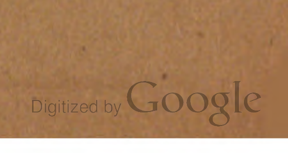



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS


Digitized by Google

Zweiunddreissigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1890—91.



Zweiunddreissigster Jahresbericht

über die Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1890—1891.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17, 18) fand am 12. April 1890 statt. Einschliesslich derselben hat die Gesellschaft 9 Sitzungen abgehalten, in welcher rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten und rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind:

1. Am 12 April 1890 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des Direktors des Strafgefängnisses bei Berlin, Geheimen Justizrath Dr. Wirth: „Ist es rathsam, die bedingte Verurtheilung in unsere deutsche Strafgesetzgebung aufzunehmen, und eventuell in welcher Weise könnte es geschehen?"
2. Am 10. Mai 1890 hielt der Justizrath M. Levy einen Vortrag über die damals dem preussischen Hause der Abgeordneten vorliegenden Gesetz-Entwürfe betreffend das Notariat.
3. Am 21. Juni 1890 sprach der Geheime Justizrath, Professor Dr. Gierke über das deutsche Haus und den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs.
4. Am 11. October 1890 behandelte ein Vortrag des Dr. jur. Ernst Schuster, Barrister at Law zu London, Correspondenten der Juristischen Gesellschaft, das englische Actienrecht vom juristischen und wirthschaftlichen Standpunkte.
5. Am 8. November 1890 hielt der Privatdozent Gerichts-Assessor Dr. Conrad Bornhak einen Vortrag über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs und das öffentliche Recht.
6. Am 13. December 1890 sprach Dr. Riesser, Direktor der Bank für Handel und Industrie, über Grundgedanken in den codifizirten Handelsrechten aller Länder.
7. Am 10. Januar 1891 brachte ein Vortrag des Geheimen Ober-Justizrath Dr. Starke Mittheilungen über den internationalen Congress für Gefängnisswesen zu St. Petersburg unter besonderer Berücksichtigung der Entwickelung der russischen Strafrechtspflege und der Deportation.
8. Am 14. Februar 1891 hielt der Landrichter Dr. Jungk einen Vortrag über die Nothwendigkeit strafrechtlicher Ahndung der widerrechtlichen Zurückhaltung Anderer vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen nothwendigen Versteigerungen.
9. Am 14. März 1891 sprach der Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Katz über die Patentgesetz-Novelle und das Gebrauchsmusterschutzgesetz.

Zur dauernden Erhaltung des zufolge Beschlusses vom 9. März 1876 auf Svarez' Grabstätte errichteten, neuerdings etwas verfallenen Denkmals sind auf Grund des Beschlusses der Gesellschaft vom 12 April 1890 84 Mark 50 Pf. verausgabt. Die zu Ehren des verewigten Ehrenmitgliedes Franz von Holtzendorff angeregte Stiftung ist bisher nicht zu Stande gekommen.

Mit Trauer gedenken wir des abermaligen Verlustes zweier unserer Ehrenmitglieder, des Professor James Muirhead in Edinburg und Francis Wharton's zu Washington. Der Erstgenannte, ein genauer Kenner der römischrechtlichen Litteratur Deutschlands, hat sich um die romanistischen Studien in Schottland und England grosse Verdienste erworben. Wharton, ursprünglich Theolog, bekleidete zuletzt eine bedeutende Stelle im Departement des Aeussern der Vereinigten Staaten. Er gehört zu den Meistern des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts in Amerika. Sein „Conflict of Laws" ist eins der Hauptwerke über internationales Privatrecht. Sein letztes bedeutendes Werk „Digest of International Law" giebt Aufschluss über alle von dem Auswärtigen Amt in Washington behandelten Fragen; es enthält ein geschichtlich und dogmatisch werthvolles Bild des amerikanischen Völkerrechts. Indessen hat sich Wharton auch mit

Strafrecht beschäftigt. Beide Gelehrte haben das Alter von 60 Jahren nicht erheblich überschritten.

An ihrer Stelle hat die Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 11. October 1890 zwei andere ausgezeichnete ausländische Rechtsgelehrte, den Professor Sir Frederick Pollock, Bart. zu Oxford und den Professor Thomas Erskine Holland daselbst zu Ehrenmitgliedern erwählt, welche die Wahl angenommen und uns durch die Mittheilung einiger ihrer berühmten Werke erfreut haben.

Als neue Mitglieder der Gesellschaft sind im abgelaufenen Jahre folgende 19 Fachgenossen aufgenommen: der ausserordentliche Professor an der Universität Dr. Gradenwitz, Regierungsrath Dr. Jesse, Landgerichtsrath Späing, die Landrichter Berner und Engelmann, die Amtsrichter Boisly, von Wartenberg, Altsmann und Dr. Felisch, die Rechtsanwälte Laué, Dr. Stranz, Heinitz, Dr. Baumert und Hoffstädt, die Gerichtsassessoren Wehlan, Dr. Hirsch, Dr. Sterzel, Dr. Friedmann und Richter.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft sind in Folge der Verlegung ihres Wohnsitzes ausgeschieden: Ober-Landesgerichts-Präsident Dr. Hagens, Reichsgerichtsrath Dr. Olshausen, Ober-Landesgerichtsrath Mosse, die Amtsrichter Dr. Schück, Jacobi und Kanold; verstorben: Justizrath Schwerin; ausserdem ausgetreten: Amtsrichter Dr. Dickel und Justizrath Meyen. Dem Letzteren, unserem langjährigen verdienten Schriftführer, sowie dem Herrn Geheimen Justizrath von zur Westen, welcher leider die Wiederwahl zum stellvertretenden Vorsitzenden abgelehnt hat, sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank für ihre mühevolle, hingebende Thätigkeit im Interesse unserer Gesellschaft ausgesprochen.

Die Bibliothek der Gesellschaft ist mit der Königlichen Universitätsbibliothek vereinigt und in dem Locale Dorotheenstr. 9/10 aufgestellt. Es sind Schriften eingegangen von:

1. dem Deutschen Juristenverein zu Prag,
2. dem Notariatsverein für Deutschland und Oesterreich,
3. dem Herrn Notar, Justizrath Dr. jur. Weber zu Würzburg, Vorsitzenden des Notariatsvereins,
4. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
5. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
6. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
7. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
8. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
9. dem Mitgliede, Herrn Syndicus Dr. Karl Hilse zu Berlin,
10. dem Juristenverein zu Graz,
11. der Juristischen Gesellschaft zu Wien,
12. dem Ehrenmitgliede, Königl. ital. Generaldirektor der Gefängnisse, Herrn Staatsrath Beltrani-Scalia in Rom,
13. dem Ehrenmitgliede, Professor Herrn John Westlake zu Cambridge,
14. „ „ „ „ Thomas Erskine Holland zu Oxford,
15. „ „ „ Sir Frederick Pollock, Bart. zu Oxford,
16. „ „ Herrn Professor und Advocaten Dr. F. Meili zu Zürich,
17. „ „ K. K. Wirkl. Geh. Rath und Präsidenten des Reichsgerichts, Herrn Dr. Joseph Unger zu Wien,
18. dem Ehrenmitgliede, Herrn Justizrath v. Olivecrona zu Stockholm,
19. dem Herrn W. Uppström zu Stockholm,
20. dem Grossherzoglich Badischen Justizministerium,
21. der Grossherzoglich Badischen Gesandtschaft,
22. dem Correspondenten Professor Dr. Bernardino Alimena zu Cosenza,
23. dem Herrn Louis Dupriez zu Paris,
24. dem Mitgliede, Herrn Justizrath Lesse zu Berlin,
25. der Juristischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.,
26. „ „ „ zu München,
27. dem Professor Herrn Dr. Paul Albrecht zu Hamburg,
28. dem Mitgliede, Herrn Rechtsanwalt Wreschner zu Berlin,
29. dem Correspondenten Herrn Giacomo Perroni Ferranti zu Palermo.

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin“ und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;

b) die Beiträge der Mitglieder;

c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2

die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post.

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens 10 Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem lezteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 15 Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens 11 Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der 7 Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski.
Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

gez. **Wilhelm.**
ggz. **v. Puttkamer. Dr. Friedberg.**

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{13. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{13. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5596.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1890 bis dahin 1891 weist nach:

Einnahme.

Soll-Einnahme ℳ	₰		Ist-Einnahme Effecten ℳ	₰	Ist-Einnahme Baar ℳ	₰	Reste ℳ	₰
13 271	39	Tit. I. Bestand aus der früheren Jahresrechnung	11 900	—	1 371	39		
5 135	—	Tit. II. Beiträge der Mitglieder:						
		a) Reste . . . . . 1905 ℳ						
		gezahlt resp. niedergeschlagen . . . 1810 „			1 765	—		
		bleiben Rest . . . . . 95 ℳ						
		b) Soll-Einnahme an Beiträgen des laufenden Jahres 3275 ℳ						
		gezahlt sind . . . 1400 „			1 400	—		
		bleiben Rest . . . . . . 1 875 „						
		Summa 1 970 ℳ					1 970	—
442	75	Tit. III. Zinsen vom Capitalvermögen . .			442	75		
2 500	—	Tit. IV. Capitalumsetzung	2 500	—				
80	—	Tit. V. Vorschüsse			80	—		
47	50	Tit. VI. Ausserordentliche Einnahmen .			47	50		
21 477	64	Summa	14 400	—	5 107	64	1 970	—

Ausgabe.

Soll-Ausgabe ℳ	₰		Ist-Ausgabe ℳ	₰
864	—	Tit. I. Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	864	—
157	50	Tit. II. Ausgaben für Einladungen der Mitglieder	157	50
261	80	Tit. III. Kanzlei- und Porto- etc. Auslagen	261	80
988	—	Tit. IV. Für gesellige Zwecke	988	—
2 453	15	Tit. V. Capitalumsetzung	2 453	15
114	15	Tit. VI. Diverse Ausgaben	114	50
4 838	95	Summa	4 838	95

Abschluss der 32. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar	Reste
Einnahme	14 400,— ℳ	5 107,64 ℳ	1 970,— ℳ
Ausgabe	—	4 838,95 „	—
Bestand am 1. April 1891	14 400,— ℳ	268,69 ℳ	1 970,— ℳ

Der Schatzmeister:

Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.

247. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. April 1890, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl, Unter den Linden No. 33.

Der Vorsitzende eröffnete um 7¼ Uhr die Versammlung mit der Mittheilung, dass der Präsident des Kammergerichts, Herr Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Drenkmann, der Gesellschaft als Mitglied beigetreten sei. Er erklärte sodann, dass heute gemäss § 18 des Statuts vom 13. Dezember 1884 die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft stattfinde, und dass die die Tagesordnung enthaltenden Einladungen an sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft unter deren letzter bekannter Adresse vor länger als acht Tagen zur Post gegeben seien, und stellte fest, dass die Zahl der heute anwesenden Gesellschaftsmitglieder mehr als fünfzehn betrage.

Demnächst erstattete der Vorsitzende zu Nr. 1 der Tagesordnung den Jahresbericht (§ 17 f des Statuts). Darauf folgte zu Nr. 2 der Tagesordnung der Bericht des Schatzmeisters, Herrn Geh. Justizraths Dr. von Wilmowski. Im Anschlusse daran ermächtigte die Gesellschaft den Vorstand, um die dauernde Erhaltung des zufolge Beschlusses vom 9. März 1876 von ihr an der Grabstätte unseres grossen preussischen Juristen Svarez auf dem hiesigen alten Luisenstädtischen Kirchhofe errichteten, neuerdings in einen etwas vernachlässigten Zustand gerathenen Svarez-Denkmals zu sichern, den hierzu erforderlichen Betrag bis zu 300 Mark zu verausgaben und ebenso für eine nach den Mittheilungen des Ehrenmitgliedes Herrn Professor Rivier in Brüssel zum Andenken an den verstorbenen Professor Franz von Holtzendorff, Ehrenmitglied der Gesellschaft, beabsichtigte Stiftung, welche hauptsächlich der Förderung strafrechtlicher, gefängnisswissenschaftlicher und völkerrechtlicher Studien gewidmet sein würde, einen Beitrag bis zu 500 Mark aus den Mitteln der Gesellschaft zu leisten. Zugleich ertheilte die Versammlung dem Vorstande durch Akklamation Decharge.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung erstattete der Bibliothekar, Herr Amtsgerichts-Rath Professor Dr. Rubo seinen Bericht. Da nach demselben die mit der Verwaltung betraute Universitätsbibliothek nur die unmittelbar für Studienzwecke geeigneten Bücher der Gesellschaft behalten, die übrigen dagegen der Königlichen Bibliothek überweisen will, so wurde die Frage angeregt, ob nicht zur Vermeidung dieser Zersplitterung und zur besseren Nutzbarmachung der Bibliothek für die Mitglieder die Gesellschaft dieselbe wiederum in eigene Verwaltung nehmen solle. Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Herren Gerichtsassessor Philippi, Amtsrichter Dr. Simonson und Justizrath Levy betheiligten, wurde zur weiteren Vorberathung der Frage eine Commission, bestehend aus den Herren Justizrath Levy, Landgerichtsrath Dr. Kronecker und Professor Dr. Rubo, gewählt.

Darauf trat die Gesellschaft zu Nr. 4 der Tagesordnung in die Vorstandswahl für das Geschäftsjahr 1890/91 ein.

Auf Vorschlag des Herrn Landgerichtsraths Dr. Kronecker beschloss die Versammlung, den bisherigen Vorsitzenden durch Akklamation wiederzuwählen. Da der

bisherige stellvertretende Vorsitzende, Herr Geh. Justizrath von zur Westen, eine Wiederwahl abgelehnt hatte, beantragte Landgerichtsrath Dr. Kronecker, an dessen Stelle den Kammergerichtsrath Dr. Olshausen zu wählen. Dieser erklärte jedoch, eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen zu können, und beantragte seinerseits, den Justizrath Lesse durch Akklamation zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Diesem letzteren Antrage schloss sich die Versammlung einstimmig an. Demnächst beantragte Herr Landgerichtsrath Dr. Kronecker, an Stelle des durch Krankheit an der Theilnahme an den Versammlungen der Gesellschaft fern gehaltenen Herrn Justizrath Meyen zum Schriftführer Herrn Landgerichtsrath Dr. von Kirchbach, zum Stellvertreter desselben Herrn Rechtsanwalt Dr. Seligsohn durch Akklamation zu wählen; Herr Kammergerichtsrath Dr. Olshausen beantragte, die übrigen Mitglieder des Vorstandes per Akklamation wieder zu wählen. Beide Anträge wurden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende wurde ermächtigt, den ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes den Dank der Gesellschaft für ihre langjährige hingebende Thätigkeit auszusprechen.

Zu Nr. 5 der Tagesordnung hielt der Strafanstaltdirektor Herr Geh. Justizrath Dr. Wirth einen Vortrag über die Frage:

„Ist es rathsam, die bedingte Verurtheilung in die deutsche Strafgesetzgebung einzuführen und eventuell in welcher Weise könnte es geschehen?“

Über diesen Vortrag ist ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Dr. Koch, Vorsitzender. — Dr. Bornhak, in Vertretung des Schriftführers.

Verhandelt Berlin, den 12. April 1890, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl, Unter den Linden 33.

Nach Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung hielt der Direktor des Strafgefängnisses bei Berlin, Herr Geh. Justizrath Dr. Wirth, folgenden Vortrag:

„Ist es rathsam, die bedingte Verurtheilung in die deutsche Strafgesetzgebung einzuführen und eventuell in welcher Weise könnte es geschehen?“

„Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass in unserer deutschen Strafrechtspflege von der Zuerkennung und von dem Vollzuge kurzzeitiger Freiheitsstrafen ein sehr weit gehender Gebrauch gemacht wird u. z. Z. gemacht werden muss.

Kommen Zuwiderhandlung gegen die §§ 108, 109, 117, 120, 123 Abs. 2, 124, 127, 128, 133, 136, 137, 138, 139, 140, 143, 144, 146 Abs. 2, 147, 151, 156, 162, 164, 166, 167, 168, 169, 175, 187, 223 Abs. 2, 228, 239, 242, 253, 268, 274, 279, 288, 290, 298, 316, 317, 327, 328, 339, 348, 350 des Strafgesetzbuchs zur richterlichen Cognition, so hat der Richter keine Wahl, er muss auf eine Gefängnissstrafe erkennen. Diese fällt in Würdigung der die That begleitenden Umstände und der Persönlichkeit des zu Bestrafenden in den meisten Fällen kurz aus. Hieran reiht sich die nicht unerhebliche Zahl von Straffällen, in welchen der Richter die Strafe der Haft für angemessen erachtet hat, die schon ihrer Natur nach nicht lange dauern kann.

Die Kriminalstatistik des deutschen Reichs lehrt uns, dass seit einer Reihe von Jahren von den deutschen Gerichten constant ²/₃ aller erkannten Gefängnissstrafen die Dauer von einem Monat nicht übersteigen.

Gegenüber dieser Thatsache ist die Erfahrung eine betrübende, dass der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen selten etwas nützt, dagegen häufig schädliche Wirkung hat, und diese Erfahrung ist um so betrübender, als die Theoretiker und Praktiker des Strafrechts nicht blos in Deutschland, sondern in der ganzen civilisirten Welt bezüglich derselben übereinstimmen. Der Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe besteht z. Z. ausnahmslos darin, dass den Bestraften für die Dauer der festgesetzten Strafzeit ein öffentliches Gefängniss aufnimmt: er muss sitzen!

Vergegenwärtigen wir uns nun die Folgen, welche der Strafvollzug m Gefängniss für den Verurtheilten hat.

Niemand mag mit einem Menschen, der einmal gesessen hat, gern etwas zu thun haben; es wird ihm im günstigsten Falle mit einem besonders kritischen Blick entgegen getreten. Das Sitzen ist nun einmal eine macula, die häufig zeitlebens haftet, und das Correlat

dieser verminderten existimatio publica ist eine verminderte Selbstachtung des Bestraften selbst. Gerade diese aber erstickt die wirksamsten Impulse, die von Conflicten mit dem Strafgesetz abhalten; sie schwächt und vernichtet ausserdem die Scheu vor dem Gefängniss, die zu verschärfen man alle Veranlassung hat. Das Sitzen im Gefängniss erniedrigt den Bestraften in den Augen seiner Familie. Welchen Schreck verursacht ein auf der Post angekommener Brief, der dem im Gefängniss sitzenden Adressaten persönlich zugestellt werden soll und nun seinen Aufenthaltsort verräth! Welche beschämenden Mittel von Lug und Trug müssen angewandt werden, um es vor Bekannten und Verwandten, vor den Principalen, vor den Geschäftsfreunden oder Gehilfen, vor den Hausgenossen und der Nachbarschaft zu verheimlichen, dass ein Familienglied im Gefängniss sitzt An kleinen Orten kann man das wohl überhaupt nicht verheimlichen. Das Sitzen im Gefängniss erniedrigt also den Bestraften in den Augen seiner Familie, es reisst ihn unter Umständen aus seinen wirthschaftlichen Verhältnissen, aus seiner Brodstelle, die wieder zu erwerben ihm schwer genug wird, wenn es ihm überhaupt gelingt. Durch diese das Gefängniss begleitenden Umstände läuft der Bestrafte, aus dem Gefängniss entlassen, Gefahr, wieder auf die Bahn des Verbrechens zu gerathen. Hat man aber auch nicht gerechten Grund, einem aus dem Gefängniss Entlassenen mit Misstrauen und Besorgniss gegenüberzustehen? Gehen wir doch einmal hinein in die Gefängnisse und überzeugen wir uns, in welcher Gesellschaft der Bestrafte dort Tage, Wochen, Monate leben muss, da es fast überall noch an der genügenden Anzahl von Isolirzellen fehlt, und geben wir uns dann Rechenschaft darüber, was der Bestrafte am Straforte gesehen, gehört, gelernt haben mag, welche Gefahr für denselben schon der einzige Umstand mit sich bringt, seinen Gefängnissgenossen draussen, in der bürgerlichen Gesellschaft wieder zu begegnen! Können den wegen schwerer Gesetzesverletzung zu längerer Strafzeit Verurtheilten diese bedauerlichen Folgen des Aufenthalts im Gefängniss nicht erspart bleiben, so hat der Gesetzgeber, der wegen geringer Vergehen eine kurze Strafe androht, sicherlich so wenig wie der Richter, der sie deswegen ausspricht, daran gedacht, dass diese Folgen auch den anständigen Mann, die ehrbare Frau, den jungen Burschen, das unschuldige Mädchen treffen können, ja treffen müssen, wenn sie erst einmal mit dem Gefängniss Bekanntschaft gemacht haben.

Es lässt sich dem gegenüber nicht einwenden: „Dieser beklagenswerthe Zustand der Gefängnisse kann ja geändert, verbessert werden!“ Die Aenderung der Gefängnisszustände ist eine noch weit schwierigere Aufgabe als die Reform des Straf-Gesetzes. Die Arbeit eines Jahrhunderts hat in dieser Beziehung noch recht wenig Erfolg zu verzeichnen gehabt trotz des Vorhandenseins richtiger Erkenntniss und guten Willens.

Die Vernünftigen wollen nun diesem nicht blos vergeblichen, sondern auch kostspieligen und von sittlichen und socialen Schädlichkeiten begleiteten Kampf des Gesetzes mit dem Gesetzübertreter nicht länger schweigend zusehen, von allen Seiten ertönt in der ganzen Welt der Ruf und das Verlangen nach Beseitigung oder doch wenigstens nach Verminderung und Einschränkung der Zahl der kurzen Freiheitsstrafen, Strafarbeit ohne Einsperrung, erweiterte Zulässigkeit der Geldstrafen, Friedensbürgschaft, Erhöhung der Strafminima, wo Freiheitsstrafe angedroht wird, bedingte Verurtheilung wird zu diesem Zweck vorgeschlagen. — Zur theilweisen Verminderung der mit der Freiheitsstrafe verbundenen Schädlichkeit wird Verbesserung unserer Gefängnisszustände verlangt, aber alle diese Massnahmen bedingen so tief eingreifende und darum so weit aussehende Aenderungen unserer Straf-Gesetzgebung und unseres Gefängnisswesens, dass man mit wahrer Lust überall nach dem so einfachen Mittel der bedingten Verurtheilung greift, weil dieses nur den Strafvollzug angeht, die bestehende Gesetzgebung sonst völlig unberührt lässt und jeden Augenblick eingeführt werden kann.

Die bedingte Verurtheilung soll schon vor der französischen Revolution in Frankreich in Uebung gewesen sein, sie wäre also nichts Neues in der Welt. In den letzten 20 Jahren ist der Gedanke hauptsächlich in Amerika und England durch die Straf- und Gefängnissgesetzgebung in der mannichfaltigsten Weise zum Ausdruck gekommen, und die darnach eingerichtete Praxis hat, wie uns Dr. Aschrott glaubhaft berichtet, die erfreulichsten und befriedigendsten Erfolge zu verzeichnen gehabt. Wie einige andere epochemachende Einrichtungen im Straf- und Gefängnisswesen, z. B. die Einzelhaft, das Schweigsystem, die vorläufige Entlassung, ist nun auch der Gedanke der bedingten Verurtheilung von Amerika und England auf den europäischen Continent zu uns herübergekommen und hat sofort die lebhafteste Theilname der Theoretiker und Praktiker hervorgerufen, eben weil er einem tief gefühlten Bedürfniss abhelfen zu können versprach. Wie bei der Reception, der andern vorhin erwähnten Einrichtung, wird auch in diesem Falle die Ausführung des Gedankens bei uns eine wesentlich andere sein müssen als in seinem Geburtslande. Die socialen Verhältnisse, die Organisation der Gerichte und des Gefängnisswesens, die Stellung der Richter und ihr Geschäftskreis in Amerika und England sind von den bezüglichen Zuständen bei uns so sehr verschieden, dass wir aus den

Resultaten der Strafrechtspflege in diesen Ländern wohl im Allgemeinen Anhaltspunkte für die Gebahrung unserer Strafrechtspflege finden können, niemals aber dafür, wie sich eine einzelne Einrichtung in ihrer Ausführung bei uns zu gestalten hätte. Die Ausführung wird sich an unsere bestehenden Verhältnisse anschliessen, sich nach diesen richten müssen. Der Gedanke selbst aber ist ein eminent praktischer, einfacher, der Strafrechtspflege wie der menschlichen Natur gerecht werdender. Bestraft müssen die Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetz werden. Die Strafe kann in vielen Fällen nur kurzzeitige Freiheitsstrafe sein, diese Strafe verfehlt nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle ihren Zweck, wenn sie nur in der seither allein zulässigen Weise und durch Sitzen im Gefängniss vollstreckt werden kann, trotzdem können wir so wenig wie irgend eine andere Strafgesetzgebung auf die kurzzeitigen Freiheitsstrafen verzichten; es bleibt uns also nur der Ausweg, für den Strafvollzug ein anderes Mittel als dies seither allein zulässige zu finden, und als ein solches stellt sich uns die bedingte Verurtheilung dar.

Das Wesen der bedingten Verurtheilung besteht darin, dass der Richter durch das Gesetz ermächtigt wird, in einzelnen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auszusprechen, dass die von ihm erkannte Freiheitsstrafe vorläufig nicht zur Vollstreckung kommen soll und dass das Gesetz die Strafe als verbüsst erachten will, wenn der Verurtheilte die Bedingung des Strafaufschubs erfüllt hat, dass er sich innerhalb einer festzusetzenden Bewährungsfrist nicht eines weiteren Vergehens gegen das Straf-Gesetz schuldig macht. Erfüllt der Bestrafte diese Bedingung nicht, so wird die erkannte Strafe ebenso vollstreckt, als wenn es keine bedingte Verurtheilung gäbe.

Die Beurtheilung und Verurtheilung der Strafthat soll also durch die bedingte Verurtheilung in keiner Beziehung alterirt werden, sie erfolgt ganz in derselben Weise, als wenn es keine bedingte Verurtheilung gäbe. Diese hat ihre Bedeutung lediglich in Ansehung des Strafvollzugs. Sie geht von der Erkenntniss aus, dass eine verständige Kriminalpolitik dahin streben muss, die Zahl derjenigen Personen, die im Gefängniss gesessen haben, nach Möglichkeit einzuschränken, und vertritt die Ueberzeugung, dass wenn auch die Strafe im Kampfe gegen den Gesetzesübertreter nicht entbehrt werden kann, doch ihr Vollzug so lange zurückstehen darf, als man noch mit andern Mitteln ihren Zweck erreichen kann; der Gedanke der bedingten Verurtheilung stellt das Ziel „Verhütung des Durchbrechens der Rechtsordnung“ noch höher als „die Sühne des gebrochenen Rechts“, **ohne** dass er die letztere preisgiebt. Ich sehe in der bedingten Verurtheilung ein für die Ziele der Strafrechtspflege ebenso werthvolles Mittel als in der vorläufigen Entlassung, die sich trotz der vielen ihr entgegengestandenen Bedenken glänzend bewährt hat, innerhalb 20 Jahren Tausende und aber Tausende von Individuen und damit der Gesellschaft zum grössten Segen geworden ist und den Regierungen einen Aufwand von Millionen an Strafvollzugskosten erspart hat.

Die bedingte Verurtheilung wird in den meisten Fällen von den wirksamsten Folgen sein. Sie bewahrt den anständigen Menschen, der ein leichtes Delikt begangen hat, vor dem Sitzen, vor dem Aufenthalt im Gefängniss und vor aller damit verbundenen sittlichen und materiellen Schädlichkeit, sie ist aber auch für ihn ein kategorischer Imperativ, ein psychologischer Zwang, fortan ein straffreies Leben zu führen und sich an die Achtung der Gesetze und der Rechte des Nächsten zu gewöhnen. Eine solche Wirkung kann die Verbüssung einer kurzen Freiheitsstrafe im Gefängniss, selbst bei bester Einrichtung desselben, kaum jemals haben, geschweige denn bei unseren derzeitigen Gefängnisszuständen. Unter dem Schutz der bedingten Verurtheilung wird der Verurtheilte nicht blos vor Schädlichkeiten bewahrt, die zuweilen zu seinem Verschulden in gar keinem Verhältniss stehen, welche der Aufenthalt im Gefängniss nicht haben soll, aber doch thatsächlich hat, er hat es auch selbst in der Hand, sich wieder zu rehabilitiren und nahezu als unbestrafter Mensch vor der Gesellschaft zu erscheinen. Die Erfahrung lehrt uns unzweifelhaft, dass die Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen im Gefängniss häufig die Anreizung und Verführung zu neuen Strafthaten zur Folge hat; die Vollstreckung der Strafe im Gefängniss drückt den Bestraften in den meisten Fällen nieder, stumpft sein Ehrgefühl ab, vermindert seine Selbstachtung, bringt ihm Schwierigkeiten, die nicht Jeder zu überwinden weiss. Die bedingte Verurtheilung muss den Betroffenen heben, er sieht, man giebt ihn noch nicht verloren, man hat Vertrauen zu ihm, man erwartet von ihm straffreie Führung; er wird dieser Erwartung entsprechen, hat er ja selbst das grösste Interesse daran, so gut wie die vorläufig Entlassenen dies fast ausnahmslos thun. Die bedingte Verurtheilung empfiehlt sich ganz besonders gegenüber den jugendlichen Delinquenten. Für diese ist der Aufenthalt im Gefängniss auf kurze Zeit das gefährlichste Moment für ihre künftige Lebensführung. Die Geschichte vieler Verbrecher giebt unwiderleglich Zeugniss davon, dass sie den Grund zu ihrer sittlichen Verkommenheit schon in der Jugend durch den Aufenthalt im Gefängniss, durch das Zusammenleben und Bekanntwerden mit verderbten Altersgenossen, denen sie nach

der Entlassung sich in verbrecherischer Freundschaft anschlossen, gelegt haben. Während der kurzen Strafzeit kann die solchen Einflüssen entgegenwirkende Strafzucht eben nicht zur Geltung kommen. Gerade für Jugendliche wird die bedingte Verurtheilung ein Segen werden, weil diese sie vor dem Aufenthalt im Gefängniss bewahrt, an ihr Ehrgefühl und die Kundgabe ihrer Willenskraft appellirt. Principiis obsta! Diese Mahnung gilt auch hier.

Bei dem heutigen Stande unseres Strafrechts kann dem durch die Strafthat Verletzten allein ein Anspruch auf Befriedigung durch die Strafe nicht zugestanden werden. Derselbe kann höchstens noch in Beleidigungsfällen einigermassen berechtigt erscheinen. Bei der bedingten Verurtheilung entfällt aber auch die Strafe gar nicht, sie wird ausgesprochen und ihr Vollzug droht dem Bestraften Jahre lang. Das mag dem Verletzten genügen. Ob die Strafe vollstreckt wird oder wie sie vollstreckt wird, darüber hat er mit der Justizverwaltung nicht zu rechten.

Ich bin auch überzeugt, dass die bedingte Verurtheilung sich der besonderen Gunst des Volks zu erfreuen haben wird, denn sie ist eine Pflegerin der Tugend der Nächstenliebe. Das Rechtsgefühl des Volkes ist mit allen Milderungen der Strafe und des Strafvollzuges erfahrungsmässig stets einverstanden, am meisten, wenn die Würde der Persönlichkeit eine Schonung erfährt, wie dies bei der bedingten Verurtheilung der Fall ist.

Durch Begnadigung kann dem vorliegenden Bedürfniss auch nicht entfernt abgeholfen werden. Das Begnadigungsrecht wird ohnehin schon in fast massloser Weise in Anspruch genommen. Dasselbe muss für wichtigere Fälle reservirt bleiben. Ich erachte es für eine unzulässige Zumuthung an den Landesfürsten, wenn er mit seinem Begnadigungsrecht förmlich berufsmässig in allen Fällen eintreten und helfen soll, wo es sich um Ausgleichung von Härten in der Strafrechtspflege handelt. Hier ist recht eigentlich der Gesetzgeber am Platze.

Eine gleichmässige Ausübung des in der bedingten Verurtheilung liegenden Rechtes zum Straferlass von Seiten der Gerichte ist zwar so wenig zu gewärtigen, als man eine gleichmässige Ausübung des Rechtes zur Bestrafung seitens der Gerichte heute constatiren kann oder jemals constatiren konnte. Der Gesetzgeber wird aber zur Gleichmässigkeit im Verfahren viel beitragen können, wenn er bezüglich der Personen, welchen er die Vergünstigung der bedingten Verurtheilung vorzugsweise zuwenden will, dem Gerichte für dessen Beschlussfassung Fingerzeige in den Motiven zum Gesetze giebt. Er kann darauf hinweisen, dass sich die bedingte Verurtheilung vorzugsweise für Personen empfiehlt, deren Strafthat entschieden keine verbrecherische Gesinnung bekundet, die durch die Nothwendigkeit des Aufenthalts im Gefängniss besonders schwer betroffen würden, Familienväter, von deren Anwesenheit im Hause die Existenz der Familie abhängt, Hausmütter, Beamte und Angestellte, die durch die Verbüssung der Gefängnissstrafe ihre Brodstelle verlieren würden, und ganz besonders für jugendliche Personen. Ich habe schon öfter von Geistlichen und Lehrern gehört, dass schulpflichtige Kinder, die im Gefängniss gesessen haben, sich deshalb vor dem Spott, der Beschimpfung und der Abneigung ihrer Schulkameraden kaum zu retten wissen, dass bestrafte Jugendliche nicht mehr zum Confirmationsunterricht gehen wollen, weil ihnen von ihren Altersgenossen der Aufenthalt im Gefängniss vorgeworfen wird.

Hat das Gericht solche Anhaltspunkte für seine Beschlussfassung, und muss es seinen Beschluss mit Gründen in der öffentlichen Sitzung bekannt geben, so ist wohl nicht zu besorgen, dass es von der bedingten Verurtheilung einen zu weit gehenden oder unzweckmässigen Gebrauch machen wird. Muss es der Gewissenhaftigkeit und dem Gerechtigkeitssinn des Gerichts stets überlassen bleiben, ob es in einem Falle auf 1, 2, 3 oder 5 Jahre Gefängniss erkennt, so darf man ihm wohl auch getrost die Entscheidung der Frage anheimgeben, ob in einem Falle der Verurtheilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe die Verurtheilung eine bedingte sein darf oder nicht. Es muss genügen, wenn keine missbräuchliche Ausübung der Befugniss stattfindet, und diese hat man von unseren Gerichten wohl nicht zu besorgen. Zweifelt man aber an der Fähigkeit der Gerichte, die gesetzlichen Bestimmungen richtig anzuwenden und auszuführen, so sollte sich dagegen der ganze deutsche Richterstand wie ein Mann erheben, denn ich erkenne darin eine Beleidigung desselben.

Wird die bedingte Verurtheilung als Modus des Strafvollzuges zur Aufnahme in das Strafgesetz für zulässig erachtet, so handelt es sich noch darum, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen sie zur Anwendung kommen darf.

Diese Bestimmungen müssen nach meiner Meinung derartige sein, dass sie unverzüglich in unser bestehendes Strafgesetz ohne eine weitere Aenderung desselben Aufnahme finden und ebenso leicht und anstandslos wieder aus demselben entfernt werden können. Denn so sehr ich auch von der Nützlichkeit des Instituts der bedingten Verurtheilung überzeugt bin, so will ich doch dem Gesetzgeber nur empfehlen, damit einen Versuch

zu machen. Ich kalkulire, dass er sich dazu leichter entschliessen wird, wenn das ganze übrige Gesetz unangetastet bleibt, sowohl durch die Aufnahme, wie durch die Entfernung der Neuerung. Ich habe dabei die Bestimmung über die vorläufige Entlassung § 23 — 26 des Strafgesetzbuches als Muster im Auge: Sie können heute diese Bestimmung aus unserm Strafgesetz verschwinden lassen, ohne dass ein Wort am ganzen Gesetz geändert zu werden braucht. Dies war das Leitmotiv für die Fassung meines Gesetzentwurfs in der Absicht, die bedingte Verurtheilung so zu gestalten, dass sie bei uns in möglichst naher Zeit praktisch werden kann. Wir werden dann die mit diesem Institut bei uns im eigenen Lande gemachten Erfahrungen vor uns haben und verwerthen können, nicht blos auf die in andern Ländern damit gemachten Erfahrungen angewiesen sein, wenn es an die seinerzeit doch nothwendige Reform unseres Straf- und Strafprozessgesetzes geht.

Gestatten Sie mir nun zur Begründung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes noch einige Bemerkungen:

Anl. unter B.

ad § 1.

Die bedingte Verurtheilung hat in erster Linie den Zweck, die Zahl derjenigen Personen zu vermindern, welche eine kurze Freiheitsstrafe im Gefängniss abbüssen. Darnach kommt der von anderer Seite gemachte Vorschlag, die bedingte Verurtheilung bei allen Gefängnissstrafen, ohne Rücksicht auf deren Dauer, zuzulassen, für uns nicht in Betracht: uns machen nur die vielen kurzzeitigen Bestraften im Gefängniss Sorge. Es kommt nun darauf an, was man unter kurzer Gefängnissstrafe versteht. Das belgische Gesetz und der österreichische Entwurf sieht in einer Gefängnissstrafe von 6 Monat Dauer noch eine kurze. Ich bin nicht in der Lage, mich darüber schlüssig zu machen, ob diese Ansicht durch die Strafdrohung der bezüglichen Gesetze und die gerichtliche Praxis in diesen Ländern gerechtfertigt ist. Das weiss ich aber bestimmt, dass man nach unserm Strafgesetz und seiner Anwendung vor Gericht die sechsmonatliche Gefängnissstrafe nicht mehr zu den kurzen Freiheitsstrafen rechnen kann. Kaum 15 Prozent aller bei uns erkannten Gefängnissstrafen erreichen die Höhe von 6 Monat, 80 Prozent derselben lauten auf 3 Monat und weniger. Auf 6 Monat wird nur für Strafthaten erkannt, die schon eine energische Repression erheischen; es wird rathsam sein, solche Vergehen unter allen Umständen mit der empfindlichen Strafzucht des Gefängnisses zu beahnden. Die Schädlichkeiten des Gefängnisslebens werden für solche Verurtheilte ja auch zu einem guten Theil dadurch vermindert werden, wenn ein Theil der mit wirklich kurzer Haft Bestraften nach Einführung der bedingten Verurtheilung dem Gefängniss fern bleibt und die vorhandenen Isolirzellen freilässt.

Abweichend von dem Beschluss der französischen Gesetzgebungs-Commission und dem Beschluss der ersten Versammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Halle vom 26. v. M., welche die Dauer der in Betracht kommenden Strafe auf 3 Monate fixiren, entschied ich mich für den Satz von 6 Wochen. Ich wollte damit zunächst für alle Haftstrafen, die doch vorzugsweise geringe Delikte treffen, die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergünstigung sichern, für die Gefängnissstrafe mich aber auf einen recht niedrigen Satz beschränken, weil mit der Einrichtung zunächst nur ein Versuch gemacht werden soll und ich annehme, dass der Gesetzgeber daher willfähriger sein wird, denselben zu machen, je bescheidener man mit seinen Anforderungen ist.

Weiter soll die bedingte Verurtheilung den Zweck haben, bestimmte Personen vor den Schädlichkeiten in sittlicher, materieller und socialer Beziehung zu bewahren, welche der Aufenthalt im Gefängniss mehr oder weniger nothwendig mit sich bringt. Diesen Zweck rechtfertigt die Bestimmung, dass die bedingte Verurtheilung nur bei Personen Anwendung finden kann, welche nicht schon früher eine Freiheitsstrafe im Gefängnisse verbüsst haben. In dieser Beziehung erscheint es gleichgültig, ob die Vorstrafe im In- oder Auslande verbüsst ist, wenn das Gericht nur bestimmte Kenntniss von der Verbüssung hat.

Die bedingte Verurtheilung stellt sich als eine Vergünstigung, eine Wohlthat für den Verurtheilten dar. Will er der Vergünstigung theilhaftig werden, so muss er darauf antragen, darum bitten; die Gerichte handeln überhaupt nur auf Antrag, daher die Bestimmung „auf Antrag des Verurtheilten". Hinzugefügt ist „oder seiner gesetzlichen Vertreter" für den Fall, dass die Verurtheilung Minderjährige, Waisen, Ehefrauen etc. trifft, welche den Muth oder die Fähigkeit nicht haben, um die bedingte Verurtheilung zu bitten. Für solche Personen soll der Vater, der Vormund, der Ehemann den Antrag stellen können, für jeden Verurtheilten dessen Vertheidiger. In allen zutreffenden Fällen wird die einfache Frage des Gerichtspräsidenten, ob der Verurtheilte die bedingte Verurtheilung beantrage, genügender Anlass sein, dessen Willensmeinung zu erfahren.

Meine Unterstellung, dass die bedingte Verurtheilung als ein neuer Modus des Strafvollzugs anzusehen sei, bedingt die Bestimmung, dass, da der Strafvollzug Sache der Justizverwaltung ist, vor Fassung des Beschlusses über dieselbe der Vertreter der Justizverwaltung, der Staats- oder Amtsanwalt mit seiner Meinung gehört werde. Gebunden soll das Gericht für seinen willfährigen Beschluss durch den Widerspruch der Staatsanwaltschaft nicht sein, es empfiehlt sich aber ganz gewiss, dass das Gericht vor der Beschlussfassung die Meinung der Staatanwaltschaft hört.

Man könnte auch der Ansicht sein, die Entscheidung der Frage, ob die Verurtheilung eine bedingte sein soll, wie bei der Entscheidung über die vorläufige Entlassung, ausschliesslich in die Hand der Justizverwaltung zu legen, da es sich um Strafvollzug handelt. Ich würde aber diese Bestimmung nicht für zweckmässig halten; die Entscheidung müsste dann im Bureauwege erfolgen, es müsste der Recurs gegen dieselbe an die vorgesetzten Verwaltungsinstanzen, die Oberstaatsanwaltschaft, das Justiz-Ministerium zulässig sein, wodurch die lästigsten Weitläufigkeiten entstehen würden. Ganz besonders aber ist zu bedenken, dass ein so wichtiger Beschluss auf den Verurtheilten, auf das Publikum und namentlich auch auf den durch die Strafthat Verletzten eine ganz andere Wirkung machen muss, wenn derselbe von einem Gerichtscollegium ausgeht und in öffentlicher Sitzung mit Gründen verkündigt wird, als wenn derselbe durch eine schriftliche Verfügung der Justizverwaltungsbehörde nur dem Verurtheilten zugeht. Die Unbedenklichkeit der Einführung des Instituts der bedingten Verurtheilung scheint mir ganz wesentlich durch die Bestimmung bedingt zu sein, dass die Entscheidung in der Frage dem aburtheilenden Gericht in öffentlicher Sitzung zusteht.

Fasst man nur die Idee in's Auge, welche dem Institut der bedingten Verurtheilung zu Grunde liegt, so wäre es zweifellos geboten, auch für die an Stelle von Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe die bedingte Verurtheilung zuzulassen. Wir müssen zur Zeit aber davon noch absehen, weil wir mit dieser Forderung eine Aenderung des Strafgesetzes provociren würden; wir würden damit wohl unseren juristischen Sinn befriedigen, aber vielleicht das ganze Institut in Frage stellen, und das wäre unpraktisch. Diese Erwägung rechtfertigt den zweiten Satz des § 1, der dem bedingt Verurtheilten gleichzeitig jeden Zweifel über den Fortbestand der neben der Freiheitsstrafe etwa erkannten Geldstrafe benehmen soll.

Ad § 2.

Wenn wir den schon öfter erwähnten Zweck der bedingten Verurtheilung im Auge behalten, so ist kein Grund einzusehen, warum, wie Manche vorschlagen, die Strafe als erlassen, das Urtheil als nicht gesprochen betrachtet werden soll, wenn der Verurtheilte seiner übernommenen Verpflichtung treulich nachgekommen ist. Diese Folge ginge ja noch über eine Begnadigung hinaus. Den Vortheil braucht ihm die glücklich bestandene Bewährungsfrist nicht zu bringen, dass er, wenn er sich nach Ablauf derselben doch wieder strafbar macht, als ein nicht bestrafter Mensch erscheint — im Gegentheil, die genossene Vergünstigung soll ihm auch über die Bewährungsfrist hinaus ein steter Sporn sein, sich straffrei zu halten; thut er dies nicht, so widerfährt ihm nur sein Recht, wenn er bei der neuen Aburtheilung als ein bereits Verurtheilter, als ein Mensch angesehen wird, der die ihm urtheilsmässig zuerkannte Strafe verbüsst hat und dem entsprechend als rückfällig oder vorbestraft behandelt wird.

Dies rechtfertigt die Fassung: „Die Strafe gilt als verbüsst."

Hinsichtlich der Dauer der Bewährungsfrist lassen sich für die verschiedensten Bestimmungen stichhaltige Gründe für und gegen anführen. Das belgische Gesetz, welches die bedingte Verurtheilung bei Gefängnissstrafen bis zu 6 Monaten Dauer zulässt, giebt dem Richter die Festsetzung der Bewährungsfrist anheim, welche jedoch die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten darf. Der österreichische Gesetzentwurf, der auch bei Gefängnissstrafen bis zu 6 Monaten Dauer die bedingte Verurtheilung gestattet, fixirt die Bewährungsfrist auf die Zeit von 1 bis 3 Jahren nach richterlichem Ermessen. Die Frist von einem Jahre ist offenbar in jedem Fall viel zu kurz.

Man könnte, da auf die Vollstreckung der Strafe verzichtet wird, zur Fiktion der Verjährung greifen, und nach § 70 Abs. 5 Str.-G.-B. die Bewährungsfrist auf 5 Jahren normiren. Wäre aber in diesem Paragraphen nur von Strafen von 1 Tag bis 6 Wochen die Rede, so würde sich der Gesetzgeber wahrscheinlich mit einer Verjährungsfrist von 3 Jahren begnügt haben. Auch die französische Gesetzgebungs-Commission hat die dreijährige Bewährungsfrist angenommen. Drei Jahre Frist scheint mir eine völlig angemessene Zeit für die Bewährung guten Willens und straffreier Führung zu sein. Die Probe ist sicher streng genug, denn der Verurtheilte darf sich während der 3 Jahre nicht einmal einer überhaupt nur mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung schuldig machen, es genügt nicht, wenn er nur nicht wieder zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Ich rechtfertige diese Bestimmung durch die Erwägung, dass dem

bedingt Verurtheilten die grosse Vergünstigung zu Theil geworden ist, ihn vor dem Sitzen im Gefängniss zu bewahren. Begeht er nun seinem Gelübde der straffreien Führung entgegen doch wieder eine Handlung, die ihn der Gefahr aussetzt, ins Gefängniss zu kommen, so hat er damit, wenn nicht mehr oder minder Mangel an Ehrgefühl, so doch einen Leichtsinn an den Tag gelegt, der ihn mit Recht der gewährten Vergünstigung verlustig macht.

Ist eine Bewährungsfrist von 3 Jahren angemessen, so empfiehlt es sich, dieselbe für alle Fälle gleich anzunehmen; es ist dies nicht blos das Einfachste, sondern auch gerecht, denn der Erlass von einem Tage Aufenthalt im Gefängniss kann für den Einen so werthvoll sein, wie für den Andern der Erlass von 6 Wochen.

Ad § 3.

Die hier im 1. Absatz getroffene Bestimmung ist nur die nothwendige Folgerung aus den Vorschriften im § 2.

Den 2. Absatz begründe ich damit:

Ich halte die Nichterfüllung der auferlegten Bedingung für ein so grosses Unrecht, dass ich es dem Uebelthäter bei Aburtheilung der neuen Verfehlung durch die Strafausmessung angerechnet wissen möchte. Diese Bestimmung würde zugleich die Präventionskraft der bedingten Verurtheilung wesentlich verstärken.

Das den neuen Straffall aburtheilende Gericht wird anzuweisen sein, dass es von der neuerdings erfolgten Verurtheilung der Strafvollstreckungsbehörde, welche für das mit der bedingten Verurtheilung zusammenhängende Urtheil zuständig gewesen wäre, Nachricht giebt. Diese hat dann ipso jure die Pflicht, für die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe zu sorgen.

Die Bestimmung des 3. Absatzes ist nothwendig, damit dem bedingt Verurtheilten, welcher noch innerhalb der Bewährungsfrist eine strafbare Handlung zwar begangen hat, aber erst nach Ablauf derselben dafür verurtheilt wird, der Ablauf der Bewährungsfrist nicht zu Gute kommen kann.

Ad § 4.

Die Bestimmungen des § 4 beruhen auf bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften und bedürfen keiner weiteren Motivirung.

Der Absatz 2 ist nothwendig, damit dem Verurtheilten nicht durch den Ablauf der Bewährungsfrist eine Vergünstigung zu Theil werden kann, die ihm das Gericht wahrscheinlich nicht bewilligt hätte, wäre ihm das Vorleben des Verurtheilten bekannt gewesen.

Ad § 5.

Wenn der Gesetzgeber aus Zweckmässigkeitsrücksichten (§ 1) es für gut befunden hat, den Beschluss über die Zulässigkeit des bedingten Aufschubs der Strafvollstreckung nicht von der Justizverwaltung, sondern von dem aburtheilenden Gericht ausgehen zu lassen, so handelt er wohl folgerichtig, wenn er gegen den Beschluss kein anderes Rechtsmittel gewährt, als dasjenige, welches gegen das zu dem Beschluss gehörige Erkenntniss selbst zulässig wäre.

Unzweifelhaft muss aber die Möglichkeit gegeben werden, sowohl dem Verurtheilten, wie der Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluss in der Frage der bedingten Verurtheilung allein, unabhängig vom Erkenntniss, das verstattete Rechtsmittel zu benützen.

Ich wäre auch damit einverstanden, wenn gegen den Gerichtsbeschluss gar kein Rechtsmittel zugelassen würde, denn kaum in einer andern Disciplin ist Bestimmtheit, Sicherheit und Einfachheit der gesetzlichen Vorschrift, die jede Düftelei von vorneherein abschneiden, wünschenswerther als ein Strafprozess. Nur lasse ich die Unanfechtbarkeit des Gerichtsbeschlusses nicht darauf zurückführen, dass das Gericht hier ein ihm übertragenes Begnadigungsrecht, das unanfechtbar ist, ausübt. Das Gericht übt hier keine Begnadigung, sondern es handelt nach gesetzlicher Vorschrift, von welcher das Gnadenrecht nichts weiss.

Es ist auch die berechtigte Frage gestellt worden:

> Kann der Gesetzgeber die Einrichtung der bedingten Verurtheilung mit dem rein begriffsmässigen Strafrecht und mit unserem bestehenden positiven Strafrecht vereinigen?

Nur um dem Vorwurf zu begegnen, ich sei dieser Frage aus dem Wege gegangen, will ich mir erlauben, Ihnen auch in dieser Beziehung meine Ansicht vorzutragen, muss aber dabei auf Ihre ganz besondere Nachsicht rechnen, weil die Beantwortung dieser Frage wohl eine berufenere Kraft erfordert als die meinige. Sie wissen überdies gewiss Alle, wie schwierig es ist, auf solche Fragen in knapper Form zu antworten.

Die Strafrechtswissenschaft kennt eine ganze Reihe von Theorieen, die alle ihre

Zeit und ihre Anhänger und Gegner hatten; zur Zeit der Schöpfung unseres Reichsstrafgesetzbuchs war die sogenannte Vereinigungstheorie die massgebende und sie ist es im Allgemeinen wohl noch, unsere Strafgesetzgebung steht fast vollständig im Einklang mit der Vereinigungstheorie. Es wird daher genügen, wenn ich nur an den Grundsätzen der Vereinigungthorie die Frage der Zulässigkeit der Einführung des Instituts der bedingten Verurtheilung messe.

Nach diesen Grundsätzen muss das Verbrechen, objektiv am Verbrecher, subjektiv im Verbrecher in seinem Willen, seiner Gesinnung aufgehoben werden.

Objektiv geschieht es durch das Strafurtheil; dasselbe muss der vergeltenden Gerechtigkeit entsprechen, denn das Grundwesen der Strafe ist Vergeltung und zwar Vergeltung nach dem Werthe, nicht Talion. Der Werth bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen eines Landes und seiner Bewohner in Verbindung mit der Erfahrung.

In Bezug auf das Strafurtheil verlangt die bedingte Verurtheilung keine Aenderung — die Gerechtigkeit des Urtheilsspruchs in formeller und materieller Beziehung wird anerkannt durch die Forderung der Möglichkeit der bedingten Verurtheilung nicht beeinträchtigt.

Subjectiv soll das Verbrechen aufgehoben werden, im Verbrecher neben dem Bewusstsein verurtheilt zu sein, durch den Strafvollzug. Vom Vollzug der vergeltenden Strafe wird verlangt, dass er die Zwecke der Besserung und Abschreckung berücksichtigt, soweit die Gerechtigkeit ihre Verwirklichung erlaubt, sie muss Genugthuung gewähren. Das Maass der Strafe wird durch die relativen Zwecke nicht bestimmt, aber für Charakter und Vollziehungsweise der Strafe haben sie Bedeutung. Auch die Art des Strafvollzugs muss der Gerechtigkeit entsprechen. Wenn nun die äusserlich gleiche Strafe nach der Beschaffenheit des Verschuldens und der Persönlichkeit des Schuldigen für denselben ein ungleich härteres Uebel sein würde, wie für einen Anderen, so erfordert es die Gerechtigkeit, diese Ungleichheit, welche der Gerechtigkeit widerspricht, durch eine Modifikation des Strafvollzugs auszugleichen, wenn man keine Surrogatstrafe hat. Eine solche ist für die Fälle, die wir im Auge haben, nicht vorhanden; ihre Schaffung stösst auf grosse Schwierigkeiten und stünde in ferner Aussicht. Wir sind daher auf die Modifikation des Strafvollzugs angewiesen und wir finden eine angemessene Modifikation für das Sitzen im Gefängniss, das, wie an Beispielen gezeigt wurde, für den Einen das Lebensglück vernichten kann, während es den Anderen kaum rührt, in der motivirten Zulässigkeit des Strafaufschubs mit der Aussicht, dass derselbe durch nachgewiesene straffreie Führung binnen 3 Jahre zum Erlass der Strafvollstreckung werden kann. Ein solcher Strafvollzug tritt der Gerechtigkeit nicht zu nahe, er genügt ihr vielmehr. Ein solcher Strafvollzug kann und muss dem Verletzten und der Gesellschaft Genugthuung gewähren, denn er stellt höhere Anforderungen an den Verurtheilten, als die Verbüssung einer kurzen Freiheitsstrafe, er dient aber in eminenter und unvergleichlicher Weise dem Zweck der Besserung und Abschreckung ebenso, wie denen der Sicherung und der Prävention.

Das vorgeschlagene neue Strafmittel entspricht aber auch ganz besonders den Anforderungen, welche die Strafrechtswissenschaft für ein gutes Strafmittel aufstellt;

sie sagt, ein solches darf nicht verunsittlichen;

in dieser Hinsicht verdient das neue Strafmittel wohl vor allen anderen den Vorzug und

sie sagt, es muss soweit als möglich auf die verschiedensten Personen gleichmässig wirken;

auch dieser Forderung wird das neue Strafmittel dadurch gerecht, dass es vollständig in die Hand des Verurtheilten gelegt ist, wie die Strafe auf ihn wirken soll und wird.

Es wäre nun noch zu untersuchen, in welcher Weise sich die neue Einrichtung mit der bestehenden Strafgesetzgebung vereinigen lässt. In dieser Beziehung stosse ich auf gar keine Bedenken. In unserm Strafgesetz schlummern alle die Grundsätze, welche die neue Einrichtung rechtfertigen; es ist erlaubt, sie zu wecken. Wir haben zuerst den Grundsatz der Verjährung des Strafvollzugs; dieselben Gründe, welche diesen rechtfertigen, gelten für die bedingte Verurtheilung. Das Strafgesetz kennt unter bestimmten Voraussetzungen den Aufschub des Strafvollzugs in § 488 des Strafgesetzbuches; die bedingte Verurtheilung ist nur eine Erweiterung dieser Erwägungen. Das Strafgesetz kennt den Verweis für Jugendliche, eine Einrichtung, die mit der vorgeschlagenen in nächster Verwandtschaft steht. Das Strafgesetz gestattet in § 199 und 233 dem Richter, einen Schuldigen sogar ganz von Strafe freizulsssen; es kennt die vorläufige Entlassung und besorgt nicht, damit die Autorität des richterlichen Urtheils in Frage zu stellen; ebenso wenig würde dies bei der bedingten Verurtheilung der Fall sein.

Wir können auch die Analogie für unsern Vorschlag in Anspruch nehmen: das Institut der admonitio bestand und besteht in einer ganzen Reihe von Strafgesetzen alter und neuer Zeit.

Um jeden Zweifel an der Zulässigkeit der Einrichtung von Seiten der Strafrechtswissenschaft auszuschliessen, darf ich mich wohl auch insbesondere auf die Aussprüche berühmter Theoretiker beziehen, die zum Theil direkt die Einführung der Neuerung befürworten, zum Theil den Wunsch aussprechen, an Stelle des Sitzens im Gefängniss ein anderes Strafmittel zu haben.

Der Vortragende führte darauf zum Schlusse noch eine Reihe von Aeusserungen bedeutender Kriminalisten, welche sich sämmtlich für die bedingte Verurtheilung aussprechen, an.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Diskussion warnte Prof. Dr. Rubo die Versammlung vor einer sofortigen Beschlussfassung über die Frage, indem er verschiedene Bedenken gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung bezw. die Thesen des Referenten anregte. Rechtsanwalt Privatdocent Dr. Jacobi hielt das Verhältniss von Theorie und Praxis für ein anderes als der Vortragende. Man habe sich nicht zu fragen, ob ein neues Institut in die herrschende Theorie hineinpasse, sondern die durch die Bedürfnisse geforderten neuen Institute zu schaffen und es der Wissenschaft zu überlassen, sich damit abzufinden. In diesem Sinne sprach er sich für die bedingte Verurtheilung aus. Rechtsanwalt Dr. Seligsohn erklärte es für bedenklich, eine durch das öffentliche Interesse gebotene Massregel wie die bedingte Verurtheilung nur auf Antrag eintreten zu lassen. Landgerichtsrath Fleischmann war dagegen, dass die Anfechtung des Beschlusses nur durch Berufung möglich sein solle. Endlich wollte Staatsanwalt Dr. Stephan konstatiren, dass man, entgegen der Ansicht des Vortragenden, bisher noch nirgends, insbesondere nicht in Amerika, praktische Versuche mit der bedingten Verurtheilung gemacht habe, und erklärte als theilweises Surrogat der kurzen Freiheitsstrafen die Zulässigkeit der Unterbringung in Besserungsanstalten auch für solche jugendlichen Verbrecher für wünschenswerth, welche die Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlungen besitzen. Damit schloss die Diskussion.

Anl. unter A.

Der Vorsitzende legte endlich noch die eingegangenen Bücher und Zeitschriften vor. Schluss der Sitzung 9¼ Uhr.

a. u. s.

Dr. Koch. Bornhak.

Anlage zum 2. Protokoll vom 12. April 1890.

A. Thesen, welche sich aus dem Vortrag ergeben:

1. In unserer deutschen Strafrechtspflege wird nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung von der Zuerkennung und von dem Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen ein sehr weit gehender Gebrauch gemacht und er muss gemacht werden.
2. Durch den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen in der bisher allein zulässigen Weise wird selten etwas genutzt, dagegen häufig viel geschadet sowohl dem Individuum wie der bürgerlichen Gesellschaft.
3. Die Strafgesetzgebung wird trotzdem die kurzzeitigen Freiheitsstrafen niemals entbehren können.
4. Es liegt daher ein dringendes Bedürfniss vor, den Vollzug von kurzzeitigen Freiheitsstrafen noch in anderer als in der bisher allein zulässigen Weise zu ermöglichen.
5. Diesem Bedürfniss kann durch die Einführung des Instituts der bedingten Verurtheilung wesentlich abgeholfen werden.
6. Unter den verschiedenen zur Abhilfe vorgeschlagenen Mitteln erscheint die bedingte Verurtheilung als das beste und einfachste; sie lässt sich einführen, ohne dass auch nur ein Wort an dem bestehenden Straf- und Strafprozessgesetz geändert zu werden braucht.
7. Die bedingte Verurtheilung lässt sich aus den Principien der heutigen Strafrechtswissenschaft und unserer Gesetzgebung über Strafe und Strafmittel vollkommen rechtfertigen.
8. Es ist daher rathsam, die bedingte Verurtheilung in die deutsche Strafgesetzgebung einzuführen.
9. Die Einführung könnte in folgender Weise geschehen:



B. Gesetzentwurf.

§ 1.

Hat das Gericht in einem Straffalle nach dem gegenwärtigen Gesetz gegen eine Person, die noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hat, auf eine Freiheitsstrafe erkannt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, so kann es nach der Verkündigung des Urtheils auf Antrag des Verurtheilten oder seiner gesetzlichen Vertreter und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beschliessen, dass die erkannte Strafe vorläufig nicht zu vollstrecken ist.

Der Beschluss muss mit Gründen versehen sein und wird sofort in öffentlicher Sitzung gefasst und verkündigt.

Die Vollstreckung der neben der Freiheitsstrafe etwa erkannten Geldstrafe und der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 2.

Die erkannte Strafe gilt als verbüsst, wenn die verurtheilte Person innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen mit Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verurtheilt worden ist.

§ 3.

Begeht die verurtheilte Person innerhalb der nächsten drei Jahre (§ 2) wiederum eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung und wird dafür, wenn auch nur zu einer Geldstrafe verurtheilt, so kommt die seither aufgeschobene Strafe unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde, bildet bei der Aburtheilung des neuen Straffalls einen Grund zur erhöhten Strafzumessung.

Die Erhebung der Klage wegen der neu begangenen strafbaren Handlung unterbricht bis zum Abschluss des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist (§ 2).

§ 4.

Wird gegen die verurtheilte Person noch vor Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist wegen einer strafbaren Handlung, welche schon vor der Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, auf Freiheitsstrafe erkannt, so finden die §§ 74 bis 78 Stfgb. Anwendung und das die Strafe nach diesen Paragraphen erkennende Gericht beschliesst alsdann darüber, ob der früher beschlossene Aufschub der Strafvollstreckung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung unterbricht auch in diesem Falle den Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 5.

Der Beschluss des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Strafvollstreckung angeordnet oder abgelehnt wird, kann nur mit dem Rechtsmittel der Berufung, wenn diese gegen das vorausgegangene Strafurtheil selbst zulässig ist und nach den für die Berufung geltenden gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

248. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. Mai 1890, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, theilte der Versammlung mit, dass Herr Justizrath Lesse die in der vorigen Sitzung auf ihn gefallene Wahl zum Stellvertreter des Vorsitzenden angenommen hat, und legte die neu eingegangenen Bücher vor.

Sodann hielt Herr Justizrath M. Levy den Vortrag:

Ueber die neuen Gesetzentwürfe, betreffend das Notariat.

Da das Gebührengesetz nicht von allgemeinem Interesse sei, so zog der Redner nur den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, in den Kreis seiner Betrachtungen.

Er schilderte die Bedeutung des Notariats und begründete daraus das Bedürfniss einer guten Organisation desselben. Der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des Notariats für ganz Deutschland — so ungefähr fuhr der Redner fort — ist alten Datums. Ihm wurde schon vor mehreren Jahrhunderten dadurch Rechnung getragen, dass 1512 für das alte Deutsche Reich eine Reichsnotariatsordnung in kürzester Zeit geschaffen wurde. Um so befremdender ist es, dass das jetzige Reich der wiederholten Anregung bisher nicht Folge gegeben, ja dass selbst Preussen diese Materie für sein Gebiet noch nicht einheitlich geregelt hat. Den ärgsten Uebelständen in unserem Staate half allerdings das Gesetz vom 8. März 1880 ab, indem es nur drei verschiedene Rechtsgebiete für das Notariat schuf. Bei der Berathung dieses Gesetzes nahm das Herrenhaus eine Resolution an, in welcher es die Staatsregierung ersuchte, falls das Zustandekommen einer Notariatsordnung für das Deutsche Reich nicht zu erwarten sei, darauf Bedacht zu nehmen, dass die gegenwärtigen verschiedenen preussischen Notariatsordnungen durch eine einheitliche ersetzt würden. Anstatt nun jene drei Rechtsgebiete zu einem zu verschmelzen, begnügt sich der neue Gesetzentwurf damit, verschiedene einzelne Mängel des gegenwärtigen Zustandes beseitigen zu wollen. Die unmittelbare Veranlassung zu dem Entwurfe gab eine Resolution des Abgeordnetenhauses aus dem Jahre 1888, welche sich für den Wegfall der Instrumentszeugen aussprach, daneben mögen wohl auch die Beschwerden des Finanzministeriums über die mangelnde Wahrnehmung des Stempelinteresses bei der jetzigen Rechtslage massgebend gewesen sein. Der Gesetzentwurf wurde nach seiner ersten Lesung vom Abgeordnetenhause an die Justizkommission verwiesen, die ihn in 5 Sitzungen durchberieth; bei der demnächst im Plenum am 24. April 1890 stattfindenden zweiten Lesung wurde die Zurückverweisung an die Kommission beschlossen. Von letzterer ist er jetzt nach erneuter Durchberathung an das Abgeordnetenhaus gelangt, welches demnächst über ihn zu entscheiden haben wird. Was nun den Inhalt des Entwurfes anlangt, so ist der § 1, welcher den Geschäftsbezirk eines Notars mit dem Oberlandesgerichtsbezirke zusammenfallen lässt, und der nur für die Bezirke von Celle, Cöln und Frankfurt eine Aenderung des bisherigen Zustandes enthält, zu billigen.

Dagegen kann der Vorschrift des § 2, dass in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern dem Notar bei der Anweisung des Wohnsitzes die Verpflichtung auferlegt werden kann, in einer bestimmt begrenzten Gegend der Stadt zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten, nicht zugestimmt werden. Gegen diese Bestimmung ist der Berliner Anwaltsverein in einer ausführlich begründeten Eingabe vorstellig geworden. Die Hauptgründe gegen die tief einschneidende Neuerung findet diese Eingabe darin, dass ein ausreichendes Bedürfniss für dieselbe nicht vorliegt, dass die Bestimmung ihren Zweck, den Bewohnern der Peripherien die erleichterte Möglichkeit der Auffindung eines Notars zu gewährleisten, nicht erfüllen, und dass sie vor Allem die Besetzung der Notariatsstellen ungünstig beeinflussen wird.

Der § 3 bestimmt, dass Instrumentszeugen oder statt ihrer ein zweiter Notar nicht mehr zugezogen werden sollen, es sei denn, dass die Person, deren Erklärung beurkundet werden soll, blind, taub oder stumm ist; in Betreff der Beurkundung von Verlöbniss- und Eheverträgen, Adoption, Schenkungen, letztwilligen Verfügungen und deren Widerruf soll es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben. Dieser § 3 bildet den Abschluss einer Entwickelung, welche schon seit einem Jahrhundert auf die Beseitigung des uralten Instituts der Instrumentszeugen abzielt. Den ersten Schritt in dieser Richtung that § 1036 A. L. R. II, 8, welcher die Zeugen bei Wechselprotesten für überflüssig erklärte; von Preussischen und Reichsgesetzen, die analoge Bestimmungen enthalten, sind zu nennen: die Wechselordnung Art. 87, die Grundbuchordnung § 33, die Civilprozessordnung § 76, das Preussische Gesetz vom 8. März 1880 § 5 und das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 Art. 238a. Bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes im Abgeordnetenhause und in der Kommission wurde die Unzweckmässigkeit des Instituts allgemein anerkannt, und mit Recht, denn die Zuziehung der Instrumentszeugen ist nur eine zwecklose, lästige, des Notariats unwürdige und die Geheimhaltung von Akten gefährdende Formalität. Mit den Zeugen müssten gleichzeitig die in § 10 No 5 und § 14 No. 1 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 vorgesehenen Versicherungen aufgehoben werden, denn dieselben charakterisiren sich auch nur als sachlich nutzlose Belastungen des Notariatsprotokolls. Die Kommission hat übrigens in Folge eines Missverständnisses des § 3 diesem eine Fassung gegeben, in welcher er in die civilrechtlichen Bestimmungen über die Form der Rechtsgeschäfte eingreift.

Der § 4 will die bestehenden Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften der Instrumentszeugen dahin abändern, dass jeder Deutsche als solcher fungiren kann; hieran knüpfte sich bei der Berathung im Abgeordnetenhause die Streitfrage, ob die Bestimmung der Hannoverschen Notariatsordnung, welche nicht einmal die Eigenschaft eines Deutschen verlangt, beseitigt ist.

Der § 5 ordnet die Zuziehung von Schreibzeugen bei Verhandlungen mit Personen, welche nicht unterschreiben können, an. Diese Zuziehung ist eine um so überflüssigere Formalität, als nach § 9 für die blosse Beglaubigung von Handzeichen das Erforderniss der Zuziehung eines Schreibzeugen wegfällt.

Die §§ 6—8 regeln die Ausfertigungen notarieller Urkunden, sowie die Auszüge aus denselben.

§ 9 regelt für den ganzen Staat einheitlich die Form der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung von Handzeichen. Diese Bestimmung ist in der Fassung, welche ihr die Kommission gegeben hat, zu billigen.

§ 10 schreibt vor, dass der Notar, welcher den Entwurf einer Urkunde anfertigt und die Unterschriften darunter beglaubigt, eine von ihm beglaubigte Abschrift der Urkunde bei seinen Akten zurückbehalten soll. Diese Bestimmung, welche augenscheinlich im fiskalischen Interesse erlassen ist, um die Verwendung des Stempels besser als bisher kontrolliren zu können, ist nicht zu billigen, denn sie ist für die Notare wegen der durch sie verursachten Mehrarbeit lästig und für das Publikum, weil dieses die Urkunden nicht sofort mitnehmen kann, unbequem. Durch die Vorschrift wird deshalb nur erreicht werden, dass das Publikum sich noch öfter als bisher die Urkunden von Unberufenen wird anfertigen lassen.

Der § 11 behandelt das Register, § 12 verlangt besondere Verwahrungsbücher. So billigenswerth die letztere Forderung ist, so zwecklos wäre sie, wenn sie nicht auch auf Anwälte ausgedehnt wird, denn in sehr vielen Fällen ist es für den Notar schwer, zu entscheiden, ob er ein Asservat in seiner Eigenschaft als Anwalt oder als Notar erhalten hat. Ausserdem ist eine gesonderte Aufbewahrung der einzelnen Asservate vorzuschreiben.

Der § 13 hebt veraltete Vorschriften auf.

§ 14 bestimmt, dass der Notar im Falle seiner Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung seine Akten u. s. w. einem anderen Notar als Vertreter — nach dem Vorschlage der Kommission auch dem Amtsgerichte — übergeben kann. Diese Vorschrift ist zweckmässig, um in solchen Fällen Ausfertigungen von Urkunden erhalten zu können; es wäre aber dringend erwünscht, allgemein im Falle von vorübergehenden Verhinderungen oder Beurlaubungen die Vertretung der Notare durch Rechtsanwälte oder Gerichts-Assessoren zuzulassen. Die Kommission soll auch einen bezüglichen Zusatz zu diesem Paragraphen beschlossen haben.

Die Kommission hat noch einige andere Bestimmungen dem Gesetzentwurfe eingefügt, so ausser dem § 5a. bezüglich des Schreibens von Zahlen, insbesondere den § 1a., wonach zur Bekleidung der Stelle eines Notars befähigt sein soll, wer in einem deutschen Bundesstaat die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Diese Bestimmung

ist zu billigen, sie müsste aber so gefasst werden, dass es ausser allem Zweifel ist, dass es weitere Erfordernisse für das Notariat nicht giebt.

Die anderweiten Wünsche, welche anlässlich des Gesetzentwurfs laut geworden sind, z. B. über die Ausdehnung der Zuständigkeit der Notare, gehören nicht in den Rahmen dieses Nothgesetzes, dagegen ist dringend nothwendig die gesetzliche Regelung der Form der Protokolle der Generalversammlungen bei Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, sowie der Ausstellung eines Affidavit.

Wenn man auch bedauern muss, dass die Regierung nicht an die Schaffung einer einheitlichen Notariatsordnung herangegangen ist, so kann dieses Gefühl doch nie zur Ablehnung des Gesetzentwurfes führen. Vielmehr müssen wir, gleich einem Wechselgläubiger, jede Abschlagszahlung annehmen und das Nothgesetz als Baustein zu dem einheitlichen Notariatsgesetze freudig begrüssen.

Nach Schluss des Vortrages forderte der Vorsitzende zur Diskussion auf.

Es meldete sich zum Wort Herr Amtsrichter Jastrow. Er wies auf die Nichtübereinstimmung des Wortlauts des § 10 mit den Motiven zu demselben hin, sowie auf die daraus entstehenden Zweifel, beispielsweise bezüglich der Frage, ob der Notar berechtigt ist, von den beglaubigten Abschriften, welche er zurückbehält, Ausfertigungen zu ertheilen. Viel bedenklicher erscheine ihm aber § 34 des gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurfe dem Landtage vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und Notariatsgebühren:

Der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgende Gebührenansatz des Notars kann von Amtswegen oder auf Antrag im Aufsichtswege geändert werden. Die Aenderung erfolgt gebührenfrei. Liegt eine Anordnung im Aufsichtswege vor, durch welche ein Gebührenansatz geändert oder eine beantragte Aenderung abgelehnt wird, so ist gegen diese Anordnung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die gerichtliche Entscheidung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Kammergericht statt nach Massgabe der §§ 40, 51 bis 56 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsammlung S. 230).

In Ansehung der Kosten der Beschwerdeinstanz finden die Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Dieser Paragraph verstosse nach seiner Ansicht direkt gegen § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, denn da es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handele, könne die Landesgesetzgebung die ordentlichen Gerichte nur ausschliessen, wenn sie die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte für zuständig erklären. Da sie dies im vorliegenden Falle nicht thun, so enthalte der Paragraph einen Eingriff in das Reichsrecht und dürfe deshalb, wenn er Gesetz würde, vom Richter nicht berücksichtigt werden.

Der Vortragende hielt die Bedenken des Vorredners gegen § 10 nicht für gerechtfertigt, dagegen theilte er dessen Meinung bezüglich des § 34.

Da sich sonst Niemand weiter zum Worte meldete, so schloss der Vorsitzende die Sitzung um 9 Uhr.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.



249. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Sonnabend, den 21. Juni 1890, Abends 7 Uhr, im Flora-Etablissement zu Charlottenburg.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüsste der Vorsitzende als neues Mitglied den Herrn Rechtsanwalt Laué. Darauf gab er im Hinblick auf den Verlust, welchen die Gesellschaft durch den Tod ihrer Ehrenmitglieder James Muirhead und Francis Wharton erlitten hat, einige Nachrichten über deren Leben und Werke, die eingehendere Würdigung der Bedeutung Beider einer späteren Sitzung vorbehaltend. Nachdem der Vorsitzende noch die neuen Büchereingänge mitgetheilt, hielt zur Tagesordnung Herr Geheimer Justizrath Dr. Gierke nachstehenden Vortrag:

Das deutsche Haus und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches:

Meine Herren! Solange die grosse Frage des Deutschen Gesetzbuches schwebt, wird in einer Versammlung deutscher Juristen den vornehmsten Gegenstand der Aufmerksamkeit immer wieder die Erörterung unseres Zukunftsrechtes bilden. Mir besonders aber ist es, wenn Sie mich vor Ihnen zum Worte verstatten, nahezu unmöglich, von Anderem zu reden. Ich darf voraussetzen, dass Sie grösstentheils meine Stellung zu dem veröffentlichten Entwurfe kennen. In meinen Augen wäre es ein nationales Unglück, wenn derselbe, sei es unverändert, sei es mit einzelnen Aenderungen, zum Gesetzbuch erhoben würde. Aber für ein nationales Unglück würde ich es auch halten, wenn der jetzt genommene Anlauf zur Rechtseinheit im Privatrecht scheiterte, und die mit so grossen Hoffnungen eingeleitete Bewegung versumpfte. Zwischen dieser Scylla und jener Charybdis sicher hindurchzusteuern, giebt es für mich nur eine einzige Fahrtrichtung. Es gilt, den Entwurf einer gründlichen und energischen Umarbe tung durch eine neue Commission zu unterwerfen! Noch besteht, wenigstens in allen nicht eingeweihten Kreisen, volle Ungewissheit darüber, in welchem Sinne die Frage der weiteren Behandlung des Entwurfes gelöst werden wird. Gerade deshalb aber erachte ich es als Pflicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit nach Kräften dazu beizutragen, dass das Bewusstsein lebendig bleibt und erwachse, wie nur unablässige und tief eingreifende neue Arbeit an dem schweren Werke uns zum ersehnten Ziele führen kann.

So erbitte ich mir denn heute von Ihnen die Erlaubniss, aus der unabsehbaren Menge der Probleme, die Angesichts der Neuordnung unseres Privatrechtes vor uns auftauchen, eines herauszugreifen, das nach meiner Ansicht eine grundsätzlich andere Lösung erheischt, als der Entwurf sie vorschlägt. Ein Problem, das in jene Region hineinragt, in der die Geister sich scheiden, bei dem daher einer entschlossenen Parteinahme für oder wider den Geist, der den Entwurf beherrscht, nicht zu entrinnen ist.

Mit diesem Geiste bin ich in offene Fehde getreten, sobald er mir sein Antlitz enthüllte. Ihm nachzuspüren, weist uns ja gleich der erste Paragraph des Entwurfes gebieterisch an. Ich habe mich redlich bemüht, ihn zu erkennen und achten und lieben zu lernen. Achtung hat er mir abgerungen, Liebe nimmermehr. Wohl erschien er mir als ein feiner und hochgebildeter Geist, geschult in allen juristischen Künsten, reich an logischer Kraft des Denkens und erfüllt von weltmännischer Empfindung. Allein ich glaubte an ihm Gaben zu vermissen, ohne die er nicht im Stande sein wird, das Rechtsleben der Zukunft zum Heile unserer Nation zu gestalten. Was immer sonst ihm nachzurühmen sein mag, er ist, wie mir scheinen wollte, nicht deutsch, nicht volksthümlich, nicht sozial. Nicht deutsch, sondern halbrömisch, halb weltbürgerlich; nicht volksthümlich, sondern doktrinär, nicht sozial, sondern im abstrakten Individualismus befangen.

Zwischen diesen drei Gebrechen schien mir ein inniger Zusammenhang zu bestehen, aus ihrer Summe aber zugleich sich zu erklären, warum es dem geplanten Gesetzeswerke so auffällig an dem Höchsten fehlt, worauf der Werth geschichtlicher That beruht: an schöpferischer Kraft.

Bei einer so einheitlichen und durchdachten Arbeit, wie sie die Commission geliefert hat, muss natürlich der Geist des Ganzen jeden einzelnen Theil in Form und Inhalt gleichmässig durchdringen. Nicht auf jedem Gebiet jedoch ist sein Walten gleich verhängnissvoll. Als dasjenige Gebiet, auf welchem der Geist des Entwurfes am verheerendsten zu wirken droht, ist mir das Familienrecht erschienen. Im Familienrecht, das in die unergründliche Tiefe des nationalen Lebens, in welcher Recht und Sittlichkeit und Sitte sich nahe berühren, hinunterreicht, können wir am wenigsten auf die Forderung verzichten, dass ein deutsches Gesetzbuch auch deutsche Art zeige. Hier vor Allem, wo die heiligsten und zartesten Verhältnisse jedes Einzelnen zu ordnen sind, muss das Gesetzbuch unmittelbar zum Volke sprechen. Und wenn überhaupt das Privatrecht eine soziale Aufgabe hat, so muss es im Familienrecht sicherlich die Fundamente legen, auf denen sich der feste Bau einer in sich befriedeten, bürgerlichen Gesellschaft erheben kann. Darum ist die Grundrichtung des Entwurfes, so bedenkliche Früchte sie schon in seinem Verkehrsrecht gezeitigt hat, doch für sein Familienrecht noch verderblicher geworden. Es kommt hinzu, dass hier der Trost wegfällt, den gegenüber dem Sachenrecht, dem Obligationenrecht und zum Theil auch dem Erbrecht des Entwurfs der Anblick auf ein in Reichs- und Landesgesetzen enthaltenes lebensvolles Sonderrecht von deutscherem und sozialerem Gepräge gewährt; denn im Familienrecht, das der Entwurf erschöpfend und schlechthin einheitlich regeln will, ist eine solche Ergänzung und Berichtigung des gemeinen Civilrechts künftig ausgeschlossen.

Aber ist es denn wahr, was ich vom Geiste dieses Familienrechts gesagt habe? Darf man ihn wirklich als romanistisch, doctrinär, atomistisch bezeichnen? Ist es richtig, dass, wie ich geltend gemacht habe, schon in der Anlage dieses Familienrechts steckt, weil es nicht von der Familie, sondern vom Einzelnen ausgeht, weil ihm vor allem der deutschrechtliche Gedanke der Hausgemeinschaft und ihrer Einheit fehlt, weil es so einen der Grundpfeiler deutscher Rechtsordnung ins Wanken bringt, den alle Stürme unserer Rechtsgeschichte bisher zwar erschüttert, aber nicht umgestürzt haben: das deutsche Haus? Man hat es bestritten. Besonders ausführlich hat Herr Geh. Rath Dr. Planck meine Einwendungen, die er als ungerecht und entstellend betrachtet und für Ausflüsse eines orthodoxen germanistischen Dogmatismus erklärt, zu widerlegen gesucht. Das deutsche Recht, so wird mir erwidert, ist insoweit, als es noch lebensfähig ist, voll beachtet; nur abgestorbenes mittelalterliches Recht ist beseitigt und alles Recht nach Möglichkeit, mit der allerdings von den Römern erlernten allgemeinen juristischen Begriffstechnik construirt. Volksthümlichkeit ist in demjenigen Umfange angestrebt, indem sie mit den Anforderungen an juristische Genauigkeit vereinbart ist. Der angebliche Individualismus besteht nur in der unerlässlichen festen Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Familienglieder.

Auch dem Entwurfe ist der Gedanke der Familieneinheit nicht fremd; er liegt ihm als sittliche Idee zu Grunde und ist die unausgesprochene Triebfeder zahlreicher Bestimmungen; wenn der Gesetzgeber ihn nicht zum Rechtsbegriff erhoben hat, so hat er weise gethan, da er sonst die Grenzen der dem Recht gesetzten Aufgabe überschritten hätte.

Am wenigsten eignet sich der schwankende und zweideutige Begriff der Hausgemeinschaft zu der von germanistischer Seite ihm zugedachten führenden Rolle.

Unmöglich kann ich im Rahmen eines Vortrages solcher Abwehr gegenüber die Berechtigung meines Angriffes im Einzelnen nachzuweisen unternehmen. Doch möchte ich mindestens in Einem Hauptpunkte den Gegensatz der Anschauungen etwas deutlicher, als bisher geschehen ist, zur Aussprache bringen. Ich möchte Ihren Blick auf das deutsche Haus lenken, um klar zu stellen, inwiefern in der That der deutschrechtliche Begriff der Hausgemeinschaft dem Entwurfe fehlt, zu welchen Missgriffen dieser Mangel geführt hat und in welchem Sinne hier eine Umgestaltung Noth thut.

Darüber, m. H., werden wir ja wohl einig sein, dass heute wie vor Jahrtausenden der häusliche Verband der starke Träger unserer sittlichen, wirthschaftlichen und sozialen Ordnung, die Grundeinheit unseres gesellschaftlichen Körpers ist. Wenn ein chinesischer Schriftsteller den Gegensatz zwischen dem Reiche der Mitte und Europa dahin gefasst hat, das chinesische Volk bestehe aus Familien, die europäische Gesellschaft aus Individuen, so trifft dies zum Glück nur insoweit zu, als an die umfassenden und dauernden Familieneinheiten gedacht wird, wie sie bei uns allerdings nur der hohe Adel bewahrt hat. Die häusliche Gemeinschaft ist auch bei uns in allen Schichten der Bevölkerung immer noch eine lebendige Einheit: von der Wiege bis zum Grabe bindet und bestimmt sie das ganze Dasein des einzelnen Menschen so fest, so innig, so allseitig, wie kein anderer Verband, auch nicht der erhabenste, nicht Staat, nicht Kirche! Nicht

aus einem losen Haufen von Individuen, sondern aus Hausständen erbaut sich auch heute die Gesellschaft. Wohl stürmen die Wogen eines zersetzenden Individualismus, der, indem er sich übergipfelt, in allverschlingenden Sozialismus umschlagen muss, auch gegen dieses feste Bollwerk an.

Aber noch hält es Stand. Würde es hinweggespült, so hätte die letzte Stunde der ererbten Cultur geschlagen, und wenn je aus dem Chaos, das dann hereinbräche, eine neue Culturwelt sich formen sollte, so würde doch Keiner der Mitlebenden diesen neuen Sonnenaufgang schauen! Wir, die wir unsere geschichtlich erarbeitete Cultur lieben, an ihre Lebenskraft glauben und auf ihre Fortbildung, nicht auf ihren Umsturz, hoffen, wir sind vor Allem berufen, den häuslichen Heerd zu schirmen. Hierbei fällt aber auch der Rechtsordnung eine wichtige Aufgabe zu. Ihre Macht ist begrenzt. Keines Gesetzgebers Weisheit wird auf die Dauer den Verfall der Familie aufhalten, wenn ihr sittlicher Gehalt im Leben verschwunden, die organische Kraft erloschen ist. Was nützte den Römern ihre lex Julia et Papia Poppaca? Umgekehrt mag das feste Gefüge eines in der Sitte der Väter und der sittlichen Kraft eines aufblühenden Volksthums gegründeten Familienlebens manches thörichte gesetzgeberische Experiment überdauern. Die deutsche Familie weiss davon zu erzählen. Allein es bedarf kaum des Hinweises auf die innige Wechselwirkung zwischen dem Recht und allen anderen Functionen des gemeinen Lebens, um zu erkennen, dass der Gesetzgeber, so wenig er aus dem Nichts zu schaffen vermag, Keime ersticken oder entfalten, Entwicklungsbahnen verschliessen oder öffnen, das Volk zum Verderblichen hinleiten oder zum Guten gewöhnen kann. Wer wollte leugnen, dass ein Gesetz, welches rechtliche Bande lockert, zerstörende Kräfte zu entfesseln vermag, die langsam, aber sicher, das Mark der Familie verzehren? Man male sich nur die Folgen aus, die eine gänzliche Freigabe der Ehescheidung, obschon keine wahrhaft gesunde Ehe davon irgend berührt würde, auf die Dauer unfehlbar haben müsste! Oder man erwäge, ob das künftige Leben des deutschen Hauses davon unbetroffen bleiben würde, wenn das Gesetz die Frauenemanzipation im Sinne Stuart Mills, das Frauenstimmrecht, die Zulassung des weiblichen Geschlechts zu jedem Beruf und Amt durchführte! Und nicht minder unheilvoll kann natürlich verkehrter gesetzlicher Zwang wirken. Aber auch segensreiche Einwirkung auf das Leben der Familie, erzieherische Kraft, positiv schöpferische That ist so wenig hier, wie auf anderen Gebieten dem Rechte versagt. Eine mittelbare Bedeutung dieser Art haben zahlreiche Gesetze des öffentlichen Rechts, hat namentlich die gesammte sozialpolitische Gesetzgebung. Wenn wir den zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes, seine Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, jugendliche Arbeiter, Sonntagsruhe u. s. w. durchmustern, so tritt uns darin mit in erster Linie das hoffentlich erfolgreiche Bestreben entgegen, Gefahren abzuschwächen, mit denen die moderne industrielle Entwicklung das Leben des deutschen Hauses im Arbeiterstande bedroht. So wird auch jede Schulreformgesetzgebung auf das Zusammenwirken von Schule und Haus berechnet sein müssen, solche Pläne aber, wie sie Dr. Güssfeldt im Sinne einer Verdrängung des Hauses durch die Schule entrollt hat, weit von sich weisen. (Heimstättenrecht.) Die nächste und wichtigste Aufgabe aber hat dem Hause gegenüber doch stets das Privatrecht zu lösen, das den sittlichen und wirthschaftlichen Gehalt des Familienlebens mit fester rechtlicher Ordnung umhegt, und zwar still und unmerklich, aber um so nachhaltiger auf das Innere des Hauses zurückwirkt.

Und das Privatrecht wird hier entschiedener als auf irgend einem anderen Gebiet aus dem nationalen Bewusstsein zu schöpfen und auf die geschichtlichen Grundlagen zu bauen, es wird daher bei uns an die unverlierbaren Gedanken unseres einheimischen Rechtes anzuknüpfen haben.

Vergegenwärtigen wir uns in grossen Zügen die Rechtsgeschichte der deutschen Hausgemeinschaft.

Unser ältestes germanisches Familienrecht wurzelte in zwei ungleichartig gestalteten Verbänden, dem weiteren Verbande der Sippe und dem engeren Verbande des Hauses. Die Sippe war eine Genossenschaft, sie war die Friedens- und Rechts-, die Wehr- und Cultgemeinschaft der Blutsfreunde eines Geschlechtes, sie übte im Inneren eine kräftige Gesammtgewalt über die Glieder aus, deren Trägerin die Versammlung der unter sich gleichberechtigten wehrhaften Männer war; sie trat nach Aussen als eine machtvolle Gemeinschaft auf, in der Einer für Alle und Alle für Einen standen. Aus dem in der Sippe ruhenden Keim ist der ganze Reichthum genossenschaftlicher Bildungen erwachsen. Ihrer Erweiterung entsprang die Stammes- und Volksgenossenschaft, ihrer Verdinglichung die Gemeinde, ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Nachbildung durch freie That, die zuerst in der künstlich begründeten Blutsverbrüderung zum Durchbruch kam, die Bruderschaft, die Gilde, der Verein! Die Sippe selbst aber gab ihre Functionen mehr und mehr an diese jüngeren Verbände ab, bis zuletzt ihre genossenschaftliche Verfassung erlosch und ihre rechtliche Einheit verschwand. Heute einzig im hohen Adel hat sie unter Zuhilfenahme von Elementen der Hausherrschaft sich

von Neuem als hochadliges Haus zur einheitlichen Geschlechtsgenossenschaft verdichtet. Daneben kennt das preussische Recht Ansätze einer genossenschaftlichen Organisation der weiteren Familie bei Familienfideikommissen, Familienstiften und Lehen, insbesondere durch die Regelung der Familienschlüsse. Auch lebt ein letzter Rest der Familieneinheit im Familienrath, dem ja auch der Entwurf noch ein bescheidenes Plätzchen gönnt. Im übrigen giebt es heute keinen Verband der Blutsfreunde mehr; es giebt nur noch einzelne aus der Blutsverwandtschaft fliessende Rechte und Pflichten zwischen unverbundenen Individuen.

Ganz anders das Haus! Das Haus war von je ein Herrschaftsverband; es war der Verband des selbstherrlichen Mannes mit den seiner monarchischen Hausgewalt unterworfenen unselbstständigen und dienenden Gliedern des Hauswesens; nach innen wie nach aussen wurde hier nicht in der Gesammtheit der Glieder, sondern im Haupte die Einheit des Ganzen sichtbar. Ihren juristischen Ausdruck fand die im Hausverbande wurzelnde Familiengewalt in der dem Hausherrn über die Hausangehörigen zustehenden Munt (latinisirt: Mundium). Die Munt war ihrem Wesen nach Herrschaft, aber sie war germanische, nicht römische Herrschaft. Darum trug sie ihre Schranke in ihrem Begriff; sie war ein Recht an der Person, am Sklaven gab es keine Munt, sondern Eigenthum; sie vernichtete keineswegs das Recht der Persönlichkeit, sondern setzte dasselbe voraus, und gewährleistete es; sie war beschränkt und gebunden durch die entgegenstehenden Rechte der Gewaltunterworfenen. Darum aber war sie auch, so lebhaft dies neuerdings Häusler bestritten hat, keine einseitige Befugniss, sondern gleichzeitig Recht und Pflicht; sie hatte etwas vom Amte an sich und war für den Herrn, aber auch um der Beherrschten willen da. Wo sie versagte, wurde Ersatz für sie, wo sie entartete, obervormundschaftlicher Schutz gegen sie zunächst durch die Sippe, dann mehr und mehr durch den König und seinen Richter gewährt.

Der Muntwalt war nach innen der Träger des Hausfriedens- und Hausrechtes, er handhabte häusliche Gerichtsbarkeit und häusliches Priesterthum, er forderte und empfing häusliche Dienste, er gewährte aber auch Schirm und Unterhalt. Nach aussen hatte er die Mündlinge zu schützen und zu vertreten; er vertrat sie vor Allem im Gericht und, soweit nöthig, im Rechtsverkehr; er musste aber auch für ihre Vergehen einstehen und die von ihnen verwirkten Bussen zahlen.

Im Einzelnen nimmt der Gattungsbegriff der Munt eine besondere Färbung und ungleiche Merkmale je nach der Rechtstellung des Schutzbefohlenen an und differenziirt so sich frühzeitig in verschiedenartige Gewaltrechte.

Die ehemännliche Munt wird der Angelpunkt des Eherechts, die väterliche Munt gestaltet das gesammte Eltern- und Kinderrecht, dazu tritt, seit das Recht der Sippe von dem Recht des nächsten Schwertmagen zurückgedrängt wird, die Altensvormundschaft, die Geschlechtsvormundschaft, die Vormundschaft über Gebrechliche. In diesen rein familienrechtlichen Bildungen aber ist die Triebkraft der Munt nicht erschöpft. Eine Munt gebührt dem Hausherrn auch über die freien oder halbfreien Hausangehörigen, welche kein Band des Blutes mit ihm verknüpft: vorübergehend über den Gast, ständig über das freie oder halbfreie Hausgesinde Und von hier aus hat sich aus ihrem Keime eine Fülle herrschaftlicher Verbände entfaltet, die allmählich die Züge ihres familienrechtlichen Ursprungs abstreiften und in das öffentliche Recht hinüberglitten. Die alte Gefolgschaft, die jüngere Vasallität, die mancherlei schutzherrlichen Verhältnisse über geringere Leute haben sich aus Erweiterungen der Hausherrschaft entwickelt, ja die königliche Gewalt selbst verdankt einen Theil ihres späteren Gepräges der Aufnahme muntherrlicher Elemente.

In der Verdinglichung der Hausherrschaft wurzeln die Anfänge der Grundherrschaft, welche zuerst das ganze Gemeindewesen, dann das Gerichtswesen und endlich den Staat selbst umzubilden bestimmt war. Man kann in gewissem Sinne sagen, dass, wie alle genossenschaftlichen Verbände ihr Prototyp in der Sippe haben, so in allen herrschaftlichen Verbänden eine Frucht von Gedankenkeimen reifte, welche das Haus umschloss. Auch das Haus hat zahlreiche und wichtige Functionen, die es einst erfüllte, an die längst verselbstständigten weiteren Verbände abgegeben, die unmittelbar oder mittelbar die eine oder die andere Seite seines Wesens fortsetzen. Aber für seine enger begrenzten Aufgaben blieb es ein lebensvoller Verband, eine organisch gegliederte Einheit, und als eine derartige Einheit trieb es die ganze Mannigfaltigkeit des deutschen Familienrechts hervor.

Kehren wir zu diesem unvergänglichen Grundbestandtheil des Hauses im ehelichen und elterlichen Verhältniss zurück, so müssen wir nunmehr zunächst versuchen, uns der Grundgedanken zu bemächtigen, welche die Gestaltung des Vermögensrechtes in diesem Kreise bestimmten. Bei der ausserordentlichen Zersplitterung der deutschen Rechtsbildung auf diesem Gebiete ist dies eine schwierige Aufgabe. Dennoch fehlt es nicht an einem einheitlichen Ausgangspunkte. Neuere Untersuchungen haben wahrscheinlich

gemacht, dass ursprünglich der persönlichen Einheit des Hauses eine vollkommene Einheit des Hausvermögens entsprach. Wer aber war der Eigenthümer des Hausvermögens? Man hat schon im vorigen Jahrhundert die Ansicht aufgestellt, und v. Amira hat sie in anderer Form erneut, dass ein gemeinschaftliches Eigenthum des nächsten Erbenkreises bestanden habe. Daran ist nicht zu denken. Auch darf man nicht etwa glauben, es sei, wie heute im hohen Adel, die Familie selbst im Sinne eines ideellen Rechtssubjectes als Eigenthümerin und der jeweilige Hausherr nur als Verwalter und Nutzniesser vorgestellt worden. Nein! Eigenthümer war der Hausherr. Allein dieses Eigenthum stand dem Manne nicht wie einem aus allen Zusammenhängen gelösten souveränen Individuum, sondern es stand ihm eben als dem Haupte eines Ganzen, in enger Verknüpfung mit seiner personenrechtlichen Stellung zu. Darum war es so wenig wie seine Munt über Weib und Kind eine einseitige und schrankenlose Befugniss, sondern es war an Schranken gebunden und mit Pflichten durchmischt. Der Hausherr hatte bei der Ausübung dieses Eigenthumes die Zweckbestimmung des Hausvermögens zu achten, das der Erhaltung des Hausstandes und somit dem Besten aller Glieder des Hauswesens dienen und künftig einmal als Grundlage neuer Hausstände an die aus dem Hause hervorwachsenden jungen Geschlechter fallen sollte. Solchem Zwecke gemäss sollte das Vermögen verwandt, ihm sollte es nicht entfremdet werden. Aus diesem Gedanken des zweckgebundenen Hausvermögens — der germanischen Nuance eines gemeinarischen Gedankens — entfalteten sich dann einzelne fest umgrenzte germanische Rechtsinstitute. So das Erforderniss der Mitwirkung der Ehefrau bei gewissen Verfügungen des Mannes, wie bei der Veräusserung von Grundeigenthum. So die Ausstattung der Töchter, die Ausrichtung der Söhne und die damit zusammenhängenden Formen der Auftheilung des Hausvermögens durch Abschichtung. So das Erbenwartrecht, das dem Erben nicht blos eine Hoffnung, sondern eine feste Anwartschaft verlieh, so dass der Eigenthümer seinem gesetzlichen Erben liegendes Gut nur mit dessen Bewilligung entfremden, auch über Fahrniss, aber nicht mehr auf dem Siechbett, verfügen und durch keinerlei Rechtsgeschäft, überhaupt den nach seinem Tode eintretenden Erbgang abändern konnte. Im Laufe der Zeit wurde diese einfache Form der im Alleineigenthum des Hausherrn begründeten Vermögenseinheit zu Gunsten selbstständigerer Vermögensrechte von Frau und Kindern aufgegeben, allein in den neuen verwickelteren Formen lebte der alte Gedanke des einheitlichen Hausvermögens fort und bewährte seine schöpferische Kraft. Im Verhältniss zur Frau verschwand das Alleineigenthum des Mannes, seit in Folge der Besserung des weiblichen Erbrechts die Frauen neben ihrer Ausstattung häufig erhebliches Vermögen und namentlich auch Grundbesitz dem Manne zubrachten. Nun beschritt man zwei verschiedene Wege. Entweder man behielt der Frau an ihrem Erbgut und dessen Zuwachs das Eigenthum vor: aber die Einheit des Hausvermögens wahrte man gleichwohl, indem das dem Eigenthum nach gesonderte beiderseitige Gut während der Ehe eine einheitlich verwaltete und für die Zwecke der Ehe benutzte Vermögensmasse bildete und somit, wie Eike von Repgowe sagt: Mann und Weib, wie sie ein Leib sind, bei Lebzeiten kein gezweites Gut haben; die erforderlichen Befugnisse verlieh dem Manne die aus seiner Munt über die Frau abgeleitete Gewere zu rechter Vormundschaft am Frauengut; doch hatte auch die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt im Wirkungskreise der Hausfrau und Mutter ihren selbstständigen Antheil an der Verwaltung des Hausvermögens. Oder man liess nach wie vor das Eigenthum beider Gatten in eins schmelzen, rückte aber die Frau in die Stellung der Mietherin empor, dann war das gesammte Hausvermögen, von welcher Seite es auch stammen mochte, ein gemeinschaftliches Gut des Ehepaares, woran die obersten Verfügungsrechte nur beiden Ehegatten zur gesammten Hand zustanden. Im Uebrigen aber schaltete auch hier der Mann kraft seiner muntschaftlichen Gewalt zugleich über das gemeinschaftliche Vermögen, während der Frau ihre selbstständige Wirkungssphäre im Bereiche der Schlüsselgewalt gewahrt blieb. So entstanden die beiden Grundtypen des deutschen ehelichen Güterrechts: die Verwaltungsgemeinschaft und die Gütergemeinschaft. Aus Variationen und Combinationen der in ihnen enthaltenen Gedankenelemente ging dann die ganze, fast unübersehbare Mannigfaltigkeit der späteren Güterrechtssysteme hervor. So gross aber und so bedauernswerth die Zersplitterung war: immer blieb in der Zeit der Herrschaft des nationalen Rechts der gemeinsame Grundgedanke kenntlich, immer bewirkt das personenrechtliche Band der Ehe zugleich eine Vereinigung des beiderseitigen Vermögens zu einem einheitlichen Hausvermögen; immer ist es das Ehepaar in seiner Verbundenheit, das die wichtigsten Verfügungen gemeinsam zu treffen hat; immer wird im alltäglichen Verkehr dieses Ehepaar durch den Mann als Haupt des Hauses, in gewissem Umfange aber auch durch die Frau als Vorsteherin der Hauswirthschaft dargestellt. — Und wie so die Verselbstständigung des Rechtes der Frau sich in den Rahmen des einheitlichen Hausvermögens einfügt, so wird derselbe auch nicht gesprengt, seitdem ein besonderes Eigenthum der Kinder im Hause vorkommt. Denn auch das Vermögen der Kinder bleibt,

indem daran dem Hausherrn die freie muntschaftliche Verwaltung und Benutzung für den gemeinsamen Familienzweck zusteht, Bestandtheil des Hausvermögens. Ja, ursprünglich entspricht auch der Altersvormundschaft und der Vormundschaft über gebrechliche Verwandte ein gleich umfassendes Verwaltungs- und Nutzungsrecht, das mit der Pflicht der Erziehung und des Unterhalts verbunden ist, bis hier seit dem 13. Jahrhundert das Nutzungsrecht des Vormundes wegfällt und nur die Verwaltung bleibt.

So ist das ganze Familiengüterrecht nichts anderes als ein vermögensrechtlicher Niederschlag der personenrechtlichen Verbindung unter den Hausgenossen Dieser innige Zusammenhang zwischen Personenrecht und Vermögensrecht tritt dann vor Allem auch zu Tage, wenn das Haus dem Wandel und schliesslich der Auflösung verfällt. Zunächst entspricht es germanischer Sitte, dass, wenn die Ehe durch den Tod gelöst wird, der überlebende Ehegatte mit den Kindern die Hausgemeinschaft fortsetzt. Der Wittwer bleibt, die Wittwe wird Haupt des Hauses. Schon in sehr früher Zeit bildet die Geschlechtsvormundschaft, unter welche die Wittwe tritt, kein Hinderniss für eine, derselben Wittwe über ihre Kinder zufallende mütterliche Vormundschaft. Besteht aber die Hausgemeinschaft fort, so scheint dem deutschen Recht auch die Erhaltung der Einheit des Hausvermögens angemessen. Mancherlei Rechtsinstitute hat unser Recht hervorgetrieben, die diesen Gedanken verwirklichen. Sie alle stimmen darin überein, dass der überlebende Ehegatte an die Stelle des Elternpaares tritt, die Rechte der Kinder aber sich verstärken. Im Uebrigen entsprechen den verschiedenen ehelichen Güterständen sehr ungleichartige Rechtsformen dieses Verhältnisses. Bestand gesondertes Eigenthum der Ehegatten, oder entstehen gesonderte Eigenthumsantheile durch den Tod, so rücken die Kinder als Erben in das Eigenthum an einem Theil des Hausvermögens ein, der überlebende Ehegatte aber übt daran kraft des Rechtes des Beisitzers Verwaltung und Nutzung aus. War und bleibt das Eigenthum ungetheilt, so tritt entweder eine echte fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, in welcher dem überlebenden Ehegatten die Rechte des Hauptes, den Kindern aber die Rechte von Theilhabern zu ungesonderten Antheilen gebühren, oder der Ueberlebende wird Alleineigenthümer, während den Kindern unentziehbare Anwartschaftsrechte zustehen, wie sie in höchster Entwickelung das fränkische Verfangenschaftsrecht an allen zum Hausvermögen gehörigen Liegenschaften aufweist. Geht der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe ein, so muss freilich eine Auseinandersetzung erfolgen. Aber es giebt Institute, die selbst jetzt die Sonderung verhüten. Am mächtigsten bewährt sich dieser Zug nach Erhaltung der Einheit des Hauses um jeden Preis in dem bekannten Institute der Einkindschaft.

Soweit die Rechte des überlebenden Ehegatten Raum dafür lassen, oder auch dessen Tod erfolgt ist, greift das Erbrecht Platz. Alles germanische Erbrecht ist ursprünglich der sich von Rechtswegen vollziehende Eintritt in die leergewordene Stelle einer Person und folgeweise in das zugehörige Vermögen.

Sind mehrere Erben zur Uebernahme eines Hausvermögens berufen, so rücken sie als verbundene Gesammtheit in die ungetheilte Mitherrschaft ein und bilden somit eine Hausgemeinschaft mit einem mehrköpfigen Vorstande. Sie können theilen.

Allein bis sie theilen — und oft unterbleibt unter Brüdern oder Vettern Generationen hindurch die Theilung — stellen sie eine Gemeinschaft zur gesammten Hand mit starker Lebens- und Rechtseinheit dar. Mancherlei über das Familienrecht hinausgewachsene Gemeinschaftsformen haben hier ihre Wurzel, bäuerliche Gemeindeerbschaften, ritterliche Ganerbschaften, aber auch, wie neuere Untersuchungen immer deutlicher herausstellen, die offene Handelsgesellschaft. Wenn aber so die Hausgemeinschaft, falls die Voraussetzungen dafür in dem Fortbestande einer häuslichen Lebensgemeinschaft gegeben sind, in veränderter Gestalt den Tod ihres Hauptes zu überdauern vermag, so entspricht es andererseits dem organischen Wesen des deutschen Hauses, dass auch bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elterntheiles mit der thatsächlichen Lösung eines Kindes aus dem häuslichen Verbande zugleich eine Lockerung des rechtlichen Bandes erfolgt. In personenrechtlicher Hinsicht endet die hausherrliche Munt, sobald der Sohn einen eigenen Hausstand gründet, und somit selbst an die Spitze eines besonderen Hauswesens tritt, die Tochter heirathet und demgemäss in die Munt des Gatten übergeht. Keineswegs ist hiermit das Rechtsband zwischen Eltern und Kindern zerschnitten, es äussert sich nach wie vor in gegenseitigen Rechten und Pflichten. Allein das Kind hat aufgehört, ein Glied jener festen Gemeinschaft zu sein, durch die es bisher allseitig gebunden und geschützt war. Nirgend offenbart sich so deutlich wie hier der tiefe Unterschied zwischen germanischer väterlicher Munt und römischer patria potestas! In vermögensrechtlicher Hinsicht ist mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Hause regelmässig zugleich irgend eine Absonderung vom Hausvermögen verknüpft, das ja, auch wenn dem Kinde ein eigener Antheil daran nicht gebührt, für jedes Kind mitbestimmt ist. Zum Mindesten empfängt die Tochter eine Ausstattung, der Sohn eine Ausrichtung. Allein zwei verschiedene Auffassungen solcher

Absonderung wurden ausgebildet und liegen den im einzelnen überaus mannigfaltigen Formen der Auftheilung des Hausvermögens und insbesondere der Auseinandersetzung der fortgesetzten Vermögensvereinschaft zu Grunde. Es ist möglich, dass das Kind zunächst nur ein Aequivalent für den ihm nunmehr entgehenden Mitgenuss empfangen, dass also gewissermassen nur eine Nutztheilung stattfinden soll. Dann bleibt das Mitanrecht des Kindes an die Substanz des Hausvermögens unversehrt: das abgesonderte Kind nimmt nach wie vor an der Vermögensgemeinschaft seines Elternhauses Theil und muss sich nur bei der späteren Substanzentheilung das Vorausempfangene anrechnen lassen. Es ist aber auch möglich, dass das Kind durch die Abschichtung den ihm bestimmten Antheil an der Substanz selbst empfangen und somit abgefunden sein soll, als sei es bereits Erbe geworden. Dann scheidet das abgefundene Kind aus der Vermögensgemeinschaft des Elternhauses völlig aus und wird auch kraft Erbrechtes erst berufen, falls kein in der Gemeinschaft verbliebenes Familienglied mehr am Leben ist; es gilt der Satz: „Was in der Were verstirbt, erbt wieder an die Were.“ Dazwischen liegen mancherlei mittlere Formen.

So durchwalten einfache Grundgedanken, die sich aus dem Keim der ursprünglichen Idee des Hauses entwickelt haben, die verwirrende Mannichfaltigkeit aller lokalen und ständischen Sonderrechtsbildung.

Und diese nationalen Gedanken erwiesen sich kräftig genug, um bis heute siegreich dem fremden Recht zu trotzen. Wohl schmückte man nach der Reception auch im Gebiete des Familienrechts die Sätze des corpus juris mit dem Namen des „gemeinen“ Deutschen Rechts. Allein einerseits eroberte dieses angeblich „gemeine“ Recht für seine meisten Institute, wie namentlich für sein eheliches Güterrecht, in Wirklichkeit nur einen sehr geringen Bruchtheil deutschen Landes. Anderseits vermochte es auch seine begrenzte Herrschaft nur zu behaupten, indem es in wesentlichen Punkten sich deutschrechtlicher Umbildung fügte. So hat das Reichsgericht mehrfach bereits anerkannt, dass die gemeinrechtliche väterliche Gewalt von der römischen patria potestas fast nur den Namen, den eigentlichen Inhalt von der deutschen Munt empfangen hat. Und in der Hauptsache blieb das Familienrecht die Domäne der Partikularrechte, welche sich auf den Boden des heimischen Rechtes stellten.

War auch das fremde Recht vor Allem gerade desshalb aufgenommen, um die auf andere Weise nach Lage der Sache nicht überwindliche Zersplitterung unseres Rechtes zu besiegen, so versagte doch hier, wo das Volksthum im Heiligsten berührt wurde, selbst der Zauber der universellen ratio scripta, und man nahm die Uebelstände einer stets sich wachsenden Rechtsspaltung in den Kauf, um den Zusammenhang mit dem Brauch der Väter zu retten. Schnöde Entstellung freilich musste sich das deutsche Recht von den Juristen gefallen lassen. Denn da sie nur römisch zu denken gelernt hatten, und den im Volke fortlebenden deutschen Rechtsgedanken verständnisslos gegenüberstanden, zwängten sie die altnationalen Institute in ein beengendes fremdes Begriffsgewand, den usufructus maritalis, sie trugen in die eheliche Gütergemeinschaft eine societas oder communio hinein. sie wandten die Pekulienlehre an, sie sprachen von der emancipatio tacita juris Saxonii und so fort.

Allein so jammervoll der edle Leib des deutschen Rechtes hierdurch verstümmelt und zerrissen wurde, so liess sich doch die deutsche Seele darin nicht ertödten.

Auch die grossen Gesetzbücher der neueren Zeit, das preussische Landrecht, die französische Gesetzgebung brachten bei aller Anlehnung an die romanistische Doktrin immer wieder halb unbewusst die deutschrechtlichen Grundgedanken zu Tage. Und obschon sie unter dem Druck der naturrechtlichen Strömung ihrer Zeit von individualistischen Voraussetzungen ausgingen, so erhoben sie sich doch im Familienrecht zu einer sozialen Auffassung und wurden wenigstens in der einen oder anderen Richtung dem Wesen des germanischen Hauses als organischer Grundeinheit des gesellschaftlichen Körpers gerecht.

Inzwischen erlebte in unserem Jahrhundert das deutsche Recht seine Renaissance. Die germanistische Rechtswissenschaft eröffnete von Neuem den verschütteten Zugang in die innere Gedankenwelt des vaterländischen Rechts; die historische Rechtsschule wies auf den Zusammenhang alles Rechts mit dem Volksthum hin; die Wiederbelebung der Antheilnahme des Volkes an Staat und Recht weckte die im Volksbewusstsein unverloren heimischen Rechtsanschauungen aus langem Schlummer; der soziale Zug der jüngsten Vergangenheit berührte sich mit dem das deutsche Privatrecht durchdringenden Gemeinschaftsinn. In eine solche Zeit fällt das grosse Werk einer einheitlichen Neuordnung unseres Familienrechtes. Ist es da denkbar, dass dasselbe auf einem anderen Eckstein gebaut werde, als auf das deutsche Haus?

Der Entwurf bringt in der That in seinem Familienrecht eine grössere Fülle von deutschem Rechtsstoff, als in einem anderen Buch. Allein das juristische Kunstwerk, zu dem er diesen Stoff verarbeitet, zeigt den Styl der Pandektendoktrin.

Deutsches Familienrecht ist es nicht und kann es nicht sein, weil es nichts von der Einheit des deutschen Hauses weiss. Es ist nur ein verwickelteres Individualrecht, in welches die Familie als solche nicht eintritt. Liegt nicht von vornherein eine eigenthümliche Ironie darin, dass, während im ganzen Entwurf der deutsche Begriff des Hausherrn nicht begegnet, darin durchweg ein Hausvater sein Wesen treibt, der sich bei näherer Betrachtung auch als ein lediger Hausknecht oder als eine Dienstmagd entpuppen kann? Doch lassen wir die „Sorgfalt des ordentlichen Hausvaters“, in welcher ein abgerissener Fetzen von der Toga des herrschgewaltigen römischen pater familias geborgen werden soll, heute auf sich beruhen.

Betrachten wir vielmehr zunächst die Gestaltung des ehelichen Rechtsverhältnisses.

Der Entwurf geht selbstverständlich von dem Gedanken aus, dass die Ehe eine volle sittliche Lebensgemeinschaft begründet, und dass daraus gewisse personenrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten der Ehegatten gegeneinander entspringen. Er spricht sogar ausdrücklich aus, dass die Ehegatten zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ berechtigt und verpflichtet sind, dass dem Manne das entscheidende Wort in den gemeinschaftlichen Lebensangelegenheiten gebührt, dass die Frau jedoch zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens berechtigt und verpflichtet, und je nach dem Stande des Mannes auch zu häuslichen Arbeiten und geschäftlicher Hülfsleistung verpflichtet ist.

Mit Unrecht hat man solche Sätze beanstandet. Der Gesetzgeber spricht nicht blos zum Richter, sondern auch zum Volke, und hat die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren die sittlichen Pflichten zugleich Rechtspflichten sind. Er hätte wohl daran gethan, auch auf die Pflicht der ehelichen Treue und des gegenseitigen Beistandes hinzuweisen.

Der Entwurf unterlässt es jedoch, die eheliche Lebensgemeinschaft zur Rechtsgemeinschaft auszugestalten. Von einer Verschmelzung der Ehegatten zu der Personeneinheit eines Ehepaares, welches den Mann als Haupt, die Frau als Genossin darstellt, will er nichts wissen.

Darum verwirft er zuvörderst die ehemännliche Munt, die im grössten Theil Deutschlands, insbesondere auch nach preussischem und französischem Recht, heute in Kraft noch steht. Somit soll der Ehefrau, nachdem ihr durch die Civilprozessordnung leider die unbeschränkte Prozessfähigkeit gewährt ist, auch die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit eingeräumt werden.

Ich halte dies für einen bedauerlichen Missgriff. Man glaubte hier nur mit einem Ueberlebsel der veralteten Geschlechtsvormundschaft aufzuräumen und die Frau aus der Stellung einer Unmündigen emporzuheben. Allein nicht darum handelt es sich. Es handelt sich vielmehr um die Einheit des Hauses, die durch einen zwiespältigen und gesonderten geschäftlichen Verkehr von Mann und Frau zerrissen wird. Nach deutscher Anschauung und Sitte gehören Mann und Frau zusammen und gelten auch im Geschäftsverkehr als ein verbundenes Paar. Treten sie nicht beide gemeinschaftlich auf, so erscheint regelmässig der Mann, weil er das Haupt der Gemeinschaft ist, als berufener Träger des Geschäftsverkehres mit Dritten, während die Frau durch ihre Stellung in der Gemeinschaft gehindert ist, für sich allein Verpflichtungen einzugehen oder Verfügungen zu treffen.

Das ist der wahre Sinn der heutigen ehemännlichen Gewalt. Schwerlich kann für die Zukunft ein unabweisliches Bedürfniss anerkannt werden, sämmtlichen deutschen Hausfrauen eine vom Manne unabhängige geschäftliche Thätigkeit zu ermöglichen und den Ehemann zum geduldigen Zuschauer zu verurtheilen, falls die Ehefrau Wechselschulden macht, sich für die Schulden von Verwandten oder Freunden verbürgt, Börsengeschäfte und wer weiss welche anderen geschäftlichen Operationen betreibt.

Soweit aber ein wirkliches Bedürfniss vorliegt, wird die Handlungsfähigkeit der Frau im System der eheherrlichen Munt nicht beschränkt.

Dieses System hindert keineswegs, sondern fordert vielmehr, dass die Frau ihrerseits im Wirkungskreise der Hausfrau und darüber hinaus als Vertreterin des kranken oder abwesenden Mannes zu rechtsgeschäftlicher Thätigkeit in gemeinsamen Angelegenheiten befähigt und berufen ist. Auch behält die Frau dem Manne selbst gegenüber die volle Selbstständigkeit. Sodann empfängt die Frau, falls sie mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreibt, für dessen Bereich zugleich die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit. Endlich muss der Frau, sofern ihr die eigene Verwaltung ihres Vermögens oder doch eines bestimmten Vorbehaltsgutes übertragen ist, auch die für diese Verwaltung erforderliche Geschäftsfähigkeit zustehen. Somit verliert allerdings die ehemännliche Munt im Wesentlichen ihre Bedeutung, sobald durch Ehevertrag eine vollständige Gütertrennung eingeführt oder eine solche in Folge Misswirthschaft oder Unfähigkeit des Mannes gerichtlich verfügt ist. Und Planck

erblickt gerade darin ein durchschlagendes Argument gegen die Anerkennung der ehelichen Munt, dass dieselbe vielleicht für Ehen mit Verwaltungsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft, keinesfalls aber für Ehen mit Gütertrennung passe. Steht denn aber wirklich das System der ehelichen Gütertrennung ebenbürtig neben den deutschrechtlichen Systemen? Es wird immer nur für Ausnahmefälle gelten. Das Recht aber soll von dem Normalfall ausgehen und der grossen Masse des Volkes eine gesunde Lebensordnung bieten.

Erst in zweiter Linie hat es dann für exceptionelle Verhältnisse Sorge zu tragen. Auffälliger Weise vergessen die Motive diesen von ihnen selbst gelegentlich betonten Satz im Familienrechte fast völlig und erwärmen sich für den verkehrten Gedanken, dass die Gesetzgebung hier, da bei einem völlig gesunden Familienleben auch ohne rechtlichen Zwang Harmonie und Einheit walten werden, vor allem die Fälle des Missbrauches und der Störung im Auge haben müsste. Von diesem Standpunkt aus begreift sich dann freilich das durchgängige Bestreben, möglichst lose zu binden, möglichst wenig zu vertrauen, möglichst scharf zu begrenzen. So beseitigt man von vornherein eine Reihe von Gefahren, mit denen eine kräftigere Familiengewalt im Falle der Entartung das Individuum bedroht; allein man entzieht der gesunden Familie den festen Halt, auf dem ein gutes Stück ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankung und Auflösung beruht. Uebrigens hat der Entwurf die ehemännliche Gewalt doch nicht ganz ohne Ersatz preisgegeben. Dieser Ersatz indess, den § 1277 bietet, kann nicht mit dem Opfer versöhnen. Die Frau soll der Einwilligung des Mannes zu einem Rechtsgeschäft bedürfen, durch welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet, doch soll das verbotene Geschäft nicht unwirksam sein, sondern nur vom Manne dergestalt angefochten werden können, dass es für die Zukunft aufgehoben wird und an Stelle des Anspruches auf rückständige persönliche Leistungen der Frau ein Anspruch auf Schadenersatz tritt. So kann also der Mann sich mit einem Geldopfer die Frau zurückkaufen, die sich etwa als Sängerin hat engagiren lassen oder die sich als Köchin verdungen hat. Er kann auch Gesellschaftsverträge, Werkverträge und andere Verträge, durch welche sich die Frau ohne seinen Willen zu einem persönlichen Handeln verpflichtet hat, einseitig lösen. Er kann es, nicht als Haupt des Hauses und Muntwalt der Frau, sondern zur Wahrung seines eigenen „Rechtes auf ihre Person". Ist der Gedanke, der hier zu Grunde liegt, etwa würdiger als der Gedanke der eheherrlichen Munt? Könnte man nicht hier, da doch die Frau kein gleiches Anfechtungsrecht gegen Verträge des Mannes, die ihr seine Person entfremden, besitzt, dem Gesetzgeber vorwerfen, dass er an Stelle der angeblichen Unmündigkeit die Hörigkeit der Frau begründet? Mag sein! Aber das „grosse Princip" der vollen Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, so sagen die Motive, ist gewahrt! Und ich fürchte fast, dass sie hier die Tagesströmung für sich haben. Selbst dann aber durfte der Entwurf nicht, wie er gethan, den zweiten wichtigen Bestandtheil der ehemännlichen Munt beseitigen: das Recht und die Pflicht des Ehemannes, die Frau vor Gericht und ausser Gericht als ihr geborener Schirmherr zu vertreten.

Das Wesen der deutschen Ehe wird im Keime angetastet, wenn der Mann nicht mehr der geborene Vertreter der Frau ist, sondern für sie nur in gleicher Weise wie für Herrn Hinz oder Kunz als Mandatar oder allenfalls als negotiorum gestor handeln kann.

Er wird sich nun wohl auch erst eine Vollmacht der beleidigten Frau holen müssen, wenn er für ihre Ehre in die Schranken treten will.

Etwas mehr wird der Entwurf der Stellung der Frau als Mitträgerin der ehelichen Gemeinschaft gerecht, indem er ihre Schlüsselgewalt anerkennt. Den guten deutschen Namen freilich lässt er sich entgehen, und, um dem Individualismus treu zu bleiben, entstellt er das deutsche Institut durch eine romanistische Construction. Denn er fasst die Führung des Hauswesens nicht als eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Ehepaares auf, sondern als alleiniges Geschäft des Mannes. Wenn also die Frau im häuslichen Wirkungskreise handelt, so vertheilt sie nicht die eheliche Gemeinschaft, sondern besorgt fremde Geschäfte und gilt als Beauftragte des Mannes.

Eine besondere gesetzliche Vermuthung wird dafür aufgestellt, dass sie derartige Geschäfte „im Namen des Ehemannes" vorgenommen hat. Der Mann kann demgemäss auch einseitig das Recht der Frau beschränken oder entziehen, die Frau jedoch, falls darin „ein Missbrauch des Rechtes des Ehemannes" liegt, mit der Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens" ihr Recht zurückfordern. Es handelt sich aber doch um ein im Wesen der Ehe begründetes Recht der Frau, das umgekehrt dann nur entzogen oder beschränkt werden dürfte, wenn der Mann einen Missbrauch dieses Rechtes durch die Frau nachzuweisen vermag. Dem Manne, nicht der Frau müsste folgeweise die Klägerrolle zufallen. So erweist sich auch hier die künstliche Verkehrung und Auseinanderreissung eines natürlichen Verhältnisses als verderblich. Immerhin gewährt der Entwurf der Hausfrau eine gesetzliche Vertretungsmacht, deren der Hausherr völlig entbehrt. Dagegen verwirft er wieder radikal die weitergehende Vertretungsmacht der Frau in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit des Mannes; und doch versteht es sich bei deutscher

Auffassung von selbst, dass, wenn das Haupt der Hausgemeinschaft verhindert ist, die Frau dasselbe zu ersetzen hat. Die bedenklichsten Blüthen treibt die entgegengesetzte Anschauung des Entwurfes in den Bestimmungen, nach denen im Falle dauernder Verfügungsunfähigkeit des Mannes nicht die Frau als solche, sondern der Vormund des Mannes in die eheherrlichen Rechte des Mannes am Frauengut und bei der Gütergemeinschaft in die Rechte des Gemeinschaftshauptes einrückt!

Bei einer derartigen Ausgestaltung des personenrechtlichen Ehebandes kann der Entwurf von vornherein auch für das eheliche Güterrecht eine tragfähige Grundlage nicht gewinnen. Hier aber wie im ganzen Familiengüterrecht bricht er überhaupt grundsätzlich mit dem deutschen Rechtsgedanken. Denn das innerste Wesen des deutschen Familiengüterrechtes besteht darin, dass die vermögensrechtlichen Befugnisse und Pflichten Ausflüsse des personenrechtlichen Verhältnisses und darum von gewöhnlichen Sachen- und Forderungsrechten durch eine tiefe Kluft geschieden sind. Der Entwurf aber reisst das Vermögensrecht unter Familiengenossen von dem personenrechtlichen Bande los und stückelt es aus Fragmenten des individualistischen Sachen- und Obligationsrechts zusammen. Eine unendliche Fülle verwickelter Specialbestimmungen muss nun aushelfen, um die Begriffe und Sätze des reinen Verkehrsrechtes einigermaassen den Bedürfnissen der organischen Familienverbindung anzupassen. Gerade hierdurch wird es verschuldet, dass alle dem Entwurfe anhaftenden Mängel der Form im Familienrecht sich noch steigern, dass dieses vierte Buch in Sprache und Fassung fast darauf berechnet scheint, den Laien zurückzuschrecken, der in den Tempel des Rechtes zu dringen versuchen sollte. Und doch wird schliesslich nur ein kümmerliches Surrogat für das fehlende innere Band gewonnen. Das eheliche Güterrecht will der Entwurf bekanntlich dergestalt regeln, dass er nur einen einzigen gesetzlichen Güterstand anerkennt, jedoch die Vertragsfreiheit wahrt und vier vertragsmässige Güterstände eingehend ordnet. Ich verzichte darauf, hier von Neuem eine Lanze für das Regionalsystem zu brechen. Nach meiner Ueberzeugung dürfen nicht um einer mechanischen und zuletzt doch nur scheinbaren Einheit willen die letzten Reste echt volksmässigen Rechtes zerstört, die uralten und tiefgewurzelten Anschauungen und Sitten weiter Volksschichten vergewaltigt werden. Allein die Mehrzahl der Juristen bringt nun einmal der partikulären Verschiedenheit der Güterrechte eine unüberwindliche Antipathie entgegen; die gebildeten Stände haben grösstentheils das Verständniss für ihr heimathliches Recht eingebüsst und die Masse des Volkes ist seit Jahrhunderten daran gewöhnt, in stumpfer Resignation die Schläge der Gesetzgebung hinzunehmen. Jedoch auf eine verhängnissvolle Folge des vom Entwurf eingeschlagenen Verfahrens muss ich hinweisen. Weil es leichter ist, Ländern mit innigem Gemeinschaftsrecht eine losere Form des ehelichen Vermögensrechtes aufzudrängen, als in Ländern der Gütersonderung eine Gemeinschaft zu erzwingen, hat der Entwurf bei der Wahl des gesetzlichen Güterstandes sich die möglichste Abkehr vom Gemeinschaftsgedanken zum Ziel gesetzt.

Die Motive sagen ausdrücklich: „dass es im Zweifel vorsichtiger und richtiger erscheint, die kraft Gesetzes mit der Eheschliessung eintretende Aenderung in den vermögensdrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten auf das geringere Maass zu beschränken und den Betheiligten die Erweiterung durch Vertrag zu überlassen, als umgekehrt zu verfahren.“ Mit anderen Worten: der Grundgedanke des römischen Rechts, dass die Ehe als solche keinen Einfluss auf das Vermögen hat, verdient den Vorzug vor dem Grundgedanken des deutschen ehelichen Güterrechts. Hiermit ist zunächst jede Form der gesetzlichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen, obwohl zwei Drittel der Nation in irgend einer Form der Gütergemeinschaft leben. Ich stehe nicht an, für den geeignetsten gesetzlichen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft zu erklären, weil sie dem sittlichen und wirthschaftlichen Wesen der Ehe als allseitiger Lebensgemeinschaft am meisten entspricht, sich geschichtlich als vollste Blüthe des deutschen ehelichen Güterrechts entwickelt hat und vor Allem den Bedürfnissen der unteren Stände entgegenkommt, während denjenigen Klassen, die sie nicht brauchen können, der Abschluss von Eheverträgen angesonnen werden kann. Meint man, dass die allgemeine Gütergemeinschaft mit dem Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie nicht vereinbar sei, so behält die französische Fahrnissgemeinschaft den nächsten Anspruch auf Erhebung zum gesetzlichen Güterstande. Wird auch sie verworfen, so müsste mindestens die Errungenschaftsgemeinschaft als Normalsystem ausgestaltet werden. Denn dass der eheliche Erwerb den Gatten gemeinschaftlich gehört, ist eine unabweisliche Forderung unseres Rechtsbewusstseins; in der weit überwiegenden Mehrheit der Ehen trägt die Frau reichlich das Ihrige zum Erwerbe und namentlich zu der Ersparniss bei, worauf die Ansammlung eines Ehevermögens beruht, und es ist eine schnöde Unbilligkeit, wenn ihr jeder Antheil an der Errungenschaft versagt wird. Man braucht ja nicht gerade nach Hälften zu theilen; viel lässt sich für die einst sehr verbreitete Theilung nach Schwert- und Kunkeltheil —

zwei Drittel für den Mann, ein Drittel für die Frau — sagen, die sich z. B. auch in einem mir kürzlich zugegangenen Civilgesetzbuchesentwurf für Solothurn findet, der in so mancher Hinsicht unserem Gesetzgeber als Muster dienen könnte. Wie man aber auch über die Vorzüge und Nachtheile der einzelnen Systeme denken mag: von einem allgemeinen Standpunkte aus erscheint es unter allen Umständen als eine gefährliche Forderung der zersetzenden Kräfte, wenn der Gedanke, dass die Ehe von Rechtswegen auch eine Vermögensgemeinschaft bewirkt, mit Stumpf und Stiel ausgerottet wird. Der Entwurf hat nun freilich die letzte Consequenz seines Grundgedankens nicht gezogen. Er hat nicht, wie dies folgerichtig gewesen wäre und einer Petition des deutschen Frauenvereins entsprochen hätte, das römische Dotalsystem zum gesetzlichen Güterstande erhoben. Vielmehr hat er ein System angenommen, das die Motive als deutsche Verwaltungsgemeinschaft bezeichnen. Allein er hat, wie die Motive selbsttröstend andeuten, sein System in der Grundlage dem Dotalsystem so stark angenähert, dass es in Wahrheit den Namen einer Gemeinschaft überhaupt nicht mehr verdient, sondern lediglich als ein durch einzelne Rechte des Mannes ermässigtes System der Gütertrennung erscheint!

Ich kann nicht daran denken, m. H., Ihnen hier ein Bild dieses gesetzlichen Güterstandes des Entwurfes zu entwerfen, darf ja auch Ihre Bekanntschaft mit demselben voraussetzen. Das Eine werden auch die Freunde des Entwurfes zugeben müssen, dass dieses System, das übrigens auch Bähr, Brühl, Schroeder, Mitteis scharf angefochten haben, nicht von der Gemeinschaft, sondern von der Trennung, nicht von der Einheit der Ehe, sondern von gesonderten und scharf abgegrenzten Individualrechten unverbundener Subjecte ausgeht. Unter dem Einfluss der romanistischen Doctrin hat schon das preussische Landrecht, hat mehr noch das sächsische Gesetzbuch bei der Umbildung der alten Verwaltungsgemeinschaft zum System des ehemännlichen Niessbrauches den deutschen Rechtsgedanken verkümmert. Allein nicht von fern ist es diesen Gesetzbüchern in den Sinn gekommen, in gleich radikaler Weise mit dem Gemeinschaftsprincip zu brechen. Der Entwurf reisst das Rechtsverhältniss, welches sich aus der durch die Ehe bewirkten Vereinigung der beiderseitigen Güter zu einer für die Zwecke der Ehe bestimmten einheitlichen Vermögensmasse ergiebt, in eine unübersehbare Menge einzelner Rechte und Ansprüche auseinander. In erster Linie empfängt der Ehemann an dem nicht vorbehaltenen Frauengut eine Nutzniessung, die nicht als personenrechtliche Herrschaft in ihrer Anwendung auf das Vermögen der Frau als solches, sondern als ein eigenes und selbstständiges dingliches Recht an den einzelnen, zum Ehegut gehörigen Gegenständen construirt wird. An sich gelten daher alle Regeln des gewöhnlichen Niessbrauches; erst durch mancherlei künstliche und schwer zu entziffernde Zusatzvorschriften werden sie soweit abgeändert, dass etwas einem Niessbrauch an einem Vermögensinbegriff Aehnliches herauskommt. Doch bleibt im Gegensatz zum preussischen Recht dem Manne jede Verfügung über die Substanz und somit auch die Veräusserung beweglicher Sachen grundsätzlich versagt. Dafür erwirbt er die Früchte zu unbeschränktem und pflichtenlosem Alleineigenthum. Nur liegt ihm eine selbstständige Pflicht ob, aus seinem Vermögen allein und ohne Beitrag der Frau die Kosten des Hauswesens zu bestreiten und Frau und Kinder zu unterhalten.

Als ein drittes (neues) besonderes Stück dieser Güterrechtsordnung schieben sich complicirte Vorschriften ein, welche die Frau in der Verfügung über ihr, dem eheherrlichen Niessbrauch unterworfenes Eigenthum einschränken, und so einen künstlichen Ersatz für die beseitigte ehemännliche Munt beschaffen. Dann werden im gleichen Geiste vollkommener Trennung, — zum Nachtheil der Gläubiger wie der anständig denkenden Ehepaare, zum Vortheile unehrenhaft gesonnener verschuldeter Männer und reicher Frauen, — die Schuldenverhältnisse geordnet. Endlich wird der Mann wieder kraft eines ganz besonderen Rechtsinstitutes zum Verwalter des Frauengutes bestellt, und hier treibt der Entwurf sein individualistisches System auf die Spitze. Denn nicht auf das unter Ehegatten nothwendige Vertrauen wird die Verwaltung des Mannes gegründet; als ein rechnungspflichtiger Verwalter fremden Vermögens steht er da; zu jedem Rechtsgeschäft und jedem Prozess bedarf er einer besonderen Vollmacht; er muss die Frau vorher in Kenntniss setzen, die Frau kann ihn regelmässig zwingen, als ihr Geschäftsführer zu handeln, sie kann aber auch das Geschäft selbst vornehmen und die Einwilligung des Mannes erzwingen u. s. w. Die Bestimmungen des Entwurfes sind hier so complicirt, dass Eheleute, die correct verfahren wollen, künftig gut thun werden, sich von der Hochzeit an je einen Rechtsanwalt zur Besorgung ihres internen Geschäftsverkehres zuzugesellen! Und als wollte man den ehelichen Zwist herausfordern, werden aus allen diesen gegenseitigen Einschränkungen nicht etwa blos Ansprüche für den Fall der künftigen Auseinandersetzung, sondern sofort klagbare Ansprüche gewährt. Wahrlich! in solchem Maasse hat noch nie ein Gesetzgeber die Einheit des Hauses zerrissen und das gegenseitige Misstrauen und die ziffernmässige Berechnung unter Ehegatten zum Princip erhoben. Dieses System passt nicht für die gesunde, sondern für die kranke

Ehe, für die doch vielmehr durch die in solchen Fällen gebotene gerichtliche Gütersonderung gesorgt werden muss. Dazu kommt, um dem Gemeinschaftsgedanken den Todesstoss zu geben, eine übermässige Ausdehnung des dem Eherecht ganz entzogenen Vorbehaltsgutes der Frau. Insbesondere soll aller eigne Erwerb der Frau zum Vorbehaltsgut der Frau gehören und nicht einmal eine Beitragslast zu den Kosten des Hauswesens tragen. Dies ist freilich eine kaum entbehrliche Compensation für den Ausschluss der Frau von jedem Antheil an der Errungenschaft. Aber nun ergiebt sich die unerträgliche Ungerechtigkeit, dass die Frau, die sich ganz dem Hauswesen oder Geschäft des Mannes widmet, keinen Pfennig für sich erarbeitet, die Frau dagegen, die als Schriftstellerin, Händlerin, Schauspielerin thätig ist, keinen Pfennig für Haushalt und Kindererziehung herzugeben braucht. Die Motive trösten damit, dass der Mann seine Einwilligung von der Zusage eines Beitrages der Frau abhängig machen könne. Ist das aber eine gesunde Eheordnung, welche die Ehegatten anweisen muss, mit einander zu markten und zu feilschen, damit die gesetzliche Regel unschädlich werde?

Ich übergehe, so viel darüber zu sagen wäre, die Regelung der vertragsmässigen Güterstände und namentlich die drei Formen der Gütergemeinschaft. Es ist anzuerkennen, dass der Entwurf die Gütergemeinschaft nicht, wie erst beabsichtigt war, in Alleineigenthum des Mannes umgebildet, auch nicht in römisches Miteigenthum aufgelöst, sondern, obschon mit schwerem Herzen, auf die deutschrechtliche gesammte Hand gebaut hat. Leider nur hat er auch hier bei den Vorschriften über die Verwaltung und über die Schuldverhältnisse den Gemeinschaftsgedanken wieder fallen lassen.

Blicken wir nunmehr auf das Verhältniss der Eltern zu den Kindern, so hat der Entwurf einen ernstlichen Anlauf genommen, wirklich deutsches Recht zu schaffen. Aber wieder ist er im Individualismus und in der mechanischen Abmessung stecken geblieben und befördert die Auflösung der organischen Einheit des deutschen Hauses.

In personenrechtlicher Hinsicht setzt der Entwurf an die Stelle der väterlichen Gewalt eine elterliche Gewalt, die er im Sinne der deutschen Munt auszugestalten unternimmt. Allein in sonderbarer Umkehrung von Natur und Geschichte sieht er als normalen Typus der Munt die moderne Altersvormundschaft an und ordnet daher die Rechte und Pflichten der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, durch Verweisung auf zahlreiche Paragraphen des Vormundschaftsrechtes unter Hinzufügung von allerlei Modificationen. Schon äusserlich ist es eine unerhörte Geschmacklosigkeit, das uralte heilige Verhältniss, das aller Rechtsgesittung geheimnissvollen Kern barg, nach Analogie eines Ersatzinstitutes zu ordnen. Es ist eine Gefahr für das Rechtsbewusstsein, wenn Eltern, welche im Gesetzbuch Belehrung über ihre Rechte und Pflichten suchen, auf diesen § 1503 mit seinen unentwirrbaren Verweisungen und Maassgaben stossen. Auch sachlich aber ist durch diesen Missbegriff eine für die elterliche Autorität in vielen Punkten bedenkliche Verkümmerung des Elternrechtes verschuldet worden.

Der Entwurf versteht ferner unter elterlicher Gewalt nicht ein gemeinschaftliches Elternrecht, das zunächst der Vater als Haupt des Elternpaares überwiegend auszuüben hat, die Mutter aber mitbesitzt oder bei Verhinderung oder Wegfall des Vaters allein übernimmt, sondern er macht daraus wieder individuelles Recht, welches als „Inhaber der elterlichen Gewalt" entweder der Vater oder die Mutter für sich allein hat. Vor diesem geschlechtslosen „Inhaber der elterlichen Gewalt" verschwinden Vater und Mutter. Das ist schon äusserlich eine Verunzierung des Gesetzbuches. Zugleich aber steckt dahinter wieder eine Verkennung der organischen Natur des Verhältnisses, die sich bitter rächt. Gewiss ist es ein Fortschritt, dass der Entwurf eine mütterliche Gewalt einführen will. Allein es ist einerseits verkehrt, dass die Mutter diese Gewalt erst erwerben soll, wenn sie durch Wegfall der elterlichen Gewalt des Vaters zum Inhaber der elterlichen Gewalt wird, und dass ihr daher die natürliche Befugniss versagt, in jedem Falle der Verhinderung des Familienhauptes den Kindern gegenüber die Lücke auszufüllen. Und es ist andererseits unangemessen, dass die Mutter beim Tode des Vaters und in allen anderen Fällen einfach indessen ihr bisher fremde Gewalt succedirt und somit genau dieselbe Machtvollkommenheit, wie sie der Vater hatte, erlangt. Dies würde noch bedenklicher sein, wenn dem Vater statt eines Abklatsches der Altersvormundschaft die ihm gebührende starke und freie Hausherrschaft eingeräumt würde. Auch nach dem Entwurfe aber wird auf eine Geschäftserfahrenheit und Charakterstärke der Mutter gerechnet, wie sie kaum der durchschnittlichen natürlichen Anlage des weiblichen Geschlechtes entspricht. Freilich soll ihr für Ausnahmefälle auf eigenen Antrag oder aus besonderen Gründen ein Beistand zugeordnet werden. Aber dieser Beistand empfängt nur die Stellung eines Gegenvormundes, während der Frau nothwendig die principale geschäftliche Last und Verantwortlichkeit behält. Meines Erachtens müsste von vornherein die mütterliche Gewalt enger begrenzt werden, als die väterliche. Es müsste aber auch die Möglichkeit gewahrt werden, dass neben die Mutter, wo die Verhältnisse eine alleinige mütterliche Autorität nicht angezeigt erscheinen lassen, ein wirklicher

Vormund gesetzt wird. Ein reines Frauenregiment vermag heranwachsenden Kindern gegenüber häufig genug die väterliche Zucht nicht zu ersetzen, und namentlich in den niederen Ständen spielt der Vormund neben der Mutter heute noch eine heilsame Rolle, die nicht ohne Schaden ausgetilgt werden kann. Man betrachte z. B. die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzentwurfes zur Stärkung der elterlichen Autorität über jugendliche Arbeiter und frage sich, ob sie ihren Zweck erreichen werden, wo eine Mutter ohne Vormund allein diese Autorität darstellt!

Mit der elterlichen Gewalt verknüpft der Entwurf eine elterliche Nutzniessung an dem Vermögen des Kindes, sofern dasselbe nicht als freies Vermögen hiervon ausgenommen ist. Auch diese Nutzniessung aber behandelt er nicht als einen Bestandtheil der in der Hausgemeinschaft wurzelnden mundschaftlichen Vermögensherrschaft des Familienhauptes, sondern als ein eigenes dingliches Recht, auf welches die Regeln des gewöhnlichen Niessbrauches mit einer Fülle von Maassgaben und Zusätzen Anwendung finden. Hieraus ergiebt sich wieder eine höchst verwickelte und künstliche Ordnung eines einfachen und natürlichen Verhältnisses. Zugleich aber wird damit an vielen Punkten ein sachlich unangemessenes Recht geschaffen. So ist es bezeichnend, dass mit der Entziehung der elterlichen Vermögensverwaltung wegen Unfähigkeit, Missbrauches u. s. w. nicht zugleich die elterliche Nutzniessung wegfallen soll, vielmehr soll dieselbe nun das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter für Rechnung des „Inhabers der elterlichen Gewalt“ ausüben (§ 1532), woran sich dann eine complicirte Abrechnung schliesst. Eine väterliche Nutzniessung, die auch einmal das Kind für Rechnung des Vaters ausüben kann, hat sicherlich mit dem Fruchtgenuss des deutschen Muntwaltes wenig mehr gemein. Diese Construction des elterlichen Niessbrauches und manche andere Einzelheit hängt damit zusammen, dass die Unterhaltspflicht der Eltern gegen ihre Kinder von der elterlichen Gewalt völlig losgerissen und in dem Abschnitt „über Verwandtschaft“ als ein Fall der Alimentationspflicht gegen bedürftige Verwandte behandelt wird. Ein durchaus ungehöriges Verfahren, das dann dazu nöthigt, durch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen von den allgemeinen Sätzen über Unterhaltspflicht dieses einfachste und natürlichste Verpflichtungsverhältniss, kraft dessen die Eltern ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen haben, künstlich zu ordnen. So müssen die Definitionen von „Bedürftigkeit“ und „Leistungsfähigkeit“ hier abgeändert werden. Es bedarf einer besonderen Vorschrift, um die Eltern zu verpflichten, auch bei spärlichen Einkommen nicht sich allein satt zu essen und die Kinder verhungern zu lassen. Ja, es ist eine exceptionelle Bestimmung nöthig, um unter Durchbrechung der Regel, nach welcher der Unterhalt in Form einer vierteljährlichen Geldrate zu gewähren ist, den Eltern zu gestatten, unerwachsene Kinder in anderer Weise zu verpflegen, als beispielsweise die veraltete Form der Naturalverpflegung im eigenen Hause zu wählen, also etwa Säuglinge mit Muttermilch abzufinden. Dazu tritt auch hier anstatt einer gemeinschaftlichen Elternpflicht eine gesonderte und künstlich abgestufte Pflicht von Vater und Mutter.

Zu billigen ist, dass der Entwurf über die elterliche Gewalt eine kräftige obervormundschaftliche Fürsorge und Aufsicht setzt. Eine solche ist unter heutigen Verhältnissen nicht zu entbehren. Doch geht der Entwurf nicht nur, wie schon erwähnt ist, in der regelmässigen Beschränkung des väterlichen Rechtes zu weit, sondern umgiebt denn auch die Befugniss des Vormundschaftsrichters zu ausserordentlichen Eingriffen nicht mit den gehörigen Garantien. Mindestens gegen die Wegnahme des Kindes und die Entziehung der elterlichen Gewalt müsste den Eltern ein Anspruch auf rechtliches Gehör und zwar beim Landgericht eingeräumt werden. Es berührt eigenthümlich, dass nach dem Entwurf das elterliche Recht an der Person des Kindes, das doch gewiss ein Recht von Gottes Gnaden ist, ohne Richterspruch entzogen werden kann, gerade deshalb aber die elterliche Nutzniessung, weil sie als ein wohlerworbenes pekuniäres Recht aufgefasst wird, hierunter nicht leiden soll.

Am deutlichsten jedoch offenbart sich der Bruch des Entwurfes mit der deutschen Auffassung des Hauses in den Bestimmungen über den regelmässigen Endpunkt der elterlichen Gewalt. Denn nicht mehr der organische Gesichtspunkt der Verselbstständigung durch Ausscheiden aus dem Elternhause, sondern der rein mechanische Gesichtspunkt der Erreichung der Grossjährigkeit soll entscheiden. Verworfen wird daher der deutsche Satz: Heirath macht mündig. Und doch ist neben einem Ehemanne kein Raum mehr für elterliche oder vormundschaftliche Gewalt über die Frau, während ein selbst unter fremder Vogtschaft stehender Ehemann eine traurige Figur bildet. Verworfen wird auch die Beendigung der elterlichen Gewalt durch Begründung eines eigenen Hausstandes. Insofern dadurch im Falle einer wirthschaftlichen Verselbstständigung vor Erreichung der Volljährigkeit die elterliche Nutzniessung verlängert wird, erscheint dieselbe dem Kinde gegenüber als ein innerlich unberechtigter Vortheil. Schlimmer aber ist, dass nunmehr jede Spur von elterlicher Gewalt über das im Hause verbleibende grossjährige Kind, über den Sohn, der seine Studien noch nicht beendigt hat, über die

Tochter, die unverheirathet bei den Eltern lebt, in Wegfall kommt. Das zerreisst die Einheit des Hauses. Will man selbst dem grossjährigen Hauskinde die Geschäftsfähigkeit zugestehen, weil angebliche „Verkehrsinteressen" dies fordern, so muss doch dem Familienhaupte eine häusliche Herrschaftsgewalt und eine Vertretungsmacht nach aussen gewahrt bleiben. Und vor Allem muss die elterliche Verwaltung und Nutzniessung am Vermögen des Kindes fortdauern. Natürlich hat das grossjährige Kind stets das Recht, aus dem Hause zu scheiden und dann sein Vermögen herauszufordern. Bleibt es aber im Hause, so bestehen alle Gründe fort, welche für die Erhaltung der Einheit des Hausvermögens in der Hand des Familienhauptes sprechen. Es ist eine Verkehrung des Familienlebens, wenn nur der Vater zum gewöhnlichen, rechnungspflichtigen Verwalter des Kindesvermögens wird. Welche Prozesse ergeben sich, wenn dann die Tochter, die etwa mit 35 Jahren noch heirathet, Rechnung über eine 14-jährige Verwaltung und Herausgabe des Ueberschusses der Einkünfte über ihre Unterhaltungskosten fordert oder, wenn gar nach ihrem Tode im ersten Wochenbett der Schwiegervater solche Ansprüche erhebt. Der Entwurf verfährt hier so radikal, dass er nicht einmal in Ausnahmefällen, wie z. B. bei einem blödsinnigen Kinde, eine Fortdauer der elterlichen Gewalt zulässt, sondern die Einleitung einer gewöhnlichen Vormundschaft anordnet, und nur den Eltern ein Vorrecht auf Uebertragung dieser Vormundschaft gewährt.

Fast von selbst versteht es sich, dass der Entwurf von der fortgesetzten Hausgemeinschaft des deutschen Rechts, soweit nicht Bruchstücke derselben in der elterlichen Nutzniessung, der elterlichen Gewalt der Mutter und dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten stecken, nichts wissen will. Nur im Falle vertragsmässiger Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft erkennt das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft er an und regelt dasselbe allerdings im Sinne einer starken Einheit des Hausvermögens in der Hand des überlebenden Ehegatten. Leider aber baut er auch dieses Institut nicht auf dem Gedanken einer vermögensrechtlichen Wirkung der Hausgemeinschaft, sondern auf ein Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten und aufgeschobene Theilerbrechte der Kinder. So entsteht ein höchst künstliches und verwickeltes Verhältniss, bei dem im Einzelnen an zahlreichen Punkten gegen die natürliche Familienordnung und die Billigkeit verstossen wird. Besonders unbillig ist es, dass dem Kinde, welches aus dem Hause scheidet, jeder Anspruch auf Ausantwortung eines Antheils versagt wird, während ihm doch unter allen Umständen ein fester Rechtsanspruch auf Ausrichtung oder Ausstattung zustehen musste. Im Uebrigen bleibt eine Abschichtung möglich; aber die Abschichtung ist nicht als normales Institut aufgenommen und geregelt, sondern kommt auf Umwegen durch Verzichte und Abfindungen zu Stande; auch wirkt sie nie in Bezug auf das Gesammtvermögen, sondern immer nur in Bezug auf den Nachlass des verstorbenen Ehegatten. Im Falle einer Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten können daher die Vorkinder niemals vom Gesammtgut der folgenden Ehe endgültig abgefunden werden. Ebensowenig aber bleibt ihre Aufnahme in das Gemeinschaftsverhältniss der folgenden zulässig, da das Institut der Einkindschaft — m. E. ohne hinreichenden Grund — schlechthin verboten werden soll. Immerhin steckt in dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft eine Annäherung an deutsche Rechtsansicht. Im Uebrigen aber und bei allen anderen Güterrechtssystemen kennt der Entwurf nichts Aehnliches, sondern lässt mit dem Tode eines Gatten sofort das Hausvermögen in gesonderte Erbtheile zerfallen und spricht dem überlebenden Ehegatten neben den Kindern stets den vierten Theil der Substanz des Nachlasses zu. Und doch würde vielmehr, sofern nicht volle Gütertrennung bestanden hat, unseren deutschen Anschauungen und Sitten am meisten eine Rechtsordnung entsprechen, bei welcher das Hausvermögen in der Verwaltung und Nutzung des überlebenden Ehegatten vereinigt bleibt, die Kinder im Hause den Mitgenuss, bei ihrem Ausscheiden aus dem Hause Ausrichtung und Ausstattung zu fordern haben, die wirkliche Auseinandersetzung nach Erbtheilen aber erst im Falle etwaiger Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Tode erfolgt. In dieser Weise wird ja unzählige Male durch Testament die Sache geordnet.

Solche Testamente aber sind nach dem Entwurfe nicht einmal zulässig, da sie seinem Pflichttheilsrecht widersprechen!

In dem schon erwähnten Solothurner Entwurf empfängt der überlebende Ehegatte stets den lebenslänglichen Niessbrauch am gesammten Ehevermögen, und nur im Falle der Eingehung einer zweiten Ehe tritt eine Quote am Nachlass des verstorbenen Ehegatten an die Stelle. Eine solche Ordnung ist ungleich weiser, als die jeden erbrechtlichen Niessbrauch verwerfende mechanische Ordnung des Entwurfes, dessen eheliches Erbrecht dem Ueberlebenden bald zu viel und bald zu wenig gewährt. Auch bei der unbeerbten Ehe wäre eine in diesem Geiste gehaltene Regelung vorzuziehen. Jedenfalls gebührt dem überlebenden Ehegatten für seine Lebenszeit das ganze gütergemeinschaftliche Gesammtgut; wenn der Entwurf sogar bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sofortige Hälftentheilung und ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten an

einer Quote der fremden Hälfte vorschreibt, so ergiebt diese auch von Planck nicht gebilligte Zerreissung des Ehevermögens z. B. in bäuerlichen Verhältnissen ganz unangemessene Folgen.

Wir haben hier in das Erbrecht des Entwurfs hinübergegriffen. Es würde zu weit führen, wenn ich darlegen wollte, wie überhaupt zahlreiche Missgriffe im Erbrecht des Entwurfes mit der Abkehr von der deutschen Auffassung des Hauses zusammenhängen. So vor Allem die Zerstörung der im preussischen Landrecht festgehaltenen deutschen Erbengemeinschaft durch die Verwerfung der gesammten Hand und die Regelung des Verhältnisses der Miterben in streng romanistischem Sinne. So aber auch die Voranstellung der testamentarischen Erbfolge, die Behandlung des Pflichttheilsrechtes, die Ordnung des Collationsrechtes. So nicht minder die Ausweisung des Anerbenrechtes aus dem gemeinen Recht und die das gedeihliche Wachsthum desselben im Landesrecht einmengenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes. Wie denn auch sonst die eigenthümlichen Verhältnisse gerade der bäuerlichen Familie im Entwurfe die geringste Beachtung gefunden haben.

Auch in andrer Hinsicht macht sich der Mangel eines Reichsbegriffes der Hausgemeinschaft im Entwurfe über die Grenzen des Familienrechts hinaus fühlbar. Wenn der Entwurf bei der Regelung des Dienstvertrages keine Rücksicht auf die Besonderheit solcher Dienstverhältnisse nimmt, mit denen ein Eintritt in die Hausgemeinschaft verbunden ist, so wird dies zum Theil durch den Vorbehalt landesgesetzlicher Bestimmungen über Gesinderecht entschuldigt. Doch hätten die Grundzüge eines gemeinrechtlichen Gesinderechts in das Gesetzbuch gehört. Und jedenfalls hätten nach dem Vorbild des preussischen Landrechts besondere Regeln für das Verhältniss der in fremdem Hausstande dienenden Personen höherer Bildung, wie Hauslehrer und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen usw. aufgestellt werden müssen; denn dieser ganzen wichtigen und schutzbedürftigen Klasse kommt der Vorbehalt für das Landrecht nicht zu Gute, die wenigen abstracten Sätze aber über den Dienstvertrag sind für sie theils unpassend (wie z. B. die 14 tägige Kündigungsfrist), theils unzureichend (es fehlt zum Beispiel jede Versorgungspflicht des Hausherrn). Es ist ferner ein ausserordentlicher Mangel in dem freilich durchweg verfehlten Schadenersatzrecht des Entwurfes, dass der Entwurf keine Haftung des Hausherrn für widerrechtliche Handlungen von Hausangehörigen kennt, sondern stets den Nachweis eignen Verschuldens, also etwa culpa in eligendo oder versäumter Aufsichtspflicht des Hausherrn fordert; nur in der actio de effusis vel dejectis stellt er wenigstens eine Vermuthung für Verschulden auf, lässt jedoch auch hier den Entschuldigungsbeweis zu, so dass z. B. der Verletzte ausgeht und noch die Prozesskosten zahlen muss, wenn der beklagte Hausherr nachweist, dass die Köchin oder ein Kind die Schuld trägt, und nun der Kläger nicht seinerseits dem Hausherrn mangelnde Aufsicht oder culpa in eligendo nachweisen kann. Beim Kinde wird er auf den Nachweis der culpa in eligendo wohl verzichten! — Noch will ich erwähnen, dass der Entwurf eine Hemmung der Verjährung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern statuirt, dagegen zwischen Eltern und den im Hause lebenden grossjährigen Kindern ein solches die Nichtanstellung der Klage rechtfertigendes Pietätsverhältniss nicht anerkennt; es müsste aber nicht blos hier, sondern überhaupt zwischen Angehörigen derselben Hausgemeinschaft die Verjährung ruhen.

Doch es gebricht mir an Zeit, näher darzulegen, wie der Mangel jeder Rücksicht auf die erweiterte Hausgemeinschaft sich durch den Entwurf zieht, und einen Theil der Schuld an seinem unsocialen Gepräge trägt, wie im Zusammenhange hiermit auch der aus der Hausherrschaft erwachsene grössere Herrschaftsverband des Geschäftsherrn und seiner Leute im Entwurfe fast gar keine Beachtung findet und in Folge hiervon keine Lücke dieses individualistische Privatrecht mit unserer gesammten gewerberechtlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung verbindet. Kommt es, wie ich hoffe, zu einer Umarbeitung des Entwurfes, so wird nicht an letzter Stelle zu erwägen sein, ob wirklich aus unserem Zukunftsrecht das deutsche Haus als Rechtsinstitut verbannt bleiben soll. Nach meiner Ansicht hat die deutsche Familie einen begründeten Anspruch auf ein anderes als das vorgeschlagene Recht. Auch der äusseren Form nach wird das Familienrecht sich unendlich einfacher und volksthümlicher gestalten, wenn von der Einheit des Hauses ausgegangen wird. Freilich wird man den Versuch aufgeben müssen, abstracte juristische Formale aufzufinden, die im Voraus jeden möglichen Fall umspannen und entscheiden. Aber eine derartige Methode ist dem Reichthum des Lebens gegenüber ohnehin ein hoffnungsloses Unterfangen; trefflich wird die Unerfüllbarkeit einer so aufgefassten gesetzgeberischen Aufgabe in den Gründen einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsgerichts (v. 2. Febr. 1889, Bd. 24. No. 10) geschildert — Ausführungen, die sich fast wie eine Kritik des Entwurfs lesen. Nicht starre Formeln, sondern entwicklungsfähige Rechtssätze soll der Gesetzgeber bieten. Dazu bedarf er allerdings in erhöhtem Maasse einer Gabe, die eine überaus lesenswerthe

Schrift mit dem Titel „Praktische Rathschläge für den Amtsrichter" vom praktischen Juristen fordert: Phantasie! Intuitiven Blick, der das Ganze, nicht blos die Stücke sieht. Der Gesetzgeber muss etwas vom Propheten haben. Und mehr noch als in anderen Rechtstheilen gilt dies im Familienrecht, dessen heilsame oder schädliche Wirkungen sich erst in ferner Zukunft offenbaren.

Denn, m. H., darauf möchte ich Sie noch hinweisen, dass es sich hier um Fragen handelt, bei deren Lösung das lebende Geschlecht eine um so schwerere Verantwortung trägt, als gewöhnlich nur die in seine Hände gelegten Schicksale künftiger Geschlechter berührt werden. Hier stehen nicht, wie etwa bei dem Satz: „Kauf bricht Miethe" mächtige materielle Interessen kampfbereit zur Abwehr da. Wohl werden die heiligsten und zartesten Beziehungen jedes Einzelnen im Volke berührt. Aber für die jetzt lebenden Einzelnen ist die unmittelbare Bedeutung der Rechtsneuerung nicht sehr erheblich. Nehmen Sie das eheliche Güterrecht. Nach dem Entwurf des Einführungsgesetzes sollen alle Ehen, die bei Inkrafttreten des Gesetzbuches bereits bestehen, unter ihrem alten Recht verharren. Ich hoffe bestimmt, dass bis dahin auch diejenigen unter Ihnen, die noch einsam leben, verheirathet sein werden. Wir wünschen auch den später geschlossenen Ehen einen langen Bestand, erst bei der Auflösung der Ehe kommen ja aber vornehmlich die Rechtsfragen zur Sprache! So aber treten überhaupt die Einwirkungen eines neuen Familienrechts auf das Volksleben erst nach langer Zeit an's Licht. Sie setzen sich aus der Häufung kleiner und für sich unscheinbarer Einzelwirkungen zusammen. Zuletzt jedoch sind sie um so unentrinnbarer und um so gewaltiger.

Würde heute der Entwurf Gesetz, meine Herren, wir Alle würden die Entscheidung nicht erleben, ob sich für das deutsche Familienleben die Hoffnungen oder die Befürchtungen erfüllen, die er hervorruft. Aber dies überhebt uns nicht der ernstesten Prüfung und des unermüdlichen Kampfes für die aus ihr geschöpfte Ueberzeugung. Was auf dem Spiele steht, ist die Zukunft unseres Volkes. Denn alle Kraft und Gesundheit des Volksthumes ruht auf dem festen Grunde der Familie. Sorgen wir, dass das „deutsche Haus" vom deutschen Gesetzbuch nicht gelockert, sondern gefestigt wird, auf dass es auch künftig allem Ansturm sozialer Zersetzung trotze, — ein granitner Fels im brandenden Meer des öffentlichen Lebens.

In der sich an den Vortrag anknüpfenden Discussion hob der Vorsitzende zunächst zwei wichtige Punkte hervor, in denen er dem Vortragenden widersprechen müsse: einmal betrachte er es als einen Vorzug, dass der Entwurf nach dem Vorgange der C.-P.-O. den Frauen die Geschäftsfähigkeit verleihen wolle; es sei dies weder ein undeutscher Gedanke, noch ein Ausfluss der modernen Frauen-Emanzipations-Bestrebungen, sondern bringe nur die thatsächlich im heutigen Verkehr errungene Selbstständigkeit der Ehefrau zur rechtlichen Geltung. Sodann begrüsse er mit Freuden den Bruch mit dem Regionalsystem, dem das Volk und selbst der Richterstand häufig fremd gegenüberstehe.

Ebenso sprachen sich gegen die Anschauungen des Vortragenden die Herren Gerichts-Assessor Dr. Bornhak und Bankdirektor Dr. Riesser aus. Ersterer wies darauf hin, dass, wie jedes Recht der Ausdruck der wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Zeit sei, das germanische Recht sich als der Ausdruck der mittelalterlichen Naturalwirthschaft darstelle und sich deshalb für die moderne Geld- und Creditwirthschaft nicht eigene. Die Hausgemeinschaft sei mit Nothwendigkeit durch das individualistische Princip durchbrochen worden, da dieses allein den heutigen wirthschaftlichen Bedürfnissen entspreche. Letzterer führte aus, die Gesetzescommission habe mit ihren Compromissen das Richtige getroffen, indem sie das mit uns geborene heutige deutsche Recht, nicht das alte deutsche Recht, aufgenommen habe.

Herr Justizrath Wilke vertrat dem gegenüber die Ansicht, dass der Entwurf undeutsch sei, während Herr Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander-Katz an den Ausführungen des Herrn Dr. Bornhak rügte, dass sie dem ethischen Gesichtspunkte des Rechts zu wenig Rechnung trügen.

In seinem Schlussworte erkannte der Vortragende an, dass er in den beiden vom Vorsitzenden berührten Punkten die Mehrzahl der Juristen gegen sich habe.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.



250. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 11. October 1890, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüsste der Vorsitzende als neue Mitglieder die Herren Amtsrichter Boisly und Gerichts-Assessor Richter, legte die neu eingegangenen Bücher und Zeitschriften vor und gab Mittheilung von dem ihm zugegangenen Rechenschaftsberichte des Comités zur Errichtung eines Brinz-Denkmals. Demnächst schlug der Vorsitzende Namens des Vorstandes vor, an Stelle der verstorbenen Ehrenmitglieder Muirhead und Wharton die Professoren Thomas Erskine Holland und Sir Frederick Pollock, Bart. in Oxford zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen. Die Versammlung nahm den Vorschlag einstimmig an.

Hierauf hielt zur Tagesordnung der Correspondent der Gesellschaft, Herr Dr. Ernst Schuster, barrister at law zu London, folgenden Vortrag:

Das englische Actienrecht vom juristischen und wirthschaftlichen Standpunkte.

Die zunehmende Bedeutung der Capitalvereinigung im wirthschaftlichen Leben aller Culturländer ist eine Thatsache von weitgehendster Erheblichkeit. In England besonders nehmen allmälig alle grösseren Unternehmungen die Gestalt von Actiengesellschaften an, und es scheint keineswegs unwahrscheinlich, dass in nicht allzulanger Zeit in allen Zweigen des Bankwesens, des Grosshandels und der Grossindustrie die Einzelkaufleute und offenen Handelsgesellschaften das Feld räumen werden. Die Vortheile und Nachtheile dieser Bewegung gegeneinander abzuwägen, ist nicht Aufgabe des Juristen. Dass grosse wirthschaftliche Vortheile mit derselben verknüpft sind, kann Niemand leugnen. Aber müssen wir uns der Strömung freuen oder sie beklagen, eines ist sicher, dass vorsichtige Abdämmung nöthig ist. Mit der zunehmenden Herrschaft der Actiengesellschaften sind zweifelsohne Gefahren verknüpft, zu deren Bekämpfung die Gesetzgebung beitragen muss. Die Aufgaben, welche sich bisher das Actienrecht gesetzt hat, waren erstens der Schutz der Actionaire den Gründern und später den Verwaltungsorganen gegenüber, zweitens der Schutz der Gesellschaftsgläubiger und überhaupt der Personen, die im geschäftlichen Verkehr mit der Gesellschaft stehen. Weniger betont wurde bis jetzt die dritte Aufgabe des Actienrechts, die mir die wichtigste zu sein scheint: der Schutz des Gemeinwesens gegen die Gefahren, welche eine ungeregelte Ausdehnung der Actiengesellschaften mit sich bringen würde. Bei den Einzelkaufleuten und offenen Handelsgesellschaften ist das Gedeihen des Geschäfts nicht nur Interesse, sondern auch Ehrensache der Inhaber. Bei den Actiengesellschaften zersplittert sich das pekuniäre Interesse der Betheiligten, und die persönliche Ehre der Actionäre wird durch das Misslingen und selbst den Concurs nicht berührt. Die Beweglichkeit und Verkehrsfähigkeit der Antheile bewirkt, dass ihre Inhaber sie häufig nicht als Capital anlegen, sondern nur als Gegenstände der Spekulation benutzen. Es kann sogar vorkommen, dass die einflussreichsten Mitglieder der Gesellschaft ein Interesse an ihrem Misserfolg haben, sei es, dass sie grössere Interessen bei einer concurrirenden Gesellschaft haben, sei es, dass sie aus dem Preisrückgang der Actien Vortheil zu ziehen hoffen. Es ist klar, dass ein Betrieb, der nicht das wahre dauernde Interesse des betreffenden Unternehmens sich zur Aufgabe setzt, nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch für das Gemeinwesen schädlich ist. Durch Geschäftsführung ohne Gewinn wird auch den Concurrenten die Möglichkeit des Gewinnes entzogen; Unternehmungen, die wirthschaftlich nicht berechtigt sind, werden begonnen, und die Katastrophe, die schliesslich natürlich

unausbleiblich ist, bringt Handelskrisen mit ihrem Gefolge von Arbeitslosigkeit und Creditstörung.

Wenn ich es versuche, zu schildern, in welcher Weise das englische Actienrecht seinen wirthschaftlichen Aufgaben entspricht, so geschieht dies keineswegs, um dasselbe als Muster anzuführen, sondern nur um Ihnen Gelegenheit zu geben, die Regel: „Prüfet Alles und behaltet das Beste" anzuwenden.

Das englische Recht hat ja auch directe praktische Bedeutung für Deutschland, weil viel englische Actiengesellschaften in Deutschland Geschäfte betreiben und deshalb direct mit dem Deutschen Handels- und Gewerbebetrieb in Berührung stehen, und weil auf dem Gebiete der internationalen Concurrenz das Actienrecht aller Nationen Bedeutung hat.

Ich beabsichtige, zunächst die Lebensgeschichte einer englischen Actiengesellschaft in ihren Umrissen zu schildern und sodann näher auf die Punkte einzugehen, die mit Rücksicht auf die erwähnten Probleme von besonderem Interesse sind. Englische Actiengesellschaften können entweder auf Grund des allgemeinen Actiengesetzes constituirt werden oder durch königlichen Freibrief oder Spezialgesetz Corporationsrechte erlangen. Durch königlichen Freibrief sind viele der älteren Banken, so z. B. die Bank of England, begründet worden, durch Spezialgesetz werden auch jetzt alle Eisenbahn- und Kanalgesellschaften, deren Betrieb in England ist, begründet. Ferner giebt es eine Reihe von Gesellschaften, die besonderen Zwecken dienen und unter Gesetzen stehen, die nur auf den bestimmten Zweig Bezug haben, wie die Vorschussvereine, die Bauvereine, die Bergwerksgenossenschaften u. s. w.

Ich muss mich heute darauf beschränken, auf die unter dem allgemeinen Gesetz stehenden Actiengesellschaften einzugehen. Das Gesetz vom Jahre 1862 behandelt auch Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, die kein eigentliches Actien-Capital haben, sondern durch Garantie gesichert sind. Auf diese muss ich verzichten einzugehen, um so mehr, als sie von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Der Einfachheit halber werde ich in der Folge nur solche Gesellschaften als Actiengesellschaften bezeichnen, welche auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1862 und der ergänzenden Gesetze mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit constituirt werden.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit verschwinden allmälig, besonders seit 1879, da in diesem Jahre ein Gesetz erlassen wurde, welches die Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit in einer noch näher zu besprechenden Weise gestattet. Es muss indessen erwähnt werden, dass die Actionäre solcher Actiengesellschaften, die Banknoten ausgeben, unbeschränkt haften, auch wenn ihre Haftbarkeit beschränkt ist.

Eine Actiengesellschaft wird als solche in England durch Eintragung in das Actiengesellschaftsregister begründet. Dies kann geschehen, sobald mindestens 7 Actionäre die Hauptpunkte des Gesellschaftsvertrags durch Unterzeichnung des sogenannten Memorandum of Association beglaubigt haben. Dasselbe muss enthalten

1. den Namen der Gesellschaft,
2. eine Angabe darüber, ob der Sitz der Gesellschaft in England, Schottland oder Irland ist,
3. eine Angabe über die Zwecke der Gesellschaft.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit kommt noch hinzu

4. eine Erklärung darüber, dass die Haftbarkeit beschränkt ist, und
5. eine Angabe über die Höhe des Capitals.

Die letztere Angabe hat wenig Bedeutung, da durch dieselbe nur ein Maximalbetrag festgesetzt wird.

Der Inhalt des Memorandum of Association ist insofern von grosser Bedeutung, als er den Wirkungskreis der Gesellschaft ein für alle Mal kennzeichnet. Bis jetzt konnte selbst ein einstimmiger Beschluss der Actionäre nicht eine Abänderung der in dem Memorandum enthaltenen Zwecke herbeiführen. Ein im Laufe dieses Jahres erlassenes Gesetz ermöglicht eine Abänderung unter bestimmten Voraussetzungen und unter gerichtlicher Genehmigung. Mit dieser Bedeutung des Memorandum hängt die später näher zu besprechende beschränkte Handlungsfähigkeit der Actiengesellschaft zusammen.

Die Gesellschaftsstatuten heissen Articles of Association. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit enthält das Gesetz von 1862 Normalstatuten (Table A genannt), welche bindend sind, insoweit sie nicht durch gleichzeitig mit dem Memorandum eingereichte besondere Statuten abgeändert oder aufgehoben werden. Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit müssen stets besondere Articles mit dem Memorandum einreichen. Die Articles können stets durch qualificirten Beschluss verändert werden. Eine Bestimmung in den Articles, welche ihre Unabänderlichkeit vorschreibt, ist ungültig. Die

Articles müssen mit dem Memorandum harmoniren; im Fall des Conflicts ist letzteres massgebend. Die Actien können in beliebigen Beträgen ausgestellt und sofort bei der Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden, dürfen aber erst nach Volleinzahlung auf den Inhaber lauten; bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit können daher nur Namenactien vorkommen. Inhaberactien kommen thatsächlich höchst selten vor.

Die Actien können in verschiedene Gattungen eingetheilt werden, die in Bezug auf Antheil an Kapital und Gewinn verschieden berechtigt sind. Es braucht hierüber im Memorandum Nichts bestimmt zu werden, und es genügt eine Angabe in den Articles, die auch dies Stimmrecht der verschiedenen Gattungen bei Generalversammlungen in beliebiger Weise normiren können.

Der Unterschied zwischen Simultan- und Successivgründung ist in England bedeutungslos, da die Existenz einer Gesellschaft gar nicht davon abhängt, ob das Capital oder ein Theil desselben gezeichnet worden ist.

In der Regel erfolgt die Eintragung und damit der Anfang der legalen Existenz der Gesellschaft, ehe die Actien ausgeboten werden. Wenn Actien gegen Apports oder Dienstleistungen ausgegeben werden, so muss darüber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und bei dem Actiengesellschaftsregister eingetragen werden. Wenn dies unterbleibt, so können sowohl die Actionäre, als die Gläubiger die Volleinzahlung der betreffenden Actien beanspruchen, es sei denn, dass sie der jeweilige Inhaber ohne Kenntniss des Umstands käuflich erworben hat.

Ueber die Organisation der Actiengesellschaften sagen die gesetzlichen Bestimmungen nur wenig. In der Praxis steht fast jede Actiengesellschaft unter einem sogenannten Board of Direction, welcher zugleich Vorstand und Aufsichtsrath ist. Die ständigen Beamten der Gesellschaft werden von diesem Verwaltungsrath ernannt und sind demselben verantwortlich.

Eine Generalversammlung muss mindestens einmal im Jahre und spätestens vier Monate nach der Eintragung der Gesellschaft stattfinden. Auch über die Controle der Buchführung und der Inventarisirung sind die gesetzlichen Bestimmungen sehr spärlich. Bei Bankgesellschaften, die nach 1879 mit beschränkter Haftbarkeit eingetragen werden, hat die Generalversammlung jährlich einen oder mehrere Revisoren zu erwählen, die weder Mitglieder des Verwaltungsraths noch Beamte der Gesellschaft sind, welche die Rechnungen, den Bestand der Actien und die Beläge zu controliren und darüber direct an die Actionäre zu berichten haben. Ueber die Ernennung von Handlungsbevollmächtigten schreibt weder das Gesetz noch das Normalstatut etwas vor. Nach allgemeiner Uebung ist dies Sache des Verwaltungsraths. Ueber die Aufstellung der Bilanzen bestehen ebenfalls keine besonderen Vorschriften, ebensowenig über die Bildung eines Reservefonds und über Abschreibungen. Lebensversicherungsgesellschaften müssen jährlich eine Bilanzaufstellung nach einem bestimmten Formular machen und dieselbe den Actionären und Inhabern von Policen mittheilen. Sowohl Bankgesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit als Versicherungsgesellschaften haben eine halbjährlich zu erneuernde Vermögensaufstellung in ihrem Geschäftslokal anzuschlagen. Weder die Statuten noch das Memorandum können es gestatten, Dividenden zu zahlen, die sich nicht aus dem bilanzmässigen Gewinn ergeben; da indessen das Gesetz keine Norm für die Taxation der Activa vorschreibt, kann es leicht vorkommen, dass Dividenden vertheilt werden, die objectiv nicht berechtigt sind; ebenso ist die Ausgabe von Actien unter dem Pariwerthe auf das strengste untersagt und ebenso der Kauf oder die Beleihung der eigenen Actien.

Die Ausgabe von Obligationen kann nur dann erfolgen, wenn sie im Memorandum als einer der Zwecke der Gesellschaft angeführt ist. Es kommt häufig vor, dass zur Sicherung solcher Obligationen das Vermögen der Gesellschaft ganz oder theilweise verpfändet wird. Dies kann in der Form geschehen, dass das Pfandrecht zu Gunsten von Treuhänden (Trustees) förmlich bestellt wird, welche die Interessen der Obligationsinhaber zu vertreten haben; es kann aber auch die Belastung direct im Text der Obligationen zu Gunsten der Inhaber geschaffen werden.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehnen überhaupt hängt ebenfalls von den Bestimmungen des Memorandum ab. Die Articles haben darüber zu bestimmen, ob der Verwaltungsrath dazu ermächtigt ist oder ob die Genehmigung der Generalversammlung eingeholt werden muss. Häufig ist im Memorandum oder in den Articles eine Grenze bestimmt, und die Personen, welche der Gesellschaft Vorschüsse machen, haben genau darauf zu achten, dass diese Grenze nicht überschritten ist.

Alle Pfandrechte, welche die Gesellschaft Gläubigern bewilligt, müssen in einem von derselben zu führenden Gläubigern sowohl als Actionären zugänglichen Register eingetragen werden. Die Unterlassung dieser Maassregeln hat Ordnungsstrafen, nicht aber die Ungültigkeit des Pfandrechts zur Folge.

Die Bestimmungen über die Auflösung der englischen Actiengesellschaften sind von besonderer Wichtigkeit, weil das englische Concursrecht nur auf natürliche Personen und offene Handelsgesellschaften Anwendung findet und die Liquidation insolventer Actiengesellschaften daher nach den besonderen Bestimmungen des Actienrechts behandelt wird. Früher bot sich hier viel Gelegenheit zur Verhüllung der Umstände, welche die Insolvenz herbeigeführt hatten. Die Liquidation wurde oft vom Verwaltungsrath oder von befreundeter Seite beantragt und, da das Gericht gewöhnlich die vom Antragsteller vorgeschlagene Person zum Liquidator ernannte, wurde dafür gesorgt, dass die frühere Geschäftsführung der Gesellschaft keiner zu strengen Prüfung unterworfen wurde. Ein in diesem Jahre erlassenes und am 1. Januar 1891 in Kraft tretendes Gesetz hat die Liquidation insolventer Actiengesellschaften, die sogenannte zwangsmässige Liquidation dem Concursverfahren viel näher gebracht und wird ohne Zweifel heilsame Folgen haben.

Die zwangsmässige Liquidation erfolgt:

a) auf Grund eines qualificirten Beschlusses der Generalversammlung,
b) wenn die Gesellschaft ein Jahr lang unthätig war,
c) wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 herabgesunken ist,
d) im Falle der Zahlungsunfähigkeit,
e) wenn nach dem Ermessen des zuständigen Gerichtshofes die Auflösung aus anderen Gründen wünschenswerth erscheint.

Die zwangsmässige Liquidation beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen Gesuchs bei dem zuständigen Gericht; dasselbe kann von der Gesellschaft als solcher, von einem beitragspflichtigen Actionär oder von einem Gläubiger ausgehen. Nach den früheren Vorschriften konnte bei Einreichung des Gesuchs ein provisorischer Liquidator bestellt werden, der indessen nur für die vorläufige Sicherung aller Betheiligten zu sorgen hatte. Nach dem neuen Gesetz ist ein vom Handelsamt ernannter Beamter stets als provisorischer Liquidator zu bestellen. Dieser hat die Gläubiger und die beitragspflichtigen Actionäre in getrennten Versammlungen zusammen zu berufen, und dieselben haben darüber zu beschliessen, ob die Ernennung eines Liquidators zu beantragen ist und ob ein Aufsichts-Beamter aus der Mitte der beitragspflichtigen Actionäre zu ernennen ist. Wenn kein Liquidator ernannt wird, so wird die Liquidation weiter von dem Beamten des Handelsamts besorgt. In allen Fällen hat der Official Receiver dem Gerichte einen Bericht vorzulegen

1. über die finanzielle Lage der Gesellschaft,
2. im Falle der Insolvenz über den Grund der Insolvenz,
3. darüber, ob nach seiner Ansicht eine weitere Untersuchung über die Gründungsvorgänge, über die Geschäftsführung und über die Verluste der Gesellschaft wünschenswerth erscheint. Es kann hierauf ein öffentliches Verhör der betheiligten Personen angeordnet werden (ähnlich wie im Concursverfahren).

Die Bestimmungen über freiwillige Liquidation bedürfen keiner besonderen Erörterung. Eine freiwillige Liquidation kann jederzeit in eine zwangsmässige verwandelt werden. Eine dritte Abart der Liquidation ist die freiwillige unter gerichtlicher Aufsicht. Die Art der Beaufsichtigung wird in jedem einzelnen Falle vom Gericht besonders bestimmt.

Das Gesetz von 1862 hat das ganze englische Actienwesen umgestaltet. Denn mit Ausnahme der Eisenbahn- und Canalgesellschaften constituiren sich jetzt fast alle Actien-Vereine unter den allgemeinen von diesem Gesetze niedergelegten Normen, während früher jede Gesellschaft in einem gewissen Sinne ihr eigenes Recht hatte. Es wäre interessant, wenn genügendes statistisches Material vorhanden wäre, zu ermitteln, was die Durchschnitts-Rentabilität der seit 1862 gegründeten Gesellschaften ist und wie viele der gegründeten Gesellschaften sich als lebensfähig erwiesen haben. Die jährlich veröffentlichten Aufstellungen des Directors des Actiengesellschaftsregisters sind nur von geringem Werthe, da sie nicht genügende Angaben enthalten.

Es wurden in den Jahren 1862—1888 29 487 Gesellschaften mit einem Nominal-Capital von rund £ 3500 Millionen (70 000 Millionen Mark) gegründet.

Nach der Taxation des Directors des Registers bestehen jetzt 11 968 Gesellschaften mit einem eingezahlten Capital von £ 671 Millionen. Wenn man dabei berücksichtigt, dass viele Gesellschaften mehrfach als neubegründet eingetragen worden und bei jeder Reorganisation als neue Gesellschaft erscheinen, und wenn man ferner bedenkt, dass das subscribirte Capital der existirenden Gesellschaften bedeutend grösser ist als das eingezahlte, so muss dieses Resultat als äusserst günstig angesehen werden, selbst wenn die Taxation der existirenden Gesellschaften zu hoch gegriffen ist, was leicht möglich ist, da viele Gesellschaften, die ein dividendenloses, unthätiges Dasein fristen, ohne Zweifel mit ihrem vollen Capital als existirend angeführt sind. Jedenfalls kann es als erwiesen an-

gesehen werden, dass die gradezu lächerliche Einfachheit des Verfahrens bei der Gründung der Actiengesellschaften nicht nachtheilig wirkt.

Ich habe im Anfang meines Vortrags gesagt, dass es die Aufgabe des Actienrechts ist, nach drei Richtungen zu wirken. Es soll erstens die Actionaire und solche, die Actionäre werden wollen, beschützen, zweitens den Gläubigern der Gesellschaft gewisse Garantien verschaffen und drittens verhindern, dass der Betrieb der Actiengesellschaften auf die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen einen schädigenden Einfluss ausübt. Die Bestimmungen zu Gunsten der Actionaire zerfallen wiederum in solche, welche die Gründungsvorgänge betreffen und solche, welche die Rechte der Actionaire dem Verwaltungsrathe gegenüber während des thätigen Betriebs der Gesellschaft zu sichern bestimmt sind.

Zu der ersten Klasse gehören die Vorschriften über die öffentliche Ankündigung bei der Ausgabe von Actien. Die oft citirte und wohl bekannte Bestimmung des Gesetzes von 1867, welche die Erwähnung der die Gründung der Gesellschaft betreffenden Verträge verlangt, ist höchst werthlos. Denn nur die Namen der Parteien und die Daten sind zu erwähnen, und wenn auch ein besonders vorsichtiger und scharfsichtiger Mann durch diese Angaben auf die Spur verdächtiger Vorgänge kommen könnte, wird die Mehrzahl der Lesenden absolut nichts aus denselben ersehen können. Häufig wird in dem Zeichnungsschein eine Klausel eingerückt, durch welche der Unterzeichnete auf sein Recht, die vorgeschriebenen Mittheilungen über Verträge zu erhalten, verzichtet. Doch weiss man nicht, ob eine derartige Klausel Gültigkeit hat. Schon dieser Umstand beweist die Bedeutungslosigkeit der Bestimmung. Denn wenn sie häufig zur Anwendung käme, hätten die Gerichte wohl schon längst darüber entschieden, ob ein Verzicht im Zeichnungsschein rechtliche Wirksamkeit hat. Von grösserer Bedeutung sind die Grundsätze, welche sich in Bezug auf Angaben bei der Emission von Actien durch die Praxis der Gerichte auf Grund des allgemeinen Vertragsrechts ausgebildet haben, und welche es einem Actionär ermöglichen, wegen falscher Angaben oder der Unterlassung wesentlicher Angaben je nach den Umständen auf Aufhebung des Zeichnungsvertrags oder auf Schadenersatz zu klagen. Ein solcher Anspruch kann nur entstehen, wenn sich folgende Umstände vereinigen:

1. es muss sich um Angaben über Thatsachen, nicht über Meinungsäusserungen handeln;
2. die Angabe muss an und für sich unwahr sein oder in Folge der Verschweigung einer wesentlichen mit ihr zusammenhängenden Thatsache den Eindruck eines thatsächlich nicht existirenden Zustands erzeugen;
3. sie muss sich auf einen wesentlichen Umstand beziehen;
4. sie muss den Actionär, welcher den Anspruch erhebt, veranlasst haben, auf die betreffenden Actien zu subscribiren.

Der Anspruch auf Aufhebung des Zeichnungsvertrags richtet sich gegen die Gesellschaft als solche und kann deshalb nur durchdringen, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Urheber der Ankündigung statutenmässig zu derselben befugt waren. Ausserdem wird er hinfällig, sobald die Gesellschaft in Liquidation tritt.

Der Anspruch auf Schadenersatz konnte nach früherem Recht nur erhoben werden, wenn der Beklagte wusste, dass die Angabe unwahr war, oder wenn er es nur in Folge grober Fahrlässigkeit nicht wusste. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit wurde die Klage abgewiesen. Dies geschah z. B. in der kürzlich vom House of Lords erlassenen Entscheidung Peek v. Derry. In diesem Falle war im Prospectum einer Trambahn-Gesellschaft gesagt worden, dass die Gesellschaft das Recht habe, Dampfkraft zu benutzen. Thatsächlich konnte das Recht nur durch ein Gesuch an das Handelsamt erlangt werden, und die später nachgesuchte Genehmigung wurde versagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths hatten bei Ausgabe des Prospects fahrlässiger Weise geglaubt, die Genehmigung des Handelsamts sei eine reine Formsache. Kläger hatte auf Grund der betreffenden Angabe Actien genommen, wurde aber in letzter Instanz abgewiesen. Diese Entscheidung und eine andere (Wair v. Bell), nach welcher ein Mitglied des Verwaltungsraths, dem nicht nachgewiesen werden konnte, dass ihm der Inhalt eines im Namen der Gesellschaft veröffentlichten Prospects bekannt gewesen sei, für die in demselben enthaltenen unwahren Angaben nicht verantwortlich gemacht werden konnte, haben dort Einschreiten der Gesetzgebung veranlasst. Die im Laufe dieses Jahres zum Gesetz erhobene und bereits in Kraft getretene Directors Liability Act enthält folgende Hauptgrundsätze:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsraths ist für die unwahren Angaben bei der Ankündigung von Actien oder Obligationen haftbar, wenn er nicht guten Grund hatte, sie für wahr zu halten.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths haftet für die im Namen der Gesellschaft erlassenen Ankündigungen in der erwähnten Weise, wenn er nicht nachweisen

kann, dass die Ankündigung wider sein Wissen und wider seinen Willen erfolgte, und wenn er seine Unkenntniss und Missbilligung nicht sofort, nachdem er von der Ankündigung unterrichtet war, durch öffentliche Anzeige bekannt macht. In ähnlicher Weise sind auch die Gründer und andere an der Ankündigung betheiligte Personen haftbar.

Der Entwurf dieses Gesetzes ist viel debattirt und viel verändert worden; ob es die Interpretation wegerklären wird oder nicht, ist zweifelhaft. Ein hervorragender Richter hat bereits erklärt, er würde Peek v. Derry jetzt gerade wie vorher entscheiden. De lege ferenda scheint mir eine Verschärfung der Haftbarkeit der Verwaltungsrathsmitglieder für den Prospect wenig zweckmässig. Gerade die schlimmsten Gründer wissen sich gegen derartige Bestimmungen stets wohl zu schützen. Andererseits werden vorsichtige und solvente Leute, deren Gegenwart im Verwaltungsrath besonders wünschenswerth ist, von der Betheiligung abgehalten, wenn sie durch das Gesetz einer nicht immer vermeidlichen unbeschränkten Verantwortlichkeit ausgesetzt sind. Endlich handelt es sich hier gerade um den Zweig des Actienrechts, wo das Eingreifen des Gemeinwesens am wenigsten nöthig ist. Gegen Betrug und Uebervortheilung sollte das allgemeine bürgerliche Recht genügend schützen. Es liegt aber keine Veranlassung vor, den Unterzeichner von Actien und Obligationen besonders unter die Obhut des Gesetzes zu nehmen. Würde die Furcht vor der Verantwortlichkeit bei der Ankündigung die Gründung unsolider Unternehmungen verhindern, so wäre dem Gemeinwesen zugleich gedient. Es ist aber anzunehmen, dass das einzige Resultat grössere Vorsicht in der Abfassung des Prospectes sein wird. Solange Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit vorhanden sind, solange wird sich stets Geld für zweifelhafte Unternehmungen finden.

Von grösserer Bedeutung sind die Vorkehrungen zum Schutze der Actionäre während des Betriebs der Gesellschaft. Hierher gehört in erster Linie die Lehre von der beschränkten Handlungsfähigkeit der juristischen Personen im Allgemeinen, welche auf englisch als „Doctrine of ultra vires“ bezeichnet wird. Nach dieser Lehre besteht eine juristische Person nur für den Zweck, für welchen sie begründet ist, und ihre Rechtshandlungen haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht diesem Zwecke dienen. Wenn z. B. eine Actiengesellschaft für den Zweck begründet wird, Material für Eisenbahnbauten zu liefern, so ist ein Vertrag, in welchem dieselbe den Bau einer Eisenbahn unternimmt, nichtig. Hieraus erhellt die besondere Bedeutung des Memorandum, das die Zwecke einer Actiengesellschaft definirt. Die Gründer suchen neuerdings, um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, die betreffenden Klauseln recht weit zu fassen, aber die Gerichtshöfe sind in der Interpretation sehr streng. Neben dieser Beschränkung in der Sendungsfähigkeit der Gesellschaft ist zu erwähnen die Beschränkung in der Vertretungsbefugniss der Verwaltungsorgane. Der Ausdruck ultra vires wird auch angewandt, wenn ein Vertreter der Gesellschaft seine Vollmacht überschreitet, daher findet man häufig die Aeusserung, dass eine Handlung zwar „intra vires of the Company“, aber „ultra vires of the Directors“ ist. Denn der Verwaltungsrath und die Beamten haben nur die Befugnisse, welche ihnen die Articles geben, und eine Beschränkung der Vollmacht wirkt auch Dritten gegenüber. Das Institut des Procuristen im Sinne des Deutschen Handelsrechts existirt in England überhaupt nicht, ebensowenig hat ein Beamter oder ein Collegium eine gesetzliche Vertretungsbefugniss, welche der des Vorstands einer deutschen Actiengesellschaft entspricht (Art. 230). Jemand, der mit einer Actiengesellschaft Verträge abschliesst, muss somit darüber im Klaren sein,

1. ob die Gesellschaft innerhalb ihrer Handlungsfähigkeit und
2. ob der Vertreter der Gesellschaft innerhalb seiner Vollmacht handelt.

Wenn auch diese Bestimmungen häufig missbraucht werden, so müssen sie doch im Ganzen als heilsame bezeichnet werden, denn sie gebieten erstens dem Verwaltungsrath Vorsicht, weil seine Mitglieder bei einer Ueberschreitung ihrer Befugniss persönlich haftbar werden können, zweitens sind auch Diejenigen, welche im Geschäftsverkehr mit Actiengesellschaften stehen, zu einer Prüfung der Statuten genöthigt. Ferner bei Gesellschaften, die gedeihen und guten Credit geniessen, liegt die Versuchung, die Geschäfte nach allen Richtungen auszudehnen, besonders nahe und für den rollenden Wagen des Erfolges ist die Doctrine of ultra vires ein nützlicher Hemmschuh.

Den Verwaltungsorganen gegenüber bestehen gewisse directe Eingriffsrechte der Actionäre. Mitglieder, deren Antheile mindestens ein Fünftel (bei Beamten ein Drittel) des Grundcapitals ausmachen, können beim Handelsamt die Ernennung specieller Revisoren beantragen, die über die Lage der Gesellschaft zu berichten haben, und in ähnlicher Weise kann die Generalversammlung der Actionäre durch qualificirten Beschluss die Ernennung specieller Revisoren herbeiführen.

Theoretisch ist nichts gegen diese Bestimmungen zu sagen; als praktisch brauchbar haben sie sich nicht erwiesen.

Der Credit der Gesellschaft würde, sobald die Actionäre von einem derartigen Rechte Gebrauch machen, so empfindlich leiden, dass der Geschäftsbetrieb doch schwerlich fortgesetzt werden könnte, und da den Actionären ja verschiedene Mittel zu Gebote stehen, unabhängig vom Verwaltungsrath die Auflösung der Gesellschaft zu bewirken, werden sie in der Regel den letzteren Weg vorziehen. Ich glaube berechtigt zu sein, zu sagen, dass die Ernennung von Specialrevisoren unter der erwähnten Bestimmung fast nie vorkommt; nicht selten geschieht es, dass, wenn die General-Versammlung mit der Verwaltung des Directors unzufrieden ist, eine Specialcommission zur Ueberwachung ernannt wird; eine derartige Specialcommission hat aber keine gesetzlich geregelten Befugnisse.

Für die Ueberwachung der Liquidatoren bei der Auflösung einer Gesellschaft hat das bereits erwähnte Gesetz, welches am 1. Januar 1891 in Kraft treten wird, den Actionären besondere Befugnisse gegeben.

Die Rechte der Personen, welche mit Actiengesellschaften im Geschäftsverkehr stehen, werden durch die erwähnten Beschränkungen in der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft und der Vertretungsbefugniss der Gesellschaftsbeamten theils beeinträchtigt, theils begünstigt. Sie werden beeinträchtigt, weil den Gesellschaften häufig durch diese Beschränkungen ein Mittel geboten wird, sich unbequemer Verpflichtungen zu entziehen. Sie werden insofern aber begünstigt, als im Falle der Liquidation die Gläubiger beanspruchen können, dass Gelder, welche von dem Verwaltungsrath oder den anderen Beamten der Gesellschaft in einer die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft oder die Vollmacht des betreffenden Vertreters überschreitenden Weise verausgabt wurden, von den verantwortlichen Personen wieder zu ersetzen sind. Da sich die Lage der Gesellschaft auch durch die Nichterfüllung der schwebenden ultra vires eingegangenen Verpflichtung verbessert, haben die Gläubiger einen weiteren Vortheil aus den Beschränkungen.

Die grösste Sicherheit für die Gläubiger besteht in der strengen Haftung der Actionäre für den nicht eingezahlten Theil des Actiencapitals und bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit für alle Schulden der Gesellschaft. Subsidiär haften sogar die früheren Actionäre ein Jahr lang für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen. In dieser Haftung ist auch die grösste Sicherheit für das Gemeinwesen zu suchen. Allerdings betrifft sie nicht die Gesellschaft mit volleingezahltem Capital, aber in vielen Geschäftszweigen, namentlich auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens, also gerade da, wo in jeder Beziehung Vorsicht am nöthigsten ist, ist die Gesellschaft mit voll eingezahltem Capital eine Ausnahme.

Dieser Umstand begründet m. E. den durchgreifendsten Unterschied zwischen dem englischen und dem deutschen Actienrecht. Das deutsche Recht geht von der Auffassung aus, dass das Nominalcapital einer Actiengesellschaft ihr Betriebscapital sein soll; vor der Volleinzahlung betrachet es die Actiengesellschaft als etwas Unfertiges, im Werden Beflissenes. Das englische Recht gestattet allerdings im Allgemeinen Volleinzahlung, begünstigt dieselbe aber in keiner Weise. Bei den Banken, welche durch königliches Privileg (Charter) begründet wurden, war es üblich, zu bestimmen, dass die Actionäre im Falle der Liquidation noch ein Mal für den Nominalbetrag ihrer Actien hafteten. Derselbe Grundsatz kommt in einer anderen Form im Gesetz von 1879 zur Geltung, welches den Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit gestattete, sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit umzuwandeln. Da das Nominalcapital dieser Gesellschaften selbstverständlich nur einen kleinen Theil des Capitals repräsentirte, das den Gläubigern als Sicherheit diente, hätte die Umwandlung ohne Veränderung des Nominalcapitals den Credit der betreffenden Gesellschaften im höchsten Grade geschädigt. Es wurde daher die Erhöhung des Nominalcapitals bei der Umwandlung in der Weise gestattet, dass der Betrag der einzelnen Actien vergrössert wurde, jedoch mit der Bestimmung, dass der Zuschlag als Reserve anzusehen und nur im Falle der Liquidation einzuzahlen sei. Auch wurde es durch dasselbe Gesetz existirenden Gesellschaften gestattet, durch qualificirten Beschluss zu bestimmen, dass ein Theil des nicht eingezahlten Capitals für den Fall der Liquidation in Reserve zu halten sei.

Vor 1879 waren fast alle grösseren Banken in England Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit. Dieselben haben sich jetzt fast sämmtlich auf Grund der erwähnten Bestimmungen umgestaltet. Bei vielen, und zwar gerade bei den grössten, beträgt das uneingezahlte Reservecapital 7 oder 8 Mal so viel als das eingezahlte. Die Mitglieder dieser Gesellschaft haben natürlich das geschäftliche Interesse an ihrem Gedeihen und ihrer soliden Verwaltung, da sie ihre weitgehende Haftung im Falle einer Kalamität stets im Auge behalten müssen.

Mir scheint diese Gesetzgebung, deren Erfolg auf dem erwähnten Gebiete ganz unzweifelhaft ist, den Weg zu zeigen, den die Entwickelung des Actienrechts nehmen sollte. Nur wenn der einzelne Actionär sich seiner Stellung als Gesellschafter bei dem Unternehmen bewusst ist, dessen Actien er besitzt, wird er ebenso, wie ein Einzelkaufmann, um den Erfolg desselben bemüht sein, wird er auch die moralische Verantwortlichkeit fühlen, die jeden trifft, der in das wirthschaftliche Leben des Gemeinwesens eingreift. Die volleingezahlte Inhaberactie ist schon nach ihrer äusseren Erscheinung eine Sache, ein Gegenstand des Kaufs und des Verkaufs. Alle Bestimmungen des Handelsrechts erleichtern den Verkehr, und die Speculation mit denselben und gerade diese Beweglichkeit und Verkehrsfähigkeit giebt Anlass zur Begünstigung eines geschäftlichen Gebahrens, das Preis-Fluktuationen herbeiführt, aber dem wahren Interesse des Unternehmers und darüber auch des Gemeinwesens zuwider ist. Die nicht volleinbezahlte Actie kann nicht auf den Inhaber ausgestellt werden. Dadurch wird schon die Verkehrsfähigkeit erheblich vermindert, aber auch zugleich ein lebhafterer Antheil des einzelnen Actionärs an dem Betrieb der Gesellschaft gesichert. Denn Verständigungen unter den Mitgliedern werden dadurch erleichtert, dass die Mitgliederlisten Jedermann offen stehen, und dass Jeder, der gemeinsames Handeln herbeiführen will, sich hierdurch an jeden Einzelnen wenden kann. Auch werden die Berichte und Bilanzen jedem Einzelnen zugesandt. Wie sehr die Namensactie trotz ihrer verminderten Verkehrsfähigkeit in England eingebürgert ist, beweist der Umstand, dass trotzdem durch das Gesetz von 1867 die Ausgabe von Inhaber-Actien nach Volleinzahlung gestattet wurde, dies in der Praxis fast gar nicht vorkommt.

Der Gedanke, der im Gesetz von 1879 zum Ausdruck kommt, widerstrebt dem in Deutschland eingebürgerten Begriff einer Actiengesellschaft, die eine in sich abgeschlossene, von den einzelnen Mitgliedern abgesonderte Körperschaft sein soll. Dieser Begriff ist juristisch weit leichter zu handhaben, wirthschaftlich giebt er aber zu den grössten Bedenken Anlass, denn der enge Zusammenhang der Mitglieder mit dem Leben der Gesellschaft ist die beste Garantie für ihre gesunde Entwickelung. Die englische Actiengesellschaft steht der deutschen Genossenschaft in vieler Beziehung näher, als der deutschen Actiengesellschaft. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht hat die Haftsumme eine ähnliche Bedeutung wie die Reserve Liability bei den vom Gesetze von 1879 betroffenen englischen Gesellschaften.

Somit ist auch die juristische Construction des befürworteten Gedankens dem deutschen Rechtsgelehrten kein unlösbares Problem.

So enthält das englische Actienrecht bei allen Anomalien und Eigenthümlichkeiten doch mehrere Punkte, die zum Nachdenken und zur Beachtung Anlass geben. Wenn es mir gelungen ist, Ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, so ist der Zweck dieses Vortrags erfüllt.

In der sich an den Vortrag anknüpfenden Diskussion erinnerte der Vorsitzende zunächst an die englische Prospects-Enquete von 1877 und erklärte, er könne in scharfen Bestimmungen bezüglich des Prospects eine ausreichende Cautel gegen unsolide Gründungen nicht finden. Unsere Gesetzgebung gewähre für den Gründungsact selbst ausreichende Schutzmittel; aber alle Cautelen würden oft bei der Einführung der Actien an der Börse werthlos, und ebenso würden die Actionäre nicht selten durch eine gewissenlose Verwaltung geschädigt. Nach dieser Richtung dürfte es sich fragen, ob und inwieweit uns vielleicht die englischen Vorschriften zum Vorbilde dienen können.

Herr Justizrath Lesse entnimmt daraus, dass in England das Handelsamt selten um Controlle angegangen wird, die Unzweckmässigkeit der betreffenden Bestimmung. Sehr dürftig seien unsere Vorschriften über die Liquidation; da thäten eingehendere Bestimmungen nach dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung Noth.

Herr Geh. Justizrath, Professor Dr. Gierke knüpft an den am Schluss des Vortrages vom Referenten erörterten principiellen Unterschied zwischen der englischen und unserer Auffassung an. Früher habe man in England die capitalistische Actiengesellschaft perhorrescirt; nur schrittweise habe man sie zugelassen, auch heute kämen Inhaberactien nur vereinzelt vor. Man betone dort eben mehr die Person der Inhaber, deshalb müsse auch Zwangsliquidation eintreten, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 herabsinke, während bei uns das Reichsgericht selbst beim Vorhandensein von nur einem Actionär ein Fortbestehen der Gesellschaft annehme. Auch bei uns müsse das persönliche, genossenschaftliche Moment mehr als bisher betont werden; das würde mehr nützen, als die zahlreichen Cautelen der Novelle. Allerdings könne das englische Recht, welche auf historischer Grundlage entstanden sei, nicht einfach recipirt werden.

Herr Justizrath Levy erinnert daran, dass auch bei uns die Volleinzahlung der Actien nicht eine conditio sine qua non ist; denn zahlreiche angesehene Actiengesellschaften basirten mangels Volleinzahlung nur auf Interimsscheine, dagegen sei es ein Vorzug unserer Gesetzgebung, dass wir Vollzeichnung bei der Gründung verlangen. Im ganzen und grossen bewährten sich unsere gesetzlichen Cautelen nicht; denn die Praxis verstehe, sie zu umgehen. Das Zweckmässigste wäre, nur Actiengesellschaften mit sehr grossem Grundcapital zuzulassen und die Notirung an der Börse zu erschweren.

Der Vorsitzende kann den letzteren Vorschlägen nicht zustimmen; das Grundübel liege vielmehr in dem hohen Agio bei der Emission, welches das Publikum verleite, an die Rentabilität des Unternehmens zu glauben. Jedenfalls dürfe nicht verkannt werden, dass in Folge der Novelle der Gründungshergang viel legaler geworden sei.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.

251. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 8. November 1890, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der stellvertretende Vorsitzende, Justizrath Lesse, eröffnete die Sitzung und widmete dem verstorbenen Mitgliede, Herrn Justizrath Schwerin ehrende Worte des Andenkens. Als neue Mitglieder begrüsste er die Herren Rechtsanwalt Franz Heinitz, Amtsrichter von Wartenberg, Landrichter Berner.

Nachdem er sodann von den neuen Büchereingängen Mittheilung gegeben hatte, ertheilte er Herrn Privatdocenten Gerichts-Assessor Dr. Conrad Bornhak das Wort zu nachstehendem Vortrage:

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs und das öffentliche Recht.

Das Verhältniss des Entwurfs zum öffentlichen Rechte im engeren Sinne, d. h. zum Staats- und Verwaltungsrechte, hat in der bisherigen, ausserordentlich reichhaltigen Litteratur über den Entwurf eine verhältnissmässig sehr geringe Berücksichtigung gefunden. Der Grund davon liegt auf der Hand. Vermeidet es doch der Entwurf auf das peinlichste, irgendwie in das öffentliche Recht einzugreifen. Die grossen complexen Rechtsgebiete, auf denen privates und öffentliches Recht sich wechselseitig durchdringen und ergänzen, wie Agrarrecht, Wasserrecht, Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht etc. sind durchweg der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die stereotypen Artikel des Entwurfs eines Einführungsgesetzes, welche regelmässig anfangen mit: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über etc." sind die einzigen Spuren, die der Entwurf auf diesen Gebieten überhaupt zurücklässt. Aber nicht nur diese gemischten Rechtsgebiete werden der Landesgesetzgebung überlassen. Auch Materien, die die Commission selbst für privatrechtliche hält, die aber mit dem öffentlichen Rechte in irgend welchem Zusammenhange stehen, unterlässt der Entwurf zu regeln, bisweilen mit der naiven Motivirung, dass dadurch missliche Zweifel vermieden würden. Es ist, als ob das öffentliche Recht und alles, was mit demselben nur im entferntesten Zusammenhange steht, ein Wespennest wäre, an das die Reichsgesetzgebung nicht rühren darf. Von einer Beeinflussung des öffentlichen Rechts durch den Entwurf scheint daher, abgesehen von der vorwiegend redactionellen Aenderung einzelner Reichsgesetze, nicht die Rede sein zu können. Soweit die Kritik des Entwurfs sich mit seiner Stellung zu den öffentlichen Rechtszuständen überhaupt befasst hat, richten sich demgemäss die Einwendungen nicht dagegen, was der Entwurf des Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes über öffentlich-rechtliche Materien bestimmen, sondern dagegen, was sie zu bestimmen unterlassen haben. Es handelt sich also vorzugsweise darum, ob die absolute Zurückhaltung, welche der Entwurf dem öffentlichen Rechte gegenüber einnimmt, gerechtfertigt ist oder nicht.

Was zunächst die bisherigen Codificationen anbetrifft, so giebt es auch in dieser Beziehung keinen grösseren Gegensatz als den zwischen dem Entwurfe und dem Allgemeinen Landrechte. Nachdem dieses in der Einleitung die obersten, allen Rechtsgebieten gemeinsamen Grundsätze behandelt hat, betrachtet es bekanntlich im ersten Theile den Menschen als einzelnes Rechtssubject im Rechtsverkehre mit anderen Personen nach den verschiedensten Richtungen. Von dem einzelnen Individuum geht es im zweiten Theile über zu den verschiedenen Rechtsgemeinschaften, von denen das Rechtsleben der Zeit erfüllt war, zur Familie, zu den dem gemeinen Wohle dienenden Gesellschaften und Corporationen überhaupt, zu den einzelnen Ständen und endlich zum Staate und seinen Rechten. Das gesammte Privatrecht, wie das gesammte öffentliche Recht werden damit, soweit das Gesetzbuch nicht auf Particularrechte oder besondere Instructionen und Reglements verweist, in einer einheitlichen Codification erschöpfend behandelt.

Der Code civil umfasst allerdings nicht gleich dem Allgemeinen Landrechte das gesammte öffentliche Recht, er zieht sich aber andererseits auch nicht ängstlich auf das reine Privatrecht zurück. Die Einleitung trifft Bestimmungen über die Rechtsquellen, die sich auf alle Rechtsgebiete gleichmässig beziehen. Ebenso wird das Civilstandsrecht, unter dem namentlich die Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mitbegriffen werden, für sämmtliche Rechtsgebiete im Code civil geregelt. Dasselbe gilt vom Domicile. Wenn der Code civil das privatrechtliche Eigenthum normirt, so vergisst er nicht, sofort die publicistische Correctur dieses Rechtes, das staatliche Enteignungsrecht hinzuzufügen.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 nimmt dagegen bereits eine wesentlich andere Stellung ein. Schon ein Blick auf die Einleitung, welche von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt spricht und sich damit von Anfang an auf das reine Privatrecht beschränkt, genügt zur Kennzeichnung dieses Standpunktes. Nur ganz vereinzelt, wie z. B. bei Erörterung der privatrechtlichen Wirkungen der Staatsbürgerschaft, greift das Gesetzbuch in das öffentliche Recht über.

Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch von 1863 endlich steht im wesentlichen auf demselben Standpunkte wie das österreichische. Nur wird in ihm das Princip der Beschränkung auf das reine Privatrecht mit noch grösserer Einseitigkeit befolgt, sind Berührungspunkte mit dem öffentlichen Rechte noch seltener.

Je näher eine der grossen Codificationen der Gegenwart liegt, um so mehr hat sie alle öffentlichrechtlichen Momente ausgeschieden, bis endlich der Entwurf die Einkapselung in das reine Privatrecht mit äusserster Folgerichtigkeit zu Stande gebracht hat. Auf die Gründe dieser Erscheinung wird später zurückzukommen sein. Hier genügt zunächst die Constatirung der Thatsache.

In der Art und Weise der landrechtlichen Codification hat man vor allem einen den Grundgedanken germanischer Rechtsanschauung entsprechenden Ausdruck gefunden. Nicht einzelne Individuen sollten wie im römischen Rechte unvermittelt einander und dem Staate gegenüberstehen. Das germanische Recht geht allerdings auch aus von dem Individuum, aber reicher als das römische erschöpft es sich nicht in ihm. Der Einzelne gehört nicht nur einer Familie an, sondern auch über die Familie hinaus bestehen rechtlich anerkannte Gemeinschaftsverhältnisse, welche man unter der Bezeichnung Stände- oder Socialrecht zusammenfassen kann. Dieses bildet das Bindeglied zwischen dem einzelnen Individuum und dem Staate, zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte, es ersetzt die romanistische Scheidung beider Rechtsdisciplinen durch deren organische Verbindung. Dieser germanischen Rechtsauffassung Ausdruck zu geben, wäre, so meint man, auch das künftige bürgerliche Gesetzbuch berufen gewesen. Aus allgemein bekannten Gründen, namentlich wegen der Duplicität von Reichs- und Landesrecht, könnte selbstverständlich von einer Hineinziehung des gesammten öffentlichen Rechts in den Kreis der Codification keine Rede sein. Aber eine Codification des besonderen Ständerechtes, soweit es noch besteht, des halb civilistischen, halb publicistischen Körperschaftsrechtes und zwar nicht nur der Voraussetzungen, unter denen Corporationen die privatrechtliche Vermögensfähigkeit erwerben, wird doch verlangt. Damit würde das künftige Gesetzbuch die Kluft zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte ausfüllen, bis dicht an die Grenzen des eigentlichen Staatsrechts herangehen oder, rein äusserlich betrachtet, bis zu demselben Punkte führen wie das Allgemeine Landrecht, wenn man es nur bis Theil II, Tit. 13 liest.

Sollte aber wirklich diese Erhaltung angeblich germanischer Rechtsanschauungen nothwendig oder auch nur wünschenswerth sein? Vor allem erscheint hier die Aufstellung eines Gegensatzes zwischen germanischem und römischem Rechte verfehlt. Nicht darum kann es sich handeln, germanische Rechtsinstitutionen blos deshalb, weil sie in einer früheren Zeit bestanden haben, zu neuem Leben zu erwecken, sondern ein der heutigen wirthschaftlichen und socialen Ordnung entsprechendes Recht soll geschaffen werden. Germanisch ist eine Rechtsanschauung auch dann, wenn sie sich vom älteren deutschen Rechte weit entfernt, ja scheinbar romanistisch ist, falls sie nur den Ausdruck unserer heutigen Lebensbedürfnisse bildet. Denn auch in unseren Adern fliesst germanisches Blut, auch die die Gegenwart erfüllenden Rechtsideen sind vom germanischen Volksgeiste erfüllt.

Die Frage aber, ob ein Stände- oder Socialrecht als Mittelglied zwischen öffentlichem und privatem Rechte den heutigen socialen Verhältnissen, den heutigen öffentlichen Rechtszuständen entspricht, muss mit Entschiedenheit verneint werden. Die gesammte ständische Rechtsordnung, nach der der Einzelne zunächst einem Stande oder einer Corporation und erst mittelbar dem Staate angehörte, ist nach dem Vorgange der französischen Revolution während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts in ganz Deutschland von Grund aus vernichtet worden. Jedes Mittelglied zwischen dem einzelnen Individuum und dem Staate ist damit beseitigt, es giebt nur noch Rechtsverhältnisse

der Individuen unter einander und zum Staate. Durch die Atomisirung der Gesellschaft ist die allmächtige Staatsgewalt dem ohnmächtigen Individuum unvermittelt gegenübergestellt. Selbst wo sich noch öffentliche Corporationen über die fundamentale Umwälzung hinaus erhalten haben, wie die Gemeinden, oder wo der Staat solche als Träger öffentlicher Lasten neu geschaffen hat, wie die grösseren Communalverbände und die verschiedenen öffentlichen Genossenschaften, da hat er diesen corporativen Bildungen den unverlöschlichen Stempel der Staatsanstalt aufgedrückt. Der Historiker mag den Untergang von Rechtsideen und Rechtsgestaltungen beklagen, die mehr als ein Jahrtausend hindurch das germanische Rechtsleben beherrscht haben, der Philosoph mag die organische Staatsbildung der individualistischen vorziehen, der Politiker mag, wie einst Stein und Vincke, meinen, man hätte die abgestorbenen und verbesserungsbedürftigen Institute nicht vernichten, sondern zeitgemäss reformiren sollen — alles dies ändert nichts an der Thatsache, dass die organische Rechtsbildung des germanischen Mittelalters, welche im Allgemeinen Landrechte ihren letzten klassischen Ausdruck gefunden hat, nur noch der Rechtsgeschichte angehört.

Die heutige Rechtsordnung kennt nur zwei selbstständige Factoren, Individuum und Staat, und je nachdem man das Schwergewicht auf den einen oder den anderen legt, wird die Anschauung des einzelnen entweder eine individualistische oder socialistische sein. Das sind die beiden Gegensätze, die das Leben der Gegenwart beherrschen, ein Drittes giebt es leider nicht. Es mag zu beklagen sein, dass unsere Privatrechtscodification in eine Zeit fällt, in der die rein capitalistische Wirthschaftsordnung und die durch sie bedingte individualistische Rechtsordnung als überlebt gelten, in der der Staat wie einzelne die entschiedensten Versuche machen, die Auswüchse dieser Ordnung zu beseitigen, um nicht in das andere Extrem, das des Socialismus, verfallen zu müssen. Aufgabe einer Privatrechtscodification konnte es jedoch nicht sein, gegenüber jenen, gleichsam nach experimentirenden Gesetzen Stellung zu nehmen oder gar eine neue organische Rechtsordnung zu schaffen. Darüber darf keine Täuschung herrschen, dass eine Privatrechtscodification, gegenwärtig unternommen, nur ausgehen konnte von der Voraussetzung der capitalistischen Wirthschaftsordnung, und dass sie deshalb im Principe individualistisch ausfallen musste.

Die Aufnahme eines besonderen, vom Privatrechte zum öffentlichen Rechte überführenden Ständerechts in seiner Allgemeinheit verbietet sich mit der Beseitigung der ständischen Rechtsordnung von selbst. Aber auch die letzten noch erhaltenen Trümmer des Ständerechts gehören nicht in die Codification.

Besondere Grundsätze über die Vererbung des Adels sind dann entbehrlich, wenn das Adelsprädicat nur noch Bestandtheil des Namens ist — und auf diesem Standpunkte steht thatsächlich das deutsche Recht seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuches, dem die Aberkennung des Adels wegen Verbrechen fremd ist. Wenn dem Verbrecher sein Adelsprädicat nicht entzogen werden kann, weshalb soll es dann dem unehelichen oder legitimirten Kinde vorenthalten werden? Mit gleichem Befremden würde man von einem besonderen adligen Güterrechte in dem Gesetzbuche lesen. Das Lehnrecht ist überall so gut wie vernichtet. Statt der Verweisung auf die Landesgesetze wäre vielmehr eine positive Aufhebung des Lehnsbandes von Reichswegen zu erwarten gewesen, wie dies bei den Zwangs- und Bannrechten durch die Gewerbeordnung geschehen ist. Staaten wie Mecklenburg werden auf diese Weise etwas vorwärts gebracht. Dem etwa vorhandenen Bedürfnisse nach Gebundenheit der Güter wird das Institut der Fideicommisse gerecht. Weshalb dieses nicht in das Gesetzbuch aufgenommen ist, erscheint nicht recht erfindlich. Für eine particularrechtliche Regelung ist hier kein Bedürfniss vorhanden. Selbstverständlich darf die Errichtung von Fideicommissen nicht ein Vorrecht des Adels bilden, wie noch heute im rechtsrheinischen Bayern.

Ja, man kann noch weiter gehen und die Unterwerfung des hohen Adels unter die allgemeinen Privatrechtsnormen als eine nothwendige Folge der Aufhebung der ständischen Rechtsordnung und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verlangen. Es wäre verfehlt, wollte das Gesetzbuch das Sonderrecht des hohen Adels oder vielmehr die Schranken seiner Familienautonomie positiv fixiren. Aber auch zu einem Vorbehalte für die Landesgesetzgebung liegt keine Veranlassung vor. Die Bedeutung eines Standes wird nicht dadurch gehoben, dass er ein besonderes Privatrecht für sich in Anspruch nimmt und sich in diesem einspinnt, sondern durch seine positive Wirksamkeit für den Staat. Eine Rechtsordnung, unter der die englische Pairie ihre hohe politische Bedeutung erlangt und bis heute im wesentlichen bewahrt hat, kann in so unvereinbarem Gegensatze mit germanischen Rechtsanschauungen nicht wohl stehen. Andrerseits ist nicht zu befürchten, dass der politische Werth des hohen Adels sinkt, wenn er dem gemeinen Privatrecht unterstellt wird. Einzelne Reichscivilgesetze bewegen sich schon in dieser Richtung, der Grossjährigkeitstermin und die Erfordernisse der Eheschliessung sind bereits die gemeinrechtlichen. Besonderen Bedürfnissen der Familien genügen Testamente,

Fideicommisse und Familienstiftungen. Seine Bedeutung wird der hohe Adel nur erhalten und haben, wenn seine Mitglieder mehr, als dies bisher geschehen, sich in den Dienst von Reich und Staat stellen.

Wünschenswerth ist nur ein Vorbehalt zu Gunsten der Familienautonomie der landesherrlichen Häuser wegen des untrennbaren Zusammenhanges, in dem das Familienrecht und Familiengüterrecht mit Thronfolge, Regentschaft, Krondotation etc. steht.

Die Aufnahme eines besonderen Ständerechtes in das Gesetzbuch würde eine Correctur des individualistischen Princips im Sinne der organischen Rechtsordnung nicht nur nicht bilden, es würde auch den mit unserer heutigen demokratischen Gesellschaft untrennbar verwachsenen Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen und socialpolitisch unheilvoll wirken. Der Code civil verdankt, abgesehen von seinen äusseren Vorzügen, einen grossen Theil seiner für ein fremdes Gesetzbuch beispiellosen Popularität in den deutschen Rheinlanden seit Menschenaltern unzweifelhaft der Thatsache, dass er als das Gesetzbuch der Revolution in seiner Privatrechtsordnung die letzten Spuren des ständischen Systems vertilgt hat. Ueber dem individualistischen Privatrechte ein besonderes, zum öffentlichen Rechte überführendes Ständerecht ist also ein Ding der Unmöglichkeit.

Ebenso wenig erscheint es denkbar, ein besonderes Körperschafts- oder Socialrecht als Bindeglied anzufügen. Bekanntlich macht seit einem Jahrzehnt das Reich den Versuch, die auf der capitalistischen Wirthschaftsordnung erwachsene individualistische Rechtsordnung durch ein neues Socialrecht zu corrigiren. Staat und Individuum sollen sich nicht mehr unvermittelt gegenüberstehen, die Gesellschaft soll für die Rechtsordnung nicht mehr als in Atome pulverisirt erscheinen. Nach Beruf und sonstigen Interessen persönlicher oder geographischer Natur soll die Bevölkerung sich in körperschaftlich gegliederte Gruppen zerlegen, auf die der Einzelne zunächst angewiesen ist, die ihm sittlichen Halt und materielle Hilfe gewähren. Es sind nicht mehr die alten, aus der Familie oder Interessengemeinschaften organisch und ohne staatliches Eingreifen erwachsenen Körperschaften der ständischen Rechtsordnung, sondern staatliche Veranstaltungen. Dem Entstehungsgrunde nach bilden sie also kein selbstständiges, zwischen Staat und Individuum stehendes Mittelglied, aber doch einen Ersatz dafür. Insofern nimmt das moderne Socialrecht eine ähnliche Stellung ein wie das mittelalterliche Ständerecht. Gleichwohl wäre im gegenwärtigen Augenblicke eine Codification auch nur der Grundzüge des Socialrechts verfehlt. Es handelt sich hier um keine fertigen Gestaltungen, sondern die Gesetzgebung geht gleichsam noch experimentirend vor, alles ist noch im Flusse begriffen. Wie weit die Correctur der individualistischen Rechtsordnung durch das Socialrecht möglich ist, kann noch gar nicht abgesehen werden. Und bei einem so flüssigen Rechtszustande sollte man eine Codification versuchen? Das kann man von einem Privatrechtsgesetzbuche nicht verlangen.

Die alten Bindeglieder zwischen Staat und Individuum sind gefallen, die neuen kaum in den ersten Ansätzen vorhanden. Weder für Mumien noch für Embryos ist aber in dem bürgerlichen Gesetzbuche ein Platz. Unter diesen Umständen muss die Verbindung zwischen öffentlichem Rechte und Privatrecht fehlen. Kein Ständerecht und kein Socialrecht kann beide zu einer organischen Einheit verbinden, so lange für diese Rechtsbildungen die nothwendigen Lebensbedingungen fehlen. Die tiefe Kluft zwischen beiden bleibt auf diese Weise freilich unüberbrückt. Es wäre aber falsch, aus diesem Grunde den Entwurf des unberechtigten Romanismus zu zeihen, weil das auf der Geldwirthschaft einer Handelsstadt erwachsene römische Recht auf dem gleichen Grundsatze beruht. Nicht aus romanistischem Doctrinarismus, nicht weil die Verfasser des Entwurfs vielleicht als Studenten das Colleg über deutsches Privatrecht geschwänzt haben, sondern weil es die bestehende wirthschaftliche Ordnung gebieterisch fordert, ist der Entwurf individualistisch und kennt kein socialrechtliches Mittelglied zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte.

Wenn man soweit den Standpunkt des Entwurfs als einen gerechtfertigten anerkennen muss, so erscheint es doch schwer begreiflich, dass seine Verfasser sich unter absoluter Ignorirung des öffentlichen Rechtes vollständig in die Netze des Privatrechts eingesponnen haben. Von den beiden Polen, innerhalb deren sich seit Untergang der ständischen Rechtsordnung das moderne Rechtsleben bewegt, Staat und Individuum, kennt der Entwurf nur das letztere. Er betrachtet daher alle Lebensverhältnisse nur vom Standpunkte des Privatrechts. Damit wird einmal die Einheit alles Rechtes aufgehoben zu Gunsten des reinen Privatrechts. Der Entwurf gelangt aber ausserdem, da das Privatrecht doch das Leben nicht ausschliesslich beherrscht, zu einer ganzen Reihe von Unwahrheiten und Verzerrungen.

Zunächst erscheinen ganz wie in unseren Pandectenlehrbüchern eine Reihe von Materien, die keiner Rechtsdisciplin eigenthümlich, sondern allen gemeinsam sind, lediglich als Institute des Privatrechts, da der Entwurf nur dieses zu regeln beabsichtigt. Durchaus einheitliche Rechtsinstitute werden daher gewaltsam auseinander gerissen, damit das

Privatrecht dieselben ganz für sich hat. Die anderen Rechtsdisciplinen können sich dann ein entsprechendes, ebenfalls ihnen allein gehöriges Institut dieser Art schaffen oder sehen, wie sie sonst fertig werden. Die Einheit alles Rechts, das Band, welches alle Rechtsdisciplinen umschlingt, wird daher zerschnitten zu Gunsten des reinen Privatrechts, welches mit keiner anderen Rechtsdisciplin mehr die geringste Gemeinschaft hat. Dieses Resultat ist allerdings bereits angebahnt durch die Entwicklung der Rechtswissenschaft der letzten Jahrzehnte, welche zum grossen Theile durch Zersplitterung und Beschränkung auf Einzelforschungen die Wechselwirkungen der einzelnen Rechtsdisciplinen auf einander ausser Acht gelassen hat. Bisher galt aber doch wenigstens die allseitige Durchdringung und Beherrschung des gesammten Rechtsstoffes als ein erstrebenswerthes Ideal, wenn auch dessen Erreichung nur Wenigen beschieden war. Dem schiebt jetzt der Entwurf einen Riegel vor. Die sich mit dem positiven Rechte beschäftigende Wissenschaft wird mit der Thatsache zu rechnen haben, dass dieses selbst in einzelne, absolut selbstständige Theile sich auflöst. Inwiefern unter diesen Umständen eine einheitliche Rechtswissenschaft überhaupt noch bestehen kann, muss die Zukunft lehren.

Beispiele für diese gewaltsame Lösung der inneren Rechtseinheit, aus denen sich die allerseltsamsten Consequenzen ergeben, finden sich in grosser Menge. Einige Proben dürften genügen.

Das Gewohnheitsrecht ist im Privatrechte abgeschafft — ob nur für das Reichscivilrecht oder auch für das Landescivilrecht, bleibt eine würdige Aufgabe für künftige Doctordissertationen. Im Handelsrecht ist ein Gewohnheitsrecht praeter legem zugelassen, welches sogar dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vorgeht. Im Strafrecht können sich neue Strafrechtsnormen durch Gewohnheitsrecht nicht bilden. Für das particulare Staats- und Verwaltungsrecht bleibt der bisherige Zustand, insbesondere also das Allgemeine Landrecht mit seinen verwickelten Bestimmungen über Gewohnheitsrecht in Kraft. Welche Bedeutung dem Gewohnheitsrechte auf dem Gebiete des Reichsstaatsrechtes und des Reichsprocessrechtes beiwohnt, bleibt der Wissenschaft überlassen. Diese bunte Musterkarte bei einer so durchaus einheitlichen Materie, welche eine der Grundlagen alles Rechtslebens bildet. Und dabei sind die Grenzen zwischen den einzelnen Rechtsdisciplinen keineswegs unbestritten.

Aehnliche Beispiele aus den ersten Titeln sind die Rechtsfähigkeit und der Wohnsitz. Künftig wird es also eine civilistische und eine publicistische Rechtsfähigkeit, einen civilistischen und einen publicistischen Wohnsitz geben, für welche, je nachdem das Rechtsverhältniss ein privatrechtliches oder ein öffentlichrechtliches ist, das bürgerliche Gesetzbuch oder das Allgemeine Landrecht, bezw. das alte gemeine Recht und der Code civil maassgebend sind. Dass juristische Personen ebensowohl auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wie auf dem des Privatrechts wirksam sein können, und dass ihr Wesen sich nur nach der privatrechtlichen Richtung in der Vermögensfähigkeit erschöpft, kann hier nur angedeutet werden.

Zu ähnlichen Consequenzen wie die Zersplitterung des Gewohnheitsrechtes nach den einzelnen Rechtsdisciplinen führt die der Verjährung. Es kann in diesem Zusammenhange davon abgesehen werden, dass der Entwurf die im älteren gemeinen Rechte wie im Allgemeinen Landrechte und im Code civil bereits zu einem einheitlichen Institute verschmolzene Acquisitiv- und Extinctivverjährung wieder auseinanderreisst in Anspruchsverjährung und Ersitzung. Der Begriff der Verjährung selbst, der Gedanke, dass die längere Dauer eines dem objectiven Rechte widersprechenden thatsächlichen Zustandes ohne jeden weiteren Rechtsact eine Veränderung in den subjectiven Rechten und Pflichten bewirkt, ist jedenfalls allen Rechtsdisciplinen gemeinsam. Der Begriff beschränkt sich nicht auf das Privatrecht, er kehrt wieder im Strafrechte und im Verwaltungsrechte, z. B. bei der Steuerverjährung. Mit Recht stellt daher das Allgemeine Landrecht einen allgemeinen Begriff der Verjährung auf und zieht dann an verschiedenen Stellen in Einzelbestimmungen daraus seine Consequenzen. Bei dem Zurückziehen auf das reine Privatrecht ist dieser universelle Standpunkt natürlich nicht mehr haltbar. Wir erhalten jetzt eine besondere privatrechtliche Verjährung, neben ihr eine strafrechtliche und eine staatsrechtliche, die alle auf verschiedenen Rechtsquellen beruhen und mit einander nichts mehr zu thun haben. Insbesondere ist die unvordenkliche Verjährung, wie die Motive ausdrücklich anerkennen, obgleich für das Privatrecht abgeschafft, für das öffentliche Recht bestehen geblieben. Eigenthümlicher Weise sollen die Rückstände von Gehalt, Pension, Wartegeld etc. der privatrechtlichen Verjährung unterliegen (§ 157 des Entwurfs). Wir haben also den seltsamen Zustand, dass Forderungen, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, durch privatrechtliche Verjährung erlöschen.

Das Erbrecht des Entwurfes ist natürlich ein reines Vermögenserbrecht. Soweit publicistische Rechte und Pflichten sich vererben, bleibt das bisherige Recht in Kraft.

Diese Beispiele lassen sich beim Durchlesen des Entwurfs mit Leichtigkeit vermehren.

Weiterhin entstehen aber durch die rein civilistische Auffassung des Gesetzgebers

eine ganze Reihe von Rechtssätzen, die zum Theil nur halb wahr, zum Theil gänzlich unwahr sind. Die meisten Lebensverhältnisse werden durch Rechtsnormen der verschiedensten Rechtsgebiete ergriffen. Berücksichtigt das Gesetzbuch lediglich die Privatrechtsnormen, verschliesst aber seine Augen unbedingt allen Erscheinungen des öffentlichen Rechts, so wird die rechtliche Form, die der Gesetzgeber den Lebensverhältnissen giebt, nothwendig eine einseitige und tritt in Widerspruch mit der Wirklichkeit.

Eins der auffallendsten Beispiele, zu welchem Contraste mit dem lebendigen Rechtsleben der doctrinär privatrechtliche Standpunkt führt, bietet die Lehre vom Eigenthume. Das Eigenthum soll bestehen in dem Rechte, unter Ausschliessung anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen. Insbesondere soll sich das Recht des Grundeigenthümers erstrecken auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben.

Es mag davon abgesehen werden, ob dieser Eigenthumsbegriff, welcher die subjective Willkür des Individuums zum Inhalte des Rechtes stempelt, dem gegenwärtigen, unter starken socialistischen Einflüssen stehenden Rechtsbewusstsein des Volkes entspricht, und ob nicht seinem Inhalte nach das Eigenthum an Immobilien von dem an Mobilien wesentlich verschieden ist. Jedenfalls wird durch die Ignorirung des öffentlichen Rechtes der ganze Eigenthumsbegriff unhaltbar. Der Entwurf fasst das Eigenthum auf als ein absolutes, jede Einwirkung anderer Personen auf die Sache principiell ausschliessendes Recht. Er verkennt dabei vollständig, dass damit das der rechtlichen Normirung unterliegende Lebensverhältniss sich keineswegs erschöpft Es wird der Anschein erweckt, als ob das absolute Recht des Eigenthümers stets und unter allen Umständen Platz griffe. Und doch ist das Eigenthum kein solches absolutes Recht, als welches der Entwurf es auffasst. Es ist vielmehr im höchsten Grade dadurch bedingt, gegenüber welchen Personen und an welchen Sachen es zur Geltung kommen soll. Das Eigenthum als ein Jus inter privatos erstreckt seine Wirksamkeit nicht über das Gebiet des Privatrechts hinaus, es ist ein absolutes Recht nur gegenüber anderen Privatrechtssubjecten. Gegenüber dem staatlichen Herrschaftsrechte ist das Eigenthum als subjectives Recht des Individuums nicht vorhanden. Der Staat kann jedes Privateigenthum entziehen unter den Beschränkungen, die er sich selbst im Enteignungsrechte auferlegt. Der Entwurf musste diese Relativität des Eigenthums ignoriren, da er die Enteignung und ähnliche Institute des öffentlichen Rechtes zu behandeln unterlässt. Weiterhin ist ein Eigenthum gar nicht und ein sonstiges dingliches Recht nur in beschränktem Maasse möglich an öffentlichen Sachen. Der Entwurf erwähnt auch dies mit keinem Worte und erweckt dadurch den falschen Schein, als ob auch hinsichtlich der Gegenstände das Privateigenthum absolut waltete. Fremd ist hiernach selbstverständlich dem Entwurfe der genial gebildete landrechtliche Begriff des gemeinen Eigenthums, d. h. des mit Rechtsnothwendigkeit dem Staate zustehenden Eigenthums, dessen Nutzungen durch besondere staatliche Verleihung als Regalien auf andere Personen übertragbar sind. Wollte nun vollends im Vertrauen auf das ihm zugesprochene willkürliche Verfügungsrecht Jemand es unternehmen, sein Haus anzustecken oder seine Wiesen zu überschwemmen, so würde er mit Gefängniss- und Zuchthausstrafen seine Leichtgläubigkeit zu büssen haben.

Noch unhaltbarer ist die nähere Bestimmung des Rechtes des Grundeigenthümers. Wer künftig ein Quadratmeter Land kauft, erwirbt damit eine Säule, die vom Mittelpunkte der Erde ausgeht und sich bis in das Himmelsgewölbe hinein erstreckt. Die Luftschiffer werden künftig gut thun, sich mit ihren Ballons stets über den Landstrassen und freien Feldern zu halten, wenn sie Anklagen wegen eines in den Wolken begangenen Hausfriedenbruches vermeiden wollen. Schon die physische Ungeheuerlichkeit eines derartigen, nicht realisirbaren Eigenthumes hätte von der Bestimmung abhalten sollen.

Aber auch eine juristische Wahrheit ist darin nicht enthalten. Will Jemand innerhalb der erworbenen Raumsäule nach unten hin sein Eigenthum geltend machen und nach Mineralien graben, so kommt die Bergbehörde und verhindert ihn daran, da das Bergbaurecht in dem Eigenthume nicht enthalten ist. Will er sich auf die Oberfläche beschränken und in den etwa vorhandenen Wäldern und Bächen jagen oder fischen, so wird er in Strafe genommen. Denn durch Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes darf das Eigenthum nicht ohne weiteres bethätigt werden. Ja, will er nur das Allernächstliegende thun und auf dem erworbenen Grundstücke ein kleines Häuschen bauen, so wird zweifellos in kürzester Frist ein Schutzmann oder Gendarm eine polizeiliche Verfügung überbringen, welche die Weiterführung des Baues verhindert. Denn das Baurecht ist wieder von ganz besonderen Voraussetzungen abhängig. Das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Gesetzbuches ist also von neuem aufs Schwerste getäuscht. Der Aermste mag thun, was er will, um das ihm zugesprochene willkürliche Verfügungsrecht an der unendlichen Raumsäule über und unter der Erde auszuüben, er wird überall anstossen. Die Aufstellung eines solchen Rechtsgrundsatzes voller physischer und juristischer Unmöglichkeiten ist doch genau dasselbe, als wenn man Jemandem eine interessante

Geschichte erzählt und am Schlusse hinzufügt: „Es ist aber kein Sterbenswörtchen davon wahr."

Wie kommt der Entwurf aber zu solchen unwahren Sätzen? Die Antwort ist sehr einfach. Jagdrecht, Fischereirecht, Bergrecht, Baurecht sind wegen ihrer näheren oder entfernteren Beziehungen zum öffentlichen Rechte ausgeschieden und den Particularrechten überlassen. Wenn man vor allen diesen das Grundbesitzrecht beherrschenden Rechtsinstituten das Auge verschliesst und sich in das reine Privatrecht einspinnt, so kann man allerdings zu dem Satze des Entwurfes kommen. Aber wahr ist er nicht, weil nicht das reine Privatrecht allein die Verhältnisse an Grund und Boden regelt.

Ein zweites auffallendes Beispiel, wie unzureichend die privatrechtliche Perspective ist, bieten die Bestimmungen über den Dienstvertrag, die insbesondere für alle gewerblichen Arbeitsverhältnisse maassgebend sein sollen. Bei diesen Rechtsverhältnissen, welche die engen Schranken des Privatrechts nach allen Seiten sprengen, erweist sich die privatrechtliche Schablone geradezu verhängnissvoll.

In keinem Zweige der Production stehen sich der Unternehmer und der unselbstständige Arbeiter als gleichberechtigte Factoren gegenüber. Die Production ist nicht möglich ohne eine Herrschaft des Unternehmers, der eine das ganze Leben ergreifende Abhängigkeit des Arbeiters entspricht. Nicht das auf den Principien der absoluten Freiheit und Gleichheit der Individuen basirte Privatrecht, sondern allein das vom Principe der Herrschaft durchdrungene öffentliche Recht scheint daher die dem wirthschaftlichen Zustande adäquate rechtliche Normirung des Verhältnisses darzubieten. Thatsächlich behandelt das Allgemeine Landrecht die verschiedenen Arbeitsverhältnisse nicht unter den obligatorischen Verträgen, sondern in dem Staats- und Ständerechte des zweiten Theiles. Nur konnte die starke Staatsgewalt des 18. Jahrhunderts nicht mehr wie die lockere mittelalterliche Staatsverbindung ein eigenes, vom Staate losgelöstes Herrschaftsrecht der Unternehmer über ihre Arbeiter anerkennen. Das Concessionssystem machte jeden Handels- und Gewerbebetrieb, das Bergregal den Bergbaubetrieb zu einem vom Staate abgeleiteten Rechte und setzte auf diese Weise die Herrschaft der Unternehmer mit dem ausschliesslichen Herrschaftsrechte des Staates in Verbindung.

Concessionssystem und Bergregal sind gefallen. Mit Einführung der Gewerbefreiheit und Bergbaufreiheit erschienen die Ausübung des Betriebes wie alle demselben dienenden Handlungen nur als Ausflüsse der natürlichen Willensfreiheit des Individuums. Da ein selbstständiges, vom Staate losgelöstes Herrschaftsrecht der Unternehmer über ihre Arbeiter der modernen Staatsidee widersprach, so blieb nichts anderes übrig, als der Willensfreiheit des Unternehmers die des Arbeiters gegenüberzustellen, das Verhältniss aufzubauen auf den privatrechtlichen Principien der Freiheit und Gleichheit der Individuen.

Den thatsächlichen wirthschaftlichen Zuständen entspricht aber diese privatrechtliche Gestaltung nicht im mindesten. Socialpolitisch muss eine Freiheit, von der nur ein Theil Gebrauch machen kann, höchst unheilvoll wirken. Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat daher die privatrechtliche Freiheit corrigirt durch einschneidende Beschränkungen des öffentlichen Rechtes, welche in dem neuesten Entwurfe einer Gewerbeordnungsnovelle so weit gehen, dass von der privatrechtlichen Basis nicht viel mehr übrig bleibt.

Ganz unbekümmert um diese Vorgänge kennt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches nur den rein privatrechtlichen Dienstvertrag, dessen Inhalt durch keinerlei Normen zwingenden Rechtes beengt wird. Auch hier muss Jeder, der künftig das Gesetzbuch zur Hand nimmt, erfahren, dass dieses ihm nur die halbe Wahrheit oder die Unwahrheit sagt.

Aber auch wenn es sich nicht um ein dauerndes Arbeitsverhältniss, sondern um Leistung einzelner Dienste handelt, erweisen sich die privatrechtlichen Bestimmungen nicht als ausreichend. Die Festsetzung der Vergütigung beruht natürlich wie bei jedem Privatrechtsgeschäfte auf freier Vereinbarung der Contrahenten. Hoffentlich nimmt nie ein gebildeter Droschkenkutscher oder Dienstmann das Gesetzbuch zur Hand. Er würde selbstverständlich aus dem klaren Wortlaute entnehmen, dass er für seine Dienstleistungen jeden beliebigen Preis fordern kann und erst durch eine polizeiliche Straffestsetzung wegen Taxüberschreitung daran erinnert werden, dass das nicht Rechtens ist, was im Gesetzbuche steht. Daran hat der Gesetzgeber nicht gedacht, von der Zulässigkeit polizeilicher Taxen zu sprechen. Diese gehören ja dem öffentlichen Rechte an und würden die Cirkel des reinen Privatrechts stören.

Nun könnte man allerdings meinen, es werde kein Jurist über die Tragweite dieser und ähnlicher Bestimmungen des Entwurfs im Zweifel sein, es werde jeder Jurist ohne weiteres darüber sich in Klarheit befinden, dass alle Sätze des Entwurfs nur vorbehaltlich der besonderen öffentlichrechtlichen Modificationen zu verstehen seien. Eine gewisse Berechtigung ist diesem Einwande, soweit er nur die Juristen im Auge hat, nicht abzusprechen, allerdings keine volle, sondern nur eine gewisse Berechtigung. Denn wer auf die öffentlichrechtliche Bildung unseres Juristenstandes Häuser bauen wollte, hätte nur allzu oft auf den Sand gebaut.

Aber ist denn wirklich ein Gesetzbuch nur für Juristen bestimmt? Von der Ansicht der Landrechtsredactoren, dass Jedermann, der lesen könne, auch das Gesetzbuch zu verstehen im Stande sein müsse, ist man allerdings jetzt zurückgekommen. Ein solcher Grad von Gemeinverständlichkeit ist nicht erreichbar. Aber soll ein gebildeter Mann, der sich über das einfachste Rechtsverhältniss Klarheit verschaffen will, deshalb gleich zum Rechtsanwalt laufen? Unsere Kaufleute kennen und benutzen unausgesetzt Wechselordnung und Handelsgesetzbuch und holen sich nur in schwierigeren Fällen bei ihrem Rechtsanwalte Rath. Die übrigen gebildeten Klassen des Volkes haben aber zum mindesten den gleichen Anspruch, dass der Staat ihnen ein Gesetzbuch in die Hand giebt, aus dem sie sich in einfacheren Fällen selbst über ihre Rechte und Pflichten informiren können. Dazu gehört ausser einer verständlicheren Sprache, als es das jetzige Entwurfsdeutsch ist, vor allen Dingen, dass das Gesetzbuch die volle und ungeschminkte Wahrheit sagt, nicht blos eine relative privatrechtliche Wahrheit, hinter deren Bedeutung nur ein Jurist nach jahrelangem Studium kommen kann.

Die ausgiebige Berücksichtigung aller derjenigen öffentlichrechtlichen Momente, welche in die von dem bürgerlichen Gesetzbuche zu regelnden Lebensverhältnisse eingreifen, ist also nothwendig im Interesse der inneren organischen Einheit alles Rechtes und aller Rechtswissenschaft wie im Interesse einer den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechenden rechtlichen Normirung.

Ein politisches Bedenken kann man dieser Forderung entgegenstellen, die Incompetenz des Reiches zur Regelung der ihm durch die Reichsverfassung nicht ausdrücklich überwiesenen öffentlichrechtlichen Materien und die nothwendige Rücksicht auf das souveräne Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten innerhalb der ihnen verbliebenen Sphäre. Auf Grund dieser Erwägungen hat denn auch der Bundesrath der Commission vor Beginn ihrer Arbeiten die Anweisung ertheilt, sich auf das Privatrecht zu beschränken und Gegenstände des öffentlichen Rechtes nicht in den Kreis der Codification hineinzuziehen.

Durchaus zutreffend ist dieses politische Bedenken keineswegs. Welche Rücksicht auf die Einzelstaaten sollte die Reichsgesetzgebung hindern, einheitliche Normen bezüglich des Gewohnheitsrechtes für das Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Reichsstaatsrecht und Reichsprocessrecht zu schaffen? Der Begriff der Verjährung könnte ohne weiteres einheitlich festgestellt werden für das Privatrecht, Strafrecht und für das Reichsverwaltungsrecht. Die Correctur des privatrechtlichen Arbeitsvertrages durch die Arbeiterschutzgesetzgebung beruht ebenfalls auf reichsrechtlichen Quellen. Die Beschränkung der privatrechtlichen Freiheit der Preisbestimmung durch polizeiliche Taxen kann gar nicht durch landesgesetzliche Bestimmungen, sondern nur auf Grund des Reichsrechtes oder wenigstens nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigungen erfolgen. Ja, man kann noch weiter gehen und in der Befugniss der Reichsgewalt, das privatrechtliche Eigenthum zu normiren, auch die Berechtigung sehen, die Grenzen des subjectiven Privatrechts gegenüber den Lebensbedürfnissen der Gesammtheit zu bestimmen. Dabei braucht das Reichsrecht nicht alle Details des öffentlichen Grundbesitzrechtes zu regeln, sondern nur die obersten Grundsätze desselben, aus denen sich die Schranken des privatrechtlichen Eigenthums ergeben, aufzustellen. Die wesentlichsten Einwendungen gegen die rein civilistische Methode des Entwurfs würden sich also im Rahmen der jetzigen Reichscompetenz und ohne Erweiterung derselben heben lassen.

Politische Gründe können also in keiner Beziehung gegen die rein civilistische Methode des Entwurfs in's Feld geführt werden. Der wahre Grund liegt in der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmenden Zersplitterung der Rechtswissenschaft in selbstständige, von einander getrennte Rechtsdisciplinen, wodurch die allen gemeinsamen universalrechtlichen Gesichtspunkte vollständig verloren gehen. Nicht aus politischen Gründen, sondern parallel gehend mit dieser stetig zunehmenden Auflösung der einheitlichen Rechtswissenschaft zieht sich daher von den zeitlich einander folgenden Codificationen jede spätere mehr als die vorhergehende auf das reine Privatrecht zurück, bis endlich der Entwurf in der Uebertreibung des civilistischen Princips als unerreichtes Muster dasteht. Mit seinen guten, wie mit seinen schlechten Eigenschaften ist der Entwurf das getreue Abbild der heutigen deutschen Privatrechtswissenschaft. Und wenn gerade von dieser Seite der Entwurf einen allseitigen entschiedenen Widerspruch gefunden hat, so liegt die Ursache darin, dass der Entwurf gleich einem Blitzstrahle die ganze Situation erhellte und zur Umkehr von dem bisherigen Wege aufforderte. Der Anfang einer solchen Umkehr ist bereits in der Kritik über den Entwurf deutlich zu erkennen. Sollte er gleichwohl in der vorliegenden oder in einer gleichartigen Gestalt Gesetzeskraft erlangen, so würde der deutschen Rechtswissenschaft noch die besonders schwierige Aufgabe erwachsen, durch ihre Thätigkeit auch die Mängel des Gesetzbuches innerlich zu überwinden. Nur durch diese Umkehr der Rechtswissenschaft kann ein besseres gesetzgeberisches Product erzielt werden, als es der gegenwärtige Entwurf leider ist.

In der sich an den Vortrag anknüpfenden Discussion erinnerte zunächst der Vorsitzende an den einstimmigen Beschluss des neunzehnten Deutschen Juristentages, dass das bürgerliche Gesetzbuch allgemeine Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Körperschaftsrechte zu treffen habe.

Herr Rechtsanwalt Dr. Neumann weist gegenüber dem Vortragenden darauf hin, dass bei der Verjährung auch heute eine Verschiedenheit zwischen Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht besteht, und dass der Entwurf die Mannichfaltigkeit auf diesem Gebiete nicht verstärke oder gar erst schaffe, sondern vermindere; denn er schaffe wenigstens auf privatrechtlichem Gebiete einen einheitlichen Rechtszustand in ganz Deutschland. Der Entwurf wolle eben nicht das ganze Rechtsgebiet regeln, sondern nur das Privatrecht. Der Vortragende habe übrigens übersehen, dass der Entwurf bei der Definition des Eigenthums einen ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich der durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründeten Beschränkungen mache.

Herr Geh. Justizrath Dr. von Wilmowski stimmt dem Vorredner zu und hält es für selbstverständlich, dass bei allen Bestimmungen des Privatrechts der Vorbehalt gilt „Bestimmungen des öffentlichen Rechts werden durch diese Vorschrift nicht berührt.“ Das Deutsche Reich sei kein Einheitsstaat wie Preussen und musste deshalb gewisse Rücksichten staatsrechtlicher Natur nehmen. Vielleicht habe sich der Entwurf nach dieser Richtung zu viel Abstinenz auferlegt; jedenfalls könnten wir zufrieden sein, wenn wir endlich die Zersplitterung des Privatrechts in Deutschland durch eine einheitliche Codification beseitigen.

Der Vorsitzende schloss um 8½ Uhr die Sitzung.

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.

252. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 13. Dezember 1890, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Landrichter Engelmann,
Regierungsrath Dr. Jesse,
Rechtsanwalt Dr. Baumert,
Gerichtsassessor Wehlau,
Gerichtsassessor Dr. Hirsch,
Rechtsanwalt Hoffstaedt,
Gerichtsassessor Dr. Sterzel,
Amtsrichter Altsmann.

Nachdem er der Versammlung mitgetheilt hatte, dass die Herren Professoren Holland und Pollock die Wahl zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft angenommen haben, legte er die neu eingegangenen Bücher und Zeitschriften vor.

Zur Tagesordnung hielt sodann Herr Rechtsanwalt Dr. Riesser, Director der Bank für Handel und Industrie, folgenden Vortrag: *)

„Ueber Grundgedanken in den codifcirten Handelsrechten aller Länder".

„Längst, bevor der Staat sich erhob vom Lager — sagt Ihering in seinem „Zweck im Recht" — noch in der Morgendämmerung der Geschichte hatte der Handel schon einen grossen Theil seines Tagewerkes vollbracht; während die Staaten sich bekämpften, suchte und bahnte er die Wege, die von einem Volke zum anderen führen, und stellte zwischen ihnen ein Verhältniss des Austausches der Waaren und Ideen her — ein Pfadfinder in der Wildniss, ein Herold des Friedens, ein Fackelträger der Cultur".

Mit diesem Satze möchte ich den heutigen Vortrag über „Grundgedanken in den codificirten Handelsrechten aller Länder" beginnen. Denn in ebenso wahren, als begeisterten Worten wird hier gepriesen, welch gewaltiger Factor in der Erziehung des Menschengeschlechtes zu immer höheren Culturaufgaben der Handel ist und gewesen ist. Wo aber angesichts des vollendeten Werkes der Meister gelobt wird, darf auch des Arbeiters nicht vergessen werden. Um jene grosse Aufgabe erfüllen zu können, hat sich der Handel eines eigenen Gehülfen, eines besonderen Werkzeuges bedient: des Handelsrechts.

Während dem bürgerlichen Verkehr die der heimathlichen Erde und Gedankenwelt entstammenden starren Formen des nationalen Rechts ausreichend und nothwendig erschienen, vermochte der Handel nicht lange mit geistigen Waffen auszukommen, welche grösseren, weit über die staatlichen Grenzen hinausragenden Aufgaben nicht gewachsen waren.

Schon dem ältesten römischen Rechte suchte das Bedürfniss Derer, die, wie der nauta und der caupo, mit Menschen verschiedener Himmelsstriche zu verkehren hatten,

---

*) Der Vortrag bildet einen Auszug aus einer Abtheilung einer grösseren Arbeit, mit welcher der Vortragende eben beschäftigt ist.

einige Ausnahmebestimmungen abzuringen. Das receptum nautarum und cauponum, die Sondervorschriften zu Gunsten und zu Lasten des argentarius, die Solidarhaftung mehrerer Wechselgeschäftstheilhaber u. a. m. sind die ersten Vorposten in dem Riesenkampfe, der zwischen Civil- und Handelsrecht seit dem Alterthum sich entsponnen und noch in unseren Tagen ein Ende nicht gefunden hat.

Als aber fast die ganze civilisirte Welt, als namentlich nahezu sämmtliche handeltreibenden Nationen, wie Phönizien, Nordafrika, Egypten, Griechenland und Kleinasien ebenso, wie Unteritalien und Sicilien, Gallien und Spanien unter das eiserne Joch des Römers sich beugen mussten, war der Anfang vom Ende des stolzen römischen Civilrechts gekommen. Das jus gentium und die naturalis ratio bildeten die zweite Etappe in dem unaufhaltsamen Kampfe des weltumfassenden Verkehrsrechts gegen das jus civile, was auch der Römer — wenn auch wohl trauernd und sehr wider Willen — mit den Worten anerkennen musste: ex hoc jure gentium introducta . . . aedificia collocata, commercium, auctiones, venditiones, locationes conductiones, obligationes institutae . . .

Allerdings waren späterhin sowohl Glossatoren und Postglossatoren, wie Summisten und Kanonisten auf's Eifrigste bemüht, der ganzen civilisirten Welt die Mysterien des römischen Rechts in thunlichst unveränderter Gestalt (so natürlich, wie ein Jeder sie verstand und sie sich zurechtlegte,) zu überliefern, aber alle Versuche, die Proteus-Gestaltungen des Weltverkehrs den Schulbegriffen des römischen Rechts zu unterwerfen, scheiterten kläglich. Die centrifugalen Kräfte des Handelsverkehrs wussten der römisch-kanonistischen Scholastik eine Waffe nach der anderen zu entwinden. Die kanonistische Wucherlehre, das „pretium date nihil inde sperantes“, die allmächtige Doctrin von der — eventuell durch die kirchlichen Oberen zwangsweise zu bestimmenden — justitia und aequitas pretii wird erst umgangen, dann durchbrochen und schliesslich ganz zur Seite geschoben. Schon im 15. Jahrhundert wagt sich der stylus mercatorum an die festesten und heiligsten Bollwerke des römischen Rechts, selbst an den fast zum Dogma erhobenen Rechtssatz: ex nudo pacto inter cives Romanos actio non nascitur. Das mittelalterliche Streben nach korporativer Geschlossenheit der einzelnen Stände kam dieser Tendenz natürlich sehr zu Statten, und sehr bald wusste der Stand der mercatores, nachdem er erst an Messen und Märkten seine Kraft versucht hatte, darüber hinaus das Sonderrecht des Handels zu schützen und zu erweitern. Als es aber erst dahin gekommen war, dass fast der ganze Gross- und Geldhandel sich in den Händen der italienischen, der Waarenhandel in denen der norddeutschen Kaufleute sich concentrirte, da verstand man es, durch corporative Zusammenschliessung innerhalb dieser Gruppen, durch Bündnisse und Verträge eine Kraft und Macht zu entfalten, welche die vielfach ohnmächtigen Territorialgewalten in Schatten stellte und selbst manche ihrer Hoheitsrechte in Anspruch nahm. So war denn zu Ende des Mittelalters der Sieg des Handelsrechts auf seinem Gebiete entschieden, der Handel und der Kaufmann steht unter den Fittigen eines in seinen Grundgedanken internationalen Sonderrechts. Selbst die eigene Gerichtsbarkeit unter besonderen Handelsgerichten hatte man sich vielfach errungen, und damit eine sichere Stätte erobert, wo nach dem stylus mercatorum, nach der bona aequitas, nach Kaufmanns-Gebrauch ein neues jus gentium, das Sonderrecht der Kaufleute, das Handelsrecht, angerufen und angewandt wurde „von Rechts wegen“.

Wenn wir uns heute im Rückblick auf jene Kämpfe fragen, worin denn eigentlich das wesentlich Neue, der Fortschritt der handelsrechtlichen Grundgedanken, bestanden habe, so werden wir umsoweniger in knapper Kürze diese Frage beantworten können, als jene Fortschritte nicht allein auf privatrechtlichem, sondern auch auf staatsrechtlichem und wirthschaftlichem Gebiete liegen.

Aus dem Gedanken der Verkehrsgemeinschaft ist nach Aussen der — mehr oder weniger durchgeführte — Grundsatz der Verkehrsfreiheit, nach Innen aber die Anbahnung der Aufhebung unnöthiger wirthschaftlicher Schranken, Zölle und Abgaben hervorgegangen. Aus dem Princip der Verkehrsfreiheit ist aber dann weiter die Idee der Gewerbefreiheit erwachsen.

Wichtiger jedoch, als alle diese Errungenschaften scheint mir — und darauf ist noch viel zu wenig die Aufmerksamkeit gelenkt worden — auf der einen Seite die Thatsache, dass durch die Handelsvereinigungen, die Hansa und dergleichen, der besonders in Deutschland vielfach schlummernde Staatsbegriff erweitert, mit neuer Kraft und mit neuen Ideen erfüllt und auf weitere, grössere Ziele gelenkt wurde, auf der anderen Seite aber der Umstand, dass speciell durch das Sonderrecht des Handels in allmäliger Entwickelung einem Gedanken zum Siege verholfen wurde, von dessen Anerkennung das bürgerliche Recht des Mittelalters meist meilenweit entfernt war, dem Gedanken der Gleichstellung aller vertragsfähigen Personen ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihr Geschlecht — beschränkte und sogar volle Handlungsfähigkeit der Handelsfrau

nach ertheilter Genehmigung des Handelsbetriebs durch den Ehemann — und (theilweise und allmälig) auch ohne Rücksicht auf ihre Confession und ihre Herkunft.

Während so der Handel und sein Recht neue staatsrechtliche Gedanken schuf oder doch energisch und siegreich vertrat, hat er auch die ersten Anfänge wirthschaftlicher Erkenntniss, die Lehre vom Preise, von Nachfrage und Angebot und vom Credit in alle Lande hinausgetragen, indem er zugleich durch bedingungslose Anerkennung des unerschöpflichen Handelsgewohnheitsrechts, welches allein der Fülle und dem Wandel der wirthschaftlichen Erscheinungen folgen und gerecht werden konnte, dafür Sorge trug, dass die Quelle nie versiege, aus der das Recht des Handels, wie das Geschlecht jener Riesen durch die Berührung mit der Mutter Erde, stets wieder neue und verjüngende Kraft erhält.

Von diesen Grundgedanken und Hülfsmitteln ausgehend, hat der Handel — um die Reihe der Fortschritte auf rein privatrechtlichem Gebiete zu beginnen — der Idee der Freiheit des Verkehrs auch auf dem Rechtsgebiete durch die Anerkennung der Formenfreiheit, der Formlosigkeit, Ausdruck gegeben. Die bindende Kraft des formlosen Vertrages, also auch der nur mündlich geschlossenen Vereinbarung und das damit ausgesprochene unbedingte Vertrauen auf das gegebene Wort, auf die im grossen Verkehr nicht zu entbehrende Heilighaltung von Treu und Glauben, liess sodann eine Reihe weiterer, meist specifisch handelsrechtlicher Rechtsinstitute und Rechtsgedanken entstehen.

Der dem Verkehrsbedürfniss erwachsene Standpunkt: Hand muss Hand wahren kam gegenüber den principiell abweichenden Grundsätzen des römischen Rechts nach vielfacher Richtung zu Ehren, und der römisch-rechtlichen und kanonistischen Verkümmerung des materiellen Rechts durch formale Prozess- und Beweisschwierigkeiten wurde ein Riegel vorgeschoben durch die Abschaffung einer Unzahl von kleinlichen Beweisregeln (probationes legitimae), durch eine freiere Behandlung oder Beseitigung der querela non numeratae pecuniae, durch die Abschaffung der lex Anastasiana, der Einreden aus dem SC. Macedonianum (und hie und da auch aus dem Vellejanum), durch Beseitigung der Einrede wegen Verletzung über die Hälfte, vor Allem aber durch die (mehr oder weniger) freie Zulassung aller überhaupt möglichen Beweismittel und durch thunlichste Erweiterung des richterlichen Ermessens.

Alle diese Maassregeln waren naturgemäss zugleich bestimmt und geeignet, den durch den Welthandel zu enormer Ausdehnung und Mannigfaltigkeit gesteigerten Creditverkehr zu ermöglichen, zu sichern und zu heben. Zu diesem Zwecke aber wurde eine ganze Reihe weiterer Maassnahmen getroffen. Hierher gehört namentlich: die Schaffung beziehungsweise Erweiterung des Wirkungskreises des Executivprozesses und der executorischen Urkunden, sowie der Wechsel und deren formalen Rechts, die Einrichtung des Handelsregisters und die formale Wirkung der zu bewirkenden Eintragungen, die Zulassung besonderer und besonders geschützter kaufmännischer und gesellschaftlicher Firmen, die Vorschriften über die Handelsbücher und deren Beweiskraft auch pro scribente, die Verfeinerung des Associationsbegriffes und der Associationsformen, die Verminderung der früher enormen Zahl der Concursprivilegien und gesetzlichen Pfandrechte. Dahin gehört weiter die Erleichterung der Pfandbestellung und des Pfandverkaufs; die Erweiterung des Inhalts und der Wirkungen des Retentionsrechts; die Zulassung abstracter Urkunden (cautio indiscreta) und die Anerkennung der Ordre- und Inhaberpapiere, die Einführung kürzerer Verjährungsfristen, die Gestattung freier Bestimmung des vertragsmässigen Zinsfusses, sowie der Verzinslichkeit des Contocorrent-Saldos gegen das Verbot des anatocismus, und das Princip einer bestimmt fixirten Haftung des Principals für die Handlungsgehülfen. Hierher rechnet endlich der Grundsatz der Solidarität mehrerer Mitschuldner unter Abschaffung oder Zurückdrängung der Einreden der Vorausklage und Theilung (auch bei dem Bürgen); die Abschaffung des Verbots des Zinsenlaufs über die Höhe des Capitals oder des Schadensersatzes ultra alterum tantum; die Anerkennung der unbedingten Berechtigung des Schadensersatzes auch hinsichtlich des lucrum cessans, die Beschränkung des Käufers in der Geltendmachung von Reclamationen nach Empfang der Waare, die Anerkennung des industriellen und geistigen Eigenthums als eines umlaufsfähigen und rechtlichen Schutz verdienenden Werthes und dergleichen mehr, sowie in nothwendiger Verbindung mit allen diesen Neuerungen und Bestrebungen, die Tendenz, das Handels-, Wechsel- und Seerecht der verschiedenen handeltreibenden Nationen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen.

Nahezu alle diese Grundgedanken sind — mit geringen Ausnahmen und Variationen — verwirklicht in den Codificationen, deren Studium uns durch **Oscar Borchardt's** Riesenarbeit ermöglicht ist.

Wie sich das Bild im Einzelnen gestaltet, möge ein Rundgang darthun, den ich Sie nun bitten möchte, mit mir zu unternehmen, wobei wir, von Einzelheiten absehend,

von den oben erwähnten Grundgedanken heute diejenigen näher prüfen wollen, welche für die Entwickelung des Handelsrechts besonders charakteristisch und in der Praxis besonders wichtig sind. Zuvor aber wollen wir uns das Handwerkszeug ein wenig näher ansehen, mit dem wir zu arbeiten haben:

1. Keine Gesammt-Codification besitzen: die skandinavischen Staaten (Schweden, Norwegen und Dänemark), Grossbritannien und Irland, Nord-Amerika, China, Japan, Hawai und Liberia. — Auch Russland wird man wegen der grossen Unvollständigkeit seiner Codification hierher rechnen müssen.

2. Alle übrigen Staaten haben Gesammt-Codificationen des Handelsrechts und zwar:

A. Der französische code de commerce von 1808 liegt zu Grunde:

I. Direct den Handelsgesetzbüchern von:
Aegypten, in Kraft seit 1. Januar 1876 (im Wesentlichen);
Belgien, Revision seit 1872 (Goldschmidt Zeitschrift, Beilage zu Bd. 21);
San Domingo (wörtlich mit den späteren Ergänzungen und Aenderungen);
Griechenland, Νόμιος ἐμπορικός vom 1. Mai 1835 (fast wörtlich);
Haïti, vom 8. März 1826 (meist wörtlich);
Luxemburg, wörtlich;
Monaco, vom 1. Januar 1878 (unter Berücksichtigung der späteren Ergänzungen und Aenderungen und der belgischen Revision);
Niederlande, vom 1. October 1838 (im Wesentlichen);
Serbien, vom 6. Februar 1860 (im Wesentlichen [Buch I] unter gelegentlicher Benutzung auch der in Oesterreich geltenden Gesetze);
Türkei, von 1850 (im Wesentlichen).

II. Indirect den Handelsgesetzbüchern von Mittel- und Süd-Amerika, da dieselben zunächst beruhen auf dem (alten) spanischen Handelsgesetzbuch vom 30. Mai 1829 und dem alten portugiesischen Handelsgesetzbuch vom 18. September 1833.

Denn dem spanischen Handelsgesetzbuch von 1829/30 lag auch im Wesentlichen der code de commerce zu Grunde. Es ist aber, weil damals noch ein spanisches Civilgesetzbuch fehlte, ausführlicher und vollständiger als dieser und berücksichtigt auch die spanische Praxis und die Ordenanzos de Bilbao (Goldschmidt Handbuch, 2. Aufl., I S. 237; Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift, N. F. 18. S. 286).

Dem portugiesischen Handelsgesetzbuch vom 18. September 1833 aber lag wiederum in erster Linie der code de commerce, dann aber auch eben jenes spanische Handelsgesetzbuch von 1829/30, ferner der niederländische Entwurf und die Menge der anderen vorhandenen Handelsgesetzbücher zu Grunde. Es war jedoch gleichfalls vollständiger und ausführlicher als der code de commerce, weil damals auch Portugal eines bürgerlichen Gesetzbuches entbehrte, welches erst 1867 publicirt wurde (vergl. Goldschmidt Handbuch, 2. Aufl., I. S. 241 und Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift N. F. 21, Seite 487 und 488).

Diese indirect aus dem code de commerce abgeleiteten mittel- und südamerikanischen Handelsgesetzbücher sind erlassen in den Staaten:

Argentinien, Handelsgesetzbuch vom 10. September 1862 (beruht auf dem französischen und überdies auf dem alten portugiesischen, brasilianischen und holländischen Handelsgesetzbuch).

Das argentinische Handelsgesetzbuch gilt wörtlich (aber nur provisorisch) in Paraguay und liegt im Wesentlichen noch immer zu Grunde dem código réformado von Uruguay vom 31. December 1878.

Bolivien, Handelsgesetzbuch vom 12. November 1834, beruht auf dem alten spanischen Handelsgesetzbuch.

Brasilien, Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1850 (beruht auf dem französischen und überdies auf dem alten portugiesischen, alten spanischen und holländischen Handelsgesetzbuch).

Chile, Handelsgesetzbuch vom $\frac{\text{23. November 1865}}{\text{1. Januar 1867}}$, ungeachtet der (indirecten) Ableitung aus dem code ziemlich selbstständig.

Das chilenische Handelsgesetzbuch gilt beinahe wörtlich auch in Honduras seit 27. August 1880 und theilweise wörtlich in Guatemala seit 1877, und es liegt zu Grunde dem Handelsgesetzbuch von Salvador von 1867.

Columbien, Handelsgesetzbuch vom 8. Januar 1859, beinahe wörtlich auf dem alten spanischen Handelsgesetzbuch beruhend.

Costa Rica, código de comercio español reformado 1850 und 1858.
(Ecuador hat jetzt ein neues Handelsgesetzbuch).

Mexico, Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1854; Nicaragua, Handelsgesetzbuch vom 12. März 1869; Peru, Handelsgesetzbuch vom 15. Mai 1853; Venezuela, Handelsgesetzbuch vom 27. April 1873;	sämmtlich im Wesentlichen auf dem alten spanischen Handelsgesetzbuch beruhend.

III. Auch das neue spanische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1886 (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift XXXIII N. F. XVIII S. 286 ff.) hat im Wesentlichen die frühere spanisch-französische Grundlage beibehalten, übertrifft aber das frühere Gesetzbuch wesentlich durch Berücksichtigung einer ganzen Reihe von im früheren Gesetzbuche fehlenden Rechtsinstituten (siehe Mittermaier a. a. O. S. 289).

IV. Auch das neue portugiesische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1889 (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift XXXVI N. F. XXI S. 487 ff.) hat, wenn es auch in vielen Punkten recht selbstständig ist, im Ganzen die französisch-spanische Grundlage beibehalten, berücksichtigt aber selbstverständlich auch alle sonst vorhandenen neueren Gesetzbücher, insbesondere Belgien, Deutschland, Italien, Spanien und Chile. (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift N. F. 21, S. 493).

B. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch beherrscht nur die Gebiete von:
Deutschland;
Oesterreich, seit 1. Januar 1863;
Ungarn, seit 16. Mai 1875 (mit manchen redactionellen und materiellen Aenderungen);
Bosnien und Herzegowina, seit 1. November 1883 (mit manchen redactionellen und materiellen Aenderungen) und das souveräne Fürstenthum
Lichtenstein, seit 1. Januar 1866.

C. Eine Vermittelung zwischen dem code und dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch versuchen und stellen dar die Handelsgesetzbücher von:
Italien, vom 1. Januar 1883 (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift XXIX N. F. XIV S. 132 ff.);
Rumänien, vom 1./3. September 1887 (deutsche Ausgabe von Carl v. Boroschnay, Bukarest, Thiel & Weiss 1887) und das „Bundesgesetz über das Obligationenrecht" in der
Schweiz, vom 1. Januar 1883 (vergl. Riesser in Goldschmidt's Zeitschrift XXXIII N. F. XVIII, S. 110 ff.).

Wir gehen nunmehr zu der Einzelbetrachtung über:

§ 1.
Der Kaufmannsbegriff.

1. Nach fast sämmtlichen Gesetzgebungen ist derjenige Kaufmann, welcher gewerbemässig (gewohnheitsmässig, professionsmässig) Handelsgeschäfte betreibt; (Aegypten 9, Belgien 1, Chile 7, Columbia 1, Deutschland 4, San Domingo 1, Ecuador, Frankreich 1, Griechenland 1, Guatemala 5, Haïti 1, Honduras 1, Italien 8, Lichtenstein 4, Monaco 1, Niederlande 2, Oesterreich 4, Ungarn 3, Portugal 13, Rumänien 7, Schweiz 865 al. 4, Serbien 1, Spanien 1, Türkei 1, Venezuela 2).

Die Spekulationsabsicht wird nach meiner Meinung überall stillschweigend, in manchen Gesetzgebungen aber (so in Bolivien 1, vergl. Guatemala 4 No. 1) auch ausdrücklich vorausgesetzt.

2. Nach den Codificationen von Argentinien (1) — und damit auch von Paraguay (1) und Uruguay (1) — ferner von Bolivien (1), Brasilien (4), Costa-Rica (1), Mexico (5), Nicaragua (1), Peru (4 No. 2) und Salvador (1) wird jedoch weiter die Eintragung in die Matrikel der Kaufleute vorausgesetzt und gefordert.

Die Bedingungen, unter welchen diese Eintragung beantragt und gewährt werden kann, werden wir späterhin zu erörtern haben.

3. Bei sämmtlichen Codificationen (1 und 2) wird überdies stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzt: die (nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurtheilende) volle Fähigkeit, Verträge abzuschliessen bezw. Verpflichtungen einzugehen.

In dieser Beziehung stellen jedoch manche Gesetzgebungen die verschärfte Forderung auf, es müsse ein Minderjähriger selbst nach der Emancipation ein bestimmtes (unter dem Grossjährigkeitstermin verbleibendes) Alter erreicht haben, um die Ermächtigung zum Handelsbetriebe erlangen zu können und zwar:

ein Alter von mehr als 21 Jahren: in **Aegypten** (10), **Bolivia** (2 No. 6);
ein Alter von mehr als 18 Jahren u. A. in: **Belgien** (4), **Brasilien** (1 No. 2 und 3), **Frankreich** (2), **Guatemala** (9);
Volljährigkeit mit dem 21. Jahre: **Griechenland** (2), **Haïti** (2), **Monaco** (4), **Rumänien** (10);
ein Alter von mehr als 17 Jahren: in **Serbien** (5).

4. Eine Reihe von Codificationen (meist der mittel- und südamerikanischen Staaten) sprechen die Fähigkeit zum Handelsbetriebe und damit die Möglichkeit der Kaufmannseigenschaft verschiedenen Personenklassen ganz ab und zwar:
entweder, weil ihr Stand sich damit nicht vertrage, so:

a) den kirchlichen Corporationen: **Argentinien** (27 No. 1), **Brasilien** (2 No. 3), **Costarica** (8 No. 1), **Peru** (12 No. 1), **Salvador** (9 No. 1), **Uruguay** (27 No. 1);
b) den Geistlichen jeden Ordens: **Bolivien** (2 No. 2), **Brasilien** (2 No. 3), mindestens, solange sie die geistliche Tracht tragen: **Argentinien** (27 No. 2), **Salvador** (9 No. 2), **Uruguay** (27 No. 2) oder — auch wenn sie nur erst die Tonsur haben — solange sie die geistliche Tracht tragen und geistliche Einkünfte beziehen bezw. die geistlichen Rechte geniessen: **Costarica** (8 No. 2), **Peru** (12 No. 2);
c) den Civilverwaltungsbeamten und den richterlichen Beamten in dem Gebiete, in welchem sie ihr Amt oder ihre Gerichtsbarkeit — mit dauernder Anstellung — versehen: **Argentinien** (27 No. 3), **Bolivien** (2 No. 1), **Costarica** (8 No. 3), **Peru** (12 No. 3), **Spanien** (14 No. 1), **Uruguay** (27 No. 3);
d) den bei der Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angestellten Beamten in den Ortschaften oder Provinzen, in welchen sie ihre Functionen ausüben: **Costarica** (8 No. 4), **Nicaragua** (5 No. 1), **Peru** (12 No. 4), **Salvador** (9 No. 4) und **Spanien** (14 No. 3);
e) den activen Militairpersonen: **Bolivien** (2 No. 3), oder doch wenigstens den Offizieren der Linientruppe zu Wasser und zu Lande, soweit sie nicht beurlaubt sind, und den Offizieren der Polizeibehörden: **Brasilien** (2 No. 2);
f) den Präsidenten und Militairkommandanten der Provinzen, den auf Lebenszeit ernannten Magistratspersonen, den Municipialrichtern und Vormundschaftsrichtern, sowie den Finanzbeamten, und zwar innerhalb der Districte, in denen sie ihre Functionen ausüben: **Brasilien** (2 No. 1), vergl. für die letzteren auch **Spanien** (14 No. 1);
g) den Hafenkommandanten und den Beamten der Seezollämter: **Salvador** (9 No. 3);
h) den Regierungsöconomen oder Militairchefs der Districte, Provinzen und Ortschaften: **Spanien** (14 No. 2);

oder, weil ein Makel auf ihnen hafte, so:

a) den Interdicirten bezw. den für ehrlos Erklärten, solange sie noch nicht rehabilitirt (amnestirt, begnadigt) sind: **Argentinien** (29 No. 1), **Bolivien** (2 No. 4), **Mexico** (11), **Peru** (13 No. 1), **Spanien** (13 No. 1), **Uruguay** (29 No. 1);
b) den zu einer Strafe Verurtheilten, welche die Dauer eines Jahres erreicht: **Nicaragua** (5 No. 3);
c) den Falliten, solange sie noch nicht rehabilitirt sind: **Argentinien** (29 No. 2), **Bolivien** (2 No. 5), **Brasilien** (2 No. 4), **Columbia** (7), **Mexico** (11), **Nicaragua** (5 No. 2), **Peru** (13 No. 2), **Salvador** (10), **Spanien** (13 No. 2); endlich sogar:
d) denjenigen, welche einen notorisch lasterhaften Lebenswandel führen: **Nicaragua** (5 No. 4).

5. Vielfach werden die speziellen Kleinkaufleute entweder überhaupt nicht als Kaufleute angesehen, oder doch von manchen Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, insbesondere über die Handelsfirmen, Handelsbücher, Procuren und Handelsgesellschaften, ausgenommen, so in **Deutschland** (10), **Oesterreich** (10), **Ungarn** (5), **Lichtenstein** § 8 der Einführungs-Verordnung; vergl. **Argentinien** (3), **Bolivien** (Artikel 4 des Präsid.-Decrets vom 14. Juni 1843), **Costarica** (38), **Mexico** (19), **Nicaragua** (1), **Uruguay** (3), **Venezuela** (85). Als Kleinkaufleute aber werden angesehen:

a) Solche, welche Gegenstände, die gemessen werden, nach der Elle, Gegenstände, die gewogen werden, im geringeren Gewichte als eine Arroba [ca. 12 Kilogramm] und Gegenstände, die gezählt werden, in einzelnen Packeten verkaufen, so in **Argentinien** (3), **Bolivien** (Artikel 4 des Präsid.-Decrets vom 14. Juni 1843), **Costarica** (38), **Nicaragua** (1) und **Uruguay** (3);

b) diejenigen, welche wenigstens eine jährliche Handelstaxe von fl. 10 Neuwährung von ihrem Geschäfte zur Landeskasse bezahlen; so Lichtenstein im § 3 der Einführungs-Verordnung vom 16. September 1865;
c) diejenigen, welche so kleine Beträge umsetzen, dass die Geschäfte, welche gewöhnlich von ihnen zur gerichtlichen Regelung kommen, wegen ihres geringen Betrages nicht vom Handelsgericht zu entscheiden sind; so in Mexico (19);
d) diejenigen, welche gewerbemässig nur en détail direct an den Consumenten verkaufen; so Venezuela (35); endlich
e) alle Höker und Hausirer und von den Trödlern, Wirthen, gewöhnlichen Fuhrleuten, Schiffern und anderen Handeltreibenden diejenigen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht; so — in schärferer Fassung des sehr unklaren Artikels 10 des A. D. HGB — Ungarn (5) mit dem Zusatze: „Vereinigungen von Hökern und Hausirern werden überhaupt nicht, die behufs Betriebes der oben aufgezählten übrigen Geschäfte entstandenen Vereinigungen hingegen nur dann als Handelsgesellschaften angesehen, wenn deren Betrieb den Umfang des Kleingewerbes überschreitet."

6. Sehr vielfach wird bestimmt, dass diejenigen, welche nur gelegentlich ein kaufmännisches Geschäft ausführen (ein kaufmännisches Gewerbe betreiben), zwar nicht als Kaufleute anzusehen sind, aber doch hinsichtlich der aus jenen Geschäften entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Handelsgesetze, so Chile (8), Columbia (3), Guatemala (6), Mexico (6); oder diesem und der Handelsgerichtsbarkeit, so Argentinien (6), Costarica (2), Rumänien (9), Salvador (2), Uruguay (6), unterworfen sein sollen.

7. Gelegentlich der Definition des Kaufmannsbegriffes werden ausdrücklich auch die Handelsgesellschaften als Kaufleute bezeichnet in Deutschland (4), Italien (8), Portugal (13), Rumänien (7) und Spanien (2).

8. Als Kaufleute gelten in Deutschland (5) auch die öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes; vergl. Aegypten (2 al. 5 Geschäfte der öffentlichen Banken), Belgien (2 al. 5), Frankreich (632 al. 5), Griechenland (2 al. 5 des Gesetzes vom Mai 1885), Haïti (621 al. 5), Monaco (2 al. 6), Türkei (28 al. 5).

9. Die Handelsmakler werden in manchen Staaten ausdrücklich von dem Kreise der Kaufleute ausgenommen, so in Frankreich (85), Mexico (11), Spanien (14), vergl. Deutschland (69 No. 1 und 272 No. 4).

10. Für die Handelsfrau, welche, wenn verheirathet, überall der Genehmigung des Ehemannes zum Handelsbetriebe bedarf, welche Genehmigung jedoch nach manchen Codificationen durch die des Gerichts ergänzt oder ersetzt werden kann, wird meist die Vollendung eines bestimmten Lebensalters als weitere Voraussetzung der Zulassung zum Handelsbetriebe gefordert, so

das vollendete 18. Lebensjahr in Argentinien (18), Belgien (4), Brasilien (1 No. 4), Frankreich (2), Guatemala (9), Griechenland (2), Haïti (2), Monaco (4), Rumänien (10), Uruguay (18);
das vollendete 20. Lebensjahr in Bolivien (3), Mexico (9);
das vollendete 21. Lebensjahr in Aegypten (10), Bolivien (2 No. 6), Honduras (11), Spanien (6);
das vollendete 25. Lebensjahr in Chile (11), Costarica (5).

§ 2. Handelsfirma.

Alle Gesetzgebungen enthalten irgend welche Firmenvorschriften; eine völlige Firmenfreiheit besteht nirgends. Jedoch sind die Grundgedanken verschieden.

1. Die Schweiz verlangt die Firmenwahrheit sowohl für die ursprüngliche wie für die übertragene Einzel- und Gesellschaftsfirma und führt dies in folgenden Vorschriften rigoros durch:

1) Hört das Geschäft auf, oder geht es auf einen Anderen über, so ist die Firma zu löschen: 866;
2) der in der Firma einer Collectiv- oder Commandit-Gesellschaft enthaltene Name Desjenigen, der aus der Gesellschaft austritt, darf auch mit seiner Zustimmung nicht beibehalten werden: 872;
3) an diese Vorschriften ist auch der Erwerber oder Uebernehmer des Geschäfts gebunden, nur darf er, wenn der frühere Inhaber oder seine Erben einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgerverhältniss andeutenden Zusatz beifügen: 874;
4) die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Firmen dürfen bis 31. December 1892 fortbestehen, sind jedoch bei irgend welcher vorherigen Aenderung der Firma sofort mit dem Gesetz in Einklang zu bringen: 902.

2. Dagegen beschränkt sich Deutschland und seine Gruppe darauf, die Firmenwahrheit (laut 16, 17, 22 und 24) für die ursprüngliche (Einzel- oder Gesellschafts-) Firma zu fordern. Hier kann also — unter den gesetzlichen Voraussetzungen — bei der übertragenen Firma für ein Gesellschaftsgeschäft eine Einzelfirma und für ein Einzelgeschäft eine Gesellschaftsfirma fortgeführt werden und kann die Gesellschaftsfirma lauter Namen aufführen, welche unter den Gesellschaftern überhaupt nicht bezw. nicht mehr vertreten sind.

3. Endlich fordern die meisten mittel- und südamerikanischen Staaten in mehr oder weniger umfassender Weise die Firmenwahrheit allein für die Gesellschaftsfirma, so

Argentinien 402: Wer gestattet, dass sein Name in der Gesellschaftsfirma aufgenommen oder in derselben fortgeführt wird, haftet solidarisch für alle Gesellschaftsverpflichtungen und

Chile 366: Der Name des verstorbenen oder ausgeschiedenen Gesellschafters muss aus der Gesellschaftsfirma entfernt werden;

367: Der Gebrauch der Gesellschaftsfirma nach Auflösung der Gesellschaft wird als ein Vergehen der Fälschung angesehen und die Aufnahme des Namens einer fremden Person ist ein Betrug. —

Soviel über die allgemeinen Bestimmungen. Wir betrachten nunmehr die Detailvorschriften, und zwar zunächst die über

I. Die Firma des Einzelkaufmanns.

Deutschland und seine Gruppe verlangt für die ursprüngliche Firma den Familiennamen (mit oder ohne Vornamen), gestattet Zusätze behufs näherer Bezeichnung der Person oder des Geschäfts und verbietet Zusätze, welche ein Gesellschaftsverhältniss andeuten; vergl. Portugal 21.

Alle übrigen Gesetzgebungen erkennen nach dem Vorgange des côde den Namen des Einzelkaufmanns als Firma im Rechtssinne nicht an, unbeschadet des etwa dem Civil- oder Strafrecht (z. B. Vorschriften betreffend concurrence déloyale und escroquerie) sich ergebenden Rechtsschutzes gegen missbräuchliche Benutzung des Namens.

II. Die Firma der Handelsgesellschaften.

1. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft (Collectivgesellschaft).

Nahezu überall ist bestimmt, dass deren Firma den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten müsse, nach manchen Gesetzgebungen [Chile (365), Deutschland (17), Guatemala (245), Portugal (21), Salvador (278), Schweiz (869), Serbien (23), Spanien (126), Ungarn (13)] mit einem das Gesellschaftsverhältniss andeutenden Zusatze.

Manche Gesetzgebungen bestimmen, dass die Firma den Namen oder die Firma mindestens eines Gesellschafters enthalten solle, so Italien (105), Portugal (21), Rumänien (105); die meisten, insbesondere die süd- und mittelamerikanischen Staaten, aber auch Belgien (16), Deutschland (17) und Frankreich (21) sagen, dass die Namen anderer Personen als der Gesellschafter nicht in die Firma aufgenommen werden dürfen. Brasilien (315) hat die Spezialvorschrift, dass selbst von den Gesellschaftern diejenigen nicht in die Firma aufgenommen werden dürfen, welche keine Handeltreibende sind. Hinsichtlich

2. Der Firma der Commanditgesellschaft

wird nahezu überall vorgeschrieben, dass sie den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten müsse, mitunter [Deutschland und seine Gruppe und Schweiz (870)] wird auch ein das Vorhandensein einer Gesellschaft — in Portugal (22) einer Commanditgesellschaft — andeutender Zusatz, in Spanien (146) immer das Wort: „Commanditgesellschaft" verlangt. Manche Gesetzgebungen sagen, die Firma dürfe nur den Namen der Gerenten oder deren Firma enthalten, so Italien (114), Portugal (22), Rumänien (114).

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen nach einer Reihe von Gesetzgebungen (auch Deutschland und Schweiz) nicht in die Firma der Commanditgesellschaft aufgenommen werden.

Nach allen Gesetzgebungen aber (mit nur einer Ausnahme, soweit ich sehen kann), ist es verboten, den Namen des Commanditisten in die Firma der Commanditgesellschaft aufzunehmen, und zwar unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Präjudiz der Solidarhaftung des Commanditisten für alle Verpflichtungen der Gesellschaft, entweder auf Grund der blossen Thatsache, dass sein Name in der Firma enthalten ist, oder nur, wenn er dies duldet oder ausdrücklich gestattet.

Nur das Handelsgesetzbuch der Niederlande (30) lässt die Aufnahme des Namens des Commanditisten dann zu, wenn Letzterer früher offener Gesellschafter der

betreffenden Gesellschaft gewesen ist. Einzelne Gesetzgebungen — Chile (476), Guatemala (340), Salvador (380) — verlangen, dass, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, die Firma der Commanditgesellschaft die Namen dieser mehreren Gesellschafter enthalten müsse.

Nach einer Reihe von Codificationen, so Belgien (75), Deutschland (17), Honduras (489), Rumänien (78), Schweiz (870), Venezuela (176) sollen die auf die Firma der Commanditgesellschaft bezüglichen Bestimmungen auch Anwendung finden auf

3. Die Firma der Commanditgesellschaft auf Actien.

Dagegen gelten nach den im Wesentlichen aus dem côde abgeleiteten Codificationen für die Firma der Commanditgesellschaft auf Actien die auf die Actiengesellschaft bezüglichen Vorschriften. In Frankreich gilt für die Commanditgesellschaft auf Actien die Spezialvorschrift (Gesetz vom 24. Juli 1867), dass sie in allen autographirten oder gedruckten Ankündigungen, Acten, Facturen etc. ihrer sonstigen Bezeichnung den Zusatz „Société en commandite par actions" beifügen muss.

In Deutschland (17. al. 3) und in seiner Gruppe und in der Schweiz (871) gilt dagegen die Sonderbestimmung, dass sich die Commanditgesellschaft auf Actien nicht als Actiengesellschaft bezeichnen darf.

4. Die stille Gesellschaft,

wo sie überhaupt existirt, berechtigt nicht zu einer Gesellschaftsfirma: „Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Gesellschaft unter seiner Firma" (Deutschland 251).

5. Die Actiengesellschaft.

Die direct oder indirect aus dem côde abgeleiteten Gesetzgebungen, ferner Italien, Portugal, Rumänien und Spanien erkennen der Actiengesellschaft keine Firma im Rechtssinne zu, die Actiengesellschaft ist vielmehr lediglich nach dem Gegenstande ihres Unternehmens zu bezeichnen, wobei manchmal hinzugefügt wird, dass diese Bezeichnung nicht die Namen von Gesellschaftern (Actionären) enthalten dürfe.

In denjenigen Handelsgesetzen aber, welche der Actiengesellschaft eine Firma im Rechtssinne gewähren, wird gleichfalls in der Regel bestimmt, dass diese „dem Gegenstande ihres Unternehmens" entlehnt sein müsse, und wird auch meistens hinzugefügt, dass der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen [so Deutschland (18), in der Schweiz (873) „einer bestimmten lebenden Person"] nicht in der Firma enthalten sein dürfe.

Manche Gesetzgebungen verlangen, dass die Actiengesellschaft sich ausdrücklich als Actiengesellschaft (in Portugal (23): Actiengesellschaft, Beschränkte Haftbarkeit) bezeichnen müsse, so Ungarn (14).

In Frankreich wird letzteres nur für alle autographirten oder gedruckten Acte, Ankündigungen, Facturen etc. von Actiengesellschaften gefordert.

§ 3.

Von den Handelsgeschäften.

Einige Staaten verzichten sowohl auf eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Handelsgeschäfte, als auch auf irgend welche eine solche Aufzählung entbehrlich machende aus objectiven (wirthschaftlichen) Merkmalen geschöpfte Definition.

Dazu gehören diejenigen Staaten, die sich direct an das alte spanische Gesetzbuch anschliessen, nämlich:

1. Columbien,
2. Costarica,
3. Mexiko,
4. Nicaragua,
5. Peru.

Nicaragua stellt zwar eine Definition an die Spitze:

> „Handelsverträge sind diejenigen, welche einen kaufmännischen Gegenstand und Zweck haben und wobei wenigstens einer der Contrahenten immatrikulirter Kaufmann ist",

aber es führt diesen an sich nicht gerade klaren und empfehlenswerthen Gedanken nicht durch.

Mexiko stellt, wie die übrigen, nur Einzelvorschriften — und zwar nicht erschöpfende — auf, versucht aber wenigstens deren Hauptmasse nach wirthschaftlichen Grundgedanken zu ordnen. Hinzutreten:

6. das neue spanische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1886 und
7. das neue portugiesische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1889,

welche beide alle Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen suchen, dass sie erklären,

als Handelsgeschäfte gelten alle im Handelsgesetzbuch speciell geregelten Geschäfte, mögen die, welche sie vornehmen, Kaufleute sein oder nicht.

Sie bleiben aber beide nicht dabei: Portugal erklärt nämlich weiter auch alle Verträge und Verpflichtungen von Kaufleuten — also auch die nicht im Handelsgesetzbuch geregelten — für Handelsgeschäfte dann, wenn sie nicht einen ausschliesslich civilrechtlichen Charakter tragen, und wenn nicht das Gegentheil aus dem Vertrage hervorgeht, so dass schliesslich hier ein auch nicht gerade allzu einfaches System entsteht, welches in folgendem Frage- und Antwortspiel des officiellen Einführungsberichts des portugiesischen Justizministers Antonio da Veiga Beirão seinen Ausdruck findet:

Frage.	Antwort.
Handelt es sich um einen Act, welcher im Handelsgesetzbuch speciell geregelt ist?	Er ist commerciell, welche Qualität auch die Person haben möge, welche ihn ausführt.
Findet sich der Act nicht speciell im Handelsgesetzbuch geregelt und ist er von einem einfachen Privatmann vorgenommen?	Er ist nicht commerciell.
und ist er (solchenfalls) von einem Handeltreibenden vorgenommen?	Wenn der Act sich ausschliesslich im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt findet, wird er civil sein; wenn er in diesem und im Handelsgesetzbuch geregelt ist, und aus dem Acte selbst nicht hervorgeht, dass er das Gegentheil eines Handelsgeschäfts ist, so wird der Act commerciell sein. Wenn aus ihm jedoch hervorgeht, dass er nicht commerciell ist, so wird er die seiner Natur entsprechende Qualität haben.

Spanien aber fügt den im Handelsgesetzbuch ausdrücklich geregelten Geschäften einerseits „alle anderen analoger Natur“ hinzu und hat andererseits in einer Reihe von Einzelbestimmungen wieder eine Menge von Beschränkungen eingeführt. So soll das Depositum z. B. nur Handelsgeschäft sein (303):

1. wenn wenigstens der Depositar Kaufmann ist,
2. die deponirten Sachen Handelsobjecte sind,
3. das Depositum Handelsgeschäft ist oder in Folge von Handelsgeschäften gegeben ist.

Aehnlich die Vorschriften über das Handelsdarlehn (311), den Landtransport (349), die Versicherung (380) und die Bürgschaft (439).

Wir haben also sieben Staaten auszuscheiden. Alle übrigen Staaten, also fünf Sechstel der existirenden Codificationen (es kommen im Wesentlichen ja nur die beiden Gruppen des côde und des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs in Betracht) befolgen das nämliche System hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Handelsgeschäfte, und zwar ein gemischtes System mit vorwiegend objectivem Ausgangspunkt.

Sie versuchen nämlich nach inneren, wirthschaftlichen Gründen folgende drei Hauptgruppen aufzustellen:

1. den eigentlichen Handel, Vermittelung des Umlaufs der Sachgüter ihrer Substanz nach,
2. die Hülfsgeschäfte des Handels, insbesondere Transport, Vermittelungs- und solche Geschäfte, welche die Sicherung oder Erleichterung der unter 1 und 2 vorbenannten Geschäfte zum Zweck haben,
3. die Grundgeschäfte des Fabrik- und Handwerksbetriebes (so Goldschmidt in seinem Handbuch).

Es wird also insoweit von einer Ableitung des Begriffs aus subjectiven Merkmalen, aus dem des Handelsgewerbes oder des Kaufmannes, abgesehen. Die letzteren sind somit nicht originäre, sondern abgeleitete Begriffe, abgeleitet aus dem Begriffe des Handelsgeschäfts.

Aber beide Gesetzgebungsgruppen sind weiter gegangen, und haben dadurch ein gemischtes System eingeführt.

Sie haben neben den sogenannten absoluten (objectiven) Handelsgeschäften sämmtlich auch eine Reihe von relativen (subjectiven) Handelsgeschäften anerkannt, Geschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte gelten sollen, wenn sie von Kaufleuten abgeschlossen werden, und entsteht alsdann daraus, dass die eine Codification mehr subjective Handelsgeschäfte als die andere aufgestellt hat — was aber gleichgültig und

willkürlich ist und keinen systematischen Unterschied macht — die erste Klasse der Differenzen zwischen den einzelnen zu den beiden Gesetzgebungsgruppen gehörigen Codificationen.

Beide Gruppen aber haben den Kreis der subjectiven Handelsgeschäfte durch Zulassung der sogenannten präsumtiven Handelsgeschäfte noch vermehrt, indem sie anerkennen, dass die zwischen Kaufleuten oder auch nur von einem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte — vorbehaltlich des Gegenbeweises — als Handelsgeschäfte vermuthet, präsumirt werden, gelten sollen.

Sie haben ferner aus äusserlichen, positivrechtlichen Gründen eine Reihe von Geschäften zu Handelsgeschäften erhoben, constituirt, und entsteht daraus, dass — was gleichfalls rein willkürlich und gleichgültig ist und keinen systematischen Unterschied macht — die eine Gesetzgebung mehr, die andere weniger Handelsgeschäfte aus rein positivrechtlichen Zweckmässigkeitsgründen hinzugefügt hat, die zweite Klasse von Differenzen innerhalb der einzelnen zu den beiden Gruppen gehörigen Codificationen. Es darf nunmehr zu der Einzelbetrachtung übergegangen werden, da nach dem Vorausgeschickten nicht mehr zu befürchten ist, es könne die Aufzählung von Verschiedenheiten in den Details systematische Missverständnisse hervorrufen. Der Kreis der

I. Absoluten Handelsgeschäfte

umfasst:

1. die Anschaffung beweglicher Sachen und der für den Handel bestimmten Werthpapiere (einschliesslich der Staatspapiere) zum Zwecke der entgeltlichen Weiterveräusserung, in allen Gesetzgebungen, welche überhaupt eine Aufzählung der (absoluten) Handelsgeschäfte enthalten.

In manchen Staaten gilt, im Gegensatz zu Deutschland, auch die Anschaffung behufs Vermiethung des Gebrauchs der Sache als absolutes Handelsgeschäft, so namentlich in Egypten (2); Argentinien (7); Belgien (2); Chile (3 No. 1); Frankreich (632); Italien (3 No. 1); Monaco (2); Niederlanden (3); Portugal (463 No. 1); Rumänien (3 No. 1); Türkei (28); Uruguay (7); Venezuela (3 No. 1), und manche Staaten ziehen auch unbewegliche Sachen in den Kreis der absoluten Handelsgeschäfte, so Italien (3 No. 3): An- und Verkäufe von Immobilien, wenn sie zum Zweck der Handelsspeculation vorgenommen sind, ebenso Portugal (463 No. 4), vergl. Argentinien 516 No. 1.

2. Die Uebernahme einer Lieferung (in beiden Gruppen).

3. Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie, welcher Ausdruck sowohl die Personen- und Sachversicherung wie die Binnen- und See-Versicherung umfasst, dagegen nicht die Versicherung auf Gegenseitigkeit: so Deutschland (271 No. 3) [der côde enthält Nichts] und Belgien (2). Einige Staaten rechnen alle Versicherungen, auch die ohne feste Prämie hierher, so Guatemala (3 No. 4); Mexiko (218 No. 3); Niederlande (4 No. 10); Ungarn (258 No. 4), andere alle Versicherungen mit Ausnahme der Versicherungen auf Gegenseitigkeit, so Portugal (425), andere endlich die Landversicherungen, auch die gegenseitigen, gegen Schäden und das Leben, so Italien (3 No. 20).

Damit schliesst Deutschland den Kreis der absoluten Handelsgeschäfte, bis auf die „Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehen gegen Verbodmung" (das Seerecht schliesse ich von unserer Erörterung aus).

Andere Staaten aber führen noch weiter auf:

4. Alle Wechsel-, Bank- und Vermittelungsgeschäfte und alle Wechsel- oder Geld-Rimessen von Platz, so Belgien (2 al. 4 u. 5); Frankreich (637 al. 4); Griechenland (2 al. 4 u. 5); Niederlande (4 No. 2); Rumänien (3 No. 11, 12 u. 14) und die meisten mittel- und südamerikanischen Staaten.

5. Alle Frachtverträge, Mexiko (218 No. 3); Niederlande (4 No. 5); Venezuela (3 No. 6).

6. Den Kauf eines Handelsetablissements: Chile (3 No. 2); Honduras (3 No. 2); Venezuela (3 No. 2).

7. Die Börsengeschäfte: Chile (3 No. 12); Honduras (3 No. 12); Oesterreich (§ 14 des Gesetzes vom 1. April 1875); Portugal (351 u. 2); Spanien (64); Venezuela (3 No. 13).

8. Die Reportverträge über Staatsobligationen und sonstige im Handel circulirenden Credittitel und alle Käufe und Verkäufe von Actien oder Antheilen der Handelsgesellschaften: Italien (3 No. 4 und 5); Rumänien (3 No. 3 und 4).

9. Die Lagerscheingeschäfte: Rumänien (3 No. 14 und 358 ff.) und Portugal (2, 408 und 408 § 1).

10. Alle Acte, welche sich auf die Einlagerung von Rohstoffen, Bodenerzeugnissen und Waaren in öffentlichen Niederlagsorten beziehen oder welche

die von diesen Anstalten ausgestellten Lager- oder Pfandscheine zum Gegenstand haben: Italien (3 No. 24); Rumänien (3 No. 20).

11. Das Contocorrentgeschäft, wenn es eine Handelsursache hat oder aus kaufmännischen Geschäften herrührt: Italien (6); Rumänien (6).

12 Die durch Checks und Anweisungen begründeten Rechtsverhältnisse: Rumänien (6); vergl. Argentinien (7 No. 3); Belgien (2 No. 5); Chile (3 No. 10); Guatemala, Italien (3 No. 3; letzteres mit Vorbehalten); Mexico (218 No. 2).

13 Die aus Creditbriefen entstehenden Rechtsverhältnisse: Argentinien (7 No. 2); Belgien (al. 4 und 5): Guatemala (3 No. 3).

II. Subjective Handelsgeschäfte,

d. h. Geschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte gelten, wenn sie gewerbemässig betrieben werden, oder in Deutschland (nach 272) wenn sie zwar einzeln, aber von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes ausgeführt werden.

Hierher gehören:

1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere (in den direct oder indirect aus dem côde abgeleiteten Gesetzgebungen heisst es meist: „Unternehmungen von Fabriken und Manufakturen").

Lediglich in Deutschland mit der Beschränkung: „wenn der Gewerbetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht". (272).

2. Die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte. So Deutschland (272 No. 2); Ungarn (259 No. 2); Egypten (2 al. 2). Diese No. 2 rechnet dagegen, wie wir sahen, in Frankreich und seiner Gruppe zu den absoluten Handelsgeschäften.

3. Die Geschäfte des Commissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestehenden Anstalten. So Deutschland (272 No. 3); Ungarn (259 No. 3). Die Länder der französischen Gruppe, sowie Italien (3 No. 13) und Rumänien (3 No. 7 und No. 13) nennen hier meist auch den Transport von Waaren oder Personen zu Wasser oder zu Lande.

4. Die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für andere Personen. So Deutschland (unter Ausschliessung der amtlichen Geschäfte der Handelsmakler); Egypten (2 al. 3 und 4); Belgien (2 al. 3); Chile (3 No. 7); Rumänien (3 No. 7); Ungarn (259 No. 7).

5 Die Geschäftsbüreaus, Agenturen und Versteigerungen, Egypten (2 al. 3); Chile (3 No. 7); Frankreich (632 al. 3); Griechenland (2 al. 3); Haïti (621 al. 3); Italien (3 No. 21); Monaco (2 al. 3); Türkei (28 al. 3); Venezuela (3 No. 7).

6. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels: Deutschland (272 No. 5); Italien (3 No. 10); Rumänien (3 No. 10).

7. Die Geschäfte der Druckereien: Deutschland (272 No. 5) mit dem Zusatze: „sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmässiger ist"; ebenso Ungarn (259 No. 5); dagegen Italien (3 No. 10); Rumänien (3 No. 9) ohne diesen Zusatz.

8. Die Uebernahme von öffentlichen oder privaten Arbeiten: Belgien (2 al. 2).

9. Die Unternehmungen von Läden, Bazars, Gasthöfen und anderen ähnlichen Etablissements: Chile (3 No. 5); Venezuela (3 No. 5).

10. Die Unternehmungen von Waaren-Depôts und Niederlagen von Lebensmitteln oder Lieferungen: Chile (3 No. 5 und 7); Italien (3 No. 6 und No. 23); Monaco (2 al. 3); Türkei (28); Venezuela (3 No. 5 und 7).

11. Die Unternehmungen von öffentlichen Schauspielen: Belgien (2 al. 3); Chile (3 No. 8); Frankreich (632 al. 3); Haïti (621 al. 3); Rumänien (3 No. 6); Türkei (28 al. 3); Venezuela (3 No. 8).

12. Die Unternehmungen von Versicherungen gegen Prämie: Chile (3 No. 9).

13. Die Unternehmungen von Bauten: Italien (3 No. 7); Monaco (2 Landbauten nur, wenn der Unternehmer das Material liefert); Rumänien (3 No. 8).

14. Die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser: Ungarn (259 No. 4).

15. Die Geschäfte jener Producenten, welche ihre eigenen Producte bearbeiten oder verarbeiten, und die Geschäfte des Montangewerbes, sofern diese Geschäftszweige den Umfang des Kleingewerbes übersteigen: Ungarn (259 No. 6).

16. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören: Hülfsgeschäfte eines Handelsgewerbes. So Deutschland (273) mit dem Zusatze: „Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiter-

veräusserung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapieren, sowie für die Anschaffungen von Geräthen, Materialien und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen".

Die Weiterveräusserungen der Handwerker sind in Deutschland (273) und Spanien (326 No. 3) ausdrücklich ausgeschlossen, während hierher gehören: die Gesellschaftsverträge, die Dienstverträge mit dem Handlungs-Personal, die Versicherungsverträge, soweit sie nicht unbewegliche Sachen betreffen; ähnlich Mexico.

Bezüglich der Geschäfte mit Factoren, Handlungsgehilfen etc. oder Klagen gegen dieselben ebenso: Egypten (5); Argentinien (7 No. 7); Frankreich (634 No. 1); Griechenland (Gesetz vom 2./14. Mai 1835); Guatemala (3 No. 4 al. 3); Haïti (622 No. 1); Niederlande (4 No. 9); Türkei (31); Venezuela (3 No. 21).

III. Die präsumtiven Handelsgeschäfte.

Deutschland 274: „Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt."

Ebenso (unter der der französischen Gruppe eigenthümlichen Hervorhebung ausschliesslich der prozessualen Seite) Aegypten 1 (die Handelsgerichte erkennen über alle Streitigkeiten in Bezug auf die Verpflichtungen und Transactionen zwischen Kaufleuten und Banquiers) und 2 (wie Deutschland 274 al. 1 und 2); vgl. ferner Belgien (wie 274 al. 1); Frankreich (wie Egypten und 274 al. 1); Griechenland (wie Egypten); Haïti (wie Egypten 1 und 274 al. 2); Italien (wie 274 al. 1); Monaco (wie 274 al. 1); Portugal (ebenso); Rumänien (ebenso); Türkei (wie Egypten und 274 al. 1 und 2) und endlich Venezuela (wie 274 al. 1).

IV. Die vereinzelten Geschäfte von Nichtkaufleuten.

Manche Gesetzgebungen unterwerfen, wie wir oben schon in anderem Zusammenhange gesehen haben, auch Diejenigen, welche nicht Kaufleute sind, hinsichtlich ihrer vereinzelt eingegangenen kaufmännischen Geschäfte dem Handelsgesetzbuch, so Chile (8); Colorado (3); Guatemala (6); Mexiko (6); oder sogar dem Handelsgesetzbuch und der Handelsgerichtsbarkeit, so Argentinien (6); Costarica (2); Rumänien (9); Salvador (2) und Ungarn (6).

In dem nämlichen Gedankengange bewegen sich diejenigen Gesetzgebungen der französischen Gruppe, welche, wiederum unter Hervorhebung lediglich des prozessualen Gesichtspunktes, bestimmen, dass über Streitigkeiten in Bezug auf Handelsgeschäfte, die von irgend welchen Personen (auch Nichtkaufleuten) abgeschlossen sind, die Handelsgerichte zu erkennen haben, so Egypten (1 No. 2); Frankreich (631 No. 2); Griechenland (Art. 1 des Gesetzes vom 2./14. Mai 1835); Haïti (626) und die Türkei (27 No. 2).

§ 4.
Von dem Handelsregister.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Registers behufs Eintragung derjenigen Thatsachen, welche in Deutschland zum Handelsregister eingetragen werden, unterscheiden wir drei Gruppen:

1. Frankreich: (côde 2, 3, 65—70; côde civ. 108; procéd. civ. 867, 872; artt. 55—65 des Gesetzes vom 24. Juli 1867) und die direct aus dem côde abgeleiteten Gesetzgebungen von Aegypten (20 ff.); Belgien (4, 9 artt. 6—13 des Gesetzes vom 18. Mai 1873); San Domingo, Griechenland (2, 3, 42—46, 65—70); Haïti (2, 3, 66, 67, 42, 45, 46); Monaco (4, 49 - 53); Niederlande (22—29, 39; B.-G.-B. 207; Prozess-Ordnung 807 ff.) und Türkei (30—35), sowie Italien (9, 15—20, 90—96). Diese kennen für die Einzelfirma ein Register überhaupt nicht, haben vielmehr nur ein Register, welches theils Gesellschaftsregister, theils zur Eintragung gewisser Acte und Urkunden bestimmt ist, und zwar:

1. der den emancipirten Minderjährigen beiderlei Geschlechts ertheilten Ermächtigungen zum Handelsbetriebe;
2. der Eheverträge der Kaufleute;
3. Anträge bezw. Klagen und Urtheile auf Gütertrennung, meist auch unter Nichtkaufleuten;
4. der Errichtungs-Urkunden einer Handelsgesellschaft und der späteren essentiellen Aenderungen (Bekanntmachungen sind vorgeschrieben entweder eines Auszuges oder — bei Actiengesellschaften — des ganzen Statuts und der etwaigen Concessionsurkunden, in Italien bei letzteren auch Publication im bulletino ufficiale della società per azioni).

2. Deutschland und seine Gruppe: Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein und die Schweiz, welche ein sowohl für die Einzel- wie für die Gesellschaftsfirmen bestimmtes einheitliches Handelsregister haben, welches zur Aufnahme von Urkunden nur in sehr beschränktem Umfange dient.

3. Die mittel- und südamerikanischen Staaten: Diese haben
a) ein Handelsregister, welches wie in Gruppe 1 zur Eintragung bestimmter Urkunden und Acte dient;
b) eine Matrikel, welche im Wesentlichen zur Eintragung der Firmen etc. der Einzelkaufleute und Gesellschaften, sowie der damit vorgehenden essentiellen Veränderungen dient.

Zu diesen Staaten rechne ich auch: Portugal (49), Rumänien (10—21), Serbien (5, 6, 43, 44) und Spanien (17—26), welche zwar keine besondere Matrikel, sondern wie Gruppe 2 nur ein einheitliches Handelsregister kennen, bei welchen aber letzteres die Doppelfunction einer Matrikel für Einzel- und Gesellschaftsfirmen und eines zur Aufnahme einer Menge von Urkunden und Acte bestimmten Registers erfüllt.

Im Einzelnen:

1. Die deutsche Gruppe.

a) Inhalt des Handelsregisters.

In der deutschen Gruppe (auch Schweiz) sind im Wesentlichen einzutragen: die Einzel- und Gesellschaftsfirmen, deren Sitz, Vertretung und Vertreter (bei Actiengesellschaften noch Einiges mehr), spätere Aenderungen und die Procura. Die Kleinkaufleute des Art. 10 sind zur Eintragung nicht verpflichtet, wohl aber nach verschiedenen Einführungsgesetzen berechtigt; in Hannover (6), Oldenburg (5), Bremen (5) und Hamburg (6) ist sogar unter gewissen Voraussetzungen Eintragungspflicht statuirt.

In manchen Einführungsgesetzen werden weitere Eintragungen (und dann meistens auch Publication) gefordert, so der Ermächtigung von Minderjährigen oder der gerichtlichen Ermächtigung von Ehefrauen zum Handelsbetrieb und des Widerrufs dieser Ermächtigung; der Existenz und Aufhebung der Vormundschaften über einen eingetragenen Kaufmann; der Ausschliessung der gesetzlichen Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung und aller Abweichungen vom gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte.

b) Wirkung der Eintragung Dritten gegenüber.

Ist die Eintragung und Publication erfolgt, so muss ein Dritter die eingetragene Thatsache, Aenderung oder Erlöschen der Firma, Erlöschen der Procura, Verlegung des Sitzes der Handelsgesellschaft, Aufhebung der Vertretungsbefugniss etc. gegen sich gelten lassen und zwar:
1. in Ungarn unbedingt: „Mit der Unkenntniss der erfolgten Veröffentlichung kann sich Niemand entschuldigen“ (9);
2. in Deutschland: „Sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, dass er diese Thatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen“ (25, 46, 47);
3. in der Schweiz (863) mit dem Momente, in welchem die Eintragung durch die amtliche Publication zu seiner Kenntniss gelangt sein kann.

c) Folgen der Nichteintragung.

Im Allgemeinen Ordnungsstrafen, in der Schweiz (860) speciell Haftung für alle hierdurch erwachsenen Schäden.

d) Werth der Eintragung.

In Deutschland speciell Recht auf Schutz der Firma, Untersagung und Schadensersatz (20, 27), Schutz der Marke, Möglichkeit Handelsrichter zu werden, (für den eingetragenen Kaufmann und den Vorstand einer Actiengesellschaft) actives und passives Wahlrecht zur Handelskammer.

2. Staaten, welche eine Matrikel und Handelsregister haben, also die mittel- und südamerikanischen Staaten, nebst Portugal, Rumänien, Serbien und Spanien.

a) Voraussetzung der Eintragung.

Im Allgemeinen: gewerbemässiger Betrieb von Handelsgeschäften und die civilrechtliche Fähigkeit, Verträge abzuschliessen oder Verpflichtungen einzugehen, überdies wird nur eingetragen:

in Argentinien (86 ff.) und Uruguay: wenn kein Grund vorliegt, daran zu zweifeln, dass der Antragsteller sich eines guten Rufes und Credits erfreut, bezw. dass er den Credit und die Rechtschaffenheit besitzt, welche einen Kaufmann seiner Klasse auszeichnen müssen;
in Colorado und Salvador: wenn er mindestens 1000 Pesos besitzt bezw. im Geschäfte stecken hat.

b) Inhalt der Eintragung.

α) In die Matrikel.

Es werden eingetragen: die Firma des Einzelkaufmanns und der Handelsgesellschaft nebst den Veränderungen, in Portugal überdies die Kauffahrteischiffe, in Venezuela überdies die Auctionscommissare und Schiffscapitaine, in Mexiko (14) und Venezuela nur die Grosskaufleute; meist bei Meidung des Verlustes der kaufmännischen Vorrechte und mitunter auch des Verlusts des Rechts, die zur Eintragung vorgeschriebenen Urkunden eintragen zu lassen, und Ordnungsstrafen.

Mexiko (23) verfügt, wenn ein Grosskaufmann sich nicht immatriculiren lassen will, „Schliessung des Etablissements", und zwar „durch den Gerichtsvollzieher des Handelsgerichts lediglich auf Grund eines Beschlusses des letzteren". Ueberdies erzeugen die von dem nichtimmatriculirten Kaufmann abgeschlossenen Verträge keine Klage zu seinen Gunsten, wohl aber eine vollständige civilrechtliche Verpflichtung, und es wird im Falle des Bankerotts letzteres als betrügerisch angesehen.

β) In das Handelsregister.

Einzutragen sind überall:

1. die Eheverträge und Dotalurkunden bei Meidung des Verlustes des Vorrechts gegenüber den Handelsgläubigern, und überdies in Mexiko bei Meidung, dass der Kaufmann, wenn er später fallirt, die Vermuthung des betrügerischen Bankerotts gegen sich hat;
2. die zwischen Gesellschaftern mit Bezug auf ihre Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere auf die Gesellschaftserrichtung, abgeschlossenen Verträge bei Meidung, dass die letzteren keine rechtliche Wirkung zwischen den Contrahenten haben;
3. die von dem Kaufmann seinen Factoren oder seinen Handlungsgehülfen ertheilten Vollmachten bei Meidung, dass kein Klagerecht zwischen Ersterem und Letzterem wegen der auf Grund der Vollmacht vorgenommenen Handlungen zulässig ist. In Mexiko (35) aber bei Meidung, dass Letztere mit dem Principal solidarisch haftbar werden, keinen Anspruch auf Bezahlung, Gehalt oder Antheil irgend welcher Art haben, und überdies Dasjenige, was sie vereinbart haben, vom Principal eingezogen wird, zu Gunsten des Fonds des Wohlfahrtsministeriums.

Manche Staaten verlangen die Registrirung noch weiterer Acte und Urkunden, so u. A. der Testamente und Theilungsurkunden, der Urtheile über Ehescheidung und Gütertrennung, Mexiko auch aller Verträge, welche ein Kaufmann in öffentlichen Urkunden austellt und aller Circulare, worin er erklärt, sich dem Handel widmen zu wollen.

Behufs thunlichster Vermeidung aller Schäden aber gestattet Venezuela (29) auch den Ehegatten, Haussöhnen, Minderjährigen und jedem Verwandten des zur Eintragung Verpflichteten bis zum vierten Grade der Blutsverwandtschaft und bis zum zweiten Grade der Schwägerschaft die Eintragung zu beantragen und erlaubt Spanien, dass, wenn der Ehemann die Eintragung der Dotalurkunden zu beantragen versäumen sollte, seine Erben oder Geschwister oder sein Onkel oder seine Tante, oder endlich die Vormünder den Antrag stellen dürfen.

§ 5.

Von den Handelsbüchern.

A. Einleitung.

Es ist mir kein Gesetzbuch bekannt geworden, in welchem nicht in irgend welcher Weise eine Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern statuirt, keines auch, in welchem nicht irgend welche Regeln über die Beweisführung durch Handelsbücher enthalten wären.

B. Die Verpflichtung zur Führung bestimmter Handelsbücher.

1. Nur darin unterscheidet sich — was die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern angeht — eine Gruppe der bestehenden Handelsgesetzgebungen

von der anderen, dass sie, während die weit überwiegende Mehrheit bestimmte Bücher aufzählt, welche unter allen Umständen geführt werden müssen, ohne jede Aufzählung lediglich den Grundsatz aufstellt, dass der Kaufmann solche Bücher führen müsse, aus welchen „seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind"; so Deutschland (28); ebenso Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Ungarn, vergl. Schweiz (877): „Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können".

2. Von den übrigen Gesetzbüchern zählen die meisten vier Bücher als obligatorisch zu führende auf, nämlich

a) das Tagebuch (Journal),
b) das Hauptbuch (auch Contocorrentbuch genannt),
c) das Bilanz- oder Inventarbuch und
d) das Copirbuch;

so Bolivien (32); Chile (25); Guatemala (20); Portugal (29); Salvador (30); Spanien (33 mit dem Zusatze: „und die übrigen Bücher, welche die speciellen Gesetze vorschreiben"); Venezuela (31 und 45).

3. Darüber hinaus geht nur Honduras (25), welches sechs Bücher als obligatorische bezeichnet, nämlich:

a) das Tagebuch,
b) das Hauptbuch,
c) das Kassenbuch,
d) das Waarenbuch,
e) das Bilanzbuch und
f) das Briefcopirbuch.

4. Lediglich drei Bücher, nämlich

a) das Tagebuch (Diarium),
b) das Inventarbuch und
c) das Copirbuch

erklären für nothwendig: Aegypten (12—14); Argentinien (55); Belgien (16 u. 17); Columbien (23); Costarica (32); Frankreich (8 u. 9); Griechenland (8 u. 9); Haïti (8 u. 9); Italien (21 u. 22); Mexico (40); Monaco (10 u. 11); Nicaragua (19); Niederlande (6, 7 u. 8); Peru (23); Serbien (8 — 10); Türkei (3 u. 4); Uruguay (55); Venezuela (31).

5. Nur zwei Bücher fordern Brasilien (12: Tagebuch und Copirbuch) und Rumänien (7 u. 8: Tagebuch [oder Journal] und Inventarbuch).

6. In Spanien (s. oben sub 2) gilt noch die Spezialvorschrift (33 al. 2), dass alle Gesellschaften ein Buch oder Bücher zu führen haben, aus welchen alle Beschlüsse der Generalversammlungen oder der Verwaltungsräthe mit Bezug auf den Geschäftsgang und die Unternehmungen der Gesellschaften hervorgehen müssen. Ebenso verlangt Portugal (38 § un.) die Führung noch eines besonderen Buches, in welches die Protokolle über alle Sitzungen von Gesellschaftern, Betheiligten und Gesellschaftsverwaltern aufzunehmen sind (vergl. Portugal 37).

C. Die innere Einrichtung der Handelsbücher.

1. Gar nichts über die innere Einrichtung der Handelsbücher sagt die Schweiz (s. 877 ff.), am wenigsten sagen die Niederlande, nämlich nur in dem vom Tagebuch handelnden Art. 6, dass hierin „von Tag zu Tag nach der Zeitfolge ohne leere Räume, Zwischenschreibungen oder Randschreibungen" die Eintragungen zu machen sind.

2. Etwas weiter geht Deutschland (32). Es hat bezw. hatte im Handels-Gesetzbuch verlangt:

a) dass der Kaufmann sich einer lebenden Sprache oder der Schriftzeichen einer solchen bedienen müsse;
b) dass die Bücher gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein müssen;
c) dass an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, keine leeren Zwischenräume gelassen werden dürfen, und dass
d) der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden darf (es darf nichts radirt und es dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiss ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.)

Materiell die nämlichen Vorschriften, abgesehen von der unter a aufgeführten [Sprache], enthalten mit Ausnahme der Schweiz und der Niederlande, nahezu alle übrigen Gesetzgebungen [s. Aegypten (17); Argentinien (66); Bolivien (43); Brasilien (14); Chile (31); Italien (25); Guatemala (35); Honduras (88); Columbien (32); Mexico (57); Monaco (18 al. 3); Nicaragua (25); Peru (32); Portugal (39); Salvador (49); Spanien (43); Türkei (5); Uruguay (66); Venezuela (36)], welche jedoch vielfach darüber hinausgehen.

3. So wird in vielen Ländern, namentlich in den meisten mittel- und südamerikanischen Handelsgesetzbüchern, ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Handelsbücher nicht nur fortlaufend paginirt (foliirt), sondern auch „gebunden und gefüttert“ sein müssen, vgl. insbesondere Columbien (31); Mexico (35); Peru (31); Salvador (42); Uruguay (65); oder dass sie gar in Leder gebunden sein müssen, Chile (30); Honduras (30); oder dass sie gebunden und mit Lederrücken versehen sein müssen, so Costarica (40); Spanien (36); Venezuela (31); oder, dass sie „mit einer Schnur durchzogen“ sein müssen, so Ungarn (25); Rumänien (26); Serbien (11)

4. Ueberdies wird in allen letztgedachten Gesetzgebungen nach dem Vorgange des französischen côde de commerce 8 ff. vorgeschrieben:

a) eine behördliche Numerirung (Paraphirung) der einzelnen Blätter, so Guatemala (34); Peru (31); Portugal (32); Rumänien (26); Serbien (11); Uruguay (65) und (bezw. oder):

b) eine jährliche behördliche Visirung, Frankreich (8 ff.); Griechenland (8 ff.); Haïti (8 ff.); Monaco (10); Türkei (3); oder eine periodische, meist bei Beginn und bei der Schliessung des Buches vorzunehmende, behördliche Visirung, so Mexico (55 erste und letzte Seite); Spanien (36).

5. Nahezu alle diese Gesetzgebungen enthalten die fernere Vorschrift, dass der einmal gewählte Einband der Handelsbücher nicht mehr geändert werden dürfe, so Columbien (32 No. 5); Guatemala (35 No. 4); Honduras (31 No. 5); Mexico (57 No. 5); Nicaragua (25); Peru (32 No. 5); Salvador (49 No. 5); Uruguay (66); Venezuela (36).

6. Was die Sprache betrifft, in welcher die Handelsbücher geführt werden müssen, so sahen wir oben (C No. 2), dass Deutschland (und mit ihm die deutsche Gruppe: Liechtenstein, Oesterreich, Bosnien und Herzegowina und Ungarn) nicht die Landessprache, sondern nur eine lebende Sprache [oder die Schriftzeichen einer solchen] verlangt. Einige Gesetzgebungen gestatten neben der Landessprache jede andere fremde Sprache, lassen also (wenigstens nach dem Gesetzeswortlaut) auch eine nicht lebende Sprache zu, so Chile (26); Honduras (26 al. 1); Peru (46), oder wenigstens irgend eine andere moderne europäische Sprache, so Rumänien (29).

Manche Gesetzgebungen, so Mexico (71); Serbien (11); Salvador (31); Ungarn (44), dulden dagegen nur die Landessprache, und manche endlich enthalten gar keine Bestimmung über diese Frage, so Belgien (16 ff.); Frankreich (Griechenland, Haïti) 8 ff.; Italien (48 ff.); Niederlande (6 ff.); Spanien (33 ff.); Portugal (29 ff.);

7. In Anlehnung an die ursprünglich wohl allgemein übliche Eintragungsweise verlangt Nicaragua (20) noch heute, dass die Geschäfte mit einem kurzen Resumé, unter Angabe der Person des Gläubigers, eingetragen werden müssen (vgl. Chile 27: „unter detaillirter Angabe des Charakters und der näheren Umstände einer jeden Handelsunternehmung“).

D. Die Beweisführung durch Handelsbücher.

Sämmtliche Gesetzgebungen mit Ausnahme der Schweiz (877 ff.) enthalten ausführliche Bestimmungen über die Beweisführung durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten und zwar sowohl pro scribente als contra scribentem.

Die Gesetzgebungen befolgen hierbei im Wesentlichen drei Systeme:

1. Nach der einen Gruppe soll darüber, ob und in welcher Weise ordnungsmässige Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten als Beweismittel gelten können, das freie richterliche Ermessen entscheiden Hierzu gehören: Belgien (20); Frankreich (12); Griechenland (12); Guatemala (40); Haïti (12); Monaco (14); Niederlande (10); Rumänien (50 u. 54); Türkei (8); Venezuela (38) und jetzt auch Deutschland, nachdem der Artikel 34 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches durch die Artikel 375, 381, 384, 391 und 259 der Civilprozessordnung für das deutsche Reich bezw. durch § 13 No. 2 und § 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung aufgehoben worden ist.

2. Nach einer anderen Gruppe liefern ordnungsmässige Handelsbücher in den sub 1 erwähnten Fällen einen unvollständigen, d. h. einen durch Eid oder durch andere zuverlässige Beweismittel zu ergänzenden Beweis pro scribente und contra scribentem. Aber auch hier soll das freie richterliche Ermessen darüber zu entscheiden haben, ob dem Inhalte der Bücher ein grösseres oder geringeres Maass der Beweiskraft beizulegen, oder in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitigen Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen ist, so dass doch diese Gruppe schliesslich der erstgedachten sehr nahe kommt.

Es gehören hierher, nachdem Artikel 34 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (s. sub 1) für Deutschland aufgehoben ist, noch Oesterreich (34); Ungarn (31) und Bosnien und die Herzegowina (83), wobei noch hervorzuheben, dass sowohl Ungarn, wie Bosnien und Herzegowina die Beweiskraft der Bücher gegen Kaufleute auf 10, gegen Nichtkaufleute auf 2 Jahre beschränken.

3. Nach der dritten bei Weitem zahlreichsten Gruppe haben ordnungsmässig geführte Handelsbücher volle, den Gegenbeweis ausschliessende Beweiskraft contra scribentem mit der Modification, dass der Gegner nicht diejenigen Eintragungen, welche ihm günstig sind, annehmen und dagegen die, welche ihm schaden, verwerfen kann, nicht „theilen“ darf, sondern er dasjenige Ergebniss, welches sämmtliche auf den streitigen Punkt bezüglichen Eintragungen liefern, gelten lassen muss, wenn er einmal das Beweismittel als solches anerkannt bezw. angerufen hat (sogenanntes Princip der Untheilbarkeit der Beweiskraft). Hierher gehören: Argentinien (76); Bolivien (46); Brasilien (23); Chile (38, 39); Columbien (44); Costarica (33); Guatemala (51 al. 1); Honduras (38); Mexico (70 al. 2); Nicaragua (35); Peru (43); Portugal (44 No. 1); Salvador (62 u. 64); Spanien (48 No 1) und Uruguay (76).

Nach den meisten Gesetzgebungen dieser Gruppe beweisen ordnungsmässige Handelsbücher aber auch pro scribente, falls der Gegner keine in ordnungsmässigen Büchern enthaltenen Eintragungen dagegen vorbringt, oder wenn derselbe keinen anderen vollgültigen Gegenbeweis liefert (meist mit dem Zusatze: unbeschadet der Befugniss des Richters, diesen letzteren Beweis zu würdigen und eventuell einen anderen ergänzenden Beweis zu verlangen), so Argentinien (76); Columbien (44); Costarica (53); Guatemala (51 al. 2); Mexico (70 al. 3); Peru (44); Portugal (44 No. 2); Salvador (63); Uruguay (76). Nach einer Specialbestimmung von Argentinien (69 al. 2) und Uruguay (69 al. 2) soll gegen die Bücher eines Falliten der Gegenbeweis stets zulässig sein, auch wenn die Bücher ordnungsmässig geführt sind.

4. Nicht ordnungsmässig geführte Bücher werden von den meisten Gesetzgebungen für bei Gericht werthlos erklärt, meist auch mit dem Zusatze, es solle alsdann die Eintragung in den ordnungsmässigen gegnerischen Büchern wenigstens dann maassgebend sein, wenn der Gegner kein anderes zulässiges Beweismittel beibringe; so in Aegypten (16); Bolivien (48, 49); Brasilien (15: werthlos entweder nur hinsichtlich der fehlerhaften Stellen oder dem ganzen Inhalte nach); Columbien (38); Frankreich (18); Griechenland (13); Guatemala (36); Haïti (13); Honduras (34); Mexico (58); Monaco (15); Nicaragua (26); Peru (33); Rumänien (51: keine Beweiskraft pro scribente); Salvador (50); Türkei (6); Uruguay (67).

Manche Gesetzgebungen bestimmen, dass nicht ordnungsmässig geführte Handelsbücher dennoch stets contra scribentem beweisen, so Italien (50) und Rumänien (52), letzteres jedoch mit der Modification, dass die Partei, welche sich auf den Inhalt dieser Bücher berufen will, nicht berechtigt ist, den Inhalt derselben zu zerlegen (s. oben sub 3). —

Wenn ich, meine Herren, aus Rücksicht auf die mir zur Verfügung stehende Zeit und die Ihnen zur Verfügung stehende Kraft und Geduld, nunmehr die Reihe derjenigen Rechtsinstitute abschliessen muss, die ich in ihrer Ausgestaltung in den Gesetzgebungen der Welt Ihnen im Rahmen eines Vortrages vorzuführen in der Lage war, so fühlt wohl Niemand mehr als ich, wie wenig ich Ihnen ein Bild des Ganzen und ein ganzes Bild zu geben vermochte.

Mein Zweck aber und zugleich mein aufrichtiger Wunsch würde erfüllt sein, wenn es mir gelungen wäre, den Einen oder den Anderen von Ihnen anzuregen, noch weiter hinabzusteigen in den tiefen Schacht, aus dem wir mit heiliger Scheu, aber auch mit warmer und freudiger Begeisterung einen Theil der zartesten Geheimnisse der Volksseele, ein grosses Stück der Culturentwickelung der Welt zu Tage fördern können. Aber noch ein Anderes möchte ich erreicht haben:

Es ist sicherlich ganz am Platze, wenn Ihering in lebendigem Zorne ausruft: „Ein Universalrecept für alle Völker und Zeiten steht auf einer Linie mit einem Universalrecept für alle Kranke, es ist der ewig zu suchende Stein der Weisen, den in Wirklichkeit nicht die Weisen, sondern nur die Thoren zu suchen ausgehen können.“

Aber ebenso richtig ist es, dass auf den verschiedensten Gebieten gerade des Handels- und Verkehrsrechts (insbesondere dem See-, Wechsel- und Industrie- und Frachtrecht) die Rechtsausgleichung mit jedem Jahrhundert, ja neuerdings fast mit jedem Jahrzehnt, gewaltig an Terrain gewinnt, dass ein jedes neue nationale Recht, mindestens in unseren Tagen, ein weiterer Schritt ist auf diesem Wege der Ausgleichung der Gegensätze, dass es lediglich als eine Reincultur sich darstellt, aus den Rechten aller Nationen gewonnen und erwachsen.

Selbst der Zaghafteste und Bedenklichste wird wohl in Verfolg des heutigen Vortrags zuzugeben geneigt sein, dass, trotz aller Verschiedenheit der nationalen Rechte im Einzelnen, mindestens diejenigen Gedanken in allen Gesetzgebungen der Welt im Wesentlichen gemeinsam sind oder doch eine immer wachsende Annäherung zeigen und gewinnen werden, denen der heutige Vortrag galt:

die Grundgedanken des Handelsrechts.

Eine Debatte wurde mit Rücksicht auf den speciellen Charakter des Vortrages nicht beliebt. Schluss der Sitzung 8¾ Uhr.

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.

253. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. Januar 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der Vorsitzende begrüsste als neues Mitglied Herrn Gerichtsassessor Friedmann und legte die neu eingegangenen Bücher und Zeitschriften, darunter die ersten Jahresberichte der neuen Juristischen Gesellschaften von München und Königsberg, vor.

Demnächst ertheilte er, an das lebhafte Interesse erinnernd, welches die Gesellschaft an den Versammlungen des internationalen Congresses für Gefängnisswesen in London, Stockholm und Rom bezeugt habe, dem Herrn Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke das Wort zu seinem, den Gegenstand der Tagesordnung bildenden Vortrage:

Mittheilungen über den internationalen Congress für Gefängnisswesen zu St. Petersburg unter besonderer Berücksichtigung der Entwickelung der russischen Strafrechtspflege und der Deportation.

Der Vortragende bemerkte einleitungsweise, es seien auf dem Congresse so zahlreiche juristische, gefängnisstechnische und socialpolitische Fragen zur Sprache gekommen, dass es auch für ihn, der an demselben theilgenommen, unmöglich sei, über alle eingehend zu berichten, zumal in mehreren Sectionen gearbeitet worden sei und die gedruckten Sectionsberichte noch nicht vorliegen. Deshalb wolle er sich auf die Strafrechtspflege Russlands in ihrer Beziehung zur Deportation beschränken, ein Thema, welches ja zur Zeit durch das M'Kennan'sche Buch im Vordergrund des Interesses stehe.

Die Sitzungen des Congresses, fuhr Redner fort, fanden in dem Saale des Adelspalastes statt, in welchem ein Denkmal zu Ehren John Howard's, des bekannten englischen Menschenfreundes, welcher im vorigen Jahrhundert rastlos für die Hebung des Gefängnisswesens thätig war, sich erhebt. Mit John Howard trat die Kaiserin Katharina II. von Russland in Verbindung, welche ebenso wie ihre grossen Zeitgenossen Friedrich II. und Maria Theresia sich für strafrechtliche und Gefängnissfragen lebhaft interessirte. Russland war aber damals noch ein Stück Asien, während Preussen und Oesterreich cultivirte europäische Staaten waren — ein Unterschied, welchen man auch heute bei der Beurtheilung russischer Zustände nicht übersehen darf. Ausserdem muss man berücksichtigen, dass Russland den sechsten Theil der ganzen Erdoberfläche jetzt umfasst, dabei überaus dünn bevölkert ist, dass es 100 verschiedene Völkerschaften, welche 40 verschiedene Sprachen sprechen, in sich vereinigt.

Erwägt man alle diese Schwierigkeiten, so wird man es verstehen, warum trotz aller ernsten Bemühungen und Anläufe Russland hinter den westeuropäischen Staaten, wie in der Culturentwickelung überhaupt, so insbesondere in der Strafrechtspflege zurückgeblieben ist.

Die Kaiserin Katharina stellte zuerst das Princip auf, dass in den Gefängnissen gearbeitet werden müsse. Da sie es aber nicht als Aufgabe des Staates ansah, directe Maassregeln nach dieser Richtung zu treffen, so ordnete sie die Bildung von privaten Gesellschaften an, welche Häuser zu bauen hätten, in denen Gefangene unterzubringen und zu beschäftigen wären; sie selbst arbeitete 1787 ein Gefängnissreglement aus. Daneben fasste sie für schwerere Verbrecher die Deportation in die sibirischen Provinzen ins Auge; indessen da aus Mangel an Geldmitteln der Bau von Gefängnissen sich verzögerte, so wurden auch leichtere Vergehen mit Deportation

geahndet. Die Rechtspflege lag überhaupt noch sehr im Argen: man urtheilte nach der Bibel und nach kanonischem Recht, ein Gesetzbuch gab es nicht, Justiz und Verwaltung waren nicht getrennt.

Der Gedanke, dass es nicht Sache des Staates, sondern der Gemeinden und Privaten sei, für die Gefangenen zu sorgen, herrschte noch im Anfange dieses Jahrhunderts. Alexander I. schrieb wiederum für das ganze Land die Bildung von Gesellschaften zur Errichtung, Einrichtung und Verwaltung von Gefängnissen vor und gab ein vortreffliches Reglement. Indess auch jetzt blieb alles aus Mangel an Geld auf dem Papiere, und dadurch wuchs immer mehr die Zahl der Deportirten, zumal auch Vagabunden und auf Antrag der Gemeinden Leute, die sich lästig gemacht hatten, nach Sibirien verschickt wurden. Die Verhältnisse daselbst wurden einigermaassen durch ein von Alexander über die Deportation erlassenes Reglement geordnet.

Sein Nachfolger Kaiser Nicolaus liess ein Strafgesetzbuch ausarbeiten, das 1845 erschien und dessen Bestimmungen im Vergleich zu den früheren Zuständen milde genannt werden müssen. Es schaffte die Knute ab, liess die Todesstrafe nur für politische Verbrechen zu, stufte die Strafen, insbesondere die körperliche Züchtigung, nach der Schwere des Delicts und dem Stande des Delinquenten ab. Die schwersten Strafen waren Freiheitsstrafen; indessen fehlte es nach wie vor zu ihrer Vollstreckung an der genügenden Zahl von Gefängnissen.

Alexander II. fuhr auf diesem Wege fort, indem er in Strafsachen öffentliches und mündliches Verfahren, sowie Schwurgerichte — allerdings nicht für politische Verbrechen — einführte, die Freiheitsstrafen verkürzte und die Brandmarkung abschaffte. Ausserdem ging man endlich energisch mit der Besserung des Deportations- und Gefängnisswesens vor.

Die Zahl der Deportirten betrug in den Decennien

1823—1833	18 700,
1833—1843	86 500,
1843—1853	69 500,
1853—1863	101 200,
1863—1873	146 300.

Zuerst hatte man sich damit begnügt, sie einfach nach Sibirien zu verschicken und ihnen dort zu überlassen, wie sie ihr Leben fristen könnten. Dann hatte man die Idee gehabt, sie sollten die sibirischen Provinzen colonisiren, man hatte ihnen aber weder Geld noch Handwerkszeug dazu gegeben. Wandlung wurde erst geschafft, seitdem einer der hochbedeutendsten Männer des neuen Russland, Galkine Wraskoï, der gegenwärtige Chef des Gefängnisswesens, mit der Reform betraut worden ist. Er setzte es durch, dass der Staat in den letzten 10 Jahren 12 Millionen Rubel zu Gefängnissbauten verwendete, sowie dass der Staat die Gefängnisse übernahm. Die Gefängnisse — der Vortragende hat deren sehr viele besichtigt — sind musterhaft eingerichtet, namentlich herrscht in ihnen die grösste Sauberkeit. Es wird in ihnen tüchtig gearbeitet, die Gefangenen sind am Gewinne betheiligt.

Da die Beschaffung der nöthigen Gefängnisse nur allmälig geschehen kann, in Folge dessen die Deportation einstweilen beibehalten werden muss, so war Galkine auch für Herstellung geordneter Zustände in Sibirien, sowie für eine menschenwürdigere Gestaltung des Schicksals der dorthin Verschickten thätig. Letztere zerfielen bisher in 4 Kategorien:

1. die zu schweren Zwangsarbeiten Verurtheilten,
2. die, welche leichtere Arbeiten zu verrichten haben und Colonisten werden können,
3. die Mitglieder von Arbeitssectionen,
4. diejenigen, welche wegen Vagabundirens oder auf Wunsch ihrer Gemeinde hingeschickt waren.

Galkine orientirte sich an Ort und Stelle, stellte fest, dass in einzelnen Gegenden 24% der Deportirten, insbesondere der vierten Kategorie, sich vagabundirend umhertrieben und das Land unsicher machten.

Ausser diesen vier Kategorien kommen noch die wegen politischer Vergehen Verschickten in Betracht, deren Zahl jährlich im Durchschnitte nur 150 beträgt.

Die Absichten Galkine's, welche bisher allerdings noch nicht völlig durchgeführt sind, gehen dahin, die Deportation der Vagabunden ganz abzuschaffen: die Gemeinden sollen Leute nur abschieben dürfen, denen sie Subsistenzmittel für zwei Jahre mitgeben. Zum Aufenthalte für die wegen schwerer Verbrechen Deportirten ist vorzugsweise die Insel Sachalin bei Japan bestimmt, wo ganze Dörfer für die Verbannten gebaut worden sind. Dort beginnt der Verurtheilte ein ganz neues Leben, seine frühere Ehe ist gelöst, sein früheres Eigenthum hat aufgehört. Der

Transport dorthin geschieht von Odessa aus auf dem Seewege, wodurch der frühere Transport der Deportirten zu Lande, welcher entsetzlich lange dauerte und von den ärgsten Missständen, insbesondere sanitärer Art, begleitet war, in Wegfall gekommen ist. Ausser Sachalin sollen nur noch sehr wenige Orte im Bergwerksgebiete als Deportationsorte beibehalten werden.

Ob die administrative Verschickung wegen politischer Vergehen aufhören wird, lässt sich natürlich nicht sagen; angestrebt wird ihre Beseitigung sicherlich, auch von einflussreichen Persönlichkeiten.

Zum Schluss schilderte der Vortragende einen Besuch, welchen er dem Centraldepot für Deportation in Moskau abstattete und bei dem er einen grossen Transport abgehen sah. Dann erinnerte er noch daran, dass Preussen im Anfange dieses Jahrhunderts auch zwei Züge Deportirter nach Sibirien schickte; die Sache wäre aber so theuer zu stehen gekommen, dass man die Deportationsideen für die Zukunft aufgab und lieber Gefängnisse baute. Zu derselben Erkenntniss sei man auch in Russland, allerdings viel später, gelangt.

Nachdem der Vortragende geendet hatte, schloss der Vorsitzende, da sich Niemand zum Worte meldete, um 9½ Uhr die Sitzung.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.

254. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. Februar 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Professor Dr. Gradenwitz und Landgerichtsrath Späing.

Er legte die eingegangenen Bücher und Zeitschriften vor und theilte mit, dass gemäss dem Beschlusse der Gesellschaft das Grabdenkmal von Svarez auf dem Luisenstadt-Kirchhof auf Kosten der Gesellschaft wiederhergestellt ist.

Demnächst sprach zur Tagesordnung Herr Landrichter Dr. Jungk:

Ueber die Nothwendigkeit strafrechtlicher Ahndung der widerrechtlichen Zurückhaltung Anderer vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen nothwendigen Versteigerungen

wie folgt:

Bevor ich in die Besprechung der aufgestellten These eintrete, muss ich den Standpunkt rechtfertigen, den ich gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts einnehme, weil von diesem Standpunkt aus die aufgestellte These von mir behandelt worden ist.

§ 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und Art. 412, Abs. 2 des Code pénal bestimmen, ersterer:

Wer andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Versteigerungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt, Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Gefängniss von 14 Tagen bis 6 Wochen bestraft.

Art. 412, Abs. 2 Code pénal lautet:

Diejenigen, welche bei Versteigerungen des Eigenthums, des Niessbrauchs oder der Vermiethung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, einer Unternehmung, einer Lieferung, einer wirthschaftlichen Benutzung oder irgend eines Dienstes, die Freiheit des Mehrbietens oder der Abgabe der Erklärungen der Kauflustigen durch Thätlichkeiten, Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, es sei nun vor oder während des Bietens oder der Abgabe der Erklärungen, hindern oder stören, werden mit Gefängniss von wenigstens 14 Tagen oder höchstens 3 Monaten und mit einer Geldbusse von wenigstens 100 Francs und höchstens 5000 Francs bestraft.

Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche durch Geschenk oder Versprechen die Steigerer entfernen.

Das Reichsgericht hat durch Entscheidung vom 27. März 1884 (Bd. 10, S. 221 ff.) sich dahin ausgesprochen, dass die vorgedachten beiden Bestimmungen § 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs und Art. 412 Code pénal durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben seien, sondern zur Zeit noch volle Geltung haben, und es kommt zu dieser Entscheidung, indem es ausführt, dass die vorgedachten Bestimmungen des Art. 412 und § 270 nicht zu den Materien (§ 2 des Einführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1870) gehören, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind. Und zwar gehören sie nun deshalb nicht zu den in § 2 des Einführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1870 erwähnten Materien, weil der Abschnitt des Reichs-Strafgesetzbuchs, welcher die Ueberschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse“ führe, nur ganz im Allgemeinen die Natur der einzelnen in dem Abschnitte mit Strafe bedrohten Vergehen bezeichne, und nicht in diesem Abschnitt die gesammte Materie in erschöpfender und abschliessender Weise regle, mithin eine den strafbaren Eigennutz

betreffende, im Strafgesetzbuch übergangene landesgesetzliche Bestimmung allein in Folge des Uebergehens derselben im Reichs-Strafgesetzbuch nicht aufgehoben sei. Es dürfe auch darauf kein Gewicht gelegt werden, dass die Materie des § 270 Preussischen Strafgesetzbuchs in dem Entwurf zum Reichs-Strafgesetzbuch zwar vorhanden gewesen und von der Commission bei der ersten Lesung genehmigt sei denn demnächst sei sie auf Antrag des Reichstags (§ 283 des Entwurfs) gestrichen worden.

Aus diesem Streichen des Paragraphen lasse sich aber nur erkennen, dass ein Factor der Reichsgesetzgebung, der Reichstag, der Ansicht gewesen sei, dass eine bestimmte Handlung nicht als strafbar erscheine; der andere Factor der Reichsgesetzgebung, der Bundesrath, sei aber dieser Ansicht nicht beigetreten und habe diese Ansicht auch keinen gesetzlichen Ausdruck gefunden, daher sei das Landesgesetz in Kraft geblieben.

Das Reichsgericht steht mit dieser noch im neuesten Bd. 26 der Entscheidungen für Civilsachen vertretenen Auffassung in directem Widerspruch mit der vom Obertribunal vertretenen Anschauung, welches in seinen Entscheidungen vom 25. Juni 1874 und 9. September 1875 (Rechtsprechung Bd. 15, S. 448 und Bd. 16, S. 569) erklärt:

„Das Abhalten vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung ist nicht mehr strafbar" (§ 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch aufgehoben).

Zur Begründung dieser Entscheidung führt das Obertribunal aus:

Dass bei der Abfassung des Reichs-Strafgesetzbuchs, insbesondere in Bezug auf den 25. Abschnitt des 2. Theils, welcher den strafbaren Eigennutz behandelt, gegenüber dem die gleiche Nummer und Ueberschrift tragenden Abschnitte des Preussischen Strafgesetzbuchs die Absicht obgewaltet habe, denselben neu und erschöpfend zu reguliren und daher aus dem Umstande, dass die Strafvorschrift des § 270 Preussischen Strafgesetzbuchs im Reichs-Strafgesetzbuch weder Aufnahme noch Ersatz gefunden habe, zu folgern sei, dass diese Vorschrift habe beseitigt werden sollen. Sie gehöre also zu den Materien, welche Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuchs sind. Dies bestätige sich dadurch, dass der § 283 des Entwurfs vom Reichstage motivirt abgelehnt sei und der Bundesrath seinerseits dieser Ablehnung zugestimmt habe. Diese Ansicht des Obertribunals halte ich für die richtige; durch die nach Art. 7 der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung des Bundesraths zu der vom Reichstage beantragten Streichung des im Entwurfe aufgenommenen § 283 ist der gesetzliche Ausdruck dafür gegeben, dass beide Factoren der Reichsgesetzgebung der Ansicht sind, dass eine bestimmte in dem vom Bundesrath eingebrachten Entwurfe als strafbare vorgesehene Handlung fürder nicht strafbar sei und somit ferner, dass der § 270 Preussischen Strafgesetzbuchs gleichlautend dem § 283 des Entwurfs eine Materie betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist und auf welche also der § 2 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch

„§ 2 des Einführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1870. Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landes-Strafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, ausser Kraft."

Anwendung findet.

Von diesem Standpunkt ist die These behandelt, welche den Gegenstand der Besprechung bildet.

Die Zwangsvollstreckung ist der Schluss des gesammten Prozessverfahrens und bezweckt, dem Schuldner dasjenige zu nehmen, worauf der Anspruch des im Prozesse siegreichen Gläubigers gerichtet ist, und dem Gläubiger realiter dasjenige zu geben, was ihm durch das Urtheil zugesprochen wurde.

Handelt es sich bei diesem Verfahren um eine bestimmte vom Gläubiger beanspruchte, vom Schuldner herauszugebende Sache, so erfolgt die Wegnahme derselben und ihre Uebergabe an den Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher, und das Verfahren ist beendigt, falls nicht noch wegen Erstattung der Kosten besondere Ansprüche vorliegen.

Anders gestaltet sich das Verfahren, wenn der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung einer Geldsumme geht und der Schuldner zwar im Besitz anderer Vermögensobjecte, nicht aber im Besitz des zur Deckung des Anspruchs hinreichenden Geldes sich befindet, resp. der Schuldner zu Handlungen zu nöthigen ist, welche Seitens Dritter für Geld ausgeführt werden können, und letzteres dem Schuldner bei Vorhandensein anderer Vermögensobjecte fehlt.

Hier findet die Zwangsvollstreckung behufs Herbeischaffung eines noch nicht vorhandenen erst zu creirenden geschuldeten Gegenstandes, des Geldes, statt und es ist letzterer Fall, der Schaffung von Geldmitteln zur Befriedigung der Gläubiger, der bei weitem häufigste, lautete doch auch im classischen römischen Prozesse nicht ohne

Grund jedes verurtheilende Erkenntniss auf eine bestimmte Geldsumme, da nur die Verurtheilung zu Geld staatlich direct erzwungen werden kann.

Die Regelung dieses Verfahrens ist zum Theil reichsgesetzlich, zum Theil landesgesetzlich erfolgt; reichsgesetzlich, soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt, landesgesetzlich, soweit dies nicht der Fall, und hier hat in letzter Zeit das Gesetz vom 13. Juli 1883 für Preussen eine Wandlung geschaffen, die in zwei Punkten, erstens dem der Verhinderung möglicher Weise zu vermeidenden Subhastationen und zweitens dem der Erweiterung des Bieterkreises, wesentliche Verbesserungen gebracht hat.

Was die reichsgesetzlichen Normen betrifft, so ergeben die Bestimmungen der §§ 714—719, 722, 725 der Civilprozess-Ordnung und die in ihnen enthaltene detaillirte Regelung des Verfahrens bei der Zwangsvollstreckung die grosse Schonung des Schuldners und das lebhafte Interesse des Staates daran, dass dem Schuldner nicht mehr genommen, seine wirthschaftliche Existenz nicht stärker angegriffen werde, als absolut nothwendig ist. Am Klarsten tritt dies ausser in den §§ 715, 749, die davon handeln, welche Sachen dem Schuldner überhaupt nicht genommen werden dürfen, in den Bestimmungen der §§ 721, 722 hervor, welche das Mittel der öffentlichen Versteigerung behufs Herbeischaffung von Geldmitteln ausschliessen und den freihändigen Verkauf Seitens des Gerichtsvollziehers anordnen, sobald ein die Taxe des Gold- und Silberwerthes nicht erreichendes Gebot vorliegt, resp. für Werthpapiere ein Börsen- oder Marktpreis vorhanden ist.

Die letztgedachten Bestimmungen ergeben, dass das Mittel der öffentlichen Versteigerung in zwei bestimmten Fällen vom Gesetzgeber als ein die wirthschaftliche Existenz des Schuldners event. zu sehr schädigendes erkannt, und in diesen Fällen zum Schutz der Interessen des Schuldners bei dem öffentlichen nothwendigen Verkauf ein bestimmter Verkaufspreis fixirt worden ist, unter welchem nicht verkauft werden darf. — Hervorgegangen sind diese Bestimmungen aus der in der Praxis gewonnenen Erfahrung, dass bei der öffentlichen Versteigerung von Gold- und Silbersachen diese bedeutend unter dem Gold- und Silbertaxwerth und Börsencours habende Werthpapiere bedeutend unter dem Tagescourse verkauft wurden. In diesem Falle wurde dem Schuldner in seiner wirthschaftlichen Existenz ein grösserer Schade zugefügt, als erforderlich war, um den Anspruch des Gläubigers zu befriedigen, und zwar ein Schaden, der sich als wucherische Benutzung der Nothlage des Schuldners Seitens des Käufers darstellt. Dieser Erfahrung und Erwägung verdanken die Specialbestimmungen der §§ 721, 722 ihre Entstehung und sie richten ihre Spitze gegen eine unlautere Ausnutzung des Capitals und wollen den Schuldner vor ungerechter Schädigung in seinem Vermögen möglichst bewahren. Der gleiche Gedanke wurde bei der Berathung des preussischen Gesetzes vom 13. Juli 1883, Zwangsversteigerung von Grundstücken, wiederholt in Erwägung gezogen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung möglichst darauf bedacht sein müsse, einer unlauteren Ausnutzung des Capitals, die verwerflich und schädlich sei, entgegen zu treten, jedoch ohne den Credit überhaupt zu schädigen; sei letzteres auch schwierig und niemals der gedachte Missbrauch völlig auszuschliessen, so habe doch die Gesetzgebung ein derartiges Ziel ins Auge zu fassen und möglichst zu verwirklichen. (Bericht der Commission, Actenstück 18, Anl. 1882/83, S. 153 ff.) Dieser Gedanke ist in dem preussischen Gesetz vom 13. Juli 1883 derartig zur Durchführung gelangt, dass im Interesse der Immobilienbesitzer noch weiter gegangen wurde, als es die Civilprozess-Ordnung für Gold- und Silbersachen und Cours habende Werthpapiere vorschreibt. Während nämlich die Civilprozess-Ordnung den freihändigen Verkauf, also doch den Verkauf verlangt, tritt nach dem preussischen Gesetz vom 13. Juli 1883, wenn die Taxe des Immobile durch ein Gebot nicht erreicht wird, eine Sistirung des Zwangsverfahrens ein, der Eigenthümer des Immobile bleibt im Eigenthum geschützt, die Sache wird für in der Zwangsversteigerung unverkäuflich erklärt. Diese Taxe des Immobile ist zwar keine gerichtliche, wohl aber eine ökonomische und wird dadurch hergestellt, dass die vorstehenden Hypothekengläubiger durch die Subhastation nicht berührt werden und der Richter darnach das Mindestgebot, d. h. die Taxe festsetzt, zu welcher bei fehlendem Höhergebot der Eigenthümer die zum Verkauf gestellte Sache im Eigenthum behält. Hier wird durch die ökonomische Taxe, welche die Creditfähigkeit des Immobile darstellt, die Zwangsvollstreckung de facto inhibirt, und wenn auch nicht dieser Schutz, so doch einen ähnlichen für die Eigenthümer der zur Zwangsvollstreckung stehenden Mobilien zu schaffen, ohne den Credit überhaupt zu schädigen, ist meines Erachtens eine Aufgabe der Gesetzgebung. Es liegt auf der Hand, dass der Zweck der Zwangsvollstreckung, die Befriedigung des Gläubigers, sehr häufig nicht zu erreichen wäre, liesse man vorweg eine Taxe der Mobilien eintreten und machte von dem Erreichen der Höhe der Taxe durch das Gebot des Käufers den Verkauf abhängig.

Es liegen auch beim Mobile die Rechtsverhältnisse anders als bei dem Immobile, bei welch' letzterem die sogenannte theilweise Veräusserung des ökonomischen Werthes durch Verpfändung in einer Art und Weise zulässig und offenkundig ist, wie sie die moderne Gesetzgebung nicht mehr zulässt bei dem Mobile.

Allein die Idee, welche bei der öffentlichen Versteigerung durch das Gericht darauf hinausging, dass die wirthschaftliche Existenz des Schuldners möglichst zu schonen sei, dass er vor einem Schaden, der sich als wucherische Benutzung seiner Nothlage charakterisirt, möglichst bewahrt werden müsse, ist in umfangreicher Weise vor Erlass des Reichs-Strafgesetzbuchs erwogen und geprüft worden.

Zuerst in Preussen beschäftigt sich mit der hier angeregten Frage das Edict vom 14. Juli 1797. Es lautet in dem hier interessirenden Theil:

§ 1.

Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zu Grunde liegt, bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitenten von der Abgebung eines Gebots oder von weiterem Mitbieten zurück zu halten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes oder durch Versprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

§ 2.

Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden.

§ 3.

Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubiger, zu deren Befriedigung der gerichtliche Kauf veranlasst gewesen, zu Gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmässigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hätten, herausgegeben werden.

§ 4.

Ausserdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiscalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des nach § 3 zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinnes gleich kommt, verurtheilt und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem von ihnen auf das Ganze beigetrieben werden.

§ 5

des Edicts interessirt hier nicht, da derselbe lediglich den Fall betrifft, dass die Rittergüter unter dem Schein eines adligen Eigenthümers von Speculanten aufgekauft und dismembrirt wurden; dieser Fall ist durch das Edict vom 9. October 1807, durch welches die allgemeine Freiheit zum Erwerbe jeden Grundeigenthums, also auch der adligen Rittergüter, eingeführt wurde, hinfällig geworden.

Dieser durch das Edict vom 14. Juli 1797 festgelegte Gedanke wurde bei dem Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten 1828 im Abschnitt 14 bei den gemeingefährlichen Verbrechen unter der Unterrubrik Verbrechen gegen Gewerbe und Handel mit der Ueberschrift „Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen" in einem Paragraphen formulirt. § 4 lautete: „Wer bei öffentlichen Versteigerungen jeder Art, sie geschehen im Wege des Meistgebots oder der Submission, Jemanden durch Drohungen, Betrug, Nebenverträge oder durch irgend eine Abfindung vom Mitbieten abhält, ist mit Gefängnissstrafe und zehn bis tausend Thaler Geldbusse zu belegen.

Der zwei Jahre später 1830 herausgegebene Entwurf zum Preussischen Strafgesetzbuch lautet in § 448 „Wer bei öffentlichen Licitationen jeder Art Jemanden durch Drohungen, Verleitung zum Irrthume, Nebenverträge oder durch irgend eine Abfindung vom Mitbieten abhält, ist mit Geldstrafe und zehn bis tausend Thaler Geldbusse zu belegen."

Der 1833 erschienene revidirte Entwurf zum Preussischen Strafgesetzbuch hat wiederum anders formulirt. § 541 „Wer in widerrechtlicher Absicht Jemanden durch Gewalt, Drohung, Erregung von Irrthum oder durch Zusicherung oder Gewährung einer Abfindung vom Mitbieten bei Licitationen irgend welcher Art abhält, ist mit Gefängniss von 14 Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von zehn bis tausend Thaler zu bestrafen, und dazu ergänzend § 542 „Gleiche Strafe haben diejenigen verwirkt, welche in der Absicht den Preis einer zur Licitation gestellten

Sache herabzudrücken und dadurch für sich oder dritte Gewinn zu ziehen, die Verabredung treffen, die Sache für gemeinschaftliche Rechnung zu erstehen und in Folge dieser Verabredung an dem Mitbieten nicht Theil nehmen."

Während also die Entwürfe von 1828 und 1830 beide das Erforderniss stellen, dass die Versteigerungen öffentliche sein sollen und nur in dem Strafmass variiren, lässt der Entwurf von 1833 das Erforderniss der Oeffentlichkeit der Licitation fallen und verlangt den Schutz des Gesetzes für Licitationen jeder Art.

Nach zehn Jahren (1843) ist nach den Beschlüssen des Staatsraths der Entwurf des Strafgesetzbuchs umgearbeitet und lautet im § 487 unter Ueberschrift „Beeinträchtigung der Versteigerungen":

„Wer einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Erregung eines Irrthums oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten bei den von einer Behörde vorgenommenen Versteigerungen, sie mögen Verkäufe, Verpachtungen, Vermiethungen, Lieferungen oder Unternehmungen zum Gegenstand haben, abhält, ist mit Gefängniss nicht unter 14 Tagen und zugleich mit Geldbusse bis zu tausend Thalern zu bestrafen."

Hier ist also auf die Idee des Entwurfs von 1828—1830 zurückgegangen und der Schutz des Gesetzes nur den von Behörden vorgenommenen Versteigerungen zugesprochen und der in dem Entwurf von 1833 enthaltene Gedanke zurückgewiesen, dass eine jede von einer Privatperson veranstaltete, unter willkürlichen Formen abgehaltene Versteigerung eines gesetzlichen Schutzes bedürfe.

Die Entwürfe von 1846 und 1847 brachten nur geringe Aenderungen; der Entwurf von 1846 streicht das Wort „arglistige" aus der Fassung des Entwurfs von 1843, der von 1847 setzt der dadurch gewonnenen Fassung die Worte vom „Mit- oder Weiterbieten" hinzu, zwei den Gedanken der Gesetzesbestimmung nicht beeinflussende, sondern lediglich seine juristische Tragweite betreffende Zusätze. Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1849, welcher im Wesentlichen auf den Beschlüssen einer Commission des preussischen Justizministeriums beruht, die ihrerseits die Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses von 1848 berücksichtigte, brachte in Artikel 192 die Fassung des Gedankens in folgender Form: „Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt, Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Gefängniss von 14 Tagen bis 6 Monaten bestraft."

Diese Fassung des Artikels 192 des Entwurfs eines deutschen Strafgesetzbuchs ist in dem Preussischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 beibehalten, nur ist bei der Strafandrohung die Festsetzung einer Geldbusse bis zu dreihundert Thalern zugefügt worden.

Der § 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs hat Geltung gehabt bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (1/1. 71). Auch in dem Entwurf zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund fand sich in § 283 der Gedanke des § 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs in wenig veränderter Form ausgedrückt.

§ 283 des Entwurfs lautete: „Wer einen Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft."

Die Motive, welche dem Entwurfe beigegeben waren, bemerken zu diesem § kurz folgendes: „Die arglistige Verhinderung Anderer, bei Versteigerungen mit zu bieten, enthält eine doppelte Rechtsverletzung, eine gegen die öffentliche Ordnung gerichtete, indem sie die von der zuständigen Instanz angeordnete, öffentliche Versteigerung wirkungslos zu machen oder mindestens in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen sucht, — und eine Kränkung vermögensrechtlicher Interessen, sofern sie die Absicht jeder öffentlichen Versteigerung einen möglichst hohen Erlös aus den versteigerten Gegenständen zu erzielen, vereitelt, mindestens erschwert. Nach beiden Richtungen hin erscheint die Handlung strafbar und ist darum nach dem Vorgange des Preussischen Gesetzes unter Strafe gestellt worden.

Der Commissionsbericht beantragte den § 283 stehen zu lassen, in der II. Berathung des Entwurfs stellte aber der Abgeordnete Lasker den Antrag den § 283 zu streichen und zur Motivirung dieses Antrages führte der Abgeordnete Dr. Meyer-Thorn aus: „Es sei bedenklich, eine Criminalstrafe eintreten zu lassen in solchen Fällen, die wirklich ein ganz redlich denkender Mann, ohne sich von der Linie des

Rechts und der Wohlanständigkeit zu entfernen, alle Tage zu begehen in der Lage sei. Nehme man z. B. an, es interessiren bei einer Subhastation ein Hypothekengläubiger und ein Anderer, der das Grundstück haben will, und letzterer biete dem Hypothekengläubiger an, ihn voll auszuzahlen mit der Bedingung, dass der Hypothekengläubiger ihn nicht unnütz in die Höhe treibe, da das Grundstück unter allen Umständen den Werth der Hypothek habe, so lägen von dem Standpunkt eines rechtlich denkenden Mannes rechtliche Bedenken nicht vor.

Es lasse sich zwar denken, dass unter Umständen damit ein Nachtheil für einen Dritten im gedachten Falle für den Subhastaten eintrete, dies könne doch aber nicht dazu führen, eine Handlung strafgesetzlich zu verfolgen, an der man an und für sich im Allgemeinen keine Immoralität findet.

Ferner komme der zweite in dem § 283 vertretene Gesichtspunkt, dass der Staat bei Submissionen gegen Coalitationen der Lieferanten geschützt sei, als ein rein vermögensrechtlicher nicht in Betracht, da es verfehlt sei, aus diesem Gesichtspunkte, d. h. um die Staatskasse ev. vor Mehrausgaben zu schützen, Strafbestimmungen zu treffen, die vor dem Sittengesetz allgemein nicht zu begründen wären". Diesen auch von den Abgeordneten Hausmann und von Hennig gebilligten und näher motivirten Gründen trat der Abgeordnete von Sybel und der Bundescommissar Präsident Dr. Friedberg unter eingehender Darlegung der Gründe, welche für die Aufrechterhaltung des § 283 sprechen, entgegen, aber erfolglos, der § 283 wurde gestrichen und zwar total.

Der Bundesrath stimmte dem Beschlusse des Reichstags bei und die durch § 283 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs strafrechtlich bedrohte Handlungsweise wurde meinem Ermessen nach dadurch für straffrei erklärt.

Diese totale Streichung des § 283 ist meines Erachtens ungerechtfertigt, denn sie führt dazu, dass unter dem Deckmantel des gesetzlichen Verfahrens der öffentlichen Versteigerung die Nothlage des Schuldners wucherisch Seitens der Käufer in öffentlichen Subhastationen ausgenutzt werden kann und wird.

Der Gedanke, dass es Aufgabe des Staates sei, eine derartige wucherische Ausnutzung der Nothlage des Schuldners zu verhindern, ist in der Einleitung des Edicts vom 14. Juli 1797, wo die Gründe für den Erlass desselben mitgetheilt werden, mit folgenden Worten ausgesprochen: „Uns ist angezeigt worden, dass bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen hin und wieder der Missbrauch überhand nehme, dass ein Licitant, um einen anderen Bietungslustigen zu entfernen und von einem Mehrgebote abzuhalten, sich mit demselben über ein sogenanntes Abstandsgeld vereinigt und dadurch bewirkt, dass er solchergestalt das ausgebotene Object zu einem niederen Preise erhält, als geschehen sein würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mitbieten wären zurückgehalten worden. Dergleichen Verträge gründen sich auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigenthümer des zu verkaufenden Objects, oder dessen Gläubiger der rechtmässige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmässig veranstalteten Weg der Veräusserung hätten erhalten können, zu Gunsten eines Dritten, welcher darauf nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bei welchen Treu und Glauben, so wie ein gerades offenes Verfahren mit Recht gefordert und erwartet werden können, in Gelegenheiten zu gewinnsüchtigen Speculationen verwandelt werden" — und derselbe Gedanke wird vertieft und weiter ausgeführt in den Motiven zu dem Entwurf des preussischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes-Revision Pensum 1 von 1828). „Den Grund, aus dem überhaupt die Anwendung einer Strafe für den vorliegenden Fall nur möglich wird, findet der Verfasser der Motive in dem Schutz, den die Freiheit des Verkehrs nothwendig bedürfe, es scheine dies zwar im ersten Augenblick widersprechend mit einem Verbote von Verträgen, wie es durch die Strafbestimmung gegeben werde, „allein der Zweck öffentlicher Versteigerungen würde ganz aufhören, wenn Nebenabkommen erlaubt wären, die jede Steigerung von selbst ausschliessen." Es zwinge die Nothwendigkeit oft zu öffentlichen Versteigerungen, weil Geschäfte nicht aufgeschoben werden können bis zu einem günstigen Zeitpunkt für ein Privatabkommen, und hier biete das öffentliche Ausgebot den einzigen Ausweg dafür, dass nicht mehr zu erlangen sei.

„Ganz besonders tritt die Nothwendigkeit eines solchen Strafgesetzes aus den angegebenen Gründen bei Zwangsversteigerungen hervor, bei welchen der vermögenslose Schuldner gewöhnlich kein Mittel hat, den Zuschlag selbst zu einem unverhältnissmässig geringen Gebote zu hindern, und daher das Gesetz ihn sichern muss, dass ihm nicht mehr an Werth entzogen wird, als zur Befriedigung seines Gläubigers

nothwendig sei, und dass nicht Andere durch Missbrauch gesetzlicher Mittel seinen Vermögenszustand verschlimmern, um sich zu bereichern.

Zwei Gedanken sind in den Bestimmungen des gefallenen § 288 enthalten: 1) den Staat bei der Ausschreibung von Submissionen gegen Uebervortheilung durch Coalition der Lieferanten zu schützen und 2) den Schuldner vor wucherischer Ausnutzung seiner Nothlage und übermässiger Schädigung seiner wirthschaftlichen Existenz zu bewahren.

Dass der specielle criminalrechtliche Schutz des Staates gegen Uebervortheilungen bei Submissionen durch Coalition der Lieferanten entbehrt werden kann, hat die seit 1871 geübte Praxis gezeigt. Es sind andere Mittel und Wege gefunden worden, um Uebervortheilung des Fiscus bei Submissionen möglichst zu hindern, die kaufmännische Concurrenz; das mehr kaufmännische veränderte Vorgehen der Behörden haben ihren Erfolg gehabt, und es lässt sich sagen, da, selbst wenn durch Coalitionen der Submittenten eine Schädigung des Staats eingetreten ist, lediglich die vermögensrechtliche Bedeutung desselben in Betracht kommt und getroffen wird, es lässt sich wohl sagen, dass nicht ein directes Bedürfniss vorhanden ist, Strafbestimmungen in dieser Beziehung wieder einzuführen.

Der in dieser Hinsicht den Geschäften des Fiscus bis dahin gewährte criminelle Schutz ist ein Rest der alten Anschauung, dass der Fiscus bei allen Geschäften, auch wenn diese lediglich privatrechtlicher Natur sind, wie im vorliegenden Falle, priveligirt und besonders geschützt werden müsse.

Mit dem Aufgeben dieser Anschauung, dass Fiscus in allen Geschäften privilegirt sein müsse, fällt auch der innere Grund für einen criminellen Schutz, betreffend die von ihm angestellten Submissionen etc.

Als eigenthümlich fällt aber auf, dass die Fabrikanten-Vereine, welche die Beseitigung der gedachten Bestimmungen — als überflüssiger und schädlicher für Lieferungen, die von ihnen dem Fiscus gemacht werden — bei der Berathung des Strafgesetzbuchs im Reichstage durchgesetzt haben, diese Bestimmungen rücksichtlich der zu ihrem Nutzen von ihnen in öffentlichen Versteigerungen vorgenommenen Geschäfte nicht entbehren zu können glauben. Sie nehmen unter die Bedingungen der Zulassung zu öffentlichen Auctionen ihrer Vereinigung bekanntlich die Bestimmung auf:

„Alle diejenigen Personen, welche sich vereinigt haben, um Mehrgebote zu verhindern, können von den Auctionen ausgeschlossen werden,“

und sie geben damit einen Beweis dafür, dass sie selbst der Ansicht sind, dass die Absicht jeder öffentlichen Versteigerung, einen möglichst hohen Erlös aus den zu versteigernden Gegenständen zu erzielen, durch derartige Coalitionen wenn nicht vereitelt, so doch mindestens erschwert wird, und dass die wirthschaftliche Lage derjenigen, welche die fraglichen Gegenstände zur Versteigerung ausbieten, selbst bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen durch solche Coalitionen geschädigt werden kann resp. wird.

Bei den Submissionen und freiwilligen Versteigerungen kommt ferner in Betracht, dass derjenige, welcher die Sache zum öffentlichen Verkauf stellt, sich zu schützen vermag gegen Coalitionen, welche auf Herabdrückung des durch öffentliche Versteigerung zu erzielenden Durchschnittspreises hinzielen, durch die Aufnahme von Bestimmungen in die Auctionsbedingungen wie die eben erwähnte, und dass es ihm möglich ist, Verkaufspreise unter dem Werthe der ausgebotenen Sache, Angebote, die den Werth auch nicht annähernd erreichen, von sich abzuwehren, indem er einen Mindestpreis festsetzt, von dem ab erst Gebote angenommen werden, oder indem er, wenn ein nicht genügend hoher Preis ihm geboten wird, den Zuschlag nicht ertheilt, auf das Angebot nicht eingeht. Er ist bei Submissionen oder freiwilligen öffentlichen Versteigerungen nicht um jeden Preis zu kaufen resp. zu verkaufen gezwungen wie der Schuldner bei der nothwendigen Versteigerung. Erleidet er also bei dem freiwilligen Verkauf mittelst öffentlichen Ausgebots wirklich einen Schaden, so ist es sein freier Wille, die Sache fortzugeben, es ist nicht die Ausnutzung einer Nothlage Seitens des Käufers, wenn derselbe die Sache unter dem Werthe erwirkt.

Anders dagegen steht es mit dem zweiten in dem gestrichenen § 283 des Entwurfs zum Reichs-Strafgesetzbuch enthaltenen Gedanken, dass der Schuldner vor wucherischer Ausnutzung seiner Nothlage und übermässiger Schädigung seiner wirthschaftlichen Existenz zu schützen sei. Wie unter dem Schutz des Gesetzes die Nothlage des Schuldners bei nothwendigen öffentlichen Versteigerungen ausgebeutet und seine wirthschaftliche Existenz geschädigt wird, dafür will ich einige Beispiele anführen:

A. besitzt ein Grundstück, auf welchem B. eine Hypothek von zehntausend Mark hat, die dem Werth des Grundstücks entsprechend ausläuft und zur letzten Stelle steht. Das Grundstück des A. kommt zur nothwendigen öffentlichen Versteigerung. H. will das Grundstück gern ohne die Hypothek von 10 000 Mark des B. kaufen. Da B. und sein vorhergehender Hypothek-Gläubiger D. die einzigen interessirten Bieter sind, vereinbart H. mit diesen, dass D. nur seine Hypothek ausbietet, B. aber gar nicht mitbietet und übernimmt dessen Hypothek gegen Cession für eine Abstandssumme. Im Termine ersteht er, da nach D. ein weiterer Bieter nicht auftritt, ohne Uebernahme der Hypothek des B. das Grundstück, die Hypothekenforderung des B. fällt aus, das Pfandrecht erlischt.

Die persönliche bestehen gebliebene Forderung des B. an A. cedirt H. gegen Valuta an einen Dritten, der sie seinerseits gegen A. mit Erfolg geltend macht.

H. hat also durch diese Vereinbarung mit den Hypothekengläubigern B. und D. ein Weiterbieten des B. bis zum Auslaufen seiner Hypothek von 10 000 Mark verhindert, das Grundstück des A. um 10 000 Mark billiger gekauft als es Werth hat, und der Schuldner A. ist, da er nicht in der Lage war, die Hypothek des B. rechtzeitig zu beschaffen oder sie mit auszubieten, von H. unter Benützung der durch den Zwangsverkauf herbeigeführten Nothlage um 20 000 Mark geschädigt worden, sein Grundstück ist 10 000 Mark unter dem Werth verkauft und er muss die ausgefallenen 10 000 Mark zahlen.

So spielt sich der Vorgang bei nothwendiger öffentlicher Versteigerung von Immobilien ab. Bei Mobilien ist der Hergang folgender:

Es vereinigen sich die Trödler einer bestimmten Gegend auf gemeinsamen Gewinn und Verlust dahin, bei dem Ankauf der in gerichtlich nothwendigen Versteigerungen zum Verkauf kommenden Mobilien keinen Privatmann zum Kauf zuzulassen. Der Erfolg ist, dass, wenn ein solcher mitbietet, er von dem Consortium über den Werth der von ihm zu erstehenden Sache bedeutend hinaus getrieben wird und vom ferneren Bieten absteht, weil er billiger erwirbt, wenn er einem Trödler des Consortiums den Auftrag zum Erwerb mit Provisionszahlung giebt. Die gerichtliche öffentliche Versteigerung wird bei solchen Vorgängen in Wirklichkeit das Zerrbild einer solchen, die Absicht jeder öffentlichen Versteigerung, einen möglichst hohen Preis aus dem versteigerten Gegenstande zu erzielen, wird durch das Consortium der Trödler vereitelt, denn der Preis wird von dem Consortium der Trödler festgesetzt und zwar so, dass sie ihrerseits davon einen möglichst grossen Nutzen haben und sicherlich unter dem bei Ausschluss der Coalition zu erzielenden Preise. Den Schaden dieser Coalition hat der in der Nothlage befindliche Schuldner zu tragen, und der Umstand, dass derselbe gezwungen ist, unter allen Bedingungen zu verkaufen, wird von Dritten gewerbsmässig ausgenutzt.

Dass unter dem Schutz des Gesetzes die Ausbeutung der Nothlage des Schuldners bei Erlass des Reichs-Strafgesetzbuchs in der gedachten Art zulässig erschienen, ist eine Consequenz des für das Gebiet des Obligationsrechts damals aufgestellten und geltenden Princips der schrankenlosen, der unbedingten Vertragsfreiheit. Es wird nach diesem Princip der wirthschaftlich Schwache wehrlos dem wirthschaftlich Starken in die Hand gegeben, und dies Princip herrschte, als der § 283 des Entwurfs zum Reichs-Strafgesetzbuche gestrichen wurde. Dies Princip enthält aber eine Verkennung der Idee der sittlichen Freiheit, denn die Freiheit artet zur Willkür aus. Dass der wirthschaftlich Schwache nicht dieser Willkür unterworfen, sondern vor ihr gesetzlich geschützt werden muss, ist anderweitig auf dem Gebiete des Obligationsrechts längst zum Durchbruche gekommen. Die sieben Jahre nach dem Strafgesetzbuch erschienene Civilprozess-Ordnung hat mit dem Princip der schrankenlosen Vertragsfreiheit gebrochen und durch die oben erwähnten Bestimmungen der §§ 722 und 725 dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass es unsittlich sei, die Nothlage eines Dritten unter dem Schutze des Gesetzes auszubeuten, — das Wuchergesetz ist gefolgt, — und auch bei der Kritik des Entwurfs des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs haben auf dem letzten Juristentage sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben, dass die Höhe der Conventionalstrafe lediglich der freien Vereinbarung der Parteien unterliege, und der Juristentag hat beschlossen: „Es empfiehlt sich, gegenüber allen Conventionalstrafen ein richterliches Ermässigungsrecht einzuführen.“

Bei der öffentlichen nothwendigen Versteigerung zwingt der Staat den Schuldner zur Veräusserung seines Eigenthums wider seinen Willen, und zwar zu einer Veräusserung der Mobilien zu einem Kaufpreis, auf dessen Höhe einzuwirken dem Schuldner die Möglichkeit genommen wird; der Schuldner muss sich jeden Preis des Ansteigernden gefallen lassen, und wenn ein die Kosten des Verfahrens über-

steigender Erlös zu erwarten steht, kann er selbst gegen den weit unter der Hälfte des wirklichen Werthes stehenden Preis nichts einwenden.

Bei diesem Eingriff des Staates in das Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ist es aber eine Forderung der Gerechtigkeit, dass der Staat Cautelen trifft dafür, dass Schuldner nicht in Folge des Eingriffs in sein Eigenthum zu Gunsten des Gläubigers selbst wirthschaftlich völlig wehrlos Dritten gegenüber hingestellt wird, und Dritte, welche auch nicht den geringsten Anspruch auf das Vermögen des Schuldners haben, die Nothlage desselben zu ihrem Vortheile ausnutzen können. Der Staat muss dafür sorgen, dass dem Schuldner womöglich nicht mehr aus seinem Vermögen entzogen wird, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist.

Die ungünstige Lage, in welche der Staat durch den Zwang des nothwendigen Verkaufs den Schuldner setzt, indem er ihm die Freiheit des Willens für den Verkauf, die der Käufer beim Eingehen des Kaufs in der Versteigerung hat, entzieht, diese Ungleichheit der rechtlichen Lage zwischen Verkäufer und Käufer muss der Staat versuchen auszugleichen,

1. um zu erreichen den Zweck einer jeden öffentlichen Versteigerung, dass ein möglichst hoher Preis aus dem versteigerten Gegenstande erzielt werde;
2. um zu verhindern, dass die von der zuständigen Instanz angeordnete öffentliche Versteigerung ihrem Wesen nach wirkungslos oder in ihrer Wirkung abgeschwächt wird.

Die §§ 722—725 der Civilprozess-Ordnung haben den Zweck eines solchen Ausgleichs. Die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, nicht unter dem Gold- oder Silberwerth ev. nicht unter Börsencours Gold, Silber resp. Cours habende Werthpapiere verkaufen zu dürfen, ist ein sehr wirksamer Schutz für den Schuldner, aber er kann für die übrigen zur Versteigerung kommenden Mobilien resp. die Immobilien dem Schuldner nicht gewährt werden, dagegen liesse sich dem Schuldner bezüglich der nicht durch die §§ 722—725 der Civilprozess-Ordnung geschützten Eigenthumsgegenstände wenigstens einigermaassen ein Schutz gewähren durch Einführung des zweiten Theils des § 283 des Entwurfs zum Reichs-Strafgesetzbuch, dessen Fassung — ich verhehle mir die Schwierigkeit, welche eine allen gerechten Anforderungen auf Deutlichkeit und Bestimmtheit der Merkmale entsprechende Formulirung haben wird, nicht — etwa wie folgt zu lauten hätte: „Wer bei einer von einem Beamten vorgenommenen öffentlichen nothwendigen Versteigerung durch Drohung oder Gewährung oder Versprechung eines Vortheils einen Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten abhält, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.“ Zu beseitigen wäre bei dieser Fassung ev. durch besondere Bestimmung der erste Theil des nach der gedachten Entscheidung des Reichsgerichts wieder aufgelebten § 270 des Preuss. Strafgesetzbuchs, sowie der Theil des Art. 412 des Code pénal, welcher die Bestimmung enthält, dass eine Coalition der Lieferanten gegenüber den vom Staat ausgeschriebenen Submissionen etc. verboten sei.

Um dieser strafrechtlichen Vorschrift in der Praxis aber genügende Geltung zu verschaffen und eine erspriessliche Wirkung zu erzielen, bedürfte es aber noch einer Aenderung des jetzt üblichen Versteigerungsverfahrens bei nothwendigen Versteigerungen von Mobilien durch die Gerichtsvollzieher.

Jeder Vormundschafts- und Nachlassrichter weiss oder erfährt in kurzer Zeit durch die Praxis, dass bei einer Zwangsversteigerung des Nachlasses durch den Gerichtsvollzieher nur ein unverhältnissmässig geringer Ertrag zu erwarten ist und er vermeidet desshalb diese Massregel als eine für die Mündel schädliche und greift zum zweiten Mittel der oft nothwendigen Versilberung des Nachlasses, dem freihändigen Verkauf, um den Mündeln einen möglichst grossen Ertrag zu sichern und erreicht auf diesem Wege auch einen höheren Ertrag.

Der Grund, weshalb in grösseren Städten, namentlich in Berlin, die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Versteigerungen von Mobilien einen so unverhältnissmässig geringen Ertrag bringen, liegt erstens darin, dass der Gerichtsvollzieher seine Hauptthätigkeit der Zustellung von Schriftstücken widmet, seine Thätigkeit bei Abpfändungen und Versteigerungen eine geringe ist und er in dieser Beziehung eine umfangreiche Sachkenntniss und Geschäftsgewandheit, die er unter Einsetzung seiner dadurch erworbenen Autorität zu Gunsten des Schuldners, um sachgemässe Preise zu erzielen, einsetzen könnte, nicht zu erwerben vermag; zweitens darin, dass es dem Gerichtsvollzieher nicht gestattet ist, ein bedeutend unter dem Werthe der Taxe abgegebenes Gebot einfach dadurch illusorisch zu machen, dass er die zur Versteigerung stehende Sache für eine spätere Auction

zurückstellt und dies im Nothfalle noch einmal wiederholt, bis endlich annähernd der Taxpreis bezahlt wird.

Es ist dieses zu Gunsten des Schuldners zur Schonung seiner wirthschaftlichen Existenz nothwendige Verfahren durchaus nichts Bedenkliches, es hat bis zum Jahre 1879 in Preussen bestanden und seine guten Erfolge gehabt.

Hierzu müsste, um den Schuldner zu schützen, wenigstens für grössere Städte die Einrichtung treten, dass die gepfändeten, zur Versteigerung kommenden Sachen in öffentliche, lediglich von den Gerichtsbehörden benutzte Speicher gebracht, dort von fest angestellten Beamten taxirt und zum Ausgebot gebracht würden. Hier in diesen festen Stätten für alle nothwendigen Versteigerungen von Mobilien, wo der § 283 des Entwurfs durch Anschlag Jedem lesbar bekannt gemacht ist, wäre auch eine Ueberwachung des oben geschilderten Cliquenwesens der vereinigten Trödler leichter zu ermöglichen und ihr entgegenzutreten. Sie wäre leichter fast unschädlich zu machen durch den lediglich als Auctionscommissar mit den obigen Befugnissen anzustellenden Gerichtsvollzieher und sein fest angestelltes Hülfspersonal (Taxator und Ausrufer). Bei der Häufigkeit der nothwendigen Auctionen beweglicher Sachen in grösseren Städten würde die gedachte Berechtigung zur ev. Zurückstellung der Sache für die nächste Auction auch eine zum Schaden des Gläubigers ausschlagende Verzögerung in Erzielung eines Auctionserlöses nicht enthalten, vielmehr auch dem Gläubiger würde zugleich mit dem Schuldner durch die Erzielung eines höheren Auctionserlöses in den meisten Fällen ein wesentlicher Dienst geleistet werden.

Noch erwähnen möchte ich einen Fall, der zwar mit der gestellten These nicht direct zusammenhängt, weil es sich nicht um strafrechtliche Verfolgung handelt, der aber doch meines Erachtens ein gesetzliches Vorgehen erfordert, es ist der Fall, dass Immobilien in der nothwendigen Zwangsversteigerung dem Besitzer der ersten Hypothek für die Kosten resp. rückständigen Zinsen oder doch für einen zu dem wirklichen Werth des Grundstücks in gar keinem angemessenen Verhältnisse stehenden Preise zugeschlagen werden. Ich nehme den Fall, die erste Hypothek läuft mit 800 000 Mark aus, ein weiterer Ansteigerer ausser dem Besitzer der ersten Hypothek ist nicht in der Lage mitzubieten, das Grundstück hat einen gerichtlichen, nach den Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung von 1875 ermittelten sicheren Beleihungswerth von 800 000 Mark. Es wird dem Bieter, dem ersten Hypothekengläubiger, für 100 000 Mark zugeschlagen, die Forderung geht nur in Höhe von 100 000 Mark unter, sie bleibt in Höhe von 700 000 Mark als persönliche bestehen und wird gegen den Eigenthümer des subhastirten Grundstücks geltend gemacht. Hier wird durch einen Mangel im Verfahren eine ungerechtfertigte Schädigung des Vermögens des Schuldners unter dem Schutze des Gesetzes zugefügt, gegen die der Schuldner wehrlos ist und die dem Gläubiger einen Vortheil bringt, auf den er auch nicht den geringsten Anspruch hat. Die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 erschwerte einen derartigen Missbrauch durch die in § 46 I. 52 ff. gegebene Bestimmung, dass zwei Drittel der Taxe durch das Gebot erreicht werden müssen, wenn Schuldner nicht einen Widerspruch gegen den Zuschlag und das Recht auf nochmalige Ausbietung des Grundstücks haben soll, ein nach der Allgemeinen Gerichtsordnung zwar nur bei adligen Gütern dem Schuldner zustehendes Recht, welches aber bei seiner jetzigen Anwendung auf alle Immobilien den Erfolg, wie das Zurückstellen der Mobilien bei dem nothwendigen Verkauf haben würde, dass angemessenere Preise durchschnittlich erreicht würden. Näher hierauf einzugehen liegt nicht im Rahmen des Themas, und wollte ich nur der Gleichartigkeit der Sachlage halber diesen Fall mit erwähnen.

An den Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Discussion.

Der Vorsitzende erklärte, dass er sich zwar nicht principiell gegen die sämmtlichen vorgeschlagenen Strafbestimmungen ablehnend verhalte, aber die Formulirung für sehr schwer erachte, auch befürchten müsse, dass solche Bestimmungen, welche die wirthschaftlich Schwachen schützen sollten, denselben schaden werden.

Herr Syndicus Dr. Hilse ist gegen jede Strafbestimmung. Die Frage müsste auf wirthschaftlichem Gebiete geregelt werden; unmöglich sei es, die Uebelstände des Auctionswesens gänzlich zu beseitigen. Die vom Vortragenden gemachte Scheidung zwischen freiwilliger und nothwendiger Versteigerung sei nicht gerechtfertigt.

Herr Amtsrichter Jastrow kann dem Vortragenden nur in der Kritik der reichsgerichtlichen Rechtsprechung beitreten, erklärt sich aber gegen die von ihm gemachten Vorschläge, sowie gegen die Grundgedanken seiner Ausführungen. Auch er halte das Abhalten Anderer vom Mitbieten für unmoralisch, aber der Staat, welcher die häufig viel verwerflicheren künstlichen Preisbildungen durch Kartelle und Ringe zulasse, habe nicht das Recht, gerade diesen einen Fall herauszugreifen und strafrechtlich zu ahnden. Die Bestimmungen der §§ 721 ff. der Civilprozess-

Ordnung und der Preussischen Zwangsversteigerung, auf welche der Vortragende hingewiesen habe, seien aus ganz anderen legislatorischen Erwägungen hervorgegangen.

Rechtsanwalt Dr. Seligsohn führte letzteres weiter aus und wies noch darauf hin, dass das geringste Gebot nicht sowohl den Eigenthümer, als die Gläubiger schützen wolle, es sei überhaupt keine Taxe des Grundstücks, sonst könnte es nicht je nach dem Range des betreibenden Gläubigers verschieden sein. In dem vom Vortragenden geschilderten Verfahren der Trödler finde er nicht eine wucherische Ausbeutung des Schuldners; die vorgeschlagene Strafbestimmung schütze ebenso wenig wie die frühere gegen das Manöver, dass mehrere Reflectanten bei der Versteigerung sich vereinigen, um das zur Versteigerung gelangende Objekt zu einem niedrigen Preise gemeinsam zu erwerben und dann unter sich auszubieten.

Herr Amtsrichter Boisly bemerkt, dass bei den Ausfällen in der Zwangsversteigerung regelmässig nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger der Geschädigte sei.

Herr Rechtsanwalt Dr. Fuchs meint, dass, wenn eine Bank das Grundstück zu einem ihre Hypothek nicht erreichenden Gebote erstanden habe und dann ihren Ausfall gegen den Subhastaten einklage, letzterem die exceptio doli gegeben sein müsse.

Herr Rechtsanwalt Dr. Baumert führte aus, dass vor allem eine Klärung der Frage nothwendig, ob die gepfändeten Sachen freihändig verkauft oder öffentlich versteigert werden sollten.

Herr Landgerichtsrath Dr Kronecker hält es für zweifelhaft, ob eine strafrechtliche Ahndung eintreten soll. Jedenfalls müsse aber die Reichsgesetzgebung die Frage entscheiden; denn es sei ein unleidlicher Zustand, dass in Preussen strafbar sei, was in anderen Bundesstaaten gestattet wäre.

Der Herr Vortragende griff wiederholt in die Debatte ein, um gegenüber abweichenden Ansichten seinen Standpunkt zu vertreten, und bemerkte bezüglich des von Herrn Dr. Hilse erhobenen Einwurfs, dass seiner Ansicht nach bei den freiwilligen Versteigerungen ein Bedürfniss für strafrechtlichen Schutz nicht vorliege, da der Versteigernde selbst in der Lage sei, sich zu schützen, wie er des Näheren ausgeführt habe, während dem Schuldner bei der nothwendigen Versteigerung gerade jede Möglichkeit, sich gegen einen Verkauf zu einem unverhältnissmässig geringen Preise zu schützen, genommen wäre und es hier eine Forderung der Gerechtigkeit sei, möglichst ein Aequivalent für die ihm genommene Freiheit, auf den Verkaufspreis einzuwirken, dem Schuldner zu geben und ihn nicht rechtlos Dritten gegenüber zu stellen.

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.

255. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. März 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der stellvertretende Vorsitzende, Justizrath Lesse, eröffnete die Sitzung um 7 Uhr und stellte als neue Mitglieder vor die Herren:

Amtsrichter Dr. Fehlisch und Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz.

Nachdem hierauf die neu eingegangenen Bücher vorgelegt waren, hielt Herr Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Katz zur Tagesordnung den Vortrag über

die Patentgesetz-Novelle und das Gebrauchs-Musterschutz-Gesetz.

I. Die Neuerungen der Patentgesetz-Novelle — so begann der Vortragende — beziehen sich auf die Organisation des Patentamts, das Verfahren bei der Patentertheilung und das materielle Patentrecht.

Die Organisation des Amts ist dahin geändert, dass fortan besondere Anmelde- und besondere Beschwerde-Abtheilungen eingerichtet sind, während bisher je drei der Anmelde-Abtheilungen sich gegenseitig als Beschwerde-Abtheilungen übergeordnet waren, eine Anomalie, deren Beseitigung dringend nothwendig ist.

Die Anmelde-Abtheilungen dürfen fortan nur mit solchen technischen Mitgliedern besetzt sein, die auf Lebenszeit und im Hauptamte angestellt sind und sich daher ihrem Berufe als Prüfungsbeamte für neue Erfindungen mit vollem Interesse und ganzer Hingebung widmen können. Durch diese Neuerung ist den Klagen aus industriellen Kreisen über die nur vorübergehend und im Nebenamte angestellten Techniker und deren angeblich mangelnde Vertiefung in den Gegenstand der Boden entzogen. Der ganze Werth der Neuerung kann indess erst zusammen mit der Neuerung im Patentnachsuchungs-Verfahren ermessen werden.

Das bisherige System der Vorprüfung und des öffentlichen Aufgebots hat die Novelle beibehalten, ausserdem aber den bisher nur unvollkommen geordneten „Vorbescheid" (avis préalable) in folgender Weise ausgebildet: Die Anmeldung wird von einem technischen Mitgliede der Anmelde-Abtheilung geprüft. Finden sich formelle oder sachliche Mängel oder ist der Prüfungsbeamte (Vorprüfer) der Ansicht, dass ein Patent nicht ertheilt werden kann, so theilt er dies dem Patentsucher mit Bestimmung einer Frist mit. Erklärt sich derselbe nicht in dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Sind die Mängel erledigt oder ist sonst eine Erklärung eingegangen, so bringt der Vorprüfer die Sache vor die Abtheilung zur Beschlussfassung, ebenso, wie wenn ein Vorbescheid nicht erlassen wurde. An der Beschlussfassung der Abtheilung darf der Vorprüfer dann nicht Theil nehmen, wenn er einen Vorbescheid erlassen hat. Will die Abtheilung das Gesuch aus Gründen abweisen, über die der Antragsteller sich noch nicht erklärt hat, so sind ihm diese vorher zur Erklärung mitzutheilen.

Im Uebrigen ist das Verfahren das alte; es folgt Zurückweisung oder öffentliche Bekanntmachung und das bisherige Aufgebot und Einspruchsverfahren. Alle Befugnisse zu Erhebungen aller Art, die die Abtheilung hat, hat auch schon der „Vorprüfer".

Gegen die Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen findet Beschwerde an die Beschwerde-Abtheilung statt, die in einer Besetzung von zwei juristischen und drei

sonstigen Mitgliedern entscheidet. Auch hier darf aus neuen Gründen, über welche der Antragsteller nicht bereits gehört ist, sein Gesuch nicht zurückgewiesen werden. Auf Verlangen eines Betheiligten muss Ladung und mündliche Verhandlung stattfinden, wenn nicht etwa der Patentsucher bereits in erster Instanz geladen war.

Das Verfahren ist also in dreifacher Weise verbessert: durch Einführung dreier Instanzen; denn der Vorprüfer kann sehr wohl als erste Instanz aufgefasst werden, da er an der Beschlussfassung nicht Theil nehmen darf, wenn er einen Vorbescheid erlassen hat; durch Einführung des obligatorischen mündlichen Verfahrens, wenn Patentsucher es verlangt, endlich durch Abschaffung der perplexen Abweisungen, d. h. solcher, über deren Gründe der Patentsucher nicht gehört war.

Andere Verbesserungen im Verfahren bestehen in der Einführung der nach Monaten, statt nach Wochen zählenden Prozessfristen, der Abänderungen des Zustellungswesens, welches im Verordnungswege demjenigen der Civilprozess-Ordnung gleichartig gestaltet werden soll.

Den Wünschen der Industriellen auf Gestattung der Vorausbezahlung der Gebühren und der Mahnung an deren Fälligkeit ist entsprochen worden. Es ist die Zahlungsfrist auf 6 Wochen abgekürzt, aber eine Nachfrist von 6 Wochen bestimmt, binnen welcher gegen eine Säumnissgebühr von 10 Mark die Zahlung nachgeholt werden kann. Die erste Jahresgebühr muss fortan vor der Ertheilung, nämlich binnen 2 Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung erfolgen, um zu verhüten, dass das Patent kostenlos zu Reclamezwecken erlangt und vor Zahlung der ersten Gebühr wieder fallen gelassen wird.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die bisher verloren waren, auch wenn die Beschwerde Erfolg hatte, werden in diesem Falle künftig dem unterliegenden Gegner auferlegt, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, zurückgezahlt.

Endlich ist für die Nichtigkeitsklagen eine Gebühr von 50 Mark zu entrichten, um ganz frivole Klagen dieser Art zu verhindern: ein Betrag, den der Vortragende für viel zu niedrig hält, da es sich meist um bedeutende Vermögenswerthe handelt, und nicht abzusehen ist, weshalb hier nicht der Unterliegende Gerichtskosten, ganz wie im Civilprozesse, bezahlen soll. Denn wenn der Nichtigkeitskläger, der meist nicht uneigennützig ist, die Industrie von lästigen Patenten befreien will, sondern derjenige zu sein pflegt, welcher wegen Patentverletzung belangt ist, den Prozess verliert, so hat er Patentamt und Reichsgericht, sowie den Gegner in ganz ungebührlicher und meist sehr umfänglicher Weise in Thätigkeit versetzt, wofür er zu den Gerichtskosten sollte herangezogen werden.

Das materielle Patentrecht ist nicht geändert hinsichtlich der Voraussetzungen der Patentertheilung: Vorhandensein einer Erfindung, Neuheit und gewerbliche Verwerthbarkeit. Eine Definition der „Erfindung“ ist nicht aufgenommen, trotz vielfacher dahin geäusserter Wünsche. Denn eine Definition, die in jedem einzelnen Falle in der Praxis die richtige Entscheidung verbürgt, ob eine patentfähige Erfindung vorliegt oder nicht, ist unmöglich, weil zu dem Begriffe der patentfähigen Erfindung die Begriffe der „Neuartigkeit“, ferner eines gewissen Maasses „geistiger Arbeit“ und eines „technischen Fortschritts“ gehören; diese Begriffe seien relative, die nur abgewogen werden können. Ein Begriff, der sich aus solchen relativen Begriffen zusammensetzt, lässt sich nur theoretisch, nicht aber für die Anforderungen der Praxis definiren. Mit dem Vorschlage des Vereins Deutscher Ingenieure, der nur die verschiedenen Arten der Erfindungen aufzähle und keine Definition sei, komme man eben nicht weiter, weil die Differenz des zu Prüfenden gegenüber dem Vorhandenen immer ein subjectives Abwägen und Ermessen nothwendig mache.

Bezüglich der Neuheit ist der Grundsatz eingeführt, dass Druckschriften, die älter als 100 Jahre sind, keine Berücksichtigung finden sollen; die Bestimmung ist weder nützlich noch schädlich, weil fast nie so alte Druckschriften entscheidend sind.

Ein grosses Verdienst um das materielle Patentrecht erwirbt sich die Novelle durch die Bestimmung, dass „abhängige“ Patente als solche auch in dem Ertheilungsverfahren erklärt werden, so dass in solchen Fällen der falsche Schein eines selbstständigen Rechtes von vorn herein beseitigt ist. Desgleichen ist die Abhängigkeitserklärung im Wege des Nichtigkeitsprozesses eingeführt.

Demjenigen, dem eine Erfindung unbefugt entlehnt (entwendet) ist, steht nicht nur der Einspruch zu: er kann auch selbst binnen Monatsfrist die Erfindung noch anmelden und für dieselbe die Priorität vom Tage des Beschlusses auf öffentliche Bekanntmachung beanspruchen. Richtiger wäre nach Ansicht des Vortragenden der Tag der ersten Anmeldung, denn von da an konnte ihm der Entlehner bereits durch Veröffentlichungen schaden. Auch könne man den Entlehner als negotiorum gestor

des berechtigten Besitzers der Erfindung ansehen. Das grosse Publikum hat kein Interesse daran, für die Priorität einen anderen Zeitpunkt als den bisherigen angewandt zu sehen, weil ein Privatstreit über das Recht am Erfindungsbesitz entstanden ist.

Die Nichtigkeitsklagen wegen Mangels der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Patentgesetzes sollen nach der Novelle auf einen Zeitraum von 5 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, beschränkt sein, weil angeblich sonst blühende Industrien durch Nichtigkeitsklagen gefährdet würden. Dies widerlegt der Vortragende: weder der Patentinhaber noch der Licenzinhaber werden in ihrem Gewerbebetrieb durch eine Vernichtung des Patents gehindert. Sie erhalten nur weitere Concurrenz. Diese pflegt aber schon vorher entstanden zu sein und gerade die Veranlassung zu Verfolgungen wegen Patentverletzung und dadurch weiterhin zur Nichtigkeitsklage geworden zu sein. Dagegen könne der Besitzer eines solchen schlechten Patentes die 5 Jahre still abwarten und dann mit dem unanfechtbar gewordenen aber schlechten Patente blühende Industrien gutgläubiger Unternehmer ruiniren.

Auch in systematischer Beziehung verbessert die Novelle das materielle Patentrecht. Sie führt den bisher nur gewohnheitsrechtlich gewesenen „Patentanspruch“, jene kurze Formel, welche den Erfindungsgegenstand definirt, in das Gesetz ein. Sie entscheidet ferner ausdrücklich, dass mit einem Verfahren zugleich der mittels dieses Verfahrens unmittelbar hergestellte Stoff patentirt ist und führt die Beweisregel ein, dass, falls ein neuer Stoff in Frage ist, die Vermuthung dafür streitet, dass derselbe mittels des patentirten Verfahrens erzeugt ist.

Die Novelle weist dem Patentinhaber das ausschliessliche Recht der gewerblichen Ausnutzung der Erfindung zu, auch den gewerblichen Gebrauch; während bisher der Gebrauch nur bei Verfahren, Maschinen, Handwerkszeugen etc. dem Patentbesitzer vorbehalten war, und zwar auch der nicht-gewerbliche. Der Gesichtspunkt der Novelle, die Gewerblichkeit der Benutzung ist sachgemässer und logischer als die bisherige Bestimmung. Ferner dehnt das neue Recht den Anspruch auf Schadensersatz wegen Patentverletzungen auch auf den Fall der „groben Fahrlässigkeit“ aus, während die Strafbarkeit nach wie vor nur bei wissentlicher Patentverletzung eintritt.

Die Einschränkung der Schadensersatzpflicht auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit hält der Vortragende nicht für richtig; denn nachdem durch die Novelle ausschliesslich gewerbsmässige Benutzung der Erfindung als Patentverletzung betrachtet wird, ist jede Fahrlässigkeit eine Verletzung besonderer Gewerbepflicht, die, wenn auch nicht strafbar, so doch mindestens schadensersatzpflichtig machen sollte.

Am Schlusse dieser Darstellung der durch die Novelle eingeführten Neuerungen wendet sich der Verfasser gegen eine Auffassung der amtlichen Begründung, welche dahin geht, dass das Patent nicht bloss ein Verbietungsrecht gewähre, sondern auch die Befugniss, selbst die Erfindung auszuführen. Diese Befugniss bestehe aber unabhängig von dem Patent, auch wenn ein solches gar nicht nachgesucht oder ertheilt werde und sei also keine Seite des Patentrechts. Daher könne auch das Vorhandensein eines Patents nicht den Beweis liefern, dass der Inhaber desselben die Erfindung ausführen dürfe, und es dürfe der Eigenthümer eines älteren Patents, in welches ein jüngeres eingreife, nicht genöthigt, sondern nur berechtigt sein, die Abhängigkeitsklage anzustrengen. Es müsse berechtigt erscheinen, die negatorische Civilklage auch sofort anzustellen, sonst könne er leicht während des langwierigen Patentprozesses jede Möglichkeit auf Erlangung eines Schadensersatzes verlieren.

II. Das Gebrauchsmusterschutz-Gesetz: Bei diesem für Deutschland neuen Rechtsinstitut kommt es vorwiegend auf die Form, die räumliche Ausgestaltung des Schutzobjectes an, indess nur insofern, als durch die Form ein praktischer Gebrauchszweck erfüllt werden soll. Während der Name „Muster“ zeigt, dass wir es mit „Vorbildern für die Gestaltung“ zu thun haben — wie beim Geschmacksmusterschutz — weist der genannte Zweck der Formgebung auf die Verwandtschaft der Gegenstände des Gebrauchsmusterschutzes mit demjenigen des Erfindungsschutzes hin. Man nennt die „Gebrauchsmuster“ auch „kleine Erfindungen“ und in der That sind es Erfindungen, insofern eine gewisse geistige Arbeit und ein gewisser technischer Effect als Resultat dieser geistigen Arbeit vorliegen muss. Nur braucht die geistige Arbeit nicht über das gewöhnliche Maass gewerblichen Könnens“ hinauszugehen und der technische Fortschritt braucht kein „erheblicher“ zu sein. Es gehört nur ein gewisser praktischer Sinn und oft ein glücklicher Griff dazu, eine solche nützliche „Neuheit“ zu erstellen.

Ausgeschlossen vom Musterschutz sind alle Erfindungen von Verfahren, da diese nicht räumliche Formen annehmen. Ausgeschlossen sind Stoffe an sich (Farbstoffe, rauchloses Pulver etc.), da diese ihre Nützlichkeit nicht ihrer Form, sondern ihren inneren Eigenschaften verdanken. Ausgeschlossen sind ferner Flächenmuster.

Hiervon abgesehen, können alle Gegenstände des Patentschutzes gleichzeitig Gegenstände des Gebrauchsmusterschutzes sein, ein principieller Gegensatz besteht nicht, sondern nur ein Unterschied des Maasses. Die patentirbaren Erfindungen (von den genannten Ausnahmen abgesehen) enthalten alle Erfordernisse des Gebrauchsmusterschutzes, und noch einen Ueberschuss: Die grössere geistige Arbeit und den erheblicheren technischen Fortschritt. Den vornehmlichsten Gebrauch von diesem Schutz machen indess die Gegenstände des Kleinverkehrs, Kurz- und Galanteriewaaren, Reisegeräthe etc., die das umständliche Verfahren und die höheren Kosten der Patentertheilung nicht ertragen. Bekannte Beispiele sind: Der sechseckige Bleistift, die Spielkarten mit abgerundeten und vergoldeten Ecken, die sich den Weltmarkt erobert haben.

Das neue Gesetz nennt als Gegenstände des Schutzes „Modelle von Arbeitsgeräthen oder Gebrauchsgegenständen". Der Ausdruck „Modelle" ist zu eng, es müsste richtiger heissen „Muster und Modelle", da der Sprachgebrauch auf viele Gegenstände des Musterschutzes nicht den Ausdruck „Modell" anwendet, z. B. eben auf den Bleistift und die Spielkarte.

Die Unterscheidung von Arbeitsgeräthen und Gebrauchsgegenständen ist nicht recht zutreffend, da man die Arbeitsgeräthschaften mit vollem Recht ebenfalls als Gebrauchsgegenstände bezeichnen darf.

Nach der amtlichen Begründung sollte mit diesen Ausdrücken bezweckt werden, „die Maschinen und Betriebsvorrichtungen" von dem Schutze auszuschliessen, allein dies ist schon darum unmöglich, weil die hervorragendsten Fachschriftsteller nicht darüber einig sind, was eine Maschine ist. Die Einen rechnen z. B. den Schubkarren dazu, die anderen nicht. Professor Hartig rechnet Dinge, wie Spinnrad, Velociped dazu, die im häuslichen Gebrauche Verwendung finden. Ebenso sind viele täglich im Hause gebrauchte Dinge (Klingelzug, Lampe, Ofen) als Betriebsvorrichtungen anzusprechen. Alle diese Dinge eignen sich vorzüglich für den Gebrauchsmusterschutz.

Das System des neuen Schutzes beruht auf dem Anmeldeprincip. Voraussetzung ist die Neuheit und die Intention des Herstellers, mit der Form einen bestimmten Gebrauchszweck zu erfüllen. Die Möglichkeit eines solchen Effectes ist daher genügend. Die Neuheit ist wie im Patentrecht bestimmt, jedoch ohne die Ausnahme betreffend die mehr als hundertjährigen Druckschriften. Fehlen die Voraussetzungen des Schutzes, so kann Jedermann auf Löschung beim Civilgericht Klage erheben. Der Vortragende hält diese Verzettelung der immerhin technisch schwierigen Streitsachen an die Gerichte I. Instanz nicht für vortheilhaft und hätte deren Vereinigung bei der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamts gewünscht.

Seinen Schutz gewährt das neue Recht hinsichtlich des technischen Effects der Form, daher sei eine Benutzung desselben technischen Gedankeninhalts zu einem Gegenstand von wesentlich anderer Ausgestaltung kein Eingriff in dieses Recht. Dies ist der wesentliche Unterschied gegen die Wirkung des Patentschutzes. Der die vorliegende Gestaltung der technischen Gedanken überschiessende Inhalt der Anmeldung wird Gemeingut, sobald der Erfinder auf den wirksameren Patentschutz verzichtet und sich mit dem Musterschutz begnügt. Die „Motive" dagegen nehmen anscheinend an, dass der Umfang des Schutzrechts derselbe sei, wie beim Patentrecht, der Vortragende hält diese Ansicht nicht für richtig. Den Minderwerth dieses Schutzes sehen die „Motive" in der kürzeren Schutzfrist: 3 Jahre ev. eine Verlängerung um weitere 3 Jahre. Die „Motive" glauben ferner, dass der Minderwerth des Gebrauchsmusterschutzes darin bestehe, dass der Berechtigte in jedem Falle die Verletzung seines Rechtes nachweisen müsse, dass die Voraussetzungen des Musterschutzes vorliegen. Dies hält der Vortragende nicht für richtig, mindestens die vorläufige Annahme der Giltigkeit des Schutzes müsse doch die Folge der staatlichen Registrirung sein, bis der Gegner beweist, dass die Voraussetzungen nicht zutreffen. Die Neuheit zu beweisen, sei überhaupt unmöglich.

Dem Eigenthümer des Gebrauchsmusters ist die alleinige gewerbliche Nutzung des Musters vorbehalten, auch der ausschliessliche gewerbliche Gebrauch, ganz wie beim Patentschutz.

Die Löschung des Musters kann auch Der beantragen, dem dasselbe widerrechtlich entlehnt ist, und auch schon vorher wirkt gegen ihn das ungültige Muster nicht. Sehr präcis ordnet das Gesetz die Fälle der Collision mehrerer Gebrauchsmusterrechte oder eines solchen mit einem Patentrechte. Das frühere besiegt natürlich das spätere. Eine „Abhängigkeitsklage" ist hierzu nicht angeordnet. Der ältere Berechtigte kann beim Civilrichter mit der Feststellungsklage auf Anerkennung der Abhängigkeit, sowie mit der negatorischen Klage vorgehen, ferner Schadensersatz fordern und Strafantrag stellen.

Die Strafen sind dieselben wie beim Patentschutz: Geldbusse bis 5000 Mark oder Gefängniss bis zu 1 Jahre; auch kann auf eine — die sonstige Entschädigung ausschliessende — Busse bis zu 10 000 Mark erkannt werden.

Bestraft wird, wie im Patentrecht, nur die wissentliche Verletzung; Entschädigungspflicht tritt auch auf Grund grober Fahrlässigkeit ein.

Die Kosten sind gering: 15 Mark für 3 Jahre, 60 Mark bei Verlängerung auf weitere 3 Jahre. Damit ist auch dem Wunsche der Industrie auf Ermässigung der Patentgebühren wenigstens insofern Rechnung getragen, als sich ein erheblicher Bruchtheil der kleineren Erfindungen dem neuen billigeren Schutze zuwenden wird.

Während der Vortragende den textlichen Bestimmungen des Entwurfs in seiner gegenwärtigen Fassung fast durchweg Beifall zollt, richten sich seine Bemängelungen gegen einige allerdings wichtige Ausführungen der amtlichen Begründung. Er erhofft indess für viele Industrien einen reichen Segen von dem neuen Schutzgesetze.

An diesen Vortrag schloss sich eine Debatte, an welcher sich die Herren Rechtsanwalt Dr. Seligsohn und Dr. Kronecker betheiligten.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Lesse. v. Kirchbach.

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. v. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. v. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senats-Präsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. v. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. v. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1])

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts“, welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jeden neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner“.

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten.“

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 8. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

ständigen Deputation des einundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. v. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Professor zu Berlin, Vorsitzender.
2. „ Dr. Eck, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin, Schriftführer.
3. „ Anschütz, Justizrath zu Leipzig.
4. „ Back, Unter-Staatssecretair z. D. und Bürgermeister zu Strassburg i. E.
5. „ Becker, Landgerichts-Präsident zu Oldenburg.

---

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.
Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren."

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1878 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

6. Herr Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
7. „ Dr. Drechsler, Reichsgerichts-Senatspräsident zu Leipzig.
8. „ Dr. Enneccerus, Professor zu Marburg.
9. „ Dr. Heinsen, Rechtsanwalt zu Hamburg.
10. „ Dr. Jaques, Hof- und Gerichtsadvocat zu Wien.
11. „ v. Kleiner, Landgerichts-Präsident zu Schweinfurt.
12 „ v. Köstlin, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Stuttgart.
13. „ Levy, Justizrath zu Berlin.
14. „ Makower, Justizrath zu Berlin, Schatzmeister.
15. „ Dr. Merkel, Professor zu Strassburg i. E.
16. „ Dr. Mörschell, Rechtsanwalt zu Würzburg.
17. „ Dr. Pfaff, Professor zu Wien.
18. „ v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Karlsruhe.
19. „ Thomsen, Oberlandesgerichts-Rath zu Stettin.
20. „ Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath zu Berlin.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsendung des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die J. Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung — Wilhelmstrasse 100 — zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Herrn Geh. Justizrath Prof. Dr. Eck, Berlin, Wilhelmstrasse 8, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

1. aus Deutschland	37 653	Mark	50	Pf.
2. „ Oesterreich	29 437	„	—	„
3. „ Italien	1 680	„	20	„
4. „ Spanien	1 500	„	—	„
5. „ Holland	1 144	„	20	„
6. „ Portugal	800	„	—	„
7. „ Frankreich	490	„	80	„
8. „ der Schweiz	400	„	—	„
9. „ Russland	256	„	90	„
10. „ Schweden und Norwegen	240	„	—	„
11. „ Belgien	207	„	50	„
12. „ Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038	„	50	„
In Summa	75 848	Mark	60	Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht in 54 000 Mark Hypotheken, 30 000 Mark städtischer Anleihe, 51 300 Mark Preuss. Consols, 354 Mark 24 Pf. baar, zusammen 135 300 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab jährlich die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1. am 1. März 1866	1200	Mark	2550 Mark
2. wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600	„	
3. mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750	„	
4. wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600	„	1950 Mark
5. „ „ „ „ 3. „	600	„	
6. „ „ „ „ 4. „	600	„	
7. „ „ „ „ 5. „	150	„	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der

Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus“ überwiesen. Diese 11 700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbt dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones - Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 }

gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange.“

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum“ hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden.“

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna

4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica" — für die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt. Auch der Akademie zu Wien werden wieder 4600 Mark zur Verfügung gestellt. Dem Dr. Günther zu Brünn sind 1700 Mark gezahlt.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung" die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1]

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:**

1. Dr. v. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath, Mitglied des Staatsraths, Professor, Vorsitzender;
2. Meyen, Justizrath, Syndicus der Stiftung;
3. Dr. Mommsen, Professor;
4. Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor;
5. Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als 4 Jahre vor dem Beschlusse ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

---

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **v. Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss

der

Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 1. April 1891.

Ehrenmitglieder.

1. Martino Beltrani-Scalia, Königlich italienischer Staatsrath, Generaldirektor der Gefängnisse in Rom.
2. Dr. Antonio Buccellati, Professor in Pavia.
3. Dr. Fr. v. Martens, Wirklicher Staatsrath und Professor in Petersburg.
4. Dr. Meili, Professor und Advokat in Zürich.
5. v. Olivecrona, Justizrath in Stockholm.
6. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
7. Alphonse Rivier, Professor des römischen und internationalen Rechts zu Brüssel, Mitglied der Akademie von Belgien, Generalconsul der Schweiz.
8. Serafini, Professor des römischen Rechts in Pisa.
9. Dr. Joseph Unger, K. K. Wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Reichsgerichts in Wien.
10. John Westlake, Q. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.
11. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor der Rechte zu Oxford.
12. Thomas Erskine Holland, Professor zu Oxford.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor, Advokat in Cosenza.
2. Dr. Blondel, Aggrégé der Rechtsfacultät in Lyon.
3. Innocenzo Fanti, Advokat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Lehrer des römischen Rechts an der Universität in Oxford.
5. Giacomo Perroni-Ferranti, Einzelrichter in Palermo.
6. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
7. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.
8. Dr. Francis Hagerup, Professor in Christiania.

Mitglieder.*)

1. Adel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 5.
2. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 168.
3. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 128.
4. Altmann, Gerichtsassessor, Solmsstr. 42.
5. Altsmann, Amtsrichter, Lützowstr. 85b.
6. Arndt, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 129.
7. Arndts, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstr. 20.
8. Dr. Aschrott, Amtsrichter, Hohenzollernstr. 14.
9. Auerbach, Eugen, Rechtsanwalt, Kommandantenstr. 5.
10. Dr. Baumann, Gerichtsassessor, Bendlerstr. 27.
11. Dr. Baumert, Rechtsanwalt zu Nauen.
12. Benda, Georg, Gerichtsreferendar, Alexanderstr. 70.
13. Berner, Landrichter, Kurfürstenstr. 101.
14. Dr. Bernstein, Professor der Rechte, In den Zelten 23.
15. Betcke, Gerichtsassessor, Solmsstr. 41.
16. Boisly, Amtsrichter, Spenerstr. 44/45.
17. Dr. Borchardt, Oscar, Gerichtsassessor a. D., Französischestr. 32.
18. Dr. Bornhak, Gerichtsassessor und Privatdocent, Blücherplatz 1.
19. Brauer, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Unter den Linden 54/55.
20. Dr. Braun, Rechtsanwalt u. Director der Meininger Hypothekenbank, Derfflingerstr. 8.
21. Busch, Kammergerichtsrath, Gneisenaustr. [illegible]4.
22. Busse, Rechtsanwalt, Französischestr. 17.
23. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 37.
24. Cohn, Heinrich, Rechtsanwalt, Rauchstr. 4.
25. Dr. v. Cuny, Geheimer Justizrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 133.
26. Dr. Dambach, Kaiserl. Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath im Reichspostamt und Professor der Rechte, Lützowstr. 75.
27. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Flottwellstr. 3.
28. Dr. Drabert, Gerichtsassessor, Alt Moabit 17.
29. Drenkmann, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Präsident des Kammergerichts, Kleinbeerenstr. 1.
30. Eberty, Stadtsyndicus und Stadtrath, Linkstr. 6.
31. Dr. Eck, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Wilhelmstr. 8.
32. Dr. Eisenmann, Rechtsanwalt, Gr. Hamburgerstr. 18/19.
33. Engelmann, Landrichter, Eisenacherstr. 8.
34. Dr. Felisch, Amtsrichter, Birkenstr. 58.
35. Flatow, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 22.
36. Fleischmann, Landgerichtsrath, Königgrätzerstr. 94 (Ordner).
37. Dr. Freund, Magistratsassessor, Matthäikirchstr. 11.
38. Dr. v. Friedberg, Excellenz, Staatsminister, Hohenzollernstr. 21.
39. Friedenthal, Landrichter, Hohenzollernstr. 17.
40. Dr. Friedmann, Rechtsanwalt beim Landgericht I., Mohrenstr. 19.
41. Dr. Friedmann, Gerichtsassessor, Vossstr. 25.
42. Dr. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Wilhelmstr. 30/31.
43. Germershausen, Landrichter, Potsdamerstr. 54.

*) Nach dem 1. April 1891 sind beigetreten:
Dr. Georg Marcus, Landgerichtsrath, Potsdamerstr. 71.
Dr. Edwin Katz, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 6.
Weizsäcker, Gerichtsassessor zu Cöpenick.
Vierhaus, Geh. Justizrath, Kleiststr. 23.
Kayser, Ernst, Kais. Amtsrichter, Maassenstr. 25.
Holz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 104.

44. Gerschel, Rechtsanwalt, Hindersinstr. 14.
45. Dr. Gierke, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Hohenzollernstr. 4.
46. Giersch de Rège, Amtsgerichtsrath a. D., Paulstr. 12.
47. Glatzel, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Präsident des Oberlandeskulturgerichts, Kurfürstenstr. 72.
48. Dr. v. Gneist, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Mitglied des Oberverwaltungsgerichts und des Staatsraths, Professor der Rechte, Linkstr. 40.
49. Dr. L. Goldschmidt, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 9.
50. Dr. J. Goldschmidt, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 104a.
51. Dr. Gotthelf, Rechtsanwalt, Unter den Linden 47.
52. Dr. Gradenwitz, ausserordentlicher Professor a. d. Universität, Genthinerstr. 18.
53. Dr. Gumbinner, Amtsrichter, Weissenburgerstr. 22.
54. Gutbrod, Kaiserl. Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsjustizamt, Derfflingerstr. 6.
55. Haagen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 42.
56. Hagens, Kammergerichts-Senatspräsident, Schöneberger Ufer 46.
57. Hannemann, Paul, Gerichtsassessor, v. d. Heydtstr. 8.
58. Hauchecorne, Amtsrichter zu Charlottenburg.
59. Dr. Heck, Gerichtsassessor und Privatdocent, v. d. Heydtstr. 3.
60. Hecker, Justizrath und Divisionsauditeur, Schillstr. 12.
61. Heinitz, Ernst, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 53.
62. Heinitz, Franz, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 25/26.
63. Henry, Landgerichtsrath, Lützow-Ufer 1.
64. Herrmann, Ferdinand, Rechtsanwalt a. D., Bankdirector, Königgrätzerstr. 34.
65. Herrmann, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Grossbeerenstr. 5.
66. Dr. Heymann, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33a.
67. Dr. Hilse, Karl, Syndicus der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Actiengesellschaft, Königgrätzerstr. 61.
68. Dr. Hirsch, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Neue Friedrichstr. 71.
69. Dr. Hirsch, Gerichtsassessor, Charlottenburg, Bismarckstr. 123a.
70. Dr. Hirsekorn, Stadtrath, Courbièrestr. 1.
71. Hoeniger, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 24.
72. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Taubenstr. 41.
73. Dr. Jacobi, Rechtsanwalt und Notar, Privatdocent, Kommandantenstr. 5a.
74. Jacobsohn, Rechtsanwalt, Markgrafenstr. 30.
75. Jastrow, Amtsrichter, Werftstr. 19.
76. Dr. Jesse, Regierungsrath, Zietenstr. 25.
77. Dr. Joachim, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 146.
78. Joël, Max, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Linkstr. 35.
79. Jonas, Rechtsanwalt, Steglitzerstr. 66.
80 Dr. Jungk, Landrichter, Möckernstr. 73.
81. Kannengiesser, Gerichtsassessor, Brandenburgstr. 40.
82. Kauffmann, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 70.
83. Dr. Kayser, Kaiserl. Geheimer Legationsrath, Dirigent der Kolonial-Abtheilung im Auswärtigen Amt, Schöneberger Ufer 19.
84. Keibel, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kurfürstenstr. 99a.
85. Dr. v. Kirchbach, Landgerichtsrath, Unter den Linden 62 (Schriftführer).
86. Dr. Koch, Kais. Präsident des Reichsbank-Directoriums, Oberwallstr. 10/11 (Vorsitzender).
87. Dr. Köhne, Gerichtsassessor, Genthinerstr. 29.
88. Koenig, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 48.
89. Körte, Landesrath zu Merseburg.

90. Dr. Koffka, Landrichter, Paulstr. 10.
91. Koffka, Emil, Rechtsanwalt und Notar, Wilhelmstr. 139.
92. Dr. Kohler, ord. Professor der Rechte, Landgrafenstr. 4.
93. Dr. Korn, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 23.
94. Kraft, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 49.
95. Dr. Krönig, Amtsrichter zu Luckenwalde.
96. Dr. Kronecker, Landgerichtsrath, Landgrafenstr. 1.
97. Kronecker, Walter, Gerichtsassessor, Bellevuestr. 13.
98. Kroner, Amtsrichter zu Pr. Stargard.
99. Küntzel, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Genthinerstr. 39.
100. Kurlbaum I., Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Hohenzollernstr. 17.
101. Kurnicki, Rechtsanwalt, Poststr. 4.
102. Dr. Kuttner, Amtsrichter zu Forst i. L.
103. Dr. Lachmann, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 5.
104. Dr. Landau, Rechtsanwalt, Unter den Linden 15.
105. Laué, Rechtsanwalt am Kammergericht, Wilhelmstr. 51.
106. Dr. Lazarus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Keithstr. 10.
107. Dr. Lebin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kochstr. 19.
108. Lesse, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Mauerstr. 13/14 (Stellvertreter des Vorsitzenden).
109. Lettgau, Kammergerichts-Senatspräsident, Karlsbad 12/13.
110. Levin, Max, Rechtsanwalt, Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
111. Levin, Louis, Gerichtsassessor, Courbièrestr. 7.
112. Levy, Meyer, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Markgrafenstr. 53/54.
113. Lewek, Rechtsanwalt, Alt-Landsberg.
114. Lindenberg, Landrichter, Hagelsbergerstr. 9.
115. Lion, Landgerichtsrath, Behrenstr. 32.
116. Dr. Lisco, Geheimer Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Bülowstr. 94.
117. Dr. Löwenfeld, Willy, Rechtsanwalt, Krausenstr. 52.
118. Dr. Loewy, Paul, Amtsrichter zu Alt-Landsberg.
119. Mesch, Emil, Rechtsanwalt, Kochstr. 58.
120. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Tempelhofer Ufer 1b.
121. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 28.
122. Moll, Herrmann, Landgerichtsrath, Keithstr. 12.
123. Dr. Moll, Heinrich, Amtsrichter, Karlsbad 26.
124. Dr. Müller, Landgerichtsrath, Dörnbergstr. 1.
125. Mugdan, Amtsrichter, Grossbeerenstr. 81.
126. Mugdan, Leo, Magistratsassessor, Kurfürstenstr. 55.
127. Nausester, Landgerichtsrath, Maassenstr. 21.
128. Dr. Nelke, Hugo, Gerichtsreferendar, Steglitzerstr. 28.
129. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Potsdamerstr. 134a.
130. Neumann, Rechtsanwalt, Königstr. 4.
131. v. Oehlschläger, Excellenz, Wirkl. Geheimer Rath, Reichsgerichts-Präsident, Leipzig.
132. Dr. Philippi, Gerichtsassessor, Wilhelmstr. 24.
133. Dr. Preuss, Privatdocent, Matthäikirchstr. 29.
134. Reinberger, Rechtsanwalt, Schlossfreiheit 7.
135. Richter, Ernst, Gerichtsassessor, Bülowstr. 100.
136. Dr. Riesser, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 3.

137. Ring, Gerichtsassessor, Potsdamerstr. 73a.
138. Rippner, Rechtsanwalt, Schönebergerstr. 2 III.
139. Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath u. Professor der Rechte, Lützowstr. 66 (Bibliothekar).
140. Dr. Ruhbaum, Königl. Hofkammerrath, Motzstr. 7.
141. Dr. Salomon, Arthur, Rechtsanwalt, Oranienstr. 85.
142. Salomonsohn, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.
143. Dr. Salomonsohn, Arthur, Gerichtsassessor, Bauhofstr. 7.
144. Dr. Samter, Rechtsanwalt und Notar, Brückenstr. 2.
145. Dr. Schlauch, Walter, Gerichtsassessor, Corneliusstr. 4.
146. Schlawe, Rechtsanwalt, Bülowstr. 100.
147. Dr. Schneider, Rechtsanwalt, Kommandantenstr. 84.
148. Dr. Schönberg, Amtsrichter, Bernau.
149. Schultzenstein, Kammergerichtsrath, Motzstr. 86.
150. Dr. Seligsohn, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 226 (Stellvertreter des Schriftführers).
151. Dr. Simon, Rechtsanwalt, Victoriastr. 5.
152. Simonson, Amtsrichter zu Luckenwalde.
153. Dr. Sobernheim, Rechtsanwalt und Notar, Burgstr. 28.
154. Späing, Landgerichtsrath, Kurfürstenstr. 81.
155. Dr. Starke, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Wilhelmstr. 19.
156. Steinau, Rechtsanwalt, Königstr. 33.
157. Dr. Stephan, Staatsanwalt, Bernburgerstr. 2.
158. Dr. Sterzel, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 62.
159. Dr. Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungscommission, vortragender Rath im Justizministerium und Honorar-Professor der Rechte, Bülowstr. 20a.
160. Dr. Stranz, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 127.
161. Strützki, Kammergerichtsrath, Landgrafenstr. 10.
162. Teichen, Senator a. D., Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Behrenstr. 43/44.
163. Tichauer, Felix, Rechtsanwalt, Kochstr. 22.
164. Dr. Tiktin, Rechtsanwalt und Notar, Kochstr. 72.
165. Türk, Rechtsanwalt, Beuthstr. 2.
166. Dr. Ullmann, Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, Magdeburger Platz 5.
167. Veltmann, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
168. Voigt, Stadtrath, Brückenstr. 15.
169. Volkmar, Kammergerichtsrath, Regentenstr. 6.
170. v. Wartenberg, Amtsrichter, Keithstr. 22.
171. Wehlan, Gerichtsassessor, Grossbeerenstr. 19.
172. Wilke, Justizrath, Sigismundstr. 8.
173. Dr. v. Wilmowski, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt, Kleiststr. 37/38 (Schatzmeister).
174. Dr. Wolff, Amtsrichter zu Sorau.
175. Dr. Wolff, Paul, Gerichtsreferendar, Lessingstr. 32.
176. Wreschner, Rechtsanwalt, Wallstr. 7.
177. Wronker, Rechtsanwalt, Königstr. 57a.
178. von Zur Westen, Geheimer Justizrath, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Secretair Meinecke, Schönhauser Allee 173, mitzutheilen.

Otto v. Holten. Berlin C.



Dreiunddreissigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

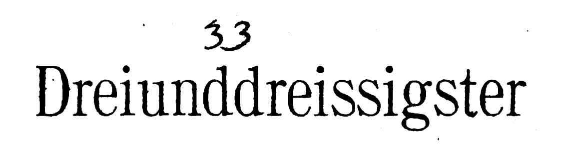
zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1891—92.





Dreiunddreissigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1891—92.



4/14/31

Dreiunddreissigster Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft

zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1891—1892.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17, 18) fand am 18. April 1891 statt. Einschliesslich derselben hat die Gesellschaft 9 Sitzungen abgehalten, in welchen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten und rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind:

1. Am 18. April 1891 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des Landgerichtsrath Dr. Kronecker: „Die Frage der verschärften Freiheitsstrafen auf der zweiten Landesversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung zu Halle a. S.“
2. Am 9. Mai 1891 hielt Frau Professor Dr. jur. Emily Kempin aus New-York einen Vortrag über den heutigen Stand der Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten von (Nord-)Amerika.
3. Am 13. Juni 1891 sprach Professor Dr. Heck über die gesetzliche Regelung der Abzahlungs-Geschäfte.
4. Am 3. October 1891 behandelte ein Vortrag des Professor Dr. Leonhard aus Marburg: „Das Merkmal der Unterscheidung zwischen der Abrede zu Gunsten eines Dritten und dem stellvertretenden Vertragsabschlusse mit Rücksicht auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.“
5. Am 14. November 1891 hielt Professor Dr. von Liszt aus Halle a/S. einen Vortrag über die Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiet. Demnächst berichtete Regierungsrath Dr. Stephan über die Schriften des Professor Maggiore Perni in Palermo.
6. Am 12. December 1891 berichtete Amtsgerichtsrath Professor Dr. Rubo über den 21. deutschen Juristentag.
7. Am 9. Januar 1892 betrachtete ein Vortrag des Landrichter Dr. Aschrott die Nothwendigkeit einer Reform in der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend.
8. Am 13. Februar 1892 hielt Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz einen Vortrag über die Bestrafung des Verraths von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen.
9. Am 19. März 1892 sprach der Geheime Justizrath, Professor Dr. Goldschmidt über alte und neue Formen der Handelsgesellschaft.

Nachdem die zu Ehren des verewigten Ehrenmitgliedes der Gesellschaft Franz von Holtzendorff gegründete Stiftung nunmehr ins Leben getreten ist, hat die Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 14. November 1891 den Wirklichen Geheimen Ober-Postrath, Prof. Dr. Dambach zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung erwählt. Der bewilligte Beitrag von 500 Mk. ist an den Schatzmeister der Stiftung abgeführt.

Die Zahl unserer Correspondenten ist durch die in derselben Sitzung erfolgte Wahl des Professor Maggiore Perni zu Palermo vermehrt worden, welcher uns durch Mittheilung seiner Werke bei Annahme der Wahl erfreut hat.

Als neue Mitglieder der Gesellschaft sind im abgelaufenen Jahre folgende 20 Fachgenossen aufgenommen: Staatsminister Dr. Bosse Excellenz, Geheimer Justizrath Vierhaus, Kammergerichtsrath Keyssner, Landgerichtsrath Dr. Marcus, Amtsgerichtsrath Renckhoff, Landrichter Delbrück, die Amtsrichter Dr. Neuhaus und Kayser, die Rechtsanwälte: Dr. Edwin Katz, Holz, Irmler und Dr. Halle, die Gerichts-Assessoren Schlesier, Weizsäcker, Koch, Simon, Dr. Kaufmann, Dr. Hirsch und Schroeder, Kammergerichts-Referendar Hahn.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft sind in Folge der Verlegung ihres Wohnsitzes ausgeschieden: der Reichsgerichts-Präsident Wirkliche Geheime Rath v. Oehlschläger, Landesrath Körte, Amtsrichter Kroner, die Gerichts-Assessoren Altmann, Kannengiesser und Dr. Salomonsohn; ausserdem ausgetreten: Rechtsanwalt Auerbach, Justizrath Brauer, Stadtrath Eberty, Rechtsanwalt Dr. Friedmann, Gerichts-Assessor Wehlan.

Die Bibliothek der Gesellschaft ist mit der Königlichen Universitätsbibliothek vereinigt und in dem Locale Dorotheenstr. 9/10 aufgestellt. Es sind Schriften eingegangen von:

1. dem Reichs-Justizamt,
2. dem Deutschen Juristenverein zu Prag,
3. dem Notariatsverein für Deutschland und Oesterreich,
4. dem Herrn Notar, Justizrath Dr. jur. Weber zu Würzburg, Vorsitzenden des Notariatsvereins,
5. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
6. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
7. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
8. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
9. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
10. dem Juristenverein zu Graz,
11. der Juristischen Gesellschaft zu Wien,
12. dem Ehrenmitgliede, Königl. ital. Generaldirektor der Gefängnisse, Herrn Staatsrath Beltrani-Scalia in Rom,
13. dem Ehrenmitgliede, Professor Herrn Alphonse Rivier zu Brüssel,
14. „ „ „ „ Enrico Serafini zu Macerata,
15. „ „ Herrn Professor und Advocaten Dr. F. Meili zu Zürich.
16. „ „ K. K. Wirkl. Geh. Rath und Präsidenten des Reichsgerichts, Herrn Dr. Joseph Unger zu Wien,
17. dem Ehrenmitgliede, Herrn Justizrath v. Olivecrona zu Stockholm,
18. dem Correspondenten Herrn Professor Dr. Bernardino Alimena zu Cosenza,
19. der Juristischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.,
20. „ „ „ zu München,
21. dem Mitgliede, Herrn Gerichts-Assessor Dr. Paul Hirsch zu Charlottenburg,
22. dem Correspondenten Herrn Professor Maggiore Perni zu Palermo,

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin“ und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der Mitglieder;
c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2

die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens 10 Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem lezteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 15 Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens 11 Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der 7 Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski. Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggz. **v. Puttkamer. Dr. Friedberg.**

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{18. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{18. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5598.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1891 bis dahin 1892 weist nach:

Einnahme.

Soll-Einnahme ℳ	₰		Ist-Einnahme Effecten ℳ	₰	Ist-Einnahme Baar ℳ	₰	Reste ℳ	₰
14 668	69	Tit. I. Bestand aus der früheren Jahresrechnung	14 400	—	268	69		
5 470	—	Tit. II. Beiträge der Mitglieder:						
		a) Reste . . . . . 1 970 ℳ						
		gezahlt . . . . . 1875 „			1 875	—		
		bleiben Rest . . . . . 95 ℳ						
		b) Soll-Einnahme an Beiträgen des laufenden Jahres 3 500 ℳ						
		gezahlt sind . . . 1435 „			1 435	—		
		bleiben Rest . . . . 2 065 „						
		Summa 2 160 ℳ					2 160	
504	—	Tit. III. Zinsen vom Capitalvermögen . .			504	—		—
160	—	Tit. IV. Vorschüsse			160	—		
54	—	Tit. V. Ausserordentliche Einnahmen .			54	—		
20 856	69	Summa	14 400	—	4 296	69	2 160	—

Ausgabe.

Soll-Ausgabe ℳ	₰		Ist-Ausgabe ℳ	₰
1 313	—	Tit. I. Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	1 313	—
158	10	Tit. II. Ausgaben für Einladungen der Mitglieder	158	10
290	10	Tit. III. Kanzlei- und Porto- etc. Auslagen	290	10
1 117	—	Tit. IV. Für gesellige Zwecke	1 117	—
500	—	Tit. V. v. Holtzendorff-Stiftung	500	—
20	—	Tit. VI. Diverse Ausgaben	20	—
3 398	20	Summa	3 398	20

Abschluss der 33. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar	Reste
Einnahme	14 400,— ℳ	4 296,69 ℳ	2 160,— ℳ
Ausgabe	—	3 398,20 „	—
Bestand am 1. April 1892	14 400,— ℳ	898,49 ℳ	2 160,— ℳ

Der Schatzmeister:
Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.

---

256. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 18. April 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der Vorsitzende wies darauf hin, das heute gemäss § 18 des Statuts vom 13. December 1884 die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Juristischen Gesellschaft stattfindet. Er constatirte, dass die Einladungen zur heutigen Versammlung statutenmässig ergangen und dass in der Versammlung mehr als 15 Mitglieder anwesend sind.

Nachdem der Vorsitzende sodann als neue Mitglieder die Herren Landgerichtsrath Dr. Marcus von hier und Gerichtsassessor Weizsäcker aus Cöpenick begrüsst hatte, erstattete er zu 1 der Tagesordnung den Jahresbericht des Vorstandes und zu 2 der Tagesordnung in Vertretung des heut behinderten Schatzmeisters, Geheimen Justizraths Dr. von Wilmowski, dessen Bericht.

Zu 3 der Tagesordnung berichtete Herr Professor Dr. Rubo als Bibliothekar.

Zu 4 der Tagesordnung erfolgte sodann die Vorstandswahl für das Geschäftsjahr 1891/92. Durch Acclamation wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt, also:

als Vorsitzender Reichsbank-Präsident Dr. Koch,
als Stellvertreter des Vorsitzenden Justizrath Lesse,
als Schatzmeister Geh. Justizrath Dr. von Wilmowski,
als Bibliothekar Amtsgerichtsrath Professor Dr. Rubo,
als Ordner Landgerichtsrath Fleischmann,
als Schriftführer Landgerichtsrath Dr. von Kirchbach,
als Stellvertreter des Schriftführers Rechtsanwalt Dr. Seligsohn.

Zu 5 der Tagesordnung folgte der Vortrag des Herrn Landgerichtsrathes Dr. Kronecker über:

„Die Frage der verschärften Freiheitsstrafen auf der zweiten Landesversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung zu Halle a. S.“

Hierüber ist ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Dr. Koch. v. Kirchbach.

Fortsetzung des Protokolls vom 18. April 1891.

Der Vortrag des Herrn Landgerichtsrath Dr. Kronecker lautete:

Der Gedanke, die Freiheitsstrafen durch Verschärfungen wirkungsvoller zu gestalten, ist ein alter.

Schon das Allgemeine Landrecht liess bei Zuchthaus und der von ihm so bezeichneten Festungsstrafe körperliche Züchtigung, bei Gefängniss „Beraubung der gewohnten Bequemlichkeiten“ als Schärfungsmittel zu, letztere allerdings ohne zu sagen, welcher in damaligen Gefängnissen „gewohnten“ Bequemlichkeiten der Sträfling beraubt werden sollte. In den späteren deutschen Partikularstraf-

gesetzbüchern sind die Schärfungen mannigfaltig: Entziehung der besseren Kost, Kostschmälerung bis auf Wasser und Brot, Isolirung, Einsperrung in dunkler Zelle, Fesselung, körperliche Züchtigung, Entziehung der weichen Lagerstätte, sowie Verbindung mehrerer dieser Maassregeln. Die Dauer der Verschärfungen war verschieden, jedoch immer so, dass zwischen mehreren Tagen qualificirter Freiheitsentziehung ein Zeitraum einfacher Haft lag. Andererseits war Wiederholung dieser Maassregeln zugelassen und in einzelnen Strafgesetzbüchern bei mehrjährigen Strafen die Zeit der begangenen That für diese Wiederholung bestimmt. Die Schärfungen waren theils nur für Zuchthaus, theils auch für Gefängniss und das damals als Strafe noch bestehende Arbeitshaus, also für längere, wie für kürzere Strafen zugelassen. Nur Braunschweig und Preussen weichen ab: ersteres liess keine urtheilsmässige Schärfung, sondern nur eine solche von Gesetzeswegen durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot für eine gewisse Zeit bei der Kettenstrafe zu. Preussen hatte, hierin dem code pénal folgend, die qualificirten Freiheitsstrafen überhaupt nicht aufgenommen. Das preussische Vorbild, — einzelne ungünstige Erfahrungen, welche anderwärts besonders mit den langen verschärften Freiheitsstrafen gemacht worden waren, — endlich zu weit gehende Humanität bestimmten das Reichs-Strafgesetzbuch, von der Aufnahme derartiger Maassregeln Abstand zu nehmen. Dagegen finden sich diese im Militairstrafrecht beim strengen und mittleren Arrest; die Schärfungen, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und harte Lagerstätte, bei strengem Arrest auch Dunkelzelle, kommen am 4., 8., 12., später an jedem 3. Tage in Wegfall. Der Höchstbetrag des regelmässig nur bei Bestraften zulässigen strengen Arrestes ist 4, der des mittleren 6 Wochen. Das Anwendungsgebiet beider Arrest-Arten ist mit Rücksicht auf die beim Militair bestehenden Rangverhältnisse beschränkt. — Dunkel-Arrest, hartes Lager und Kostschmälerung, letztere in verschiedenen Abstufungen, finden sich in Deutschland als Gefängniss-Disciplinar-Strafmittel angedroht, speciell in § 55 des preussischen Gefängniss-Reglements. Aehnliche Anordnungen waren in § 58 des deutschen Strafvollzugs-Gesetzentwurfes vorgesehen; die Zahl der Zuchtmittel war hier noch durch Fesselung und körperliche Züchtigung vermehrt. In der heutigen ausserdeutschen Gesetzgebung kommen die gleichen Maassregeln auch als urtheilsmässige Schärfungen der Freiheitsstrafe vor. Auf dem ersten Congress der Internationalen Criminalistischen Vereinigung zu Brüssel wies van Hamel darauf hin, dass nach dem niederländischen Strafgesetzbuch an Stelle der uneinziehbaren Geldstrafe eine Haftstrafe tritt, die an den ersten beiden Tagen durch Einsperrung bei Wasser und Brot vollzogen wird. Das norwegische Strafgesetzbuch kennt ebenfalls eine Einsperrung bei Wasser und Brot von 4 — 30 Tagen, und Herr Professor Hagerup in Christiania, unser correspondirendes Mitglied, theilt mir mit, dass nach allgemeiner Annahme diese Bestimmung sich sehr bewährt hat. Der neue österreichische Entwurf von 1889 lässt in § 13 nicht nur, wie das alte österreichische Str.-G.-B. bei Zuchthaus, sondern auch bei Gefängniss und Haft in denjenigen Fällen, wo durch die Umstände, unter denen die strafbare Handlung begangen ist, eine strengere Behandlung geboten erscheint, als Strafschärfung für die ganze Zeit, jedoch nicht für länger als 5 Jahre zu:

1. zweimal die Woche Fasten (Wasser und Brot) und einmal täglich warme Suppe oder nur Wasser und Brot;
2. zweimal die Woche hartes Lager auf Brettern;
3. in wöchentlichen Zwischenräumen einmal 24 Stunden ununterbrochene Einsperrung in dunkler Zelle.

Der Ausschuss des österreichischen Abgeordneten-Hauses hat die Vorschläge im Wesentlichen gebilligt. Schütze hingegen hält 1 und 3 für nicht ausreichend, verlangt Streichung der warmen Suppe und Zulassung der Beschränkung auf Wasser und Brot bis zur Dauer von fünf Tagen, auf welche dann eine gleiche Zeit gewöhnlicher Gefangenenkost folgen sollte, sowie einer Wiederholung des Dunkelarrestes schon nach 3 Tagen.

Die Angriffe, welche Mittelstädt in seiner epochemachenden 1879 erschienenen Schrift gegen die Freiheitsstrafen des heutigen Rechts und ihren Vollzug richtete, — und die daraus entstandene gewaltige Bewegung haben auch die Frage der Wiedereinführung der qualificirten Freiheitsstrafen in Deutschland in Fluss gebracht. Namhafte Theoretiker erklärten sich für Verschärfung namentlich kurzer Freiheitsstrafen, so Lammasch, Schütze, Zucker, Wach. Auch andere Criminalisten, darunter Praktiker an Strafrecht und Strafvollzug, sind dieser Auffassung beigetreten, so Stellmacher, Lucas, von Jagemann, Schosser, Sichart, Schmölder, Medem, Aschrott, Fuld. Ebenso spricht sich nach dem bekannten Bericht im preussischen Justiz-Ministerial-Blatt die Mehrheit der über die bedingte Verurtheilung

von den preussischen Oberlandesgerichts-Präsidenten erstatteten Gutachten zu Gunsten einer facultativen Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, namentlich durch Kostschmälerung, aus. Gegnerschaft erwuchs der Reform von zwei Seiten. Einmal von den Anhängern einer idealistischen Richtung, die in der heutigen Freiheitsentziehung das höchste zulässige Maass des Strafübels sehen. Diese Opposition hat sich jedoch im Laufe der Jahre erheblich abgeschwächt. Wahlberg, einer der hervorragendsten Vertreter österreichischer Strafrechtswissenschaft, der 1871 in Holtzendorffs Handbuch die Verschärfungen bekämpfte, ist jetzt für die betreffenden Bestimmungen des österreichischen Entwurfs eingetreten. Der Staatsanwalt Blume, der noch auf der 12. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins den jetzigen Rechtszustand als einen erst nach schweren Kämpten errungenen pries und es billigte, dass das Reichsstrafrecht alle auf blosses Peinigen der Gefangenen gerichteten Erschwerungen, wie z. B. den Hunger, beseitigt habe, — concedirte schon auf der 14. Jahresversammlung desselben Vereins eine Schärfung der ganz kurzen Freiheitsstrafen durch Kostschmälerung. Der Director Krohne, der noch in seinem Lehrbuch der Gefängnisskunde die Anwendung der Hungerkost als dem sittlichen Grundcharakter der Strafe widersprechend erachtete, befürwortete auf der 15. Jahresversammlung des erwähnten Vereins die facultative Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen in der Form des militairischen Arrestes. Praktische Erwägungen trugen auch hier den Sieg davon über theoretische Ideale. — Mit ganz andern Gründen, wesentlich aus seiner allgemeinen Gegnerschaft gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen heraus, bekämpfte Liszt in einem in den Preussischen Jahrbüchern erschienenen, hauptsächlich gegen Wach gerichteten Aufsatz die Verschärfungen; er hob namentlich die praktischen Schwierigkeiten, dann aber auch die Verschiedenheit der bürgerlichen und militairischen Verhältnisse hervor, welche eine einfache Uebertragung des militairischen Arrestes auf das Civilstrafrecht nicht angängig erscheinen lasse. Doch erachtete Liszt die Sache einer näheren Erörterung für werth und veranlasste deshalb, dass auf die Tagesordnung der Versammlung, welche die deutsche Landesgruppe der Internationalen Criminalistischen Vereinigung am 25. und 26. März dieses Jahres in Halle abhielt, die Frage gesetzt wurde: „Ist es möglich, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen abschreckende Wirkung zu verleihen, und bejahendenfalls, in welcher Weise ist Anordnung und Vollzug dieser Schärfungen zu denken?“ Die Versammlung war von etwa 50 Personen besucht. Der Reichsgerichtsrath Stellmacher präsidirte. Liszt war leider durch Krankheit an der Theilnahme verhindert. Als Referenten für diese Frage fungirten Amtsrichter Simonson und ich. Beide bejahten in ihren Thesen die gestellte Frage und empfahlen als solche Schärfungen Kostschmälerung und hartes Lager, ich noch Dunkelarrest; Simonson ausserdem noch die Unzulässigkeit der Verwendung eines Guthabens aus dem Arbeitsverdienst zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln, den streng durchgeführten Arbeitszwang und die Prügelstrafe bei Fällen ausserordentlicher Rohheit, bei denen eine längere Freiheitsstrafe nicht angebracht erscheint. Zur Debatte und Abstimmung wurde nur ein kurzer Auszug aus den beiderseitigen Thesen gestellt, in welchem die Entziehung des Verfügungsrechts über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienst als unerheblich weggelassen, dagegen als neues Schärfungsmittel auf Antrag aus der Versammlung die Arbeitsentziehung aufgenommen war. Nach Erstattung der Referate wurde in der Discussion zunächst die Frage der Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen und der Mangelhaftigkeit der kleinen zu deren Vollstreckung bestimmten Gefängnisse erörtert. Amtsrichter Aschrott, Landgerichts-Präsident Werner (Halle) und Director Krohne schilderten diese Schäden, wie dies auch schon zuvor der Referent gethan hatte, in hellen Farben, während Reichsanwalt Treplin und Amtsrichter Schubert die Klagen bezüglich der kleinen Gefängnisse als zwar theilweise berechtigt, aber doch übertrieben bezeichneten. Ich hatte in meinem Correferat ausgeführt, die kurze Freiheitsstrafe müsse, auch wie sie jetzt vollstreckt werde, immerhin etwas abschrecken. Das beweise zunächst der Umstand, dass immerhin viele zu einer solchen Strafe Verurtheilte nicht rückfällig werden und bei einer grossen Anzahl von diesen doch die Annahme gerechtfertigt ist, sie sind durch die Strafe abgeschreckt. Weiter hatte ich darauf hingewiesen, dass zahlreiche Geständige am Schluss der Verhandlung um eine Geldstrafe bitten, was doch darauf deutet, dass die Freiheitsstrafe, auch die kurzzeitige, wie sie jetzt vollstreckt wird, noch einen gewissen Schrecken einflösst. Hierauf erwiderte Aschrott, meiner Meinung nach nicht zutreffend, die angeführten Beispiele bewiesen nur, dass in derartigen Fällen die Androhung beziehungsweise Zuerkennung einer Freiheitsstrafe nicht am Platze sei. Die gestellte Frage selbst wurde von fast allen Rednern bejaht. Nur Präsident Werner äusserte, die etwa nothwendige Erschwerung der Freiheitsstrafe könne im Gefängnissverwaltungswege

erfolgen; sollte hierüber im Strafurtheil entschieden werden, so gerathe der Richter in Gefahr, sich ins Detail zu verlieren. Einem ähnlichen Gedanken gab Krohne, jedoch nur in Form einer ratio dubitandi, Ausdruck. Reichsgerichtsrath Mittelstädt, der im Uebrigen der Mehrheit beitrat, meinte nur, es sei nicht abzusehen, warum man die Schärfungen nicht auch bei langen Freiheitsstrafen wolle. Von den einzelnen vorgeschlagenen Schärfungen wurden Kostschmälerung und hartes Lager allgemein gebilligt. Gegen den Dunkelarrest wurde nicht ohne Grund geltend gemacht, dass er sich namentlich auch wegen der Verschiedenheit seiner psychischen Wirkungen besser zum Disciplinarmittel als zum Strafschärfungsmittel eigne, andererseits, dass seine Anwendung bei Personen die auf ihr Augenlicht angewiesen seien, wie z. B. Schreibern, üble Folgen haben könnte. Der Aufnahme des Arbeitszwanges unter die richterlichen Schärfungsmittel trat der Staatsanwalt Appelius mit der zutreffenden Bemerkung entgegen, dass dieser Zwang jeder sachgemäss vollstreckten Freiheitsstrafe anhaften müsse. Trotzdem wurden nicht blos der Arbeitszwang, sondern auch die Arbeitsentziehung, deren Wirksamkeit als Zuchtmittel allerdings sehr problematisch sein dürfte, mit kleiner Mehrheit angenommen, ebenso der Dunkelarrest mit 22 gegen 20 Stimmen, während die Annahme der übrigen Thesen mit allen Stimmen gegen die des Präsidenten Werner erfolgte.

Die Beschlüsse lauten:

1. Es ist geboten, die Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen zu erhöhen.
2. Als solche Verschärfungen empfehlen sich:
   a) Kostschmälerung,
   b) hartes Lager,
   c) Dunkelarrest,
   d) Arbeitszwang,
   e) Arbeitsentziehung.
3. Die Anordnung von Strafschärfungen erfolgt auf Grund des Strafgesetzes im Urtheil. Das Gesetz sieht die Strafschärfungen facultativ vor. Die Lage des Einzelfalles ist maassgebend.
4. Für den Vollzug der Strafschärfungen zu a — c ist Einzelhaft nothwendig.

Bereits vor Fassung dieser Beschlüsse war das bestrittenste aller Schärfungsmittel, die Prügelstrafe, durch Abstimmung erledigt worden. Die Debatte über diesen Punkt bildete die pièce de résistance des Tages. Der Referent hatte seine hierüber aufgestellte These wesentlich mit dem Hinweis auf die günstigen Erfahrungen in England begründet, ausserdem auch angeführt, dass dies Strafmittel nach Annahme deutscher ärztlicher Autoritäten der Gesundheit nicht schädlich ist. Ich hob hiergegen zunächst die bezüglich dieses Strafmittels bestehenden sittlichen Bedenken, dann aber den Umstand hervor, dass dasselbe in die heutigen prozessualen Verhältnisse nicht hineinpasst. Für eine Züchtigung unmittelbar nach der That könnte man sich vielleicht erklären, wie sie aber bei unserem schleppenden Verfahren zur Anwendung kommen würde, etwa nach Zurückweisung einer Revision durch das Reichsgericht, 6 — 8 Monate nach der That, müsste eine solche Execution auch enthusiastischen Anhängern dieser Maassregel bedenklich vorkommen. Einen energischen Protest gegen die Prügelstrafe legte der Reichsanwalt Lippmann ein; er wies namentlich auf die ungünstigen Erfahrungen in Bayern hin, wo man unter dem Ministerium von der Pfordten die Tüchtigkeit eines Beamten nach der Energie bemass, mit der er den Stock schwang, und dennoch gerade in den am „energischsten“ verwalteten Bezirken die schlechtesten criminalistischen Ergebnisse erzielte. Er erinnerte ferner daran, dass doch ein Theil der Jugend, die man züchtigen wolle, später in das Heer eintrete und dass man mit Rücksicht darauf nicht gut thue, diesen Leuten vorher durch eine staatlich angeordnete Züchtigung den letzten Rest von Ehrgefühl zu nehmen. Professor Frank machte die überaus grosse Verschiedenheit geltend, die naturgemäss bei Zuerkennung dieses Strafmittels eintreten müsste; man werde unterscheiden zwischen einem Richter, der prügelt, und einem solchen, der nicht prügelt. In höchst eindrucksvoller Rede bekämpfte der Strafanstalts-Director Dr. Krohne die körperliche Züchtigung. Ein grosser Theil der Jugendlichen, — sagte er unter Anderem, — die in die Strafanstalten eingeliefert werden, sei schon vorher von ihren Eltern oder Vormündern, von ihren Lehr- oder Arbeitsherren mit Schüreisen, Pflugschar und anderen Werkzeugen weit schwerer gezüchtigt worden, als der Staat dies irgend könne, aber ohne Erfolg; so werde der Staat mit seinen Prügeln auch kein Resultat erzielen. Die Züchtigung als Criminalstrafe existire auf dem europäischen Festlande nur noch in denjenigen Ländern, die man für gewöhnlich zu Halbasien rechne, namentlich in Rumänien und Serbien; wolle sich Deutschland mit seiner Cultur auf den Standpunkt dieser

Länder stellen, so möge es die Prügelstrafe wieder einführen. Auch der Staatsanwalt Appelius und die Amtsrichter Aschrott und Fehlisch sprachen sich zu Ungunsten der körperlichen Züchtigung aus. Demgegenüber verhielten sich die Anhänger dieses Strafmittels ziemlich zurückhaltend. Reichsgerichtsrath Mittelstädt meinte, die Frage der Einführung desselben sei weniger eine Sache der Discussion als des Temperaments, er für seine Person werde für Einführung desselben bei Jugendlichen stimmen. Der Redner glaubte anscheinend, ihm würde bei der Abstimmung nur eine kleine Minorität folgen; aber es kam anders. Der Erste Staatsanwalt Goetze (Halle) verneinte die Zulässigkeit der Prügelstrafe bei jugendlichen, befürwortete sie aber bei solchen Erwachsenen, die „keine Ehre und keine Seele mehr haben", eine Voraussetzung, deren gerichtliche Feststellung nicht leicht sein dürfte. Dagegen traten Amtsrichter Schubert und der Erste Staatsanwalt Lanz (Naumburg) für die Züchtigung Jugendlicher ein. Letzterer berichtete einen Fall aus der Praxis. Eine alte Frau hätte bei ihm für ihren wegen Diebstahls verurtheilten 16jährigen Enkel Fürbitte eingelegt. Der Vater, sagte die Alte, hätte den Jungen schon wegen früherer Fehltritte so viel gehauen, und immer auf dieselbe Stelle. Sie bat, man möchte doch den Delinquenten alle Sonntag Nachmittag durchprügeln lassen. „Warum sie für diese Execution gerade den Sonntag Nachmittag wünschte, das hat sie mir nicht verrathen," so schloss der Redner, ohne dem doch recht nahe liegenden Gedanken Ausdruck zu geben, dass bei diesem als Musterbeispiel angeführten hoffnungsvollen jungen Manne die staatlichen Prügel vermuthlich kein besseres Ergebniss geliefert haben würden, als die privaten. Trotzdem war der Erfolg dieser Rede ein erstaunlicher, man kann ohne Uebertreibung sagen, ein verblüffender. Während vorher die Stimmung der Versammlung, wie namentlich der lebhafte Beifall bei der Lippmann'schen Rede ergab, eine entschiedene Ablehnung der Prügelstrafe erwarten liess, wurde jetzt der Antrag des letzten Redners, die Frage für noch nicht spruchreif zu erklären und die Beschlussfassung deshalb auszusetzen, mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen. Der Vorstoss der Anhänger dieses vielumstrittenen Strafmittels hatte somit eine Art von Sieg herbeigeführt. Die Majorität setzte sich zusammen aus solchen, welche die Prügelstrafe sowohl bei Jugendlichen, als bei Erwachsenen, — aus solchen, welche sie nur bei Jugendlichen oder nur bei Erwachsenen befürworteten, — endlich aus denen, die sich in dieser heikelen Frage überhaupt nicht engagiren wollten. Mit der Minorität stimmten unter Anderen Olshausen und Stellmacher.

Ich schliesse diesen Abschnitt mit den Worten, die Liszt in seinen trefflichen „Criminalpolitischen Aufgaben" über diesen Streitpunkt geschrieben hat und die der Beherzigung meines Erachtens nicht unwerth gewesen wären.

„Es scheint in jeder Beziehung überflüssig und unzweckmässig, in diesem Augenblick, in welchem es sich um Gewinnung der ersten Grundlagen für criminalpolitische Reformbestrebungen handelt, durch Hereinziehung dieser die Gemüther erregenden Frage die Aussicht auf allseitige Verständigung zu trüben." —

Es sind nun im Zusammenhange die Momente darzulegen, welche für die angenommenen Thesen sprechen und zum Theil auch in Halle vorgebracht sind; bei dieser Gelegenheit werden noch einige andere das Thema betreffende Punkte kurz zu berühren sein.

Die Humanitarier, die jetzt sehr selten gewordenen orthodoxen Anhänger der älteren idealistischen Schule beantworten die der Hallenser Versammlung vorgelegte Frage mit einem kurzen Nein. Ihr Gedankengang ist ungefähr folgender: Der jetzige schwer errungene Strafrechtszustand entspricht allein den heutigen Culturverhältnissen. Die Frage der Einführung von Strafen, die schwerer sind als die heutigen Freiheitsstrafen, ist bei Berathung des Reichsstrafgesetzbuches geprüft und — mit Ausnahme der hier nicht in Frage kommenden Todesstrafe — verneint worden. Jedes Zurückgehen auf schwerere Strafen würde einen Culturrückschritt bedeuten, auch, wie die Verhältnisse früherer Jahrhunderte zeigen, gegen die Verbrechen nichts ausrichten, vielmehr die Rohheit befördern. — Ich stehe nun nicht auf dem schroffen Standpunkte Derjenigen, die mit Liszt jede zweckentsprechende Strafe damit auch für gerecht erachten und deshalb jede Strafart und jedes Strafmaass einführen wollen, welches zur Erreichung der Strafzwecke erforderlich und geeignet ist. Ich meine vielmehr, dass Strafgesetz und Richter bei Bemessung der Strafe, — abgesehen von den Unverbesserlichen, wo die Strafe lediglich Sicherungsmittel, und von den Jugendlichen, wo sie nur Erziehungsmittel sein sollte, zwar nicht der absoluten vergeltenden Gerechtigkeit der alten Theorien, wohl aber dem Gerechtigkeitsgefühl Rechnung tragen muss, dessen Forderungen nach Nationalität, Zeitalter und Culturstufe verschieden sind, — und dass die Strafzwecke nur innerhalb der Grenzen verwirklicht werden dürfen, welche dies Gerechtigkeitsgefühl zieht. Die Frage nun, ob in diesem

Sinne Schärfungen der Freiheitsstrafe zulässig sind, möchte ich im Allgemeinen, besonders bei kurzen Freiheitsstrafen, bejahen, die Empfindung im Volke geht dahin, dass bei vielen Vergehen, namentlich bei Rohheitsdelikten, die Freiheitsstrafe, wie sie jetzt vollstreckt wird, eine ausreichende Sühne der That nicht bildet. Was nun die einzelnen Schärfungen betrifft, so dürften Kostschmälerung bis zur Beschränkung auf Wasser und Brot, harte Lagerstätte und selbst Dunkelarrest vom Standpunkte des Gerechtigkeitsgefühls aus um so weniger Ablehnung erfahren, als im Militairstrafrecht die gleichen Schärfungen bei sittlich weit leichter wiegenden Strafthaten angewendet werden, ohne dass sich hiergegen ein erheblicher Widerspruch geltend macht. Zweifelhaft dagegen ist von diesem Standpunkte die Zulässigkeit der Prügelstrafe und unbedingt ausgeschlossen erscheint die in früheren Particularrechten vereinzelt vorkommende, neuerdings von Peterson empfohlene Anlegung von Ketten, eine Maassregel, die selbst als Disciplinarstrafe Bedenken unterliegt.

Es fragt sich weiter, ob die Schärfungen vom Zweckstandpunkte aus berechtigt sind, ob sie also zur Erreichung eines Zweckes, dem die bisherigen Strafmittel nicht genügt haben, geeignet und nothwendig erscheinen. Als Strafzwecke sehe ich mit Liszt Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, Besserung der Besserungsfähigen, Abschreckung der Abschreckungsbedürftigen an, verstehe aber unter Besserung mit Lommasch und Aschrott nur die methodische Erziehung zur Arbeit und zum geregelten Leben, da eine wirkliche moralische Besserung des Verurtheilten durch Strafe in der Regel nicht zu erreichen ist. Bei den Unverbesserlichen und Besserungsfähigen kann der Strafzweck nur durch lange Freiheitsstrafen erreicht werden; die kurzen verschärften Strafen scheiden hier also jedenfalls aus. Es handelt sich hier demnach nur um die dritte, aber auch weitaus zahlreichste Kategorie, die Abschreckungsbedürftigen. Hier ist ein Strafmittel zu finden, dessen Androhung bei dem Einen, dessen Vollstreckung bei den Anderen die sonst vorhandenen Gegenmotive gegen verbrecherisches Handeln in höherem Maasse verstärkt, als dies durch Androhung und Vollstreckung der jetzigen kurzen Freiheitsstrafe geschieht. Ein solches Strafmittel kann oft die längere unverschärfte Freiheitsstrafe sein, oft auch nicht.

Die abschreckende Wirkung der längeren Freiheitsstrafen wird namentlich bei Vermögensvergehen, aber auch bei solchen Strafthaten gegen die Person hervortreten, welche nicht von besonderer Rohheit der Gesinnung zeugen. Diese Wirkung wird in höherem Maasse sich äussern, wenn der Verurtheilte den besseren und ehrliebenderen Kreisen der Bevölkerung angehörte und wenn er sich in der Freiheit Annehmlichkeiten verschaffen konnte, die ihm im Gefängniss nicht zu Theil werden. Hier gilt der Spruch: die Länge trägt die Last. Die ersten Tage der Freiheitsentziehung empfindet ein derartiger Verurtheilter vielleicht weniger schwer, aber je länger er sich in Haft befindet, desto mehr fühlt er die Misslichkeit seiner Lage; er bringt sich die äusseren Unannehmlichkeiten der Inhaftirung, vor Allem aber die Schande des Bestraftseins, die Folgen für seine und seiner Angehörigen Existenz immer lebhafter zum Bewusstsein und bestärkt sich in seinem Vorsatz, derartige Fehltritte für die Zukunft zu vermeiden. — Anders liegt die Sache bei Denjenigen, deren That von Rohheit der Gesinnung zeugt, bei Rückfälligen, und vielfach bei dem sittlich niedriger stehenden Theile der Bevölkerung, sowie bei Denen, die sich in der Freiheit in einer ungünstigeren materiellen Lage befinden, wie in der Strafhaft. — Bei Rohheitsvergehen wird regelmässig aus der That selbst zu schliessen sein, dass die vorhin geschilderte Wirkung von einer einfachen Freiheitsstrafe nicht in genügendem Maasse zu erwarten steht, dass die Erinnerung an eine derartige Strafe und die während der Strafzeit ausgestandenen körperlichen und seelischen Unannehmlichkeiten nicht ausreichen wird, um im Fall erneuten Anreizes zur Begehung einer derartigen strafbaren Handlung die erforderliche Gegenwirkung zu üben. Bei Rückfälligen ist die gleiche Folgerung aus der Thatsache des Rückfalls zu ziehen. — Bei der dritten der vorhin erwähnten Gruppen ist die relative Wirkungslosigkeit einer auch längeren Freiheitsstrafe aus der sonstigen Lebensweise und Lebensstellung dieser Personen zu entnehmen. Bei solchen Leuten, die zu dem weniger ehrliebenden Theile der Bevölkerung gehören, sowie bei Denen, welchen es in der Freiheit materiell schlechter ergeht, als im Gefängniss, verhält sich die Sache zum Theil umgekehrt, wie in den zuerst erwähnten Fällen. Sie empfinden die Freiheitsentziehung anfangs als lästig, gewöhnen sich aber allmälig an den Aufenthalt im Gefängniss, den sie als Schande nicht erachten, und sehen ihn um so weniger als ein Uebel an, als ihnen die relativ gute Unterkunft und Verpflegung und vor Allem die Beseitigung jeder Sorge für ihren Unterhalt einen Ersatz für den Mangel an Bewegungsfreiheit bietet. — Das erste und dritte Moment, — Verübung der That aus Rohheit und eine den Charakter der Freiheitsstrafe als Uebel ausschliessende

Lebensführung, — treffen vielfach bei denselben Personen zusammen. Bei solchen wirkt daher eine längere Freiheitsstrafe regelmässig nicht abschreckend, und es finden sich deshalb auch unter ihnen viele Rückfällige, die bereits eine längere Freiheitsstrafe verbüsst haben.

Es läge nun nahe, den abschreckenden Charakter der Freiheitsstrafe, sowohl der langen, als der kurzen, dadurch zu erhöhen, dass man ganz allgemein die Bequemlichkeiten der Schlafstätten und die Verpflegung auf oder unter dasjenige Maass herabmindert, welches der Lebensführung der am meisten mit dem Gefängniss in Berührung kommenden Personen entspricht. Eine derartige Reform würde einer in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreiteten Auffassung entgegenkommen, nach welcher die Strafgefangenen überhaupt zu gut behandelt werden. Es ist aber längst von den ersten ärztlichen Autoritäten in diesem Fach, namentlich von dem Sanitätsrath Dr. Bär, Oberarzt in Plötzensee, festgestellt und vielfach in der criminalistischen Literatur beispielsweise von dem jetzigen Geheimrath Lucas in einem Aufsatz in Goltdammer's Archiv dargelegt worden, dass ein derartiges Verfahren den Gesundheitszustand in den Strafanstalten gefährden, Epidemien zur Folge haben und durch körperliche Schwächung der Sträflinge deren wirthschaftliches Fortkommen nach der Entlassung gefährden müsste.

Die abschreckende Wirkung der Freiheitsstrafe kann daher in den hier in Betracht kommenden Fällen zweckmässiger Weise nur verstärkt werden durch Verschärfungen, die immer nur auf kurze Zeit eintreten. Dass solche Maassregeln den Abschreckungszweck fördern würden, lässt sich nicht nur aus den eben erwähnten Momenten von vornherein entnehmen, sondern ist auch durch die Erfahrungen erwiesen, welche mit den betreffenden Bestimmungen des Militairstrafrechts, des Gefängniss-Disciplinarstrafrechts, des Gefängniss-Disciplinarstrafrechts, endlich des norwegischen Strafgesetzbuchs gemacht sind. — Aber wenn es sich darum handelt, eine Verschärfung der Strafgesetzgebung einzuführen, darf man sich nie mit der Frage begnügen: „Ist diese Verschärfung zweckentsprechend?“ Sondern man muss weiter fragen: „Ist diese Verschärfung nothwendig?“ Die Antwort hierauf, meine ich mit Liszt, kann nur die Criminal-Statistik ertheilen. Diese lehrt uns, dass von 1882 bis 1888 die Zahl der Rohheits-Vergehen überhaupt ziemlich anhaltend gestiegen ist, am meisten die der gefährlichen Körperverletzungen, nämlich von 38 291 auf 55 821. Diese enorme, durch das Anwachsen der Bevölkerung allein nicht zu erklärende Zunahme verliert allerdings etwas von ihrem Schrecken, wenn man erwägt, dass der Begriff des gefährlichen Werkzeuges im letzten Jahrzehnt unter der Herrschaft der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine ganz ausserordentliche Ausdehnung erfahren hat. Immerhin ist die Steigerung eine erhebliche und macht ein stärkeres Regressionsmittel als die jetzige kurzzeitige Freiheitsstrafe nothwendig. Für solche Rohheitsdelikte möchte ich daher die Schärfungen in erster Linie zugelassen wissen und zwar in Fällen besonderer Rohheit schon bei der ersten Bestrafung, bei Rückfälligen aber auch ohne dass das Erforderniss einer besonderen Rohheit vorliegt. — Was nun die einzelnen Schärfungen vom Standpunkte der Zweckmässigkeit betrifft, so werden hauptsächlich Kostschmälerung und hartes Lager in Betracht kommen; ob die Kostschmälerung nur in Form der Beschränkung auf Wasser und Brot aufgenommen werden soll, wie im Militairstrafgesetzbuch, — oder ob dafür verschiedene Abstufungen zuzulassen sind, wie im § 55 des preussischen Gefängniss-Reglements, mag einer späteren Erörterung überlassen bleiben. Beide Schärfungen könnten auch, was in Halle nicht zur Sprache gekommen ist, mit einander verbunden werden. Die Einzelhaft, welche überhaupt bei kürzeren Freiheitsstrafen geboten erscheint, ist bei Vollzug dieser Schärfungen besonders nothwendig, um den Ernst und den Erfolg der Massregeln zu sichern. — Gegen den Dunkelarrest sind in der Versammlung, trotzdem er schliesslich mit kleiner Mehrheit angenommen wurde, doch so beachtenswerthe Einwendungen erhoben worden, dass ich seine Einführung nicht mehr ohne Weiteres befürworten möchte. Arbeitszwang und Arbeitsentziehung werden als Schärfungen jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Was den Umfang der Anwendung betrifft, so möchte ich im Allgemeinen dem Muster des Militairstrafgesetzbuches folgen und 6 Wochen als Maximum der qualificirten Strafe festhalten, — auch immer an einzelnen Tagen in gewissen Zwischenräumen die Schärfungen wegfallen lassen. Das von Simonson verlangte Minimum von einer Woche Gefängniss halte ich mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, die beim Militair mit kürzeren, namentlich 3tägigen Freiheitsstrafen gemacht sind, für zu hoch und würde deshalb ein 3tägiges Minimum für angemessen halten. Andererseits würde bei denjenigen Delikten, bei welchen die Verschärfungen zugelassen sind, das Minimum der einfachen Freiheitsstrafe einigermaassen, etwa auf

zwei Wochen, erhöht werden können, weil in der That der Abschreckungswerth noch kürzerer Strafen gering ist.

Verschärfungen längerer Freiheitsstrafen, wie in den deutschen Particulargesetzbüchern und im österreichischen Entwurf, möchte ich, abweichend von Mittelstädt's in Halle geäusserter Ansicht, nicht anrathen. Durch die Untersuchung, deren Ergebnisse der Reichskanzler dem Reichstage bei Berathung des Militairstrafgesetzbuches vorgelegt hat, ist erwiesen, dass verschärfte Freiheitsstrafen von der Dauer des militairischen Arrestes der Gesundheit nicht schaden. Für verschärfte Freiheitsstrafen von längerer Dauer möchte die Garantie hierfür um so weniger zu übernehmen sein, als zwei hervorragende Kenner der alten partikularen Rechtsverhältnisse, der Geheimrath von Jagemann für Baden und der General-Staatsanwalt Dr. von Schwarze für Sachsen die ungünstigen Erfahrungen betont haben, welche man in diesen Ländern mit der verschärften langzeitigen Freiheitsstrafe gemacht habe. Aus diesem Grunde, sowie deshalb, weil die Verschärfungen durch die damit verbundene Unterbrechung der Zwangsarbeit den Besserungszweck gefährden, möchte ich bei Vermögens-Vergehen, wo eine längere Freiheitsstrafe zweckmässig ist, die Schärfungen vorläufig nicht zulassen, ganz abgesehen davon, dass hier die Nothwendigkeit durch die Statistik nicht nachgewiesen ist.

Aus dem bisher Gesagten geht schon hervor, dass ich die Schärfungen nur für die Gefängnissstrafe verwenden will. Zuchthaus ist wesentlich Besserungsstrafe und muss unter allen Umständen von langer Dauer sein. Die Festungshaft kommt hier nicht in Frage. Die einfache Haft unseres Strafgesetzbuchs halte ich für ein gänzlich verfehltes Strafmittel, das baldmöglichst beseitigt werden muss. Wo im Strafgesetzbuch wahlweise Geldstrafe und Haft angedroht ist, wäre lediglich Geldstrafe und für die Fälle der Uneinziehbarkeit, welche sich bei sachgemässer Gestaltung dieses Strafmittels sehr vermindern lassen, ein geeignetes Surrogat, etwa Zwangsarbeit ohne Einsperrung, anzudrohen; einzelne hierher gehörige Strafthaten, wie Thierquälerei, Hetzen von Hunden auf Menschen, Werfen von Steinen, eignen sich auch für die verschärfte Gefängnissstrafe. — In den meisten Fällen dagegen, in welchen das Gesetz lediglich Haft androht, wie bei Betteln, Landstreichen, Arbeitsscheu, Sittenpolizeicontravention, ist die richterlich verhängte Freiheitsstrafe ohne jeden criminalpolitischen Werth; für diese Delinquenten ist die einzige geeignete Anstalt das Arbeitshaus; der Richter müsste sich auf Feststellung der That und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde beschränken, welche dann die Detentionszeit festzusetzen hätte.

Die Anordnung der Schärfungen muss durch den Richter im Urtheil erfolgen. Die betreffende These ist in Halle, wie erwähnt, fast einstimmig angenommen worden. Ich habe oben für einige Uebertretungen eine ausschliesslich administrative Bemessung der zu verhängenden Freiheitsentziehung vorgeschlagen; bei Verbrechen und Vergehen, deren Urheber sich als Unverbesserlicher oder Besserungsfähiger darstellt, lässt sich über die Frage, ob richterliche oder administrative Strafzumessung, streiten, bei den lediglich Abschreckungsbedürftigen aber, um die es sich hier handelt, wird es jedenfalls bei der richterlichen Straffestsetzung verbleiben. Die grossen Mängel gerade dieses Theils der strafrichterlichen Thätigkeit liegen auf der Hand. Aber speciell bei den Abschreckungsbedürftigen würden die Mängel der administrativen Strafbemessung noch weit grösser sein. Nur der Richter, welcher durch die Verhandlung und insbesondere durch die Zeugenaussagen ein klareres Bild von der That erhalten hat, als je ein Strafvollzugsbeamter durch Studium der Acten und der Persönlichkeit des Verurtheilten erlangen kann, — nur der Richter kann die Frage entscheiden: welche Strafe erscheint in Anbetracht dieser That als erforderlich, um ein entsprechendes Gegengewicht gegen die verbrecherischen Neigungen des Thäters zu bilden.

Ich möchte mit einem Hinweis enden, der auch in Halle den Schluss meines Berichts bildete.

Manche könnten wohl sagen: Die wesentlichsten derjenigen Wirkungen, welche durch die verschärfte Freiheitsstrafe erreicht werden können, lassen sich auch durch lange einfache Freiheitsstrafen erzielen; es ist also bedenklich, ohne ausreichenden Grund ein neues Rechtsinstitut einzuführen.

Aber mit vollem Recht hat Wach darauf hingewiesen, dass trotz aller Mängel der jetzigen kurzzeitigen Freiheitsstrafe die Kurzzeitigkeit der Freiheitsstrafe an sich ein Vorzug und nicht ein Fehler ist. Denn die beste Abschreckungsstrafe ist diejenige, welche mit dem geringsten Opfer an Rechtsgütern die stärkste Wirkung erzielt. Nun prüfe man darauf hin die Vorschläge, welche von den unbedingten Verfechtern der langen Freiheitsstrafen, namentlich von Liszt, gemacht sind. Er verlangt als Haupt-Abschreckungsstrafe eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen bis zu

10 Jahren; das jetzige Strafminimum soll also auf mehr als das 40fache erhöht werden. Allerdings dürfte durch die stärker abschreckende Wirkung dieser Strafdrohungen die Zahl der Vergehen etwas vermindert werden; man wird ferner zugeben, dass in Folge umfassenderer Verwendung der Geldstrafe und Einführung sachgemässer Surrogate, namentlich der Verurtheilung mit bedingtem Strafaufschub, in vielen Fällen die Freiheitsstrafe in Wegfall kommen würde. Trotzdem, glaube ich, wird es namentlich angesichts der zahlreichen gegenwärtig verhängten Freiheitsstrafen unter 6 Wochen niedrig gegriffen sein, wenn man annimmt, dass die Einführung des Liszt'schen Systems das Quantum der zu verhängenden Freiheitsstrafen vervierfachen wird. Was dadurch an Gütern verloren geht, liegt auf der Hand; die wirthschaftlichen Verluste, die jeder Tag Freiheitsentziehung dem Einzelnen, seinen Angehörigen, dem Staate bringt, sind überaus bedeutend und manche dieser Nachtheile potenziren sich geradezu bei längerer Strafzeit. Hierbei kommt in Betracht, dass viele von den wegen Rohheitsvergehen verurtheilten Personen sonst fleissige und tüchtige Arbeiter sind. Immer schwerer wird die Existenz des Einzelnen im Wettbewerb mit den Anderen, der Nation im Wettbewerb mit den übrigen Nationen. Es ist deshalb nöthig, mit den wirthschaftlichen Kräften sparsam umzugehen und nicht mehr davon der Strafrechtspflege zu opfern, als zur Erreichung der Strafzwecke unbedingt erforderlich ist. Auch aus diesem Grunde dürfte das Princip der verschärften Freiheitsstrafen, mögen auch die Ansichten über die Einzelheiten noch so weit auseinandergehen, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Factoren verdienen.

In der Debatte sprach sich Herr Amtsrichter Simonson (Luckenwalde) für die Prügelstrafe aus, die auch von einer Versammlung der Gefängniss-Gesellschaft für Sachsen fast einstimmig gutgeheissen worden sei.

Herr Professor Rubo bekämpft jede Strafschärfung, namentlich aber die Prügelstrafe, deren Nichtwiedereinführung er als eine Frage des Anstandes bezeichnete.

In demselben Sinne äusterte sich Herr Syndikus Dr. Hilse, der erwähnte, dass bereits vor mehr als 20 Jahren der internationale statistische Congress zu Petersburg die Frage der Einführung der verschärften Freiheitsstrafen geprüft, aber verneint habe.

Herr Amtsrichter Boisly hatte Bedenken gegen den Begriff „Rohheitsvergehen“, der sich nicht definiren lasse, worauf vom Referenten erwidert wurde, dass bei jeder einzelnen Körperverletzung oder Sachbeschädigung der Richter und selbst der Schöffe ohne Schwierigkeit herausfinde, ob hier ein Rohheitsakt vorliegt.

Herr Amtsrichter Dr. Fehlisch wollte im Urtheil nur die Zulässigkeit der Schärfungen festgestellt wissen und die Anordnung im Einzelnen der Gefängnissverwaltung überlassen.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Dr. Koch. v. Kirchbach.

257. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 9. Mai 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der Vorsitzende begrüsste als neues Mitglied den Herrn Geh. Justizrath Vierhaus.

Sodann ertheilte er der als Gast anwesenden Frau Professor Dr. jur. Emily Kempin aus New-York das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Der heutige Stand der Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten von (Nord-)Amerika."

„Eine nicht unbedeutende Anzahl von amerikanischen Juristen behaupten, es gebe keine Wissenschaft des Rechts. Wenn dies richtig ist, so wäre mein heutiges Thema bald erschöpft. Allein wir altmodischen Europäer stehen zur Zeit noch auf etwas anderem Boden und suchen daher die Spuren der Rechtswissenschaft auch da, wo sie sich uns spröde verhüllt. Freilich ist der citirte Ausspruch der amerikanischen Juristen bezeichnend für den Stand der Rechtswissenschaft überm atlantischen Ocean. Sie ist, wie Sie Alle wissen, in den Vereinigten Staaten noch in sehr jugendlichem Alter, halb Kind, halb Jungfrau, hier die eckigen Züge des gross gewordenen Kindes aufweisend, dort unerwartet die Schönheit der künftigen Jungfrau verrathend. Wie das Erwachen und Erblühen eines jungen Menschenlebens dem Menschenfreund eine Quelle des grössten Interesses ist, so die Entwickelung der jugendlichen Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten dem Juristen. Sie Alle, die dafür halten, dass der Gegensatz zwischen der prossulianischen und sabinianischen Schule heutzutage keine Lebensfrage mehr sei, Sie, die da müde sind, zu gelehrten Commentaren noch gelehrtere Abhandlungen zu schreiben, kommen Sie nach Amerika, dort wartet des Forschers und Gelehrten ein so unermessliches, so dankbares und fast ganz unbebautes Feld, wie man es beim Anblick der umfangreichen amerikanischen Rechtsliteratur nicht für möglich halten sollte. Ein amerikanischer Advokat muss eine Bibliothek von mindestens zweitausend Bänden besitzen, wenn er seinen Beruf ohne zu grossen Zeitverlust ausüben will. Während also die Quantität der Rechtslitteratur in den Vereinigten Staaten nichts zu wünschen übrig lässt, so lassen Sie mich einen Blick auf die Qualität derselben werfen. Um Ihnen jedoch ein Bild vom heutigen Stand der Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten zu geben, werde ich kurz den Rechtsunterricht daselbst skizziren.

Es giebt bezüglich desselben in den Vereinigten Staaten gegenwärtig zwei Strömungen: Die eine, welche den Nutzen jedes Rechtsunterrichtes leugnet, die andere, welche ihn auf eine unseren Anschauungen konforme Basis stellen will.

Zwischen beiden schwanken zur Zeit noch die Rechtsschulen hin und her. Uebrigens ist schon die Art und Weise ihrer Entstehung bezeichnend. Sie verdanken ihre Existenz meist privaten Anstrengungen, etwa der Initiative eines Speculanten, im günstigeren Falle derjenigen eines für das Recht begeisterten Advokaten. Beim Ausbau einer Universität oder eines College ist die Rechtsschule immer das letzte aufgepfropfte Reis. Da die Colleges mit ganz verschwindenden Ausnahmen Privatinstitutionen sind, so sind meistens die nöthigen Mittel zur Gründung der Rechtsschule nicht vorhanden. Es werden daher entweder ein oder zwei Lehrstühle zu dem Zwecke von Privaten gestiftet, oder ein Lehrer resp. Advokat bietet der Universität seine Dienste gegen Ueberlassung sämmtlicher Collegiengelder an. In dieser Weise ist die berühmte Rechtsschule des Columbia-College in New-York entstanden. Dass bei solcher Einrichtung das ganze Gewicht auf die Popularität der Rechtsschule gelegt wird, ist selbstverständlich. Der Gründer und Lehrer wird naturgemäss mehr Kaufmann als Gelehrter und der Schnitt der Rechtsschule richtet sich weniger nach idealen Gesichtspunkten denn nach dem Begehren der Schüler. Der amerikanische Student will die Rechtsschule in kürzester Zeit absolviren; demnach wird der Studienplan auf kurze Zeit zugeschnitten, er will Praxis und Theorie zu

gleicher Zeit erlernen, demnach wird der Rechtsunterricht auf die Tageszeit beschränkt, wo er sich vom Anwaltsbureau frei machen kann; er will nur Das lernen, was ihn zur Ausübung der Advokatur direkt befähigt, also wird jeder überflüssige theoretische Unterricht sorgfältig vermieden. In den meisten Anstalten wird überhaupt der Schulplan inne gehalten. Ein Lehrer übernimmt die erste, ein anderer die zweite Klasse, in grösseren Schulen, in den wenigen, wo der Unterricht drei Jahre dauert, giebt es auch einen dritten Professor. Ueber diesen Lehrern wirken eine Anzahl lecturers, Vortragende, welche einzelne Rechtsgebiete speciell behandeln. Sie unterscheiden sich von den Professoren dadurch, dass sie die Schüler während des Unterrichts nicht abfragen und am Schlusse nicht examiniren. An älteren Anstalten beschränkt sich die Thätigkeit dieser lecturers nicht nur auf wenige Stunden, sondern sie geben Semesterkurse, in welchem Falle ihr Wirken mit den Professoren unserer Hochschule verglichen werden kann. — Der Unterricht wird an 5 Wochentagen täglich während 1½—2 Stunden ertheilt, die übrige Zeit soll der Student mit Privatstudien zubringen. Collegiengelder in unserem Sinne giebt es nicht, dagegen wird für das ganze Schuljahr, welches von Oktober bis Mai dauert, ein Schulgeld von 100—150 Dollars bezahlt.

Die Unterrichtsgegenstände beschränken sich meist auf Privat-Straf- und Prozessrecht; wo dies nicht der Fall ist, da treten die schon erwähnten lecturers ein. Sie ertheilen kürzere oder längere Kurse von 4—12 Stunden über Bankrecht, Seerecht, internationales Recht, das Recht der Transportanstalten etc. Staats- und Verfassungsrecht wird nicht an den Rechtsschulen, sondern an denjenigen für Staatswirthschaft gelehrt und die Studenten darauf verwiesen. Ebenso verhält es sich mit dem römischen Recht. Beide, Staatsrecht und römisches Recht, gehören in den besten Schulen nicht in den Lehrplan und ob von einem Unterricht in der Geschichte des Rechts gesprochen werden kann, ist mir sehr zweifelhaft. Zwar weiss der abgehende Student, dass es einmal Angeln und Sachsen gegeben, dass in für ihn prähistorischer Zeit ein Wilhelm der Eroberer normännisches Recht nach Britannien gebracht hat, er hat auch eine leise Ahnung von der Existenz einer Magna Charter und kann die Definition von Equitz' Jurisprudenz auswendig, aber von einem inneren Zusammenhang der Dinge hat er keinen Hochschein. Nur Das weiss er aus der englischen Rechtsgeschichte mit Bestimmtheit, denn es steht in allen Lehrbüchern, dass das römische Recht auf das englische und amerikanische Recht nicht den mindesten Einfluss gehabt habe. Die Methode des Unterrichts ist die sogenannte Lehrbuchmethode, d. h. es wird ein Lehrbuch zu Grunde gelegt, dem Studenten ein oder mehrere Kapitel aufgegeben und dieselben dann in der folgenden Stunde recitirt. Anknüpfend an die in den betreffenden Kapiteln besprochenen Fragen, verbreitet sich der Professor sodann erklärend über die verschiedensten Dinge. In einer und derselben Stunde hörte ich in den Rechtsschulen, wo ich hospitirte, Privatrecht, Staatsrecht, Straf- und Prozessrecht, ein Stück Völker- und Urheberrecht. In der dritten Stunde wurden in der berühmtesten dieser Schulen die eben eingetretenen Studenten ohne vorherige Erklärung über Solidar und Correalobligationen abgefragt und als sie das Examen nicht gut bestanden, vom Professor ausgescholten, dass sie Blachstone nicht gehörig studirt hätten. Als ich dem Professor meine Verwunderung darüber ausdrückte, dass den Studenten zugemuthet werde, schon beim Beginn ihrer Studien mit so schwierigen Begriffen zu operiren, entgegnete er: Die amerikanischen Studenten wissen bei ihrem Eintritt in die Schule eben viel mehr als die angehenden Rechtsbeflissenen in Europa, weil bei uns die Tagespresse sich beständig der rechtlichen Ausdrücke bedient.

Es ist wahr, es ist erstaunlich, die Antworten der Studenten im ersten Semester zu hören, aber trotz meiner Bewunderung für ihren wirklich bemerkenswerthen Fleiss konnte ich mich für ihre Leistungen nicht erwärmen, als ich inne wurde, dass sie das Lehrbuch Wort für Wort auswendig lernen. Die Definitionen kommen wohl fliessend von den Lippen, aber nicht aus dem Kopfe und am Ende des zwei- in seltenen Ausnahmen dreijährigen Studiums ist das juristische Gehirn des Graduirten ein unbeschriebenes Blatt, in welches erst die Praxis ihre Runen einzeichnet.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass die Mehrzahl der amerikanischen Advokaten wissenschaftlich keine hohe Stellung einnimmt. Durchschnittlich sind es Handwerker, geschickt in der Handhabung des Werkzeugs, aber es sind keine Juristen. Ein Anfänger kann indessen trotz der mangelhaften Vorbildung leidlich prakticiren:

1. weil er meistens etwas praktische Erfahrung im Bureau eines Rechtsanwalts gesammelt hat — in einzelnen Staaten ist dies ein unumgängliches Requisit zur Zulassung vor Gericht —;
2. mit Hülfe seiner Collegen.

Zurückgetretene Richter machen vorzügliche Geschäfte dadurch, dass sie an ihren Collegen Rath und Auskunft ertheilen, auch etwa die Schriftsätze aufsetzen, oder dem Advokaten sonst wie mit ihrer grösseren Erfahrung zu Hülfe kommen. Die Bureaux solcher Leute sind immer umschwärmt von einer Schaar von Auskunft begehrenden Collegen, was um so weniger Inkonvenienzen für letztere hat, als die Advokaturbureaux sämmtlich in einem Stadttheil beisammen liegen.

Ein drittes Hülfsmittel bieten dem angehenden Praktiker die vielen Auskunfts- und Formelbücher. Letztere geben ihm die Formen für jeden denkbaren Fall: Petitionen, Klagen, Repliken, Dupliken, Rekurse, sogar die gerichtlichen Dekrete sind so formulirt, dass nur die Namen der Parteien, das Klagebegehren und die Entscheidung hineingesetzt zu werden brauchen. Deshalb ist es auch möglich, dass Advokaten praktiziren, welche nicht orthographisch noch weniger stylistisch richtig schreiben können. Diese Formbücher verdanken ihre Entstehung zumeist der Zeit, wo das englische gemeine Recht noch rein galt, wo die Form so wesentlich war, dass die geringste Abweichung von ihr den Verlust des Rechtes nach sich zog. Damals haben sie einem wirklichen Bedürfniss entsprochen. Heute liegen die Dinge wesentlich anders. Mit der Codification der prozessrechtlichen Vorschriften und der Verschmelzung von common und equitz jurisprudence ist das starre Formwesen zum guten Theil gefallen, d. h. es ist noch im Gebrauch, aber es ist nicht mehr ein Requisit zur Gültigkeit der Schriftsätze. In dieser Beziehung ist das amerikanische Recht in einem interessanten Uebergangsstadium begriffen. Noch ist die Entwicklung verschieden weit vorgeschritten in den verschiedenen Staaten, aber der Drang nach Vereinfachung der Rechtssprache ist überall ein mächtiger. In New-York wurde erst vor wenigen Monaten die alte verbore Form für Kaufverträge und Hypotheken durch Gesetz wesentlich verkürzt. Allein das Verschwinden der Form legt dem Juristen neue Verpflichtungen auf. Er muss selbst gestalten, er muss juristisch denken können; die ausgetretenen Wege der Routine genügen nicht, es müssen neue Pfade der Wissenschaft gesucht werden. Aus diesem Grunde werden die Rechtsschulen der Vereinigten Staaten in den nächsten Jahrzehnten einer gründlichen Reorganisation unterworfen werden müssen. Wenn mich nicht Alles trügt, so sind die ersten Anzeichen dazu schon vorhanden. Ich sehe sie unter Anderm darin, dass die Studirenden fast allerorts einmal während oder unmittelbar nach Absolvirung ihrer Studien davon reden, das College wegen nicht gehörig erfülltem Vortrag einzuklagen.

Wenn ich von der ungenügenden Vorbildung der Durchschnitts-Advokaten rede, so darf mit ihnen freilich die stattliche Reihe von tüchtigen, ja hervorragenden Männern nicht auf eine Stufe gestellt werden. Wo sind diese in die Schule gegangen? Ihre Hochschule ist ihr eigenes Talent, ihr Fleiss und das praktische Leben.

Die englisch-amerikanische Rechtsprechung bietet dem talentirten fleissigen Juristen eine weit bessere Schulung als irgend eine Rechtsfakultät der Welt. Wenn ein Advokat sich die Mühe nimmt, seine Fälle selber zu bearbeiten, so erfordert die Behandlung jedes einzelnen Falles ein so fleissiges Nachlesen der reports, dass der Geist dadurch nothwendigerweise juristisch geschult werden muss. Die englischen und amerikanischen Präjudicien werden somit für den amerikanischen Juristen, was das corpus juris für den fleissigen Pandectenleser. Darin liegt das Geheimniss ihrer Tüchtigkeit bei der mangelhaften Vorbildung. Vielleicht ist diese gerade, die mangelhafte Vorbildung, der Schlüssel zu den gesunden und ungekünstelten Rechtsanschauungen der amerikanischen Advokaten und Richter.

Es sind im Grunde Laien, die da ihren gesunden Menschenverstand walten lassen und die durch ihn den biegsamen Rechtsstoff mit den Hülfsmitteln der Analogie, Interpretation und Sichtung zu neuen Gebilden gestalten. Allein so gross die instinktive Thätigkeit (wie Kohler, d. schöpferische Kraft der Jurisprudenz sie nennt) des amerikanischen Juristen ist, so reichliche Materialien sie erzeugt, so wenig hat sie bis jetzt verstanden, das ungeheure Material zu bearbeiten, die darin liegenden Principien zu erkennen, sie aus dem Ballast herauszuschälen, das Wesentliche vom Unwesentlichen auszuscheiden, der Entwickelungstendenz des Princips nachzugehen. Darin liegt die Schwäche der amerikanischen Rechtswissenschaft. Man mag noch so sehr die schöpferische Qualification der amerikanischen Jurisprudenz bewundern, man mag noch so sehr die Sterilität unserer theoretischen Dogmatik beklagen, (Kohler) das erste und grösste Gebot der Rechtssicherheit sind doch klar und feststehende Principien. Noch bietet die amerikanische Jurisprudenz das Gefühl der Rechtssicherheit keineswegs und zwar liegt der Grund nicht etwa, wie Viele meinen, im Mangel einer Codification, sondern im Mangel der Systematik des Rechtsstoffes. Ein Beweis hierfür ist Codification des Civilprozessrechtes im Staate New-York. Gewiss war der prozessrechtliche Zustand in New-York vor dem Inkrafttreten des neuen Codex im Jahre 1877 ein wenig erfreulicher, da die Doppelrechtsprechung nach den

Regeln des englischen gemeinen und nach denjenigen der Equitz-Gerichte längst keine praktische Bedeutung mehr hatte, gewiss war der übertriebene Formalismus in den Klageschriften, Einreden und Beweissätzen lästig, aber jener Zustand war beneidenswerth im Vergleiche mit denjenigen, welchen der Prozesscodex schafft. Es fehlt dem letzteren absolut an Klarheit der Begriffe, an systematischem Auf- und Ausbau, welche beiden Fehler die lächerlichste Phraseologie und Verquickung von materiell und prozessrechtlichen Vorschriften nach sich zogen.

Wenn Sie den sehr verdienstvollen Commentar von Bliss zum Civilprozesskodex lesen, so müssen Sie sich fragen, ob da eigentlich Civil-, Straf- oder Prozessrecht commentirt worden sei.

Wie mit dem Civilprozessrecht, so verhält es sich mit den anderen Parteien des Rechts, welche durch Statute geregelt sind. Die Statute helfen zur Rechtssicherheit sehr wenig, weil sie nur eine mehr oder weniger willkürliche Zusammenstellung von Rechtsmaterial sind, ohne principielle Bearbeitung und Sichtung des Stoffs. Für meinen eigenen Gebrauch zunächst habe ich unternommen, den leitenden Gedanken, das Princip, aus dem Wust der Statute und gerichtlichen Entscheidungen auszulösen und die mehr erklärenden gesetzgeberischen und richterlichen Dikta dem Hauptgedanken in der Weise eines Commentars unterzuordnen, aber was mit Bezug auf die Präjudicate möglich ist, ist hinsichtlich der Statute eine Sisyphusarbeit. Da liegen die wichtigsten privatrechtlichen Normen oft als Mittelplatz eingekeilt zwischen straf-, prozess- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Ueberhaupt zeigt es sich auf dem Boden des Privatrechts zumeist, dass die bloss instinctive Thätigkeit des amerikanischen Juristen nicht genügt. Sehr fühlbar ist der Mangel der dogmatischen Durchbildung des amerikanischen Richters und Gesetzgebers auch im Strafrecht, besonders im Strafprozessrecht. Im Staatsrecht dagegen lässt das junge Staatswesen die intuitiven Erkenntnisse des Richters eher zu, weil es sich da um Rechtspartien handelt, welche theils in ihrer kurzen Entwickelung wohl zu überblicken sind, theils den Eingebungen des Richters gemäss erst neu geschaffen werden. Es wird aber eine Zeit kommen, wo auch da die Wissenschaft sichtend, ordnend und unterstützend eintreten muss. Es ist äusserst interessant zu beobachten, wie die Entscheidung rein theoretischer Fragen sich nach und nach dem jungen Staatswesen aufdrängt. So führte z. B. ein rein praktisches Problem unlängst zu der Frage, was öffentliches und was privates Recht sei, eine Frage, welche bisher in keinem amerikanischen Lehrbuch aufgeworfen war. Es wurde darüber viel hin und her geschrieben, die beiden Gegner, ein Herr Carter und der durch seine Codificationen bekannte David Dudley-Field konntensich über die Frage nicht einigen. Schliesslich recurrirte Field an das corpus juris und siehe da, der Definition des Ulpian gegenüber hielt Carter nicht Stand. Sie sehen daraus, wie der Scholastiasmus eben auch unerbittlich an die praktischen Amerikaner herantritt. Allein die Systematik des amerikanischen Rechtes kann keine grossen Fortschritte machen, so lange die Wissenschaft nicht zwei Werke geschaffen, welche für die Vertiefung der amerikanischen Jurisprudenz die Schlüssel bilden.

Dies ist eine Geschichte des englisch-amerikanischen Rechts und ein Elementarlehrbuch für das Privatrecht.

Für erstere sind bedeutende Vorarbeiten von Deutschen gemacht worden. Ich erinnere nur an Brunner: „Entstehung der Schwurgerichte“ und andere, und ganz besonders an Gneist: „Englische Verfassungsgeschichte.“ An Hand der letzteren sollte es nunmehr möglich sein, eine Geschichte des englischen Rechts zu schreiben; denn wenn Gneist in seinem Vorwort mit Recht sagt, die Arbeit war ein Gang durch den Urwald, so darf von dem Buche mit demselben Rechte gesagt werden: Es hat den Urwald gelichtet.

Um sich einen Begriff vom Stand der englischen rechtsgeschichtlichen Forschungen machen zu können, muss man Reeves Geschichte des englischen Rechts lesen, welche leider zur Zeit immer noch das massgebende Werk ist. Da ist kein Satz, in welchem es nicht heisst: es scheint, es mag, es sollte, vielleicht und wahrscheinlich; da finden Sie keine einzige definitive Behauptung, aber auch absolut keine Angabe von Quellen.

Finlason hat das fünfbändige Buch mit kritischem Commentar herausgegeben. Er hat das grosse Verdienst, die vagen Mittheilungen Reeves anzuzweifeln, allein er versucht dabei nachzuweisen, dass die englischen Rechtsinstitutionen zum grössten Theil direct auf römisches Recht zurückzuführen seien, d. h. dass die zurückgebliebenen romanisirten Britten römisches Recht beibehielten und dieses sich unter den Angelsachsen nur mit deutsch-rechtlichen Grundsätzen vermischt, weiter entwickelte. So bemerkenswerth dieser Versuch ist, so ist es Finlason doch nicht gelungen, er beweist seine Theorie nicht, giebt sehr wenig Quellencitate und ergeht sich in geradezu kühnen Vermuthungen.

Noch schlimmer als mit der Geschichte des Rechts ist es mit den Elementarrechtsbüchern bestellt. Hier ist es zwar nicht der Mangel, sondern eine Ueberfülle des Stoffs, die uns entgegentritt. Aber der Stoff ist von den Autoren selbst unverdaut dargeboten und darum ganz ungeeignet, den Studirenden überlassen zu werden. Ich kenne zur Stunde nicht ein einziges Lehrbuch, welches das ganze amerikanische Privatrecht systematisch und für den Studirenden fasslich darstellt. Ueberall unklare Definitionen, Vermengung der verschiedenartigsten Begriffe, überall Mangel an Rechtscontinuität. In Etwas tritt die moderne englische Rechtslitteratur in die Lücke. Sie hat in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen. In dieser Hinsicht ist namentlich das Buch von Amos: „Jurisprudence“ erwähnenswerth. Aber Amos' Werk ist mehr ein Versuch einer systematischen Eintheilung der Rechtsmaterie, denn einer erschöpfenden Behandlung derselben. Immerhin bedeutet es einen gewaltigen Schritt vorwärts.

Neben Amos steht ebenbürtig da: Holland: „Elements of Jurisprudence“, eine Art Institutionenlehrbuch, welches trefflich angelegt ist, aber den grossen Fehler hat, dass es römisch-rechtliche Begriffe neben englisch-rechtlichen als etwas Selbstverständliches, Gegebenes hinstellt und eine ganze Menge solcher gebraucht, welche nie in das englisch-amerikanische Recht aufgenommen worden sind, z. B. superficies und emphyteuse neben den incorporal hereditaments. Es ist darum für den Studenten, welcher nicht römisches Recht studirt hat, ganz unbrauchbar. Nichtsdestoweniger wird es neuerdings in vielen amerikanischen Rechtsschulen gebraucht. Sonst aber ist das A. und O. der amerikanischen Elementarjurisprudenz immer nach Blackstone.

Blackstone's Commentar nicht als die Krone aller englischen Rechtsschöpfungen zu halten, gilt in den Vereinigten Staaten zum Mindesten als Ketzerei. Ich brauche wohl nicht zu sagen, dass auch ich das Buch als geradezu klassisch betrachte und seine Bedeutung keineswegs verkenne, aber dasselbe ohne Kritik heute noch zur Richtschnur für alles juristische Studium zu nehmen, will ungefähr dasselbe sagen, wie wenn unsere Pandektenlehrbücher bei Hugo oder Thibaut stehen geblieben wären.

Blackstone ist für die amerikanische Jurisprudenz und den heutigen Stand der Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten so bedeutungsvoll, dass ich einen Augenblick bei ihm verweilen muss.

Sein Buch ist das Product zweier sich direct entgegenstehender Strömungen, der germanistischen und romanistischen. Hier die englischen Grossgrundbesitzer, welche das angelsächsisch-normännische Recht in seiner Reinheit zu erhalten strebten, dort die Geistlichkeit, welche im römischen Rechte geschult, ihre Jurisdiction auf römischer, d h. kanonischer Grundlage auszudehnen suchte.

Man kann wohl mit Recht sagen: das englische Recht war zur Zeit Blackstone's das Product des alten Kampfes zwischen Kirche und Staat. Was Wunder, wenn in diesem Kampfe die juristischen Schriftsteller auf der einen Seite tendenziös behaupteten, das englische Recht habe stets den Einflüssen des römischen siegreich widerstanden.

Ja wohl, soweit damit die reception des römischen Rechtes als Ganzes gemeint ist, aber sie schreiben diesen kühnen Satz zu einer Zeit, da das englische Recht schon durch und durch von römisch-rechtlichen Grundsätzen, römisch-rechtlicher Terminologie, römisch-rechtlicher Eintheilung zersetzt war. In der Beurtheilung des indirecten Einflusses des römischen Rechtes auf das englische wird in den Vereinigten Staaten heute noch, in England früher, total unterschätzt, erstens: dass die ersten juristischen Schriftsteller, Glauville und Bracton ihre Commentare: de legibus Angliae vollständig an die Institutionen des corpus juris angelehnt haben. Bracton zumal liebte das römische Recht über Alles und docirte es seinen zahlreichen Hörern mit grossem Erfolg. Es wird von seinem Buche gesagt, es sei Jahrhunderte lang die Quelle und das Ruhekissen englischer Rechtsprechung gewesen. Und in der That, die englischen Präjudiziensammlungen bis zu Cohe legen davon das beste Zeugniss ab. Ganze Stellen aus Bracton bilden den grössten Theil der richterlichen Entscheidungen. Der indirecte Einfluss des römischen Rechtes auf das englische ist ferner zweitens durch den Canal des Obligationenrechts nachzuweisen. Wie die römischen Juristen zur Zeit der Entwickelung des Weltverkehrs neu gestalteten und die für ursprünglich bäuerliche Verhältnisse bestimmten Rechtssätze in ihrer meisterhaften Weise entwickelten, ging in England ein ähnlicher Prozess mit dem ungefügen common Lard vor. In Rom schufen die Prätoren, in England die Chancery-Gerichte neues Recht, nur mit dem Unterschiede, dass die letzteren zur Zeit des wachsenden Handels- und Verkehrs naturgemäss aus den schon vorhandenen Quellen des römischen Rechts schöpften. Es ist eine der interessantesten Aufgaben der Zukunft, diesen Einfluss im Einzelnen gerade am Obligationenrecht nachzuweisen. In der geistlichen Jurisdiction

hat er sich endlich drittens im Familien- und Erbrecht geltend gemacht. Blackstone nun war einer derjenigen Schriftsteller, welche diese Faktoren vollständig ignorirten und so entstand sein Commentar zum Theil auf durchaus falschen Promissen, soweit es sich nämlich nicht um Gebiete handelt, welche vom römischen Rechte weniger, ich kann auch hier nicht sagen ganz, unberührt geblieben sind, wie z. B. die Rechte an Grund und Boden.

Fast in jedem Kapitel, ich möchte sagen, auf jeder Seite, begegnet man in Blackstone Rechtsconstructionen, welche auf römisch rechtlichen Institutionen aufgebaut und ohne Vermittelung den englischen Principien unterschoben, die grössten Anomalien ergeben. Und Alles das ist von sämmtlichen späteren Schriftstellern andächtig copirt worden und Alles das wird ernsthaft der amerikanischen Jugend eingedrillt.

Wohl hat Kent mit seinem Commentar zum amerikanischen Recht• der amerikanischen Rechtswissenschaft einen unschätzbaren Dienst erwiesen, aber soweit es sich um das Privatrecht handelt, ist das Werk über das Verständniss der amerikanischen Juristen, gleichsam über ihre Köpfe weg geschrieben. Er war ein gründlicher Kenner des römischen Rechts und hat fehlende oder mittlere Begriffe des englischen schlank weg mit römischen ersetzt. Aus diesem Grunde ist es als Lehrbuch, ich darf wohl sagen überhaupt, mit Bezug auf das Privatrecht unpopulär. Die kritiklose Copie des Blackstone'schen Commentars ist meines Erachtens bis heute das grösste Hinderniss einer systematischen Bearbeitung des amerikanischen Rechts gewesen. Auch die vielen Manographien traten da nicht reformerisch ein. Ich sage Monographien, wenn man die amerikanische Behandlung einzelner Rechtsinstitute so nennen darf. Es sind ja, wie Sie wohl wissen, zum grössten Theil fleissige Sammlungen der einschlägigen Entscheidungen, nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet, dickleibige Bände, welche dem Gelehrten dermaleinst unschätzbares Material liefern werden, eigene Ansichten des Autors, Kritik abfälliger Irrthümer würde man darin vergeblich suchen. In allen Grundbegriffen stützen sie sich ausschliesslich auf ihre Vorgänger bis auf Blackstone zurück.

Doch die Neugestaltung des Rechts, die Modification des englischen gemeinen, die Erlassung von Statuten erheischen gebieterisch, dass die Wissenschaft helfend eingreife. In Folge der eben angedeuteten Veränderungen besteht fast kein einziges Rechtsverhältniss in Amerika, welches wissenschaftlich nicht auf morschen Säulen ruht. Die Theorie ist weit, weit hinter der Praxis zurückgeblieben.

Neben der feudalistischen Construction des Eigenthumsbegriffs läuft die römischrechtliche nebenher und zwar macht letztere sich in der amerikanischen Jurisprudenz um so schneller geltend, als an die feudalistische Construction die römische Servitutenlehre mit vielen Zwangsmitteln zwar, aber doch unwiderruflich angehängt worden ist. Auch das Obligationenrecht hat dem Eindringen der römischen Eigenthums- und Besitztheorien mächtig Vorschub geleistet. Aber da die Entwickelung noch nicht abgeschlossen ist und besonders da die amerikanische Rechtswissenschaft noch nicht in richtiger Weise Hand an den Pflug gelegt hat, so entstehen täglich die grössten Inconsequenzen. Fast in jedem Lehrbuch ist die Construction der Servituten eine andere. In manchen wurden sie als minder estates aufgefasst, wieder in anderen ruhen estates for life und usus fructus an Grundeigenthum als zwei verschiedene Dinge friedlich nebeneinander, hier sind Wegrechte als besondere Arten von Servituten aufgezählt, dort finden Sie die römische Classification.

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, dass der Begriff von ownership nicht feststehend ist. Einige definiren nach römischen, andere nach feudalistischen Gesichtspunkten. Die letzteren sagen z. B., Eigenthum ist das Maass, nach welchem Jemand eine Sache controlliren kann. Das weitgehendste Eigenthumsrecht in land ist das Recht in fee simple. Dann folgen die minderen Rechte, dann die Wegrechte, die Waide- und Forstrechte, die Rechte auf Licht, Luft, Wasser etc., dann endlich die sogenannten vorübergehenden Rechte, nämlich diejenigen der Pfandgläubiger, Mandatare, Depositare und Stellvertreter. Von all diesen ist gesagt, sie berauben denjenigen, welcher das volle Eigenthum hat, theilweise und geben dem Räuber neues Eigenthum. Sie alle sind rights of ownership genannt.

Noch schlimmer wo möglich ist es mit dem Schwanken der Begriffe im Obligationenrecht bestellt. Schon der blosse Titel eines Buches über Contracts muss uns die Frage aufdrängen: Hat der Verfasser den Ausdruck Contracts im engen oder weitesten Sinne genommen? In vielen Lehrbüchern ist unter Contract in der Regel sehr oft jedes Rechtsgeschäft inbegriffen. Contracte nach Blackstone's Schülern sind Testamente, Urtheile, die Pflicht des Vaters zur Erziehung seiner Kinder, die Pflicht des Gatten, die Begräbnisskosten für seine Frau zu bezahlen und um all das konstruiren zu können, half man sich mit dem concludenten Stillschweigen, dem

sogenannten implied contract. Allein das römische Recht hat in moderner Zeit auch in diese Auffassung eine Bresche geschossen. Verschiedene englische Schriftsteller und nach ihnen amerikanische, versuchten das englische Obligationenrecht der römischen Eintheilung etwas mehr anzupassen und unterschieden zwischen Contracten im engeren Sinne, Obligationen aus Contracten und torts (widerrechtliche Handlungen), Obligationen aus Delicten. Freilich ist auch da die Eintheilung nicht strenge durchgeführt, auch sind die obligatones ex lege im englisch-amerikanischen Recht nie zur Geltung gekommen, obgleich der Versuch, sie als Entstehungsgründe der Obligationen anzuführen, gemacht worden ist. Es wird demnach nach wie vor angenommen, ein Vater mache mit seinem neugeborenen Kinde einen stillschweigenden Vertrag, es zu ernähren, und ein Ehemann verspreche bei der Eingehung der Ehe seiner Frau stillschweigend, sie auch zu begraben. Es ist wunderbar, wie geduldig der stillschweigende Vertrag Alles unter seinen Hut nimmt. Es kann von ihm mit Recht gesagt werden: „Was man nicht definiren kann, sieht man als implied contract an".

Trotz der gang und gebe seienden Definition Blackstone's: „a contract is an agreement between two or more persons to do or not to do a certain thing", sind die Lehrbücher heute noch nicht darüber einig, was ein Contract sei. Verschiedene Entscheidungen sagen es offen: die Ansichten sind getheilt darüber, was ein Contract sei.

Die zwei angegebenen Beispiele liessen sich zu Hunderten vermehren. Man muss sich über die Verbosität der amerikanischen Gesetze und übrigen Erlasse nicht wundern, wenn man bedenkt, dass fast kein einziger grundlegender Rechtsbegriff feststeht. Da, glauben Sie es mir, seufzt man nach der Klarheit und Präcision der römisch-rechtlichen Begriffe.

Verhängnissvoll für das Umsichgreifen des Chaos ist auch die partielle Gesetzes- oder Statutenrevision. Gesetze werden zu leicht verändert, Theile derselben abolirt und amendirt, meistens ohne gründliche Vorbereitung und erst in der Praxis stellt sich dann heraus, dass ganze Partien, die in den Zusammenhang gehören, stehen geblieben sind, welche, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem leitenden Gedanken des Amendements widerstreiten.

Indessen darf man nicht verzagen. Bereits sind ganz bemerkenswerthe Versuche gemacht worden, einzelne Partien der Rechtsmaterie zu reconstruiren, und wenn sie auch bis jetzt noch nicht gelungen sind, so sind sie doch ein erfreuliches Zeichen dafür, dass die Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten im Aufblühen begriffen ist. Ich erinnere Sie an die in Europa wohlbekannten Werke von Bishop über Contract und Non-Contract. Ich halte zwar beide für verfehlt. Im ersteren bemüht sich der Verfasser, das Unwesentliche aus den amerikanischen Entscheidungen wegzulassen und das Contractsrecht in knapper, gedrängter Sprache darzustellen. Er construirt neue Rechtsbegriffe, um zu diesem Ziele zu gelangen, aber er thut es auf Kosten der Vollständigkeit. In seinem Non-Contract behandelt er die obligationes ex delicto, welche er Nicht-Contractsrecht nennt. Dieser Versuch erscheint mir völlig missglückt, aber beide Bücher haben das unstreitige Verdienst, dass sie die alten ausgefahrenen Geleise verlassen, indem sie Andere zur Opposition anregen, die Starre Blackstone'scher Wissenschaft lösen. Die nothwendige Ergänzung zu der bloss instinctiven Erfassung und Gestaltung des Rechtsstoffes muss aber in einer gründlichen Reorganisation des Rechtsunterrichts gesucht werden und auf diese ist wohl nicht zu hoffen, bis die beiden schon erwähnten grundlegenden Werke geschrieben sind.

Möchte recht bald ein deutscher Gelehrter die schwierige, aber dankbare Aufgabe lösen!"

Der Vorsitzende sprach der Rednerin den Dank der Gesellschaft für ihren anregenden Vortrag aus und bemerkte in Anknüpfung an denselben, dass im Verkehrsrecht uns die amerikanischen Juristen näher ständen, als die englischen. In der Lehre vom Besitz und Eigenthum falle es uns dagegen gleich schwer, uns in den Rechtsverhältnissen eines der beiden Länder zurecht zu finden, obwohl vor Kurzem uns allerdings auch diese Materien durch Pollock's treffliches Buch näher gebracht worden seien.

Da Niemand sich weiter zum Worte meldete, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.



258. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt den 13. Juni 1891, Abends 7 Uhr, im Flora-Etablissement zu Charlottenburg.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung und theilte der Versammlung das Ableben des Mitgliedes Gerichtsassessor a. D. Dr. H. Löwenfeld mit.

Nachdem er sodann die Herren Amtsrichter Ernst Kayser und Rechtsanwalt Holz als neue Mitglieder begrüsst und die eingegangenen Bücher und Zeitschriften vorgelegt hatte, ertheilte er dem Gerichtsassessor und Privatdocenten Herrn Dr. Heck das Wort zum Vortrage

„Ueber die gesetzliche Regelung der Abzahlungs-Geschäfte".

Die Abzahlungs-Geschäfte stehen, wie der Redner ausführt, jetzt im Mittelpunkte des Interesses, wozu insbesondere die lebhafte Agitation der durch diese Geschäfte bedrohten Concurrenten das Ihrige beigetragen hat. Seitens der deutschen Regierungen ist eine Enquete veranstaltet, von deren Ergebnissen bisher nur die Berichte der Handelskammern in die Oeffentlichkeit gedrungen sind; in Oesterreich hatte die Regierung dem jetzt aufgelösten Reichsrath bereits einen Gesetzentwurf, betreffend die Veräusserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, vorgelegt.

Mit dem Namen Abzahlungs-Geschäft, Raten-Geschäft, Mieth- oder Leihvertrag, Möbelleihvertrag werden Geschäfte bezeichnet, welche auf den Erwerb beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung gerichtet sind. Sie werden immer schriftlich unter Verwerthung gedruckter Formulare geschlossen, in denen der Vertrag entweder als Kauf oder als Miethe bezeichnet wird. In der Form des Kaufvertrags ist das Geschäft durch die Abrede der Ratenzahlung und durch die besonderen Schutzrechte des Gläubigers — Eigenthumsvorbehalt, Auflösungs- und Verwirkungsklausel, Fälligkeitsklausel — vor anderen Kaufverträgen ausgezeichnet; als Miethsvertrag enthält es stets den Zusatz, dass dieser Vertrag sich in ein Kaufgeschäft umwandeln soll, sobald die gezahlten Miethsraten den Sachwerth erreichen, ausserdem ist auch beim Miethsvertrage die Auflösungs- und Verwirkungsabrede stereotyp.

Geschäfte vorstehenden Inhalts werden hinsichtlich der verschiedensten Gegenstände abgeschlossen. Sie kommen nicht blos bei allen möglichen Maschinen, Clavieren, Möbeln vor, sondern bei allen Haushaltungsgegenständen, Bekleidungsstücken, Schmucksachen, Bildern, Loosen, Werthpapieren u. s. w.; den Kundenkreis bilden überwiegend die ärmeren Schichten der Bevölkerung. Von ganz besonderer Bedeutung ist der Hausvertrieb, welcher vorzugsweise durch Agenten besorgt wird. Als Anhaltspunkt für den Umfang des Abzahlungsverkehrs mag dienen, dass nach zuverlässiger Schätzung wohl $^2/_3$ aller Nähmaschinen auf Abzahlung verkauft werden. Die Vorzüge dieses Verkehrs bestehen in der für ärmere Personen geschaffenen Möglichkeit, nothwendige bezw. werthvolle Gegenstände zu erwerben und sich dadurch eine Existenz zu gründen, in dem durch die Verwirkungsklausel gesteigerten Sparzwange und in der erweiterten Absatzgelegenheit für gewisse Industriezweige; die Nachtheile bestehen in der Verleitung zum Ankauf überflüssiger Gegenstände, in den übermässigen Preisen und der schlechten Qualität der Sachen, in den drückenden Vertragsbedingungen, namentlich der Verwirkungsklausel, in der Verschleierung der dinglichen Rechtsverhältnisse und in der Gefährdung der anderen Gewerbetreibenden, die mit den Abzahlungs-Geschäften nicht zu concurriren vermögen.

Diese Missstände erheischen dringend eine Reform. Bezüglich der Richtung der letzteren ist zu beachten, dass dieselben Missstände früher auch beim Pfand-

leihgewerbe vorkamen und dass es der Gesetzgebung gelungen ist, ihnen hier, wie beim Pfandgeschäft überhaupt, durch positive Bestimmungen wirksam entgegenzutreten. Diese Cautelen treffen aber durchweg nur das selbstständige Creditgeschäft, nicht den aus einem Credit- und einem Lieferungsgeschäft combinirten Abzahlungsvertrag. Es liegt aber kein innerer Grund vor, sie nicht theilweise auch auf diesen zu übertragen. Insbesondere ist zu empfehlen: die Ausdehnung des Wucherbegriffs, die Beseitigung der Verwirkungsklausel, die Sichtbarmachung des Eigenthumsvorbehalts durch Pfandzeichen, die Beschränkung des Hausvertriebs auf nothwendige Gegenstände. Für den gewerbemässigen Betrieb von Abzahlungs-Geschäften müssen ausserdem die Beurkundungspflicht der einzelnen Verträge, sowie eine vorgängige Concessionirung des Betriebes hinzukommen.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion ergriff zunächst der Vorsitzende das Wort, indem er auf die in dem Hausmann'schen Buche „Die Veräusserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung" gemachten Reformvorschläge näher einging und mittheilte, dass der österreichische Gesetzentwurf dem neuen Reichsrath bereits wieder vorgelegt sei.

Herr Justizrath Wilke hält es nicht für richtig, das Abzahlungs-Geschäft nach Analogie des Pfandvertrages zu behandeln. Er ist dafür, die Abzahlungs-Geschäfte für alle Sachen, welche für den Käufer Luxusgegenstände seien, abzuschaffen; die vom Vortragenden bemängelten Klauseln will er bei Strafe verbieten.

Herr Amtsrichter Boisly will den Eigenthumsvorbehalt nur bei solchen Sachen zulassen, welche nach der Civilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Herr Staatsanwalt Dr. Stephan hält die Scheidung zwischen nothwendigen und Luxusgegenständen für sehr schwierig, aber für nothwendig. Die Verwirkungsklausel werde nach seinen Erfahrungen in der Praxis nicht sehr rigoros gehandhabt.

Letzterem stimmt Herr Amtsgerichtsrath Jastrow zu, indem er noch ausführte, dass ein Verzicht auf diese Klausel so lange nicht angängig sei, als die für den Schuldner unentbehrlichen Utensilien unpfändbar seien. Es würde sich eher eine Aenderung der Civilprozessordnung nach der Richtung empfehlen, dass ein Gläubiger die von ihm selbst gelieferten unbezahlten Gegenstände stets pfänden dürfe. Er sieht den hauptsächlichsten Uebelstand des Abzahlungsverkehrs in der schlechten Beschaffenheit der Waaren und in der abnormen Höhe der Preise; dem würde auch durch die Vorschläge des Referenten nicht abgeholfen werden.

Herr Amtsrichter Felisch weist gegen den Vorschlag des Vorredners darauf hin, dass die abstracte Pfändungsmöglichkeit dem Verkäufer nichts nütze, wenn der Käufer, wozu er ohne den Eigenthumsvorbehalt berechtigt sei, die Gegenstände verkauft habe.

*) Der Vortrag bildet einen Auszug aus dem demnächst erschienenen Gutachten des Vortragenden über die Frage „Wie ist den Missbräuchen, welche sich bei den Abzahlungs-Geschäften herausgestellt haben, entgegen zu wirken?" (Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages Bd. 2 S. 181).

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.



259. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 3. October 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung nach 7 Uhr und begrüsste als neue Mitglieder die Herren

Staatssecretär des Reichsjustizamts, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Bosse,
Amtsgerichtsrath Renckhoff,
Gerichtsassessor Koch,
Gerichtsassessor Simon,
Rechtsanwalt Irmler,

und legte die eingegangenen neuen Bücher vor.

Hierauf hielt Herr Professor Dr. Leonhard aus Marburg zur Tagesordnung folgenden Vortrag über:

„Das Merkmal der Unterscheidung zwischen der Abrede zu Gunsten eines Dritten und dem stellvertretenden Vertragsabschlusse mit Rücksicht auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich."

„Eine jede Einladung verdient herzlichen Dank, vor allem aber eine solche, welche aus der früheren Heimath zu uns dringt. Hier in der Reichshauptstadt durfte ich im praktischen Vorbereitungsdienste, in richterlicher Amtsausübung und als Rechtslehrer in den wichtigsten Entwickelungsjahren den Hauptinhalt meiner juristischen Anschauungen sammeln. Sie bewahre ich um so mehr als einen werthvollen Erinnerungsschatz, als ich weiss, dass sich mir nach dem Abschlusse der Lehrjahre eine ebenso ausgiebige Quelle der Erfahrungen und Erlebnisse, wie sie mir einst hier entgegenströmte, nirgends und niemals mehr eröffnen wird. Mit aufrichtigem Danke trete ich in Ihre Mitte, die mir nahezu zwölf Jahre lang verschlossen war und bitte um Ihre gütige Nachsicht, wenn die Gedankenreihen, welche sich im stillen Lahnthale aneinanderfügten, nicht den grossen Gesichtspunkten entsprechen sollten, welche nur in dem vielgestaltigen Rechtsleben einer Weltstadt erreichbar sind.

Der Titel meines Vortrages entspricht freilich nicht dem bekannten Erfordernisse, welches Jhering für die Aufschriften von Büchern aufgestellt hat Ihm zufolge soll eine jede Ueberschrift einem Commandoworte gleichen, das kurz und schlagend die Massen packt. Statt dessen bot ich ihnen ein vorsichtiges, umständliches Ergebniss einer Nothlage; denn ohne Noth bestimmt niemand den Namen einer Arbeit, welche erst noch werden soll. Der im Voraus ersonnene Titel wird nur allzu leicht einer jener Kritiken gleichen, welche für zukünftige Ausfürungen zuweilen im Voraus geschrieben werden. Wenn es nun aber doch durchaus geschehen muss, so benennen wir die noch unvollendete Arbeit lieber nach ihrem Ziele, als nach ihrem Ergebnisse. Ziele und Ergebnisse sind aber für eine mittheilbare wissenschaftliche Arbeit zwar gleich nöthig, doch decken sie sich keineswegs immer. In der Regel suchen wir etwas anderes, als wir nachher finden und entdecken, statt des Goldes, das wir entdecken wollten, nur Porzellan. Darum möchte auch ich gern noch in letzter Stunde den Namen des Vortrages umformen, wenn ich es dürfte. Aber eines wird mir wohl gestattet sein, seinem schwerfälligen Titel einen etwas leichter geschürzten als dienendes Glied beizufügen, einen Nebentitel, welcher lauten soll: „Die Gefährlichkeit der Verträge zu Gunsten Dritter."

Er stellt den Endpunkt meiner heutigen Ausführungen dar, zu welchem ich von der angekündigten Unterscheidung einen Anlauf nehmen will.

Der angekündigte Vortragsgegenstand lag mir um so näher, als die Unterscheidungskunst ein wahres Bindeglied zwischen der Rechtsanwendung und der Rechtslehre ist. Rechtspflege und Rechtswissenschaft sind beide Priesterinnen des Deus Terminus, sie ziehen Scheidewände zwischen Mein und Dein, aber leider keine unverrückbaren. Wie sich in geheimnissvollem Aneinanderstreben die Lebensverhältnisse immer wieder zu verworrenen Knäueln von Thatsachen verschlingen, welche des Richters scharfsinnige Mühwaltung geduldig auseinanderspinnen muss, so herrscht auch in der Gedankenwelt der Rechtssätze eine unausgesetzte unheimliche Bewegung, welche nahe verwandte Vorschriften in unserem Kopfe in einander zu schieben sucht, um schliesslich in einem unklaren, gährenden Gemisch ihren schlichten einfachen Inhalt zu verdunkeln und zu entwerthen.

Zu den Vorschriften, welche eine solche unerfreuliche gegenseitige Anziehungskraft besitzen, vermöge deren sie sich im Geiste des Rechtspflegers zu einem unlösbaren Gewirre zu verknoten drohen, gehören die Rechtssätze, welche die Vertretungen regeln, in ihrem Verhältnisse zu den Normen für die neuerdings sogenannten Verträge zu Gunsten Dritter. Schon die Dogmen-Geschichte dieser Rechtszweige, welche von Buchka entworfen, von Gareis näher ausgeführt worden ist, legt klar, dass es sich bei ihnen um Gedanken handelt, welche nur allzu leicht bei einander wohnen. Dass auch heutzutage dieser Uebelstand nicht aus der Welt geschafft worden ist, ist bekannt. Bekanntlich rechnete der höchste preussische Gerichtshof die Verträge, in denen der Ausgedinger sich von seinem Sohne als dem Gutsnachfolger Vortheile für dessen Geschwister versprechen lässt, zu den Vertretungsfällen, während die juristischen Schriftsteller sie fast ausnahmslos den Abreden zu Gunsten Dritter zuzählen. (Vgl. auch die Ausführungen Windscheid's gegen Gareis in des ersteren Pandektenlehrbuch 7. Aufl. § 316, Anm. 7a.) Wenn so auf den Höhen der juristischen Denkkraft über diese Erscheinungen Zweifel herrschen, wie dunkel gestaltet sich dann erst die Begriffsbildung in dem Kopfe des Anfängers und in den Lehrbüchern, deren unklare Formeln oft genug einem caudinischen Joche gleichen, unter welches widerstrebende Rechtsjünger ihre natürliche Denkweise hinunterdrücken müssen. Das übliche Heilmittel gegen Verwirrung sieht man auch hier in einem festen Worte, es ist in den scharfsinnigen und gedankenreichen Ausführungen Unger's und lautet: „Der Vertreter schliesst ein fremdes Geschäft ab, der Empfänger einer Zusage für einen Dritten ein eigenes.“ Wem diese Wendung genügt, der mag sich mit ihr zufrieden geben; denn man kann sich bei ihr allenfalls etwas Richtiges denken, freilich aber auch, wie namentlich mein verehrter Lehrer Zimmermann nachgewiesen hat[1]), ebenso gut etwas Falsches. Nicht in ihrer Unrichtigkeit liegt ihr Mangel, sondern in ihrer Unbestimmtheit. Was fremde und eigene Sachen sind, was fremde und eigene Rechte, das weiss Jeder; wer aber von fremden und eigenen Rechtsgeschäften spricht, der wendet Ausdrücke an, welche genau ebenso bildlich sind, wie der Gedanke eines Eigenthums an Rechtsgeschäften, der ihnen zu Grunde liegt. Fremd kann ich ein Geschäft dann nennen, wenn es mich nicht berührt. Da nun aber ein jeder Vertrag die Betheiligten auf zwei Arten berühren kann, einmal durch ihre Theilnahme an dem Vertragsschlusse und zweitens durch die rechtlichen Folgen dieses Vertragsschlusses, so kann uns auch ein Vertrag in doppelter Hinsicht fremd sein. Zunächst dadurch, dass wir bei seinem Abschlusse weder Hand noch Zunge gerührt haben. In dieser Hinsicht sind aber auch die Verträge, welche wir als Vertreter abschliessen, nicht fremde, sondern eigene. Andererseits kann uns ein Vertragsschluss, welchen wir selbsthandelnd zu Stande bringen, in seinen rechtlichen Folgen fremd bleiben und in diesem Sinne schliesst nach heutigem Rechte der Vertreter keinen eigenen Vertrag ab, sondern einen fremden, da sich nach Jhering's treffendem Worte bei seiner Thätigkeit Ursachen und Folgen des Vertragsschlusses von einander trennen. Wer somit das Geschäft des Vertreters ein fremdes nennt, redet nicht genau. Das Gleiche gilt auch von der verbreiteten Lehre, dass der Vertreter nicht im eigenen Namen handelt, welche auch in die Motive des Entwurfes (Anm. Bd. II. S. 265) übergegangen ist. Auch dies ist nur ein anderes Wort für das zweifelhafte Erkennungsmerkmal des Vertreters, nicht aber eine deutliche Schilderung dieses Merkmals.

Die Aufgabe, aus der halbwahren herrschenden Lehre den goldenen Kern von den unedelen Schlacken der Ungenauigkeit zu sondern, haben sich die Verfasser des Entwurfes erspart, indem sie wohl nicht ohne Grund darauf verzichteten, in dem

[1]) Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio. 1876. S. 67.

Rahmen der befristeten Codification die Frage zu lösen, welche die Wissenschaft im freien, dauerndern Fortschreiten nicht zur allgemeinen Zufriedenheit zu erledigen gewusst hatte. Hiernach erscheint es zweifelhaft, ob es sich lohnt, die aufgeworfene Frage in einer Zeit zu erörtern, welche ihre volle Theilnahme dem Gesetzgebungswerke zuwendet. Vielleicht wird es sogar ungewiss scheinen, ob sie überhaupt zu dem Inhalte des Entwurfes in eine Beziehung gebracht werden kann. Wiederholt ist behauptet worden, dass die Begriffsbestimmungen der Rechtslehre zu den Aufgaben gehören, welche ein Gesetzgeber, und sei er noch so gewaltig, durch sein Kommandowort ebenso wenig beeinflussen kann, wie die richtige Lösung eines Rechenexempels oder die Erklärung eines Naturschauspiels. Allein diese Geringschätzung der irdischen Herrschergewalt ist doch nur halb richtig. Auf dem Rechtsgebiete ist der Inhalt und der Ausgangspunkt der Begriffformeln nicht wie bei den Aufgaben der Mathematik und der Physik von Natur gegeben, sondern er muss aus einem geschichtlichen Stoffe geknetet werden. Diesen aber zu begründen und zu zerstören ist der Gesetzgeber allerdings in der Lage Dabei hängen freilich alle seine Anordnungen an vorausgesetzten Begriffen. Wenn z. B. die Verfasser des Entwurfes die Stellvertretungen an einer ganz anderen Stelle behandeln als die „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ und sie mit ganz anderen Vorschriften ausstatten, so muss ihnen dabei ein Gedankenbild vorgeschwebt haben, in welchem diese beiden Gruppen von Erscheinungen sich sonderten. Wer ihr Werk deuten will, muss sich bemühen, diese ihre unausgesprochene Vorstellung in Worte einzukleiden, und das Gleiche liegt denen ob, die das frühere Recht deuten wollen. Darum können wir unsere Frage durchaus auf den geschichtlichen Boden stellen und von dem gemeinen Rechte mit einem Seitenblicke auf das preussische Landrecht zu den Sätzen des Entwurfes vordringen.

Wenden wir uns zunächst dem gemeinen Rechte zu:

Wir wissen, dass hier die Grenzen des Stellvertretungsgebietes, nicht bloss nach der Seite der Abreden zu Gunsten Dritter unsicher sind, sondern nicht minder nach einer anderen Richtung, nämlich gegenüber der „Botschaft“, welche man seit Azo's Zeit zu ihr in den schärfsten Gegensatz stellt. Diese übliche Unterscheidung zwischen dem Boten und dem Vertreter erweckt nur allzu leicht die irrige Vorstellung, als ob diese beiden Formen alle Arten einer Mitwirkung an Vertragsschlüssen, die für Rechnung eines Andern geschehen sollen, erschöpfen. Nimmt man dies aber an, so lässt man eine Lücke unausgestopft. Es giebt nämlich Personen, die für unser Vermögen an Vertragsschlüssen mitarbeiten, ohne Boten und ohne stellvertretende Rechtserwerber zu sein. Der Notar (und ebenso der Amtsrichter), welcher für unbeholfene Parteien in einer verwickelten Lage, z. B. bei einer Erbtheilung, einen brauchbaren Vertragsinhalt aussinnt und zur Unterschrift vorlegt, arbeitet sicherlich am Geschäftsabschlusse mit und doch ist er weder nuntius noch procurator. Darum mag man einst auf den verzweifelten Ausweg gerathen sein, in dem Notar[1]) den servus publicus der Quellen wiederzuerkennen; denn der Notar sei, so meint man, zwar kein Sclave, aber immerhin doch ein Staatsdiener. Eine sehr häufige Hilfsperson bei Vertragsabschlüssen ist ferner der Erklärungsempfänger, welche die Aeusserung der anderen Partei für seinen Herrn entgegennimmt, so z. B wenn sie in der Form eines Briefes in seiner Wohnung oder seinem Laden an einen Dienstboten oder Gehilfen abgegeben wird. Wie man den Boten einen lebenden Brief genannt hat, so könnte man einen solchen Geschäftsvermittler einen lebendigen Briefkasten nennen. In gleicher Lage ist der Dolmetscher[2]), mit dessen unentbehrlicher Beihülfe ein Ausländer im Inlande Einkäufe macht oder sonstige Geschäfte abschliesst. Er ist weder ein Bote, noch ein stellvertretender Erwerber. Wohl aber passt auf alle diese Nebenpersonen ein Pandektenausdruck, welcher gelegentlich zu der Stellvertretung in Gegensatz gebracht wird[3]) und sich vortrefflich verdeutschen lässt, das „aliens contractui ministerium praestare“, zu deutsch: „Die Beihilfe zu einem fremden Vertragsschlusse“, ein Ausdruck, auf welchen namentlich Jhering hingewiesen hat. Der Vertragsabschlussgehilfe oder kürzer der Vertragsgehilfe[4]), dies ist der richtige Gegensatz zum Stellvertreter im Vertragsabschlusse und zwar ist dieser Begriff so allgemein, dass er nicht bloss den Boten umschliesst, sondern auch den Verfertiger des Vertragsinhalts, den bevollmächtigten Empfänger der Erklärung, welche den Vertrag vollendet, den Dolmetscher bei einer Abrede zwischen Angehörigen verschiedener Sprachgebiete, mit einem Worte alle Diejenigen, welche dem

---

[1]) Vgl. Buchka.
[2]) Vgl. über diese Person auch Zimmermann a. a. O.
[3]) L. 15. dig. de pec. consl., 13, 5.
[4]) Dogm. Jahrb. Bd. 1. S. 275.

Vertrage eines Andern zur Giltigkeit verhelfen, ohne dass sie stellvertretende Erwerber des Vertragsrechtes sind und ohne dass, was die Hauptsache ist, die Vorschriften über Stellvertretung auf sie angewandt werden dürfen.

Wann sind nun aber diese Vorschriften anzuwenden? Mit Recht hebt Windscheid hervor, dass auch blosse Gehilfen des Vertragsschlusses, namentlich Boten, in gewissem Sinne Vertreter genannt werden können, weil das Wort „Vertreter" in der Redeweise des Volkes weiter reicht, als die besonderen Rechtsvorschriften über Vertretung. Nach einem festen deutschen Sprachgebrauche vertritt mich Jemand in jeder Handlung, welche er mir erspart, indem er sie selbst vornimmt. Die Vornahme einer Handlung, welche einem Andern die gleiche Handlung erspart, ist das Erkennungsmerkmal des Vertreters. Wenn ich selbst irgend eine Handlung vorgenommen habe, z. B. einen Vertrag unterschrieben, einen Besitz ergriffen, meine Schuld bezahlt habe, so würde meine Vertretung in eben und demselben Geschäfte durch einen anderen undenkbar sein, der Vertreter würde post festum kommen. Man kann daher sehr wohl sagen: Den Vertreter erkennt man nicht daran, was er selbst thut, sondern daran, was sein Herr in Folge seiner Handlung nicht zu thun braucht.

In diesem Sinne sind daher auch die blossen Boten, wie Windscheid richtig bemerkt, Vertreter. Der Bote erspart seinem Herrn einen Weg, welcher gemacht werden muss, wenn das Drama des Vertragsabschlusses sich ohne Lücke abspielen soll. Windscheid nennt ihn einen „Vertreter in der Erklärung" und versteht dabei unter Erklärung offenbar die Erklärungsabgabe. Diese Erklärungsabgabe ist jedoch eine Handlung, welche aus zwei Theilen besteht, der Einkleidung des Erklärungsinhaltes in Worte und der Uebersendung dieser Worte, entweder nach ihrem Laut oder nach ihrem Sinne; denn dass der Bote unter allen Umständen immer nur nach Azo's Wort „velut pica", d. i. wie eine abgerichtete Elster [1]), die Worte seines Absenders nachsprechen muss, nimmt heutzutage Niemand mehr an. Innerhalb der Erklärungsabgabe vertritt also der Bote den Herrn nur in ihrer zweiten Hälfte, dem Ueberbringer des bereits geäusserten Gedankens seines Herrn, daher man besser ihn nicht mit Windscheid „einem Vertreter in der Erklärung" nennt, sondern einen Vertreter im Ueberbringen des Erklärungsinhalts. Ebenso vertritt auch der Dienstbote oder Geschäftsgehilfe, welcher für seinen Herrn eine rechtsgeschäftliche Aeusserung entgegennimmt, diesen Herrn in der Entgegennahme. Auch Derjenige, welcher für einen Andern eine Geschäftsurkunde aussinnt, vertritt ihn in der Mühe des Nachdenkens und der Satzbildung, während der Dolmetscher, welcher dem Fremdling eine diesem unerschwingliche Uebersetzungsarbeit erspart, ihn in einer Thätigkeit vertritt, ohne welche die Einigung der Parteien wegen ihrer beiderseitigen Sprachunkenntniss nicht würde zu Stande kommen können.

Auf alle solche Vertreter in einzelnen Stücken der Verabredung sind aber die Rechtsvorschriften nicht gemünzt, welche in unseren Lehr- und Gesetzbüchern unter der Ueberschrift „Vertretung" aufmarschiren, namentlich galt für sie auch nicht die römische Regel: „Per liberam personam nihil nobis acquiritur", und noch jetzt gilt für sie nicht das, was wir über Irrthum des Vertreters, Vollmachtswiderruf, Vollmachtsschranken und Vollmachtsüberschreitungen an Rechtsregeln besitzen.

Die Unterscheidung der Vertreter von den Vertragsgehilfen ist freilich so schwer zu treffen, dass einzelne Gelehrte schon die Büchse in das Korn geworfen haben, indem sie behaupteten, hier könne eine auffindbare Grenzlinie überhaupt nicht bestehen. Allein mit einem solchen „ignorabimus" muss man überall sehr vorsichtig sein. Die herrschende Lehre hält daher mit gutem Grunde an jener Unterscheidung fest und behilft sich, wenn sie sie schildert, mit Formeln, welche um ihrer Unbestimmtheit willen höchstens als vorläufige Abschlagszahlungen angenommen werden können. So bezeichnet z. B. Jhering die Thätigkeit des Vertreters als eine specifisch-juristische, diejenige des Boten als eine factische Hilfsleistung. Es fehlt jedoch in Wahrheit weder der Vertretung die factische Natur, noch der Botschaft die juristische Bedeutsamkeit. Die Meisten kennzeichnen mit Windscheid den wahren Stellvertreter im Vertragsabschlusse als einen Vertreter im Willen, also als diejenige Hilfsperson, welche statt des Geschäftsherrn will, ihm also einen Willensact, einen Entschluss erspart, indem sie ihn statt seiner vornimmt. Auch dieser Wendung fehlt die erwünschte Bestimmtheit. Auch da, wo blosse Vertragsgehilfen auftreten, handeln sie nicht willenlos, sondern vertreten ihren Herrn in dem Willen zu demjenigen Verhalten, das sie ihm abnehmen und ersparen. Der Bote

[1]) Summa in Cod. 4,50 n. 1 — 5.

ist ein Vertreter im Ueberbringungswillen, der Erklärungsempfänger im Annahmewillen, der Urheber des Geschäftsinhaltes im Herstellungswillen, der Dollmetscher im Uebersetzungswillen. Allein die Unbestimmtheit der herrschenden Lehre ist nicht ihr einziger Mangel, sie ist auch ausserdem geradezu falsch. Zunächst erspart der Vertreter seinem Herrn den Zustimmungswillen nicht gänzlich, da ja sein Verhalten den Herrn nur dann berührt, wenn dieser vorher oder nachher zustimmt. Sodann giebt es Hilfspersonen, welche einem Andern in Wahrheit den Entschluss zur Geschäftsvollendung abnehmen, ohne dass man sie seinen Vertreter nennen oder als seinen Vertreter behandeln darf. Ein Beispiel soll dies klar machen. Es miethet jemand eine Wohnung für einen bestimmten Preis unter der Bedingung, dass seine Frau nach Besichtigung der Räume dem Vertrage zustimmen wird. Thut dies die Frau, so wird sie Niemand für die Vertreterin des Mannes halten; sie leistet vielmehr dadurch eine Beihilfe zum Vertragsabschlusse, dass sie eine Bedingung desselben erfüllt. Geschieht dies nach der Abrede des Mannes, so wird daran niemand zweifeln. Wie aber, wenn der Mann sie vorher, ehe er mit dem Vermiether abschliesst, dazu ermächtigt hat, die Wohnung zu dem bestimmten Preise zu miethen, falls sie dazu geneigt sein sollte? Hier spielt sie bei dem Vertragsabschlusse eine doppelte Rolle. Zunächst ist sie die Ueberbringerin eines bedingten Vertragsanerbietens und ausserdem bringt sie das Geschäft genau in derselben Weise zu Stande, wie in dem vorigen Falle, indem sie die von dem Manne gesetzte und von ihr überbrachte Vertragsbedingung erfüllt. In beiden Fällen vertritt sie den Mann im Willen zum Geschäftsabschlusse, den sie ihm erspart; im zweiten spielt sie ausserdem eine Botenrolle, aber in beiden Fällen liegt nichts vor, das uns berechtigte, sie für mehr zu halten, als für eine blosse Gehilfin des Vertragsabschlusses.

Der Entschluss zu einer Erklärung, die den Vertrag giltig macht, kann also unter Umständen dem blossen Gehilfen des Geschäftes anvertraut sein. Dieser Entschluss ist kein Merkmal des stellvertretenden Erwerbes.

Dennoch führt uns gerade das gewählte Beispiel auf den rechten Weg.

Wir setzten voraus, dass der Ehemann einerseits die Wohnung (und mit ihr den Hauswirth), andererseits den Miethszins bestimmt hatte, bevor er die Frau zu dem Miethsabschlusse berechtigte. Wie aber, wenn eine dieser Grössen unbestimmt war, wenn die Frau die Wohnung überhaupt erst suchen oder für die dem Manne bekannte Wohnung den Miethzinns nach ihrem Ermessen feststellen soll? Dann ist sie mehr als die Gehülfin eines fremden Planes, sie bestimmt nicht bloss die Vertragsgiltigkeit, sie bestimmt den Vertragsinhalt. Thöl bezeichnete daher das Wesen der Vertretung als ein Erzeugen des Vertragswillens, weil er in seiner Redeweise, wie ich es mir aus seinem eigenen Munde auf Anfrage habe bestätigen lassen, mit dem Worte „Willen" Dasjenige bezeichnete, was die Neueren „Erklärungsinhalt" nennen. Freilich lässt sich auch gegen Thöl's Lehre einwenden, dass die blosse Vertragserzeugung noch nicht den Vertreter macht; denn auch der Amtsrichter oder der Notar, welcher für seine Schutzbefohlenen einen Vertrag aussinnt, ist, wie wir sahen, keineswegs mehr als ein blosser Vertragsgehilfe und dennoch ein Erzeuger des Geschäftsinhaltes. Auch erzeugt der Vertreter den Geschäftsinhalt nicht immer selbst, sondern zuweilen stimmt er bloss den Vorschlägen der anderen Vertragspartei zu. Immer aber richtet er allein (und nicht sein Herr) die entscheidende Zustimmung auf den von seinem Herrn noch nicht anerkannten Geschäftsinhalt. Die entscheidende Zustimmung einer Hilfsperson zu einem Geschäftsinhalte, welchen der Geschäftsherr weder unbedingt noch bedingt anerkannt hat, dies unterscheidet den Vertreter von dem blossen Gehilfen des Geschäftsabschlusses. Er erspart dem Herrn die zustimmende Bezugnahme auf das inhaltlich bestimmte Geschäft, deren gegenseitige Erklärung das Wesen des Vertragsschlusses bildet. Nicht von der Vertretung im Willen sollte man daher reden, sondern von der Vertretung in der Zustimmung zu einem vollständigen Geschäftsinhalte.

Von der Unvollständigkeit eines Geschäftsinhaltes, den eine Hilfsperson abzuschliessen befugt ist, hängt es daher ab, ob sie unter das Stellvertretungsrecht gehört. Unter einem vollständigen Geschäftsinhalte werden wir aber hier einen solchen verstehen müssen, in dem die Hauptpunkte sicher sind, d. h. diejenigen Punkte, ohne welche das Geschäft nicht ausgeführt werden kann, also namentlich bei Verträgen der andere Theil und die ausbedungenen Vortheile, bei zweiseitig belastenden Verträgen auch die übernommenen Opfer und zwar die Vortheile (z. B. die Zahl der Zimmer, welche gemiethet werden sollen) nach ihrem Mindestbetrage, die Lasten nach dem Höchstbetrage; denn eine Vertragsabänderung zum Besten des Herrn, für den er thätig ist, wird man im Zweifel auch dem blossen Gehilfen gestatten, sofern er nur die eine Partei bedient. Auch das Recht, Nebenpunkte in

einem festgesetzten Geschäfte umzugestalten, macht den blossen Boten noch nicht zum Stellvertreter.

Wo also ein Herr einem vollständigen Geschäftsinhalte in bedingter oder unbedingter Weise zustimmt, da kann sein Vertragsgehilfe niemals als Vertreter im Erwerbe gelten. Diese Erkenntniss ist von der grössten Wichtigkeit für das sog. stellvertretende negotium gestum, die Abrede, welche ein Unbeauftragter in der Hoffnung auf unsere Zustimmung für uns abschliesst[1]). Diese auftraglose Thätigkeit kann immer nur eine Beihilfe zum Vertragsabschlusse darstellen, niemals eine darüber hinausgehende Vertretung, denn die Zustimmung zu dem vollständigen Geschäftsinhalte wird dem Herrn hier niemals erspart. So erklärt es sich, warum die Römer dies Geschäft nicht unter den Satz: „Per liberam personam nihil nobis acquiritur" stellten, sondern bei formlosen Geschäften als giltig anerkannten[2]).

Aus dem soeben Gesagten erklärt sich aber auch bei beauftragten Hilfspersonen die oftmals mit Verwundern festgestellte Erscheinung, dass die Quellen auf der einen Seite immer wieder den Satz betonen: „Per liberam personam nihil nobis acquiritur" und dann andererseits nicht etwa als Ausnahme, sondern als etwas ganz Selbstverständliches eine Reihe von Fällen erwähnen, in denen eine Vertretung im Willen als möglich hingestellt wird. Es sind darin eben solche Fälle zu sehen[3]), in welchen der Geschäftsherr selbst den Vertragsinhalt im Voraus geprüft hatte, also sein Gehilfe, der das Geschäft zu Stande brachte, kein stellvertretender Erwerber war.

Ueberhaupt versagen die Römer nirgends die freie Stellvertretung nach jeder Richtung, sondern immer nur den stellvertretenden Erwerb. Einen Satz: „Per liberam personam nihil nobis amittitur" konnte es z. B. um so weniger geben, als bei Entäusserungen bereits die Vollmacht auf den Inhalt des Geschäftes Bezug nehmen muss und somit den Vertragsgehilfen zu einem blossen Werkzeuge des Auftraggebers hinabdrückt[4]). Einen Satz: „Per liberam personam non obligamur" konnte es aber gleichfalls nicht geben, weil auch eine adjectivische Verpflichtung immerhin doch eine Verpflichtung ist.

Diese Gedanken in exegetischen Untersuchungen näher auszuspinnen, behalte ich um so lieber einer anderen Gelegenheit vor, als die bisherige Erörterung nur eine Vorstufe zu der eigentlichen Hauptfrage ist. Diese Vorstufe erscheint freilich um so nöthiger, als ihr Ergebniss die Frage nahe legt, ob nicht die Verträge zu Gunsten Dritter schlankweg unter die Fälle der blossen Vertragsbeihilfe fallen, d. h. eine negotiorum gestio für den Dritten enthalten, dessen Beitritt als eine einfache ratihabitio anzusehen ist. Gewöhnlich will man freilich von einer solchen unbedingten Unterstellung[5]) dieser Verträge unter die Vertretungen nicht wissen[6]).

Und doch lehrt uns die Dogmengeschichte, dass sich ihr Begriff erst in einem langen Entwickelungskampfe von den gewöhnlichen Stellvertretungen losgerungen hat.

Da das römische Recht jeden vertragsmässigen Erwerb für einen Dritten, auch den Stellvertretenden, verbot, so hatte es keine Veranlassung, das „acquirere per alium" von dem „alteri stipulari" näher zu sondern. Das Gleiche würde von dem älteren deutschen Rechte gelten, wenn es wahr wäre, dass es alle Verträge zum Besten fremder Vermögensmassen unterschiedslos zugelassen hat. Dass dies aber wahr ist, vermag ich aus den Quellen des deutschen Rechts[7]) nicht zu entnehmen, welche nur einzelne Verträge zu Gunsten Dritter aufzählen[8]) und auch diese durchaus nicht mit der vollen Wirkung ausstatten, welche die Neueren[9]) diesen Geschäften zusprechen. In der That boten die schlichten Wirthschaftsverhältnisse des alten Deutschlands wenig Anlass zur Ausbildung so künstlicher Vertragsformen. Die canonistische Doctrin war es, die ihnen Bahn brach, hier, wie sonst, in ihren Zielen weitblickend, in der Begründung kleinlich und unempfänglich für die Gebote weltlicher Gesetzgebungsklugheit. Der weite Blick zeigt sich in der Anlehnung dieser Geschäfte an das sittliche Gebot der Heiligkeit des gegebenen Wortes, die kleinliche

---

[1]) Vgl. Zimmermann.
[2]) Vgl. Hellmann.
[3]) Vgl. Hellmann.
[4]) Arg. l. 22. dig. 40. 2. l. 7. pr. dig. III, 6.
[5]) So Savigny, Obl. R.-Bd. II. S. 82. Heimbach sen. im Rechtslexicon unter „Vertrag" Bd. 12. S. 828, vgl. auch Seuffert's Archiv Bd. XIV, 131
[6]) Dagegen selbst Heimbach a. a. O. S. 825, vgl. auch das Urtheil der Göttinger Juristenfacultät Bd. 28 No. 219.
[7]) Vgl. Gierke.
[8]) Vgl. auch Beseler. Th. 2, Bd. 1, S. 78.
[9]) Vgl. hierüber Stobbe, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. VII, § 423 ff., 4. 28 und in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 19, S. 304 ff., Handbuch d. deutschen Privatrechts Bd. III, S. 112.

Begründung in dem Bestreben, den grossen Gedanken durch die Anlehnung an Texte zu bekräftigen, so z. B., wenn das Versprechen, das der vom Schisma Bekehrte dem Apostel Petrus und seinem Vertreter abgab, als ein Rechtserwerb durch einen Sclaven gerechtfertigt werde, weil der Papst der Sclave des heiligen Petrus sei und sich überdies „servus servorum Dei“ nenne. Die Kurzsichtigkeit dieses mehr sittlichen als politischen Rechtes[1]) sehen wir aber in der Gleichgiltigkeit gegen die Frage, ob jene Verträge nothwendig und ungefährlich sind. Dieselbe Denkart entsprach auch ganz dem Geiste des Naturrechts, das sich oftmals wider die Lebenserfahrung mit seinen sittlichen Anforderungen auflehnte und so den Hauptmangel des canonischen Rechts gewissermaassen in das Weltliche übersetzte. Darum ist der Vater des Naturrechts, Hugo Grotius, auch der wärmste Vertheidiger der Verträge zu Gunsten Dritter. Wie im Mittelalter die Legisten den frommen Eifer der canonischen Neuerer dämpften, so fanden auch die naturrechtlichen Himmelsstürmer ihren Hemmschuh in dem Widerstande der Sachverständigen. Die Rechtslehrer hielten in ihrem Buchstabenglauben an „alteri stipulari nemo potest“ in blinder Zuversicht fest und die Practiker witterten mit jenem Spürsinn, den nur die langjährige Rechtsanwendung zu geben vermag, dass eine ausnahmslose Zulassung der Verträge für Dritte vielleicht gefährlich, jedenfalls aber nicht nöthig war. Gegen diese conservativ-romanistische Strömung blieb jedoch von Anfang an, schon seit der Zeit der Glossatoren, das Verkehrsbedürfniss wenigstens theilweise siegreich; denn es erkämpfte den freien Forderungserwerb durch Vertreter, der durch den Fortfall der Sclavoner mit ihren unfreien Geschäftsgehilfen zu einer gebieterischen Nothwendigkeit geworden war. Hiernach kann man nun allerdings leicht zu einem Glauben verleitet werden, dass alle Verträge für einen abwesenden Dritten gültig geworden sind; denn entweder ist die anwesende Partei, die für den Dritten sorgt, beauftragt, dann ist sie Vertreterin, oder sie ist auftraglos, dann liegt eine negotiorum gestio vor und diese war, wie wir sahen, schon nach römischem Rechte möglich. Fügt man dann noch den nachrömischen (ebenfalls canonisch-naturrechtlichen) Grundsatz der Vertragsfreiheit hinzu, der die Versprechen aus allen nicht verbotenen Gründen gültig sein lässt, so wird man dann allerdings zu der Folgerung genöthigt, dass mit ihm und mit der freien Stellvertretung alle Verträge zu Gunsten Dritter zulässig geworden sind, weil sie, wie wir sahen, unter den Begriff des stellvertretenden Erwerbes allerdings fallen, also höchstens eine Abart dieser Erwerbsform bilden können, sofern es wirklich auf den Schuldgrund nach dem Wegfall des römischen Contractssystems nicht weiter ankommen soll.

Die herrschende Meinung freilich sträubt sich mit Entschiedenheit gegen die Unterordnung der Verträge zu Gunsten Dritter unter den Stellvertretungsbegriff und ihre hieraus folgende Zulässigkeit. Im ersteren Punkte ist sie im Unrecht; denn die Verträge zu Gunsten abwesender Dritter sind nur eine Unterart der Stellvertretung im Forderungserwerbe, mag man diesen Erwerb behandeln, wie man will. In der Abneigung gegen diese Geschäfte dagegen liegt ein richtiger Kern und nur in einem Punkte verfehlt hier die herrschende Lehre das Richtige, nämlich darin, dass sie diese Abwehr nur gegen die Verträge zu Gunsten abwesender, nicht aber auch auf diejenigen zu Gunsten anwesender und zustimmender Dritter richtet; denn Alles, was ich zu Gunsten eines Anwesenden versprechen darf, das muss ich, sobald erst einmal die Vertretung erlaubt ist, auch seinem Vertreter versprechen dürfen, sofern er selbst abwesend ist.[2])

Noch immer haben wir das Gebiet des Begriffes, von dem die Rede ist, nicht abgesteckt. Dass sich, als er fehlte, das Wort: „Vertrag zu Gunsten Dritter“ zur rechten Zeit eingestellt hat, wird kein Freund der deutschen Sprache zugeben dürfen. Zu Gunsten Jemandes geschieht doch nach festem Sprachgebrauche Alles, was ihm Vortheil bringt. Der Nichtjurist hat daher niemals Etwas dagegen, dass man die Stellvertretungsabre den gleichfalls als Verträge zu Gunsten Dritter bezeichnet, und wenn wir Juristen daran ein Aergerniss nehmen, so geschieht dies nur, weil wir hier zu einem Widerspruche wider das gesunde Sprachgefühl künstlich erzogen worden sind. Noch nach einer anderen Richtung ist dies der Fall. Wer für sein Kind eine Amme annimmt oder für seine Tochter einen Clavierlehrer oder für seinen Sohn einen Barbier, handelt sicherlich zu Gunsten seines Abkömmlings, aber wehe dem Prüfungscandidaten, welcher über die Verträge zu Gunsten Dritter befragt, zu diesen Beispielen greifen würde! Und doch würde ihn sein geliebtes Deutsch dazu berechtigen, wenn nicht zuvor ein fleissiges Lehrbuchstudium das Gefühl für seine Muttersprache abgetödtet hätte. Nicht viel besser als der übliche Ausdruck ist das,

[1]) Glossa zu c. IX, C. 1, qu. VII.
[2]) Vgl. Beseler, deutsches Privatrecht.

was der Entwurf an seine Stelle setzt: „Versprechen der Leistung an einen Dritten.“ Gegen diesen Begriffsnamen gilt alles Dasjenige, was soeben gesagt wurde, ausserdem ist die neue Formel zu eng und dabei doch in einer andern Hinsicht zu weit. Zu eng, weil es auch dingliche Verträge zu Gunsten Dritter giebt, z. B.: Verkaufsweise Bestellung eines Wegerechtes[1] für den A. gegenüber dem B., der sie bezahlt. Diese Verträge werden freilich um ihrer Schwierigkeit willen von der Wissenschaft wie von dem Entwurfe nach Analogie der bekannten „Graeca sunt non leguntur“ übergangen. Die neue Formel des Entwurfes ist aber auch zu weit, denn das Versprechen einer Leistung an den Dritten, die ich mir ausbedinge und die nur ich allein einklagen will, ist etwas ganz Anderes, als diejenige Abrede, von der der Entwurf unter der angegebenen Ueberschrift handelt. (§ 412—416.)

Auf das eigentliche Merkmal dessen, was man sucht, hat in Anlehnung an die Ausführungen von Bähr und Gareis, niemand so klar hingewiesen, wie Zimmermann. Er nennt die fragliche Abrede ein Doppelgeschäft oder ein zweigliedriges und sieht in der causa des Versprechens an den Dritten, also in der Abrede über den Entgelt des Versprechens das Kennzeichen, welches die Stellvertretungen von dem nichtstellvertretenden Geschäfte für Dritte unterscheidet; wobei freilich auch er übersieht, dass bis zu einem gewissen Grade auch in den letzteren immer eine Vertretung liegt. Der gewöhnliche Vertreter spielt nach Zimmermann's Meinung die Rolle eines ehrlichen Maklers, der bei seiner Verhandlung das eigene Vermögen unberührt lässt, es nicht vermehrt, aber auch es nicht vermindert. Ueber den Kopf des Vertreters weg werden zwei Vermögensmassen von ihm in Verbindung gesetzt und selbst da, wo er ein mittelbarer oder stiller Vertreter ist, da brausen die Geschäftsfolgen wie ein Windsturm durch sein Vermögen hindurch, ohne irgend welche Folgen zu hinterlassen, denn was er erwirbt, das giebt er weiter, und was er ausgelegt hat, das wird ihm ersetzt. Anders jedoch da, wo dasselbe Geschäft mit einem Schlage drei verschiedene Vermögensmassen trifft und gewissermassen ein Terzett juristischer Beziehungen herstellt. So, wenn ich meiner Frau eine Rente erwerbe. Im Erwerben bin ich hier Vertreter, nicht im Bezahlen, der gute Tropfen des Geschäftes wird hier von einem anderen genossen, als der böse. Diese Geschäftseigenthümlichkeit aber zeichnet nicht blos die Abreden zu Gunsten abwesender Dritter aus, sondern auch diejenigen zu Gunsten anwesender, zustimmender Dritter[2]) auf Kosten des gleichfalls anwesenden und zustimmenden Ersten. Der vertragsmässige Rechtserwerb für einen Dritten auf eigene Kosten, das ist es, was man sucht.

Hieraus ergiebt sich eine sehr wichtige Folgerung, welche Zimmermann nicht gezogen hat, obwohl sie sich im Wesentlichen schon bei Gareis vorfindet[3]).

Von Verträgen zu Gunsten Dritter, welche sich von den gewöhnlichen Stellvertretungen als besondere Art unterscheiden, kann überhaupt nicht bei allen Abreden gesprochen werden, sondern sie sind nur möglich bei den zweiseitig belastenden Verträgen, welche man gewöhnlich zweiseitige oder zweiseitig-wirkende nennt, und zwar — beiläufig bemerkt — ungenau, weil auch der einseitige Vertrag, z. B. das Schenkungsversprechen, zwei Vermögensmassen beeinflusst, also nach zwei Seiten wirkt. Einseitig belastende Verträge aber und abstracte Versprechen, die von einem auftraglosen Geschäftsführer angenommen werden, fallen immer nur unter den Begriff der gewöhnlichen negotiorum gestio und wurden daher schon nach römischem Rechte von dem Verbote des Erwerbes für Dritte gar nicht berührt. Das, was man gemeinhin Vertrag zu Gunsten Dritter nennt, ist bei diesen Geschäften undenkbar. Nur durch eine Gegenleistung kann ich die Annahme einer Zusage für einen Dritten mit meinem Vermögen in eine Verbindung bringen, durch welche sie zugleich auch in ihren Folgen mein eigenes Geschäft wird. Mit Unrecht übersieht dies die herrschende Lehre[4]).

Wenn z. B. ein Onkel seinen Neffen mit 100 Mark beschenken will und dieser ihn veranlasst, das Geld unmittelbar seinem Schneider zu zahlen, der ihn mit einer Forderung bedrängt, so liegt hier ein doppeltes Geschäft vor. Zunächst nimmt der Neffe das Schenkungsversprechen an, erst hinterher verzichtet er auf seine Eintreibung, bestimmt durch die Aussicht seinen Gläubiger befriedigt zu sehen und in diesem zweiten Geschäfte erscheint der Onkel nicht mehr als Wohlthäter, denn er übernimmt die Leistung an den Dritten auf Kosten des bereits beschenkten Neffen. Dass auch ein abstractes Versprechen niemals zu Gunsten eines Dritten in anderer Weise angenommen werden kann, als durch eine gewöhnliche negotiorum gestio,

[1]) Seuffers Archiv Bd. 24. No. 216. 217 Gareis die Verträge zu Gunsten Dritter 1873. S. 269.
[2]) Diesen Punkt hebt Zimmermann nicht genug hervor.
[3]) Vgl. Gareis, a. a. O. S. 84. 211. 269.
[4]) Vgl. z. B. das Beispiel von Martinius in den Gutachten aus dem Anwaltstande S. 598.

wird vielfach verkannt,[1]) namentlich auch vom Entwurfe, der auch ein abstractes Versprechen zu Gunsten des Dritten zulässt. (§ 416.) Wer eine Auflassung oder ein Wechsel-Accept für einen anderen entgegennimmt, der kann bei einem solchen Geschäfte immer nur als Stellvertreter thätig sein; denn, wenn er etwa wirklich aus eigener Tasche die Gegenleistung zahlte, so würde doch dieser Umstand dem Inhalte und den Folgen jener Erklärungen fern bleiben, sonst wären sie eben keine abstrakten Geschäfte. Wie bei der Annahme einer Schenkung die vertragsmässige Gegenleistung undenkbar ist, so ist sie bei der Entgegennahme einer abstracten Zuwendung ohne Wirkung auf den Inhalt und die Kraft des Vertrages und darum müssen beide Fälle gleich behandelt werden[2]).

Der vertragsmässige Erwerb eines Rechtes für einen Dritten auf eigene Kosten ist also der sog. Vertrag zu Gunsten eines Dritten, der gleiche Erwerb ohne Kosten oder für fremde Kosten, das ist die gewöhnliche Stellvertretung. Die unbeauftragte Entgegennahme eines formlosen Versprechens für einen Dritten war also nach römischem Rechte für den Fall einer Zustimmung dieses Dritten nur dann eine erlaubte negotiorum gestio, wenn sie nicht auf Kosten der Hilfsperson geschah.

Was der Vertrag zu Gunsten des Dritten ist, das ist, wie Zimmermann richtig bemerkt, eine ganz andere Frage, als diejenige, ob er giltig ist.[3])

Die älteren Romanisten unseres Jahrhunderts pflegten die Denkbarkeits- und die Gültigkeitsfrage gern zu verwischen, indem sie den Gegnern mit der Behauptung den Mund stopften, dass sie sich deren Ansicht nicht einmal denken können. Dies Verfahren ist glücklicherweise ausser Mode, doch kommt noch jetzt der entgegengesetzte Fehler vor.[4]) Man behauptet, sich irgend einen Rechtssatz denken zu können, man beweist dies durch eine sog. Construction, bei der man zuweilen statt des graden Weges einige kunstvolle Kreuz- und Quersprünge wählt, und verlangt nun für das mühevoll Erdachte ohne Weiteres die Giltigkeit, ohne auch nur zu fragen, ob das, was man sich allerdings denken kann, auch werthvoll genug ist, um gedacht und in Thaten umgesetzt zu werden. Auf diesem Wege sind z. B. die Giltigkeit von Versprechen ohne Vermögenswerth und die Zulassung formloser abstracter Zusagen zur herrschenden Lehre geworden, auf ihm hat sich auch der Glaube an die Giltigkeit und Zulässigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter verbreitet. Ihm entspricht die Redeweise der Motive des Entwurfs, welche die Frage, ob diese Verträge vielleicht entbehrlich oder schädlich sein könnten, überhaupt nicht erörtern.[5])

Was dagegen unsere Pandektenlehrbücher betrifft, so sind sie für die Sicherheit der Rechtspflege in unserer Frage unzureichend, während sie für die Rechtsprechung allerdings sehr bequem sind. Wenn der Richter einen Vertrag vor sich sieht, in dem einem abwesenden Dritten ein Vortheil ausbedungen ist, so hat er zwei Möglichkeiten. Entweder er will das Geschäft gelten lassen, dann citirt er den Paragraphen des allgemeinen Theiles, welcher die stellvertretende negotiorum gestio zulässt. Gefällt ihm dagegen das Geschäft nicht, so gewährt ihm der allgemeine Theil des Forderungsrechtes das grundsätzliche Verbot der Verträge zu Gunsten Dritter. So geniesst er denn jene königliche Ungebundenheit, von welcher Pomponius an bekannter Stelle treffend sagt: „Omnia manu gubernabantur“, zu deutsch: „Jeder kann machen, was er will.“

Freilich ist es nicht leicht, diese übliche widerspruchsvolle Schilderung des römischen Rechtes durch eine wirklich quellenmässige zu ersetzen. Wenn die Römer die negotiorum gestio bei formlosen Verträgen erlaubten und dennoch das „alteri acquirere“ verboten, so kann doch nur der Grund dieses letzteren Verbotes uns über seinen zweifelhaften Inhalt aufklären. Was aber Ulpian in dieser Hinsicht sagt: „Ceterum, ut alii detur, nihil interest mea“ (l. 38 § 17 dig. de verb. obl. 45, 1), ist nahezu berüchtigt. Um diesen Satz loszuwerden, hat man schliesslich ein sentimen-

---

[1]) So nehmen z. B. Bähr und nach ihm Zimmermann a. a. O. S. 84 an, dass der Promittent dem Dritten immer ein abstractes Versprechen abgebe. Dem hat sich auch der Verfassen dieses Vortrags angeschlossen. Dies ist jedoch nach seiner jetzigen Ueberzeugung nicht richtig. Bei dem wahren Vertrage zu Gunsten Dritter ist eine causa des Versprechens, das mittelbar an den Dritten gerichtet ist, in den Beziehungen des Promittenten und des Dritten zu dem Ersten zu sehen, der das Versprechen entgegennimmt.

[2]) Selbst wenn ich mir von meinem Schuldner ausbedinge, dass ein Dritter als Correalgläubiger neben mich treten soll (vgl. Gareis a. a. O. S. 269), so geschieht dies Versprechen an den Dritten auf meine Unkosten. Diese bestehen darin, dass ich mich der Möglichkeit aussetze, bei Eintreibung der Forderung von dem neuen Nebengläubiger überholt zu werden und durch dieses Opfer dem neuen Nebengläubiger sein Recht erwerbe.

[3]) A. a. O. 6, S. 82 nota 98.

[4]) Vgl. Meischeider, die alten Streitfragen (in Bekker's und Fischer's § 25—29, Motive Bd. II, S. 266).

[5]) Mot. II. S. 265—273.

tales Selbstlob zu Hilfe gerufen und in ihm einen Ausbruch kaltherziger Gleichgiltigkeit der heidnischen Römer gesehen, der natürlich für uns bessere Menschen bereits hinter uns im wesenlosen Scheine liegt.

Dass indessen es auch schon den Römern eine Freude gewährte, ihren Mitmenschen eine Wohlthat zu erweisen, ist uns zum Ueberflusse in den Pandekten bezeugt (l. 7 dig. de son. export 18, 7), woselbst Papinian meint: „Beneficio ad fici hominem interest hominis." Und, würde die Geschichte davon schweigen, so würden tausend Steine redend zeugen, die Trümmer gemeinnütziger römischer Bauten des grössten Stils. Dazu kommt, dass der Empfänger einer Zusage für einen Dritten alle Veranlassung hat, bei dem unverdienten Lobe seines Wohlthätigkeitssinnes, mit welchem ihn neuere Schriftsteller förmlich überhäufen, schamroth zu werden; denn Zimmermann[1]) hat ihm nachgewiesen, dass er durchaus nicht immer Schenkungsabsichten verfolgt, sondern zuweilen auch andere Zwecke, z. B dem Dritten eine Schuld bezahlen, ihn zu einer Gegenleistung verpflichten will und dergl mehr. Und doch streitet ihm Ulpian das Interrese an diesem Geschäfte ab. Das erscheint in der That befremdlich. Wir müssen uns jedoch hier des Umstandes erinnern, dass die Worte: „id quod mea interest", ebenso wie das deutsche „Interesse", zwei verschiedene Dinge bezeichnen, welche oft mit einander verwechselt werden, nämlich den Wunsch und den Vortheil. Das, was ich will, und das, was mir gut ist, deckt sich durchaus nicht immer, des Menschen Wille ist nicht sein Himmelreich, sondern Lessing bemerkt mit Recht, dass Gott uns zuweilen am Schwersten durch die Erfüllung unserer Wünsche bestraft. So sagen wir z. B. von Jemand, er habe ein Interesse an Rennpferden, welches jedoch nicht in seinem Interesse liege, und gebrauchen hier das Wort in seinen zwei Bedeutungen. Ein Interesse als Wunsch ist immer vorhanden, wenn man sich Etwas versprechen lässt, denn ohne die Triebkraft des Begehrens würde der Mechanismus des Vertragsschlusses nicht spielen können. Ob aber da, wo sich Jemand etwas ausbedingt, immer auch ein Vortheil für ihn vorliegt, namentlich ein rechtlich und sittlich billigenswerther Vortheil, das ist eine andere Frage. Und gerade diese andere Frage suchte Ulpian zu beantworten. Man verwechsle hier nur nicht zwei ähnliche Dinge: meinen Wunsch, einem Andern überhaupt Etwas zuzuwenden, und den Wunsch, es ihm gerade in der Form eines Vertrages mit einem andern auf eigene Kosten zuzuwenden. Der Wunsch einem Andern Etwas zuzuwenden, ist zweifellos vom Rechte gebilligt. Wollte Ulpian mit seinen Worten (ceterum, ut alii detur, nihil interest mea) diesen Wunsch missbilligen, so würde er etwas völlig Sinnloses ausgesprochen haben, nämlich eine Verwerfung aller und jeder Veräusserungsgeschäfte. Sein Satz ist ja ganz allgemein gefasst und es ist eine petitio principii, ihn auf Schenkungen zu beschränken. Dass es für mich vortheilhaft ist, Dritten etwas zuzuwenden, kann also ein Ulpian nicht bestritten haben, was er bestreitet, ist nur die Vortheilhaftigkeit der Zuwendungsform des „alteri stipulari". Ulpian hält es nicht für vortheilhaft, Etwas, was man kaufen will, um es einem Dritten zuzuwenden, ihm in der Art zu verschaffen, dass es in das eigene Vermögen des Käufers niemals hineinkommt. Will z. B. ein Bräutigam seiner Braut einen Schmuck kaufen, so ist es für ihn vortheilhaft, wenn der Entgelt für seine Ausgabe zunächst in sein Vermögen kommt, ehe er in dasjenige der Braut hinüberwandert. Dadurch kommen seine Beziehungen zu der Beschenkten erst in die richtige Form. Nur so wird das, was in wirthschaftlicher Hinsicht eine Schenkung sein soll, auch in juristischer Hinsicht unter die Vorschriften über Schenkung gestellt, und auch da, wo ich für den Dritten in eigennütziger Weise handle, z. B. von ihm mir eine Gegenleistung ausbedinge, dafür, dass ich ihm einen Schuldner verschaffe, der ihm z. B. gewünschte Waaren verspricht, auch da ist es vortheilhaft, dass die von dem Dritten erworbene Forderung zunächst in meinem Vermögen war, ehe sie an den Dritten kommt. Ist nämlich mein Geschäft mit diesem Dritten aus irgend einem Grunde nichtig oder anfechtbar, z. B. wegen Irrthums, dann ist es für mich von Werth, dass auch im juristischen Sinne zwischen mir und ihm ein Geschäftsabschluss vorliegt, welchen ich aus den allgemeinen Nichtigkeits- und Anfechtungsgründen anfechten kann. Ist aber hier das erworbene Recht aus dem Vermögen der anderen Vertragspartei auf meinen Wunsch sogleich in dasjenige des Dritten hineingesprungen, so bin ich dann nicht befugt, eine derjenigen Klagen anzuwenden, welche lediglich zur Anfechtung eigener Veräusserungen gegeben sind.

Der Wunsch eines solchen Sprunges von Rechten aus einem fremden Vermögen in ein anderes auf unsere Kosten ist aber nicht bloss in wirthschaftlicher Hinsicht,

[1]) A. a. O. S. 82 Anm. 98.

d. h. nicht bloss vom Standpunkte unseres eigenen Vortheiles aus ein unberechtigter, sondern er ist auch in vielen Fällen als ein Deckmantel unredlicher Absichten bedenklich und konnte deshalb von den Römern nicht als Gegenstand eines billigenswerthen Interesses anerkannt werden. Weit mehr noch, als der opferfreudige Geber, der für einen Dritten ein Recht auf seine Kosten erwirbt, sind seine Gläubiger und seine Plichttheilserben daran interessirt, dass die Gegenleistung für den Aufwand, den er macht, zunächst in sein Vermögen als ein Ersatzstück für die verschwundene, ihnen bis dahin haftbar gewesene Masse eintritt Wo es noch Generalpfandgläubiger giebt, da kommen auch diese in Frage. Wenn Jemand sein Vermögen so veräussern dürfte, dass die Gegenleistungen für Alles, was er fortgiebt, an seine Freunde und Verwandte fallen, ohne in sein Vermögen gekommen und von dem Generalpfandrechte ergriffen zu sein, so würde dies letztere Recht auf schwachen Füssen stehen, zum Schaden der Pfandgläubiger würde der Generalpfandschuldner alle seine Sparpfennige für seine Frau und seine Kinder pfandfrei anlegen können. Allein auch bei jeder Einzelverpfändung zukünftigen Eigenthums kann der Pfandschuldner ungestraft die Pfandgegenstände durch Verträge zu Gunsten eines Dritten gewissermaassen um sein Vermögen herumleiten und den Gläubigern entziehen. Wer z. B. seinen Kramladen verpfändet hat, kann, wo die Verträge zu Gunsten Dritter ohne Einschränkung anerkannt werden, die neu anzuschaffenden Waaren von dem, der sie ihm liefert, unmittelbar in das Vermögen der Kunden hinübergeben lassen, die sie ihm abnehmen, und umgekehrt, das Geld, welches ihm die Kunden schulden, den Lieferanten sogleich überweisen, ohne dass dort die Waaren und hier das Geld in sein Handelsvermögen kommen. Was er anschafft, das lässt er dann von seinen Kunden bezahlen, was er verausgabt, das veräussert er zu seinem Vortheil, aber nicht zu demjenigen der Pfandgläubiger. So kann er den vorhandenen Bestand seinen Gläubigern vor der Nase wegescamotiren, ohne dass der Umfang seines Gewerbes gefährdet wird. Allein auch die gewöhnlichen Gläubiger sind durch die Verträge zu Gunsten Dritter gefährdet. Sie haben z. B. gegenüber beschenkten Rechtsnachfolgern ihres Schuldners weitergehende Anfechtungsrechte, als gegenüber anderen. Verschenkt nun ein Schuldner Etwas durch einen Vertrag mit einer persona interposita, der zu Gunsten dessen, der beschenkt werden soll, abgeschlossen wird, (so z. B. wenn Jemand in Voraussicht seiner Zahlungseinstellung für eine Freundin einen kostbaren Schmuck bestellt und im Voraus bezahlt,) so entzieht er das Geschäft der gewöhnlichen Schenkungsform und der für sie bestimmten besonderen Anfechtbarkeit. Was von Schenkungen hier gesagt ist, das gilt (mutatis mutandis) auch von den Geschäften mit nahen Angehörigen, welche nach Reichsrecht einer erhöhten Anfechtbarkeit unterliegen.

Ueberall erweisen sich also die Verträge zu Gunsten Dritter als den Gläubigern gefährlich; denn das gemeine Recht kennt zwar Anfechtungsrechte der Gläubiger gegen Diejenigen, welche vom Schuldner Etwas erworben haben, nicht aber gegen Diejenigen, welche auf seine Kosten von einem Dritten Etwas erlangten.

Diese Gefährlichkeit erklärt die römische Regel, die Ungültigkeit des „alteri stipulari", sie erläutert aber auch die Ausnahmen, welche eine spätere Zeit zuliess.

In dieser Hinsicht lohnt es sich die Frage zu erörtern, ob nicht auch die sogenannte active Delegation und die Anweisung zu den Verträgen zu Gunsten Dritter gehören. Zimmermann meint, dass von ihnen bis zu den genannten Verträgen nur ein Schritt ist[1]; wir dürfen aber mit Recht fragen, worin dieser Schritt besteht. Im Entwurfe ist die Anweisung von den Verträgen zu Gunsten Dritter getrennt (§ 605 — 613) und der allgemeinen Forderungslehre entrückt worden. Auch unsere Lehrbücher lieben es, sie den besonderen Forderungslehren einzuverleiben und unter den Begriff des Mandats zu stellen. Hierbei liegt nun eine handgreifliche Verwechselung vor, veranlasst durch die Mehrdeutigkeit des Wortes „mandatum". Dieses bezeichnet bekanntlich zuweilen einen einseitigen Auftrag, bald einen gegenseitigen Vertrag, den Mandatsvertrag, welchen man besser mit Auftragsübernahme verdeutscht, als mit „Auftrag"; denn erst die Uebernahme verpflichtet den Beauftragten, nicht der Auftrag. So kommen zwar bei den Anweisungen immer zwei Aufträge vor, keineswegs aber immer zwei Auftragsübernahmen. So z. B. liegt da, wo der Angewiesene nur ermächtigt, nicht verpflichtet ist, zu zahlen, kein Mandatsvertrag vor, und das Gleiche gilt von der blossen Ermächtigung des Anweisungsempfängers, den Angewiesenen als Schuldner anzunehmen. Auch kann der verabredete Entgelt, die causa der Anweisung, sowohl zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen, als zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger

[1]) A. a. O. S. 81. Vgl. auch Gareis a. a. O.

auf jeder anderen denkbaren Uebereinkunft ebensogut beruhen, wie auf dem unentgeltlichen Mandatsvertrage. Aber eben deshalb ist die Anweisung genau so gefährlich, wie die bisher erörterten Verträge zu Gunsten Dritter es sind, und nicht ohne Grund nehmen die Motive zwischen diesen und ihr eine Analogie als zutreffend an[1]).

Einen Erwerb für den Dritten enthält die Anweisung freilich nicht, denn der Anweisungsempfänger erwirbt ein Recht nicht schon aus der Verhandlung der andern beiden Betheiligten, des Anweisenden und des Angewiesenen, sondern erst durch einen neuen Vertrag, der nur zwischen dem Angewiesenen und ihm stattfindet. Die Verhandlungen zwischen dem Urheber der Anweisung und dem Angewiesenen bereiten den Erwerb des Dritten nur vor, nicht bringen sie ihn zu Stande. Folgt aber dieser Vorbereitung ihr eigentliches Ziel nach, so wird der Anweisungsempfänger auf Kosten des Anweisenden mittelbar bereichert; denn dieser zahlt dem Angewiesenen den Entgelt für seine Zusage. Der Entwurf ist freilich weit entfernt davon, die Gefährlichkeit dieser Zuwendungsform, welche dem römischen Rechte fremd war, anzuerkennen oder zu bekämpfen; er steigert sie vielmehr noch auf künstliche Weise durch die schwer zu rechtfertigende Vorschrift des § 609. Hiernach soll der Anweisungsempfänger, dem ich auf meine Kosten als Anweisender eine Forderung verschafft habe, erst dann als Empfänger dieser meiner Zuwendung gelten, wenn der Angewiesene ihm die Schuld wirklich bezahlt hat, nicht schon dann, wenn der Angewiesene ihm bereits haftet. Wenn also Jemand seinem Banquier Tausend Mark sendet, damit dieser einem Freunde, der dadurch beschenkt werden soll, auf Anweisung des Absenders Tausend Mark auszahlt und wenn der Banquier sich demnächst dem Freunde zu Zahlung verpflichtet, so hat zwar der Schenker die Tausend Mark verloren, der Beschenkte aber soll nach dem Entwurfe so behandelt werden, als habe er noch Nichts erhalten, obwohl er vielleicht eine ganz sichere Forderung gegen den Banquier bekommen hat. Demgemäss würde ihm gegenüber die Schenkung noch nicht angefochten werden können, bis er sie erhebt. Immerhin ist es als erfreulich anzuerkennen, dass der Entwurf wenigstens dann diese mittelbare Zuwendung wie eine unmittelbare behandelt wissen will, wenn gezahlt ist, so dass das Geschäft wenigstens dann wegen Grundlosigkeit oder wegen verbotenen Zwecks angefochten werden kann, ein Satz, welcher aus den allgemeinen Sätzen des Entwurfes über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 737, 742, 745, 747, 748) keineswegs folgen würde.

Denken wir uns nun aber eine Anweisung, bei der der Anweisende für den Anweisungsempfänger als unbeauftragter Stellvertreter das Versprechen des Angewiesenen entgegennimmt, so sehen wir einen Sachverhalt, der unseren sogenannten Verträgen zu Gunsten Dritter so sehr gleicht, wie ein Ei dem andern. Darum hat das römische Recht die Anweisungen in ihrer Allgemeinheit ebensowenig zugelassen, wie andere zweiseitige Geschäfte für Dritte auf eigene Kosten. Nur eine Unterart dieses Geschäftes war anerkannt, die sogenannte active Delegation, welche heut zu Tage der Stipulationsform, an welche sie im römischen Rechte gebunden war, nicht mehr bedarf. Auch sie ist ein Vertrag, der auf Kosten der einen Partei zu Gunsten eines Dritten geschieht. Auch sie enthält, wie die Anweisung, zunächst zwei blosse Ermächtigungen seitens eines bisherigen Gläubigers: an den Schuldner, einen neuen Gläubiger anzunehmen, und an Diesen, in die Gläubigerrolle einzutreten. Sie unterscheidet sich nur dadurch von allen anderen Anweisungen, dass bei ihr stets der Angewiesene der Schuldner des Anweisenden ist, und dass der Inhalt des dem Anweisungsempfänger zugewandten Forderungsrechts mit demjenigen der bisherigen Schuld des Angewiesenen sich deckt. Aber gerade dieser Umstand macht das Geschäft zum ungefährlichen und erklärt seine Zulassung. Weil die neue Forderung in ihrem Inhalte der bisherigen gleicht, so gewinnt der Dritte hier genau dasselbe, was der Delegant verliert, die Annahme und die Höhe einer unmittelbaren Zuwendung vom alten Gläubiger an den neuen ist hier ausser Zweifel[2]).

Folglich kann das Geschäft überall da angefochten werden, wo die Beziehungen zwischen ihnen beiden dies rechtfertigen.

Diese active Delegation, welche im heutigen Verkehrsleben von ihrer jüngeren Schwester, der Cession, nahezu in den Schatten gestellt ist, leistet trotzdem der Praxis noch immer ihre guten Dienste, namentlich dort, wo der Delegant nicht blos den Delegaten anweist, sondern zugleich als unbeauftragter Vertreter für den Dritten,

---

[1]) Bd. II, S. 268.

[2]) In diesem Sinne ist wohl der Satz zu deuten. Solvit et qui reum delegat. l. 87. dig. de v. s. 50., 16. l. 18. dig. de fidej. 46., 1. l. 26. § 2 mand 17., 1. vgl. aber auch Dernburg Pand., Bd. § 119. A. 10.

also für den Delegatar, das Versprechen des Angewiesenen annimmt. Dann fällt sein Verhalten unter den Begriff des Vertragserwerbs für einen Dritten auf eigene Kosten. Sehr häufig werden aber die Verträge zu Gunsten Dritter sich unter diesen Gesichtspunkt der activen Delegation mit negotiorum gestio für den Delegatar bringen lassen, so wenn ein Onkel für seinen Neffen, um ihn zu beschenken, auf seine Kosten einen neuen Anzug bestellt. Er erwirbt dann für sich eine Forderung und überweist sie dem Beschenkten. Mag das jedoch bei den meisten derartigen Geschäften zutreffen, immer trifft es nicht zu und die sogenannte Ableitungstheorie, welche Bähr vor und nach der Veröffentlichung des Entwurfes vertreten hat, ist aus gutem Grunde[1]) nicht in das Gesetzgebungswerk aufgenommen worden[2]).

Nach ihr erwirbt der Dritte sein Recht immer auf einem Umwege aus dem Vermögen des Ersten als abgeleitetes Recht. Bähr mag wohl zu dieser Meinung durch die richtige Einsicht hingeleitet worden sein, dass sie allerdings die Gefährlichkeit der Verträge zu Gunsten Dritter gründlich beseitigt. Wenn nämlich das Recht des Dritten immer aus dem Vermögen des Ersten an ihn kommt, dann liegt auch immer ein Geschäft zwischen Beiden vor, das bei Mangelhaftigkeit seines Grundes anfechtbar ist. Dennoch ist Bähr's Lehre in ihrer Allgemeinheit schon darum nicht haltbar, weil weder eine Rechtsquelle noch der Parteiwille sie überall unterstützt. Sie erinnert an die ältere Doktrin, nach der auch bei stellvertretendem Erwerb immer zuerst der Stellvertreter das Recht erwirbt und sein Herr es von ihm ableitet. Schon Bartolus verspottete diese Lehre[3]).

Er fragte, ob der Stellvertreter beim Eheschlusse wirklich zunächst für sich ehemännliche Rechte an der Braut erworben und sie dem Auftraggeber nachher übertragen soll. Auch bei unseren Verträgen zu Gunsten Dritter erscheint die Ableitungstheorie gekünstelt. Wenn ein Mann für die Zeit nach seinem Tode der Gattin eine Rente erwirbt, so müsste nach dieser Lehre er selbst im Jenseits berechtigt werden und die Wittwe würde genöthigt sein, in den Himmel zu greifen, um von dort ihre Rechte herzuholen, vielleicht sogar in die Hölle. Wenn eine Frau von dem zweiten Gatten sich etwas für die Kinder der ersten Ehe ausbedingt, so müsste dies nach jener Lehre eine nach gemeinem Rechte ungiltige Schenkung unter Gatten sein, aus der die Sprösslinge ihre Rechte nicht herleiten können Ueberhaupt ist aber dieser Umweg, welcher eine Zuwendung zunächst an die Vertragspartei bringt und sodann durch eine active Delegation oder durch eine Gesetzesbestimmung an den Dritten, da unmöglich, wo dem Dritten ein unübertragbares Recht erworben werden soll. Wenn ich mir z. B. gegen Baarzahlung für das Grundstück meines Freundes von seinem Nachbar ein Wegerecht ausbedinge, so ist es undenkbar, dass dies Recht zunächst mir zufällt und sodann erst dem Freunde erworben wird.

Neben der activen Delegation und der Schuldübernahme, welche dem Dritten zwar kein Recht, aber doch einen Vortheil bringt, kennt das römische Recht noch andere Fälle, in denen es Jemandem erlaubt, auf seine Kosten einem Dritten ein Recht zu verschaffen. So kann bekanntlich Jemand die Rückgabe der das, welche er bestellt, für die Frau ausbedingen, jedoch nur, wenn sie zu seinen Abkömmlingen gehört. Dies wird erlaubt „favore nuptiarum et maxime propter affectionem personarum“ (l. 45. dig. 24,3), also offenbar, weil hier persönliche Neigungen gegen die Gefährlichkeit der Abrede ausnahmsweise einen Schutz gewähren. Ferner kann die donatio sub modo zwei Schenkungen in sich enthalten, die gewissermassen auf einander gestülpt sind. Es kann dem Beschenkten dabei auferlegt sein, einen Theil der empfangenen Gabe oder statt dessen eine gleichwerthige Leistung weiter zu geben. Auch dieses Geschäft ist ungefährlich, weil bei ihm die etwa erforderliche Anfechtbarkeit ausser Zweifel steht, falls es eine solche verdient. Das Darlehen zu Gunsten Dritter enthält, sobald es giltig ist, jedenfalls eine unmittelbare Bereicherung des Dritten auf Kosten des Gebers in Höhe der Darlehenssumme, eine Bereicherung, welche, wenn sie grundlos ist, zurückgefordert werden kann.

Ausserdem marschiren in unseren Lehrbüchern noch einige andere Geschäfte als ausnahmsweise giltige Verträge zu Gunsten Dritter auf, welche bei Lichte betrachtet, nur gewöhnliche Stellvertretungen sind, weil bei ihnen die Mittelsperson keinerlei Aufwand macht, keinerlei Kosten verauslagt. Dahin gehört der Fall, dass Jemand eine fremde Sache ausleiht oder hinterlegt, damit sie ihrem Eigenthümer zurückgegeben werde, ferner die Uebergabe einer Sache an einen andern, damit sie

---

[1]) Krit. V. J. Sehr.
[2]) Vgl. gegen Bähr und Seuffert's Archiv, X., 152, XXI., 41.
[3]) Zu l. 18. § 18. dig. de damno inf. 39., 2. n. 3.

einem Dritten überbracht werde. Dass ein Vermögensverwalter[1]), der für seinen Herrn Vortheile ausbedingt, nichts ist, als ein gewöhnlicher Vertreter[2]), bedarf wohl keines Beweises.

Weiter ist das römische Recht nicht gegangen. Namentlich kann nicht zugegeben werden, dass nach seinem Inhalte Jeder, der eine Sache gegen Rückgabeversprechen hingiebt, die Rückforderung statt für sich, auch für einen Dritten erwerben konnte und auch nicht, dass man bei zweiseitigen Geschäften die Gegenleistung für das gemachte Opfer ohne Weiteres in ein fremdes Vermögen hinüberspielen darf. Gerade diese Geschäftsformen sind die allergefährlichsten.

Diesem römischen Rechte entstand sein gewaltigster Feind nicht, wie man meint, in der Zulassung von Vertretungen Abwesender; denn in der Abwesenheit des Dritten liegt nicht die Gefährlichkeit der besprochenen Abreden, sondern in ihrer eigenthümlichen Zerspaltung der zweiseitigen Geschäfte unter drei Personen, m. a. W. in der causa, dem verabredeten Verpflichtungszwecke. Erst dadurch, dass die Lehre von der unbeschränkten Vertragsfreiheit das römische Vertragssystem zertrümmert hat, wurde vielmehr das geschilderte römische Vertragsverbot stark beeinträchtigt. So namentlich wird in der Doktrin an der Gültigkeit der Verträge zu Gunsten eines anwesenden zustimmenden Dritten auf eigene Kosten nicht gezweifelt. Die Praxis würde sich freilich auch hier wohl auf den römischen Standpunkt stellen, wo das Bedürfniss es erheischte. Man denke an einen Schenker, der kurz vor dem Concurse für eine anwesende Freundin bei einem nichts ahnenden Juwelier einen kostbaren Schmuck bestellt und im Voraus bezahlt und an die Frage, ob dies Geschäft anfechtbar ist.

Immerhin drängt sich die Erwägung auf, ob das römische Recht nicht einfach dahin umzukehren ist, dass seine Regel zur Ausnahme gemacht wird.

Das römische Recht lässt nur solche Verträge zu, die es besonders anerkennt, darum gestattet es nur ausnahmsweise ungefährliche Verträge zu Gunsten Dritter und auf eigene Kosten. Das heutige Recht lässt alle Verträge zu, die es nicht verbietet, darum sollte es von Rechtswegen nur noch ausnahmsweise die gefährlichen Verträge zu Gunsten Dritter verbieten oder anfechtbar machen. Es liegt hier ähnlich wie bei den Transmissionen im Erbrecht. Diese sind nach Windscheid's bekanntem Ausspruch (Pandekten § 600) Ausnahmen, welche im Grunde die Regel aufheben. Dass es mit den Verträgen zu Gunsten Dritter sich nicht viel anders verhält, hat schon Carpzov richtig bemerkt.

Man kann also hier über das römische Recht allerdings hinauskommen, wenn man das Verbot der Verträge zu Gunsten Dritter einfach zu einer Anfechtbarkeitsvorschrift herabmindert, d. h. den Grundsatz aufstellt, der dem römischen Rechte fehlt, dass Verträge auf eigene Kosten zu Gunsten Dritter ebenso anfechtbar sein müssen, wie unmittelbare Zuwendungen, und zwar sowohl dem Dritten gegenüber, als auch, solange der Vertrag noch nicht erfüllt ist, dem Andern, von dem das Recht für den Dritten hergeleitet ist.

Wäre das Verbot der besprochenen Verträge wirklich nur die Ausgeburt einer römischen geistigen Beschränktheit, wie käme es wohl, dass es noch heute aufrecht erhalten wird, nachdem schon der Glossator Martinus es als veraltet bezeichnet hat? Etwas muss wohl dahinter stecken. Auch im preussischen Rechte, das jene Verträge grundsätzlich zulässt, sobald der Dritte nur später beitritt, haben sie keine grosse Verbreitung. Der gesunde Sinn des Volkes sträubt sich gegen den Glauben an die Zulässigkeit eines so gefährlichen Mittels zur Schädigung der Gläubiger und zur Umgehung der Schenkungsvorschriften. Auch die Wissenschaft hat durch ihre grosse Verworrenheit der guten Sache unfreiwillige Dienste geleistet, indem sie gerade die hinterlistigen Vertragsparteien davor zurückschreckte, auf einen von Controversen so sehr durchwühlten Boden zu treten. Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, dass, wenn der Entwurf zum Gesetze erhoben würde, diese heilsame Unklarheit andauern und einen Ersatz für die fehlende Anfechtbarkeitsvorschrift gewähren würde; denn leider ist sein Inhalt auch hier nur all zusehrein getreues Spiegelbild der Unklarheit unserer Litteratur. So heftig er auch angegriffen worden ist, den eigentlich wunden Punkt, die Gefährlichkeit der Abreden für Dritte auf eigene Kosten, hat Niemand berührt. Statt dessen tadelt man ihn, weil er das Vorhandensein einer Abrede zu Gunsten eines Dritten von dem Parteiwillen abhängig

---

[1]) Richtig aufgefasst von Gareis a. a. O. S. 180, dagegen m. E. ohne Grund. Windscheid § 316. Anm. 7a. vgl. l. 5. § 4 (6. § 2) dig. de neg. gest. 3,5.

[2]) Auch ihn zählt Windscheid hierher § 316. Anm. 11. l. 5. § 9. d. 13, 5. de pec. cst. l. 10. § 2. l. 18. § 1. de pactis 2, 14.

macht, als ob es denkbar wäre, eine solche Vertragsfolge ohne eine ausdrückliche oder selbstverständliche (von der Verkehrssitte gesetzte) Parteibestimmung anzunehmen. Oder soll etwa wirklich Jeder, dem ein fremder Vertrag vortheilhaft ist, aus ihm klagen können? Sollen wir auf die Anlegung[1]) einer Pferdebahn klagen können, die an unserem Hause vorbeiführt, wenn wir mit dem Unternehmer des Baues in keine Verhandlung getreten sind? Oder sollen die Gastwirthe einer Stadt, in der die Abhaltung einer Naturforscherversammlung verabredet war, auf die Ausführung dieses Planes klagen dürfen? Nur wo dem Dritten ein Klagerecht zugedacht ist, kann er es erlangen, wie solllte es sonst wohl dazu kommen? Ob es ihm aber zukommt[2]), das ist Sache der Vertragsauslegung und diese klammert sich bekanntlich bei diesen Abreden, wie bei allen anderen, nicht blos an das wirklich von den Parteien Gedachte, sondern ergänzt es aus der Verkehrssitte, und wo auch diese schweigt, da ist eben Nichts bestimmt. Diese bekannten Grundsätze, deren Gemeingiltigkeit nicht bestritten ist, hat man auffallenderweise gerade bei den Verträgen zu Gunsten Dritter bemängelt; insoweit bei ihnen der Richter den Wunsch, dem Dritten ein Recht zuzuwenden, als Vertragsinhalt feststellen muss. Bähr meint: „Man könnte ebensogut den Richter anweisen[3]), die Zulassung eines Klagerechtes von der Erforschung abhängig zu machen, ob auf dem Sirius lebendige Geschöpfe wohnen.“ Wenn das richtig wäre, so dürfte der Richter überhaupt nicht selbstverständliche Vertragsbestandtheile aus der Verkehrssitte ergänzen, denn bei ihnen allen ist es meist zweifelhaft, ob die Partei an sie gedacht hat oder nicht, genau so zweifelhaft, wie die von Bähr beispielsweise angeführte überirdische Bevölkerungsfrage[4]). Die Verkehrssitte allein kann hier, wie sonst, zu einer vernünftigen Vertragsauslegung verhelfen und sehr mit Unrecht tadelt man den Entwurf deshalb, dass er die Versprechen der Leistung an den Dritten nicht mit leges dispositivae noch besser ausstaffirt hat. Meines Erachtens hat er hier eher des Guten zu viel gethan. Wie Laband[5]) sehr treffend darlegt und auch von Stobbe[6]) bemerkt worden ist, sind die Verträge zu Gunsten Dritter so verschiedener Art, dass sich vernünftigerweise eine allgemeine Auslegungsregel für sie alle nicht aufstellen lässt. Eine solche könnte nur ein Procrustesbett sein, in welches eine ziellose Verallgemeinerungsucht die verschiedensten Dinge hineinpresst. Der Entwurf sollte nur zwei Sätze aufstellen und zwar im allgemeinen Theile, nicht bei den Forderungen.

1. „Verträge, in denen Jemand auf seine Kosten einem Dritten ein Recht ausbedingt, sind erlaubt.
2. Diese Verträge sind aus denselben Gründen anfechtbar, aus denen eine unmittelbare Zuwendung an den Dritten es sein würde“[7]).

Was darüber ist, das ist vom Uebel, so z. B. die Vorschrift, dass im Zweifel nicht bloss der Dritte ein Klagerecht bekommen soll, sondern neben ihm auch der Empfänger des Versprechens (§ 412., 2) Dies passt bisweilen, bisweilen auch nicht, und überhebt den Richter nicht der Mühe der Vertragsauslegung. Auch die in Vorschlag gebrachte Zusatzbestimmung, dass der Empfänger des Versprechens im Zweifel an die Stelle des Dritten treten soll, wenn dieser das Recht nicht haben will, würde zweckloserweise einfach aus der Luft gegriffen sein. Man glaube nur nicht, den Zweifeln der Vertragsauslegung dadurch steuern zu können, dass man den Kopf des Richters mit allerhand allgemeinen Regeln anfüllt, die er doch nicht anwenden soll, wenn sie ihm nicht passend scheinen. Die Auslegungsstreitigkeiten bei den Verträgen zu Gunsten Dritter wie bei andern Abreden werden freilich ebensowenig aufhören, wie Sommer und Winter, Frost und Hitze, Tag und Nacht, indessen unbillig würde es sein, von dem Gesetzgeber zu verlangen, dass er dieses Danaidenfass vollschöpfen soll.

In dem Vorwurfe, dass der Entwurf gar zu viel dem Parteiwillen, mit anderen Worten der Vertragsauslegung, überweist, liegt trotzdem ein wahrer Kern. Es giebt gewisse Dinge, welche dem Parteiwillen nicht überlassen werden können, und andere,

---

[1]) Dies wird wohl auch Ludw. Goldschmidt schwerlich befürworten.

[2]) Gareis a. a. O. S. — spricht mit Recht von einer gewollten Reflexwirkung bei diesen Verträgen.

[3]) Krit. V. J. Sehr. Bd. — S. 63. (?)

[4]) Vgl. Regelsberger gegen Bähr, Archiv f. civ. Pr. S. 4—10. Vgl. auch Leonhard, der Irrthum als Nichtigkeitsgrund.

[5]) Der sich selbst gerade über die Dürftigkeit des Gesetzbuchsinhaltes beschwert (Archiv f. civ. Pr. Bd. 74. S. 39., vgl. daselbst S. 41. ff.)

[6]) Handbuch des D. Priv. R. Bd. III. 2. Aufl. S. 114.

[7]) Dieser Satz ist nicht nur nicht aufgenommen, sondern, wie es scheint, sogar in den Motiven verworfen worden, vgl. Bd. II. S. 269: „Jedenfalls kann und darf aber aus den Vorschriften des Entwurfs nicht gefolgert werden, dass die Bestimmung zu Gunsten des Dritten stets als ein besonderes von dem Vertrage losgelöstes Rechtsgeschäft und der Promittent stets als derjenige zu betrachten sei, von welchem die Zuwendung an den Dritten ausgehe; sofern nicht ein Anderes bestimmt worden.

die ihm nicht überlassen werden sollen. Zu den Ersteren gehören alle thatsächlichen Wahrheiten, welche vom menschlichen Willen unabhängig sind. Zu ihnen ist auch die Antwort auf die folgende Frage zu stellen: „Soll der Zustand des Dritten, der sich noch nicht entschieden hat, ob er das ihm ausbedungene Recht haben will, ein Recht genannt werden oder nicht? Die Motive aber halten die Frage, ob der Dritte vor seiner Entscheidung ein suspensiv-bedingtes oder ein resolutiv-bedingtes Recht hat, allen Ernstes für eine praktisch wichtige, ja sogar der gesetzgeberischen Entscheidung würdige, und der Text schiebt diese Entscheidung dem Privatwillen zu. Nun ist es bekanntlich eine wissenschaftliche Streitfrage, ob ein Recht unter der Bedingung „si voluero“ nicht einfach als ein unbedingtes Recht zu erachten ist, und die Antwort auf diese Frage kann durch den Willen eines Gesetzgebers ebensowenig bestimmt oder geändert werden, wie der Satz, dass zwei mal zwei vier ist. Wenn irgendwo, so gebührt hier dem Gesetzgeber der Ruhm des Schweigens.

Aber noch in zwei anderen Punkten hätte der Entwurf bei seinem „Versprechen der Leistung an den Dritten“ den Parteiwillen aus dem Spiel lassen sollen, weil bekanntlich das Parteibelieben da aufhören soll, wo Etwas contra bonos mores bestimmt ist. Contra bonos mores ist aber nicht bloss, wie viele irrigerweise lehren, das Unsittliche, sondern schon das den guten Sitten Gefährliche. Dahin rechne ich die vom Entwurfe (§ 414) gebilligte Abrede, bei der die Vertrags-Parteien sich das Recht vorbehalten, den Vertrag unter sich auch dann aufzuheben, wenn er bereits dem Dritten zum Beitritte angeboten worden ist und dieser die Antwort noch nicht versäumt hat, ja sogar dann, wenn der Dritte sein Recht schon fest erworben hat. Hier macht der Entwurf einen zweifellosen Rückschritt gegenüber dem preussischen Landrechte (vgl. A. L. R. I., 5. § 76. 77.) Noch bedenklicher erscheint die Möglichkeit, abstracte Verträge zu Gunsten Dritter so abzuschliessen, dass dem Dritten keine Einrede aus dem Geschäftsgrunde entgegengesetzt werden kann. (§ 416.) Der Entwurf lässt bekanntlich das gefährliche formlose abstracte Versprechen zu, aber nur unter der Bedingung der Schriftform. Die letztere Form würde aber mit Leichtigkeit dann zu umgehen sein, wenn ein Gläubiger sich die abstracte Schuld durch eine beliebige Hilfsperson mündlich ausbedingen liesse, denn dann soll ja auch die Begründung einer solchen Verpflichtung in jeder Form möglich sein, das gewöhnliche abstracte Schuldversprechen ist ferner, wenn es unter zwei Personen schriftlich abgemacht ist, nicht gänzlich einwandfrei. Lässt man sich dagegen als Dritter ein solches abstractes Versprechen herstellen, so darf dieser nach dem Entwurfe ausbedingen, dass es eine völlig gegen Einreden geschützte Forderung begründen soll. Ein Wucherer soll sich also zu Gunsten eines Freundes, der mit ihm unter einer Decke steckt, eine solche abstracte Forderung auf die Wucherzinsen ausbedingen dürfen, welche nicht einmal einredeweise als das bezeichnet werden darf, was sie ist. Hier hat die Blindheit gegenüber der Gefährlichkeit der Verträge zu Gunsten Dritter den Entwurf nahezu dazu gebracht, in einem Pulvermagazin einen Fackeltanz zu veranstalten.

Das Ziel, welches als Endergebniss angekündigt war, ist erreicht.

Die Gefährlichkeit der Verträge für Dritte auf eigene Kosten ist dargestellt. Wenn die Verfasser des Entwurfes sie verkannten, so ist es freilich nicht ihre Schuld. Wie die unklare Denkweise zur unzweckmässigen That hindrängt, so muss die Verworrenheit der Wissenschaft die unzweckmässige Gesetzesvorschrift aus sich gebären. Diese Verworrenheit liegt aber in der üblichen verfehlten Gegenüberstellung der Stellvertretungen und der Verträge zu Gunsten Dritter, welche doch Nichts sind als besondere Stellvertretungsfälle. Wie man zu dieser Verwirrung kam, ist klar, man wollte die freie Stellvertretung zulassen, aber nicht alle Abreden für abwesende Dritte. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit von dem wahren Wesen des Vertrages für Dritte abgelenkt. Man übersah den Begriff der Vertragsbeihilfe und die unbedingte Zulässigkeit der stellvertretenden negotiorum gestio, man übersah die Gleichartigkeit der Gefahr der Verträge für anwesende und derjenigen für abwesende Dritte. So kam man auf den wunderlichen Gedanken, dass die Römer sich eine Trennung der Vertragsfolgen von den Trägern der Vertragsverhandlungen nicht haben denken können, dass also die Geisteskraft eines Ulpian oder Papinian hinter derjenigen unserer thörichsten Handlungslehrlinge zurückstand. In Wahrheit war aber das Verbot der besprochenen Verträge nicht eine Folge unzureichender Denkfähigkeit, sondern eine auf Menschenkenntniss gegründete Vorsichtsmaassregel. Es stützte also eine Grundsäule die Redlichkeit des Verkehrs. Die Grundsäule war vielleicht plump und erscheint uns jedenfalls als altmodisch. Allein es geht nicht an, sie in leichtsinnigem Zerstörungstriebe einfach wegzureissen, sonst stürzt das Gebäude ein, welches auf ihr ruht, wie einst der Palast der Philister zusammenbrach,

als der blinde Simson ihm seine Stütze entzog. Wer diesen Tragepfeiler wegnehmen will, der muss ihn durch eine gleichwerthige Stütze ersetzen. Diese liegt aber in einem Gegengewichte gegen die Folgen des gefährlichen Geschäfts durch eine Erhöhung seiner Anfechtbarkeit. Was, wie wir sahen, bei Anweisungen bestimmt ist (§ 609) bedarf der Verallgemeinerung. Selbst wenn aber die besprochenen Geschäfte später auch nur von geringer Gefährlichkeit sein würden, weil die Kunst, sie zu missbrauchen, der rechtsunkundigen Masse verschlossen bleiben sollte, so müsste doch die Würde des Gesetzgebers es ihm verbieten, durch die Zulassung einer Unanfechtbarkeit dieser Zuwendungen die Rolle eines betrogenen Kadis auf sich zu nehmen. Ein Gesetzgeber darf nicht in einem Athem Verbote erlassen und selbst die Mittel zu ihrer Umgehung gewähren. Sonst gleicht er einem Manne, der sein Haus gegen Diebe vorsorglich verschliesst, und ihnen doch eine Leiter an das Fenster sellt, auf der sie bequem einsteigen können. Wenn die Leiter durchaus dort stehen bleiben soll, so muss er wenigstens für gute Fensterläden sorgen. Der Vertrag für einen Dritten auf eigene Kosten ist eine solche Leiter, darum muss ihm eine sichere Schutzwehr gegenüber gestellt werden, und diese ist die Möglichkeit seiner Anfechtung im vollen Umfange seiner Gefährlichkeit.“

An diesen Vortrag schloss sich eine Discussion an, welcher die Herren Geheimer Justizrath Dr. von Wilmowski, Justizrath Lesse und Justizrath Levy sich betheiligten.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Dr. Koch. v. Kirchbach.

260. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. November 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der Vorsitzende begrüsste als neue Mitglieder der Gesellschaft die Herren
Landrichter Delbrück,
Gerichtsassessor Wilhelm Kaufmann,
Gerichtsassessor Dr. Walther Hirsch
und legte die neu eingegangenen Zeitschriften vor.

Demnächst hielt Herr Professor Dr. von Liszt aus Halle a. S. nachstehenden Vortrag:

„Ueber die Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiet.“

Hochgeehrte Versammlung!
Meine Herren!

Wenn ich auch in diesem Augenblicke mit dankbarer Freude mir der Ehre bewusst bin, die mir durch die Aufforderung zu Theil geworden ist, in Ihrer Mitte einen Vortrag über einen Gegenstand meiner Fachwissenschaft zu halten, so ist doch — ich leugne es nicht — dies Gefühl kein ungetrübtes. Ich weiss nur zu gut, dass in weitern juristischen Kreisen, in Berlin so gut wie anderswo, volles Interesse, ungetheilte Werthschätzung nur den rechtsdogmatischen Erörterungen, nur den Fragen des geltenden Rechts entgegengebracht wird; und dass, wenn in den letzten Wochen der Kampf zwischen dem Verbrechen und der Rechtsordnung die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und damit auch das Interesse der Juristen gefesselt hat, diese Erscheinung lediglich in äussern, zufälligen Ereignissen ihren Grund hat.

Dennoch war ich keinen Augenblick darüber im Zweifel, dass ich über kein anderes Thema als das von mir gewählte vor Ihnen sprechen dürfte. Mitten drinnen stehend in den criminalistischen Reformbestrebungen unserer Tage, denen ich einen guten Theil meiner Arbeitszeit und Arbeitskraft gewidmet habe — einen grösseren Theil vielleicht, als die Mehrzahl meiner Collegen mir gutzuschreiben geneigt sein dürften — halte ich es für meine Pflicht, bei jeder Gelegenheit nach meinen Kräften dazu beizutragen, dass die Lage geklärt, dass Missverständnisse beseitigt, dass die so wünschenswerthe Verständigung angebahnt werde.

Darum lasse ich mich auch durch andere nahe liegende Bedenken nicht stören. Ich weiss recht gut, dass ich bei der Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit ausser Stande bin, meinen Vorwurf nicht etwa erschöpfend zu behandeln, sondern auch nur in den äussersten Umrissen flüchtig zu zeichnen; dass ich kein abgeschlossenes und abgerundetes Ganze bieten, dass ich nur roh behauenes Stückwerk geben kann.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist eine doppelte. Erstens will ich zeigen, was die internationale criminalistische Vereinigung **glaubt** und zweitens, was die internationale criminalistische Vereinigung **will**. Ich möchte den Nachweis versuchen, dass die Stellung, welche die internationale criminalistische Vereinigung gegenüber den wissenschaftlichen Grundfragen des Strafrechtes einnimmt, eine zwar feste, aber durchaus gemässigte ist. Weiter möchte ich nachweisen, dass wir zwar eine Umgestaltung, aber keine Umwälzung, eine Reformation, aber keine Revolution des geltenden Rechtes wollen. Unsere Forderungen wie unser Glaubensbekenntniss gehen hinaus über das geltende Recht und über die herrschende wissenschaftliche Anschauung; aber wir knüpfen an an das Gegebene. Damit ist die **Möglichkeit einer Verständigung** gegeben.

Gelingt mir dieser Nachweis, so dürfte damit auch die Hoffnung gesichert sein dass eine von einem einheitlichen Grundgedanken getragene, aber doch alle Einseitigkeiten vermeidende und nach allen Richtungen hin befriedigende Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung im Sinne einer ruhig-gemässigten, aber festen und zielbewussten Criminalpolitik uns in nicht zu ferner Zukunft gelingen wird.

Es bedarf dabei wohl keiner Betonung, dass ich nur für meine eigene Person, dass ich insbesondere nicht im Namen der internationalen criminalistischen Vereinigung sprechen kann. Gerade weil die internationale criminalistische Vereinigung keine dogmatische Secte ist, weil sie durchaus davon entfernt ist, ein starres wissenschaftliches Glaubensbekenntniss aufzustellen, weil ihre Lebensberechtigung darauf beruht, alle Männer zu vereinigen, die warmen Herzens und klaren Geistes sind, weil ihre Mitglieder nur in der Festhaltung gewisser allgemeiner Grundgedanken einig sind, ist es für den Einzelnen nicht möglich, die persönliche Verantwortlichkeit für die von ihm vorgetragenen Sätze abzulehnen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch die Bitte, dass ich meiner alten Gewohnheit treu bleiben darf, einer Gewohnheit, die zu tief gewurzelt ist, als dass ich sie ohne Gefahr abzulegen vermöchte: dass ich also meine Aufzeichnungen lediglich als letzten Rettungsanker in äusserster Noth betrachte, und auch heute der eindringlichen Kraft des freigesprochenen Wortes den Vorzug gebe vor der ästhetischen Wirkung eines in allen Einzelnheiten ausgearbeiteten Vortrages.

I.

Was die internationale criminalistische Vereinigung, oder — ich darf persönlich sprechen — was ich selbst **glaube**, das will ich in wenigen Worten zusammenfassen. Wir verlangen eine kräftige, zielbewusste Criminalpolitik; wir verlangen, dass der Staat, die Rechtsordnung zielbewusster als bisher, rücksichtsloser als bisher das Verbrechen und das Verbrecherthum bekämpfe. Wer aber das Verbrechen bekämpfen will, muss das Verbrechen kennen, er muss es studiren nicht als begriffliche Abstraction, sondern als Erscheinung, als Ereigniss, sowohl des gesellschaftlichen wie des individuellen Lebens. Das Verbrechen kennen lernen, das heisst, den Verbrecher kennen lernen. Ich möchte dann weiter unser Glaubensbekenntniss dahin formuliren, dass wir das Verbrechen auffassen als nothwendiges Product aus den den Verbrecher umgebenden gesellschaftlichen, insbesondere den wirthschaftlichen Verhältnissen einerseits und aus der Eigenart, der Individualität des Verbrechers andererseits, der Eigenart, welche theils angeboren, theils durch Entwickelung und Lebensschicksale erworben ist. Und ich möchte diese Schilderung unseres Glaubensbekenntnisses schliessen mit dem Satze, dass gerade, weil das Verbrechen das nothwendige durch feststehende Gesetze bestimmte Product gegebener Verhältnisse ist, die Bekämpfung des Verbrechens, und zwar durch Einwirkung auf diese Verhältnisse möglich ist.

Indem wir diese Sätze aufstellen, treten wir zunächst in Widerspruch mit all Denjenigen, die die heutigen Zustände so vortrefflich finden, wie sie nur sein können, die nichts zu ändern für nothwendig halten und meinen, dass wir es mit nothwendigen Uebeln zu thun haben.

Ich möchte an dieser Stelle nicht nachweisen, dass eine kräftigere Bekämpfung des Verbrechens wünschenswerth ist; ich möchte auf den Nachweis verzichten, dass selbst, wenn wir nicht im Deutschen Reiche wie in anderen Ländern beobachtet hätten, wie die Zahl der Criminalfälle, wie insbesondere die Ziffer der rückfälligen und der verurtheilten jugendlichen Verbrecher im lebhaften Steigen begriffen ist, selbst wenn diese Zahl einen Stillstand und Rückschritt aufweisen würde, dass es dann doch unsere Aufgabe wäre, mit geringerem Kraftaufwande grössere Erfolge zu erzielen. Die Zahlen der Reichscriminalstatistik gerade so wie einzelne vielbesprochene Strafprozesse der jüngsten Vergangenheit sprechen lauter und eindringlicher als die gelehrtesten Auseinandersetzungen. Dem in gar manchen maassgebenden Kreisen bis in die jüngste Zeit herrschenden Optimismus ist heute der Boden unter den Füssen entzogen.

Wir fassen das Verbrechen auf als Ereigniss, als Lebensäusserung, und treten damit in Gegensatz zu all Denjenigen, denen das Verbrechen nichts ist als eine begriffliche Abstraction, und die ihre Aufgabe für gelöst halten, wenn sie in der scharfsinnigsten Weise den Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung, zwischen Mord und Todtschlag, zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe demonstriren und die letzte Aufgabe der Wissenschaft darin erblicken, etwa eine neue, geistvolle Theorie der Causalität aufzustellen.

Indem wir weiter das Verbrechen auffassen als das nothwendige Ergebniss gegebener Verhältnisse, treten wir in Gegensatz zu all Denjenigen, welche das Dogma der Willensfreiheit zur Grundlage des Strafrechtes machen wollen. Aber auch hier möchte ich jede Polemik vermeiden. Eine lockende Aufgabe wäre es freilich zu zeigen,

dass eine zielbewusste Bekämpfung des Verbrechens unmöglich ist, wenn man es auffasst als die willkürliche Entäusserung eines über den Gesetzen der Kausalität stehenden, für die Erfahrung nicht fassbaren, der äusseren Einwirkung nicht zugänglichen freien Willens. Und ich kann darüber hinweggehen. Denn wesentliche practische Consequenzen hat diese Meinungsverschiedenheit nicht. Für die Richtigkeit dieses Satzes berufe ich mich auf das Lehrbuch meines Collegen Merkel einerseits, auf jenes unseres Nestors Berner andererseits. Jener leugnet, Dieser behauptet die Freiheit des Willens; und doch ist der Aufbau des Systems da wie dort nicht wesentlich verschieden. In unserer Vereinigung sind Anhänger wie Gegner der Willensfreiheit fast in gleicher Stärke vertreten.

All Das interessirt mich hier nicht. Das Schwergewicht meiner Betrachtungen liegt auf einer anderen Seite. Ich sage, das Verbrechen ist das nothwendige Product aus gesellschaftlichen **und** individuellen Factoren und bekämpfe damit alle Jene, welche das Verbrechen **bloss** auf gesellschaftliche oder **bloss** auf individuelle Verhältnisse zurückführen Und ich bekämpfe die Anhänger dieser beiden Richtungen mit doppelter Entschiedenheit, wenn sie behaupten, dass das Ankämpfen gegen das Verbrechen **nicht möglich** sei, weil entweder die gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht geändert werden können, oder weil die angeborene Eigenart des Verbrechers unabänderlich ist. Die **Möglichkeit** einer kräftigeren Criminalpolitik diesen Ansichten gegenüber zu zeigen, ist die Aufgabe des ersten Theiles meines heutigen Vortrages.

Es ist, meine Herren, das Verdienst Quetelet's, des belgischen Astronomen und Begründers der Criminalstatistik, gezeigt zu haben, dass die Criminalität ihre Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältnissen hat, dass jeder Zusammensetzung der Gesellschaft eine bestimmte Zusammensetzung des Verbrecherthumes entspricht, dass diesen Verhältnissen gemäss die Curve der Criminalität sich ändert, steigt oder sinkt, bald in paralleler, bald in entgegengesetzter Richtung, dass also für den Mikroben der Criminalität die Gesellschaft den unentbehrlichen Nährboden darstellt. Es ist ein bleibendes Verdienst Quetelet's und seiner Anhänger, auf diese Umstände hingewiesen zu haben und wir haben für die Richtigkeit dieser Anschauung keinen besseren Beweis, als die statistischen Daten unserer Reichscriminalstatistik. Wenn wir uns die geographische Vertheilung der Verbrechen im Deutschen Reich ansehen, werden wir uns überzeugen, dass vom Nordosten an die ganze Ostseite das Gebiet der grössten Criminalität ist und wir werden auf den ersten Blick sehen, dass dies dieselben Gebiete sind, in welchen die ärmste und ungebildetste Bevölkerung ihren Sitz hat, welche von Branntweinpest und vom Hungertyphus heimgesucht werden, wo das Massenelend seine Verheerungen anrichtet. Wenn wir in den letzten Monaten uns wunderten über die stets zunehmende Zahl der in Strafanstalten eingelieferten Personen, sowie darüber, dass die Diebstahlsziffer, deren Abnahme bis zum Jahre 1888 gegenüber der erschreckenden Zunahme der Roheitsdelicte unseren einzigen Trost bildete, ebenso wie die der übrigen Verbrechen im lebhaften Steigen begriffen ist, dann müssen wir einsehen, dass die wirthschaftliche Depression es ist, die die Zahl der Verbrechen überhaupt, der Diebstähle insbesondere erhöht. Die Bedeutung der gesellschaftlichen, vor allen der wirthschaftlichen Factoren der Criminalität in Abrede zu stellen, kann uns nicht in den Sinn kommen. Ich möchte es noch ganz besonders betonen, dass die Bedeutung dieser Factoren sich nicht beschränkt auf eine, sondern dass sie sich erstreckt auf mehrere Generationen. Das Elend, das den Vater und die Mutter gebeugt und gebrochen hat, das den Vater dem Alkoholismus und die Mutter der Prostitution in die Arme getrieben hat, äussert sich in der geschwächten Lebenskraft des Kindes, das seinerseits wieder in denselben ungünstigen Verhältnissen aufwächst und der gesteigerten Einwirkung der gesellschaftlichen Factoren unterliegt. Es ist das dauernde Verdienst Quetelet's, auf die Bedeutung dieser Factoren aufmerksam gemacht zu haben. Doch ist auch er nicht frei von Fehlern, von solchen, deren Aufklärung lange brauchte und die wir heute noch nicht mit voller Klarheit erkennen. Quetelet verkennt zunächst die Bedeutung des Individuums, das ihm nicht mehr ist als eine „cause perturbatrice". Er kennt nicht den einzelnen, lebenden, strebenden, leidenden Menschen, sondern nur den statistischen Durchschnittsmenschen, den „homme moyen", also den rechnerischen Durchschnitt, gelegt durch die grosse Zahl. Nur zu leicht vergessen wir, wenn wir ihm folgen, dass dieser Durchschnittsmensch nur dann practischen Werth, wirkliches Leben besitzt, nur dann etwas anderes ist als ein Homunculus, den die Gelehrten der Studirstube in ihren Retorten künstlich zusammengebraut haben, wenn der Durchschnitt sich dem Typus nähert. Je mehr er sich davon entfernt, desto geringer wird seine Bedeutung. Wenn der Eine nichts besitzt und der Andere eine Million hat, können wir da sagen, Jeder besitze durchschnittlich 500 000 Mark? Und wenn Einer 10 Jahre alt wurde und der Andere starb mit 90 Jahren, welchen Werth hat es, zu sagen, Jeder sei im Durchschnitt 50 Jahre alt geworden? Wir würden auch nicht mit annähernder Richtigkeit Vermögen und Lebensdauer des Einzelnen bestimmt haben.

Betrachten wir die Zahlen der Criminalstatistik genauer, untersuchen wir, wie sich die Criminalität vertheilt in den verschiedenen Gebieten, nach dem Stande, nach den Confessionen, den Altersstufen, nach dem Geschlechte, so überzeugen wir uns sehr bald, dass der statistische Durchschnittsmensch nur in den Zahlenreihen der Criminalstatistik existirt und nicht etwas ist, was wir greifen können, also auch kein Object unserer Criminalpolitik sein kann. Die Nichtberücksichtigung der Individualität ist der grosse Fehler Quetelet's und der social-mechanischen Auffassung. Dieser „Eliminirung des Individuums" (Gumplovics) aus der sociologischen Betrachtung treten wir entgegen. Wir verkennen nicht, dass das Individuum hervorgewachsen ist aus den Verhältnissen, dass es das, was es geworden, den Verhältnissen, aus denen es entstanden ist, verdankt; aber wir übersehen auch nicht, dass der Einzelne auch selbst wieder einwirkt auf die Verhältnisse und um so kräftiger, je bedeutender seine Persönlichkeit ist. Ein Beispiel liegt uns allen nahe. Wohl war der erste Kanzler des Deutschen Reiches ein Kind seiner Zeit und er wäre ein anderer geworden im 16. oder im 12. Jahrhundert. Aber wer möchte leugnen, dass dieser Mann auch bestimmend eingewirkt hat auf seine Zeit, dass die Spur von seinen Erdentagen auch in Aeonen nicht verschwinden wird, dass er etwas Anderes gewesen ist, als eine cause perturbatrice, als ein kleiner Rechnungsfehler, der die Gesetzmässigkeit in der Entwickelung der Ereignisse störte.

Ein anderer Fehler Quetelet's ist es, an unabänderliche Gesetze zu glauben, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen. Damit ist der Pessimismus zur wissenschaftlichen Grundanschauung erhoben. Wie es Wahnsinn wäre, den ewig unabänderlichen Gang der Gestirne zu stören, so wäre es kindische Thorheit, lenken und leiten zu wollen, wo wir dem freien und unbezwinglichen Spiel der Naturgesetze gegenüber stehen, die, unserm blinden Auge nur da und dort sich entschleiernd, das Werden, Wachsen und Vergehen des socialen Körpers beherrschen. Dieser Pessimismus muss verhängnissvoll werden für die Strafe. Und in der That: ob wir strafen oder nicht — was verschlägts? Ueber den bestraften Verbrecher wie über die bestrafende Gerechtigkeit hinweg rollt die causale Kette naturwissenschaftlicher Verknüpfung von Ursache und Wirkung, unbeirrt in ihrem ewigen Lauf. Wie die Wogen des Meeres weiter rollen, mag ein Knabe ein Steinchen hinabgeworfen haben in die Fluth, oder mag ein stolzer Dreimaster zerschellt und untergegangen sein mit Mann und Maus.

Aber der Quietismus, der Fatalismus, der Standpunkt des laisser faire, des laisser aller auf criminalistischem, wie auf volkswirthschaftlichem Gebiete ist heute überwunden. Keiner von unseren socialdemokratischen Arbeitern schreckt heute vor dem „ehernen Lohngesetze" zurück, Keiner von ihnen glaubt, dass er für alle Ewigkeit verurtheilt sei, am Hungertuche zu nagen. Jeder will seine Stellung verbessern und glaubt, dass sie verbessert werden kann; und wir anderen, wir glauben es mit ihm, wir sind überzeugt, dass wir den Schwachen stützen und den Uebermüthigen beugen, dass wir bestimmend eingreifen können in die gesellschaftlichen Verhältnisse. Gerade weil diese Verhältnisse nichts Willkürliches, Unberechenbares, gerade weil sie durch Gesetze bestimmt sind, glauben wir auf sie einwirken zu können. So wie wir dem Fluss sein Bett weisen und die Dampfkraft unseren Zwecken dienstbar machen, so glauben wir — vielleicht täuschen wir uns, aber wir glauben es — dass wir die gesellschaftlichen Verhätnisse bestimmen können und mit ihnen den Gang der Criminalität Wenn Quetelet davon gesprochen hat, es gäbe ein Budget, das mit unweigerlicher Regelmässigkeit bezahlt werden müsse, ein Budget, an dem kein Parlament etwas herabmindern kann, das Budget des Verbrechens, des Kerkers, des Schaffots, so sehen wir in dieser Wendung nichts als ein unglückliches, weil unzutreffendes Bild. Wir glauben an die Zukunft der Socialpolitik, die die Morgenröthe einer neuen, glücklicheren Zukunft heraufführen soll über unser sinkendes Zeitalter. Mit frohem Muth und frischer Kraft, mit stolzer Siegeszuversicht sind wir ans Werk gegangen, das junge deutsche Reich voran, und an seiner Spitze unser hochgesinnter Kaiser.

Wenn wir, meine Herren, uns diesen Gesichtspunkt klarmachen, so ziehen wir zugleich die Grenze für die Thätigkeit der Criminalpolitik. Wenn wir die Arbeiterwohnungen umgestalten, eine gerechte Vertheilung der Steuerlasten einführen, den Arbeitstag nach Stunden bemessen, wenn wir für die Bildung der Arbeiterklasse sorgen und die staatsbürgerliche Gesinnung des Einzelnen entwickeln und so auf die Verminderung des Verbrechens einzuwirken trachten, so haben wir **Social**politik getrieben, aber als **Criminal**politiker sind wir über die Grenze des uns zugewiesenen engeren Gebietes hinausgegangen.

Wir glauben, meine Herren, an die Möglichkeit einer Verbesserung unserer gesellschaftlichen Zustände und wir glauben durch socialpolitische Maassregeln auch die Criminalität günstig beeinflussen zu können. Das ist unser Gegensatz zu den Pessimisten der socialphysikalischen Schule. Aber ein anderer Gegensatz ist nicht minder scharf und dessen Betonung nicht minder nothwendig; das ist der Gegensatz, in dem wir uns

gegenüber den Anhängern der sogenannten anthropologischen Schule befinden, die in Italien durch Lombroso, Ferri, Gorofalo begründet und durch zahlreiche andere Männer insbesondere in den romanischen Ländern entwickelt worden ist.

Wir stehen im Gegensatz zu Denjenigen, welche das Verbrechen auffassen als das nothwendige Ergebniss der angeborenen Anlagen des Thäters und welche behaupten, jede verbrecherische Handlung sei bestimmt durch die Eigenart des Thäters, durch seine physische und psychische Individualität. Dieser Satz, meine Herren, ist sehr alt. In den Dichtungen, in der Mythenbildung, in den künstlerischen Darstellungen, wie in der in den Sprichwörtern niedergelegten Lebensweisheit aller Völker kehrt immer derselbe Gedanke wieder, dass sich die Hoheit der Gesinnung in der den Typus zur vollendeten Erscheinung bringenden äusseren Gestalt, wie die Niedrigkeit und Gemeinheit der Seele in der atypischen Hässlichkeit wiederspiegelt. Wir können diesen Gedanken verfolgen von den ältesten Zeiten bis in unser Jahrhundert. Aber in diesem gewinnt er andere Gestalt und erhöhte Bedeutung. Verschiedene Umstände haben zusammengewirkt, um dieses Ergebniss zu erzielen. Ich erinnere an die Begründung und Ausbildung der Anthropologie, die sich zunächst auf Schädelmessungen, auf die Craniologie stützte, an den unerwarteten Fortschritt der Psychiatrie, besonders aber an die scharfe Betonung des Gesetzes der Vererbung. Alle diesen verschiedenen Vorarbeiten haben Lombroso und seine Anhänger zusammengefasst. Grosse Verdienste erwarben sie sich durch den Ernst, mit dem sie den Satz durchführten, dass, wer das Verbrechen bekämpfen will, den Verbrecher, d. h. den Menschen, und nicht den Begriff studiren muss. Unermüdlich wurden neue Gesichtspunkte herangezogen, neue Forschungsmethoden aufgestellt. Die anthropologische Untersuchung des Verbrechers wurde nicht anf Schädel und Gehirn beschränkt, sondern auf den ganzen Menschen ausgedehnt. Nase und Augen, Arme und Beine, Bart und Schamhaare, Sprache und Schrift, Liebe und Hass des Verbrechers wurden mit wissenschaftlichen Instrumenten gemessen, um ein vollständiges Bild von ihm zu gewinnen, und um zu zeigen, wie jene Eigenart beschaffen ist, die mit unabänderlicher Nothwendigkeit zum Verbrechen führt. Was je zuvor Anatomen und Physiologen, Aerzte und Naturforscher bewiesen oder behauptet, erforscht oder erträumt, das haben Lombroso und seine Schüler zur Einheit zusammengefasst, und unermüdlich in zahllosen Schriften der Mitwelt verkündet.

So ist das Bild des Verbrechers entstanden, wie es vor unser aller Augen steht. Wir sehen den homo delinquens, den delinquente nato vor uns: ein über und über tätowirter Mongole, stark und schwer, mit langen Armen, von welchen er den linken mit Vorliebe und grösserer Geschicklichkeit gebraucht; der Schädel weist zahlreiche und bedeutende Abnormitäten auf: vorstehende Backenknochen, gewaltige Kinnlade; tief liegen die schielenden Augen, die Ohren stehen henkelförmig ab, über der krummen Nase zieht sich die schmale Stirne fliehend zurück. Mit dem üppigen Haupthaar contrastirt der spärliche Bartwuchs. Die Schädelcapacität bleibt hinter dem Durchschnitt zurück. Zahlreich sind Störungen der Bewegung wie der übrigen körperlichen Functionen, Krankheiten des Herzens, der Lunge, der Leber, des Magens. Das Schmerzgefühl ist herabgesetzt, daher Grausamkeit gegen andere und sich selbst, Todesverachtung, Freude am Tätowiren, grössere Lebensdauer. Gehör, Gesicht, Tastgefühl, Muskelsinn sind herabgesetzt; dagegen Geruch und Empfindlichkeit gegen magnetische und metereologische Einflüsse gesteigert. Vom moralischen Standpunkte erscheint uns der Verbrecher als stumpf und mitleidlos, ohne Reue und Gewissen, nicht irreligiös, aber abergläubisch, als eitel und faul, feig, lügnerisch, unbeständig, den Weibern, dem Wein und dem Spiel ergeben, in Orgien und in geheimen Verbindungen Ersatz für das ihm versagte gesellschaftliche Leben suchend. Sein Verstand ist gering, seine Auffassung langsam; er ist mehr schlau als klug, mehr Nachahmer als Erfinder. Eigenartig scheidet er sich auch durch Sprache und Schrift, ja selbst durch seinen Gang von den glücklichen Mitmenschen.

Das ist in wesentlichen Zügen das Bild des Verbrechers, wie Lombroso es gezeichnet. Man hat die einzelnen Züge dieses Bildes vielfach und zwar gerade in Gelehrtenkreisen zu ernst genommen und darüber das eine Wesentliche übersehen, das in diesem Bilde enthalten ist. Möge man nachweisen, dass die Arme des Verbrechers nicht länger, sondern kürzer sind als beim Normalmenschen, dass der Verbrecher nicht schwerer und stärker ist als dieser, dass seine Sprache, seine Schrift nicht abweichen; streiche man alle diese einzelnen Züge aus dem Bilde des Verbrechers, so hat man den Kern der Sache noch immer nicht getroffen. Dieser liegt in der Behauptung, es gebe **geborene** Verbrecher, die sich durch ihre köperliche und geistige Eigenart von den anderen Menschen unterscheiden, die, erblich belastet, für die Sünden ihrer Väter büssen, die, von der Geburt an mit dem Kainszeichen gebrandmarkt, als einziges väterliches Erbtheil den unüberwindlichen Hang zum Verbrechen mit sich herumtragen.

Damit gelangen wir zur Einsicht, dass die italienische criminal-anthropologische Schule nur eine Abzweigung einer heute weit verbreiteten Lebensauffassung darstellt;

wir sehen, dass das, was auf dem Gebiete der Criminal-Anthropologie behauptet wird, nichts anderes ist, als was unsere modernen Dichter in ihren Dramen uns täglich vorführen. Von Zola und Ibsen angefangen bis herab auf Richard Voss und Gerhard Hauptmann, was ist es denn anders, als das Gesetz der Vererbung, das im Mittelpunkte der ganzen Darstellung steht, die Durchführung des Gedankens, dass der Charakter des Menschen naturgesetzmässig bestimmt ist, sodass sich dagegen nicht ankämpfen lässt; was ist es anders als das uralte Dogma von der Erbsünde im modernen physiologischen Gewande? Wenn Doctor Ranke im Puppenheim (Nora) sagt „mein armes unschuldiges Rückenmark muss für meines Vaters lustige Lieutnantstage büssen", — so könnte dieser Satz eben so gut im Buche Lombroso's stehen. Der Grundgedanke ist derselbe. Und wenn Alfred Loth in Gerhard Hauptmann's „vor Sonnenaufgang" das Mädchen seiner Wahl nicht heirathen will, sondern es verlässt und in den Tod treibt, weil der Vater ein Säufer ist und bis in die dritte Generation hinein den Hang zur Schnapsflasche fortgepflanzt hat, klingt das nicht wie eine Folgerung aus Lombroso's Lehren? Die Sünden der Väter, die wir als Erbtheil mit auf den Lebensweg bekommen, die wir nicht los werden können, das sind die Gespenster — um mit Ibsen zu sprechen — die uns auf Schritt und Tritt begleiten. Kämpft gegen sie an, so viel Ihr wollt. Ihr mögt sie verscheuchen auf Stunden, auf Tage, vielleicht ihren Einfluss auf Monate und Jahre bannen; aber plötzlich, wenn Ihr es am wenigsten ahnt, hört Ihr die Gespenster flüstern im Nebenzimmer und mit einem Schlage bricht das ganze stolze Gebäude Eures Lebenszweckes vor Euch zusammen wie ein Kartenhaus.

Wir sehen: dieselbe Auffassung wie bei Lombroso; dieselbe Auffassung und mit ihr derselbe Pessimismus da und dort. Deshalb kann es im modernen Drama keinen versöhnenden Abschluss geben und die Aufgabe des Dichters beschränkt sich nach Ansicht der Vertreter dieser Richtung darauf, zu zeichnen, treu darzustellen, was er im Leben gesehen hat oder zu sehen vermeint. Der cand. theol., der „drei Monate als Fabrikarbeiter" zugebracht und als einer der ihrigen gelebt hat, er verzweifelt nicht an der Zukunft des Menschengeschlechtes wie des Einzelnen, obwohl er sieht, dass die besten Waffen aus seinem theologischen Rüstzeug versagen vor der neuen, die Massen mächtig ergreifenden Lebensanschauung; er glaubt nach wie vor, er hofft, er kämpft. Für Hauptmann's oberschlesische Bauern, für die Bergarbeiter im Germinal giebt es keine Hoffnung auf bessere Zukunft; die Dichter unserer Tage sind die Apostel der Verzweiflung.

Und dieselbe Verzweiflung kennzeichnet die italienischen Criminalanthropologen. Lombroso und seine Anhänger glauben nicht an die Heilkraft der Strafe. Wie ein rother Faden zieht sich durch die Schriften der italienischen Schule die Verzweiflung an der Wirkung der Strafe, das Misstrauen gegen die Strafe, das Bemühen, Ersatzmittel für die Strafe zu finden. Von ihrem Standpunkte mit Recht. Wenn jedes Verbrechen organisch bedingt ist durch die angeborene Eigenart des Verbrechers, die Frucht der von den Vätern begangenen Sünden, das letzte Ergebniss einer durch Geschlechter sich fortpflanzenden, von Geschlecht zu Geschlecht sich stufenweise steigernden Entartung — was soll uns dann diesen rettungslos verlorenen Unglücklichen gegenüber die Freiheitsstrafe von einigen Monaten oder Jahren, mit oder ohne einsame Abschliessung und Arbeitszwang?

Dieser Auffassung gegenüber, meine Herren, müssen wir Stellung nehmen. Von ihrer Widerlegung hängt es ab, ob Criminalpolitik möglich ist oder nicht. Nicht in den Anhängern der klassischen Schule, nicht in Jenen, die fest halten wollen an den bestehenden Ansichten, haben wir die gefährlichsten Gegner, sondern in den radikalen Naturalisten, die an die Möglichkeit der Erziehung des Menschen nicht glauben.

Es kann mir nicht in den Sinn kommen, die Bedeutung des Gesetzes der Vererbung irgendwie unterschätzen zu wollen. Dass die Eigenart der Erzeuger auf die Erzeugten wirkt, dass die guten und schlechten Eigenschaften der Eltern übergehen auf die Kinder, dass die körperlichen und geistigen Krankheiten und Schwächen der Eltern sich äussern an dem Sprösslinge, das sind Wahrheiten, die niemals Jemand ernstlich bezweifelt hat. Wir kannten den Begriff der **hereditären Degeneration,** der erblichen Belastung, noch bevor Lombroso seinen homo delinquens geschrieben hatte; die erbliche Belastung, die in einer neuropathischen Verfassung, in einer Schwächung der Widerstandskraft des Central-Nervensystems besteht, die das ganze Denken, Fühlen und Wollen krankhaft beeinflusst, das Gleichgewicht der körperlichen und geistigen Kräfte, die Harmonie des Seelenlebens wie der leiblichen Bethätigung stört. Diese erbliche Belastung kennen wir längst aus eigener Erfahrung an den Kindern der höchsten und an den Kindern der untersten Volksklassen, an den Kindern des reichen Aristokraten oder des durch Ueberarbeitung erschöpften Gelehrten ebenso wie an den Kindern des halbverhungerten Handarbeiters oder des verkommenen Landstreichers. Und auch die Thatsache kann als feststehend betrachtet werden, dass zahlreiche Verbrecher die der Psychiatrie längst

bekannten physischen und psychischen Kennzeichen dieser Entartung auf erblicher Grundlage darbieten.

Das Alles wissen wir längst. Aber, meine Herren, dennoch leugnen wir den Typus des homo delinquens; dennoch bestreiten wir, dass es einen geborenen Verbrecher giebt. Die erbliche Belastung bedeutet nur den Keim, die Disposition, eine mehr oder minder starke Veranlagung, die sich je nach der Gestaltung der äusseren Verhältnisse, je nach der Verschiedenheit der Lebensschicksale verschieden entwickeln und die in ihrer Entwickelung auch gehemmt werden kann. Sie kann zum Selbstmorde, zum Wahnsinn, zu körperlichen Krankheiten aller Art und schweren Nervenstörungen führen; sie kann den von ihr Betroffenen zu einem unstät dahinlebenden Abenteurer oder zu einem harmlosen Sonderling machen; sie kann ihn aber auch auf die Bahn des Verbrechens führen. Ob es zu dem Einen oder zu dem Anderen kommt, hängt ganz von den Lebensschicksalen, von den äusseren Verhältnissen, von den **gesellschaftlichen Factoren** ab, unter welchen der Betreffende sich entwickelt und lebt. Damit — und nur mit dieser Erkenntniss — verschwindet der Typus des homo delinquens von der Bildfläche, um sich, soweit er überhaupt anthropologisch fassbar ist, einzugliedern in den Typus des erblich belasteten und mithin krankhaft entarteten Menschen.

Der Fehler Lombroso's ist es nun im Gegensatz zu Quetelet, dass er und seine Anhänger die Bedeutung der gesellschaftlichen Factoren so gut wie gänzlich übersehen haben. Allerdings weisen Lombroso und seine Anhänger auf die criminalstatistischen Untersuchungen hin, die sie veröffentlicht haben; sie betonen es, dass auf den Congressen der Criminal-Anthropologen auch eine Abtheilung für Criminal-Sociologie eingerichtet war; dass sie also den gesellschaftlichen Factoren der Criminalität stets gebührende Beachtung gewidmet haben. Aber bei genauerer Betrachtung sehen wir sofort, dass diese Behauptung nicht ernst zu nehmen ist. Das ist besonders von den französischen Schriftstellern wiederholt und mit aller Bestimmtheit hervorgehoben worden. Und dieser Fehler muss nach den verschiedensten Richtungen hin verhängnissvoll werden. Ein Beispiel statt vieler. Lombroso und seine Anhänger pflegen die geringere Criminalität des Weibes gegenüber der des Mannes zurückzuführen auf die psychologischen und physiologischen Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern. Sie übersehen dabei, dass, wenn das richtig wäre, die Criminalität des Weibes gegenüber der des Mannes ungefähr denselben Procentsatz in den verschiedenen Ländern aufweisen müsste, während thatsächlich das nicht der Fall ist. Sie übersehen vollständig, dass die gesellschaftlichen Factoren in erster Linie bestimmend sind, dass das Weib eben geringer betheiligt ist am Kampfe ums Dasein, als der Mann. So wie die Durchschnittslebensdauer des Weibes grösser ist, als die des Mannes, so wie die schweren Psychosen den Mann viel häufiger befallen, als das Weib, so wird er viel häufiger als das Weib in die Bahn des Verbrechens gezogen. Ueberall dort aber, wo das Weib eingreift in den Kampf ums Dasein, sei es als Fabrikarbeiterin, sei es indem es mit dem Mann in den gelehrten Berufen in Wettbewerb tritt, steigert sich seine Criminalität: eine Erscheinung, die vom criminalanthropologischen Standpunkte nicht erklärt werden kann. Ein anderes Beispiel. Ferri hat behauptet, dass der Gang der Criminalität unmittelbar, direct bestimmt, beeinflusst werde durch die Temperatur: der Winter veranlasse ein Hinaufsteigen der Curve der Vermögensdelicte, eine Verminderung der gegen die Person, insbesondere der gegen die Sittlichkeit gerichteten Delicte. Wir wollen die letzten hier bei Seite lassen, da die Frage zu verwickelt ist, um eine einfache Lösung zu gestatten. Aber soviel sollte klar sein, dass wenn im Winter mehr gestohlen, insbesondere mehr Holz gestohlen wird als im Sommer, die Ursache hiervon nur mittelbar im physiologischen Einfluss der Kälte, unmittelbar aber in dem gesteigerten Bedürfnisse nach Heizung und in dem verminderten Verdienste gelegen ist, dass also auch hier gesellschaftliche und wirthschaftliche Verhältnisse den Gang der Criminalität bestimmen.

Das Uebersehen dieses Einflusses, das Verkennen seiner ausschlaggebenden Bedeutung ist aber auch nach einer anderen Richtung hin ein schwerer Fehler. Wenn wir zugeben, dass das Individuum nach der verschiedenen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen es lebt, sich verschieden entwickeln kann, so ist es klar, dass wir auch im Stande sind, den durch die erbliche Belastung gebildeten krankhaften Keim, den „Hang zum Verbrechen" **zu bekämpfen.** Wie oft ist es schon gelungen, ein Kind tuberkuloser Eltern, in dem der Keim dieser Krankheit vorhanden war, durch rechtzeitige und sorgfältige Pflege zu retten! Wenn es gelingt, hier den Keim der Krankheit zu unterdrücken, warum sollte dies in anderen Fällen nicht auch gelingen, warum sollte es nicht möglich sein, die Neurasthenie, die das Wesen der erblichen Belastung ausmacht, durch kräftige, zielbewusste Einwirkung zu bekämpfen? Ist dies aber möglich, dann giebt es keinen geborenen Verbrecher, der mit Naturnothwendigkeit, in Folge seiner angeborenen Eigenart, zum Verbrecher wird; dann ist es klar, dass auch der erblich Belastete, vielleicht zum Verbrechen disponirte, nicht nothwendig zum Dieb, zum

Meineidigen, zum Mörder oder Räuber werden muss. Freilich wird es Fälle geben, in welchen jede Arbeit vergebens erscheint von allem Anfange an; und andere, in denen Rettung möglich gewesen wäre bei rechtzeitigem Einschreiten, während es heute zu spät ist. Hier kann es sich nur mehr darum handeln, die Gesellschaft vor dem Unglücklichen und diesen vor sich selbst zu schützen. Die Zahl solcher Menschen dürfte in unsern grossen und kleinen Gefängnissen beträchtlicher sein, als man meist anzunehmen geneigt ist. Und ihre Unterbringung in besonderen Anstalten, ausserhalb der Gefängnisse wie ausserhalb der Irrenheilanstalten, würde sich dringend empfehlen. Aber immerhin bleibt eine grosse Zahl heilbarer Fälle. Und damit ist für uns der Boden gewonnen für unsere Criminalpolitik, selbst den erblich Belasteten gegenüber. Sie wäre unmöglich, wenn das Verbrechen das nothwendige Ergebniss der angeborenen, individuellen Anlage wäre. Gespenster schrecken nur den, der an sie glaubt. Das gilt auch von dem Gesetz der Vererbung Ihm zum Trotze sind wir überzeugt, dass wir einwirken können auf den Menschen, die Leidenschaften eindämmend durch Einpflanzung von Hemmungsvorstellungen, bildend und erziehend, zügelnd und abschreckend Die Einwirkung braucht nicht nothwendig in der Strafanstalt zu geschehen. Eine ganze Reihe von anderen Maassregeln wird dem gleichen Ziele dienen. Jene Maassregeln nun, welche in ihrer ganzen Ausgestaltung der Strafe ähnlich sind oder welche sich zeitlich an den Vollzug der Strafe anschliessen, werden neben der Strafe in das Gebiet der Criminalpolitik gerechnet werden können, so namentlich die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher oder verwahrloster Kinder einerseits, die Unterbringung im Arbeitshause nach verbüsster Strafe andererseits. In diesem Sinne meine Herren, sprechen wir von der **Criminal**politik neben der **Social**politik. Die Criminalpolitik ist nicht Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern auf den einzelnen Menschen, sie hat es nur zu thun mit dem Verbrechen als Erscheinung, als Ereigniss des individuellen Lebens. Und sie ist nicht das einzige Mittel zu diesem Zwecke, sondern sie tritt in Mitarbeiterschaft mit einer ganzen Reihe von Maassregeln, welche die bessernde Erziehung des Einzelnen sich zur Aufgabe stellen. In diesem Sinne nehme ich das Wort „Criminalpolitik", in diesem Sinne verlange ich eine kräftige, zielbewusste Bekämpfung des Verbrechens durch die Criminalpolitik. Und diese kräftige Criminalpolitik ist möglich, denn wir haben uns überzeugt, dass wir einwirken können, wie auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, so auch auf den einzelnen Menschen.

Das wäre das Glaubensbekenntniss der internationalen criminalistischen Vereinigung, wie ich es auffasse und in aller Kürze, in den rohesten Umrissen, geschildert habe.

II.

Ich möchte weiter zeigen, dass, wenn wir uns bestreben, diese Anschauung durchzuführen, wir zwar hinausgreifen über das geltende Recht, aber an dieses anknüpfen, dass wir es umgestalten aber nicht umstürzen wollen; und das wir bei dem Streben nach Lösung dieser Aufgabe von den noch heute herrschenden wissenschaftlichen Anschauungen zwar vielfach abweichen, aber keineswegs in einen unlöslichen Gegensatz zu ihnen treten. Ich bin sogar überzeugt, dass über kurz oder lang aus den Anhängern „der klassischen Schule" die werthvollsten Bundesgenossen unserer Bestrebungen sich recrutiren werden. Das, was uns heute von diesen Herren trennt, ist mehr ein Gegensatz des Temperamentes als der Ansichten, mehr der Taktik als des Zieles.

Der Unterschied unserer Auffassung von jener der herrschenden Ansicht pflegt dahin gefasst zu werden, dass man sagt: diese will die That, den Diebstahl bestrafen; wir aber den Thäter, den Dieb.

Der Gegensatz ist in dieser Fassung nicht glücklich ausgedrückt. Auch die „klassische Schule" kann den Diebstahl nur an dem Dieb, die That nur an dem Thäter, bestrafen; und umgekehrt, auch wir können und wollen den Thäter nur bestrafen wegen der von ihm begangenen That. Ich möchte unsere Ansicht genauer dahin bestimmen: Wir wollen, dass der Thäter bestraft werde wegen der durch seine That bewiesenen verbrecherischen Gesinnung und nach Maassgabe derselben. Aber beachten wir es, meine Herren: wegen der durch seine That bewiesenen verbrecherischen Gesinnung. Von diesem Erfordernisse können wir nicht abgehen. Ich muss zugeben, dass es vielleicht in der Consequenz unsrer Anschauung wäre, nur auf die Gesinnung Rücksicht zu nehmen und nicht erst die That abzuwarten; wie ja auch der Hausarzt nicht wartet, bis ein Leiden zum Ausbruche kommt, sondern ihm vorzubeugen trachtet. Und in der That scheuen wir uns nicht, diese Folgerung zu ziehen, wenn wir Kinder, die noch kein Verbrechen begangen haben, aber sittlich verwahrlost sind, der Zwangserziehung überweisen, um sie vor weiterer Verwahrlosung zu bewahren. Anders dem Erwachsenen gegenüber. Die Strafe bedeutet einen so tiefen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, dass wir sie nicht verhängen dürfen, wenn nicht die Gewissheit, sondern nur der Verdacht, nicht die That, sondern nur die verbrecherische Gesinnung gegeben ist. Aber ist diese uner-

lässliche Voraussetzung gegeben, dann wollen wir die Strafe bestimmt wissen nach der in dem Charakter des Thäters begründeten Gesinnung, deren Ausfluss die That ist. Wie der Arzt acute und chronische, heilbare und unheilbare Krankheiten verschieden behandelt, wenn auch die äussern Symptome dieselben sind, so wollen auch wir ein und dieselbe That verschieden beurtheilt wissen nach der ganzen Persönlichkeit des Thäters, nach seiner Vorgeschichte, nach den Hoffnungen und Befürchtungen, die er für die Zukunft weckt.

Die herrschende Richtung dagegen — so sagt man — kennt nicht den Thäter, und seine Gesinnung, sondern nur die That und deren äusseren Erfolg, und sie bestraft die That nach diesem Erfolge. Anders ist die Strafe, wenn der in feindseliger Absicht geführte Schlag lediglich eine leichte Schwellung der Haut, oder wenn er den Verlust eines Auges oder gar den Tod zur Folge hat. Und die herrschende Richtung will weiter nur die einzelne That in Betracht ziehen, welche den Gegenstand der Anklage bildet; der Richter soll weder zurückgreifen auf das, was vor der That gelegen ist, noch soll er in die Zukunft blicken, nicht die Befürchtungen oder Hoffnungen in Betracht ziehen, die der Thäter für die Zukunft weckt. Für die zur Aburtheilung stehende That soll der Thäter büssen; und ist das geschehen, so betrachtet man die That als getilgt. Ne bis in idem.

Wenn wir den Gegensatz in dieser Schärfe nehmen, dort die aus dem Leben des Thäters herausgerissene und isolirt betrachtete That, hier aber die verbrecherische Gesinnung, wie sie sich durch die That documentirt hat, also die gesammte Individualität des Thäters — dann scheint allerdings der Gegensatz in den Auffassungen unüberbrückbar zu sein und die alte und neue Richtung in unversöhnlicher Feindschaft sich gegenüber zu stehen. Aber in Wahrheit ist dieser Gegensatz nicht so scharf, wie es scheint. Mögen wir in unseren theoretischen Auseinandersetzungen, mögen wir insbesondere im Schulgezänke, wo wir so gerne über das Ziel hinausschiessen, ihn zuspitzen wie immer wir wollen; im Leben, in der Gesetzgebung und in der Rechtspflege, hat eine weitgehende Annäherung der scheinbar so weitabschauenden Anschauungen bereits stattgefunden.

Es kommt mir nicht in den Sinn, den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung durch theoretische Auseinandersetzungen führen zu wollen, mich etwa hineinzustürzen in das Gewirre der Strafrechtstheorieen, und das Wesen wie die Berechtigung der „vergeltenden Gerechtigkeit" kritisch zu prüfen. Wenn irgend etwas die internationale criminalistische Vereinigung und ihre Bestrebungen kennzeichnet, so ist es die bewusste Abkehr von rein theoretischen Untersuchungen, von philosophischen Grübeleien. Wir stützen uns auf das Leben, und wir arbeiten für das Leben. Wenigstens wollen wir es. Mag sein, dass wir uns irren über das, was das Leben bietet, und über das, was das Leben verlangt — wir haben den „Muth des Fehlens" und stellen ihn höher als das Fehlen des Muths.

Aus dem Leben also will ich meine Gründe holen, um zu zeigen, dass in practischen Einzelfragen die Verständigung nicht nur möglich, sondern bereits angebahnt ist, dass es sich also nur mehr darum handelt, an der Erweiterung des für gemeinsame Thätigkeit gewonnenen Bodens zu arbeiten.

Nehmen Sie, meine Herren, als Beweis hierfür zunächst die Behandlung des rückfälligen Verbrechers. Allerdings behandelt die moderne Gesetzgebung den Rückfall in der verschiedensten Weise, sowohl was die Voraussetzung, als was die Wirkung des Rückfalls betrifft. Aber darauf kommt es mir hier garnicht an. Vielmehr frage ich: was berechtigt uns den Rückfall schärfer zu bestrafen, als die nicht im Rückfalle begangene That? Wenn nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch ein Diebstahl, der beim ersten Male mit höchstens 5 Jahren Gefängniss bestraft werden konnte, im zweiten Rückfall unter im übrigen völlig gleichen Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (gleich 15 Jahren Gefängniss) bedroht, wenn also dieselbe That dreimal so schwer bestraft wird, bloss deshalb, weil ihr zweimalige Bestrafung bereits vorangegangen war, womit können wir dies rechtfertigen? Ist es wirklich nur die eine zur Aburtheilung stehende That, die hier berücksichtigt und bestraft wird, oder ist es nicht vielmehr hier die aus der That erkennbare verbrecherische Gesinnung des Thäters, die zur Strafschärfung führt, obwohl die früher begangenen strafbaren Handlungen durch die erlittene Strafe längst „gesühnt" sind? Beurtheilen wir nicht hier wenigstens die That nicht als isolirt dastehend, sondern die That im Zusammenhange mit der ganzen Vorgeschichte des Thäters? Berücksichtigen wir nicht alle die Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft, welche die That entstehen macht? Stehen wir demnach nicht heute schon auf dem Boden jener Auffassung, die die internationale criminalistische Vereinigung vertritt, jener Auffassung, die man so oft als eine radicale, revolutionäre, mit allem Bestehenden brechende, alles auf den Kopf stellende zu bezeichnen pflegt? Wie weit wir in der Berücksichtigung des Rückfalles gehen sollen, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Man hat es getadelt, dass wir die dauernde Unschädlichkeitmachung der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher fordern, selbst da, wo es sich um kleinere Delicte

handelt. Auf den gegen uns erhobenen Einwand: es gebe keine unverbesserlichen, sondern nur ungebesserte Verbrecher, lege ich kein Gewicht. Das ist ein Streit um Worte. Und wenn man die von uns geforderte, dauernde Unschädlichkeitmachung als viel zu hart bezeichnet, so erwidere ich hierauf: wir haben heute schon die Möglichkeit, den rückfälligen Dieb auf 10 Jahre ins Zuchthaus zu stecken. Ob man sich dabei beruhigen will (vorausgesetzt freilich, dass die Gerichte von dieser Möglichkeit ernstlich Gebrauch machen), oder ob man 15 Jahre, oder lebenslanges Zuchthaus oder Einsperrung von unbestimmter Dauer fordert, das ist ein Unterschied von quantitativer und nicht qualitativer Bedeutung. Dass die Rückfallsschärfung in unserem Reichsstrafgesetzbuch in durchaus willkürlicher Weise auf gewisse Vermögensverbrechen beschränkt ist, dass sich eine Ausdehnung auf alle jene Fälle empfiehlt, in welchen der in der begangenen That zu Tage tretende und durch sie gesteigerte Hang zu neuen Verbrechen zweifellos feststeht — wird heute kaum mehr ernstlich bestritten werden. Man sagt ferner: Den Bettler, der trotz wiederholter Abstrafung immer wieder bettelt, den wollt Ihr dauernd unschädlich machen, das heisst also, ihn bis zum Ende seines Lebens in die Strafanstalt stecken? Ich erwidere mit dem Hinweise auf das geltende Recht. Wir verhängen heute gegen den Bettler wegen des von ihm begangenen Delictes 3—4 Tage Haft als Sühne und stecken ihn nach Verbüssung dieser Strafe 2 Jahre ins Arbeitshaus; die Gesammtdauer der gegen ihn vollstreckten Freiheitsentziehung ist also wesentlich grösser, als wenn er statt zu betteln, gestohlen hätte, in welchem Falle er wahrscheinlich mit einigen Wochen Gefängniss davon gekommen wäre. Wohl wird gesagt — und das ist ausserordentlich bezeichnend — die Anhaltung im Arbeitshause sei keine Strafe, sondern nur eine polizeiliche Sicherheitsmaassregel, es diene nicht der Sühne, sondern der Besserung. Es ist dies eine merkwürdige Ansicht, die sehr sonderbare Blüthen getrieben hat. Habe ich es doch selbst gehört, dass verurtheilte Landstreicher, weil sie beim Militär gedient, Feldzüge mitgemacht, Ehrenzeichen erworben hatten, zur Belohnung dem Arbeitshaus überwiesen wurden. Diese Anschauung macht es möglich, für ein geringfügiges Delict eine recht intensive Freiheitsentziehung zu verhängen. Das Arbeitshaus, mag es auch keine Strafanstalt sein, wirkt wie eine solche, und mehr noch als sie. Das mag am besten der Umstand beweisen, dass unsere Spitzbuben das Zuchthaus und das Gefängniss lange nicht so scheuen wie das Arbeitshaus, und es für eine viel grössere Schande halten, hier gesessen zu haben als dort. Und dennoch hält unsere heute herrschende Anschauung es für verträglich mit dem Gedanken der Gerechtigkeit, auf die Begehung einer geringfügigen Uebertretung langdauernde Unterbringung in das Arbeitshaus zu setzen! Wir sind sachlich damit durchaus einverstanden, und legen auf den Wortstreit, ob das Arbeitshaus Strafe oder Sicherung sei, nicht das geringste Gewicht. Aber wir verlangen Ausdehnung der Maassregel auf Diebstahl, auf Kuppelei und andere Vergehen, sowie Erweiterung der Dauer auf 5 Jahre und mehr. Ueber diese Fragen liesse sich wohl sprechen und es ist die Erzielung eines Einverständnisses durchaus nicht unwahrscheinlich. Aber schon das geltende Recht huldigt, und darauf kommt es mir an, in diesen Fällen unserm Grundgedanken, dass das Maass der Strafe nicht nach der That, sondern nach dem Charakter, nach der Eigenart des Thäters bestimmt werde.

Mein zweites Beispiel sind die Jugendlichen. Ein Erlass des preussischen Justizministers hat die Staatsanwaltschaften vor einigen Jahren angewiesen, sie mögen, wenn es sich um jugendliche Angeklagte handelt, länger dauernde Freiheitsstrafen beantragen, als bei Erwachsenen unter gleichen Umständen. Dieser Erlass ist von der sehr richtigen Erwägung ausgegangen, dass für das jugendliche Gemüth ein paar Tage Gefängniss in den meisten Fällen eher schädlich als nützlich wirken, während eine länger dauernde Strafe den jugendlichen Thäter noch zu einem tüchtigen Menschen machen kann. Die Gerichtshöfe aber haben sich theilweise geweigert, dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf schwerere Bestrafung des jugendlichen Verbrechers Folge zu leisten, indem sie von der Auffassung geleitet werden, dass die Jugend viel eher ein Milderungsgrund als ein Schärfungsgrund sei; und sie hatten dem geltenden Rechte gegenüber zweifellos vollkommen Recht. Aber was dachten sich der Justizminister, als er diese Verfügung erliess, und die Staatsanwaltschaften, die diesen Erlass mit Freuden begrüssten und dem entsprechend ihre Anträge auf verschärfte Bestrafung des jugendlichen Verbrechers stellten? Warum soll der jugendliche Verbrecher 2—3 Monate Strafe bekommen für ein Delict, das der Erwachsene mit einigen Wochen büsst? Doch nicht deshalb, weil die That schwerer wäre, als die That des Erwachsenen, sondern darum, weil wir uns sagen, wir müssten die durch die That bewiesene Gesinnung des Thäters ins Auge fassen, wir müssten trachten, durch die Strafe einzuwirken auf den Thäter und da, wo wir erziehend einwirken sollen, können wir uns mit Gefängnissstrafe von einigen Wochen nicht begnügen. Wir gehen freilich noch weiter. Wir verlangen, dass auch die „bloss" sittlich verwahrlosten Jugendlichen und Kinder, noch ehe sie eine strafbare Handlung begangen haben, der Zwangserziehung überwiesen werden, dort möglichst lange bleiben und erst

mit erreichter Grossjährigkeit entlassen werden; und wir glauben, dass diese Erziehung bestimmend einwirken wird auf das ganze Leben. Die erhöhte Strafe bei den jugendlichen Verbrechern finde ich de lege ferenda ganz gerechtfertigt und ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, dass sich auch hier der Standpunkt geltend mache, den wir vertreten, dass nicht die That, sondern der Thäter, nicht die einzelne That, sondern die ganze Richtung des Thäters als ausschlaggebend betrachtet werden soll.

Bei den rückfälligen Verbrechern und bei den jugendlichen ist mithin der Gegensatz unserer Auffassung zu dem geltenden Recht und der herrschenden Anschauung kein grundsätzlicher. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme — Zahlen stehen mir nicht zu Gebote — dass wenn wir die rückfälligen und die jugendlichen Verbrecher zusammenrechnen, wir weit mehr als die Hälfte der gesammten Verbrecher erhalten. In mehr als der Hälfte sämmtlicher Fälle sind wir also heute schon zu der Erkenntniss gelangt, dass auf die Individualität des Thäters, wie sie in der That zum Ausdrucke kommt, entscheidende Rücksicht genommen werden muss. Und wohlgemerkt — es sind gerade die wichtigsten, in criminalpolitischer Beziehung bedeutsamsten Fälle, um die es sich handelt Auf der einen Seite der Jugendliche, der an dem entscheidenden Wendepunkte seines Lebens steht, der durch eine zweckentsprechende Behandlung zum brauchbaren Bürger erzogen, durch eine zweckwidrige Behandlung (und die gegenwärtige ist zweckwidig) für immer in die Bahn des Verbrechens getrieben werden kann; auf der andern Seite der Unverbesserliche, der auf dem Höhepunkte seiner verbrecherischen Laufbahn angelangt ist, der den Hang zum Verbrechen zur unausrottbaren Gewohnheit entwickelt hat, der zum unversöhnlichen Gegner der Rechtsordnung und der Gesellschaft geworden ist.

Die Vereinigung verlangt die Anerkennung jenes Satzes aber auch für den Rest der Fälle. Sie verlangt insbesondere durchgreifende **Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern.** Und nun bin ich bei einem Punkte angekommen, bei dem ich ganz besonders auf Ihre freundliche Nachsicht angewiesen bin. Das, was Sie hier von mir verlangen könnten, ist die Entwickelung des Strafensystems, das auf dieser Unterscheidung aufgebaut werden könnte. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen dieses System zu geben. Wir haben es noch nicht, wir suchen es erst Jedoch darin, dass wir es nicht haben zugeben, darin sehe ich den grössten Vorzug, das grösste Verdienst der internationalen criminalistischen Vereinigung. Wir laden alle Diejenigen, die mit uns gehen wollen ein, mit uns zu arbeiten, Schritt für Schritt, an dem Weiteraufbau des Systems Eine ganze Reihe von Fragen sind Ihnen geläufig, die durch unser Glaubensbekenntniss nicht nur in die juristischen Fachkreise, sondern in das ganze gebildete Publikum hinausgeworfen worden sind. Was bedeutet die vielfach besprochene bedingte Beurtheilung anderes, als die Durchführung des Satzes, das wir dem Gelegenheitsverbrecher gegenüber anders vorgehen sollen, als dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber? Wir müssen einen Unterschied machen zwischen dem Verbrechen, das, wenn die Verhältnisse, die es entstehen machten, nicht wiederkehren, ebenfalls nicht wiederkehren wird und zwischen dem Gewohnheitsverbrechen, das bei dem geringfügigsten, vom Thäter vielleicht selbst mühsam aufgesuchten Anlasse sich in typischer Weise wiederholt. Wir müssen einen Unterschied machen zwischen Dem, der die That bereut, gesteht, sie sühnen möchte so gut er kann, und dem Gewohnheitsverbrecher, der von dem Verbrechen lebt, der seinen Lebensberuf in dem Kampfe gegen die bestehende Rechtsordnung sucht. Von demselben Grundgedanken gehen wir aus, wenn wir die kurzzeitige Freiheitsstrafe beschränken oder durch andere Strafmittel ersetzen wollen Wie weit wir darin gehen wollen, ob wir das Mindestmaass der Freiheitsstrafe auf drei Tage oder eine Woche, auf 14 Tage oder auf 6 Wochen festsetzen sollen, das sind Fragen, über die man verschiedener Meinung sein kann. Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, Ausbildung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängniss, Arbeitszwang bei der sogenannten einfachen Haft, Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Umgestaltung der Geldstrafe — das alles sind Maassregeln, die vorgeschlagen und geprüft worden sind. Aber ein vollständiges Strafensystem haben wir, meine Herren, heute noch nicht. Wir bemühen uns, es zu finden, und wir werden es finden. Die Umgestaltung der Strafgesetzgebung auf Grund der Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechen wird kommen, wenn auch nicht so bald. Wir hoffen mit Bestimmtheit auf die Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung. Aber wir erwarten und wünschen sie nicht von heute auf morgen. Wir können und wollen warten. Lassen sie noch ein paar Jahre ins Land ziehen, und wir werden in der Lage sein, Ihnen unsere gesammten Vorschläge im Zusammenhange vorzulegen. Bis dahin wird der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs glücklich unter Dach und Fach gebracht, und damit der Augenblick gekommen sein, an unser Strafgesetzbuch die gründlich bessernde Hand zu legen.

Einstweilen habe ich für meine Person nur einen, allerdings sehr lebhaften Wunsch: dass man uns verschonen möge mit Stückwerk und Flickwerk, mit Augenblicks-

und Nothstandsgesetzen. Freilich hege ich selbst nun geringe Hoffnung auf Erfüllung dieses Wunsches. Begehen wir doch alle Tage denselben Fehler. Wo immer ein Krebsschaden unseres gesellschaftlichen Lebens sich enthüllt, gleich sind wir mit neuen Strafdrohungen gegen neugeschaffene Thatbestände zur Hand. Als ob mit der Aufstellung neuer Verbrechensbegriffe etwas geholfen wäre, so lange wir die alten, oft bestraften Verbrecher frei umherlaufen lassen! Machen Sie die unverbesserlichen Eigenthumsverbrecher oder Messerhelden (die Einen sind meist zugleich auch das Andere) dauernd unschädlich — und Sie können die „lex Heinze" entbehren; die Zuhälter sässen fast Alle hinter Schloss und Riegel. Das preussische Landrecht verfügte: „Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhaftes nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf ehrliche Weise ernähren können". Dieser eine Paragraph ist eine bessere Waffe zur Bekämpfung des Verbrechens, als ein Dutzend Gelegenheitsgesetze.

Bis wir soweit sind, dass wir an die Umgestaltung der Strafgesetzgebung mit der sicheren Hoffnung auf glücklichen Erfolg herantreten können, lassen Sie uns, obgleich Anhänger verschiedener Richtung, gemeinsam arbeiten an der Erreichung des gemeinsamen Zieles: die unverrückbaren Grundmauern zu legen für jenen Neubau. Lassen wir uns nicht beirren durch Schlagwörter, durch das Feldgeschrei der sich bekämpfenden Schulen. Wie oft hat man uns vorgeworfen, dass wir Materialisten seien. Unsere Auffassung ist viel richtiger als eine — wenn es nun schon einmal ohne solche Abstempelung mit den gebräuchlichen Prägezeichen nicht gehen kann — durch und durch idealistische zu bezeichnen. Denn die Criminalpolitik, so wie wir sie verstehen, ist bedingt durch den Glauben an die Verbesserungsfähigkeit des Menschen, des Einzelnen, wie der Gesellschaft. Aber jeder gesunde Idealismus muss auf realistischer Grundlage, das heisst, auf der sorgfältigen, vorurtheilsfreien Beobachtung des Lebens ruhen. Dies ist in der Wissenschaft nicht anders wie in der Kunst. Wie die Kunst herabsinkt von ihrer Höhe, wenn der Künstler es verlernt hat, das Leben zu sehen wie es ist, im hellen, grellen Tageslicht, wo die Kanten und Ecken scharf hervortreten, in all' ihrer lebenswahren Hässlichkeit; so kann nur der idealistische Criminalpolitik treiben, der es nicht verschmäht, hinabzusteigen in die Strafanstalten, sich den Verbrecher anzusehen, wie er leibt und lebt, um ihn zu studiren. Aber diese Untersuchung des Einzelnen darf uns nicht das letzte Ziel sein. Wie die realistische Technik nur das unentbehrliche Werkzeug, aber nicht die letzte Aufgabe der Kunst ist, und sollte sie zur höchsten Virtuosität entwickelt sein — so ist die criminalanthropologische und criminalstatistische Untersuchung des Verbrecherthums nur die Grundlage, nicht das Ziel der Strafrechtswissenschaft. Diese ist wahre, lebendige Wissenschaft nur dann, wenn sie, auf dem festen Boden der Thatsachen stehend, den Seherblick hinausrichtet in die Zukunft.

Dies führt mich zu einer Schlussbemerkung, die Sie, meine Herren, mir trotz der vorgerückten Zeit noch gestatten mögen.

Die Bewegung, wie sie sich heute auf criminalistischem Gebiete bemerkbar macht, hat grosse Aehnlichkeit mit jener Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die dem ganzen Jahrhunderte einen eigenartigen Stempel aufgedrückt hat. Aber sie weist auch zugleich eine ebenso grosse, wenn auch weniger in die Augen springende Verschiedenheit auf. Heute wie damals richtet sich der Kampf gegen das geltende Recht, das sich auf einem umfassenden und hochangesehenen, aber im Wesentlichen veralteten Gesetzbuch aufbaut; und zugleich gegen die herrschende Wissenschaft, die den Höhepunkt einer grossartigen dogmatischen Entwickelung überschreitend, dem Formalismus verfiel und ihre beste Kraft vergeudete in der Bildung inhaltleerer Begriffe, in der Aufstellung unfruchtbarer Unterscheidungen, in der Vertheidigung haltloser Theorieen. Heute wie damals ist der Aufruf zum Streite nicht ausgegangen von den Kreisen der zünftigen Juristen und der Vertreter der Wissenschaft auf den Lehrstühlen der Universitäten, sondern von den breiten Schichten des Volkes, das allmählig sich seines Rechtsbewusstseins zu entsinnen beginnt und immer deutlicher und immer schmerzlicher den Zwiespalt zwischen seinem Rechtsgefühle und dem geschriebenen Recht empfindet. Und wie damals wenden sich die Vorkämpfer im Kampfe in erster Linie nicht an die Rechtsgelehrten in Theorie und Praxis, sondern an das gebildete Volk. Heute wie damals sind es, dem Ziele des Feldzugs entsprechend, nicht dickleibige Folianten, mit denen der Kampf geführt wird, sondern die leichtbewaffneten Schaaren der Zeitungsartikel, der Streitschriften, der Vorträge und Versammlungen; und wie damals, entgehen auch heute die Vorkämpfer im Streite nicht der zornigen Missachtung der zünftigen Rechtsgelehrten, die in der Beschäftigung mit dem geltenden oder vergangenen Recht die einzige der „exacten" Wissenschaft würdige Aufgabe erblicken, und Jeden, der nicht mit dem ganzen Ballast der Stubengelehrsamkeit ins Feld rückt, als einen nicht ebenbürtigen Gegner betrachten. Und heute, wie um die Mitte

des 18. Jahrhunderts, auf dem Throne der Hohenzollern, an der Spitze des preussischen Staates ein Herrscher, der, erfüllt von allen seine Zeit bewegenden Gedankenströmungen, klaren Blickes die Bedürfnisse des Tages und die Aufgaben der Zukunft umfasst, der mit der Einsicht zugleich den unerschütterlichen Willen und die selbstvertrauende Kraft verbindet, seinem Zeitalter voranzuleuchten und ihm die Bahn zu weisen.

Vor dem vereinigten Willen des in seinem Rechtsbewusstsein verletzten Volkes und seines erleuchteten Herrschers wird die überlieferte Buchstabenweisheit der Fachjuristen heute zusammenbrechen, wie sie damals zusammengebrochen ist; und das erste Strafgesetzbuch für das neue deutsche Reich wird fallen, wie die Peinliche Gerichtsordnung Karl's V. gefallen ist, von Keinem betrauert, aber von Allen geehrt als das grossartige Denkmal einer glücklich überwundenen Stufe unserer Rechtsentwickelung.

Ueber dieser Aehnlichkeit dürfen wir aber den Unterschied der heutigen von der damaligen Bewegung nicht übersehen. Die Gesetzgeber und Schriftsteller des 18. Jahrhunderts haben kaum geahnt, dass, wer das Verbrechen siegreich bekämpfen will, es kennen muss in seiner äusseren Erscheinung und in seinen innern Ursachen. Uns hat die moderne Naturwissenschaft gelehrt, dass nur auf der breiten Grundlage empirischer Untersuchung unverlierbare Ergebnisse gewonnen werden können. Criminalanthropologie und Criminalstatistik sind beide Kinder unseres Jahrhunderts. Ihre Fortschritte sichern uns den Sieg auch dort, wo die Criminalpolitik des 18. Jahrhunderts unterliegen musste.

Es gehört heute zum guten wissenschaftlichen Tone, über das 18. Jahrhundert wegwerfend abzuurtheilen. Das ist ein entschiedenes Unrecht. Unsere ganze heutige Gesetzgebung beruht auf jener viel geschmähten Bewegung und braucht sich dieser Verwandtschaft nicht zu schämen. Jene Verachtung ist also völlig unhistorisch. Aber auch, wenn sie berechtigt wäre, würde sie uns in unseren Bestrebungen nicht irre machen. Denn jede wissenschaftliche Thätigkeit trägt die Gewähr ihrer Dauer, — wenn ich so sagen darf — ihrer Unsterblichkeit in sich selbst. Nicht die Fülle des Wissens von der Wahrheit, sondern die Kraft und die Tiefe des Strebens nach der Wahrheit macht die Lebenskraft der Wissenschaft aus. Und nicht, was wir gewusst, sondern wie wir gewollt haben, sichert uns die Anerkennung der Gegenwart und der Zukunft.

An den Vortrag knüpfte sich keine Discussion.

Der Vorsitzende dankte dem Vortragenden und schloss hieran die Mittheilung, dass nach dem Statut der Holtzendorffstiftung die Ernennung eines Vorstandsmitgliedes dieser Stiftung der Juristischen Gesellschaft in Berlin zusteht. Auf seinen Vorschlag wird Herr Wirkl. Geh. Oberpostrath Professor Dr. Dambach auf fünf Jahre zu dieser Stellung ernannt.

Herr Regierungsrath Dr. Stephan berichtete sodann über die Schriften des Professors Maggiore Perni in Palermo. Letzerer wird hierauf zum Correspondenten der Gesellschaft ernannt.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.



261. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. December 1891, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Justizrath Lesse, eröffnete die Sitzung mit der Mittheilung, dass Herr Geheime Rath Dr. Dambach die Wahl in den Vorstand der Savigny-Stiftung angenommen habe, und brachte ferner zur Kenntniss ein Schreiben des Professors Maggiore-Perni in Palermo, durch welches derselbe seinen Dank für seine Ernennung zum correspondirenden Mitgliede unserer Juristischen Gesellschaft ausspricht.

Sodann wurden die neu eingegangenen Bücher vorgelegt und als neue Mitglieder begrüsst die Herren

Referendar Harthe aus Köpenick und Rechtsanwalt Dr. Halle.

Hierauf erstattete Herr Amtsgerichtsrath Professor Dr. Rubo zur Tagesordnung folgenden

Bericht über den einundzwanzigsten Deutschen Juristentag (September 1891).

„Seit dem Bestehen des Deutschen Juristentages ist es in unserer Gesellschaft zur Uebung geworden, dass, wann ein Juristentag versammelt gewesen, Bericht über die Verhandlungs-Ergebnisse erstattet werde, und diese Gewohnheit beruht vornehmlich auf dem Verhältnisse, welches zwischen dem Deutschen Juristentage und unserer Gesellschaft besteht. Denn der Deutsche Juristentag verdankt seine Entstehung nur der Einberufung durch die Juristische Gesellschaft in Berlin. Der einschlägige Beschluss wurde von der letzteren auf Anregung des damaligen hiesigen Privatdozenten, späteren Professors Dr. von Holtzendorff in der Sitzung vom 14. April 1860 gefasst, und der Erfolg hat gelehrt, dass jene Beschlussfassung eine segensreiche That gewesen ist. Sie war aber auch eine muthvolle That: galt es doch, durch die Vereinigung der deutschen Juristen das Gefühl der Rechtsgemeinsamkeit zu beleben und vermittels dessen die Vorbereitungen für ein künftiges, einheitlich deutsches Recht anzubahnen und herbeizuführen.

Derartige Bestrebungen waren damals aber nicht ungetheilter Zustimmung theilhaftig. Das Mitglied unserer Gesellschaft, der Präsident des hiesigen Stadtgerichts Herr Holzapfel erklärte beispielsweise bei der Berathung vor der Beschlussfassung: es würde der etwaige Beschluss, einen Deutschen Juristentag einzuberufen, geradezu eine Beleidigung gegen den preussischen Justizminister sein. Denn der Beschluss würde seinem Inhalte nach als ein Vorwurf gegen den Justizminister erachtet werden müssen, als ob derselbe noch nicht genug für die Ausbildung des einheitlichen deutschen Rechts thäte! Welche Auffassungen und welche angstvollen Besorgnisse in jener Zeit bestanden, das belehrt klar und bündig folgender Vorfall:

Auf dem zweiten Deutschen Juristentage, der im August 1861 zu Dresden stattfand, war seitens des Vorstandes des Juristentages — der sogen. ständigen Deputation — unter Anderem auch die Annahme folgenden Satzes einstimmig empfohlen worden:

> „Der Deutsche Juristentag ist der Ueberzeugung, dass zum endlichen Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Prozess- und Obligationenrechts die Einleitung zu einem gemeinsamen, von den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten anerkannten — wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke ermächtigten — Organe nothwendig ist."

Es fand eine sehr erregte und tief eingehende Debatte statt: ob das Wort: „Organ" in dem Satze stehen bleiben dürfe. Kein Minderer als der Appellationsgerichts-Präsident Dr. Heimsoeth aus Cöln, der so hervorragende Mitarbeiter am Allgemeinen

Deutschen Handelsgesetzbuche, war es, der auch auf das Bedenkliche des Ausdrucks „Organ“ in jenem Satze hinwies. Er hielt es für unzulässig, da Deutschland — damals nicht ein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund sei — und der Satz wurde darauf mit der Abänderung angenommen, dass statt „Organ“ gesetzt wurde: „Einrichtung“.[1]) Bedarf es noch eines dritten Charakterisirungs-Beispiels, so möge die, mir aus eigener Erfahrung bekannte Thatsache genügen, dass während des Festmahles auf dem zweiten Juristentage in Dresden die Musikkapelle nur dann das Lied:

„Was ist des Deutschen Vaterland?“

spielen wollte, wenn eine schriftliche Erlaubniss des General-Staatsanwalts Dr. Schwarze ihr zuginge. Die mündliche Erlaubniss war ertheilt worden; das wiederholte Erbitten einer schriftlichen Erlaubniss war nicht thunlich, zumal der Herr General-Staatsanwalt erklärt hatte, dass die mündliche Erlaubniss genügen solle — — — das Lied wurde folgeweise — nicht gespielt.

Seit der Veröffentlichung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich sind die Berathungsgegenstände für den Juristentag vornehmlich über solche Fragen gewählt worden, die durch den Entwurf eine Regelung erfahren haben. Es verdient dies volle Anerkennung. Denn, wie der Altmeister Boeckh mit Recht erklärt hat, ist Kritik nicht bloss das Mittel zur Aufdeckung von Fehlern, sondern auch das Mittel, durch Aufdeckung von Fehlern den Weg zum Richtigen zu bahnen. Und wenn auch zuweilen gar herbe Urtheile über die Satzungen des Entwurfs gefällt sind, so findet sich auch in dieser Gegnerschaft das Versöhnende, dass es sich gegenwärtig ausnahmslos nur um Erörterungen und Ansichtskundgebungen vom gesetzgeberischen Standpunkte handelt. Gleichwie der § 63 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches Denjenigen mit dem Tode bestraft, der als Commandant eines festen Platzes diesen letzteren dem Feinde übergiebt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben: — so kann und muss es als eine der ehrenvollsten Lebensaufgaben für die berufenen Vertreter der Wissenschaft gelten, dass sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Vertheidigungsmitteln derjenigen Ansicht zum Siege verhelfen, der sie ergeben sind.

Wird es dereinst dem deutschen Volke vergönnt sein, eines, allen Staatsangehörigen gemeinsamen, bürgerlichen Gesetzbuches theilhaftig zu werden: — dann werden die Pflege und der Ausbau des gemeinsamen Rechts zweifelsohne für lange Zeit die allseitige Losung bilden.[2])

Was die Berathungsgegenstände des Deutschen Juristentages betrifft, so sind dieselben, abgesehen vom Staatsrechte, aus allen Rechtsdisciplinen erwählbar. Damit aber die einzelnen, zur Berathung stehenden Fragen möglichst nur von Denjenigen berathen und beantwortet werden, welche kraft ihrer Berufs- oder sonstigen Thätigkeit als dazu besonders befähigt erscheinen, so sind nach Maassgabe der Materien folgende 4 Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht, juristisches Studium und praktische Ausbildung;
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht;
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess und Gefängnisswesen;
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung und Civilprozess.

In der Regel hat es bei den, von den einzelnen Abtheilungen gefassten Beschlüssen sein Bewenden; nur ausnahmsweise findet es statt, dass eine, von einer Abtheilung durch Beschluss gewürdigte Frage auch noch im Plenum berathen und entschieden wird.

Auf dem diesjährigen Juristentage ist dies letztere nur bezüglich Einer Frage geschehen; und wie schon auf vielen Juristentagen — zuerst 1878 — sind auch diesmal die 1. und 4. Abtheilung zu einer einzigen Abtheilung verbunden worden.

Die Berathungen des diesjährigen Juristentages fanden in der Zeit vom 10., 11. und 12. September in Cöln statt. Seit längerer Zeit zum ersten Male war derselbe verhältnissmässig recht zahlreich besucht Ausweislich des Theilnehmer-Verzeichnisses waren 574 Mitglieder anwesend; 205 derselben waren Juristen aus Cöln; von Berlin waren 25 anwesend.

Im Einzelnen gestalteten sich die Verhandlungen folgendermaassen: Zum Präsidenten des diesjährigen Deutschen Juristentages wurde der Senats-Präsident des Reichsgerichts Dr. Drechsler gewählt, der seinerseits dem Bedauern Ausdruck gab, dass der, sonst so vielfach als Präsident bewährte Professor Dr. von Gneist wegen Krankheit nicht erschienen sei. Der Oberbürgermeister der Stadt Cöln, Becker, und der Rector der Universität Bonn begrüssten in längeren Reden den Juristentag; und es mag mit be-

[1]) Vergl. Verhandlungen des zweiten Deutschen Juristentages Bd. II (Berlin 1862) S. 100 flg., 104, 120, 125, 130.

[2]) Sehr anheimelnd ist: „Der Entwurf im Himmel. Ein Sang zum Deutschen Juristentage 1891.“ Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld 1891.



sonderem Danke gewürdigt werden, dass die Mitglieder der Bonner Juristen-Facultät zahlreich sich eingefunden hatten.

Nachdem sodann die Berathungsgegenstände den einzelnen Abtheilungen überwiesen worden waren, erstattete Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. Eck, als ständiger Schriftführer des Juristentages, einen eingehenden Bericht über die Rechtsentwickelung in Deutschland und Oesterreich seit dem letzten Juristentage, der 1889 in Strassburg i/Els. stattgefunden hatte.

Es schloss hiermit die erste Plenarsitzung; an dieselbe reihten sich die Abtheilungssitzungen, die am 10. und 11. September gehalten wurden.

A.

I. Abtheilung.

Die erste Berathung galt der Frage:

„Wie ist den Missbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegenzuwirken?"

Die Abtheilung beschloss nach einer Berathung von beinahe 2½ Stunden, die Frage, als noch nicht genugsam geklärt, auf die Tagesordnung des nächsten Juristentages setzen zu lassen. Es war dies vom Geheimrath, Professor Dr. Brunner beantragt und von dem Senatspräsidenten Dr. Drechsler, der auch Vorsitzender der I. Abtheilung war, befürwortet worden.

Die zur Berathung gestellte zweite Frage lautete also:

„Empfiehlt es sich, im künftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuche die Anfechtbarkeit der Schenkungen aus dem, vom Entwurf aufgestellten Gesichtspunkte des ausserordentlichen Pflichttheils oder aus dem des Uebermaasses festzusetzen?"

Zur Erläuterung dieser Frage kommt Folgendes in Betracht:

Nach römischem Recht ist bei Feststellung Dessen, ob durch eine, seitens des Erblassers unter Lebenden vorgenommene freigebige Verfügung der Pflichttheil verletzt oder nicht verletzt sei, zunächst die Grösse des Vermögens zu derjenigen Zeit zu ermitteln, in welcher die Schenkung geschah. Bleibt trotz der letzteren ein so grosser Pflichttheil übrig, wie er sich nach Maassgabe eines solchen Vermögens bestimmen würde, das zur Zeit unmittelbar vor der Schenkung vorhanden war, so ist die Schenkung nicht eine pflichtwidrige. Der Pflichttheilsberechtige, kann daher stets nur so viel beanspruchen, als er als Pflichttheil erhalten haben würde, wenn der Erblasser zur Zeit der Schenkung gestorben wäre, ohne diese letztere gemacht zu haben und er zu demselben Theile damals pflichttheilsberechtigt gewesen wäre, ohne diese letztere gemacht zu haben und er zu demselben Theile damals pflichttheilsberechtigt gewesen wäre, wie er es bei dem wirklich eingetretenen Tode des Erblassers ist Sind mehrere Schenkungen gemacht, so sind alle Diejenigen, aber auch nur Diejenigen pflichtwidrig, durch welche die Verletzung des Pflichttheilsbetrages verursacht worden ist. Die Anfechtung geschieht durch die actio inofficiosae donationis; und die Anfechtung ist nur insoweit gestattet, als es erforderlich ist, um den Pflichttheilsberechtigten nicht in Bezug auf die Höhe des Pflichttheils zu schädigen

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich geht dagegen von anderen Grundsätzen aus. Derselbe unterscheidet

1. den ordentlichen Pflichttheil (§ 1975),
2. den ausserordentlichen Pflichttheil (§§ 2009, 2010).

Der ordentliche Pflichttheil wird nach der Grösse des wirklichen Nachlasses berechnet; er beträgt die Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils. Der ausserordentliche Pflichttheil wird nach dem Gesammtbetrage derjenigen Schenkungen berechnet, welche der Erblasser an einen Anderen als an den Pflichttheilsberechtigten zu einer solchen Zeit gemacht hat, in welcher der Pflichttheilsberechtigte schon vorhanden und entweder bereits selbst pflichttheilsberechtigt war oder in Folge des Wegfalles einer oder mehrerer anderer Personen pflichttheilsberechtigt werden konnte. Die Hälfte desjenigen Werthes bildet den ausserordentlichen Pflichttheil, welcher unter Zugrundelegung des Gesammtwerthes aller solcher Schenkungen den gesetzlichen Erbtheil ausmachen würde. Als bereits zur Zeit der Schenkung vorhanden und pflichttheilsberechtigt gilt, dem Entwurfe zufolge (§ 2009 Abs. II), auch derjenige Abkömmling, welcher aus einer, zur Zeit der Schenkung bereits geschlossenen formgültigen Ehe des Erblassers oder von einem zur Zeit der Schenkung bereits vorhandenen Abkömmlinge des Erblassers abstammt.

Das römische Recht, welches als das gemeine deutsche Recht in Geltung ist, unterscheidet sich sonach von den Entwurfsbestimmungen wesentlich in Folgendem· Nach dem römischen Recht werden nur diejenigen Schenkungen angefochten, welche zu einer Verringerung des gesetzlichen Pflichttheils geführt haben; die Anfechtung geschieht nur

in Höhe desjenigen Betrages, um welchen der resp. Erbe durch die Schenkung in seinem Pflichttheil verkürzt ist; der deutsche Entwurf würdigt zu Gunsten des Pflichttheilsberechtigten sämmtliche Schenkungen des Erblassers unter Lebenden. Allerdings bestimmt § 2011 des Entwurfs:

„Der Anspruch auf den ausserordentlichen Pflichttheil steht dem Pflichttheilsberechtigten auch dann zu, wenn diesem die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen ist; er ist, wenn dem Pflichttheilsberechtigten mehr als diese Hälfte hinterlassen ist, insoweit ausgeschlossen, als der Geldwerth des mehr Hinterlassenen beträgt."

So scheint der Entwurf eine maassvolle Einschränkung dagegen aufgestellt zu haben, dass der Erblasser das Recht der Testir- und Verfügungsfreiheit zum Nachtheile des Pflichttheilsberechtigten missbrauche.

Die Abtheilung I hat in wesentlicher Gutheissung Dessen folgende Sätze zum Beschluss erhoben:

1. „Abzulehnen ist der Standpunkt des gemeinen Rechts, die Anfechtung der Schenkungen aus der Verletzung eines angemessenen Verhältnisses zu dem damaligen Vermögen zu begründen";
2. „der Pflichttheil ist zu berechnen von dem Nachlasse, dem sämmtliche Schenkungen hinzugerechnet werden."

Der dritte Verhandlungsgegenstand erstreckte sich

„über die zweckmässigste Regelung des Inventarrechts und die im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches versuchte Gestaltung desselben."

Der Entwurf für ein bürgerliches Gesetzbuch behandelt das Inventarrecht in den §§ 2092 bis 2150. Das „Inventarrecht" ist aber die, unter gewissen Voraussetzungen bestehende Berechtigung des Erben, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Erfüllung aller Nachlassverbindlichkeiten diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihm als Erben obliegen.

Dies Recht wird nur dadurch erhalten, dass der Erbe spätestens binnen einer, vom Nachlassgericht zu bestimmenden Frist (Inventarfrist) ein Verzeichniss über den Bestand des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgerichte einreicht (Inventar-Errichtung) oder durch das Nachlassgericht aufnehmen lässt.

Das Inventarrecht kann allen Nachlassgläubigern gegenüber — z. B. durch Versäumniss der Inventarfrist — verloren gehen; es kann aber auch nur einzelnen Nachlassgläubigern gegenüber — z. B. durch Vertrag — verloren werden.

Die Unzulänglichkeit des Nachlasses kann der Inventar-Erbe in folgender Weise geltend machen:

1. durch den Antrag auf Eröffnung des Concurses über den Nachlass — falls aber mehrere Erben vorhanden sind — nur über seinen Erbtheil;
2. wenn nicht der Concurs eröffnet worden ist, durch Geltendmachung der sog. Abzugseinrede. Diese besteht darin, dass der Inventar-Erbe einem Nachlassgläubiger auf dessen Forderung denjenigen Betrag in Abzug bringt, mit welchem der Gläubiger ausfallen würde, falls der Concurs über den Nachlass eröffnet worden wäre.

Der Inventar-Erbe hat auch ohne Rücksicht darauf, ob der Nachlass sich als unzulänglich erweist oder nicht erweist, binnen zwei Jahren seit Annahme der Erbschaft das Aufgebot der Gläubiger dann zu beantragen, wenn das Inventar bereits errichtet oder dessen Aufnahme bei Gericht wenigstens beantragt ist.

Das Ausschlussurtheil bewirkt, dass die ausgeschlossenen Gläubiger weder die Eröffnung des Concurses über den Nachlass beantragen, noch in dem etwaigen Concurse ihre Forderungen geltend machen können; überdies können sie den Erben selbst nur noch insoweit in Anspruch nehmen, als der Werth und der Bestand des Nachlasses, wie dieselben zur Zeit der Erlassung des Ausschlussurtheils waren, nicht durch die Befriedigung der nichtausgeschlossenen Gläubiger erschöpft worden sind.

Was die Rechte der Nachlassgläubiger betrifft, so ist bis zur Annahme der Erbschaft eine Zwangsvollstreckung oder eine Arrestvollziehung wegen einer Nachlassforderung nur in den Nachlass zulässig; dagegen haftet bis dahin nicht der Nachlass für eine eigene Verbindlichkeit des Erben.

Im Uebrigen stellt der Entwurf sehr detaillirte Vorschriften darüber auf, inwieweit ein Nachlass-Gläubiger auch aus dem anderweiten Vermögen des Erben sich Befriedigung verschaffen könne.

Die Abtheilung I beschloss auf lediglichen Vortrag des Referenten, dessen Antrag auch der Correferent zustimmte:

„1. Das Inventarrecht des Entwurfes muss vereinfacht werden;
2. der den Nachlassgläubigern in dem Entwurfe gewährte Schutz ist ungenügend;

3. für unzulängliche Nachlassmassen ist den folgenden Entwurfssätzen zuzustimmen:
   a) der Möglichkeit eines gefahrlosen Erbschaftserwerbes für den Erben,
   b) der Pflicht concursrechtlicher Schuldentilgung,
   c) der Möglichkeit, bei dieser Schuldentilgung ein Concursverfahren zu vermeiden."

Die vierte Frage lautete also:

„Welche Rechtswirkungen insbesondere hinsichtlich des Regresses sind an die Indossirung von Lagerscheinen (Warrants) zu knüpfen?"

Zur Würdigung dieser Frage ist Folgendes in Betracht zu ziehen. Das Handelsgesetzbuch gedenkt nur in den Art. 302 und 303 der Lagerscheine (Warrants). Die dortigen Bestimmungen lauten:

Art. 302: „Imgleichen können . . . . . . Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ... durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten."

Art. 303: „Durch das Indossament der . . . . . bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über."

Die Lagerscheine sind Bescheinigungen darüber, dass Jemand in ein Lagerhaus Waaren niedergelegt hat; und es können die Lagerscheine dazu dienen, die niedergelegten Waaren zu verwerthen, ohne diese Waaren aus dem Lagerhaus zu nehmen. Es sind alte Vorschriften erneuert worden, indem das Handelsgesetzbuch die Indossirung der Lagerscheine gestattete.

Bezüglich der Ausstellung von Lagerscheinen unterscheidet man zwei Systeme: ein Zweischein-System und ein Einschein-System. Bei dem Zweischein-System werden nach erfolgter Niederlegung zwei Scheine ausgestellt und zwar:

1. ein Lagerschein an sich, d. h. eine Bescheinigung darüber, dass die betreffenden Waaren niedergelegt sind; und
2. ein Lagerpfandschein.

Nur durch die Indossirung beider Scheine zusammen wird das pfandfreie Eigenthum an den Waaren veräussert; soll aber nur eine Pfandbestellung mit den Waaren einem Dritten gegenüber geschehen, dann erfolgt nur eine Indossirung des Lagerpfandscheins.

Bei dem Einschein-System wird überhaupt nur ein einziger Schein ausgestellt: durch Indossirung desselben wird Eigenthum übertragen; und es ist darum, gleichwie bei der römischen fiducia, der Uebelstand dabei vorhanden, dass der Indossatar selbst dann bis zur Einlösung des Lagerscheins Eigenthümer wird, wenn er nur ein Pfandrecht an den betreffenden Waaren erhalten sollte. Das Einschein-System besteht in Holland. Das Zweischein-System zeigt sich in Belgien und in Frankreich. Was insbesondere Frankreich betrifft, so hat das Gesetz vom 28. Mai 1858 die Ausstellung zweier indossabler Papiere vorgesehen, und zwar einen Empfangsschein bezüglich der niedergelegten Waaren, das sog. recepisse, und einen mit demselben äusserlich verbundenen Pfandschein, den sog. Warrant. Durch die Indossirung nur des Warrant wird das Pfandrecht an den Waaren übertragen, die Indossirung nur des récépissé bewirkt Uebertragung des Eigenthums an den niedergelegten, aber als einem Dritten verpfändet geltenden Waaren; nur durch Indossirung beider Urkunden: des récépissé und des Warrant gilt pfandfreies Eigenthum als übertragen. Die Indossanten eines Warrant haften den Warrant-Inhaber dafür, dass derselbe volle Befriedigung aus den verpfändeten Waaren erhält. In Belgien ist die Warrant-Frage durch das Gesetz vom 18. November 1862 in ähnlicher Weise geregelt worden; das französische „récépissé" wird dort „cédule" genannt.

Bei Berathung der einschlägigen Frage herrschte in der I. Abtheilung Uebereinstimmung darüber, dass der Lagerschein als Scriptur-Obligation und zwar als Credit-Papier öffentlichen Glaubens auszubilden sei und dass folgeweise der gutgläubige Besitzer in der Ausübung der Rechte aus dem Lagerscheine geschützt werden müsse.

Ebenso bestand Uebereinstimmung darüber, dass wenn die Lagerscheine über speciell eingelagerte Waaren lauten, alle Wirkungen, welche aus der Uebergabe der Waaren folgen, auch mit dem Indossament der Lagerscheine verbunden sein sollen.

Streitig war dagegen die Frage, ob in einem neuen deutschen Gesetze Lagerpfandscheine vorgesehen werden sollen.

Diese Frage ist verneint worden; und die Verneinung geschah in Würdigung praktischer und thatsächlicher Gründe, obgleich man nicht verkannte, dass theoretisch sich grosse Vortheile aus dem Zweischein-System construiren lassen. In denjenigen Ländern nämlich, in welchen das Institut der Lagerpfandscheine besteht, wie in Oesterreich und Belgien, — so wurde ausgeführt — werde von den Lagerpfandscheinen fast gar kein Gebrauch gemacht. In Antwerpen ferner seien während der letzten fünf Jahre etwa 66 000 Lagerscheine ausgestellt, aber nur 222 Lagerpfandscheine benutzt worden. Auch auf Bremen wurde Bezug genommen. Dort besteht seit 1877 das Zweischein-System;

seit acht Jahren sei überhaupt nicht die Benutzung eines Lagerpfandscheins erfolgt Dasselbe treffe auch bezüglich Elsass-Lothringen zu, woselbst noch die französische Warrant-Gesetzgebung vom 28. Mai 1858 Geltung habe.

Habe sich somit nicht ein Bedürfniss nach den Lagerpfandscheinen in Deutschland gezeigt, so sprächen folgende Gründe sogar gegen dieselben:

Will Jemand da, wo das Zweischein-System besteht, unter Indossirung des Lagerpfandscheins ein Darlehn aufnehmen, so vermerkt er auf die Rückseite des letzteren, dass er verpflichtet sei, an einem gewissen Tage dem Indossatar oder dessen Ordre eine — näher anzugebende — bestimmte Summe zu zahlen; und dies wird in die Bücher Desjenigen vermerkt, bei dem die Waaren lagern. Durch diesen Vermerk, sowie dadurch, dass der Lagerpfandschein weiter indossirt werden kann, wird die in Rede stehende Thatsache in die Oeffentlichkeit gebracht: es ist aber gegen den Sinn der Kaufmannschaft, gegen Pfand öffentlich Geld aufzunehmen. Es tritt hinzu, dass bereits bei der ersten Indossirung des Lagerpfandscheins der Pfandschuldner bis zu demjenigen Tage Zinsen zahlen muss, an welchem er laut Vereinbarung das aufgenommene Geld zurückzahlen muss. Löst er den Lagerpfandschein früher ein, weil er vor jenem Tage die entliehene Summe zurückzahlt, so verliere er einen Betrag an Zinsen. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass solche Darlehne in Deutschland nicht üblich sind, wie sie der Lagerpfandschein zur Voraussetzung hat. Derjenige, der auf eine Waare Geld sich entleihen will, lasse sich nicht eine Summe als Vorschuss geben; er bitte vielmehr, ihm die Waare in Höhe eines gewissen Prozentsatzes zu beleihen: Derjenige, der das Geld alsdann verleiht, ist darauf stets in der Lage, dann Nachschuss zu beanspruchen, wenn der Werth der beliehenen Waaren derart sinkt, dass dieselben keine Sicherheit mehr für das geliehene Geld gewähren.[1])

Die Abtheilung hat Folgendes beschlossen:

1 An die Indossirung der Lagerscheine sind zu knüpfen:
   a) der Uebergang aller Rechte aus dem indossirten Papiere gegen das Lagerhaus;
   b) dieselben rechtlichen Wirkungen, welche an die Uebergabe der Güter selbst sich knüpfen würden.
2. Da sich die Einführung von Lagerpfandscheinen nicht empfiehlt, so erübrigt sich die Beschlussfassung über die Frage, welche Wirkungen an die Indossirung derselben zu knüpfen sind.

B.

Die zweite Abtheilung berieth über folgende Fragen:

I.

„Ist die vom Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzuchs angenommene Stellung des Testamentsvollstreckers zu billigen und wie ist sie nöthigenfalls anders zu regeln?"

Der Entwurf hat in § 1903 den „Testamentsvollstrecker" „als gesetzlichen Vertreter des Erben" bezeichnet, und anderweitige Vorschriften weisen auch darauf hin, wie der Entwurf diese Auffassung durchgeführt hat. So bestimmt § 1898 Abth. III:

„Der Vollstrecker ist gegenüber den Erben verpflichtet, seine, die Auseinandersetzung bezweckenden Anordnungen erst dann zur Ausführung zu bringen, wenn er dieselben den Erben mitgetheilt, den letzteren auch eine angemessene Frist zum Zwecke der Erhebung eines Widerspruchs bestimmt hat und die Frist ohne Anzeige eines Widerspruches an den Vollstrecker verstrichen oder der rechtzeitig erhobene Widerspruch erledigt ist."

Die Abtheilung erklärte sich dagegen, dass der Testamentsvollstrecker als Vertreter der Erben aufgefasst werde und hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die im Entwurf des Gesetzbuches vorgesehene Stellung des Testamentsvollstreckers ist nicht zu billigen. Die Umarbeitung des Gesetz-Entwurfes muss nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Der Testamentsvollstrecker ist nicht als „gesetzlicher Vertreter des Erben" zu behandeln, vielmehr ist ihm auf Grund einer den Erben gegenüber selbstständigen Vollmacht eine freiere und unabhängigere Stellung einzuräumen. Insbesondere muss das dem Erben zugedachte Recht durch seinen Widerspruch Ausführungshandlungen des Testamentsvollstreckers zu hemmen, beseitigt und der Erbe vielmehr auf den Weg der Klage gegen den Testamentsvollstrecker verwiesen werden. Dem Testamentsvollstrecker selbst gebührt in allen Fällen, in denen die Erreichung der ihm vom Erblasser anvertrauten Zwecke es fordert, ein

---

[1]) Abweichend R. Koch, „Ueber Bedürfniss und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes" in „Vorträge und Aufsätze etc" Berlin. Carl Heymanns Verlage 1892, S. 331 ff., bes. Seite 348. Vergl. auch die Gutachten von Hachenburg und Georg Cohn. Verh. d. 21. D. Juristentags II, S. 196 ff., 242 ff.

selbstständiges Klagerecht gegen den Erben. Anderseits ist der Testamentsvollstrecker nicht nur dem Erben, sondern allen Betheiligten gegenüber zur Ausführung des letzten Willens zu verpflichten und für die gehörige Erfüllung seines Amtes verantwortlich zu machen.

2 Die Bestimmung des Umfanges der rechtlichen Macht des Testamentsvollstreckers ist in erster Linie in den Willen des Erblassers zu stellen. Der Wille des Erblassers kann, vorbehaltlich gewisser Schranken, die Befugnisse des Testamentsvollstreckers auch über den im Gesetze begrenzten Kreis erweitern.

3. Die Bestimmung des Umfanges der rechtlichen Macht des Testamentsvollstreckers ist in erster Linie in den Willen des Erblassers zu stellen. Der Wille des Erblassers kann, vorbehaltlich gewisser Schranken, die Befugnisse des Testamentsvollstreckers auch über den im Gesetz begrenzten Kreis erweitern. Im Zweifel ist er zur Verwaltung und Regulirung des Nachlasses nicht berufen. Ist die Verwaltung des Nachlasses eingeräumt, so ist dieselbe vom Gesetz im Sinne der freien Vertrauensstellung des Testamentsvollstreckers auszugestalten. Dem Testamentsvollstreckers auszugestalten. Dem Testamentvollstrecker gebührt der Besitz. Er ist nicht nur als rechter Kläger, sondern auch als rechter Beklagter in Ansehung des Nachlasses zu behandeln. Auch ist während der Dauer seiner Verwaltung die Zwangsvollstreckung in den Nachlass nur auf Grund eines gegen ihn vollstreckbaren Titels zuzulassen.

4. Wer sich dem Erblasser gegenüber zur Uebernahme der Testamentsvollstreckung bereit erklärt hat, darf nach Eintritt des Erbfalles mindestens die nächste Fürsorge des letzten Willens nicht mehr ablehnen. Wer das Amt förmlich über nommen hat, darf es nicht einseitig, sondern nur aus erheblichen Gründen mit Bewilligung des Nachlassgerichtes niederlegen."

II.

Empfiehlt sich die Beibehaltung der Grundsätze des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs über Verschollenheit und Todeserklärung?

Die wesentlichsten Grundsätze des Entwurfs sind folgende:

1. Der § 5 besagt: „ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden."

Es ist diese Bestimmung eine in ihrer Art einzige insofern, als sonst der Entwurf nicht bestimmt, auf welche Personen seine Vorschriften Anwendung finden sollen.

2. Die §§ 6, 7 und 8 bestimmen, nach Ablauf welcher Zeitraume ein Deutscher als verschollen gelten solle, falls über sein Leben keine Nachricht vorhanden ist:
   a) wenn er überhaupt abwesend ist;
   b) wenn er bereits während eines Krieges bei derjenigen bewaffneten Macht des Deutschen Reichs vermisst wurde, mit welcher er in den Krieg gegangen ist;
   c) wenn er bei einer Seefahrt sich auf einem erweislich untergegangenen Fahrzeuge befunden hat.

3. Nach § 28 begründet die Todeserklärung die Vermuthung, dass der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe und dass er, insoweit es sich um seine Beerbung handelt, in diesem Zeitpunkte gestorben sei.

Die Abtheilung beschloss auf Vorschlag des Referenten Geheimraths Professor Dr. Brunner ohne Debatte und einstimmig die Annahme folgender Sätze:

„Es empfiehlt sich, im Einklang mit den Beschlüssen der zur zweiten Lesung eingesetzten Commission: 1. die Unfallverschollenheit unter die Anlässe der Todes-Erklärung aufzunehmen; 2. den Tod des Verschollenen von dem Zeitpunkte zu datiren, in welchem der gesetzliche Wahrscheinlichkeitsgrund des Todes eingetreten ist; 3. mit der Vermuthung des Todes die Vermuthung zu verknüpfen, dass der Verschollene bis zu jenem Zeitpunkte gelebt habe."

III.

In welcher Weise ist die Stellung des Gutsinventars zu den Rechten der Real- und Personalgläubiger und zu dem Pfandrechte des Verpächters zu regeln?"

Der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt in § 789:

„Zubehör einer Sache sind diejenigen beweglichen Sachen, welche, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, derselben bleibend zu dienen bestimmt und in ein, dieser Bestimmung entsprechendes äusseres Verhältniss zur Hauptsache gebracht sind, es sei denn, dass nach der Verkehrssitte eine solche Sache nicht als Zubehör gilt.

Ein Zubehör verliert diese Eigenschaft dadurch nicht, dass es nur zu einem vorübergehenden Zwecke von der Hauptsache getrennt wird."

Der § 791 No. 2 bestimmt ferner:

„Unter den Voraussetzungen des § 789 gehören namentlich zu dem Zubehöre

eines Landguts das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, in welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, ingleichen der erforderliche Dünger."

Im Sinne des Entwurfs und somit im Gegensatze zum § 44 Theil I, Tit. 2 des Preuss. Allg. Landrechts, — welches auch unbewegliche Sachen als Zubehör kennt — besteht daher das Gutsinventar aus allen denjenigen beweglichen Sachen, welche als Zubehör des betreffenden Guts zu erachten sind.

Der § 715 No. 5 der Civil-Prozess-Ordnung bestimmt, welche Sachen des Gutsinventars nicht pfändbar sind.

Die neue Wirthschaftslehre theilt dass im Betriebe der Landwirthschaft angelegte Capital in 3 Arten, in:

1. Grundcapital, bestehend in dem Werth des Grund und Bodens, einschliesslich der Gebäude;
2. Anlagecapital oder stehendes Capital, bestehend aus dem todten und lebenden Inventar; und
3. Betriebscapital oder umlaufendes Capital, welches aus den zur laufenden Wirthschaftsführung nothwendigen Vorräthen an Getreide, Futter, Dungmitteln, baarem Gelde u. s. w. besteht.

Das Gutsinventar umfasst sonach das ganze Anlage-Capital, sowie den grössten Theil des Betriebscapitals. Gerade dieser letztere Umstand weist darauf hin, wie das Gutsinventar wesentlich dazu dienen kann, den für die Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Personal-Credit des Besitzers zu stützen. Andererseits bemerken die Motive zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Recht, wie im heutigen Rechtsleben der Werth und die Nutzbarkeit eines Landguts wesentlich davon abhängt, dass die Verbindung des Inventars mit dem Grundstücke aufrecht erhalten wird.

So entsteht die Streitfrage:

Soll das Inventar zur Hebung und Genügung des Real-Credits oder zur Hebung oder Genügung des Personal-Credits dienen?

Der Entwurf bestimmt in § 1067 No. 3:

Kraft der Hypothek haften dem Gläubiger

3. das Zubehör des Grundstücks, mit Ausnahme derjenigen Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind.

Sonach hat der Entwurf jene Streitfrage zu Gunsten des Real-Credits entschieden.

Die Abtheilung beschloss:

„1. Die Bestimmungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches über die Stellung des Guts-Inventars zu den Rechten der Real- und Personal-Gläubiger sind in der Hauptsache zu billigen; jedoch empfiehlt es sich, das Erlöschen der Haftung davon abhängig zu machen, dass die Inventarstücke veräussert und von dem Grundstücke entfernt sind. 2. Das Pfandrecht des Verpächters ist auf die der Pfändung entzogenen Inventarstücke auszudehnen, jedoch ohne die Befugniss, diese Gegenstände, so lange das Pachtverhältniss dauert, der Bewirthschaftung des Gutes zu entziehen."

IV.

„Bedarf das System des gesetzlichen Güterstandes in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs einer grundsätzlichen Abänderung, und in welcher Richtung?"

Der Entwurf bestimmt bezüglich des ehelichen Güterrechts, dass bei Ermangelung abweichender Verträge und, insoweit nicht das Gesetz, wie beim Vorbehaltsgut der Ehefrau, etwas Anderes bestimmt, „das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschliessung hat oder während der Ehe erwirbt, der Nutzniessung und Verwaltung des Ehemannes unterliegt (Ehegut)". (§ 1283).

Vertragsmässig können aber Trennung der Güter, allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft festgesetzt werden.

Das System des ehemännlichen Niessbrauchrechts bildet sonach als Regel den sogenannten „gesetzlichen Güterstand". Es widerspricht dem deutschen ehelichen Güterrecht und gilt gemäss der Parömie „wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut" als durch und durch undeutsch.

Die Abtheilung 2 erhob einstimmig Folgendes zum Beschluss:

„Das in dem Entwurfe aufgestellte System des gesetzlichen Güterstandes bedarf, möge es nun gesetzliches Gütersystem bleiben oder nicht, einer grundsätzlichen Abänderung in der Richtung, dass das System des ehemännlichen Niessbrauches in dem Sinne der deutschen ehelichen Verwaltungsgemeinschaft ausgestaltet werde".

C.

In der 3. Abtheilung kamen folgende Fragen zur Berathung:

I.

„Wie ist die Rechtspflege in den Schutzgebieten zu ordnen
a) für die Europäer,
b) für die Eingeborenen?"

Bei dieser Frage wurde Folgendes erwogen:

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete bestimmen sich nach Maassgabe des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, das nach geschehenen Abänderungen jetzt, auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 15. März 1888, in der Redaction vom 19. März 1888 gilt. Inhaltlich dieses Gesetzes übt der Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt, — d. h. alle Hoheitsrechte einschliesslich der Gesetzgebungsbefugnisse, insoweit nicht bezüglich derselben das Gesetz selbst Ausnahmen bestimmt hat — aus. Dergleichen Ausnahmen gelten bezüglich des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich der Gerichtsverfassung. In Ansehung dieser vier Materien gelten im Wesentlichen die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Dieses findet in den Consulargerichtsbezirken nur auf Deutsche und Schutzgenossen Anwendung; als Schutzgenossen im Sinne der Consulargesetze kommen die Angehörigen solcher Staaten in Betracht, denen durch Staatsverträge Deutscher consularischer Schutz für den Fall zugesichert wird, dass sich ein Consularbeamter ihres Staats nicht in dem betreffenden Bezirke befindet. So hat die Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln einen wesentlich persönlichen Charakter; es besteht aber die Absicht, den Gerichten in den Schutzgebieten eine allgemeine territoriale Jurisdiction zu ertheilen. Darum ist im Artikel I § 3 No. 1 des Abänderungsgesetzes vom 15. März 1888 dem Kaiser die Bestimmung vorbehalten worden, dass auch noch andere Personen der deutschen Consulargerichtsbarkeit unterliegen als wie dies nach dem Gesetze vom 10. Juli 1879 der Fall ist. Man ist geneigt, die Ausdehnung auf alle Angehörigen civilisirter Nationen zu erstrecken. Was dagegen die Eingeborenen betrifft, so ist der Kaiser zwar berechtigt, durch Verordnung sie auch den Vorschriften des Consulargerichtsbarkeits-Gesetzes zu unterwerfen. Aber es wurde erwogen, dass sie jedenfalls noch nicht denjenigen Grad der Cultur erlangt hätten, der es rechtfertige, sie nach den Auffassungen der deutschen Gesetze zu beurtheilen. Es empfehle sich darum, dass der Kaiser die für sie massgebenden Vorschriften im Wege der Verordnung gebe.

Streitig war die Frage, ob es angezeigt sei, in grösseren Civil- oder Strafsachen, die die Europäer betreffen, das Reichsgericht als höchste Instanz zuzulassen.

Nach Vorschrift der §§ 18, 34, 36 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 ist in allen denjenigen Sachen, bezüglich deren das Rechtsmittel der Beschwerde oder das der Berufung zulässig, das Reichgericht das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Gericht. In Art. I § 3 No. 9 des Gesetzes vom 15. März 1888 ist aber dem Kaiser das Recht beigelegt worden, durch Verordnung ein Consulargericht oder ein Gericht im Schutzgebiete an Stelle des Reichsgerichts zu bestellen.

Für die Nicht-Zulassung des Reichsgerichts wurde geltend gemacht, dass durch Zulassung dieses Rechts die durch das Gesetz vom 15. März 1888 erstrebte Beschleunigung im Gerichtsverfahren vereitelt werde; namentlich würde die längere Verhaftung eines Angeklagten zu grossen Unzuträglichkeiten führen. Dafür aber, dass das Reichsgericht als Beschwerde- und als Berufungsgericht beizubehalten sei oder doch als Revisionsgericht die oberste Instanz bilden müsse, wurde auf die höchst mangelhafte Rechtspflege in den Schutzgebieten hingewiesen. Die Richter seien fast niemals Juristen und nicht gar selten seien bei einem Strafprozess die Richter Diejenigen, die selbst anzuklagen gewesen wären.

Die Abtheilung hat folgenden Beschluss gefasst:

„1. Für die Ordnung der Rechtspflege in den Schutzgebieten ist die jetzige Grundlage zunächst beizubehalten, unbeschadet ihrer Weiterbildung nach Maassgabe des durch die praktische Erfahrung sich ergebenden Bedürfnisses. 2. Hierbei ist in erster Linie die Rechtslage der Indier und Araber in Deutsch-Ost-Afrika zu berücksichtigen, und zwar sowohl durch Heranziehung dieser Bevölkerung-Elemente zur Gerichts-Organisation, als auch durch sachgemäss begrenzte Anwendung ihres materiellen Rechts. 3. Von einer Ausdehnung des deutschen Rechts und des deutschen Gerichtsverfahrens auf die uncivilisirten Eingeborenen ist fürs Erste abzusehen, und sind soweit nöthig, insbesondere was Strafrecht und Strafverfahren betrifft, besondere Rechts-Normen für die Eingeborenen aufzustellen. 4. Die Gerichts Verfassung ist unbedingt so zu gestalten, dass in grössern Civil- und Straf-Sachen gegen Europäer das Reichsgericht die oberste Instanz bildet."

II.

Ist die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen?

Diese Frage ist in unserer Gesellschaft bereits vielfach und eingehend erörtert worden derart, dass die Gründe dafür und die dagegen vollständig hier gewürdigt worden sind.

Ich selbst bin ein entschiedener Gegner derselben und erachte ihrem Wesen nach die sog. bedingte Verurtheilung — die inhaltlich schon mit Demjenigen im Widerspruch steht, was ihr Name besagt, — denn die Verurtheilung ist eine unbedingte und nur die Vollstreckung der erkannten Strafe ist eine bedingte — für eine verschlechterte Auffrischung der früheren, ganz verwerflich gewesenen absolutio ab instantia. Sie hat auch den schweren Nachtheil, dass, wo sie zulässig ist, diejenigen zu Strafe Verurtheilten, welche zur sog. bedingten Verurtheilung befähigt sind, in zwei Klassen zerfallen: in eine gewissermaassen ehrenwerthe, bezüglich derer die bedingte Verurtheilung zugelassen wird, und in eine gewissermaassen nicht ehrenwerthe, bezüglich derer die bedingte Verurtheilung nicht ausgesprochen wird. Ob aber dieselbe erfolge oder nicht erfolge, dafür sind nur die zumeist uncontrollirbaren Auffassungen: — euphemistisch: einsichtsvollen Ermessen — des Richters maassgebend. Welche fast unglaubliche Verschiedenheiten die Willkür der Richter begründet, dafür bietet, um statt vieler Beispiele nur ein Beispiel anzuführen! — die Handhabung der Vorschrift im § 60 des Strafgesetzbuchs einen Belag: die Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe angerechnet werden!

Die Abtheilung beschloss Folgendes:

„Die bedingte Verurtheilung empfiehlt sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens oder Uebertretung zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, für solche strafbare Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt worden ist, und ist von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

Es war dagegen der Antrag gestellt gewesen:

„die bedingte Verurtheilung eignet sich nicht zur Aufnahme in das deutsche Strafgesetzbuch."

Dieser Antrag war, gleich wie der:

„die Einführung der bedingten Verurtheilung empfiehlt sich nur für jugendliche Personen"

bei der Abstimmung abgelehnt worden.

In der Plenar-Versammlung war eine erneuerte Beschlussfassung beantragt worden; doch wurde der Antrag abgelehnt.

Das Eigenthümliche des gefassten Beschlusses besteht unter Anderem auch darin, dass die bedingte Verurtheilung dann bezüglich der Haft und bezüglich einer, die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigenden anderen Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe getreten ist.

III.

Die letzte zur Berathung gelangte Frage lautete also:

„Soll die Trunksucht als solche gestraft werden?"

Es wurde gegen die Bezeichnung insbesondere Folgendes geltend gemacht: In Deutschland sei im Allgemeinen weder die Trunksucht, noch die Trunkenheit derart verbreitet und in ihrer Verbreitung derart gemeingefährlich, dass der Erlass eines Strafgesetzes gegen sie erforderlich sei. An einen Beweis dafür, dass das Erforderniss doch bestehe, fehle es.

In einzelnen Gegenden Deutschlands möge zwar das Uebel bestehen, aber zum Erlass eines allgemeinen deutschen Strafgesetzes reiche dies nicht aus. Die Entmündigung von Trunksüchtigen und die Unterbringung dieser letzteren in Heilanstalten seien durchaus empfehlenswerth — aber auch allein nur zutreffend.

Ein Gesetz, durch welches Trunksucht mit Strafe belegt werden würde, sei — so wurde erklärt — aus folgenden Gründen ein Klassengesetz. Denn es würde nicht der Wohlhabende oder gar Reiche getroffen, der im eigenen Hause oder im Hause der Freunde dem Champagner sich weihe und im Champagner-Rausche lebe, sondern nur Derjenige vom Gesetze thatsächlich getroffen werden, der nur den Genuss des Alkohols bestreiten könne und den Alkohol in der Schenke trinke.

Seitens des Referenten, Senatspräsidenten Dr. von Stoesser aus Karlsruhe waren folgende Sätze zur Annahme empfohlen worden:

1. Die Trunksucht als solche ist nicht strafbar.
2. Die strafrechtliche Verfolgung der Trunkenheit, welche selbstverschuldet ist, an öffentlichen Orten sich kundgiebt und geeignet ist, Aergerniss zu erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, ist geboten.

3. Die Trunkenheit bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter oder von Feuersgefahr besondere Vorsicht erfordern, ist — abgesehen von Nothfällen — strafbar.
4. Auch der Rückfall in die Trunkenheit ist strafbar.
5. Es kann bei Bestrafung des wiederholten Rückfalles
   a) das auf die Trunkenheit (2) gelegte Strafmaass überschritten,
   b) auf Schärfung der Haft und
   c) auf Ueberweisung des Verurtheilten nach verbüsster Strafe an die Landespolizeibehörde zu dessen Verbringung in ein Arbeitshaus oder zu dessen Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten erkannt werden, sofern nicht dessen Pflege in einer Heilanstalt geboten erscheint.

Es wurde aber bei der Abstimmung in der 3. Abtheilung derjenige Antrag angenommen, über den zuerst abgestimmt wurde und der dahin lautete:

„Kein Trunkenheitsgesetz".

Es sollte dieser Antrag nur eine unmittelbare Beantwortung der zur Berathung stehenden Fragen sein.

Der Antragsteller, Rechtsanwalt Dr. Scherer aus Leipzig, hatte als zweiten Antrag ausdrücklich die Bestimmung gestellt:

„Ein Specialgesetz, betreffend die Schankwirthschaften".

Doch wurde über diesen Antrag nicht abgestimmt, weil er die zur Berathung stehende Frage nicht unmittelbar betraf.

Im Plenum ist die Trunksuchtsfrage noch einmal berathen und entschieden worden. Da der Beschluss der 3. Abtheilung: „kein Trunkenheitsgesetz" Zweifel erregte, so wurde folgender Antrag zur Abstimmung gebracht:

„Besondere strafgesetzliche Bestimmungen gegen Trunksucht und Trunkenheit sind nicht geboten".

Dieser Antrag ist im Plenum angenommen worden.

Mit diesem Beschlusse waren die Verhandlungen des 21. Juristentages beendet.

Die Festlichkeiten für den Juristentag waren mit höchster Freigebigkeit und Gastfreundschaft veranstaltet worden.

Vortrefflich hat sich dabei die durch die neue Gesetzgebung bewirkte Eheschliessung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft bethätigt, indem der Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Struckmann und der Oberstaatsanwalt Hamm gemeinsam die wesentlichste Leitung übernommen hatten, bei der aber auch der freiwillige Anwaltszwang auf das Fürsorglichste in der Person des Justizraths Dr. Fischer sich bethätigte."

Diesem Vortrage folgte eine Discussion, an welcher sich die Herren Landgerichtsrath Dr. Kronecker und Geheimer Rath Professor Dr. Dambach betheiligten.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Lesse. v. Kirchbach.



262. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 9. Januar 1892, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Da der Herr Vorsitzende und dessen Stellvertreter heute behindert sind, so hatte auf Wunsch des Ersteren der Schatzmeister Geh. Justizrath Dr. von Wilmowski, den Vorsitz übernommen. Derselbe eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren Kammergerichtsrath Keyssner, Gerichtsassessor Schlesier und legte die eingegangenen Bücher und Zeitschriften vor.

Demnächst ergriff Herr Amtsrichter Dr. Aschrott das Wort zu seinem nachstehenden Vortrage über:

„Nothwendigkeit einer Reform in der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend."

„In der jüngst erschienenen Reichs-Criminalstatistik für das Jahr 1889 sind in dankenswerther Weise sehr eingehende und sorgfältige Untersuchungen über die jugendlichen Verbrecher mitgetheilt worden. Die Bearbeiter der Reichscriminalstatistik, welche in weitgehendem Bestreben nach völliger Objectivität es sonst unterlassen, selbst Schlussfolgerungen aus den ermittelten Zahlen zu ziehen, haben hier nicht umhin gekonnt, aus ihrer Reserve herauszutreten und offen den Stand der Criminalität der Jugendlichen als einen bedenklichen zu bezeichnen und es auszusprechen, „dass die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechts sich als machtlos zu erweisen scheinen."

Einige wenige Ziffernangaben werden genügen, um die Berechtigung dieses Schlusses darzulegen.

Die Gesammtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Jugendlichen ist von 30 719 im Jahre 1882 — dem ersten Erhebungsjahre unserer Reichs-Criminalstatistik — auf 36 790 im Jahre 1889 gestiegen, also um 19,76 %, während die Zahl aller Verurtheilten in diesem Zeitraume sich nur um 12,02 % erhöht hat. Die starke Steigerung der Criminalität der Jugendlichen tritt noch schärfer hervor, wenn man die Zahl der bestraften Jugendlichen in Verhältniss bringt zu der Zahl der Gesammtbevölkerung: auf 10 000 Deutsche im Alter von 12 bis 18 Jahren entfallen im Jahre 1882 : 56,7 im Jahre 1889 : 64,2 Verurtheilte. Es ist dabei daran zu erinnern, dass die Reichs-Criminalstatistik nur die wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurtheilten zählt, dass also die grosse Zahl der Uebertretungen und die Vergehen gegen Landesgesetze ganz ausser Betracht bleiben. Nach einer im Statistischen Amt vorgenommenen Schätzung betragen die in der Reichs-Criminalstatistik gezählten Delicte nur etwa ein Viertel aller abgeurtheilten strafbaren Handlungen.

Im Jahre 1890 hat sich — nach den in der Septembernummer der „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen — der Stand der Criminalität der Jugendlichen weiter verschlechtert. Die Zahl der verurtheilten Jugendlichen hat sich auf 40 905, also gegenüber der schon mitgetheilten Zahl für 1889 um weitere 10 % erhöht; es kommen jetzt auf 10 000 der Bevölkerung zwischen 12 und 18 Jahren : 72,5 Bestrafte. Diese Verschlechterung ist eine viel grössere, als die leider ebenfalls zu constatirende Verschlechterung der allgemeinen Criminalität, welche im Jahre 1890 gegen 1889 um 3,2 % zugenommen hat. Die bestraften Jugendlichen betragen jetzt von der Gesammtzahl aller Verurtheilten 10,7 %, während sich ihre Zahl im Jahre 1882 nur auf 9,4 %, im Jahre 1883 nur auf 9,1 % belief.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren Jugendliche zur Bestrafung gelangten, sind vorzugsweise solche, welche sich als Delicte gegen das Vermögen charakterisiren

lassen. In diese Kategorie fallen im Jahre 1890: 31 181 Verurtheilungen von Jugendlichen, darunter 18 286 wegen einfachen Diebstahls, 3027 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Noch betrübender wird das durch die Reichs-Criminalstatistik enthüllte Bild durch die Thatsache, dass sich die Vermehrung der Criminalität vorzugsweise auf die allerjüngste Klasse, auf Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren erstreckt hat. Die Zahl der in diesem Alter stehenden Verurtheilten hat sich von 1883 auf 1889 um 26,4 % gesteigert, während die Zahl der bestraften Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren sich in dem gleichen Zeitraum nur um 20,94 % erhöht hat. — Unter den bestraften Jugendlichen befanden sich im Jahre 1889: 5590, das sind 15 %, welche bereits vorbestraft waren, und unter diesen Vorbestraften verübten ²/₃ die neue Strafthat binnen Jahresfrist seit Verbüssung der Vorstrafe.

Schon diese wenigen Ziffern müssen in Jedem die ernste Frage anregen, ob es nicht möglich ist, durch Reformmaassregeln dem Verbrecherthum die ständige Rekrutirung aus der Jugend mehr als dies bisher geschehen ist abzuschneiden. Dabei wird man, wie überhaupt im Strafrechte, neben den staatlichen Regressivmaassregeln den Präventivmaassregeln die vollste Beachtung schenken müssen. Man wird versuchen müssen, das Verbrecherthum bei der Wurzel zu fassen: man darf sich nicht auf die Bestrafung der fertigen Verbrecher beschränken, sondern muss der Entwickelung des Verbrecherthums unter der heranwachsenden Jugend durch Fürsorge für die gefährdeten Kinder, die sogenannten Verwahrlosten, entgegenarbeiten. Die Reformmaassregeln müssen sich somit gleichzeitig auf die verwahrloste wie auf die verbrecherische Jugend erstrecken.

Zunächst möchte ich einen gedrängten und nicht zu weit zurückgreifenden Ueberblick über die bisherigen staatlichen Maassregeln auf diesem Gebiete, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Preussischen Verhältnisse, geben. Gerade wer, wie ich, von der Nothwendigkeit von Reformmaassregeln überzeugt ist, wird um so lieber die Thatsache constatiren, dass man in Preussen schon längst die hohe Wichtigkeit der hier einschlagenden Fragen erkannt und sich um die Lösung derselben bemüht hat.

Bereits im Allgemeinen Landrecht ist in folgenden, nach der herrschenden Ansicht noch heute in Geltung befindlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens in die elterlichen Erziehungsrechte zum Zwecke des Schutzes des Kindes vor Verwilderung und Verwahrlosung zur Anerkennung gekommen. Nach § 86 ff. A. L.-R. II, 2 soll das Vormundschaftsgericht denjenigen Eltern, bei denen die ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Bildung und Erziehung eines Kindes nicht ausreichen, hilfreiche Hand leisten und nach Untersuchung des Verhaltens der Eltern und des Kindes die Art und die Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel bestimmen. Wenn die Eltern ihre Kinder grausam behandeln oder zu Bösem verleiten oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen, so soll das Vormundschaftsgericht von Amtswegen sich der Kinder annehmen und erforderlichenfalls den Eltern die Erziehung abnehmen und dieselben auf Kosten der Eltern anderen zuverlässigen Personen anvertrauen.

In mehrfachen Circularrescripten wurden dann die Behörden auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen und auf die richtige Art ihrer Anwendung hingewiesen. Ich hebe hier nur zwei Rescripte des Ministers v. Altenstein vom 2. October 1826 und 11. Juni 1828 hervor, in denen den Behörden die Unterstützung der Bildung von Vereinen und Anstalten zur Besserung der verwahrlosten und verwilderten Jugend an das Herz gelegt wird und für die Behandlung der Kinder in diesen Anstalten Grundsätze auseinandergesetzt werden, die noch heute als mustergiltig angesehen werden müssen. So heisst es in dem Rescripte vom Jahre 1826:

„Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheimfallen, zunächst darauf an, dass sie gleichsam in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmässigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen werden muss, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maasse mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disciplinarbehandlung muss aber auch der eigentliche Unterricht stehen und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf blosses Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschliesslich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Anregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei so verwahrlosten Geschöpfen immer höchst ver-

worrenen und dunklen Begriffe und folglich auf allmähliche Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerichtiges Denken und Urtheilen."

Man wird heute den Anstalten für verwahrloste Kinder keinen besseren Leitfaden für die Behandlung der Kinder an die Hand geben können, als es in diesen wenigen Worten aus dem Jahre 1826 geschehen ist!

Nach einer im Jahre 1883 für den im Juni dieses Jahres zu Paris abgehaltenen Internationalen Congress aller mit dem Schutze der jugendlichen Personen sich beschäftigenden öffentlichen und Privatanstalten von dem Königl. Preussischen Statistischen Bureau ausgearbeiteten Denkschrift gab es in Preussen insgesammt 179 Rettungshäuser bezw. Vereine zur Unterbringung verwahrloster Kinder. Die Zahl der Zöglinge in denselben wird für das Jahr 1882 auf ca. 7800, die Summe der zum Wohle der Zöglinge aufgewandten Mittel für dieses Jahr auf ca. zwei Millionen Mark veranschlagt. Von den Rettungshäusern gehören nur zwei dem Staate, 13 andere öffentlichen Corporationen, alle übrigen sind Privatanstalten.

Was nun die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher betrifft, so war bei den Vorarbeiten zum Preussischen Strafgesetzbuche von 1851 in Aussicht genommen, Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu erachten; bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren sollte das richterliche Ermessen im Einzelfalle darüber entscheiden, ob sie für zurechnungsfähig zu erachten sind oder nicht. Bei allen nicht zurechnungsfähigen Jugendlichen sollte der Richter bestimmen, ob sie der häuslichen oder vormundschaftlichen Bestrafung zu unterwerfen oder in eine Besserungsanstalt zu bringen seien. Dieser Gedanke wurde jedoch aufgegeben und im Preussischen Strafgesetzbuche von 1851 lediglich die Bestimmung aufgenommen, dass Angeschuldigte unter 16 Jahren, falls festgestellt wird, dass sie ohne Unterscheidungsvermögen — eine Uebersetzung des französischen Begriffes discernement — gehandelt haben, freizusprechen seien und in dem Urtheile angeordnet werden sollte, ob der Betreffende seiner Familie zu überweisen oder in eine Besserungsanstalt zu bringen sei. In den Motiven zum Preussischen Strafgesetzbuche wird diese Abweichung von dem ursprünglichen Plane damit begründet, dass es bei dem verschiedenen, bald schnelleren bald langsameren Entwickelungsgange der Individuen bedenklich erscheine, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem Jugendliche für unbedingt unzurechnungsfähig zu halten seien.

Die angeführten Bestimmungen des Preussischen Strafgesetzbuches haben vielfache Anfechtung erfahren, und bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wurde von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen ein besonderes Gutachten über die Frage der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Delinquenten eingeholt. Dies Gutachten ging dahin, dass 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre die Strafbarkeit auszuschliessen sei, weil bis dahin die Eigenthümlichkeiten des Kindesalters vorzuherrschen pflegen; dass aber richterliche Bestimmung darüber nothwendig sei, ob der jugendliche Delinquent der häuslichen Zucht zu überlassen oder einer Erziehungsanstalt zu überweisen sei, und dass 2. bei den über 12 Jahre alten Jugendlichen, die sich im Zustande der Adolescenz befänden, concret die durch Verstandesbildung gewonnene Urtheilskraft festzustellen und bei Bejahung dieses sogenannten Unterscheidungsvermögens Strafe gerechtfertigt sei. Als Zeitraum der „Adolescenz" wurde in dem Gutachten das 12. bis 16. Lebensjahr angegeben unter Hervorhebung, dass in den meisten Fällen die Adolescenz erst mit dem 18. Lebensjahre ihren Abschluss erreiche.

Diese Auffassung der wissenschaftlichen Deputation ist von dem Reichstage nur theilweise adoptirt worden. § 55 des Reichs-Strafgesetzbuches erhielt folgenden Wortlaut:

„Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden."

Die Aufnahme der von der wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei Delinquenten unter 12 Jahren besondere Anordnung über die Erziehung von dem Richter zu treffen sei, wurde abgelehnt und diese Ablehnung in den Motiven damit begründet, dass bei der Mannigfaltigkeit und verschiedenen Organisation der in den einzelnen Bundesstaaten mit dieser Materie — den Erziehungsmaassregeln — befassten Behörden es nicht angezeigt sei, eine allgemeine Anordnung im Reichs-Strafgesetzbuche zu treffen. Sodann wurde im § 56 R.-Str.-G.-B. die Bestrafung von Jugendlichen im Alter von 12—18 Jahren von der Feststellung „der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" abhängig gemacht und nicht, wie es die wissenschaftliche Deputation vorgeschlagen hatte, von der Feststellung „des Unterscheidungsvermögens." In den Motiven wird hierbei ausgeführt, der Thäter müsse im Stande gewesen sein zu erkennen, dass er sich durch Begehung seiner Handlung gerade einer Criminalstrafe aussetze und dies Erforderniss trete in dem Begriffe des Unterscheidungs-

vermögens nicht scharf genug hervor. Dieser, dem Laien nicht geläufige, überdies aber mehrfacher Deutung fähige und in der Praxis auch verschieden ausgelegte Ausdruck hätte mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung vertauscht werden müssen.

Nach Erlass des Reichs-Strafgesetzbuches entstanden vielfach Zweifel, ob die Landesgesetzgebung zum Erlasse von Vorschriften über die Unterbringung verbrecherischer Kinder unter 12 Jahren befugt sei. Durch die Novelle vom 26. Februar 1876 erhielt desshalb § 55 R.-Str.-G.-B. folgenden Zusatz:

„Gegen denselben (d. h. gegen einen Delinquenten unter 12 Jahren) können jedoch nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

Die hier vorgesehene landesgesetzliche Ausgestaltung des § 55 R.-Str.-G.-B. wurde dann für Preussen durch das Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder gegeben, ein Gesetz, welches am 27. März 1881 und 23. Juni 1884 einige Abänderungen erhielt und dessen wesentliche Bestimmungen nunmehr folgende sind:

„Kinder, welche im Alter von 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben, können durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Zwangserziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rüchsicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Die Begehung einer strafbaren Handlung allein reicht also zur Anwendung des Gesetzes nicht aus und ebensowenig die Thatsache der Verwahrlosung, sondern beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Die Unterbringung liegt den Provinzialverbänden (in einzelnen Landestheilen den Landes-Communalverbänden, in Berlin und Frankfurt a/M. den Stadtkreisen) ob, welche einen staatlichen Zuschuss in Höhe der Hälfte der ihnen erwachsenden Auslagen erhalten. Die Zwangserziehung hört auf 1. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung, welcher zu erlassen ist, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder der Zweck erreicht ist; 2. mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; doch kann ausnahmsweise die Zwangserziehung bis zur Grossjährigkeit ausgedehnt werden.“

Dies Gesetz, welches erst nach Ueberwindung einer lebhaften und nach den verschiedensten Richtungen hin sich bewegenden Oppositionen die beiden Häuser des Landtags passirt hatte, fand auch in der Praxis anfangs wenig Anklang. Der damalige Minister des Innern, Graf Eulenburg, wies in mehreren Circularverfügungen auf die Wichtigkeit einer nachhaltigen Durchführung des Gesetzes hin; in gleicher Weise suchte der evangelische Oberkirchenrath durch einen Erlass an die Consistorien und den Centralausschuss für die innere Mission durch ein ausführliches Rundschreiben die Zwecke des Gesetzes nach Möglichkeit zu fördern. Erst ganz allmählich fand das Gesetz Verständniss.

Bis Ende März 1890 wurde auf Grund des 1878er Gesetzes 16 964 Kinder in Zwangserziehung untergebracht, davon 1615 im Laufe des letzten Jahres. Am 31. März 1890 befanden sich in Zwangserziehung 10 865 Kinder, davon 5 754, also erheblich mehr als die Hälfte, in Familien, 4 129 in Privatanstalten und nur 991 in Staats- und Communalanstalten. Die Anwendung des Gesetzes ist provinziell eine sehr verschiedene. Relativ am zahlreichsten sind die Anwendungsfälle im Communalverbande Kassel und in der Provinz Schlesien, am geringsten in Westpreussen. Ebenso ist die Art der Zwangserziehung provinziell sehr verschiedenartig: die Familenerziehung überwiegt besonders in Berlin, Kassel und Hannover, die Anstalterziehung in Ostpreussen, Schlesien und Westfalen Die bis 31. März 1890 für Zwangserziehung entstandenen Kosten belaufen sich auf 11 915 216 Mark. Auch bezüglich der Kosten treten provinziell grosse Verschiedenheiten auf, so betragen die Verpflegungskosten pro Kopf und Jahr bei Unterbringung in Familien: in Westfalen 73 Mark, in Berlin 223,43 Mark, bei Unterbringung in Anstalten: in Posen 135,04 Mark, in Hannover 300 Mark.

Nach dem Muster des preussischen Gesetzes sind im Laufe der Jahre in fast allen übrigen deutschen Bundesstaaten ähnliche Gesetze ergangen. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass die zuletzt ergangenen Gesetze für das Grossherzogthum Baden vom 4. Mai 1886, für Hamburg vom 6. April 1887 und für das Grossherzogthum Hessen vom 11. Juni 1887 den Kreis der Kinder, gegen welche auf Zwangserziehung erkannt werden kann, gegenüber dem preussischen Gesetze sehr erheblich erweitert haben. Ich werde bei Besprechung der Reformvorschläge hierauf näher zurückkommen.

Bevor ich mich zu den Reformvorschlägen wende, möchte ich den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Preussen noch einmal kurz zusammenfassen. Es sind vier Kategorien von Kindern resp. Jugendlichen zu unterscheiden:

1. Verwahrloste Kinder, welche aber eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben. Hier greifen in Preussen lediglich die angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes II, 2, Platz.

2. Verwahrloste Kinder unter 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben. Hier findet das preussische Gesetz vom 13. März 1878 Anwendung.

3. Sogenannte jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht noch nicht besessen haben.

Dieselben sind nach § 56 R.-Str.-G.-B. freizusprechen; es ist jedoch in dem Urtheile zu bestimmen, ob sie ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen. Die Unterbringung in einer solchen Anstalt darf nicht über das 20 Lebensjahr hinaus dauern.

4. Jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren, welche mit der erforderlichen Einsicht eine strafbare Handlung begangen haben. Für diese sind in § 57 R.-Str.-G.-B. besondere Bestimmungen über die anzuwendenden Strafmittel getroffen: auf Todes- und Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden; in besonders leichten Fällen kann auf einen Verweis erkannt werden; im Uebrigen soll die Höhe der Strafe in einer näher angegebenen Weise reducirt werden.

Im Anschlusse an diese Gruppirung will ich die Reformvorschläge, ihre Berechtigung und Notwendigkeit unter folgenden Fragen zusammendfassend behandeln:

1. Genügen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des staatlichen Einschreitens gegen die verwahrloste Jugend, oder wie sind dieselben zu erweitern?

2. Ist die bisherige Altersgrenze für die besondere strafrechtliche Behandlung von jugendlichen Delinquenten beizubehalten, oder wie anders zu normiren?

3. Ist die bisherige Unterscheidung bei jugendlichen Delinquenten, je nachdem sie die zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben oder nicht, gerechtfertigt?

4. Bedürfen die Bestimmungen des § 57 R.-Str.-G.-B. über die Bestrafung Jugendlicher einer Abänderung, event. welcher?

Ich wende mich zu der ersten Frage!

Schon bei Berathung des preussischen Gesetes vom Jahre 1878 waren sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause wiederholte Anträge gestellt worden, das zu erlassende Gesetz auf das ganze Gebiet der Verwahrlosung zu erstrecken und von dem Erforderniss der Feststellung einer strafbaren Handlung für die Anordnung der Unterbringung Abstand zu nehmen. Diese Anträge wurden jedoch abgelehnt. Am Schlusse der Berathungen des 1878er Gesetzes wurde sodann noch eine besondere Resolution eingebracht, worin die Staatsregierung aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Unterbringung solcher verwahrloster Kinder, die weder durch das neue Gesetz noch durch andere bestehende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Es erhellt hieraus, dass man schon damals es vorausgesehen hat, dass das neue Gesetz in der Kategorie der verwahrlosten Kinder eine Lücke übrig liesse, welche durch die landrechtlichen Bestimmungen nicht ausgefüllt werden kann.

Die landrechtlichen Bestimmungen, wie ich sie oben angeführt habe, haben sich in der That in der Praxis als völlig unzureichend und fast ohne praktische Bedeutung erwiesen. Nach denselben kann die Zwangserziehung wider den Willen der Eltern nur stattfinden, wenn dieselben ihr Kind grausam misshandeln, zum Bösen verleiten oder ihm den nothwendigen Unterhalt versagen. Der praktisch gerade häufigste Fall der sittlichen Verwahrlosung aber, das Eltern schuldhafter Weise oder durch ihre traurigen materiellen Verhältnisse gezwungen die Erziehung des Kindes vernachlässigen, ohne es gerade zum Bösen zu verleiten und dass in Folge dieser Vernachlässigung das Kind dem sicheren Verderben entgegengeht, wird durch die landrechtlichen Bestimmungen überhaupt nicht getroffen. Es kommt hinzu, dass keine genügenden Vorkehrungen bestehen, um die landrechtlichen Bestimmungen wenigstens da, wo sie zutreffen, zur Ausführung zu bringen. Nach dem Landrechte soll die Erziehung dieser den Eltern fortgenommenen Kinder auf Kosten der Eltern geschehen. Nun gehören aber regelmässig die Letzteren der ärmsten Volksklasse an und sind zur Bestreitung solcher Kosten nicht im Stande. Es ist recht zweifelhaft, wem diese Kosten sonst auferlegt werden könnten. Am nächsten liegt es, sie den Armenverbänden aufzuerlegen. Dabei ergiebt sich dann aber ein weiterer Uebelstand: gerade die Armenverbände resp. ihre Organe, die localen Polizeibehörden sind es, von denen in erster Linie eine Anzeige von dem Falle der Verwahrlosung bei dem Vormundschaftsgerichte erwartet werden muss, und es ist leicht erklärlich,

dass sie, um der ihnen eventuell obliegenden Kostenlast nach Möglichkeit zu entgehen, die Anregung zum Einschreiten bei dem Vormundschaftsgerichte zu vermeiden suchen. So weit bekannt, finden denn auch thatsächlich die landrechtlichen Bestimmungen nur in den allerextremsten Fällen Anwendung.

Die Lücke, die man bei Erlass des 1878er Gesetzes voraussah, hat sich in der Praxis in schwerstem Maasse fühlbar gemacht. Es ist insbesondere die Thatsache bemerkenswerth, dass, wie Amtsrichter Thümmel in einem Aufsatze über das Zwangserziehungsgesetz berichtet und wie mir von anderen Vormundschaftsrichtern bestätigt worden ist, eine grosse Anzahl von Anträgen auf Unterbringung von Kindern bei dem Vormundschaftsgerichte einlaufen, die von den letzteren lediglich desshalb abgelehnt werden müssen, weil der erforderliche Nachweiss einer strafbaren Handlung des Kindes nicht erbracht werden kann, obwohl im Uebrigen die Verwahrlosung und die Nothwendigkeit der Unterbringung des Kindes unzweifelhaft feststeht. Es ist dabei noch darauf hinzuweisen, dass der Begriff der strafbaren Handlung in dem 1878er Gesetze von den Vormundschaftsgerichten auf das Aeusserste ausgedehnt wird: es werden einfache Uebertretungen, selbst wenn sie verjährt sind oder der sonst zur Bestrafung erforderliche Antrag fehlt, als für die Anwendung des Gesetzes ausreichende strafbare Handlungen angesehen.

Die Erfahrungen, welche man in Preussen gemacht hat, haben denn auch, wie oben schon angedeutet wurde, andere Bundesstaaten veranlasst, der Zwangserziehung ein weiteres Anwendungsgebiet zu geben, als es in dem preussischen Gesetze geschehen ist.

Das badische Gesetz vom 4. Mai 1886 bestimmt in § 1:

Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer geeigneten Familie oder in einer staatlichen oder geeigneten Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, 1. wenn ihr sittliches Wohl durch Missbrauch der Erziehungsrechte oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, 2. wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

Das hessische Gesetz vom 11. Juni 1887 lässt die Zwangserziehung ausser bei Kindern unter 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, zu: bei Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren, 1. wenn ihnen von ihren Eltern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nöthige Nahrung oder Pflege entzogen wird, oder wenn sie fortgesetzt schwere Misshandlungen von Seiten der Eltern oder eines Elterntheils ausgesetzt sind, 2) wenn Eltern in sonstiger Weise böslich oder fahrlässig ihren Pflege- und Erziehungspflichten zuwider handeln oder dieselben verabsäumen; 3) wenn Kinder über 6 Jahre zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, aber doch bereits eine Verwahrlosung an den Tag legen, welche die erziehliche Einwirkung der Eltern oder andern Erzieher oder der Schule als unzureichend erscheinen lässt.

Noch etwas weiter geht das Hamburger Gesetz vom 6. April 1887, welches die Zwangserziehung zulässt, 1. gegen Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen; 2. gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt worden sind (§ 57 R.-S.-G.-B.) und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüsst oder Strafaufschub erhalten oder begnadigt sind; wenn in jedem dieser unter 1. und 2. erwähnten Fälle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher, auf das bisherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter des Kindes die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und im Interesse der Besserung erforderlich erscheint; 3. gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren.

Erfreulicherweise hat sich nun auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich dieser neueren Richtung der Gesetzgebung theilweise angeschlossen und dem staatlichen Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte einen weiteren Spielraum gegeben, als es bisher in Preussen der Fall war. § 1546 des Entwurfes, neben welchem nach dem Entwurfe des Einführungsgesetzes die zur Ausführung des § 55 R.-S.-G.-B. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben sollen, bestimmt:

„Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Missbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Missbrauch des Erziehungsrechtes

oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet, oder wenn eine solche Gefährdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maassregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutzniessung ganz oder theilweise entziehen."

Diese Bestimmungen des Entwurfes, wenn sie auch über das bisherige preussische Recht hinausgehen, scheinen mir doch nach einer Richtung noch nicht weit genug zu gehen und enthalten insofern einen Rückschritt gegen die angeführten Landesgesetze: das Eingreifen des Staates in die elterlichen Erziehungsrechte bleibt nämlich abhängig von irgend einem schuldhaften Verhalten des Inhabers derselben. Nun sind aber die Fälle durchaus nicht selten, wo die Eltern, ohne dass sie ein Verschulden trifft, ausser Stande sind, das Kind, das vielleicht böse veranlagt ist, bei welchem — wie es in dem angeführten Hamburgischen Landesgesetze heisst — „die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erweisen," vor sittlichem Verfalle zu bewahren. Es wäre sehr zu bedauern, wenn hier ein staatliches Einschreiten ausgeschlossen sein soll. Das Princip für das Eingreifen des Staates in die elterlichen Erziehungsrechte besteht ja darin, dass die Unterbringung des Kindes keineswegs als Bestrafung der Eltern, sondern im öffentlichen Interesse eintreten soll, um den Staat vor dem Heranwachsen verbrecherischer Elemente zu schützen. Das Eingreifen muss daher auch unabhängig von einem Verschulden der Eltern überall da eintreten, wo die erziehlichen Einwirkungen der Eltern und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben.

Man hat gegen dies Princip besonders zwei Einwendungen erhoben. Man hat ihm einmal vorgeworfen, dass es einen gar zu erheblichen Eingriff in die natürlichen und menschlichen Elternrechte, in die Freiheit und Selbstständigkeit der Familie enthalte, und man hat andererseits die Befürchtung ausgesprochen, dass gewissenlose Eltern absichtlich der Verwahrlosung ihrer Kinder nicht entgegentreten werden, um durch die staatliche Unterbringung der Kinder sich von der Pflicht und den Kosten der eignen Erziehung freizumachen. Beiden Einwendungen wird man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, und man wird von vornherein Vorkehrungen treffen müssen, um einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes nach Möglichkeit vorzubeugen; man wird einerseits in Erwägung zu ziehen haben, ob es nicht zweckmässig ist, anstatt dem Vormundschaftsrichter allein die Entscheidung anzuvertrauen, ihm Laien — wie etwa einen Vertreter der Geistlichkeit, der Schule, der Local- und Staatsbehörden — zur Seite zu stellen; und man wird andererseits in energischer Weise einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Kindes von den Eltern betreiben müssen. Im Uebrigen ist da, wo die Eltern sich durch Motive äusseren Vortheils zur Verwahrlosung ihrer Kinder verleiten lassen sollten, ein so geringer Schatz von Liebe vorhanden, dass sich von einer Erziehung durch solche Eltern doch nur Schlechtes erwarten lässt, und dass der Staat daher nichts Besseres thun kann, als die Kinder von den Eltern fortzunehmen. Alle Bedenken endlich müssen gegen das Interesse des Staates zurücktreten, welches verlangt, dass, wie durch Schulzwang für die geistige Bildung der Jugend, so auch erforderlichen Falls durch Zwangserziehung für die sittliche Bildung derselben Sorge getragen werde. In den Motiven der Regierungsvorlage zum preussischen Gesetze von 1878 wurde mit Recht ausgeführt, dass unter den Schäden, an welchen unsere socialen Zustände kranken, die Verwilderung der heranwachsenden Jugend in erster Reihe stände, die Schule könne hier allein die Aufgabe nicht lösen, da Erziehung etwas Anderes als Unterrichten sei; der Staat müsse hier erforderlichen Falls rechtzeitig an die Stelle der Eltern treten, um zu verhüten, dass Kinder heranwachsen, die den Strafgefängnissen verfallen. Von diesem durchaus zutreffenden Gedanken aus muss das staatliche Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte üerall da eintreten, wo sittliche Verwahrlosung vorliegt, unabhängig davon, ob dieselbe bereits zu einer strafbaren Handlung des Kindes geführt hat, und unabhängig davon, ob die Eltern an der Verwahrlosung ein Verschulden trifft.

Fraglich könnte es sein, bis zu welchem Lebensalter man dies staatliche Eingreifen zulassen soll. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs fasst ganz allgemein das Alter der Minderjährigkeit in das Auge, während die oben angeführten neueren Gesetze übereinstimmend ihre Bestimmung nur für die Alterclasse von 6—16 Jahren treffen. Ich erachte es nicht für angezeigt, eine untere Altersgrenze festzusetzen, da es unter Umständen sehr erwünscht sein kann, die staatliche Erziehung schon im zartesten Kindesalter eintreten zu lassen. Dagegen möchte ich die Zulassung der staatlichen Erziehung bis zum 16., höchstens bis zum 18. Lebensjahre für ausreichend

erachten. Nach unseren Culturverhältnissen kann man kaum erwarten, dass bei einem verwahrlosten Menschen über 18 Jahre noch durch Unterbringung in eine Erziehungsanstalt, die doch ihrer ganzen Einrichtung nach für Kinder und nicht für Erwachsene berechnet ist, eine Besserung, eine Nachholung versäumter Erziehung zu erreichen sei.

Eine andere Frage möchte ich hier nur streifen, nämlich die, ob es nicht wünschenswerth ist, dass die Materie des staatlichen Eingreifens in die Erziehung verwahrloster oder verbrecherischer Kinder in dem bürgerlichen Gesetzbuche eine einheitliche und vollständige Regelung erfährt, anstatt dass, wie in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, den verschiedenartigen Landesgesetzgebungen die weiteren Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben.

Ich gehe nunmehr zu der Classe der Jugendlichen über, die dem Strafgesetze unterliegen sollen. Es sind hier zwei Abänderungsvorschläge gegenüber dem bestehenden Rechte gemacht worden: einerseits will man die untere Altersgrenze der Strafmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufrücken; andererseits will man das im Reichs-Strafgesetzbuch aufgestellte besondere Strafsystem für Jugendliche bis auf das vollendete 20. oder 21. Lebensjahr erstrecken. Gegen den letzteren Vorschlag möchte ich mich mit aller Entschiedenheit aussprechen. Für denselben wird lediglich geltend gemacht, dass nach unseren Volksanschauungen das jugendliche Alter nicht mit dem 18., sondern mit dem 20. oder 21. Lebensjahre abschliesst; mit 20 Jahren erfolgt regelmässig der Eintritt in das Heer, mit 21 Jahren beginnt die Grossjährigkeit Es empfehle sich um so mehr, diesen Lebensabschnitt auch für das Strafrecht festzuhalten, als sonst Demjenigen, der als Mensch über 18 Jahren mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sei, die Möglichkeit genommen wäre, im Heere zu dienen, dessen strenge Zucht gerade ihm sehr dienlich wäre. Dies letztere Argument könnte jedoch höchstens eine Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzes über die Unfähigkeit im Heere zu dienen, rechtfertigen, nicht aber die allgemeine Hinaufrückung des Alters der vollen Strafmündigkeit. Für diese besteht bereits der Lebensabschnitt des vollendeten 18. Lebensjahres, und die Volksanschauung, auf die man sich beruft, hat sich bereits an diesen Abschnitt gewöhnt. Es liegt gar keine Veranlassung vor, denselben zu ändern, und die Ziffern unserer Reichs-Criminalstatistik warnen wahrlich deutlich genug davor, die staatlichen Repressivmittel gegen das Verbrechen zu mildern und abzuschwächen, wie es durch Hinaufrückung des Alters der vollen Strafmündigkeit geschehen würde.

Dagegen trete ich aus voller Ueberzeugung dafür ein, die Strafunmündigkeit erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahre abschliessen zu lassen. Mögen immerhin die Mediciner sich dahin äussern, dass mit dem vollendeten 12. Lebensjahre die „Adolescenz“ zu beginnen pflege. Thatsächlich wird Jedermann daran festhalten, dass der Junge oder das Mädchen bis zum 14. Jahre, wo sie confirmirt werden und wo sie regelmässig die Schule verlassen, noch Kinder sind, die wohl von den Eltern wegen ihrer Ungezogenheiten gezüchtigt oder bei vernachlässigter Erziehung in eine Erziehungsanstalt gebracht werden, denen man aber noch nicht durch staatliche Strafen den Stempel von Verbrechern für ihre Lebenszeit aufdrücken darf. Ein Kind, welches noch zur Schule geht, gehört nicht in das Gefängniss, und es widerspricht allen vernünftigen pädagogischen Anschauungen, ein Kind aus der Schule herauszureissen, um es ein paar Tage Gefängniss absitzen zu lassen und es dann in die Schule zurückzusenden, wo es entweder als ein Ausgestossener oder als ein kleiner Held betrachtet wird, auf dessen Erzählungen aus dem Gefängnissleben die andern Schulkinder neugierig lauschen. Mit dem 14. Lebensjahre endet in den breiten Schichten unseres Volkes der Schulbesuch, der Confirmirte tritt nunmehr in das Leben, in die Lehre ein, erst von da ab lasse man das staatliche Strafrecht Platz greifen.

Falls der Beginn der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt wird, verliert die nun folgende Frage, nämlich ob bei jugendlichen Delinquenten die bisherige Unterscheidung — je nachdem sie die zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben oder nicht — beizubehalten sei, sehr erheblich an Tragweite.

Gegen diese Unterscheidung, welche sich, wie oben dargelegt wurde, aus dem Begriffe der bedingten Zurechnungsfähigkeit durch das Zwischenglied des französischen discernement entwickelt hat, wird eingewendet: dass der Jugendliche sich von dem Erwachsenen nicht sowohl in dem Grade der Erkenntniss der Gesetzwidrigkeit einer Handlung als vielmehr in der leichteren Zugänglichkeit für äussere Eindrücke und der geringeren Widerstandsfähigkeit gegen dieselben unterscheide, und dass deshalb die Frage, ob der Jugendliche zu bestrafen sei, nicht sowohl von der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht als vielmehr von der Entwickelung des Gemüthes, von der sittlichen Reife abhängig gemacht werden müsse. Ich erachte

diesen Einwand für durchaus richtig und weiss aus eigener praktischer Erfahrung, dass der Richter bei Anwendung des heutigen Strafgesetzes sehr häufig sich unter einem Gewissenszwange befindet: nämlich entweder den Begriff der erforderlichen „Einsicht" über seinen Wortlaut und Sinn hinaus auszulegen und somit gegen das Gesetz zu handeln oder aber durch Verhängung einer Strafe gegen einen Jugendlichen etwas social Schädliches anzuordnen. Die Zahl der Jugendlichen, die wirklich nicht im Stande gewesen sind, zu erkennen, dass sie bei Begehung ihrer Handlung sich einer Criminalstrafe ausgesetzt haben, ist thatsächlich eine ganz geringfügige.

Die Sachlage wird sich aber sofort ändern, sobald man Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahre überhaupt für strafunmündig erklärt; denn bei Jugendlichen über 14 Jahren wird man nur noch ganz ausnahmsweise irgend erhebliche Bedenken an der zu einer Bestrafung nothwendigen Reife haben können. Ja, man wird alsdann den § 56 S.-G.-B. vielleicht ganz entbehren können, vorausgesetzt, dass dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, gegen einen Jugendlichen dasjenige Strafmittel zu verhängen, welches der Individualität am besten entspricht. Ich lege deshalb der Abänderung des § 56 des S.-G.-B. eine weit geringere Bedeutung bei, als der jetzt zu besprechenden Frage nach den gegen Jugendliche anzuwendenden Strafmitteln.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 57 R.-S.-G.-B. werden allgemein für völlig unzureichend erachtet. Allgemein ist man der Ansicht, dass es völlig unrichtig sei, dass das R.-S.-G.-B. die sogen. Zwangserziehung nur gegen solche Jugendliche zulässt, die wegen mangelnder Einsicht von Strafe freigesprochen sind, während die Zwangserziehung bei denjenigen, die wegen eines Delictes verurtheilt sind, nicht stattfinden. Haben die Letzteren doch thatsächlich meistentheils einen höheren Grad von Verderbtheit bewiesen und bedürfen in stärkerem Maasse einer erziehenden und bessernden Einwirkung als die Ersteren. Die Strafe aber, welche gegen die verurtheilten Jugendlichen erkannt ist, kann, selbst wenn für ihre Verbüssung andere und bessere Einrichtungen vorhanden wären, als es leider thatsächlich bei uns der Fall ist, die erforderlichen Erziehungsmaassregeln nicht ersetzen. Man denke auch daran, welche Verwirrung der Rechtsbegriffe dadurch hervorgerufen wird, wenn von zwei Angeklagten, welche sich gleichmässig an einer strafbaren Handlung betheiligt haben, der Eine, den das Gericht für bereits gefängnissreif hält, mit einer kurzen Freiheitsstrafe davonkommt, während der Andere, dem das Gericht die Verantwortung für seine That noch nicht zutraut, zwar freigesprochen, aber durch die Anordnung der Unterbringung in eine Besserungsanstalt einer weit längeren und intensiveren Freiheitsentziehung unterworfen wird, als der erstere!

Ueber die Nothwendigkeit einer Abänderung des § 57 R.-S.-G.-B. nach dieser Richtung hin besteht völlige Einstimmigkeit. Die Freie Stadt Hamburg hat bereits in dem oben angeführten Gesetze den juristisch bedenklichen Schritt gethan, den Mangel des Reichsstrafgesetzes im Wege der Landesgesetzgebung zu corrigiren, indem dort zugelassen ist, dass, nachdem wegen einer strafbaren Handlung auf auf Grund des Reichs-Strafgesetzes auf Strafe erkannt ist, noch wegen derselben Handlung auf Grund des Landesgesetzes die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt.

Dagegen sind die Ansichten bezüglich der weiteren Frage, ob die Zwangserziehung bloss als eine Zusatzmaassregel zu den in § 57 des R.-S.-G.-B. bestimmten Strafen oder als ein selbstverständiges Strafmittel eingeführt werden soll, getheilt.

Gegen die Einführung der Zwangserziehung als selbstständiges Strafmittel wird vor Allem angeführt, dass man einer erziehlichen Maassregel nicht den Stempel der Strafe aufdrücken dürfe. Dass thatsächlich die Anordnung der Zwangserziehung von den Jugendlichen wie von der Allgemeinheit als eine Strafe, als ein Uebel, empfunden wird, und den Charakter einer Strafe in weit höherem Maasse besitzt, als das bereits bestehende Strafmittel des Verweises, wird dabei vollkommen anerkannt; nur möchte man es vermeiden, diese allgemeine Auffassung im Gesetze zu sanctioniren, und dies um so mehr, als dann auch die wegen Verwahrlosung angeordnete Zwangserziehung als Strafe angesehen würde, was sie doch nach dem oben Angeführten nicht sein soll.

Ich glaube, dass diesen Bedenken schon durch eine anderweitige Nomenclatur abgeholfen werden könnte und möchte Folgendes vorschlagen: Man gebe der wegen Verwahrlosung angeordneten Erziehung statt der Bezeichnung Zwangserziehung, den auch an sich richtigeren Namen „staatlich überwachte Erziehung" und behalte den Namen „Zwangserziehung" ausschliesslich für das Strafmittel gegen jugendliche Delinquenten Bei dem Verwahrlosten ist die Bezeichnung „staatlich überwachte Erziehung" richtiger, weil ja hier die Unterbringung der Verwahrlosten in eine Familie zugelassen und thatsächlich, wie oben ziffermässig ausgeführt wurde, häufiger

stattfindet, als die Unterbringung in eine Anstalt. Bei jugendlichen Delinquenten im Alter von 14—18 Jahren dagegen glaube ich, wird man von der Unterbringung in einer fremden Familie rationeller Weise absehen müssen, und hier ist also der Ausdruck „Zwangserziehung" durchaus angebracht. Man bezeichne ferner die Anstalt, in welche Verwahrloste gebracht werden, als „Erziehungsanstalt"; die Anstalt dagegen, in welche jugendliche Delinquenten geschafft werden, als „Besserungsanstalt."

Es ist dies ein Vorschlag, der sich an bereits auswärts bestehende Einrichtungen anschliesst. In England heissen die Anstalten, in welche Verwahrloste kommen, Industrial Schools, die Anstalten für jugendliche Delinquenten Reformatory Schools, letztere wird als Strafe angesehen. In England ist man auf Grund langjähriger Erfahrungen von der Nothwendigkeit, die übrigens auch von Sachverständigen in Deutschland nicht geleugnet wird, überzeugt, dass es unzweckmässig sein würde, diese beide Kategorien von Personen — die Verwahrlosten und die jugendlichen Delinquenten — in eine und dieselbe Anstalt zu bringen; dass vielmehr getrennte Anstalten für dieselben auch deshalb bestehen müssen, weil die ganze Einrichtung der Anstalt schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in dem Alter der Insassen eine abweichende sein muss. Insbesondere tritt bei den Industrial Schools, unsern Erziehungsanstalten, der Unterricht in den Vordergrund, bei den Reformatory Schools, unsern Besserungsanstalten, die Ausbildung in einem Handwerk, zu einem Berufe. Auch die Disciplinarvorschriften werden in den Erziehungsanstalten weit mildere sein müssen als in den Besserungsanstalten.

Eins aber muss allerdings für beide Arten von Anstalten in gleicher Weise stattfinden: bei beiden darf die Zeitdauer des Aufenthalts in der Anstalt nicht von vornherein definitiv festgesetzt werden, sondern die Entscheidung, wann der Insasse aus der Anstalt zu entlassen ist, muss einer Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, die auf Grund des Verhaltens des Betreffenden in der Anstalt zu ermessen hat, wann seine Erziehung oder Besserung begründeter Weise als vollendet erachtet werden kann. Principiell empfiehlt es sich dabei, den Aufenthalt in der Anstalt möglichst abzukürzen und den Betreffenden zunächst probeweise, widerruflich, zu entlassen, und so für die erste und schwierigste Zeit, die der Entlassene in der Freiheit zubringt, eine Aufsicht über ihn auszuüben. Dies Verfahren hat sich bei den auf Grund des 1878er Gesetzes und bei den auf Grund des § 56 R.-S.-G.-B. in eine Anstalt Untergebrachten trefflich bewährt. Nach dem 1878er Gesetze endete die Zeit der Unterbringung resp. der Beaufsichtigung regelmässig mit dem 18., ausnahmsweise mit dem 21, nach § 56 des R.-S.-G.-B. spätestens mit dem 20. Lebensjahre. Dieser letztere Termin dürfte als der äusserste schon mit Rücksicht auf die Ableistung der Militärpflicht festzuhalten sein.

Mein Vorschlag geht somit dahin, die Zwangserziehung, die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, als Strafmittel gegen jugendliche Delinquenten im Alter von 14—18 Jahren in § 57 des R.-S.-G.-B. neu einzuführen, und zwar mit der Maassgabe, dass der Richter auf Zwangserziehung allein oder in Verbindung mit den übrigen Strafmitteln des § 57 zu erkennen befugt ist.

Durch die Einführung der Zwangserziehung als Strafmittel wird einem heute bestehenden ernsten Missstande abgeholfen, der auch die Veranlassung zu einem Erlasse des preussischen Justizministers gewesen ist. In § 57 des R.-S.-G-B. ist der Gedanke, dass der Richter die Strafe bei Jugendlichen milder bemessen soll als bei Erwachsenen, zum unzweifelhaften Ausdrucke gelangt, und dieser Gedanke ist auch an sich sicherlich richtig, da dem Jugendlichen bei der von ihm begangenen strafbaren Handlung regelmässig ein geringerer Grad von Schuld beizumessen sein wird, als einem Erwachsenen. Nun ist es aber bisher nicht möglich gewesen, in den kleinen Gefängnissen, wo die kurzzeitigen Strafen zur Verbüssung gelangen, die wünschenswerthen Einrichtungen für die Behandlung jugendlicher Gefangenen zu treffen. Infolgedessen haben sich die kurzen Gefängnissstrafen, auf welche die Richter gegen Jugendliche durchaus im Einklange mit dem Gesetze erkennen und welche in den kleinen Gefängnissen zu verbüssen sind, nicht nur als nutzlos zur Besserung, sondern direct als eine schwere Schädigung der Jugendlichen erwiesen, die hier vielfach von den im Verbrechen erfahreneren Gefangenen eine wirkliche Anleitung für die Verbrecherlaufbahn erhalten. Dies veranlasste den preussischen Justizminister zu einem Erlasse vom 17. April 1887, in welchem unter Hinweis auf diese Gefahren die Staatsanwaltschaften angewiesen wurden darauf hinzuwirken, dass gegen Jugendliche auf höhere Strafen erkannt würde, welche allein zur Besserung derselben führen könnten. Bei aller Anerkennung der guten Absicht dieses Erlasses wird man doch einige Bedenken nicht unterdrücken können, wie sich derselbe mit der gesetzlichen Vorschrift der milderen Behandlung Jugendlicher in Einklang bringen lässt. Der springende

Punkt ist eben, dass bei dem bisherigen Fehlen des Strafmittels der Zwangserziehung das Gefängniss zur Besserung des Jugendlichen dienen soll, wozu es seiner ganzen Natur nach ungeeignet ist Wird die Zwangserziehung als Strafmittel eingeführt, so wird jeder verständige Richter überall hierauf erkennen, wo er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die begangene strafbare Handlung im Wesentlichen auf eine vernachlässigte und schlechte Erziehung zurückzuführen ist und der Jugendliche somit der Nacherziehung bedarf, wenn aus ihm ein brauchbares Glied des Gemeinwesens werden soll. Er wird eventuell, wo dem Jugendlichen die Schwere seines Vergehens noch besonders zum Bewusstsein gebracht werden muss, neben der Zwangserziehung noch auf Gefängnissstrafe erkennen, die dann aber einfach als Abschreckungsmittel zu dienen hat.

Als ein weiteres neues Strafmittel gegen Jugendliche würde ich die sogenannte „bedingte Verurtheilung" empfehlen, während ich auf die Beibehaltung des Verweises keinen besonderen Werth lege, weil seine Bedeutung als Strafmittel dem Jugendlichen nur selten zum Bewusstsein kommt, und weil er in den breiten Schichten des Volkes, wie man sich täglich in der Gerichtspraxis überzeugen kann, doch nur als eine Form der Freisprechung angesehen wird. Der Gesichtspunkt, den man bei dem Strafmittel des Verweises im Auge hat — nämlich dem Uebertbäter in besonders leichten Fällen, wo man annehmen kann, dass der Betreffende auch ohne Vollstreckung einer eigentlichen Strafe sich von weiteren Gesetzübertretungen fernhalten werde, lediglich durch die Ertheilung eines Verweises das Strafbare seiner Handlungsweise zum Bewusstsein zu bringen —, dieser Gesichtspunkt liegt auch dem Strafmittel der „bedingten Verurtheilung" oder, wie man richtiger sagen sollte, dem „Urtheile mit bedingtem Strafvollzuge" zu Grunde; nur dass er hier einen weit präciseren Ausdruck gefunden hat, und dass dabei von vornherein Vorkehrungen für den Fall getroffen sind, dass sich die Annahme, der Uebelthäter werde sich ohne Vollstreckung einer Strafe bessern, als irrthümlich erweisen sollte.

Das Wesentliche bei dem Strafmittel der bedingten Verurtheilung, welche zuerst im Jahre 1878 in der Hauptstadt des Staates Massachusetts, in Boston, zur Einführung gelangt ist, und dann in England und den australischen Kolonien, in Belgien und Frankreich in theilweise veränderter Form Aufnahme gefunden hat, besteht in Folgendem: Der zum ersten Male Verurtheilte, der sich nur in verhältnissmässig leichter Weise gegen das Strafgesetz vergangen hat, soll nicht ohne Weiteres dem Nachtheile einer Freiheitsstrafe mit all den üblen Folgen für das ehrliche Fortkommen Derjenigen, die einmal gesessen haben, ausgesetzt werden. Sein Schicksal soll noch einmal in seine Hand gegeben werden, ehe ihm der unauslöschliche Makel des Gefängnisses aufgedrückt wird. Es soll ihm noch eine Frist gewährt werden, in der er auf die Probe gestellt wird, ob er sich von weiteren Gesetzesübertretungen fernhält und deshalb ohne Schädigung der Gesellschaft von der Einsperrung in das Gefängniss verschont bleiben kann Der Richter erkennt zwar auf die nach der Sachlage angemessene Strafe; er hat aber die Befugniss, in den ihm für die Anwendung der bedingten Verurtheilung geeignet erscheinenden Fällen dem Urtheile hinzuzufügen: „Die Vollstreckung der Strafe wird vorläufig ausgesetzt und kommt in Wegfall, falls der Verurtheilte während einer (im Urtheile näher zu bestimmenden) Frist (der sogenannten Bewährungsfrist) sich keine neue Rechtsverletzung zu schulden kommen lässt." Während der Bewährungsfrist schwebt das Damoklesschwert der Erziehung zur Strafverbüssung über dem Haupte des Verurtheilten, er hat allen Anlass, während dieser Zeit ganz besonders auf seiner Hut zu sein. Die ihm so auferlegte Selbstbeherrschung wird den Verurtheilten vielfach mehr als irgend ein anderes Strafmittel von weiteren Uebertretungen der Rechtsordnung abhalten.

Bekanntlich hat die Frage der Einführung der bedingten Verurtheilung als allgemeines Strafmittel in das deutsche Strafgesetzbuch, wie sie zuerst von Wirth, von von Liszt und von mir angeregt worden ist, zu lebhaften Meinungsäusserungen für und wider Anlass gegeben. Ich kann auf die mancherlei Streitpunkte hier nicht näher eingehen und will mich darauf beschränken, die erfreuliche Thatsache zu constatiren, dass auf dem letzten Juristentage zu Cöln sich eine grosse Majorität für die Einführung der bedingten Verurtheilung als allgemeines Strafmittel erklärt hat, und dass selbst die Gegner dieser Maassregel mit ihrer Einführung als besonderes Strafmittel gegen Jugendliche einverstanden waren. Die Anhänger der bedingten Verurtheilung werden damit zufrieden sein, dass zunächst nur bei den Jugendlichen der Versuch mit diesem für Deutschland neuen Strafmittel gemacht werde. Gerade hier, bei den Jugendlichen, ist es wünschenswerth, dem Richter eine möglichst grosse Zahl von Strafmitteln zur Verfügung zu stellen und ihm möglichst freie Hand in der Auswahl derselben zu lassen, damit er dasjenige wählt, was der besonderen und

gerade bei den Jugendlichen wohl zu beachtenden Individualität am besten entspricht

Hiermit möchte ich meine Besprechung der Reformvorschläge abschliessen. Ich recapitulire dieselben noch einmal kurz dahin:

Ich betrachte als die zunächst und in erster Linie wünschenswerthen Reformen: 1. Ausdehnung des preussischen Gesetzes vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder auf alle Kategorien verwahrloster Kinder bis zum Alter von 16 Jahren; 2. die Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr; 3. die Einführung der Zwangserziehung (der Unterbringung in eine Besserungsanstalt) als Strafmittel gegen Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren und zwar sowohl als alleinige Strafe wie als Zusatzstrafe zu den übrigen Strafen gegen Jugendliche.

Diese drei Reformvorschläge beruhen auf demselben Grundgedanken: durch rechtzeitiges und energisches Einschreiten soll in der gefährdeten Jugend der Keim, die Anlage zu einem antisocialen Verhalten unterdrückt und ein guter Keim eingepflanzt werden; eine Aufgabe, die durch die Gefängnissstrafe nicht zu erreichen ist. Im Interesse der Jugendlichen, aber auch nicht minder im Interesse des Gefängnisswesens, welches sonst seinen wirklichen Charakter einzubüssen in Gefahr ist, müssen die Jugendlichen so lange als irgend möglich vom Gefängniss ferngehalten werden.

Noch Eins möchte ich hervorheben: wenn die vorgeschlagenen Reformen zur Durchführung und Wirksamkeit gelangen sollen, so müssen von vornherein Vorkehrungen getroffen werden, damit die neuen Maassregeln auch zur richtigen und zweckentsprechenden Anwendung gelangen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die erforderliche Anzahl von wirklich geeigneten Anstalten für Jugendliche vorhanden ist, und es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass das Einschreiten gegen verwahrloste Kinder überall da, wo es nothwendig erscheint, auch wirklich erfolgt. In letzterer Beziehung wird man nicht umhin können, einen besonderen Beamten, eventuell im Nebenamte — in der Art, wie es im Staate Massachusetts geschehen ist und worüber ich in einem früheren Vortrage berichtet habe —, für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, sich Kenntniss von den Fällen, in denen eine Verwahrlosung von Kindern vorliegt oder zu befürchten steht, zu verschaffen, die erforderlichen Ermittelungen darüber anzustellen und eventuell, falls eine zunächst zu erlassende Verwarnung nichts fruchtet, Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu machen, damit dieses auf Unterbringung des Kindes erkennt.

Ich schliesse mit dem Wunsche: mögen die bereits von zahlreichen Vereinen kundgegebenen und von der öffentlichen Meinung warm aufgenommenen Bestrebungen, durch eine zweckentsprechendere Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend dem Verbrecherthum mehr als es bisher geschehen, den Nährboden zu entziehen, bald praktische Erfolge aufzuweisen haben! Es liegt hier eine Aufgabe von eminenter socialer Bedeutung vor, bei der jeder Aufschub grosse Gefahren für das Gemeinwesen in sich birgt!"

In der sich an den Vortrag knüpfenden Discussion ersucht zunächst Herr Landgerichtsrath Dr. Gumbinner den Referenten um Auskunft, ob sich in den Staaten, welche weitergehende gesetzliche Vorschriften als Preussen haben, z. B. in Baden, Hessen, Hamburg, bereits wohlthätige Folgen dieser Vorschriften gezeigt haben. Der Referent vermag darüber nichts mitzutheilen, da die Statistik bisher nichts darüber ergebe.

Herr Amtsrichter Boisly führt aus, der Erlass des Justizministers sei gerechtfertigt, weil die Freiheitsentziehung für ein Kind nicht ein so grosses Uebel sei, wie für einen Erwachsenen. Die Zwangserziehung könne man nur bei Kindern anwenden, die schon verwahrlost seien; auch sei sie gegen Ausschreitungen von Kindern ebenso wenig ausreichend, wie die Schule oder die Ortspolizeibehörde geeignete Organe seien, um gegen solche Ausschreitungen vorzugehen. Dazu passe allein der Waisenrath, vorausgesetzt, dass man ihm ein Strafrecht verleihe.

Herr Amtsrichter Simonson, welcher letzterer Ansicht entgegentritt, spricht sich für die vom Vortragendenden vorgeschlagenen Reformen aus. Der erste Reformvorschlag insbesondere würde eine fühlbare Lücke ausfüllen, die bezüglichen landrechtlichen Vorschriften kämen wenig zur Anwendung, weil sie unklar seien, namentlich die Rechte des Vormundschaftsrichters nicht scharf präcisirten. Im Widerspruch mit dem Vortragenden hält er aber die Feststellung der sittlichen Reife für ungleich schwieriger, als die der erforderlichen Einsicht.

Herr Amtsrichter Dr. Felisch will neben den Richter noch ein Organ treten lassen, etwa ein direct zu diesem Zwecke gebildetes Erziehungsamt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Baumert hält es für zweckmässig, wenn es auch in unseren Gesetzen, wie in den alten deutschen Rechten, ausgesprochen würde, dass Kinder, welche sich auf der Strasse gegen Andere vergehen, von Jedem, der es sieht, — in maassvoller Weise — gezüchtigt werden dürfen. Dies würde mehr helfen, als die Einsperrung in einer Erziehungsanstalt.

Der Vortragende constatirt in seinem Schlusswort, dass sich Niemand gegen seine Reformvorschläge ausgesprochen habe. Die Debatte habe nur Ergänzungen zu denselben gebracht, wobei er darauf hinweisen möchte, dass er bereits in seinem Vortrage sich für Anstellung eines besonderen Beamten in jedem Amtsgerichtsbezirk behufs Einschreitens gegen verwahrloste Kinder ausgesprochen habe. Die Strafgewalt einem Jeden übertragen, sei im heutigen Culturzustande nicht durchführbar. Das Rechtsbewusstsein sträube sich heute dagegen, Strafen, die nicht von einer richterlichen Behörde genau fixirt seien, entgegenzunehmen. Ob eine Züchtigung maassvoll gewesen ist oder nicht, würde häufig zu nachträglichen ärgerlichen Untersuchungen führen; in dieser Beziehung seien die vielen Anzeigen gegen die Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts ein lehrreiches Beispiel. Die Führsorge gegen Verwahrlosung müsse einem Beamten obliegen, dem allerdings Leute aus dem Volke zur Seite stehen müssten; dieser Beamte hätte zunächst zu warnen und sodann anzuzeigen.

a. u. s.

v. Wilmowski. Seligsohn.

263. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 13. Februar 1892, Abends 7 Uhr, im Restaurant Uhl.

Der stellvertretende Vorsitzende, Justizrath Lesse, eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren Amtsrichter Dr. Neuhaus aus Spandau und Gerichtsassessor Georg Schroeder aus Nauen; er theilte sodann ein Schreiben des Professors Maggiore Perni in Palermo mit, in welchem dieser seinen Dank dafür ausspricht, dass er zum Correspondenten unserer Juristischen Gesellschaft ernannt worden ist.

Hierauf hielt zur Tagesordnung Herr Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz folgenden Vortrag über

„die Bestrafung des Verraths von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen."

Geehrte Herren!

Die zum Gegenstand des Vortrags gewählte Frage ist eine Frage de lege ferenda; sie gehört somit nicht in den eigentlichen Geschäftsbereich des practischen Juristen, der, sei er Richter, sei er Anwalt, seine wichtigste Thätigkeit in der Anwendung des bestehenden Rechts übt; zwar auch diese Thätigkeit vermag neues Recht zu schaffen; nicht bloss indem sie mittelst der Gedankenfolge aus dem Wortinhalt der Gesetze neue Grundsätze ableitet, sondern indem sie die Gestaltungen des modernen Lebens erfasst und für dieselben neue rechtliche Gebilde aus dem bestehenden Recht heraus entwickelt, die gerade in unserer Zeit in raschem Aufeinander sich darbietenden Schöpfungen der gewerblichen Arbeit, die, kaum entstanden, rechtliche Form und rechtlichen Schutz verlangen, vermochte man noch immer auf der Grundlage des bestehenden Rechts mit so vollkommener, rechtlicher Actionsfähigkeit auszustatten, dass sie im Rechtsverkehr sich Geltung zu verschaffen wussten. Jedenfalls ist die Kunst des juristischen Denkens eine höhere, die den sich stetig erneuernden Bedürfnissen des Verkehrslebens durch Anwendung der geltenden Gesetze gerecht zu werden sucht, als diejenige, welche sie mit der Formulirung neuer Gesetzentwürfe zu befriedigen strebt. Ich erinnere nur daran, wie die gewaltigen Erfindungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik, die dem Verkehr neue Wege gewiesen, neue Formen des Verkehrs und anscheinend auch neue Rechtsformen geschaffen haben, doch sich in das bestehende Recht einordnen liessen und eine Neugestaltung der Gesetzgebung, abgesehen von einigen unwesentlichen Vorschriften, nicht veranlasst haben. Immerhin sind eine ganze Reihe neu entstehender Bedürfnisse nicht anders als durch neue Gesetze zu befriedigen, aber die vorausgeschickten Erwägungen veranlassen in jedem Falle, in dem der Wunsch nach Formulirung eines neuen Gesetzes laut wird, den Bestand der vorhandenen Gesetze und das Bedürfniss nach der gesetzlichen Neuregelung sorgfältig zu prüfen. Im gegebenen Fall ist die Durchsicht des Bestandes der vorhandenen Gesetze sehr einfach; eine strafrechtliche Vorschrift ist (im Rahmen dieses Vortrages) in Frage; der Inhalt des Strafgesetzbuchs ist bald überschlagen; das Strafgesetz verträgt keine ausdehnende, verlangt vielmehr eine stricte Interpretation; die Anwendung der Ausführungen über die Anpassung des bestehenden Rechts auf die Neugestaltungen des modernen Verkehrslebens ist für das Strafrecht nicht zulässig; das Strafgesetzbuch kennt die Bestrafung des Verraths von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen nicht; soll sie eingeführt werden, so ist die Erlassung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nothwendig. Demnach ist nur die Frage nach dem Vorhandensein des Bedürfnisses zu stellen. Diese Frage ist aus den Kreisen der Interessenten mit erdrückender Mehrheit bejaht worden. Von der chemischen, keramischen, Wollen-, Tabaks- und Maschinen-Industrie, von vielen Handelskammern sind Petitionen und Berichte an den Reichskanzler und an die betheiligten Ministerien der einzelnen Bundesstaaten ergangen, welche für die zwingende Nothwendigkeit einer Bestrafung mit einer Fülle von

der Erfahrung entnommenen Beweisgründen plaidiren, und der 19. Deutsche Juristentag hat sich gleichfalls für die Bestrafung ausgesprochen. Ich werde die Ehre haben, Ihnen des Weiteren einige der hervorragendsten Petitionen und Berichte mitzutheilen und auch die diesbezüglichen Verhandlungen des Juristentages kurz zu streifen, bitte aber um die Erlaubniss, vorher der Frage nach dem zur Zeit geltenden Recht noch einige allgemeinere Betrachtungen widmen zu dürfen. Denn, wenn wir auch festgestellt haben, dass das Strafrecht eine den Verrath der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse regelnde Vorschrift nicht kennt, so ist doch zu untersuchen, ob nicht das bestehende Recht etwa Normen aufweist, die einen direct entgegengesetzten Inhalt haben, so dass die Promulgirung einer Strafvorschrift mit dem bestehenden Recht in Conflict gerathen könnte. Meine Herren, wir haben seit dem Ausgang der siebziger Jahre eine Codification des gewerblichen Eigenthumsrechts erhalten. Diese Gesetzgebung, welche die verschiedenen Zweige des gewerblichen Eigenthumsrechts, das Patent, die Marke, das Muster und die Modelle, in verschiedenen Gesetzen geregelt hat, bezweckt das gewerbliche Eigenthum zu schützen, um dem Inhaber einer gewerblich verwerthbaren neuen Erfindung, dem Kaufmann für sein Waarenzeichen, dem Erzeuger eines Musters, früher nur eines Schönheitsmusters, seit neuester Zeit auch eines Gebrauchsmusters, die ausschliessliche Verwerthung seines gewerblichen Eigenthums innerhalb Deutschlands zu sichern; ein gleiches Ziel verfolgt die Mehrheit derjenigen Interessenten, welche Bestrafung des Verraths der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse wünschen; sie wollen auch diese als einen Theil des gewerblichen Eigenthums des Geschäfts- und Fabrikherrn ansehen und dasselbe gegen die unerlaubte Ausbeutung Anderer geschützt wissen. Der leitende gesetzgeberische Gedanke aber, von dem jene Gesetzgebung der siebziger Jahre, vor Allem die Patentgesetzgebung, getragen war, bezielte gerade die Aufhebung des Fabrikgeheimnisses. Das Patentgesetz wollte dem Erfinder einen kräftigen Schutz verleihen, und, abgesehen von den internationalen Wirkungen dieses Schutzes, die nationale Industrie zum gewerbfleissigen Arbeiten, zum eifrigen Streben nach neuen Erfindungen anspornen, aber es verlangte als Aequivalent für den gewährten Schutz und die daraus entspriessenden Geldgewinne die Offenlegung der Erfindung, damit ein Jeder aus der Nation daran gegen Entgeld an den Erfinder Antheil erwerben und die Erfindung sich selbst zu Nutzen machen könne. Dieser Gedanke ist nicht nur durch die Motive des Patentgesetzes, nicht nur durch die demselben vorausgehenden Berathungen der über den Entwurf eines Patentgesetzes zusammengerufenen Commissionen von Sachverständigen und Interessenten bezeugt; er ist im Gesetze selbst zum klaren Ausdruck gebracht dadurch, dass das Gesetz die Möglichkeit giebt, mittelst einer actio popularis beim Patentamt die Zurücknahme des Patents zu fordern, wenn dasselbe nicht innerhalb drei Jahren nach der Ertheilung im Inland ausgenutzt worden ist, und die zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts beweisen, wie auch der höchste Gerichtshof diese Vorschrift als im Interesse der nationalen Industrie erlassen erachtet und dieselbe daher sehr strict interpretirt. Ja, die sämmtlichen Codificationen des gewerblichen Eigenthumsrechts, und zwar nicht bloss die deutsche, sondern die gesammte ausländische Gesetzgebung, nehmen demselben Manne, dem sie das Eigenthumsrecht ertheilen, dieses Recht wieder weg, dadurch, dass sie den gewährten Schutz nur auf die verhältnissmässig kurze Dauer von fünfzehn Jahren, beim Muster auf noch kürzere Zeit, ertheilen; nach Ablauf dieser Zeit kann Jeder, ohne irgend welches Entgelt an den Eigenthümer, die Erfindung, das Muster sich aneignen und selbst ausbeuten. Und eben diesen Erfolg haben auch die Gesetze gewollt. Sie sehen also, die Gesetze zwingen den Mann, der mit mühsamer Forschung und in den meisten Fällen auch mit grossen Geldopfern eine gewerblich werthvolle Arbeit geleistet hat, die Ergebnisse seines Arbeitens der Nation zur freien Ausnutzung hinzugeben, nachdem sie ihm als Aequivalent, das allerdings nicht zu unterschätzeen ist, die monopolistische Ausbeutung während einer Reihe von Jahren zugesichert haben. So finden Sie beispielsweise in den Bilanzen einer grossen rheinischen Actien-Gesellschaft, die das berühmte Thomas-Patent über die Entphosphorung des Eisens erworben hatte, Jahreseingänge von über einer Million Mark, die allein aus Licenzgebühren entstammen, und nachdem das Patent erloschen war, sind diese Eingänge fortgefallen und die Dividenden mager geworden. Das Patent kann jetzt von Jedermann unentgeltlich ausgebeutet werden. Diese gesetzgeberische Tendenz ist durch die Codification zum Rechtszustand erhoben. Können wir dem gegenüber einen Mann, der die Erzeugnisse seiner geistigen Arbeit auf gewerblichem Gebiet nicht durch Patent schützen, nicht der Nation offenbaren will, sondern es vorzieht, in geheim betriebener Industrie allein die Vortheile seiner Arbeit zu geniessen, für berechtigt erachten, den staatlichen Schutz im Wege des Erlasses eines neuen Gesetzes zu fordern, wenn die von ihm ängstlich geheim gehaltene Industrie zufällig zur Kenntniss Anderer gelangt und von Diesen ausgenutzt wird? Diese Frage ist von eminenter Wichtigkeit, denn gerade die grössten unserer industriellen Werke in allen Zweigen gewerlicher Arbeit halten ihre wichtigsten Erfindungen geheim und lassen sie nicht patentiren, um

nicht nach Ablauf der Schutzfrist sich selber die Concurrenz zu erzeugen; die gesetzgeberische Bejahung der Frage werde demnach für einzelne unserer Grossindustrieen ein kapitalistisches Interesse von vielen Millionen haben. Wir müssen die Frage aber offenbar verneinen. Der so verlangte staatliche Schutz des Fabrikgeheimnisses wäre gleichbedeutend mit der Schaffung eines neuen gewerblichen Eigenthumsbegriffs. Denn der Staat kann dem Einzelnen nur schützen, was dem Einzelnen zu eigen gehört; da aber nur derjenige Gegenstand rechtlich im Eigenthum einer Person steht, der nach den Vorschriften der Gesetze zum Eigenthum erworben ist, so musste auch die geheim gehaltene, neue gewerblich verwerthbare Erfindung als eine neue Eigenthumserwerbsart proclamirt werden. Nur mit dieser Maassgabe wäre ein wirksamer Schutz des Fabrikgeheimnisses im Grossen rechtlich denkbar; das hiesse aber mit einem Wort: die Patentgesetzgebung auf den Kopf stellen; der vorhandene Rechtszustand, der durch eine Reihe von Gesetzen noch erst im vergangenen Jahre sanctionirt worden ist, und der vor Allem den unvergleichlich hohen internationalen Werth in sich trägt, dass er in beinahe allen Culturstaaten der Erde einem gleichen Rechtszustand begegnet, verbietet die Erfüllung dieser Wünsche der Industrie durchaus. Die Frage des Schutzes des Fabrikgeheimnisses muss demnach losgelöst werden von der Frage des Schutzes des gewerblichen Eigenthums; das Fabrikgeheimniss steht nicht im gewerblichen Eigenthum des Fabrikherrn und verdient als solches keinen Schutz.

Ein sehr verehrter und im Gebiete des gewerblichen Eigenthumsrechts besonders erfahrener College aus Oesterreich, Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Brunnstein in Wien, hat in einem im Niederösterreichischen Gewerbeverein gehaltenen Vortrage allerdings unter dem lebhaften Beifall der anwesenden Gewerbtreibenden den Standpunkt vertreten, dass auch das Fabrikgeheimniss ein ideelles Eigenthum des Fabrikherrn bilde, aber seine Ansicht lediglich damit begründet, das dassselbe doch das Erzeugniss der geistigen Arbeit des Fabrikherrn sei. Ich vermag nach dem Vorhergesagten diese Begründung nicht als eine juristische anzuerkennen, und ich kann im Gegensatz hierzu zu meiner Freude constatiren, dass bei Gelegenheit eines Vortrages über dasselbe Thema, den ich die Ehre hatte, in dem Verein für Gewerbfleiss hier zu halten, einer unserer grössten Industriellen, Herr von Siemens, offen dafür eintrat, dass wir an dem Gedanken der Patentgesetzgebung festhalten mögen und dass das Fabrikgeheimniss als solches einen Schutz nicht verdiene.

Wir haben, meine Herren, durch die Prüfung des bestehenden Rechts einen, wenn auch nur negativen Maassstab gewonnen, mit dem wir die laut gewordenen Bedürfnisse der Gewerbtreibenden messen können, an dem wir zunächst erkennen können, wie weit die Befriedigung dieser Bedürfnisse im Wege der Gesetzgebung unbedingt zu versagen ist. Ich will mir nur erlauben, Ihnen einige drastische, aus den Petitionen der Interessenten und den Berichten der Handelskammern herausgezogene Beispiele besonders grosser Uebelstände vorzutragen, an denen Sie alsbald erkennen werden, wo und in wie weit dem Uebel zu helfen ist. Die Beispiele betreffen promiscue das Fabrik- und das Geschäftsgeheimniss und führen mich demnach im Weiteren zu einer gemeinsamen Besprechung beider Arten. So berichtet die Handelskammer zu Leipzig:

a) Der Inhaber einer Graviranstalt beklagt sich über Folgendes: ein Gehilfe habe sich eine Musterkarte von Abdrücken gravirter Platten, darunter von Neuigkeiten, die im Auftrage eines Dritten angefertigt wurden, zusammengestellt und daraufhin theils für sich Bestellungen gesucht, theils die Neuigkeiten meinem Concurrenten verrathen, der nun dem Besteller zuvorgekommen sei. Der Gehilfe sei in erster Instanz wegen Diebstahls bestraft, in zweiter Instanz aber freigesprochen, weil die zum Begriff des Diebstahls erforderliche Absicht der Zueignung vermisst worden sei.
b) Ein Kofferfabrikant klagt: zwei Angestellte hätten mit Benutzung seiner auf Grund mehrjähriger Versuche hergestellten Modelle von für den Export geeigneten Koffern, seiner Calculationen u. s. w. anderwärts ein Concurrenzgeschäft begründet.

Also im ersten Falle der Verrath eines Angestellten an einen Dritten, im zweiten Falle Aneignung desjenigen, was der Angestellte im Geschäft gelernt hat, zur eigenen Ausbeutung.

Die Mannheimer Handelskammer hebt zwei Fälle hervor:

a) Der Spezialdirector einer Fabrik copirt sich die Pläne der Fabrik und benutzt dieselben zur Erbauung einer neuen Fabrik für sich.
b) Einer Maschinenfabrik wird von einem Concurrenzgeschäft ein anonym an dieses abgesendeter Brief vorgelegt, der die Offerte enthielt, gegen Zahlung einer Provision alle Anfragen, welche an die Maschinenfabrik gelangten, sowie alle Offerten, welche von derselben gemacht werden, mitzutheilen.

Hier im ersten Falle Aneignung zum eigenen Gebrauch, im zweiten Falle ganz gemeiner Verrath eines Angestellten.

Sehr interessant sind die Fälle von Beispielen, die der Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft aufzählt; interessant schon um deswillen, weil diese Beispiele in folgende drei Categorien eingetheilt werden:

1. Verrath von Gechäftsgeheimnissen durch Arbeiter und Beamte eines gewerblichen Unternehmens, solange sie noch darin angestellt sind.
2. Verrath von Geheimnissen durch Arbeiter und Beamte nach ihrem Ausscheiden aus dem Verbande des Unternehmens.
3. Verrath von Geheimnissen durch dritte Personen, welche, sei es vermöge ihrer Stellung, sei es aus anderem Anlasse, von den inneren Verhältnissen des Unternehmens Kenntniss erlangt haben.

Die Hervorhebung der zwei Categorien: „Verrath durch Arbeiter und Beamte" zeigt, dass die Aeltesten das Verhältniss der Arbeiter und Beamten zu ihrem Geschäftsherrn als ein solches auffassen, in welchem der Verrath eines Geschäftsgeheimnisses als besonders tadelnswerth erscheint.

Aus der ersten Categorie berichten sie unter Anderem:

a) Der Geschäftsherr hat für die Herstellung von glashartem Stahl, der eine gewisse Elasticität besitzen sollte, nach langen kostspieligen Versuchen ein Verfahren herausgefunden, welches sich bewährt hatte. Der diesen Fabrikationszweig leitende Angestellte liess sich bestechen, nicht nur das gesammte Verfahren, sondern auch einzelne Proben einer Concurrenzfirma seines Chefs zu überlassen.
b) Der Fabrikherr liess durch einen Ingenieur seiner Fabrik Patentzeichnungen für eine zur Patentanmeldung einzureichende Maschine anfertigen. Dieser Ingenieur stellte einem seiner Bekannten das gesammte Material zur Verfügung, und von Letzterem wurde die Maschine zeitiger zum Patent angemeldet, als dies von dem Erfinder geschehen konnte.
c) Einem Fabrikanten der Textilbranche entwendet ein Angestellter die Muster der fertigen Collection für einen Abend und macht sie einem Concurrenten zugänglich, so dass die Hauptgenres, welche der Fabrikherr zur Saison brachte, von dem Concurrenten imitirt waren.
d) Ein Handlungsgehilfe hat sich die Kundenliste seines Principals verschafft und aus der Liste Geschäftsconcurrenten seines Principals Mittheilung gemacht.

Aus der Categorie 2 folgende Beispiele:

a) Ein von einem Maschinenfabrikanten entlassener Buchhalter liess sich von einem Concurrenzgeschäft engagiren. Letzteres veröffentlichte kurze Zeit nachher in einem Fachblatte Anzeigen, denen die Maschinenabbildungen des früheren Fabrikherrn beigefügt waren. Die Recherche ergab, dass der Buchhalter bei dem Xylographen seines früheren Principals die betreffenden Clichés hatte anfertigen lassen, indem er diesen in den Glauben versetzte, er sei noch bei dem früheren Principal in Stellung und handle in dessen Auftrage.
b) Der Reisende einer Maschinenfabrik bewarb sich um eine Stelle bei einem Concurrenzunternehmer, während er noch seine bisherige Stelle inne hatte, und führte zu seiner besonderen Empfehlung an, dass er im Falle des Engagements in der Lage wäre, dem neuen Principal sofort einige grössere Bestellungen zuzuführen, deren Abschluss er im Begriffe wäre, für seine jetzige Firma zu vermitteln.
c) Während der Principal einer Wäschefabrik auf einer Geschäftsreise sich im Auslande befand, copirten der Buchhalter und der Confectionair sämmtliche Muster und Modelle der Fabrik, verzeichneten alle Bemerkungen über Qualität der Stoffe, Preise und Conditionen auf den Modellen, machten aus allen Büchern Auszüge und eigneten sich dies an. Der Buchhalter etablirt darauf ein Concurrenzgeschäft, engagirte den Confectionair und nutzte nun die angeeigneten Muster, Modelle und Notizen aus.

Endlich aus der Categorie 3:

a) Ein Maschinenfabrikant stand wegen des Verkaufs einer neu construirten Maschine mit einem Tuchfabrikanten in Unterhandlung. Derselbe wünschte die Maschine zuvor besichtigen zu dürfen. Dies wurde gestattet, und der Kauflustige erschien in Begleitung eines Herrn, welchen er als seinen Director vorstellte. Wie sich später ergab, war dieser Herr indessen keineswegs Angestellter des betreffenden Geschäfts, sondern ein Maschinenfabrikant, der die besichtigte Maschine nachbaute und dem Reflectanten lieferte.
b) Bei einem Fabrikanten, welcher einen Special-Artikel führt, bewarb sich der Meister einer Concurrenzfabrik um die vacante Meisterstelle und wurde wegen

der besonders guten Empfehlung des Hauses, bei dem er bisher gearbeitet hatte, engagirt. Nach vierzehn Tagen gab er seine Stellung auf, ging zu dem früheren Geschäfte zurück und die Nachforschungen ergaben, dass er während der vierzehn Tage in beständiger Verbindung mit dem früheren Geschäfte geblieben war und die Stellung bei dem Fabrikanten nur zum Schein angenommen hatte, um die Fabrikationsweise des Letzteren kennen zu lernen.

Nun genug der Beispiele, meine Herren! Sie werden in allen denselben illoyales Verhalten erkannt haben, das unbedingt eine Reaction des Rechts erfordert, und die Frage wird zunächst zu beantworten sein, ob die rechtliche Reaction allein in das Gebiet des Civilrechts zu verweisen oder ob und inwieweit sie dem Strafrecht zu entnehmen ist. Dass in allen Fällen eine civile Entschädigungsklage geboten ist, wird Keiner von Ihnen verneinen; nur fehlt uns auch hierfür heute noch der gesetzliche Titel.

Sie wissen, meine Herren, dass die §§ 704, 705 des ersten Entwurfs eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs sich gegen den unlauteren Wettbewerb die concurrence déloyale der Franzosen wenden; ich will mir erlauben, die Paragraphen kurz zu verlesen:

§ 704. Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Andern einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen musste, so ist er dem Anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht.

Hat Jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines Anderen verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Anderen verursachten Schaden Diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen.

§ 705. Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem Anderem zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstösst.

Die Motive begründen diese Vorschrift richtig mit der Erwägung, dass Derjenige, welcher kraft seiner natürlichen Freiheit handelt, diese nicht zum Schaden Anderer missbrauchen dürfe, und ein Missbrauch sei es, wenn seine Handlungsweise den in den guten Sitten sich ausprägenden Auffassungen und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspreche. Die Franzosen haben in dem Code civil die Schadensersatzpflicht noch allgemeiner gefasst, indem sie sagen: „Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel est arrivé à le réparer."

Man würde mit dieser Vorschrift unlauteren Wettbewerb im Allgemeinen zur Schadenersatzpflicht heranziehen: d. i. nicht bloss der Verrath oder die illoyale Aneignung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen, sondern auch alle die weit zahlreicheren unlauteren Handlungen, die in geschickter Weise die Buchstabenvorschrift des Patentgesetzes, des Markenschutzgesetzes, der Musterschutzgesetze eingehen, und die deshalb aus dem Rechtstitel dieser Gesetze nicht zu einer Entschädigungspflicht herangezogen werden können. Ich bin daher der Meinung, dass die industrielle Welt mit dem durch den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährten Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb sich zufrieden geben kann, wenn derselbe nur noch eine Erweiterung dahin erfahren würde, dass die Abmessung des Schadens in das freie richterliche Ermessen gestellt werde. Die Verfasser des Entwurfes haben anscheinend den § 260 C. P. O. für ausreichend erachtet, um den Richter zur freien Schadensbemessung zu ermächtigen, und von derselben Auffassung scheinen auch die Verfasser der Patentnovelle und des Gebrauchsmusterschutzgesetzes ausgegangen zu sein; denn während das frühere Patentgesetz von 1877, ebenso wie das Markenschutzgesetz und das Nachdruckgesetz den Richter ausdrücklich zur freien Schadensbemessung bevollmächtigte, ist dies in den neueren Gesetzen unterblieben. Meines Erachtens zu Unrecht; denn § 260 C. P. O. enthält kein materielles Recht, sondern nur eine Prozessvorschrift über die Würdigung des Beweises. Soweit der Absatz 1 des § 260 C. P. O. vorschreibt, dass, wenn die Parteien darüber streiten, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch derselbe sei, das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden habe, durchbricht er allerdings vollständig das Princip der Civil-Prozess-Ordnung, nach welchem der ganze Prozess einschliesslich der Beweisaufnahme lediglich dem Willen der Parteien unterstellt ist, an deren Prozesserklärungen der Richter gebunden ist, und über welche hinaus er nicht erkennen darf. Dadurch wird die Vorschrift, die sich wohl in die Prozessordnung nur verirrt hat, aber noch nicht zur materiellen Rechtsvorschrift, und wir sehen es in der Praxis nur allzudeutlich, wie trotz beständiger Hinweise auf das durch § 260 C. P. O. gegebene freie richterliche Würdigungsrecht die Richter niemals aus freiem Ermessen Schaden und Höhe desselben feststellen; zum ersten Male habe ich in einer der Nummern

der Juristischen Wochenschrift aus diesem Jahre einen Hinweis des Reichsgerichts auf § 260 C. P. O. gefunden; aber dieser Rechtsfall betraf das Patentgesetz, so dass man wohl mit Fug annehmen darf, dass hier noch die materielle Vorschrift des alten Patentgesetzes als Grundlage benutzt werden konnte. Mit dieser Hinzufügung also, der freien richterlichen Schadensbemessung würde dem Bedürfniss nach einem Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb genügt sein, nur dass dieses Bedürfniss nicht erst, wie in Aussicht gestellt ist, an der Wende des Jahrhunderts befriedigt zu werden wünscht, sondern nach dem alten Grundsatz: Bis dat, qui cito dat, recht bald.

Aber, meine Herren, den unlauteren Wettbewerb treibt aber nur der im Wettbewerb stehende selbstständige Gewerbtreibende, der im untergebenen Fall auf jede Weise, sei sie anständig und ehrenhaft oder nicht, die Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse seiner Concurrenz sich anzueignen sucht, und das mit ernsthafter Arbeit und vielen Geldopfern von dem Andern mühselig Errungene für sich selbst mühelos auszubeuten. Wie aber steht es mit den Angestellten eines Geschäfts- oder Fabrikherrn, die die ihnen anvertrauten Geheimnisse nicht, wie dasjenige, was Jemand durch die von ihm geübte Thätigkeit erlernt, später für sich selbst ausnutzen, sondern lediglich in der Absicht gemeinen Erwerbs oder böswilliger Schadenzufügung die ihnen anvertrauten Geheimnisse, die der Geschäftsherr ihnen anvertrauen muss, weil er sich der Hilfe der Angestellten bedienen muss, Anderen preisgeben? Ich verlange gegen diese den strafrechtlichen Schutz für die Industrie; nicht, weil die Schadensersatzklage gegen diese Leute den Erfolg der fruchtlosen Pfändung nach sich ziehen würde, denn dann würde man Armuth zum Motiv einer Bestrafung machen, was selbstverständlich niemals geschehen darf, aber weil in diesen Fällen ein Bruch gegen die Rechtsordnung und gegen das Sittengesetz vorliegt, der heut schon in ganz ähnlich liegenden Fällen mit Strafe bedroht ist. Meine Herren, wir haben festgestellt, dass das Geschäfts- und Fabrikgeheimniss nicht im rechtlichen Eigenthum des Geschäftsherrn steht; deshalb würde der Verrath eine strafbare Verletzung des Vermögens im Rechtssinne nicht in sich schliessen; auch der blosse Treubruch, den die Angestellten durch Verrath begehen, würde zu einer Bestrafung noch keinen Anlass bieten, denn nach unseren heutigen Lebens- und Gesellschaftsanschauungen soll das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein möglichst freies sein, und das Delict der Felonie ist uns selbst als Rechtsbegriff fremd geworden; aber wenn sich der Treubruch mit einer Schadensabsicht oder gar mit der Absicht, durch denselben eigene, rechtswidrige Vermögensvortheile zu erlangen, paart, dann fällt er unter das Delict der Untreue, zu welches heut allerdings nur in einer Reihe ganz ausdrücklich im Gesetz benannter Treuverhältnisse unter Strafe gestellt ist.

Meine Herren, ich bin an sich kein Freund der Vermehrung von Strafvorschriften; ich würde vielmehr sehr zufrieden sein, wenn wir in Deutschland uns auch mit den wenigen gesetzlichen Thatbeständen des englischen Strafrechts begnügen könnten, für die der Schuldspruch ohne das Erforderniss der Anwendung juristisch geübter Denkkunst von einer Jury gefunden werden, und nur die Strafabmessung den richterlichen Beamten überlassen werden soll. Aber bei der Mannichfaltigkeit der Thatbestände unseres Strafgesetzbuchs, die selbstverständlich nicht ausdehnenden ausgelegt werden dürfen, ist die Formulirung einer neuen Strafbestimmung nothwendig, wenn deren Bedürfniss und ihre Rechtfertigung aus den unser Strafrecht beherrschenden systematischen Grundsätzen anerkannt wird. Diese beiden Factoren sind aber meines Erachtens im gegebenen Fall vorhanden. Ich kann allerdings nicht verhehlen, dass erscheint, als ob dieses von der Mehrheit der Industriellen und von der grossen Mehrheit des Deutschen Juristentages abgegebene Anerkenntniss auf eine baldige gesetzliche Regelung seitens der Reichsregierung nicht hoffen dürfe; denn ein vor vierzehn Tagen erlassener Beschluss des Herrn Reichskanzlers, dessen Bürstenabzug mir durch die Freundlichkeit des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie zugestellt worden ist, spricht sich hierüber aus.

Aber, meine Herren, wenn ich aus dem Rahmen meiner sehr bescheidenen Praxis heraus die Dinge überschaue und die vielen und wirklich berechtigten Klagefälle aus den verschiedensten Zweigen des Gewerbes, aus der chemischen Industrie zu allererst, aus der Tabaksindustrie, der Chocoladenindustrie, der Seifenindustrie und last not least aus der elektrotechnischen Industrie betrachte, so komme ich zu der Meinung, dass, wenn die ganze Fülle des wirklich vorhandenen Materials der Reichsregierung vorgelegen hätte, doch ein anderer Entschluss jetzt möglich gewesen wäre. Es ist allerdings richtig, dass der grosse und sehr bedeutende Verein Deutscher Ingenieure sich gegen die Bestrafung ausgesprochen hat. Aber dieser Verein umschliesst im Wesentlichen die Interessen der mechanischen Industrie, welche in ihrer Fabrikation im Wesentlichen nicht so sehr durch Umgehungen des Patentschutzes belästigt werden kann, wie die chemische und die elektrotechnische Industrie. Man lese nur die zahlreichen Annoncen in den gewerblichen Fachblättern, insbesondere der chemischen Industrie, in denen sich

in jeder Nummer Personen offeriren, die Recepte dieses oder jenes chemischen Products oder sonstige Verfahrensweisen oder auch Kundenlisten und Absatzgebiete gegen Entgelt mittheilen wollen; in den seltensten Fällen aber nur dann, wenn jene Verräther einmal an eine loyale Firma gerathen, die ihr Offert nur benutzt, um es an den Pranger zu stellen, kommen diese Fälle in die grosse Oeffentlichkeit; geübt werden sie tagtäglich. Einer der allercrassesten Fälle des Verraths des Fabrikgeheimnisses hat einer elektrotechnischen Firma ersten Ranges auf viele Jahre hinaus einen Schaden von vielen Millionen gebracht. Diese Firma hatte ein Patent auf die Herstellung eines Kohlenstifts für elektrische Bogenlampen, dessen Herstellung es ermöglichte, das Licht der Bogenlampe möglichst central zu gestalten und das unruhige Knattern, welches früher den Gebrauch der Bogenlampe behinderte, zu vermeiden. Bald nachdem das Patent erschienen war, stellte sich heraus, dass die Fabrikation noch einer Verbesserung bedürfe; es wurden nochmals die eingehendsten, sehr kostspieligen Versuche gemacht und in dem zu verwendenden Maass der für die Herstellung des Kohlenstifts erforderlichen Substanzen die Lösung der Schwierigkeit gefunden; dieses Recept und vor Allem seine Bezugsquelle wurde geheim gehalten. Nun trat die Firma auf den Markt mit ihrem Product und konnte für dasselbe einen den grossen Mühen und Geldopfern, welche der Erfindung vorausgingen, entsprechenden und der Genialität der Erfindung angemessenen Nutzen erzielen; der Nutzen war ihr aber nicht lange vergönnt; ein verrätherischer Werkmeister theilte das Recept verschiedenen Armen gegen hohes Entgeld mit; diese erschienen plötzlich als Concurrenten auf dem Weltmarkt und drückten den Preis sofort so sehr hernieder, dass der Patentinhaberin der wrrkliche Entgelt für ihre Erfindung auf Jahre hinaus vollständig genommen war, bis es in diesem Falle durch einen freilich sehr lange dauernden Patentverletzungsprozess gelang, den unredlich erworbenen Vortheil den unredlichen Wettbewerbern wieder zu entreissen. Solche Fälle, meine Herren, nnd sie sind ungezählt, verlangen die Reaction des Rechts, und zwar, wie ich mir erlaubte, aus den mitgetheilten straftechnischen Gründen herzuleiten, die Reaction des Strafrechts. Dieses Motiv bestimmte auch im Jahre 1888 die überwiegende Mehrheit des Deutschen Juristentages gegen das Gutachten des Oberbürgermeisters Dr. André zu Chemnitz auf das überzeugende Referat des Referenten, Reichsgerichtsraths Dr. Olshausen, die Frage nach der Strafbarkeit des Verraths des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses zu bejahen, mit der von mir vorgeschlagenen Modification, dass die Bestrafung unter dem Gesichtspunkt der Untreue erfolgen solle. Der Gutachter, Herr Dr. André, wollte die Frage auch lediglich auf das civilrechtliche Gebiet verweisen und warnte vor Allem davor, dass durch die Einführung einer derartigen Strafvorschrift nur Denunciationen und Erpressungsversuchen der Weg gebahnt werde. Das letztere Uebel ist leider wahr; aber diese Gefahr besteht bei allen Strafvorschriften und ist nicht zu vermeiden, während die Verweisung auf den Civilweg, wie ich mir oben auszuführen erlaubte, dem Verrath der Angestellten gegenüber nicht ausreicht. Und, meine Herren, die Einführung einer solchen Strafvorschrift ist durchaus kein novum, weder in der Gesetzgebung Deutschlands, noch in derjenigen anderer Staaten. Vor der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs hatten wir in den Strafgesetzbüchern vom Königreich Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden und den Thüringischen Staaten die Bestrafung des Verraths des Geschäfts- und Fabrikgeheimnisses geordnet, sobald derselbe von Angestellten begangen war, zumeist ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zur Zeit der That noch im Dienst befindlich waren oder denselben bereits verlassen hatten, in Thüringen und Bayern sogar auch in der Ausdehnung auf nicht angestellte Personen. Das Reichsstrafgesetzbuch hat offenbar die Strafvorschrift um deshalb nicht aufgenommen, weil auch das Preussische Strafgesetzbuch eine entsprechende Strafvorschrift nicht enthielt. Das Strafgesetzbuch der Niederlande bestraft sogar den Theilnehmer eines Geschäfts, der nach der Auflösung desselben Geschäftsgeheimnisse an einen Dritten verräth, das Belgische Strafgesetzbuch nur den Verrath der Angestellten während des Dienstverhältnisses, und nach dessen Auflösung, der Code pénal nur während des Dienstverhältnisses, und zwar unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der nationalen Industrie, strenger, wenn das Geheimniss an einen Ausländer oder an einen im Auslande befindlichen Franzosen, milder, wenn es an einen in Frankreich domiciliren Franzosen verrathen wird; ebenso findet sich eine Strafvorschrift über den Verrath in dem jetzigen russischen Strafgesetzbuch und in dem Entwurf eines neuen russischen Strafgesetzbuchs, in diesem letzteren aber interessanterweise unter den Vorschriften über den Schutz der Volkswohlfahrt; und endlich kennt auch die englische Strafrechtspraxis die Bestrafung des unfairly using of knowledge seitens eines Angestellten. Sie sehen also, meine Herren, dass die Bestrafung des Verraths keiner Neueinführung in die Strafrechtspraxis und in die Strafrechtswissenschaft bedarf, wohl aber einer Neuformulirung; denn keines der angeführten Gesetze klärt durch seine Wortfassung den Begriff des Fabrik- und Geschäftgeheimnisses auf, und damit entsteht die grosse Gefahr, dass ein gesetzlicher Thatbestand unter Strafe gestellt ist, der von vorn-

herein in seiner Begriffsfassung grossen Zweifeln ausgesetzt ist, und bei dem weder Anklagebehörde noch das Spruchkollegium, noch der Angeklagte selbst mit Sicherheit weiss, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht. Denn was am Ende ist nicht Alles Geheimniss? Ferner kommen hierbei nur nichtige Geheimnisse in Betracht oder auch unbedeutende Handgriffe, die der eine Gewerbtreibende dem andern voraus hat? Letzteres will beispielsweise die französische Rechtspraxis, wie Pouillet in seiner vor Kurzem erschienenen dritten Ausgabe des traité des manques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres bezeugt; er sagt: „pratiques manuelles si minimes en apparence et souvent si conportantes quant à leur effet, qu'on à appelées tour de main."

Meine Herren, ich meine, dass man bei Formulirung einer Strafvorschrift nicht sich in solche ungemessene Weiten erstrecken darf, sondern auf der Grundlage des gewonnenen Princips feste Thatbestandsmerkmale aufbauen muss. Das Princip ist der mit der Schadensabsicht verbundene Treubruch des Angestellten. Demnach kann die That subjectiv nur von dem Angestellten eines Kaufmanns oder Gewerbtreibenden begangen werden. Die Begehung durch einen staatlichen Beamten, der kraft seines Amts Fabrik- oder Geschäftsgeheimnisse kennen lernt und verräth, kennzeichnet sich als Vergehen im Amte; sie ist zur Zeit nur durch das Unfallversicherungs-Gesetz unter Strafe gestellt; auch hier ist eine Strafvorschrift erforderlich und sicher unbedenklich.

Die Absicht des Angestellten muss entweder in der Absicht zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, bestehen; nur in dieser Verbindung ist die Bestrafung gerechtfertigt. Objectiv richtet sich die That gegen das anvertraute Geheimniss; demnach muss eine Eigenart des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs ausdrücklich zur Geheimhaltung anvertraut sein; es muss dem Angestellten zum Bewusstsein gebracht sein, dass der ausdrückliche Wille des Geschäfts- oder Fabrikherrn auf Geheimhaltung dieser Eigenart gerichtet ist; in dem Willen gegen diese Pflicht der Geheimhaltung zu verstossen, verkörpert sich der dolus. Wie beschaffen die Eigenart des Fabrik- oder Gewerbebetriebs sein muss, ob sie eine wichtige sein muss oder eine unwesentliche sein kann, hat der Richter nach den Umständen des Falles zu ermessen; aber indem sie eine Eigenart sein muss, darf sie aber nur diesem Betriebe des Fabrik- oder Geschäftsherrn angehören und nicht bereits anderweit veröffentlicht oder ganz allgemein geübt sein, denn dann ist sie, auch wenn sie zur Geheimhaltung anvertraut ist, eben nicht mehr geheim. Das Delict muss ein Antragsdelict sein und die Verfolgung ganz in die Willkür des Antragstellers gestellt werden. Ich würde aber den Versuch für strafbar erklären, die Strafbarkeit der Anstiftung und der Beihilfe folgt aus allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Die Strafe würde ich, der modernen Theorie folgend, als eine Geldstrafe empfehlen, die, um ganz modern zu sein, bis zu einem Drittel des steuerpflichtigen Einkommens, aber nicht unter 1000 Mark, bemessen werden dürfte, an deren Stelle im Fall des Unvermögens Freiheitsstrafe zu setzen wäre, an deren Stelle die ganz moderne Theorie allerdings das Abverdienen zu setzen wünscht. Auch die Zuerkennung einer Busse, die die civile Entschädigungspflicht ausschliesst, scheint mir gerechtfertigt, da sich das Delict auch gegen das Vermögen richtet. Ich würde daher die Fassung so formuliren:

Der Angestellte eines Kaufmanns oder Gewerbtreibenden, welcher während des Anstellungsverhältnisses oder nach Auflösung desselben eine ihm zur Geheimhaltung anvertraute Eigenart des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes seines Geschäftsherrn in der Absicht, demselben zu schaden oder sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, an einen Andern verräth, wird mit einer Geldstrafe bis zu einem Drittel seines steuerpflichtigen Einkommens, aber nicht unter 1000 Mark bestraft; im Unvermögensfall tritt Gefängnissstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein, die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Antrag auf eine Busse bis zu 15000 Mark erkannt werden; die Zuerkennung der Busse schliesst jeden weiteren Anspruch auf Entschädigung aus.

An diesen Vortrag schloss sich eine kurze Discussion.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Lesse. von Kirchbach.

264. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 19. März 1892, Abends 7 Uhr, im Grand Restaurant Royal Unter den Linden 33.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und legte die neuen Eingänge vor.
Demnächst ergriff Herr Professor Geh. Justizrath Dr. Goldschmidt das Wort zu nachstehendem Vortrage:

Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft.

Erwarten Sie nicht, dass ich in der knapp bemessenen Zeit eines Vortrages eine ausführliche geschichtliche Darlegung des Ursprungs und der allmählichen Entfaltung der verschiedenen Formen wirthschaftlicher Associationen versuche. Es scheint mir angemessen, mich auf gewisse, leitende, die Franzosen würden sagen „philosophische" Gesichtspunkte zu beschränken, zumal ich vor Kurzem die Entstehungsgeschichte der typischen Urformen eingehend dargelegt habe. Die allgemeine geschichtliche Betrachtung soll nur ermöglichen, von einem weiteren Standpunkt aus die neueste, noch in dem Stadium der legislativen Behandlung stehende Gesellschaftsform der kritischen Prüfung nach dem Maasse meiner Einsicht und Erfahrung zu unterziehen, und ich darf für diesen Versuch wohl aus dem Umstande eine gewisse Berechtigung entnehmen, dass ich mich seit 40 Jahren unablässig mit der Ergründung von Bau und Functionen des europäischen Gesellschaftsrechts beschäftigt habe.

I.

Wenn wir in dem berühmten Worte des Aristoteles: „ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῶον" den ewigen Kern aller richtigen Staatslehre, mit dem grossen Denker den Staat als die nothwendige Form dauernder Verbindung zusammenlebender Menschen anerkennen, daher die vielverbreiteten Speculationen von der angeblich staatenlosen Menschen einer Urzeit, von willkürlichen Verträgen, durch welche die Staaten entstehen und bestehen sollen, als gleichermassen ungeschichtlich wie psychologisch unmöglich verwerfen, so verhält sich dies freilich anders mit denjenigen Verbindungen der Menschen, welche zu sonstigen, gemeinsam verfolgten Privatzwecken eingegangen werden. Weder sind sie selbst naturnothwendig, noch lassen sich wirthschaftliche oder geschichtliche Gesetze für ihre, nur nach wechselnden wirthschaftlichen Bedürfnissen und Zweckmässigkeitserwägungen bestimmten Formen ermitteln. Immerhin reichen auch sie in die Anfänge der beglaubigten Geschichte hinauf. Bereits in altassyrischer Zeit, gegen 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung, finden wir Handelsassociationen, sogar von langer Dauer, mit einer Art von Firma, indem die Gesellschaft nach ihrem Haupte benannt wird. Und, wenn gleich wir gar nichts wissen von Associationen, so wenig als von sonstigen Rechtseinrichtungen des grössten Handelsvolkes der orientalischen Welt, der Phönizier und Karthager, so wird doch die Existenz von Handelsgesellschaften auch bei ihnen sich nicht bezweifeln lassen. Dagegen ist wohl bekannt die Fülle Hellenischer Associationen für die verschiedensten, auch wirthschaftlichen Zwecke. Nur sind wir leider über deren Organisation aus den sehr lückenhaften Fragmenten der Gesetze, aus den Erörterungen der attischen Redner und den nicht immer zuverlässigen Constructionen ihrer Philosophen um so unvollkommener unterrichtet, als eine juristische Litteratur völlig fehlt und die in grosser Fülle vorhandenen Urkunden, die zuverlässigsten Zeugnisse hellenischen Rechts, in dieser Hinsicht nur spärlichen Aufschluss gewähren.

Endlich ist unsere Kenntniss sogar des römischen Gesellschaftswesens und Gesellschaftsrechts eine sehr lückenhafte. Wie tief und sicher auch dieses grösste Rechtsvolk aller Zeiten den juristischen Kern und die leitenden Principien der

„societas“ erfasst und mustergiltig formulirt hat, so vermögen wir doch aus der theils unzureichenden, theils überaus abstracten Ueberlieferung kein klares Bild von der unzweifelhaften Mannigfaltigkeit der Societäten und von der besonderen Structur ihrer einzelnen Arten zu gewinnen. Wir wissen nur, dass neben der wohl vorherrschenden Gelegenheits-Gesellschaft auch die Gewerbs-, Handels- und Industrie-Gesellschaft bestanden haben, dass beide in der Regel nach Art unserer stillen Gesellschaft betrieben wurden, aber auch unserer offenen und unserer Commandit-Gesellschaft ähnlich sein konnten; dass es für gewisse, überwiegend verwaltungsrechtliche Zwecke grosse Associationen von Kapitalisten mit corporativer Verfassung (societates publicanorum sive vectigalium) gegeben hat, mit anscheinend freier Veräusserlichkeit und mindestens beschränkter Vererblichkeit der Antheile, in sofern unsern heutigen Actienvereinen in wichtigen Beziehungen ähnlich, aber doch schwerlich in den für die juristische Structur entscheidenden Punkten gleich normirt.

Immerhin ist ein bedeutsames Moment nicht zu ignoriren. Der dem gesammten Alterthum eigenthümliche hauswirthschaftliche und zugleich kapitalistische Grossbetrieb, nämlich durch die abhängigen Familienglieder, insbesondere durch die selbst einen bedeutsamen Theil des Capitalvermögens bildenden Sclaven, hat auch die Gestaltungen der Societät erheblich beeinflusst. Eine mindestens thatsächliche Association bestand häufig zwischen dem Hausherrn und seinen Gewaltunterworfenen, desgleichen dieser untereinander; eine auch juristische zwischen Sclaven oder Hauskindern verschiedener Hausherren, und mindestens das prätorische Recht gewährte bekanntlich aus den Rechtsgeschäften der Gewaltuntergebenen verschiedenartige Nebenklagen gegen den Gewalthaber: a. de peculio, tributoria, quod jussa, exercitoria, institoria. So konnte der Gewalthaber oder konnten die mehreren Gewalthaber des gleichen Sclaven den Geschäftsgläubigern in sehr verschiedener Weise haften: beschränkt auf Höhe des Sonderguts, und zwar unter Vorwegabzug der eigenen Forderung (a. de peculio) wie ohne solche (a. tributoria) — oder unbeschränkt auch mit dem sonstigen Vermögen, die mehreren je nachdem solidarisch oder nur antheilig. So verhält es sich noch im justinianischen Recht, sogar hinsichtlich der Hauskinder, trotz der allmählichen Anerkennung eigenen Kinderguts. Es waren so durch das Mittel der Sclaven und Hauskinder die verschiedensten Associationsformen ermöglicht, ja es zog principiell der Gewerbebetrieb durch die Gewaltunterworfenen eine nur beschränkte Haftung des Hausherrn nach Art unserer Commandit-Gesellschaft nach sich. Die Association mehrerer Gewaltfreien aber trug in der Regel den Charakter unserer stillen Gesellschaft, da die einzelnen socii auf ihren alleinigen Namen zu contrahiren pflegten, die Gläubiger derselben also gegen die übrigen socii nur mit der cedirten actio pro socio klagen konnten; war der Antheil der übrigen an dem Gesellschaftsverlust vertragsmässig beschränkt, so galten durchaus die Grundsätze des art. 258 unseres Deutschen Handelsgesetzbuchs. Die weitverbreitete Auffassung, es sei nach römischem Recht eine nur beschränkte Haftung der Socien unstatthaft, ist so eine durchaus unbegründete; ja es findet sich im corpus juris nicht einmal dem einzelnen Schuldner verwehrt, von vornherein seine Haftung aus dem betreffenden Rechtsgeschäft auf einen bestimmten Maximalbetrag zu begrenzen, und es bildete diese beschränkte Haftung die Regel bei allen mittelst frei wirthschaftender Sclaven oder Hauskinder betriebenen Gewerbe.

Im Mittelalter ist die Sclaverei allmählich erloschen und hat die alte Hausgewalt über die Kinder sich immer mehr gelockert. Auch gab es keine oder doch nur wenige grosse Capitalisten, deren eigenes Vermögen für den Betrieb weitaussehender oder riscanter Handels- oder Industrie-Unternehmungen ausgereicht hätte. So konnten denn in der Hauptsache nur durch Associationen von Freien grössere wirthschaftliche Unternehmungen durchgeführt werden; durch gegenseitige von Capital und Arbeit oder durch nur einseitige von Capital zu Arbeit.

Als daher, nach Vernichtung des antiken Grosshandels, zuerst in den Mittelmeerländern der Verkehr wiederum einen kräftigern Aufschwung nimmt, begegnen alsbald zwei Formen der Vergesellschaftung. Die eine, und zwar die älteste, ist die mittelalterliche commenda, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Capitalisten, ursprünglich für den überseeischen, später auch für den Binnenverkehr verwendet — sie bildet die Grundlage sowohl der heutigen Commandit-Gesellschaft wie der heutigen stillen Gesellschaft und findet sich früh in den verschiedensten Varietäten. Sie lehnt sich, nach sicheren Spuren, an bereits aus dem Alterthum überkommene Geschäftsformen — an antikes „Vulgarrecht“ an. Wie der heutige, so hatte auch der mittelalterliche, z. B. Venetianische oder Genuesische Capitalist sein Capital meist in verschiedenen Speculations-Unternehmungen stecken und pflegte an jeder nur mit einem genau begrenzten Beitrage betheiligt zu sein, während sein durch Gewinnantheil interessirter, häufig capitalloser Gesellschafter, mitunter auch ein

Commissionär oder Handelsbediensteter die Geschäfte auf eigenen Namen und so unter rechtlich unbeschränkter Haftung führte.

Dagegen in dem engeren Kreise der Familien-Angehörigen, insbesondere zwischen Brüdern (societas fratrum) oder sonst einander nahestehenden Personen pflegte eine Zusammenwerfung des ganzen Vermögens oder doch beträchtlicher Theile desselben zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb auf gemeinschaftlichen Namen (die heutige Gesellschafts-Firma) stattzufinden So vornehmlich im Binnenverkehr, namentlich im Handwerk, in der Fabrikation, später auch im Bankwesen. In Folge dauernder Uebung bildete sich allmählich der Gewohnheitsrechtssatz, dass die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft einander activ und passiv vertreten, im Prinzip Jeder für Alle handeln dürfe, aber auch für Alle solidarisch und unbeschränkt haften müsse. Endlich bestand die, wohl mit der ursprünglichen Familiengemeinschaft zusammenhängende Rechtsanschauung, dass das gemeinschaftliche Societätsgut ein durch die Societätszwecke rechtlich gebundenes gemeinschaftliches Sondervermögen („Gesellschaftsvermögen") bilde, somit der einseitigen Verfügung der einzelnen socii oder deren Gläubiger entzogen sei. Mit alle dem und der Gesellschaftsfirma, deren verbindlicher Gebrauch auf dem nun anerkannten Princip der freien Stellvertretung beruhte, war die über das römische Recht hinausgehende feste Structur derjenigen Gesellschaftsart begründet, welche wir heute als offene Handelsgesellschaft („Collectivgesellschaft") bezeichnen.

Die beiden Gesellschaftsarten haben sich wesentlich unabhängig von einander entwickelt und stehen selbstständig neben einander. Die weit verbreitete Annahme, dass die Commandit-Gesellschaft eine modificirte, nur unter besonderen Voraussetzungen statthafte Abart der offenen Handelsgesellschaft sei, ist historisch wie dogmatisch gleich irrig. Nur haben beide Gesellschaftsarten auf einander eingewirkt, schon das spätere italienische, insbesondere aber das französische Recht hat sie in zahlreichen Punkten und nicht immer unbedenklich assimilirt; es hat sich endlich hieran die schärfere Scheidung zweier Arten der alten commenda, nämlich der Commandit-Gesellschaft einerseits und der stillen Gesellschaft andererseits geknüpft, welche in dem deutschen Handelsgesetzbuch, zur Freude aller Bewunderer juristischer Subtilitäten, ebenso consequent wie practisch unglücklich durchgeführt ist.

Endlich gehört gleichfalls bereits dem italienischen Mittelalter die dritte Hauptform unserer Handelsgesellschaften, nämlich die Actiengesellschaft an, welche auf dem Grundgedanken zugleich veräusserlicher und vererblicher wie die Haftungsgrenze darstellender Antheile beruht. Allein sie wurzelt nicht, gleich den beiden ersten Formen, in Handel und Industrie, sondern im öffentlichen Anlehenswesen findet sich zuerst als Colonialgesellschaft und hat stets ein Stück publicistischen Charakters bewahrt, wenngleich sie sachlich allmählich, insbesondere seit der völligen Freigebung der Actienvereinsbildung, auf den Boden des reinen Privatrechts verpflanzt worden ist. Zur Demokratisirung wie Mobilisirung der Capitalien und zu den nur dadurch ermöglichten gewaltigen wirthschaftlichen Unternehmungen, aber auch zu allen daran naturgemäss sich knüpfenden Gefahren und Missbräuchen, hat sie mehr als irgend eine andere Gesellschaftsform beigetragen, und sie bewahrt die ihr naturgemäss anhaftenden Mängel als nothwendige Correlate ihrer grossen wirthschaftlichen Vorzüge.

Was gleichzeitig an ähnlichen, aber weniger scharf ausgeprägten Gesellschaftsbildungen im Gebiete der rein germanischen Handelsvölker, etwa in Deutschland und Skandinavien begegnet, ist, gleich vielen anderen germanischen Privatrechtsbildungen, schliesslich dem reicher und consequenter durchbildeten romanischen Recht unterlegen. Am spätesten ist hier die reine Actiengesellschaft durchgedrungen. Dagegen finden sich schon früh und anscheinend originär derselben ähnliche gesellschaftliche Verbindungen, welchen gemeinsam ist der Charakter eines „Mehrheitsverbandes" mit vererblichen und veräusserlichen Antheilen an einem gewissen Sachencomplex. Wenn die Grundlage des ursprünglichen Actienvereins ein Capitalfonds (mons, monte) bildet, welcher sich juristisch als ein Complex von Anlehensforderungen gegen den Staat darstellt, so ist hier das mehr sinnliche Substract ein Bergwerk, ein Salzwerk, eine Mühle, ein Seeschiff mit seinem Zubehör. Die Miteigner dieses Sachencomplexes stehen in einer eigenthümlichen, bald mehr societätsmässigen, bald mehr corporativen Verbindung. So in den Gewerkschaften und Pfännerschaften, den Mühlengenossenschaften, den Rhedereien, den Gehöferschaften.

Während aber der Actienverein sich immer schärfer zu einem reinen Capitalverband entwickelt, mit dem ein für allemal festbegrenzten Grundcapital, dessen Antheile, mindestens im continentalen Recht, zugleich die maximale Haftungsgrenze, für jeden einzelnen Theilnehmer darstellen, findet sich in diesen verwandten Gebilden sehr häufig, schliesslich gesetzlich das Zubussesystem anerkannt in Verbindung

mit einem sehr merkwürdigen Abandonsystem. Die einzelnen Theilhaber sind so verbunden, unter Umständen auch über ihren arithmetisch begrenzten Werthantheil an dem Gemeingut hinaus, zu den Lasten und Schulden des gemeinsamen Unternehmens beizutragen, sofern sie nicht durch Aufgabe ihres Antheils sich dieser Zubussepflicht entziehen.

Sehen wir einstweilen von diesen, in wichtigen Beziehungen abweichenden Zubusse-Gesellschaften ab, so gewinnen wir in den bezeichneten drei Grundformen der Gewerbs-Gesellschaft nach zwei Richtungen hin die charakteristischen Typen: einmal hinsichtlich des wirthschaftlich wie juristisch gleich wichtigen Eintheilungsgrundes nach der Creditbasis, zweitens aber hinsichtlich der allgemein juristischen Gestaltung.

In erster Beziehung liegt es auf der Hand, dass die offene Gesellschaft ihren Credit, somit das Maass ihrer Fähigkeit, Geschäfte auf Credit einzugehen, der solidaren und zugleich unbeschränkten Haftung aller Theilnehmer für die Gesellschaftsschulden entnimmt; dass gerade umgekehrt der Credit der Actiengesellschaft lediglich auf dem das einzige Haftungsobject der Gesellschaftsgläubiger bildenden Vereinsgut beruht, der einzelne Actionär überhaupt nicht „haftet", sondern nur bis zur Maximalhöhe seines Antheils oder seiner Antheile für die Gesellschaftsschulden „einsteht"; endlich dass die Commandit-Gesellschaft und die stille Gesellschaft zwischen beiden die Mitte halten, indem zwar ein oder mehrere Gesellschafter unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden haften, ein oder mehrere aber nur bis auf Höhe ihrer Einlage für dieselben einstehen, wobei dahingestellt bleiben mag, ob auch nur bei der Commanditgesellschaft eine „directe Haftung" der Commanditen anzunehmen ist oder sich empfiehlt.

Diese verschiedene Gestalt der Creditbasis tritt somit hervor in der verschiedenen Haftung nach Aussen und zwar nur darin, während im Innern diese verschiedenen Gesellschaften ganz gleichartig sein können und der Vereinbarung der Betheiligten freien Spielraum gelassen ist. So steht nichts im Wege, dass die offene Gesellschaft oder die Commandit-Gesellschaft sich mit einem festen, in gleiche Grundtheile zerlegten Actiencapital bildet, oder dass in der offenen Gesellschaft ein oder mehrere Gesellschafter gegen die übrigen eine nur begrenzte Haftung übernehmen.

In der zweiten Beziehung unterliegt es keinem irgend gegründeten Zweifel, dass die Actiengesellschaft eine juristische Person ist und zwar, nach ihren überwiegenden Merkmalen, Corporationen, wenngleich mit wichtigen Elementen aus der zweiten Klasse der juristischen Personen, den sogenannten Anstalten oder Stiftungen, versetzt; durch die hier regelmässigen Sonder-Vermögensrechte der einzelnen Theilhaber gegen den Verein unterscheidet sie sich zwar häufig thatsächlich, aber nicht begrifflich von solchen Corporationen, welchen diese corporativen Sonderrechte fehlen.

Umgekehrt sind weder die offene noch die Commandit-Gesellschaft juristische Personen, sondern wahre, wenngleich in mannigfachen Beziehungen eigenthümlich gestaltete Societäten. Der Kampf gegen die ganz schablonenhafte, äusserliche Auffassung der französischen Doctrin, welche alle Handels-Gesellschaften als juristische Personen behandelt, dürfte doch für die deutsche Theorie und Praxis im Wesentlichen entschieden sein, wenngleich noch immer nicht alle Consequenzen der richtigen Auffassung gezogen werden. Vor mehr als 30 Jahren prophezeite mir in längerer Unterredung der scharfsinnige und gelehrte, aber ganz französischrechtlich gebildete Referent der Nürnberger Handelsgesetzcommission, Geheimrath Heimsoeth, ich würde „bei reiferer Einsicht mich der französischen Auffassung anschliessen"; heute darf ich constatiren, dass weder an mir, noch an der weit überwiegenden Mehrheit denkender Fachgenossen diese Prophezeiung sich bewahrheitet hat.

Aber noch ein anderes Princip ist siegreich durchgekämpft worden. Gleichfalls im Anschluss an die damals für mustergiltig erachtete französische Gesetzgebung hatte der Preussische Entwurf des Handelsgesetzbuchs den verhängnissvollen Satz an die Spitze gestellt: „Das Gesetz erkennt drei Arten von Handelsgesellschaften an" (§ 85), nämlich die bereits besprochenen drei Grundformen (§ 86). Damit war der Kreis der Associationsformen gesetzlich geschlossen, das Handelsgesetzbuch für die einzige massgebende Rechtsquelle erklärt. Auch diese schwerwiegenden Sätze sind gefallen. Man erkannte, dass es unstatthaft sei, der durch die Entfaltung des Unternehmungsgeistes hervorgerufenen Bildung neuer Gesellschaftsformen einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Ja, es ist sogar neuerdings, nach freilich hartem Kampfe gegen die doctrinäre Befangenheit einflussreicher Praktiker, gelungen, die neue Gesellschaftsform der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften mit beschränkter Haftung zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen und so, trotz mancher legislatorischen Missgriffe, der freien Bethätigung wirthschaftlicher Kräfte in der Hauptsache ausreichenden Spielraum zu gewähren.

Die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften bilden überhaupt eine besondere Gesellschaftsart, je nach ihrer besonderen Gestaltung den offenen oder den Actien-Gesellschaften verwandt, aber doch von beiden in dem wirthschaftlichen wie dem juristischen Grundprincip verschieden. In der Hauptsache bestimmt, Ergänzungswirthschaften der in ihrer Selbstständigkeit verbleibenden Einzelwirthschaften zu sein, sind sie auf den Wechsel der Mitglieder und ihrer Capitalien berechnet, Gesellschaften mit freiem Ein- und Austritt-Recht und desshalb auch mit wechselndem Capital (sociétés à capital variable). Durch die in der Hauptsache richtige legislative Gestaltung dieser eigenthümlichen Gesellschaftsart haben wir einen wichtigen Vorsprung gegenüber allen ausländischen Gesetzgebungen gewonnen, welche diese Gesellschaftsart theils überhaupt nicht ausreichend normiren, theils, wie das französische Recht und die diesem nachgebildeten Gesetzbücher, unter die nicht geeigneten drei Hauptformen der Handelsgesellschaft, als „modificirte" offene, Commandit-, Actien-Gesellschaften, pressen.

Haben wir uns hier und in manchen anderen wichtigen Rechtstheilen endlich von dem maassgebenden Vorbild des Auslandes freigemacht, dürfen wir betonen, dass unser deutsches Handelsrecht, dessen Doctrin und Praxis in der Hauptsache auf eigenen Füssen steht, so wird begreiflich, dass wir im erfreulichen Gefühle unserer Kraft es wagen, mit durchaus originellen Rechtsschöpfungen auch da vorzugehen, wo uns bisher jedes Vorbild fremdländischer Gesetzgebung fehlt.

II.

Ein derartiger Versuch wird gegenwärtig gemacht. Der aus der Initiative hochangesehener Grossindustriellen hervorgegangene, vom Reichsjustizamt ausgearbeitete, vom Bundesrath genehmigte Entwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit liegt dem Reichstage vor, hat nur vereinzelten Widerspruch erfahren und ist bereits mit geringen Modificatiotionen von der Commission des Reichstages angenommen worden.

Aber wohlverstanden, es handelt sich um eine durchaus neue, noch nirgends in der Welt erprobte Gesellschaftsform. Es verhält sich insbesondere ganz anders, als bei den „Genossenschaften mit beschränkter Haftung", welche lange vor ihrer reichsgesetzlichen Regelung in grosser Zahl bestanden und sich bewährt hatten, zum Theil ohne gesetzlichen Schutz, zum Theil sogar, wenngleich unvollkommen, gesetzlich geregelt: in Bayern und Sachsen, in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, den meisten europäischen Staaten. Es ist bekannt, dass die Urheber dieses jetzt greifbare Form gewinnenden legislativen Gedankens, die Reichstagsabgeordneten Dr. Hammacher und Geheimrath Oechelhäuser, sehr verschiedene Grundprincipien für die neue Gesellschaftsform vertreten haben, und es ist klar, dass der im Reichsjustizamt mit grossem technischen Geschick ausgearbeitete Gesetzentwurf eine Art von Compromiss zwischen diesen verschiedenen Grundgedanken erstrebt. Die leitenden Prinzipien desselben sind überwiegend den Grundsätzen des Actienrechts, wichtige jedoch dem Recht der vorhin charakterisirten Zubussegesellschaften (Gewerkschaft, Rhederei) entnommen.

Wenn hervorragende Kenner des deutschen Wirthschaftslebens, wenn die Mehrzahl der deutschen Handelskammern darin übereinstimmen, dass die bisher gesetzlich anerkannten Gesellschaftsformen für die Erreichung wirhschaftlicher Zwecke nicht ausreichen, so muss den so gekennzeichneten Interessen durch das positive Recht ausreichender Schutz verliehen werden. Insofern stehe ich der Gesetzesvorlage durchaus sympathisch gegenüber und erachte es für unzulässig, mit O. Bähr dem legislativen Versuche mit der Behauptung entgegenzutreten, dass solcher nur dem „Schwindel" zu Gute kommen werde. Aber immerhin scheint mir grosse Vorsicht geboten.

Den Hinweis darauf, dass in England sich angeblich gleiche Gesellschaften bereits erprobt hätten, vermag ich nicht als begründet anzuerkennen. Bekanntlich lässt das Englische Recht — abgesehen von einigen, neuerdings vermehrten Fällen — weder die Commandit-, noch die stille Gesellschaft zu, vielmehr besteht principiell für Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit lediglich die Form der Actiengesellschaft, aber diese ist gesetzlich auch solchen Gesellschaften zugänglich gemacht, welche nicht Actiengesellschaften im technischen Sinne unseres Rechts sein wollen. Denn indem das Englische Actiengesetz von 1862 gestattet, dass das im Prospect oder Statut normirte und registrirte Grundcapital ein nur nominelles bleibt, d. h. dass die Actiengesellschaft als Corporation ins Leben tritt, sobald überhaupt nur die nothwendigen 7 Mitglieder je 1 Actie gezeichnet haben, ergiebt sich die rechtliche Möglichkeit, dass unter dem Namen einer Actiengesellschaft mit einem gewollten Grundcapital von 10,000 £, getheilt in 100 Actien, sich 7 Personen zu einer

corporativen Gesellschaft verbinden, deren wirklich gezeichnetes Gesellschaftscapital nur 700 £ beträgt. Diese angeblich erprobten Gesellschaften des Englischen Rechts mit beschränkter Haftbarkeit sind somit formell fertige, materiell unfertige — wir würden sagen: missbräuchliche — Actiengesellschaften, und ob sich beispielsweise solche auf 10,000 £ projectirte, aber mit einem Capital von nur 700 £ ins Leben getretene Gesellschaften in Wirklichkeit bewährt haben, ist, trotz mehrfacher Bemühungen, mir zu ergründen nicht gelungen. Ohnehin dürfte um so mehr von dem angeblichen englischen Vorbild abzusehen sein, als bekanntlich seit geraumer Zeit in England selbst ernstlich erwogen wird, ob nicht ein wirklich vollgezeichnetes Grundcapital an Stelle des nur nominellen Grundcapitals zu setzen sei, womit denn diese eigenthümliche Abart einer nur formellen Actiengesellschaft selbstverständlich sofort ausgeschlossen wäre. Im Uebrigen kennt freilich das Englische Recht drei Formen der Actiengesellschaft, welche sich der bei uns projectirten Gesellschaftsform nähern: die verhältnissmässig seltene Actiengesellschaft „limited by guarantee“ und diejenige Actiengesellschaft, deren Statut bestimmt, dass eine gewisse Rate des Actiennominalwerthes erst eingefordert werden dürfe, wenn dies bei der Liquidation bezw. im Concurse erforderlich wird (s. g. „reserve liability“); beide Arten sind wahre Actiengesellschaften aber materiell mit Zubussepflicht.

Ich gehe mithin von der Unterstellung aus, dass das Bedürfniss nach Schaffung einer neuen, und zwar noch nirgends erprobten Gesellschaftsform vorliegt, und will nicht mit dem Befürworten derselben und den Motiven des Regierungsentwurfs untersuchen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die bisher anerkannten Gesellschaftsformen nicht zureichen; denn in dieser Richtung liesse sich ja sehr streiten. Nur zweierlei wäre zu betonen.

Obwohl ich, im Gegensatz zu Bähr, das Princip der beschränkten Haftung keineswegs perhorrescire und die von Bähr drastisch ausgemalte Unsicherheit aller Credit verhältnisse von deren Anerkennung keineswegs befürchte, vielmehr finde, dass der schmählichste Creditmissbrauch, nämlich die gewissenloseste und frivollste Verschleuderung fremder Capitalien auch unter dem System der unbeschränkten Haftung stattzufinden pflegt, desgleichen, dass der Einsicht des Publikums die Prüfung überlassen werden muss, inwieweit es Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, welche sich ja als solche anzukündigen haben, Credit schenken will — so besteht doch unleugbar die Gefahr, dass mit deren Anerkennung auch wirklich potente Capitalisten und auch in solchen Fällen, wo innere Gründe eine solche Beschränkung nicht rechtfertigen, das bequemere, weil weniger verantwortungsvolle System der beschränkten Haftung wählen werden. Im Princip sind unzweifelhaft die offene Gesellschaft, ja die Commandit- und stille Gesellschaft solider und creditwürdiger als die Gesellschaften mit nur beschränkter Haftbarkeit aller Theilnehmer; es erscheint daher nicht gerathen, die letzteren auf Kosten der ersteren zu begünstigen. Ein Unternehmen, von wenigen Personen betrieben, für welches Niemand im äussersten Falle die unbeschränkte Verantwortlichkeit übernehmen will, dürfte nur unter ganz besonderen Umständen wirthschaftlich gerechtfertigt sein. Es steht zu befürchten, dass die neue Gesellschaftsform der offenen Gesellschaft, der Commandit- und stillen Gesellschaft, desgleichen der unter Umständen sehr angezeigten Commanditgesellschaft auf Actien eine keineswegs unbedenkliche Concurrenz in dem Sinne machen wird, dass nunmehr mit Vorliebe die neue Gesellschaftsform gewählt wird. Ja gerade hierin, in der Gefahr der Verdrängung dieser principiell solideren Gesellschaftsreformen, nicht, wie von Bähr und Anderen betont wird, in der befürchteten Concurrenz mit den Actiengesellschaften, möchte ich die Hauptbedenken gegen die Gesetzesvorlage finden.

Ich habe früher einmal, in meinen „Studien über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“, den Satz ausgesprochen, „es sei wünschenswerth, durch das Bewusstsein unbeschränkter, wenn auch nur im äussersten Falle eintretender gegenseitiger Verantwortlichkeit sowohl das sittlich spornende und veredelnde Gefühl innerer Zusammengehörigkeit zu stärken, wie auf eine möglichst umfassende Mitthätigkeit oder doch Controle jedes einzelnen Mitgliedes hinzuwirken;“ ferner, dass, wo die Möglichkeit des steten eigenen Eingreifens, der eigenen Aufsicht und Leitung besteht, kein Grund vorliegt, von der principiell unbeschränkten Haftung auch für die Handlungen beauftragter Dritter und Genossen abzugehen.“ An diesen Sätzen halte ich unbedingt fest. Es erscheint mir äusserst bedenklich, mit der Gesetzesvorlage schlechthin die beschränkte Haftung aller Mitglieder zum Beispiel in solchen Fällen zuzulassen, wo ein wirthschaftliches Unternehmen auf mehrere Erben gelangt, wo der bisherige Alleinunternehmer das Geschäft an zwei oder mehr Personen veräussert oder neben diesen nur noch mit einem gewissen Capital betheiligt bleiben will. Sicherlich ist es in allen diesen Fällen bequemer, falls die beschränkte Haftbarkeit aller Betheiligten zugelassen wird, aber ohne Hinzutritt besonderer Umstände

vermag ich in dieser Bequemlichkeit keinen ausreichenden Grund für die Aufgabe des naturgemässen Haftungsprincips zu finden.

Zweitens ist die Frage nicht zu umgehen, ob denn solche Unternehmungen, für welche die beschränkte Haftbarkeit aller Betheiligten angemessen erscheint, nicht, wie bisher, in der Form der Actiengesellschaften ihre ausreichende Gestaltung finden können.

Zunächst will ich wiederholen, dass ich von der projectirten Genossenschaftsform keineswegs, wie Bähr annimmt, eine erhebliche Gefährdung des bestehenden Actiengesellschaftsrechts besorge. Zwar sollen auch hier die Geschäftsantheile vererblich und veräusserlich, allein es soll zu deren Abtretung schlechthin ein in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossener Vertrag erforderlich sein. Damit scheiden die Geschäftsantheile dieser Gesellschaften aus dem Kreise der „Börsenwerthe" aus. Wo die börsenmässige Actiengesellschaft indicirt ist, welche für ihre Papiere einen Markt sucht, ist die neue Gesellschaftsform unbrauchbar; sie könnte daher nur den wenig gefährlichen Actiengesellschaften, deren Actien in einem engen Kreise Betheiligter oder deren Rechtsnachfolger wesentlich stabil bleiben, ernstliche Concurrenz bereiten.

Aber es bleibt, wie bemerkt, die Frage, weshalb nicht für solche Gesellschaften die durch unser Actiengesetz keineswegs ausgeschlossene Form von nur unter erschwerenden Voraussetzungen übertragbaren Antheilsscheinen gewählt wird, während im Uebrigen es für sie bei dem bestehenden Recht der Actiengesellschaften bewendet. Dem werden zwei Gründe entgegengehalten:

Einmal wird behauptet, dass unser Actienrecht, insbesondere das neue Gesetz von 1884 dem Unternehmungsgeist kaum überwindliche Schranken gezogen habe. Man findet diese insbesondere in den lästigen Gründungsvorschriften und in der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, führt auch die allerdings sehr schwerfällige und wenig übersichtliche Form des neuen Actiengesetzes ins Feld. Nun fühle ich mich nicht berufen, für die letztere eine Lanze einzulegen, dagegen kann ich keineswegs in den principiellen Tadel gegen den materiellen Inhalt dieses Gesetzes einstimmen, finde auch nicht, dass dasselbe erfahrungsmässig gute oder schlechte Gründungen verhindert hat. Mindestens wäre es sehr verkehrt, dass vor Kurzem nach langen mühseligen Vorarbeiten erlassene Actiengesetz dadurch indirect zu beseitigen, dass man die Bildung von Gesellschaften mit durchaus gleichen Zielen ohne die strengen Vorschriften dieses Gesetzes gestattet. Sind wirklich diese Vorschriften eine unerträgliche Fessel des Unternehmungsgeistes, so möge man an die directe Reform des Actiengesetzes gehen, und man würde in dem so gerne gepriesenen englischen Recht mindestens ein ausreichendes Vorbild für sehr häufige legislatorische Wandlungen des Actiengesellschaftsrechts finden.

Viel gewichtiger ist ein zweites Bedenken. Es giebt in der That Unternehmungen, für welche die Vorschriften unseres Actiengesetzes undurchführbar oder doch unzweckmässig erscheinen, obwohl diese Unternehmungen nur unter beschränkter Haftbarkeit aller Betheiligten durchgeführt werden können. Aus diesem Grunde sind bekanntlich durch das Reichsgesetz vom 19. März 1888 die deutschen Colonialgesellschaften von der stricten Innehaltung des Actiengesetzes eximirt, indem das Reichsgesetz ihre Geschäfts- und Gerichtsfähigkeit ausschliesslich an einen Beschluss des Bundesraths auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Statuts geknüpft hat. Da es nun aber unmöglich erscheint, auf diesem Wege der Specialgesetzgebung allen begründeten Sonderinteressen gerecht zu werden, so muss versucht werden, für solche Sonderinteressen eine allgemeine Norm zu geben. Aber hier darf, nach meiner Ueberzeugung, die Gesetzgebung nur insoweit ihren Arm bieten, als ein unzweifelhaft begründetes Interesse vorliegt, welches in der Form der bestehenden oder zu reformirenden allgemeinen Gesetze seine angemessene Befriedigung nicht zu finden vermag.

Ich vermag als solches lediglich die erstrebte Zubussepflicht anzuerkennen.

Im Gegensatz zu dem vorhin geschilderten englischen Actiengesetz, welches thatsächlich die Möglichkeit einer Capitalserweiterung wie Capitalsreduction nach wechselndem Bedürfniss zulässt, beruht bekanntlich unser continentales Actienrecht auf dem starren Grundprincip des fixirten, in seiner statutenmässigen Höhe sogleich, noch vor der Constituirung durch Zeichnung zu sichernden Grundcapitals. Freilich ist es möglich und z. B. bei den Versicherungsgesellschaften auf Actien sogar allgemein üblich, dass die Volleinzahlung des gezeichneten Grundcapitals über das gesetzlich nothwendige Viertel hinaus sich nur allmählich nach Bedürfniss oder gar nur eventuell vollzieht, aber weder kann der Actionär die gehörig ausgeschriebene Einzahlung der rückständigen Raten rechtlich weigern, noch hat umgekehrt der Actienverein einen Rechtsanspruch gegen die Actionäre auf theilweise Zurücknahme der geleisteten

Einlagen oder auf Zuschüsse. Soll eine Verminderung des Betriebscapitals unter das Grundcapital stattfinden, so bleibt nur der umständliche und schwierige Weg der gesetzmässigen Capitalreduction; soll eine Erhöhung des Betriebscapitals über das Grundcapital hinaus eintreten, so bleibt nur der sehr bedenkliche Weg der Belastung durch Schuldaufnahme, namentlich durch sogenannte Prioritätsobligationen, oder der Versuch einer beschlussmässigen Erhöhung des Grundcapitals, welcher nicht nur thatsächlich scheitern kann, sondern auch rechtlich an dem Widerspruch eines Viertels des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals scheitert. Desgleichen lässt sich das durch Generalversammlung erhöhte Grundcapital nur im Wege der gesetzmässigen Reduction wiederum mindern. Kurz: die mangelnde Elasticität des ursprünglichen oder erhöhten Grundcapitals verhindert die continentale Actiengesellschaft, sich völlig den wechselnden Bedürfnissen des kaufmännischen Unternehmens anzupassen. Hier erscheint eine Aushilfe angezeigt, indem das System der Zubussegesellschaften in geeigneter Weise anerkannt wird.

Von diesem Bedürfniss aus hat bekanntlich die ganze auf die neue Gesellschaftsreform gerichtete Bewegung ihren Ausgangspunkt genommen und nur in der Befriedigung dieses Bedürfnisses vermag ich für jetzt einen ausreichenden Grund zu erkennen, neben der Actiengesellschaft eine neue Form der Capitalgesellschaft zu schaffen.

III.

Es ist bereits erwähnt, dass in den Kreisen der Betheiligten zwei Hauptansichten gegenüberstanden und noch stehen, welche mit den Schlagworten der „individualistischen“ und der „collectivistischen“ Gesellschaft charakterisirt werden. Nach der einen soll die neue Gesellschaftsform in der Hauptsache „Personengesellschaft“ sein und denjenigen Bedürfnissen dienen, welche man bisher in der Form der offenen, wie der Commandit- oder stillen Gesellschaft zu befriedigen gewohnt war. Nach der zweiten soll dieselbe wesentlich „Capitalgesellschaft“ sein und in der Hauptsache, obwohl mit dem Zubussesystem, also in Anlehnung an die Gewerkschaft, die Stelle der Actiengesellschaft vertreten können. Je nachdem der eine oder der andere Gesichtspunct an die Spitze gestellt wird, muss die Gesammtgestaltung der neuen Gesellschaftsreform eine ganz verschiedene sein.

Der Entwurf vermittelt. Er nimmt in der Hauptsache das sogenannte collectivistische System an, ordnet demgemäss die neue Gesellschaftsreform nach Art der Actiengesellschaft, lässt aber durch seine Vorschriften die Möglichkeit offen, dass diese Gesellschaft sich auch mehr nach Art der offenen oder der Commanditgesellschaft organisirt, ja lediglich denjenigen Bedürfnissen dient, welche herkömmlich in Form dieser Gesellschaften befriedigt zu werden pflegen.

So heisst es z. B. in § 6:

„Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass sämmtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen“ u. s. f.

§ 7: „Sind mehr als drei zu Geschäftsführern nicht bestellte Gesellschafter vorhanden“ u. s. f.

Es ist also an Gesellschaften auch von wenigen, vielleicht nur zwei oder drei Theilnehmern gedacht.

Insbesondere sind in den §§ 86 ff. für die Verhältnisse unter den Gesellschaftern nur subsidäre gesetzliche Vorschriften aufgestellt, so dass es z. B. einerseits den Gesellschaftern unverwehrt ist, das Princip der Stimmeneinhelligkeit für alle Gesellschaftsbeschlüsse festzusetzen, andererseits die complicirte Form eines mit Generalversammlung und Aufsichtsrath ausgestatteten Mehrheitsverbandes zu wählen.

In den Beschlüssen der Reichstagscommission ist das individualistische Element sogar noch verstärkt, insbesondere durch Zulassung der Personenfirma neben der vom Entwurf allein gestatteten Sachfirma.

Nun habe ich weder gegen die möglichste Elasticität dieses neuen Gesellschaftsrechts noch gegen die Weitherzigkeit, mit welcher man gewisse Rechtssätze der offenen und der Actiengesellschaft zu combiniren versucht hat, einen principiellen Einwand. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass Combination nicht innerliche Verschmelzung ist und dass diametral entgegengesetzte Grundgedanken sich nicht verschmelzen lassen. Und auch practisch erachte ich es für äusserst bedenklich, wie schon oben hervorgehoben, eine wesentlich „individualistische“ Gesellschaft, welche naturgemäss nach der civilen Societät oder nach der offenen Handelsgesellschaft oder Commanditsellschaft artet, unter das System der beschränkten Haftbarkeit zu stellen, da diese in allen festgeordneten Instituten unseres geltenden Rechts nur als Correlat der in gewissem Sinne unpersönlichen Betheiligung an dem Unternehmen, der Nothwendigkeit, dasselbe durch fremde Verwalter zu führen, erscheint: bei der

Commandit- und stillen Gesellschaft, bei der beschränkten Haftung des Rheders und der Rhederei, bei der Gewerkschaft, der Actiengesellschaft u. s. f.

Es wird sich sogleich in einer sehr wichtigen Frage zeigen, dass diese Weitherzigkeit des Entwurfs zu völlig unzulässigen Consequenzen führt.

Noch bedenklicher dünkt mir ein zweiter Punkt. Ist, wie bemerkt, das treibende und durchaus anerkennenswerthe Motiv für die Bildung einer neuen Gesellschaftsform in erster Linie die Ermöglichung der Zubusse- oder Nachschusspflicht, so erscheint es doch schwer begreiflich, dass nach § 26 ff. diese Nachschusspflicht eine nur facultative ist, und dass solche, wenn sie im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten Betrag festgesetzt wird, auf einen beliebigen, nur nach Verhältniss der Gesellschaftsantheile festzusetzenden Betrag bestimmt werden kann. Mit anderen Worten: Die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nur dann Zubussegesellschaft, wenn sie es sein will, und wenn sie es will, so kann die Zubussepflicht eine illusorische sein, z. B. giltig auf 1/10 des Geschäftsantheils, also etwa auf 50 Mark festgesetzt werden. Ich finde nicht, dass ein praktisches Bedürfniss für Gesellschaften dieser Art erkennbar ist. Wenn die Motive des Gesetzentwurfs vornehmlich mit der Rübenzucker-Actiengesellschaft exemplificiren, welche sich nach der neuen Gesellschaftsform bilden könnte, weil diese neben den Capitalbeiträgen auch anderweitige Betheiligung zulasse, so ist dies freilich richtig, aber ich denke doch, dass man jene sehr wichtigen Gesellschaften und andere ähnliche Arten, welche Actiengesellschaften sein wollen, auch als solche, nämlich als eigenthümliche Actiengesellschaften aufrechterhalten sollte, erforderlichenfalls im Wege der gesetzlichen Declaration. Die, übrigens völlig difforme Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche ihre Existenz bedroht, vermag ich keineswegs als überzeugend anzuerkennen und freue mich, dass diese Rechtsprechung neuerdings in der sehr lesenswerthen Abhandlung vom Landgerichtsrath Lippmann eine beherzigenswerthe Kritik gefunden hat.

IV.

Gegen den Entwurf hat Bähr einen sehr gewichtigen Einwurf erhoben, welcher, soviel ich sehe, von der Presse nicht genügend gewürdigt worden ist. Er sagt, man dürfe nicht die beliebige Creirung von juristischen Personen ohne Staatsgenehmigung gestatten.

Ich stehe nun freilich auf einem durchaus abweichenden principiellen Standpunkt. Nicht nur erachte ich die Freigebung der Corporationsbildung unter gesetzlichen Bedingungen für ein unabweisliches Bedürfniss, sondern ich nehme auch an, dass, soweit nicht die freilich vorherrschende Landesgesetzgebung entgegensteht, nach geltendem gemeinen Recht der freien Corporationsbildung nur diejenigen Schranken gezogen sind, welche in der Natur der Sache, nämlich in der Art der Verbindung selbst gelegen sind. Wird zu erlaubtem, dauerndem Zweck eine Verbindung der Art errichtet, dass sie die Interessen nicht lediglich zeitiger, sondern auch künftiger Mitglieder durchzuführen bestimmt ist, giebt sie sich eine dem entsprechende Organisation, will sie endlich für die entstehenden Verbindlichkeiten lediglich mit ihrem Vermögen einstehen, oder soll doch die Haftung auch ihrer einzelnen Mitglieder eine nur subsidiäre sein, so ist diese Verbindung ihrem Wesen nach eine Corporation. Die Aufgabe der Gesetzgebung kann hier m. E. in der Regel nur darin bestehen, die Voraussetzungen genau zu präcisiren, unter welchen eine derartige Verbindung das Recht hat, als juristische Person anerkannt zu werden. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die zur Zeit tagende Commission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt und eine entsprechende, sorgfältig redigirte Vorlage beschlossen. Desgleichen ist durch neuere Reichsgesetze und Landesgesetze solchen Verbindungen, welche den Erfordernissen dieser Gesetze entsprechen, dadurch implicite die juristische Persönlichkeit verliehen, dass sie ihnen alle Attribute derselben beigelegt haben. Die ganz correcte Formel, welcher sich herkömmlich unsere neueren Gesetze zu diesem Behufe bedienen, ist vorbildlich in Art. 213 des Handelsgesetzbuchs dahin aufgestellt:

> „Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten —“,

während die hervorgehobenen Worte consequent bei allen denjenigen Verbindungen fehlen, welchen die gleiche juristische Structur fehlt, wie der offenen Gesellschaft, der Commanditgesellschaft einschliesslich der Commanditgesellschaft auf Actien, der Rhederei u. dergl.

Mit dieser correcten Formel ist auch der wunderliche Missgriff Jhering's, welchen jetzt merkwürdigerweise sogar O. Bähr als eine Errungenschaft der gesunden Wissenschaft preist, zurückgewiesen, dass Subjecte des Corporationsver-

mögens bezw. Anstaltsvermögens die jeweiligen Mitglieder oder die Destinatäre seien. Das dürfte doch einigermaassen an die naive Auffassung des Wilden — heute würden wir vornehmer „des Urmenschen“ sagen — erinnern, welcher die berühmte „Stadtgemeinde Berlin“ zu sehen wünscht und sich dieselbe nur in der Person des Oberbürgermeisters oder etwa in dem Magistratscollegium oder in der vielleicht in der Hasenhaide versammelten Einwohnerschaft vorzustellen vermag. Diese Identificirung des freilich zeitig wechselden sinnlichen Substracts mit der diesen Wechsel überdauernden idealen Persönlichkeit wäre der ungeheuerlichste Rückschritt, welchen die Wissenschaft des Rechts machen könnte.

Nun sagt auch § 18 unseres Entwurfs:

„Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten“ u. s. f.

Diese Bestimmung ist auch in der Reichstagscommission nicht geändert und anscheinend gar nicht einmal monirt worden. Wenn aber die Motive zu § 18 bemerken:

„Die Frage, ob eine Gesesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person zu betrachten ist, soll damit nicht entschieden werden; sie ist wesentlich theoretischer Natur und muss deshalb der Wissenschaft überlassen bleiben“,

so stehen diese Motive mit Wortlaut wie Inhalt des Gesetzentwurfs in unversöhnlichem Widerspruch. Unter einer Gesellschaft, welche „als solche selbstständig ihre Rechte und Pflichten hat“, versteht die Theorie und muss die Theorie verstehen, will sie anders nicht vernunftwidrig denken, eine juristische Person. Es ist bemerkenswerth, dass in den § 17 des neuen Genossenschaftsgesetzes von 1. Mai 1889 die Reichstagscommission die Worte „als solche selbstständig“ lediglich deshalb eingefügt hat, um dadurch die juristische Persönlichkeit der eingetragenen Genossenschaft zum zweifellosen Ausdruck zu bringen.

Trotz des Protestes der Motive wird es also dabei bleiben, dass jede den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Gesellschaft mit beschränker Haftung als juristische Person gelten soll; auch werden die Verfasser des Entwurfs wohl selbst schwerlich annehmen, dass zwar in gewissen Fällen das anzuerkennen sei, in andern nicht, denn der Rechtssatz des § 13 macht keine Unterscheidungen.

Setzen wir nun den Fall, dass der Fabrikant A., welcher bisher sein Geschäft allein oder mit einem offenen Gesellschafter oder Commanditisten betrieben hat, das Unternehmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandelt, und zwar entweder, indem er sich mit seinem bisherigen Gesellschafter in diesem Sinne einigt, oder indem er etwa einen Sohn oder auch etwa zwei Töchter oder Schwiegersöhne in das Geschäft aufnimmt. Er selbst behält von dem festgesetzten Stammkapital von Mark 50 000 Mark 40 000, die anderen Gesellschafter B. und C. sind insgesammt mit 10 000 Mark betheiligt; alle drei oder vielleicht auch nur A. oder nur B. und C. sind Geschäftsführer. Der Gesellschaftsvertrag ist auf die Dauer eines Jahres geschlossen. Damit soll eine „juristische Person“ geschaffen sein, also ein ideales Wesen, welches sein eigenes, allein für die Schulden haftendes Vermögen hat! Ist das wirklich glaublich und wenn das positive Gesetz es vorschreiben sollte, zweckmässig? Hier zeigt sich recht drastisch, dass die Formel der juristischen Person zwar passt für die actienartigen, auf einen umfassenden und normalerweise wechselnden Personenbestand berechneten Capitalgesellschaften, nicht aber für ganz individualistische Personenverbindungen, welche man durch die gleichen gesetzlichen Vorschriften glaubt regeln zu können.

Hält man dies für überhaupt durchführbar, so muss man mindestens eine Formel streichen, welche nur für erstere angemessen erscheint und sich damit begnügen, den neuen Gesellschaften dasjenige Maass von selbstständiger Geschäftsfähigkeit und Parteifähigkeit zu sichern, welches allen Gewerbs-Handelsgesellschaften insbesondere auch der offenen und Commanditgesellschaft, gesetzlich (Handelsgesetzbuch Art. 111, 164) zukommt.

V.

Wenn der Entwurf über das praktische Bedürfniss hinaus auf solche Gesellschaften normirt, welche garnicht Zubussegesellschaften sein wollen, so greift er in anderen Beziehungen noch tiefer in unser gesammtes bürgerliches und Handelsrecht ein.

Nach § 1 können Gesellschaften mit besckränkter Haftung nach Maassgabe dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden, sind also, so errichtet, juristische Personen. Also nicht einmal ein Erwerbszweck, geschweige denn ein Handelszweck für dessen Befriedigung durch die neue Gesellschäftsform bisher allein ein Bedürfniss erkennbar hervorgetreten ist, soll erforderlich sein. Jede Verbindung zu irgend einem nicht ungesetzlichen politischen, socialen, religiösen,

gemeinnützigen, geselligen Zweck kann sich fortan in dieser Form und zwar als Corporation bilden. Auch dann, wenn diese Verbindung garnicht die naturgemässen Merkmale einer Corporation an sich trägt, sondern eine vielleicht ganz vorübergehende Vereinigung zur Befriedigung ganz individueller Bedürfnisse weniger Personen ist. Freilich ist das bereits gegenwärtig möglich, wenn die Form der Actiengesellschaft oder der CommanditGesell-schaft auf Actien gewählt wird, und es fehlt nicht an drastischen Erscheinungen der Art — aber es ist doch klar, dass diese wunderliche Bildung von Pseudohandelsgesellschaften durch das neue Gesetz in hohem Maasse erleichtert wird. Und während in der Commission für das bürgerliche Gesetzbuch, unter lebhaftem Meinungsstreit und anscheinend gegen den Widerspruch der preussischen Regierung versucht wird, die gesetzlichen Voraussetzungen der freien Corporationsbildung genau zu fixiren, statuirt ein anderes Reichsgesetz kurzer Hand: wenn sich zwei oder mehr Personen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Nominalcapital von mindestens 20 000 Mark unter gewissen, auf das leichteste erfüllbaren Bedingungen registriren lassen, so bilden sie eine juristische Person! Das macht doch nahezu den Eindruck, als ob es im Deutschen Reich zwei verschiedene Welten gäbe, von denen jede völlig unabhängig von der anderen regiert wird.

Weiter soll, nach § 13 unseres Entwurfs, jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Handelsgesellschaft im Sinne des D. H.-G.-B., somit gemäss Art. 5 des H.-G.-B. auch als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes gelten. Also: sie ist in allen kaufmännischen Rechten, Begünstigungen, Pflichten unterworfen; ihre Geschäfte sind als Geschäfte im Gewerbe schlechthin Handelsgeschäfte (Art. 273) und alle ihre Geschäfte, welche Geschäfte im Gewerbe sein können, gelten präsumtiv als solche (Art. 274); sie hat als Beklagte vor der Kammer des Landgerichts für Handelssachen Recht zu nehmen u. s. f. Alle diese Gesellschaften sind, nach §§ 7, 8 des Entwurfs, in das Handelsregister einzutragen, überhaupt sind sie, ihre Geschäfte, Prozesse, schlechthin dem Handelsrecht unterstellt. Nun dürfte ich für meine Person wohl vor dem Verdacht geschützt sein, dass ich die berechtigte Sphäre des Handelsrechts einzuengen bezwecke — aber einer solchen schrankenlosen, völlig unübersehbaren Commerzialisirung etwa einer beliebigen Studentenverbindung oder eines politischen Clubs oder selbst einer landwirthschaftlichen Gesellschaft möchte ich doch entschieden widersprechen. Es war keineswegs unbedenklich, dass bereits die Actiennovelle vom 11. Juni 1870 alle Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dass weiter das Genossenschaftsgesetz alle eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, auch solche, welche jedem Handelsbetrieb im weitesten Sinne fernestehen, für Kaufleute im Sinne des H.-G.-B. erklärt hat. Aber diese gesetzliche Fiction verschwindet gegen die ganz unübersehbare Tragweite des gegenwärtigen Entwurfs.

Es erscheint mir keineswegs rathsam, dass die bürgerliche Gesellschaft, zumal die nicht auf Erwerb abzielende, sich auf alle Wege des Handelsrechts begiebt, noch gar, dass das Gesetz die heterogensten Verbindungen lediglich ihrer Form willen schlechthin dem Handelsrecht unterwirft. Wenn, wie ähnlich schon das schweizerische Obligationenrecht, der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung es den Erwerbsgesellschaften, welche nicht Handelsgesellschaften sind, gestattet, sich vertragsmässig den Vorschriften der offenen Handelsgesellschaft, somit insbesondere der unbeschränkten und solidaren Haftung aller Mitglieder zu unterwerfen, so lässt sich dafür immerhin anführen, dass die so gewonnene verstärkte Creditbasis der Gesammtheit zu Gute kommt — allein das Gegentheil, nämlich die Exemtion von der unbeschränkten Haftung für alle Bevölkerungsklassen zu begünstigen, dürfte doch durch keinerlei Gründe geboten sein. Und wenn z. B. der gegenwärtige Art. 10 des D. H.-G.-B's. die sogenannten Minderkaufleute, zu denen ja auch alle Gastwirthe gehören, von der Association im Wege der offenen und der Commanditgesellschaft ausschliesst, sollte es mit diesem noch bestehenden Verbote verträglich sein, ihnen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als selbstverständlich willkommenen Ausweg zu eröffnen, dieselben somit auf diesen noch unerprobten und sicherlich nicht ungefährlichen Weg geradezu hinzuweisen?

VI.

Gestatten Sie mir zum Schluss eine allgemeine Bemerkung, welche meinen principiellen Standpunkt gegenüber dieser Gesetzesvorlage genauer präcisirt.

Ich habe mich Zeit meines Lebens entschieden gegen Gelegenheitsgesetze und soweit möglich gegen Stückgesetzgebung erklärt. Als kurze Zeit nach Einrichtung des Deutschen Reichs sehr angesehene Mitglieder des Reichstags, ich nenne nur Lasker, die ursprünglich beschränkte Competenz der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt wissen wollten, aber nicht zu dem Zwecke, um ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen, sondern um die Möglichkeit

beliebiger gesetzgeberischer Eingriffe des Reichs in das bestehende Privatrecht der Einzelstaaten zu gewinnen, habe ich zwar die erstrebte Ausdehnung der Reichscompetenz lebhaft befürwortet, aber nur unter der Voraussetzung und zu dem Zwecke, um die volle Rechtseinheit durchzuführen. Und nur im Anschluss an meine Ausführungen hat die bayerische Regierung ihren Widerstand gegen die Erweiterung der Reichscompetenz aufgegeben, so dass durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 diese Competenzerweiterung sanctionirt, sogleich aber die Einleitung zur gemeinsamen Kodification des bürgerlichen Rechts getroffen wurde.

Als Referent der Vorcommission für das bürgerliche Gesetzbuch habe ich, unter Zustimmung meiner Herren Collegen verlangt, dass alsbald und gleichzeitig mit der Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Revision des Handelsgesetzbuchs vorbereitet werden solle, und der Bundesrath hat sich unseren Vorschlägen durchaus angeschlossen. Wir erwarteten freilich damals und durften erwarten, dass der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in etwa fünf Jahren hergestellt und dass alsdann die in der Zwischenzeit vorbereitete Revision des Handelsgesetzbuchs sogleich in Angriff genommen würde. Inzwischen sind 18 Jahre verflossenen und immer mehr wächst die Gefahr, dass stückweise der Boden unseres geltenden Rechts durchlöchert oder je nachdem ergänzt wird, ohne dass bei dem Einzelgesetz dessen directe oder indirecte Rückwirkung auf das gesammte Rechtssystem in aller Schärfe ins Auge gefasst wird. Ich spreche damit keinen Tadel gegen die Männer aus, welche ein solches Gesetz verlangt haben, noch gegen die Reichsjustizbehörde, welche den wirthschaftlichen Gedanken eine in der Hauptsache angemessene juristische Form gegeben hat.

Aber dieses nun einmal unvermeidlich gewordene Specialgesetz darf doch nicht über das unabweislich erkannte Bedürfniss hinausgehen und es darf nicht denjenigen legislativen Feststellungen vorgreifen, welche mit voller Sicherheit nur im Zusammenhange der ganzen bürgerlichen und Handelsgesetzgebung getroffen werden können.

Ich möchte die hier entwickelten Gesichtspunkte in Kürze dahin zusammenfassen: Es ist durchaus anzuerkennen, dass der vorliegende Gesetzentwurf, ungehemmt von doctrinären Bedenken, dem wirthschaftlichen Unternehmungsgeist, welcher in Deutschland nur zu sehr darniederliegt, freiere Bahnen eröffnet und eine in der Hauptsache zweckmässig geordnete neue Gesellschaftsform aufstellt, deren einzelne Principien sorgfältig erwogen, geschickt und in klarer Weise formulirt sind.

Aber er schiesst, m. E., sehr weit über das erkennbare Bedürfniss hinaus und ist in seiner gegenwärtigen Gestalt geeignet, unsere sämmtlichen, altbewährten Formen der Handelsgesellschaft in sehr bedenklicher Weise zu erschüttern, nicht am wenigsten dadurch, dass er der nur unter Umständen angemessenen Begrenzung der Haftung wirksamen Vorschub leistet. In diesem Sinne und ohne in die Einzelheiten einzugehen, will ich mich mit folgenden Vorschlägen begnügen:

1. Der Entwurf hat sich auf Gesellschaften zu Handelszwecken, worin ja auch die meisten sogenannten Industriezwecke einbegriffen sind, zu beschränken; sollte es aber unumgänglich erscheinen, auch das dem Handel nicht angehörige Handwerk, die Urproduction (Landwirthschaft, Fischerei), endlich gar das Immobiliargewerbe zu umfassen, so dürfte er doch nur das Gewerbe, d. h. das dem Gewinnzweck bestimmte Unternehmen treffen.
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nur als Zubussegesellschaften zuzulassen; ist die Zubusse im Statut auf einen bestimmten Maximalbetrag festgesetzt, so darf dieser nicht unter der Hälfte des Geschäftsantheils betragen.
3. Die constructive Frage, ob die so geregelten Gesellschaften als juristische Personen zu gelten haben, ist vom Gesetz lediglich der Wissenschaft und Praxis zu überlassen. Es muss daher der Satz des § 13 „als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten“ wegfallen. Es ist denkbar, dass je nach der Sachlage die juristische Persönlichkeit anzuerkennen oder zu verneinen sein wird.

Der Vorsitzende sprach seine Freude darüber aus, dass der Vortragende sich gegen die neue Gesellschaftsform nicht principiell ablehnend verhalten habe. Die Bedürfnissfrage sei nicht unzweifelhaft, denn einerseits habe die Erfahrung die elastische Natur der Actiengesellschaft zur Genüge an den Tage gelegt (Corpskneipen, Nachlassgesellschaften u. s. w.), andererseits falle ins Gewicht, dass die Interessenten in ihrer grossen Mehrzahl für die Neuerung seien, und dass namentlich der XVII. Deutsche Handelstag neulich seine Zustimmung zu den Grundgedanken des Gesetzes ausgesprochen habe.

Herr Gerichtsassessor Hartmann führt aus, dass die von den Motiven angeführten juristischen Gründe nicht ausreichten, um die neuen Gesellschaften zu rechtfertigen.

Herr Geh. Justizrath Dr. Gierke hält es, wiewohl er ein Anhänger des Princips der freien Körperschaftsbildung ist, mit dem Vortragenden für bedenklich, dasselbe hier anzunehmen. Gegen die Tendenz, alles in das Handelsrecht hineinzudrängen, erklärt er sich gleichfalls. Dagegen spricht er sich gegen den dritten der am Schluss des Vortrags formulirten Vorschläge aus: es wäre unzweckmässig, wenn das Gesetz die juristische Structur der neuen Gesellschaft nicht ein für alle Male bestimmt normiren wollte. Thue es dies aber, so müsste es consequent dazu gelangen, die juristische Persönlichkeit durchweg anzunehmen. Zweifelhaft könne es sein, ob der Gesetzentwurf ausreichende Vorschriften über die Organisation enthalte und genügende Vorsorge für die Publicität treffe, letzteres, damit Jeder sich über die Creditwürdigkeit orientiren könne.

Der Vortragende hält diese beiden Bedenken nicht für gerechtfertigt.

In seinem Schlusswort weist der Vorsitzende noch darauf hin, dass die Publicität, wie sie für Actiengesellschaften gegenwärtig gelte, vielfach, namentlich bezüglich der Veröffentlichung der Bilanzen, für bedenklich erachtet werde.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. v. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. v. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senats-Präsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. v. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. v. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 21. Deutsche Juristentag hat in Köln in den Tagen vom 10. bis 12. September 1891 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler stattgefunden.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1])

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts", welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jeden neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner“.

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten.“

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 3. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss
der
ständigen Deputation des zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. v. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Professor zu Berlin, Vorsitzender.
2. „ Wilke, Justizrath zu Berlin, Schriftführer.
3. „ Becker, Landgerichts-Präsident zu Oldenburg.
4. „ Dr, Brunner, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
5. „ Dr. Drechsler, Reichsgerichts-Senatspräsident zu Leipzig.

---

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.
Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen.“

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren.“

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1873 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

6. Herr Dr. Eck, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
7. „ Dr. Enneccerus, Professor zu Marburg.
8. „ Dr. Gierke, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
9. „ Hamm, Ober-Staatsanwalt zu Köln.
10. „ Dr. Jaques, Hof- und Gerichtsadvocat zu Wien.
11 „ v. Köstlin, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Stuttgart.
12. „ Levy, Justizrath zu Berlin.
13. „ Makower, Justizrath zu Berlin, Schatzmeister.
14. „ Dr. Merkel, Professor zu Strassburg i. E.
15. „ Dr. Mörschell, Rechtsanwalt zu Würzburg.
16. „ Dr. Pfaff, Professor zu Wien.
17. „ v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Karlsruhe.
18. „ Dr. Struckmann, Wirklicher Geh. Ober-Justizrath und Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln.
19. „ Thomsen, Landgerichts-Präsident zu Münster.
20. „ Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath zu Berlin.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsenduug des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die J. Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung — Wilhelmstrasse 100 — zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Herrn Justizrath Wilke, Berlin, Eichhornstrasse 4, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

1. aus Deutschland	37 653	Mark	50	Pf.
2. „ Oesterreich	29 437	„	—	„
3. „ Italien	1 680	„	20	„
4 „ Spanien	1 500	„	—	„
5. „ Holland	1 144	„	20	„
6. „ Portugal	800	„	—	„
7. „ Frankreich	490	„	80	„
8. „ der Schweiz	400	„	—	„
9. „ Russland	256	„	90	„
10. „ Schweden und Norwegen	240	„	—	„
11. „ Belgien	207	„	50	„
12. „ Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038	„	50	„
In Summa	75 848	Mark	60	Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht in 54 000 Mark Hypotheken und 81 300 Mark Werthpapieren, zusammen 135 300 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab **jährlich** die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1. am 1. März 1866	1200	Mark	2550 Mark
2. wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600	„	
3. mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750	„	
4. wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600	„	1950 Mark
5. „ „ „ „ 3. „	600	„	
6. „ „ „ „ 4. „	600	„	
7. „ „ „ „ 5. „	150	„	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus“ überwiesen. Diese 11 700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbt dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 } gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

> „Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange."

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum" hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden."

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna 4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica“ — für die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, davon sind 3600 Mark gezahlt und 1000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1890 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Wien überwiesen, davon sind 2600 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1891 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München überwiesen, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt und 4000 Mark noch zu vergeben.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung“ die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6 Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1]

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:**

1. **Dr. v. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath, Mitglied des Staatsraths, Professor, Vorsitzender;**
2. **Meyen, Justizrath, Syndicus der Stiftung;**
3. **Dr. Mommsen, Professor;**
4. **Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor;**
5. **Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath.**

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als 4 Jahre vor dem Beschlusse ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

---

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nich gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **v. Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss

der

Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 1. April 1892.

Ehrenmitglieder.

1. Martino Beltrani-Scalia, Königlich italienischer Staatsrath, Generaldirektor der Gefängnisse in Rom.
2. Dr. Antonio Buccellati, Professor in Pavia.
3. Dr. Fr. v. Martens, Wirklicher Staatsrath und Professor in Petersburg.
4. Dr. Meili, Professor und Advokat in Zürich.
5. v. Olivecrona, Justizrath in Stockholm.
6. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
7. Alphonse Rivier, Professor des römischen und des internationalen Rechts zu Brüssel, Mitglied der Akademie von Belgien, Generalconsul der Schweiz.
8. Serafini, Professor des römischen Rechts in Pisa.
9. Dr. Joseph Unger, K. K. Wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Reichsgerichts in Wien.
10. John Westlake, Q. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.
11. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor der Rechte zu Oxford.
12. Thomas Erskine Holland, Professor zu Oxford.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor, Advokat in Cosenza.
2. Dr. Blondel, Aggrégé der Rechtsfacultät in Lyon.
3. Innocenzo Fanti, Advokat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Lehrer des römischen Rechts an der Universität in Oxford.
5. Giacomo Perroni-Ferranti, Einzelrichter in Palermo.
6. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
7. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.
8. Dr. Francis Hagerup, Professor in Christiania.
9. Maggiore Perni, Professor zu Palermo.

Mitglieder.*)

1. Adel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 5.
2. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 163.
3. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 128.
4. Altsmann, Amtsrichter, Lützowstr. 85b.
5. Arndt, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 129.
6. Arndts, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstr. 20.
7. Dr. Aschrott, Landrichter, Hohenzollernstr. 14.
8. Dr. Baumann, Gerichtsassessor, Bendlerstr. 27.
9. Dr. Baumert, Rechtsanwalt zu Nauen.
10. Benda, Georg, Gerichtsreferendar, Alexanderstr. 70.
11. Berner, Landrichter, Kurfürstenstr. 101.
12. Dr. Bernstein, Professor der Rechte, In den Zelten 23.
13. Betcke, Gerichtsassessor, Solmsstr. 41.
14. Boisly, Amtsrichter, Spenerstr. 44/45.
15. Dr. Borchardt, Oscar, Gerichtsassessor a. D., Französischestr. 32.
16. Dr. Bornhak, Gerichtsassessor und Privatdocent, Blücherplatz 1.
17. Dr. Bosse, Staatsminister, Unter den Linden 4.
18. Dr. Braun, Rechtsanwalt u. Director der Meininger Hypothekenbank, Derfflingerstr. 8.
19. Busch, Kammergerichtsrath, Gneisenaustr. 94.
20. Busse, Rechtsanwalt, Französischestr. 17.
21. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 37.
22. Cohn, Heinrich, Rechtsanwalt, Rauchstr. 4.
23. Dr. v. Cuny, Geheimer Justizrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 133.
24. Dr. Dambach, Kaiserl. Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath im Reichspostamt und Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Lützowstr. 75.
25. Delbrück, Landrichter, Karlsbad 12/13.
26. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses, Flottwellstr. 3.
27. Dr. Drabert, Gerichtsassessor, Alt Moabit 17.
28. Drenkmann, Wirkl Geheimer Ober-Justizrath, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Kleinbeerenstr. 1.
29. Dr. Eck, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 26.
30. Dr. Eisenmann, Rechtsanwalt, Gr. Hamburgerstr. 18/19.
31. Engelmann, Landrichter, Eisenacherstr. 8.
32. Dr. Felisch, Landrichter, Birkenstr. 58.
33. Flatow, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 22.
34. Fleischmann, Landgerichtsrath, Königgrätzerstr. 94 (Ordner).
35. Dr. Freund, Magistratsassessor, Matthäikirchstr. 11.
36. Dr. v. Friedberg, Staatsminister, Hohenzollernstr. 21.
37. Friedenthal, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 17.
38. Dr. Friedmann, Gerichtsassessor, Kurfürstenstr. 167.
39. Dr. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Wilhelmstr. 30/31.
40. Germershausen, Landrichter, Potsdamerstr. 54.
41. Gerschel, Rechtsanwalt, Hindersinstr. 14.
42. Dr. Gierke, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg.
43. Giersch de Rège, Amtsgerichtsrath a. D., Paulstr. 12.

*) Nach dem 1. April 1892 sind beigetreten:
Hausmann, Rechtsanwalt, Französischestr. 48.
Dr. Jaeckel, Kammergerichtsrath, Frobenstr. 32.
Loewe, Paul, Rechtsanwalt zu Spandau.

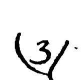
44. Glatzel, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Präsident des Oberlandesculturgerichts, Rankestr. 4.
45. Dr. v. Gneist, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Mitglied des Oberverwaltungsgerichts und des Staatsraths, Professor der Rechte, Linkstr. 40.
46. *Dr. L. Goldschmidt, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 9.
47. Dr. J. Goldschmidt, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 32.
48. Dr. Gotthelf, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 169.
49. Dr. Gradenwitz, ausserordentlicher Professor a. d. Universität, Genthinerstr. 18.
50. Dr. Gumbinner, Landrichter, Weissenburgerstr. 22.
51. Gutbrod, Kaiserl. Director im Reichsjustizamt, Derfflingerstr. 6.
52. Haagen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 42.
53. Hagens, Kammergerichts-Senatspräsident, Schöneberger Ufer 46.
54. Hahn, Kammergerichts-Referendar zu Cöpenick.
55. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 25/26.
56. Hannemann, Paul, Amtsrichter zu Bernau.
57. Hauchecorne, Amtsrichter zu Charlottenburg.
58. Dr. Heck, ord. Professor zu Greifswald.
59. Hecker, Justizrath und Divisionsauditeur, Schillstr. 12.
60. Heinitz, Ernst, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 58.
61. Heinitz, Franz, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 25/26.
62. Henry, Landgerichtsrath, Lützow-Ufer 1.
63. Herrmann, Ferdinand, Rechtsanwalt a. D., Bankdirector, Königgrätzerstr. 34.
64. Herrmann, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Grossbeerenstr. 5.
65. Dr. Heymann, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33a.
66. Dr. Hilse, Karl, Syndicus der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Actiengesellschaft, Königgrätzerstr. 61.
67. Dr. Hirsch, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Neue Friedrichstr. 71.
68. Dr. Hirsch, Paul, Gerichtsassessor, Charlottenburg, Bismarckstr. 123a.
69. Dr. Hirsch, Gerichtsassessor, Maassenstr. 23.
70. Dr. Hirsekorn, Stadtrath, Courbièrestr. 1.
71. Hoeniger, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 24.
72. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Taubenstr. 41.
73. Holz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 104.
74. Dr. Jacobi, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Privatdocent, Charlottentr. 35a.
75. Jacobsohn, Rechtsanwalt, Markgrafenstr. 30.
76. Jastrow, Amtsgerichtsrath, Werftstr. 19.
77. Dr. Jesse, Regierungsrath, Zietenstr. 25.
78. Dr. Joachim, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 146.
79. Joël, Max, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Magdeburgerstr. 30.
80. Jonas, Rechtsanwalt, Steglitzerstr. 66.
81. Irmler, Rechtsanwalt, Mauerstr. 13/14.
82. Dr. Jungk, Landrichter, Schönebergerstr. 4.
83. Dr. Edwin Katz, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 6.
84. Kauffmann, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 70.
85. Dr. Kaufmann, Gerichtsassessor, Frobenstr. 15.
86. Dr. Kayser, Kaiserl. Wirklicher Geheimer Legationsrath, Dirigent der Kolonial-Abtheilung im Auswärtigen Amt, Schöneberger Ufer 16.
87. Kayser, Ernst, Kais. Amtsrichter, Kleiststr. 29.
88. Keibel, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kurfürstenstr. 99a.
89. Keyssner, Kammergerichtsrath, Friedrich Wilhelmstr. 20.
90. Dr. v. Kirchbach, Landgerichtsrath, Unter den Linden 62 (Schriftführer).
91. Dr. Koch, Kais. Präsident des Reichsbank-Directoriums, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Oberwallstr. 10/11 (Vorsitzender).
92. Koch, Gerichtsassessor, Nollendorfstr. 19.

93. Dr. Köhne, Gerichtsassessor, Genthinerstr. 29.
94. Koenig, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 48.
95. Dr. Koffka, Landgerichtsrath, Paulstr. 10.
96. Koffka, Emil, Rechtsanwalt und Notar, Potsdamerstr. 95.
97. Dr. Kohler, ord. Professor der Rechte, Landgrafenstr. 4.
98. Dr. Korn, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 23.
99. Kraft, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 49.
100. Dr. Krönig, Amtsrichter, Kleiststr. 24.
101. Dr. Kronecker, Landgerichtsrath, Nürnbergerstr. 65.
102. Kronecker, Walter, Gerichtsassessor, Bellevuestr. 13
103. Küntzel, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Genthinerstr. 39.
104. Kurlbaum I., Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Hohenzollernstr. 17.
105. Kurnicki, Rechtsanwalt, Poststr. 4.
106. Dr. Kuttner, Amtsrichter zu Forst i. L.
107. Dr. Lachmann, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 5.
108. Dr. Landau, Rechtsanwalt, Unter den Linden 15.
109. Laué, Rechtsanwalt am Kammergericht, Wilhelmstr. 51.
110. Dr. Lazarus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Keithstr. 10.
111. Dr. Lebin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kochstr. 19.
112. Lesse, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Mauerstr. 13/14 (Stellvertreter des Vorsitzenden).
113. Lettgau, Kammergerichts-Senatspräsident, Karlsbad 12/13.
114. Levin, Max, Rechtsanwalt, Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
115. Levin, Louis, Gerichtsassessor, Courbièrestr. 7.
116. Levy, Meyer, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Markgrafenstr. 53/54.
117. Lewek, Rechtsanwalt, Alt-Landsberg.
118. Lindenberg, Landgerichtsrath, Schöneberg, Hauptstr. 1.
119. Lion, Landgerichtsrath, Behrenstr. 32.
120. Dr. Lisco, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Landgrafenstr. 3.
121. Dr. Löwenfeld, Willy, Rechtsanwalt, Krausenstr. 52.
122. Dr. Loewy, Paul, Amtsrichter zu Alt-Landsberg.
123. Dr. Georg Marcus, Landgerichtsrath, Potsdamerstr. 71.
124. Mesch, Emil, Rechtsanwalt, Kochstr. 58.
125. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Tempelhofer Ufer 1b.
126. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 31.
127. Moll, Herrmann, Landgerichtsrath, Keithstr. 12.
128. Dr. Moll, Heinrich, Rechtsanwalt und Notar, Karlsbad 26.
129. Dr. Müller, Landgerichtsrath, Dörnbergstr. 1.
130. Mugdan, Amtsgerichtsrath, Grossbeerenstr. 81.
131. Mugdan, Leo, Magistratsassessor, Kurfürstenstr. 55.
132. Nausester, Landgerichtsrath, Maassenstr. 21.
133. Dr. Nelke, Hugo, Gerichtsreferendar, Steglitzerstr. 28.
134. Dr. Neuhaus, Amtsrichter zu Spandau.
135. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Wallstr. 3.
136. Neumann, Rechtsanwalt, Königstr. 4.
137. Dr. Philippi, Gerichtsassessor, Wilhelmstr. 24.
138. Dr. Preuss, Privatdocent, Matthäikirchstr. 29.
139. Reinberger, Rechtsanwalt, Schlossfreiheit 7.
140. Renckhoff, Amtsgerichtsrath, Rathenowerstr. 83.
141. Richter, Ernst, Gerichtsassessor, Minden.
142. Dr. Riesser, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 3.

143. Ring, Gerichtsassessor, Potsdamerstr. 73a.
144. Rippner, Rechtsanwalt, Halleschestr. 16.
145. Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath u. Professor der Rechte, Lützowstr. 66 (Bibliothekar).
146. Dr. Ruhbaum, Königl. Hofkammerrath, Motzstr. 7.
147. Dr. Salomon, Arthur, Rechtsanwalt, Oranienstr. 140.
148. Salomonsohn, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.
149. Dr. Samter, Rechtsanwalt und Notar, Brückenstr. 2.
150. Dr. Schlauch, Walter, Gerichtsassessor, Corneliusstr. 4.
151. Schlawe, Rechtsanwalt, Kaiserhofstr. 2.
152. Schlesier, Gerichtsassessor, Charlottenstr. 57.
153. Dr. Schneider, Rechtsanwalt, Kommandantenstr. 84.
154. Dr. Schönberg, Amtsrichter, Lennéestr. 4.
155. Schroeder, Georg, Gerichtsassessor zu Nauen.
156. Schultzenstein, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Motzstr. 86.
157. Dr. Seligsohn, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 226 (Stellvertreter des Schriftführers).
158. Dr. Simon, Rechtsanwalt, Victoriastr. 5.
159. Simon, Gerichtsassessor, Steglitzerstr. 71.
160. Simonson, Amtsrichter, Schöneberger Ufer 37.
161. Dr. Sobernheim, Rechtsanwalt und Notar, Burgstr. 28.
162. Späing, Ober-Landesgerichtsrath, Kurfürstenstr. 81.
163. Dr. Starke, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Wilhelmstr. 19.
164. Steinau, Rechtsanwalt, Königstr. 33.
165. Dr. Stephan, Kaiserl. Regierungsrath, Planufer 8.
166. Dr. Sterzel, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 62.
167. Dr. Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungscommission, vortragender Rath im Justizministerium und Honorar-Professor der Rechte, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Bülowstr. 20a.
168. Dr. Stranz, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 127.
169. Strützki, Kammergerichtsrath, Landgrafenstr. 10.
170. Teichen, Senator a. D., Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Behrenstr. 43/44.
171. Tichauer, Felix, Rechtsanwalt, Kochstr. 22.
172. Dr. Tiktin, Rechtsanwalt und Notar, Kochstr. 72.
173. Türk, Rechtsanwalt, Beuthstr. 2.
174. Dr. Ullmann, Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, Linkstr. 43.
175. Veltmann, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
176. Vierhaus, Geh Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kleiststr. 23.
177. Voigt, Stadtrath, Brückenstr. 15.
178. Volkmar, Kammergerichtsrath, Regentenstr. 6.
179. v. Wartenberg, Amtsrichter, Keithstr. 22.
180. Weizsäcker, Gerichtsassessor zu Cöpenick.
181. Wilke, Justizrath, Eichhornstr. 4.
182. Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath, Kleiststr. 37/38 (Schatzmeister).
183. Dr. Wolff, Amtsrichter zu Sorau.
184. Dr. Wolff, Paul, Gerichtsassessor, Lessingstr. 32.
185. Wreschner, Rechtsanwalt, Wallstr. 7.
186. Wronker, Rechtsanwalt, Königstr. 57a.
187. von Zur Westen, Geheimer Justizrath, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Secretair Meinecke, Schönhauser Allee 173, mitzutheilen.

Otto v. Holten, Berlin C.

Vierunddreissigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

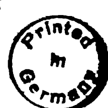
zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1892—93.





4/14/31

Vierunddreissigster Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1892—1893.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17 und 18) fand am 9. April 1892 statt. Einschliesslich derselben hat die Gesellschaft 9 Sitzungen abgehalten, in welchen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten und rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind.

1. Am 9. April 1892 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des Geh. Justizrath Dr. v. Wilmowski über Reform des Parteieides.
2. Am 14. Mai 1892 hielt der Amtsrichter Simonson einen Vortrag über den Check.
3. Am 18. Juni 1892 sprach der Gerichtsassessor und Privatdocent Dr. Bornhak über die Einfügung der Deportation in das deutsche Strafensystem.
4. Am 15. October 1892 behandelte ein Vortrag des Professor Dr. Oetker zu Rostock: „Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redacteurs".
5. Am 12. November 1892 hielt der Rechtsanwalt Dr. Seligsohn einen Vortrag über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen.
6. Zur Erinnerung an Jhering und Windscheid sprach der Geh. Justizrath Professor Dr. Eck am 17. December 1892 über Leben und Werke der Gefeierten.
7. Am 14. Januar 1893 betrachtete ein Vortrag des Senats-Präsidenten am Reichsgericht Dr. Wiener das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung.
8. Am 11. Februar 1893 hielt der Landgerichtsrath Dr. Kronecker einen Vortrag über die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes.
9. Am 18. März 1893 folgte eine Discussion über die Klagbarkeit der sogenannten Differenzgeschäfte im Anschluss an den in der Januar-Sitzung gehaltenen Vortrag des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Wiener, eingeleitet durch den Rechtsanwalt Dr. Simon.

Wir gedenken hier trauernd unseres schon am 5. Februar 1890 im Alter von 59 Jahren verstorbenen Ehrenmitgliedes, des Professor Dr. Antonio Buccellati zu Pavia, eines der berühmtesten Criminalisten Italiens. Die Grundlagen seines Systems der Strafrechts-Philosophie finden sich in dem Werke: „Sommi principii del diritto penale" (1865), welches den allgemeinen Theil des breit angelegten Programms zu einem „Guida allo studio del diritto penale" bildet. Als zweiter Theil dieses „Führers" erschien im folgenden Jahre die Abhandlung „Del reato". Er unterbrach diese Arbeiten, als die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs beschlossen wurde, welche seiner Thätigkeit ein neues Feld eröffnete. Im Jahre 1868 veröffentlichte er seine „Bemerkungen zum Entwurf des Strafgesetzbuchs (Osservazioni intorno al projetto di codice penale)".

Am Lombardischen Institut (1874/75) und in der „Rivista penale" III gab er werthvolle Betrachtungen über den Entwurf Vigliani. Der Minister Mancini, unser verewigtes Ehrenmitglied, berief ihn mit anderen berühmten Juristen in die durch Decret vom 18. Mai 1876 eingesetzte Commission für das St.-G.-B., in welcher er demnächst als eins der fleissigsten und einflussreichsten Mitglieder gewirkt hat. In einer Subcommission mit Professor Brusa beschäftigte er sich mit den Delicten gegen Treu und Glauben und im Handelsverkehr. Als Frucht dieser Studien erschien eine Monographie „Del Reato di Bancorotto" (Rivista pen. VI). Eine Schrift: „Forti e linee generali del nuovo projetto di cod. pen." (Riv. pen. XIX) betrifft den Entwurf Zarnardelli-Sonelli. Die Abschaffung der Todesstrafe verfocht er überall mit wahrhaft apostolischem Eifer. Er war die Seele des Comités zur Errichtung eines Denkmals für Cesare Beccaria in Mailand, welches im Jahre 1871 enthüllt wurde, nachdem auch unsere Gesellschaft sich dabei mit einem Beitrage betheiligt hatte. Mit Professor Arnati veröffentlichte Buccellati das interessante Werk: „Cesare Beccaria e l'abolizione della pena di morte", worin besonders die rechtsphilosophische Seite der Frage beleuchtet ist. Die Pressfreiheit betreffen seine Schriften „La libertà di stampa moderata delle legge" (1880) und „Sul art. 36 della legge di stampa" (Riv. pen. XIV). Auch auf die Reform des Strafprozesses richtete er sein Augenmerk in der Schrift „Recenti riforme del processo penale in confronto al codice di procedura penale d'Italia" (Ann. di scienze giuridiche 1882). Mit dem Gefängnisswesen beschäftigt sich die Schrift „Sulla riforma penitenziaria in Italia" (1879). Die Bemerkungen, welche er auf dem Congress in Stockholm machte, sind niedergelegt in dem „Sistema cellulare" (Riv. di disc. carc. VI). Von dem Militär-Strafrecht handeln die Schriften „Sul codice penale per l'esercito andato in vigore il 5. febbrajo 1870" (1870), „Sulla pena militare" (1871), „Sulle carceri militari centrali" (1874). — Beredte Proben seines wissenschaftlichen Eifers gab Buccellati ferner in den Disputationen, welche er gegen die sog. positive Schule veranstaltete. In diese Zeit fallen die Schriften: „Concetto dominante nel diritto penal Ital." (Ann. di scienze giuridiche 1881), „La scuola francese e la scuola ital. di diritto penale" (1877), „Ancora una parola di risposto al Prof. Roeder" (Riv. pen. IX). Als Buccellati die Entstehung und Verbreitung der „neuen" Strafrechtstheorien wahrnahm, concentrirte er alle Kraft seines reichen Wissens in den Schriften: „Gli studi sperimentiti e la scienza del dir. pen.", „La razionalità del dir. pen." (1874), „Il nihilismo e la razione del dir. pen." (1882), „I recenti avversarii della scienza del dir. pen." (1885). Den Versuchen, die Lehre von Verbrechen und Strafen auf naturalistische Grundlagen zurückzuführen und die Rechtswissenschaft in einen Zweig der Sociologie zu verwandeln, diesen Bestrebungen gegenüber verhielt er sich ablehnend. In Buccellati ist ein grosser Gelehrter und ein verehrungswürdiger Mensch gestorben, dem unsere Gesellschaft ein treues Andenken bewahren wird.

Zu der Gedächtnissfeier für die verewigten Koryphäen der Rechtswissenschaft, Rudolf von Jhering und Bernhard Windscheid, welche am 17. December 1892 stattfand (vgl. S. 59), waren zahlreiche Ehrengäste, u. a. Seine Excellenz der Justizminister Herr Dr. von Schelling, Seine Excellenz der Cultus- und Unterrichts-Minister Herr Dr. Bosse, die Mitglieder der Commission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitglieder der juristischen Fakultät der Universität Berlin, Spitzen der hiesigen Justizbehörden, die Dekane der juristischen Fakultäten der Universitäten zu Leipzig und Göttingen, auch die Söhne resp. Schwiegersöhne der Gefeierten geladen und erschienen. Die Büste Windscheid's und das Bildniss Jhering's in Mitten von Palmen und hohen grünen Topfgewächsen schmückten den Hintergrund des Sitzungssaals. Die Ehrengäste nahmen zum grossen Theil auch an dem nachfolgenden Mahle theil.

Als neue Mitglieder der Gesellschaft sind im abgelaufenen Jahre folgende 34 Fachgenossen aufgenommen: der Kammergerichts-Senats-Präsident Geheimer Ober-Justizrath Henschke, der Ober-Staatsanwalt am Kammergericht Wachler, der Geheime Justizrath Planck, die Kammergerichtsräthe Friedberg und Dr. Jaeckel, der Wirkliche Admiralitätsrath Dr. Herz, der Königlich Sächsische Landgerichtsrath Dr. Hucho, die Landrichter Dr. Leske, Dr. Lepa und Eller, die Amtsrichter Dr. Béringuier und Dr. Meyer, die Rechtsanwälte Geheimer Justizrath Dr. Oetker, Hausmann, Löwe (Spandau), Dr. Rothe, Dr. von Gordon, Senff, Eugen Wolff, Neumann (Spandau), Max Fuchs, Aronson, Schachian, Haenschke, Lilienthal, Felix Kallmann, Glatzel, Posner, Heilmann, die Gerichts-Assessoren Eugen Fuchs, Haenschke, die Gerichts-Referendare Dr. Köbner, Levy, Hoene.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft sind in Folge der Verlegung ihres Wohnsitzes ausgeschieden: Regierungsrath Dr. Jesse, Ober-Landesgerichtsrath Späing, Professor Dr. Bernstein, Gerichts-Assessor Wolff; ausserdem ausgetreten: Staatsminister Dr. Bosse, Justizrath König, Landgerichtsrath Dr. Marcus, Rechtsanwalt Dr. Salomon.

Die **Bibliothek** der Gesellschaft ist mit der Königlichen Universitätsbibliothek vereinigt und in dem Locale Dorotheenstr. 9/10 aufgestellt. Es sind Schriften eingegangen von:

1. dem Deutschen Juristenverein zu Prag,
2. dem Notariatsverein für Deutschland und Oesterreich,
3. dem Herrn Notar, Justizrath Dr. jur. Weber zu Würzburg, Vorsitzenden des Notariatsvereins,
4. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
5. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
6. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
7. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
8. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
9. dem Juristenverein zu Graz,
10. der Juristischen Gesellschaft zu Wien,
11. dem Ehrenmitgliede, Königl. ital. Generaldirector der Gefängnisse, Herrn Staatsrath Beltrani-Scalia in Rom,
12. dem Ehrenmitgliede, Herrn Professor Filippo Serafini zu Pisa,
13. dem Ehrenmitgliede, Herrn Professor und Advocaten Dr. F. Meili zu Zürich,
14. dem Ehrenmitgliede, früheren Mitgliede des höchsten Gerichts, Herrn Justizrath v. Olivecrona zu Stockholm,
15. der Juristischen Gesellschaft zu München,
16. dem Correspondenten, Herrn Professor Dr. Erwin Grüber zu Oxford,
17. dem Herrn Professor Enrico Serafini zu Macerata,
18. der Akademischen Lesehalle an der K. K. Franz Josefs-Universität in Czernowitz,
19. der Internationalen Verlags-Anstalt zu Berlin,
20. der K. Universität zu Christiania,
21. dem Mitgliede, Herrn Geheimen Justizrath, Professor Dr. Eck.

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin“ und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Capitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der Mitglieder;
c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2 die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post.

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens zehn Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem letzteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von fünfzehn Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der sieben Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so

ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski.
Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. **Puttkamer.** **Dr. Friedberg.**

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{13. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{13. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5598.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1892 bis dahin 1893 weist nach:

Einnahme.

Soll-Einnahme M.	₰		Ist-Einnahme Effecten M.	₰	Ist-Einnahme Baar M.	₰	Reste M.	₰
15 298	49	Tit. I. Bestand aus der früheren Jahresrechnung	14 400	—	898	49		
6 090	—	Tit. II. Beiträge der Mitglieder:						
		a) Reste . . . . 2 110 M.						
		gezahlt . . . 2 000 „			2 000	—		
		bleiben Rest . . . . . . 110 M.						
		b) Soll-Einnahme an Beiträgen des laufenden Jahres . . . 3 880 M.						
		gezahlt sind . 1 675 „			1 675	—		
		bleiben Rest . . . . . . 2 205 „						
		Summa 2 315 M.					2 315	—
525	—	Tit. III. Zinsen vom Capitalvermögen . .			525	—		
1 200	—	Tit. IV. Capital-Umsetzung	1 200	—				
220	—	Tit. V. Vorschüsse			220	—		
92	—	Tit. VI. Ausserordentliche Einnahmen . .			92	—		
23 165	49	Summa	15 600	—	5 250	49	2 315	—

Ausgabe.

Soll-Ausgabe M.	₰			Ist-Ausgabe M.	₰
1 027	05	Tit. I.	Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	1 027	05
162	30	Tit. II.	Ausgaben für Einladungen der Mitglieder	162	30
317	30	Tit. III.	Kanzlei- und Porto- etc. Auslagen	317	30
1 682	30	Tit. IV.	Für gesellige Zwecke	1 682	30
1 158	05	Tit. V.	Capital-Umsetzung	1 158	05
95	65	Tit. VI.	Diverse Ausgaben	95	65
4 442	65		Summa	4 442	65

Abschluss der 34. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar	Reste
Einnahme	15 600.— M.	5 250,49 M.	2 315,— M.
Ausgabe	—	4 442,65 „	—
Bestand am 1. April 1893	15 600,— M.	807,84 M.	2 315,— M.

Der Schatzmeister:

Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.

265. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 9. April 1892, Abends 7 Uhr, im Grand Restaurant Royal, Unter den Linden 33.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, indem er als neue Mitglieder die Herren:
Kammergerichtsrath Dr. Jaeckel,
Rechtsanwalt Hausmann
begrüsste. Die neu eingegangenen Bücher und Zeitschriften wurden vorgelegt.

Demnächst wies der Vorsitzende darauf hin, dass heute gemäss § 18 des Statuts vom 13. December 1884 die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft stattfindet. Er erklärte, dass die die Tagesordnung enthaltenden Einladungen an sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft unter deren letzter bekannter Adresse vor länger als acht Tagen zur Post gegeben worden, und stellte fest, dass mehr als fünfzehn Mitglieder in der heutigen Versammlung gegenwärtig sind.

Zu No. 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht.

Zu No. 2 legte der Schatzmeister, Herr Geh. Justizrath Dr. v. Wilmowski, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres, worauf die Versammlung durch Acclamation Decharge ertheilte.

Zu No. 3 erstattete der Bibliothekar, Herr Professor Dr. Rubo, Bericht über den Stand der Bibliothek. Im Anschluss an diesen Bericht entspann sich eine Discussion über die Aufstellung der der Gesellschaft gehörigen Bücher: die in der Generalversammlung vom 12. April 1890 gewählte Commission wurde beauftragt, der Frage näher zu treten, ob es nicht zweckmässig wäre, wenn die Gesellschaft — vielleicht gemeinsam mit dem Berliner Anwaltverein — für ihre Bibliothek und ihre Versammlungen eigene Räume miethete.

Zu No. 4 bat der Vorsitzende die Versammlung, mit Rücksicht auf seine zahlreichen Berufsgeschäfte von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen. Die Versammlung beschloss indess — auf Vorschlag des Herrn Landgerichtsrath Dr. Kronecker durch Acclamation —, sowohl ihn, als die übrigen Mitglieder des Vorstandes wiederzuwählen.

Zu No. 5 hielt Herr Geh. Justizrath Dr. v. Wilmowski einen Vortrag über Reform des Parteieides. Ueber diesen Vortrag ist ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn,
Stellvertreter des Schriftführers.

Verhandelt Berlin, den 9. April 1892, Abends 7¾ Uhr, im Grand Restaurant Royal.

Nach Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung hielt Herr Geh. Justizrath Dr. v. Wilmowski folgenden Vortrag:

„Zur Reform des Parteieides".

Seitdem für das juristische Interesse die Feststellung des künftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in den Vordergrund getreten ist, scheint es die Theilnahme in den weitesten Kreisen so sehr für sich absorbirt zu haben, dass es gewagt erscheint,

für die Reformbedürftigkeit anderer Theile unserer Rechtspflege ein Interesse wecken zu wollen. Unsere Civil-Prozess-Ordnung, welche Jahre hindurch ein so beliebtes Angriffsobject war, ist dabei ganz in den Hintergrund getreten. Andererseits stellt sich jedoch nicht bloss auf dem früher so viel betretenen Gebiete der mehr äusseren formellen Handhabung, der Zustellungen und der Vermittelung des Vortrags, sondern auch auf dem sachlich viel wichtigeren Gebiete, welches die materielle Seite der Findung des Urtheils betrifft und dem materiellen bürgerlichen Rechte näher tritt, für den Praktiker eine entschiedene Reformbedürftigkeit heraus; das ist das Gebiet der Beweismittel und namentlich des Parteien-Eides. Immerhin zwar möchte es nicht rathsam erscheinen, bei der endlichen Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches ausser dem Einflusse, welchen sie auf Aenderungen der Civil-Prozess-Ordnung zur Folge haben muss, gleichzeitig die gesetzgeberische Thätigkeit auch mit der Aufgabe sonstiger Reformirung zu belasten. Indess ich erwäge, dass bei dem bedächtigen deutschen Verfahren betreffs der Einführung von Reformen, wenn man solche auch nur für eine spätere Zukunft erstrebt, man schon etwa ein Jahrzehnt vorher anfangen muss, dafür Stimmung zu machen.

Die Reformbedürftigkeit der Behandlung des Parteieides in unserer Civil-Prozess-Ordnung wird weder von Theoretikern, noch von Praktikern leicht bestritten werden können. Dies gilt auch, wenngleich in geringerem Grade, von dem durch das Gericht auferlegten richterlichen Eide, besonders aber von dem System der Zuschiebung und Zurückschiebung der Eide und den Folgen der Eideserklärungen. Der Grundfehler des Systems ist der Mangel an Einheitlichkeit der maassgebenden Gesichtspunkte sowohl innerhalb des Systems der Parteieide für sich, als auch im Verhältnisse zu dem allgemeinen System des Beweises. Nach dem allgemeinen Grundsatze der Civil-Prozess-Ordnung soll für die Würdigung der Wahrheit einer streitigen Thatsache die freie richterliche Ueberzeugung bestimmend sein. Wir können wohl mit Recht annehmen, dass jetzt Niemand mehr diesen Grundsatz wird aufgeben wollen, um zu dem früheren Systeme zurückzukehren, welches nach äusseren Momenten, Zahl und Art der Zeugen, positiven Merkmalen von Urkunden und Erklärungen und die Feststellung von Thatsachen vorschrieb. Die Behandlung des Parteien-Eides folgt aber jenem allgemeinen Grundsatze nur theilweise. Die Motive des im Wesentlichen angenommenen Bundesraths-Entwurfs der Civil-Prozess-Ordnung sagen dies auch geradezu: die Eideszuschiebung sei nach heutiger Rechtsauffassung ein Beweismittel, diene also zum Beweise; auf dessen Regelung übe indess der römisch-rechtliche Gesichtspunkt des Vergleichs und der Verfügung über den Streitgegenstand einen in mehrfacher Beziehung erkennbaren Einfluss aus. Aus der Natur des Eides als eines Beweismittels wird gefolgert, dass der Eid nur über Thatsachen zugeschoben werden könne. Aus der Vergleichsnatur soll nach den Motiven namentlich folgen, dass die Annahme und die Zurückschiebung des Eides in der Regel nicht widerrufen werden könne. Daneben machen die Motive zu Gunsten dessen, dass die Eideszuschiebung nicht nur über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen, sondern auch über die der Rechtsvorgänger und Vertreter zulässig ist, noch den Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit geltend, dass die Partei sonst in diesen Fällen, wenn andere Beweismittel fehlen, gar kein Beweismittel haben würde, was darauf hinausgeht, dass in solchen Fällen der Partei gestattet sein müsse, vergleichsweise die Entscheidung vom Gewissen des Gegners abhängig zu machen. Auch dies ist wieder nicht consequent durchgeführt, indem die Zulässigkeit der Eideszuschiebung nicht für alle Fälle sonstigen Beweismangels, oder auch nur für die Fälle, in welchen der Schwurpflichtige anderweite Kenntniss erlangt haben kann, statuirt ist, sondern nur für Handlungen und Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger oder Vertreter des Schwurpflichtigen.

Es ist offenbar, dass damit die Natur der Eideszuschiebung als eines Beweisgrundes, als eines auf die richterliche Ueberzeugung wirkenden Momentes aufgegeben ist. Dasselbe gilt von dem allgemeinen Satze, dass bei jeder Eidesverweigerung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Gründe das Gegentheil der Eidesnorm für wahr gilt, sowie von dem Grundsatze, dass, wenn ein Eid geleistet oder vom Gegner erlassen ist, das Gericht auf jede Würdigung der Glaubwürdigkeit verzichtet und die Behauptung als wahr ansehen muss. Es wird nicht bestritten werden können, dass hierdurch die Bestimmungen der Civil-Prozess-Ordnung unter sich in Widerspruch stehen. Auffällig ist auch der Widerspruch, wenn man mit der Behandlung der Eideszuschiebung die Vorschriften über die Glaubhaftmachung vergleicht. Zur Glaubhaftmachung ist die Eideszuschiebung ausgeschlossen, aber jede sonstige sofort erfolgende Beweisaufnahme zulässig, auch die Zulassung zur eidlichen Versicherung des Behauptenden über die Wahrheit seiner Behauptung. Bekanntlich kann auch ohne eine solche eidliche Versicherung das Gericht die Behauptung nach Lage der Sache als glaubhaft ansehen. Da die Eideszuschiebung, welche sonst in der Civil-Prozess-Ordnung nicht als verzögernde

Beweisantretung angesehen wird (§ 558), für die Glaubhaftmachung selbst dann ausgeschlossen ist, wenn beide Parteien persönlich in mündlicher Verhandlung zugegen sind, so ergiebt sich daraus das auffällige Resultat, dass bei der wirklichen Beweisaufnahme, wo es sich um den vollen Beweis und die endliche Entscheidung über Rechte handelt, die Eideszuschiebung, also die Parteidisposition, der Vergleich, die Entscheidung in das Gewissen des Gegners zu schieben, zulässig ist, auch wo sie für die Ueberzeugung des Gerichtes gar keinen Einfluss haben kann, dass dagegen für die hinsichtlich der Beweiskraft minderwerthige Glaubhaftmachung dies Mittel unzulässig ist.

Bei diesen Widersprüchen führt die logische Consequenz dazu, dass man sich entschliessen muss, ein einheitliches System der Behandlung des Parteieides durchzuführen, entweder: dafür, ob und worüber ein Eid auferlegt werden soll, und was als wahr gelten soll, nur die richterliche Würdigung entscheiden zu lassen, oder, wenn dies für richtiger gehalten wird, der Parteidisposition unbedingt zu überlassen, durch den Eid der einen oder anderen Partei über die Wahrheit einer Behauptung zu entscheiden. Wenn die Frage so gestellt wird, kann es indess nicht zweifelhaft sein, dass das System der Parteidisposition über den Eid ein zweckwidriges und verwerfliches ist. Es würde in Bezug auf den Eid zum Conventionalprozesse führen, welcher mit dem unserer Rechtsprechung mit Recht zu Grunde liegenden Bestreben, der materiellen Wahrheit zum Siege zu verhelfen, im Widerspruche steht und desshalb in allen sonstigen Beziehungen im Systeme der Civil-Prozess-Ordnung beseitigt ist. Man muss es daher theoretisch consequent und für richtig halten, dass alle Sätze fortfallen müssen, welche mit dem für die Beweiswürdigung angenommenen allgemeinen Grundsatze der durch positive Beweisangabe nicht beschränkten, wenngleich objectiv zu begründenden, richterlichen Ueberzeugung nicht vereinbar sind. Ferner nur das Gericht muss nach Lage der Sache bestimmen können, von wem und worüber ein Parteieid erfordert werden könne, ebenso was aus einer Nichtleistung oder Erlassung eines Eides mit Rücksicht auf die concreten Umstände gefolgert werden kann, auch selbst ob und wieweit das Beschworene, namentlich mit Rücksicht auf vorgebrachte andere Momente, für unbedingt wahr und noch ferner erheblich zu erachten ist, so dass erst nach einer Eidesleistung oder Eidesweigerung die endliche Entscheidung des Gerichts zu erfolgen hat und ein rechtskräftiges Urtheil, welches von der Leistung oder Nichtleistung des Eides über einen bestimmten Satz die Entscheidung abhängig macht, keine Stelle mehr findet. Demnach ist es nicht richtig, dass der Ueberzeugungseid über Handlungen oder Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger oder Vertreter ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit oder auch nur Möglichkeit einer wirklichen sachlichen Erkundigung bei Wissenden einen Beweiss-Einfluss haben darf. Es darf andererseits auch für Handlungen und Wahrnehmungen, welche nicht diejenigen des Schwurpflichtigen oder seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter sind, von welchem jedoch der Schwurpflichtige sonst von Betheiligten glaubhafte Kenntniss bekommen hat, nicht die Zulässigkeit und Beweiskraft des Eides ausgeschlossen werden. Man braucht dabei nur daran zu denken, dass einer Partei von ihren nächsten, ihr zuverlässig erscheinenden Familien- oder Hausangehörigen Mittheilungen aus deren Wissenschaft gemacht sind, oder auch nur nach Lage der Sache mit allergrösster Wahrscheinlichkeit gemacht sein werden. Nach der bestehenden Gesetzgebung würde die Eideszuschiebung oder Zurückschiebung an solche Parteien geradezu unzulässig sein.

Nach § 415 C.-P.-O., durch welchen die Reichscommission die Grundsätze über die Eideszuschiebung noch ferner systemlos durchbrochen hat, kann das Gericht die Beschränkungen, dass der Eid nur über Handlungen oder Wahrnehmungen der Schwurpflichtigen, ihrer Rechtsvorgänger oder Vertreter und nur den Parteien (nicht Dritten) zu- oder zurückgeschoben werden kann, in Fortfall bringen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht. Es ist offenbar, dass dadurch ein ganz fremdes Element sachwidrig in das System eingeschoben wird, zumal da die Thatsachen, worüber der Schwurpflichtige schwören soll, nicht einmal seine eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen zu betreffen brauchen, für die Glaubwürdigkeit des etwa schwurpflichtigen Dritten nichts vorliegt, als die zur Zeit vorhandene Einigkeit der Parteien, welche sie auch bei späterer abweichender Information über die Glaubwürdigkeit nicht widerrufen können, und da der Dritte, wenn er nicht schwören will, auch bei unbedingter Glaubwürdigkeit und bei fester Ueberzeugung, dass er schwören könne, durch seinen Willen den Prozess entscheiden kann, weil bei seiner Eidesweigerung als der des Schwurpflichtigen das Gegentheil als richtig angenommen werden muss. Die Gefährlichkeit der Vorschrift wird auch nicht dadurch beseitigt, dass die Anwendung dem Ermessen des Gerichts überlassen ist. Selbst wenn dies zur Zeit ganz im Sinne der Begründung einer richterlichen Ueberzeugung ausgeübt ist, so bleibt bestehen, dass, wenn darnach die Zulässigkeit ausgesprochen und zur Abnahme des Eides geschritten ist, das Gericht an die

positive Vorschrift gebunden bleibt, nach Leistung oder Nichtleistung des Eides die Wahrheit oder Unwahrheit annehmen zu müssen, und seine Ueberzeugung dann nicht mehr corrigiren kann. Glücklicherweise ist die Vorschrift des § 415 kaum jemals praktisch geworden, hauptsächlich wohl, weil die Voraussetzung der Einigkeit der Parteien betreffs des Eides selten zu erreichen ist.

Auch die allgemeinen positiven Regeln, dass nach Leistung oder Erlassung des Eides das Beschworene unbedingt als wahr anzunehmen, bei Verweigerung das Gegentheil unbedingt als wahr anzusehen ist, §§ 428, 429, haben in dieser absoluten Geltung keine innere Berechtigung. Eine Ausnahme wird betreffs der Folgen der Eidesleistung nur gemacht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, dass ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann. In allen anderen Fällen ist den Parteien und dem Gerichte die Berücksichtigung aller Momente versperrt, welche auf die Ueberzeugung des Gerichts entscheidenden Einfluss gehabt haben würden, wenn sie ihm früher bekannt geworden wären.

Vollends unzuträglich ist es, dass, wenn rechtskräftig auf einen zugeschobenen oder richterlichen Eid erkannt ist und bei der Erörterung der Parteien über die Leistung des Eides sich Momente ergeben, welche unzweifelhaft machen, dass die Entscheidung von der Leistung dieses Eides nicht hätte abhängig gemacht werden sollen, das Resultat des Prozesses durch das vorangegangene Urtheil unabänderlich fixirt ist.

Nach unserer bestehenden Gesetzgebung sind solche Erörterungen und Momente natürlich nicht mehr zu berücksichtigen, weil die Rechtskraft des bedingten Urtheils entgegen steht. Dem Rechtsbewusstsein würde es aber sicherlich mehr entsprechen, den Zeitpunkt für solche Erörterungen und für den Versuch der Abnahme des Eides vor die Rechtskraft des Urtheils zu verlegen, damit erst dann, wenn das Gericht den Schwurpflichtigen und unter Umständen dessen Gegner selbst gehört hat, die dann nicht mehr durch nachfolgenden Eid zu bedingende, sondern die unbedingte Entscheidung zu erlassen ist.

Dies System theoretischer Consequenz wird auch durch die Erfahrungen in der Praxis unterstützt. Es giebt kaum ein Gebiet in der Civil-Prozess-Ordnung, in welchem über die Zweckmässigkeit des Verfahrens — abgesehen von den das Aeusserliche, das Zustellungswesen und die Formen betreffenden, mehr formalen Fragen — mehr geklagt wird, als das Gebiet des Parteieides. In sehr vielen Prozessen erbieten sich die beiderseitigen, gleich glaubwürdigen Parteien, der Eine das Gegentheil dessen zu beschwören, was der Andere beschwören will. Diese an sich auffällige Erscheinung hat zum Theil ihren Grund darin, dass die subjective Schärfe der Auffassung, der Unterscheidung des Erheblichen vom Unerheblichen und ebenso die Erinnerungsfähigkeit der Personen verschieden sind; ein objectives Urtheil darüber, welcher Partei in diesen Beziehungen eine grössere Glaubwürdigkeit beizumessen ist, lässt sich ohne eingehende Erklärungen der Parteien selbst selten gewinnen. Zum grossen Theil hat jene Differenz ihren Grund auch darin, dass nach unserem Systeme des Parteieides die zu beeidigende Thatsache in ganz bestimmt begrenzter Fassung herausgehoben wird, und dass bei der Eidesabnahme nur erwogen wird, ob gerade diese präcisirte Thatsache beeidigt werden kann. Es ist kaum zu vermeiden, dass den aufgestellten Behauptungen entsprechend in die Eidesnorm mehr oder weniger unwesentliche Momente, unter anderen Zeit und Ort einer Erklärung oder Handlung, mit aufgenommen werden müssen; und es liegt nahe, dass der Schwurpflichtige sich berechtigt hält, den Eid über das Nichtwahrsein leisten zu können, wenn der Vorfall nicht genau so mit allen Einzelheiten sich zugetragen hat, oder auch, dass der Schwurpflichtige glaubt, den Eid über das Wahrsein leisten zu können oder verweigern zu müssen, je nachdem gemäss seiner Auffassung das Thatsächliche unter den aufgestellten Satz fällt oder nicht. Auch vorangegangene oder begleitende oder nachfolgende Umstände, welche, früher nicht erwähnt, sich oft erst durch die vom Gerichte als erheblich bestimmte Eidesnorm als wesentlich herausstellen und eine andere Beurtheilung für die Erheblichkeit des Eides nothwendig machen, kann das Gericht nicht mehr berücksichtigen, wenn nach rechtskräftiger Feststellung der Eidesnorm nur noch die Folgen der Leistung oder Nichtleistung des Eides festzustellen sind und für eine sonstige Würdigung des Gerichts kein Raum mehr ist.

Unzählige Erfahrungen bestätigen diese Mängel und Unzuträglichkeiten unserer Behandlung des Parteieides. Wie oft einschneidend unrichtig die Concentratio der Eidesnorm in einem bestimmt präcisirten, zur Zeit vom Gerichte für erheblich gehaltenen Satze wirkt, und wie wenig die nach unserem Eidessystem daraus gezogenen Folgerungen dazu führen, eine richtige und vollständige Anschauung und Darstellung der thatsächlichen Sachlage zu geben, wird freilich mehr dem Rechtsanwalt, als dem Richter bekannt sein, da dieser von den meisten Parteiversuchen, Aenderungen des

Beweissatzes zu erwirken, nichts erfährt, weil sie schon vom Anwalt der Partei als nach unserm System unzulässig zurückgewiesen werden müssen, und auch von den meisten Parteianfragen, wie eine Eidesnorm zu verstehen oder nicht zu verstehen ist, nichts erfährt, weil der Anwalt diese schon vor dem Eidestermine zu erledigen hat.

Jede Zeugenvernehmung zeigt schon, wie wenig förderlich zur Gewinnung einer richtigen Vorstellung von einem Vorgange, einer Erklärung oder Handlung es ist, wenn man nur ein Ja oder Nein auf eine bestimmt präcisirte Frage erhalten will, und wie nothwendig es ist, sich vom Zeugen den ganzen Zusammenhang erzählen zu lassen. Es liegt nahe, dass in gleicher Weise ein näheres Eingehen auf die Darstellung einer Partei für ihre Eidesleistung geboten ist, wie bei der Vernehmung eines Zeugen.

Da wo es sich um die Eidesleistung einer Partei handelt, — nicht ihres Prozessbevollmächtigten — kann begreiflicher Weise die eingehende Erklärung der Partei nicht dadurch erübrigt werden, dass die Erklärungen der Partei schon durch die schriftlichen oder mündlichen Angaben ihrer Prozessbevollmächtigten dem Gerichte bekannt geworden sind. Diese Angaben können selbst bei dem zuverlässigsten und wahrheitsliebendsten Prozessbevollmächtigten nur die Darstellung **seiner** Auffassung und des von **ihm** für erheblich Gehaltenen der Partei-Erklärungen sein.

Die Behandlung der Abnahme eines rechtskräftig erkannten Eides nach unserer C.-P.-O. ist leider in nicht seltenen Fällen eine äusserst bedauerliche. Die C.-P.-O. § 431 hat zwar die Vorschrift, dass, auch abgesehen davon, dass die Leistung eines beschränkteren Eides, als erkannt ist, zulässig sein soll, unwesentliche Umstände, welche in die Eidesnorm aufgenommen sind, selbst nach rechtskräftigem bedingten Urtheile noch berichtigt werden können. Indess selbst diese beschränkte Möglichkeit einer Correctur ist in dem Stadium nach der Rechtskraft eines bedingten Urtheils eine in der Praxis durchaus unzulängliche. Was als unwesentlicher Umstand anzusehen ist, darf natürlich nur nach dem Sinne der Gründe der rechtskräftigen Entscheidung bestimmt werden. Dadurch werden also alle Momente, welche ausserhalb des Rahmens der früheren Entscheidung liegen, der Berücksichtigung entzogen. Thatsächlich sind auch im Eidesleistungstermine die Richter, welche Wochen und Monate nach der Entscheidung den Eid abzunehmen haben, nicht immer dieselben, welche bei der früheren Entscheidung mitgewirkt haben.

Ob im Sinne einer früheren Entscheidung etwas unwesentlich ist, kann nicht selten in hohem Maasse zweifelhaft sein. Zur Entscheidung darüber ist das Gericht, welches den Eid abnehmen soll, nicht immer ein passendes Organ. Es erwartet im Eidesleistungstermine nicht mehr desfallsige Erörterungen. Selbst den Richtern, welche bei der früheren Entscheidung mitgewirkt haben, ist die Erinnerung aller Einzelheiten mehr oder weniger entschwunden, nachdem Monate vergangen sind.

Eine Vorbereitung zum Termine seitens des Gerichts, um sich den Sinn und den Zusammenhang des Eides zu vergegenwärtigen, pflegt nicht einzutreten, weil dies in der Mehrzahl der Fälle nicht nöthig ist. Die Abneigung dagegen, dass an der einmal rechtskräftig erkannten Norm etwas geändert werden soll, ist eine ganz natürliche und führt namentlich im Zweifelsfalle dazu, mit Rücksicht auf die Rechtskraft eher jede Aenderung abzulehnen, als in einer schon für abgethan angesehenen Sache eine nochmalige sachliche Entscheidung zu treffen. Dem Gerichte kann man in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen, das Uebel hat eben seinen Grund darin, dass nach dem Prozesssystem nach Wochen oder Monaten einem oft anders zusammengesetzten Gerichte die Correctur einer schon rechtskräftigen Entscheidung zugemuthet werden muss. Der Fehler liegt im Gesetze, welches hierin noch den Rest eines sonst beseitigten Verfahrens-Systems conservirt hat.

Bekanntlich wurde im gemeinrechtlichen Prozessverfahren, wenn nicht schon vor einer Beweisaufnahme die Sache zur Endentscheidung reif war, ein Beweisinterlocut erlassen, welches ein durch das Gelingen oder Misslingen bestimmter Beweissätze bedingtes Urtheil war. Gegen dasselbe waren die Rechtsmittel zulässig und über diese musste zunächst entschieden sein, bevor die Beweisaufnahme erfolgen konnte. Wenn das Beweisinterlocut rechtskräftig wurde, entschied es schon den Prozess derartig, dass später nur zu prüfen blieb, ob der Beweis gelungen oder misslungen war. Dies System, welches auch noch die Hannoversche Prozessordnung von 1850 mit einer entsprechenden Cäsur im Prozesse, wenngleich unter Modification hinsichtlich der vorgängigen Erledigung der Rechtsmittel, beibehalten hatte, wurde schon in der preussischen Gerichtsordnung im Uebrigen aufgegeben und war auch in den Gebieten des gemeinrechtlichen Prozessverfahrens als sachwidrig discreditirt, weil dabei zur endgiltigen Entscheidung Aufklärungen, welche die Beweisaufnahme dahin ergab, dass die beschlossenen Beweissätze nicht erheblich waren, dass vielmehr ein nach anderen Richtungen abweichendes Verhältniss, als vorausgesetzt war, vorlag, nicht berücksichtigt werden durften. Das in der preussischen Gerichtsordnung und in unserer Civil-Prozess-Ordnung noch beibehaltene

System eines durch Parteieid bedingten rechtskräftigen Urtheils ist noch ein Rest des Systems der gemeinrechtlichen Beweisinterlocute. Die Gründe, welche dafür bestimmend waren, dies System im Uebrigen aufzuheben, müssen folgerichtig dazu führen, auch diesen Rest des Beweisinterlocutsystems zu beseitigen. — Wenn es sich nun darum handelt, zu bestimmen, was an die Stelle des Systems der Civil-Prozess-Ordnung hinsichtlich der Parteieide zu setzen ist, so wird die Reform der Behandlung des Parteieides darauf gerichtet sein müssen, dass der Eid nicht über die Wahrheit oder Unwahrheit eines präcisirten Satzes zu erfordern ist, sondern dass vor der Entscheidung über die Abnahme eines Parteieides die Partei nach Art unserer Zeugenvernehmung zu vernehmen und alsdann erst vom Gerichte zu bestimmen ist, ob von einer Partei bezw. von welcher Partei die Beeidigung ihrer Angaben zu erfordern ist, und dass auch dann noch dem Gerichte die Werthbeurtheilung der Parteiangaben unter Berücksichtigung des gesammten Zusammenhanges der Sachlage für die definitive gerichtliche Entscheidung vorbehalten bleiben muss. Nur bei einem derartigen Verfahren kann der Parteieid die richtige Bedeutung für die Ueberzeugung des Gerichtes haben.

Die Civil-Prozess-Ordnung streift dies System nur in der einen Vorschrift des § 132: „Das Gericht **kann** das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.“ Die Vorschrift ist selbst nur zur Vorbereitung für eine Eidesnorm ungenügend. Zunächst ist sie nur facultativ; das Gericht ist zu einer solchen Anordnung nicht verpflichtet. Bekannt ist, dass zumal in Anwaltprozessen davon in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. Dies wird auch durch den ausgesprochenen Zweck der Vorschrift erklärlich. Die Aufklärung soll im System der Verhandlungsmaxima nur erfolgen zur Aufklärung des Sachverhältnisses, also zur Feststellung dessen, was die zu vernehmende Partei behaupten oder bestreiten will, und ist weder mit einer Beeidigung der Partei verbunden, noch stellt sie eine solche in Aussicht. Sobald daher durch die bestimmten Angaben des Prozessbevollmächtigten klar ist, was die Partei behaupten will, und kein Anhalt vorliegt, dass die Partei mehr oder Anderes weiss, als der Bevollmächtigte, ist für eine weitere Aufklärung kein Raum. Die Anordnung findet ihre sachgemässe Stelle, wenn der Bevollmächtigte bei Ausübung des gerichtlichen Fragerechts oder zur Auslassung über gegnerische Behauptungen sich zu äussern nicht vermag, auch etwa selbst erklärt, eine sachgemässe Erklärung der Partei nicht erlangen zu können; ausserdem bei Widersprüchen der Angaben des Bevollmächtigten untereinander oder bei Widersprüchen mit einer anderen offenkundigen Sachlage. Die Vorschrift hat daher auch in der Praxis nur zur Folge gehabt, dass sie als die Einwirkung von Geständnissen bezweckend angesehen wird, theilweise auch als Kundgebung eines Misstrauens des Gerichts gegen den vertretenden Anwalt. Ohne Verbindung mit einer Aussicht auf Beeidigung und als nur facultative Befugniss des Gerichts kann sie in keiner Weise einen Ersatz für eine Partei-Vereidigung bieten.

Die Frage, ob das System unserer Zuschiebung oder Zurückschiebung des Parteien-Eides durch die zeugenähnliche Vernehmung der Partei zu ersetzen ist, spielt schon in der Entstehungsgeschichte unserer Civil-Prozess-Ordnung eine Rolle. Zwar hatten die Motive des im Preussischen Justizministerium im Jahre 1871 ausgearbeiteten Entwurfs die Frage gar nicht erwähnt. Aber schon in der damals eingesetzten Commission zur Vorberathung dieses Entwurfs vor der Einbringung an den Reichstag hatte der Geheime Rath Dr. Plauck, der jetzige General-Referent für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches, erklärt: er halte es für das Richtigste, die Parteien als Zeugen vernehmen zu lassen; er fürchte jedoch, dass bei der Gewöhnung der Juristen an das System der Eidesdelation der Gedanke auf zu grossen Widerspruch stossen würde. Ein darauf zielender Antrag wurde deshalb damals nicht gestellt. Die Motive des dann dem Reichstage vorgelegten Bundesrathsentwurfs von 1872 S. 274 nahmen jedoch Veranlassung, das System der eidlichen Parteienvernehmung zu bekämpfen. In der Reichstags-Justiz-Commission wurde die Einführung der Parteienvernehmung beantragt (Protok. S. 161—167; Bericht S. 56). Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Auch der deutsche Juristentag, welcher die damaligen Berathungen in seinen Verhandlungen begleitete, hat sich namentlich auf dem 8. Juristentage mit der Frage beschäftigt (Bd. 1 S. 12, 39 ff., Bd. 2, S. 254 ff., 326 ff.; vergl. auch 13. Juristentag, Bd. 2 S. 37); er hat ebenfalls damals (vor etwa 17 Jahren) die eidliche Parteien-Vernehmung abgelehnt.

Die Gründe, welche gegen die eidliche Parteienvernehmung bei diesen Gelegenheiten, sowie sonst in der Litteratur geltend gemacht sind, sind meines Erachtens nicht durchgreifend.

Zunächst und hauptsächlich ist eingewendet, dass die Institution mit der deutschen Rechtsanschauung nicht vereinbar sei und der Rechtsgeschichte nicht entspreche. Der Parteieid beruhe auf germanischer Grundlage; er habe aus dem römischen Rechte

seit langer Zeit die Vergleichsnatur aufgenommen und sei in dieser Gestaltung bei uns eingebürgert; es entspreche dem Rechtsgefühle unseres Volkes, dass er auf Thatsachen beschränkt sei und dass die beweisfreie Partei zu schwören habe und näher zum Schwure sei, als die beweispflichtige, wenn die beweispflichtige Partei nicht selbst in Folge der Vergleichsnatur den Gegner durch Zurückschiebung zum Eide kommen lassen wolle.

Der Einwand trifft insoweit die Frage nicht, als es sich nicht darum handelt, die Beschränkung auf Thatsachen und Wahrnehmungen zu beseitigen, oder anders zu behandeln, wie bei Zeugen; auch nicht darum, unser System der Beweislast zu ändern. Beides bleibt für unsere Frage unberührt. Die Einmischung dieser Momente, namentlich des Systems der Beweislast, ist nur dadurch veranlasst, dass unrichtiger Weise unterstellt ist, als wenn durch die Exemplificirung auf das englische Verfahren, welches die Parteien als Zeugen vernehmen lässt, zugleich das gesammte englische Beweissystem nebst dem der Beweislast eingeführt werden sollte. Die Beweislast kommt hierbei überhaupt nicht in Frage und bleibt unberührt; es ist nur die Beweis- und Thatsachen-Würdigung und der Einfluss auf dieselbe in Frage.

Die deutsche Rechtsanschauung widerspricht der Parteienvernehmung nicht; sie verlangt vielmehr Sicherung und Verwirklichung des materiellen Rechts, wozu die Vernehmung der Parteien über den Sachverhalt das beste Mittel ist. Es muss bestritten werden, dass, wenn es sich darum handelt, ob zum Beweise eine oder die andere Partei einen Eid leisten soll, sich zumal unter den Laien, d. h. Nichtjuristen, eine Rechtsanschauung gebildet hätte, dass dies nur durch einen präcisirt formulirten Satz geschehen solle und dass das Gericht nach der Constatirung der Leistung oder Ablehnung des Eides auf jede weitere Prüfung und Entscheidung über die Erheblichkeit zu verzichten habe. Im Gegentheil ist die Erfahrung eine sehr häufige, dass selbst gebildete Leute, wenn es dazu kommt, dass sie einen Eid leisten sollen, nicht klar darüber sind, ob der wirkliche Vorgang unter die Kategorie der mehr oder weniger allgemein ausgedrückten, zu bejahenden oder zu verneinenden Sätze und Begriffe gehört; und dass sie, um ein Urtheil hierüber herauszufordern, gern die gesammten Vorgänge nach ihrer Erinnerung vorzutragen wünschen. Dies ist gerade ein Beweis der Gewissenhaftigkeit. Freilich ist dies ebenfalls eine Erfahrung, welche man mehr in den Stuben der Anwälte, als vom Richterstuhl aus machen kann. Die Rechtsanschauung der Juristen über die Beibehaltung des Eidesdelationsverfahrens hat, soweit eine solche vorhanden ist, ihren Grund wesentlich darin, dass dies System seit geraumer Zeit so hergebracht ist, als das geltende überliefert dem lernenden Juristen mit dem sonstigen juristischen Verfahren anerzogen wird, und der Gedanke, dass anders verfahren werden könne, dabei selten Raum gewinnt.

Dass die juristische Construction dabei stehen bleiben müsse, geht namentlich aus der rechtsgeschäftlichen Entwickelung keineswegs hervor. Ich muss bekennen, dass ich vor dem geschichtlich Gewordenen nicht einen solchen Respect habe, dass es erhalten bleiben müsse, weil es einmal geschichtlich geworden ist. Dies würde zur Stagnation der Cultur führen; man braucht nur an die Hexenprozesse und die Leibeigenschaft zu denken. Anzuerkennen bleibt freilich, dass die Rechtsbildung auch in Betreff des Verfahrens nicht beliebig sprungweise vor sich gehen darf, sondern sich an die geschichtlich gegebenen Formen und Regeln anzuschliessen hat. Die Rechtsgeschichte ergiebt aber auch, dass sie uns zum System der richterlichen Ueberzeugung für die Beweiswürdigung geführt hat, um dessen Weiterführung es sich hier handelt. Dafür, dass die geschichtliche Entwickelung im Allgemeinen immer mehr vom formalen Beweissystem zur materiellen Würdigung des Beweisgrundes fortgeschritten ist, wird es wohl kaum eines näheren Beweises bedürfen. Es wird genügen, kurz die entsprechenden Momente in Erinnerung zu bringen.

Das ältere deutsche Recht kannte zur Beseitigung des Widerspruchs des Gegners und der Zweifel des Gerichts nur ein formales Beweissystem. Ausser der allerdings zulässigen Berufung auf die eigene Wahrnehmung des Gerichts in der Gegenwart oder Vergangenheit bestand der allein zulässige und nothwendige Beweis in der Beobachtung streng vorgeschriebener Formen, durch welche auch namentlich der Eid der Partei — über Recht und Schuld, weniger über Thatsachen — theils ohne, theils mit der Eidesleistung von Eideshelfern nach Zahl und Qualität bestimmt normirt wurde. Aeussersten Falls galten Zweikampf als Gottesurtheil und andere Gottesurtheile. Der Beurtheilung des Gerichts unterlag dabei nur die Prüfung, ob die Formen erfüllt waren. Schon vor dem Eindringen des fremden Rechts begann indess auch im deutschen Rechte die Aenderung zu Gunsten einer materiellen Beweiswürdigung; die Zweikämpfe und Gottesurtheile kamen ausser Gebrauch; der Parteieid trat zurück gegen den Eid der Eideshelfer als Zeugen und auch bei diesen wurde immer mehr verlangt, dass dem Gerichte nicht bloss die Thatsache vorgeführt wurde, dass die Zeugen die Parteibehauptung beschwören, sondern auch angeben, auf welche Kenntnissgründe gestützt sie schwören.

Die Reception des justinianischen und des kanonischen Rechts, welche dem materiellen Beweissystem sich zuneigten, erfolgte immerhin noch unter dem Einflusse des altdeutschen Rechts, und man suchte unter Annäherung an dasselbe möglichst genau durch Rechtsregeln festzustellen, welches Beweismaterial und in welcher Form es die Parteien dem Gerichte vorlegen dürfen und welchen Werth es für das Gericht haben dürfe und müsse, wieviel Zeugen nöthig sind, wie sie beschaffen sein müssen, welcher Art die Urkunden sein müssen, um zu beweisen u. s. w. Bekanntlich sind diese positiven Regeln, abgesehen zunächst noch vom Parteieide, erst seit dem letzten Jahrhundert immer mehr zu Gunsten der unbeschränkten Bildung richterlicher Ueberzeugung zurückgedrängt und als positive Rechtsvorschriften aufgehoben.

Dieser Gang der rechtsgeschichtlichen Entwickelung im allgemeinen Beweissysteme hat sich in Folge der untrennbaren Verbindung mit dem Parteieide als Beweismittel auch besonders bei der Behandlung des Parteieides selbst geltend gemacht. Dies zeigt ein kurzer Rückblick auf die geschichtliche Entwickelung, welche namentlich der Parteieid gefunden hat. Ich folge dabei im Wesentlichen der Darstellung des Professor Planck in München in seinem Werke: Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter und im 2. Bande seines Lehrbuchs des Deutschen Civilprozesses.

Dem alten germanischen Rechte war die Eideszuschiebung im Sinne unseres Systems unbekannt. Für den Beklagten war es ein Recht, durch seinen Eid die Klage, dass er zu etwas schuldig sei, abzulehnen, und dies Recht wurde zugleich dadurch eine Pflicht, dass er die Abweisung der Klage nur durch seinen Eid erreichen konnte, während der Kläger seinerseits nur unter Verstattung des Gegners zum Eide, und nicht auf andere Beweismittel gestützt, klagen konnte. Wenn der Beklagte seine Nichtschuld nicht auf das Bestreiten der Schuldentstehung, sondern auf wahre Einreden, Behauptung von Thatsachen, welche die Schuld aufhoben oder die Entstehung hinderten, stützte, so begründete dies die Modification, dass der Beklagte dies nicht durch seinen alleinigen Eid feststellen konnte, sondern mit Zeugen schwören musste. Dabei war der Eid für die Partei, wie für die Zeugen nicht zur Bewahrheitung bestimmter Thatsachen normirt, sondern zur Ablehnung des Schuldigseins; es waren Eide über das subjective Urtheil des Schwörenden. Der Zeuge konnte den Eid leisten, selbst wenn er nur im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des Schwörenden, welchem er Eideshelfer war, von dessen Rechte ohne Kenntniss von der Sache selbst überzeugt war.

Durch die Stadtrechte wurde demnächst dem Kläger gestattet, statt einer solchen sogenannten schlichten Klage auf den Eid des Beklagten eine Klage zu erheben, worin er sich zum Beweise der Schuld durch Zeugen oder Urkunden erbot. Der Beklagte konnte zwar auch dann die Schuld durch Eid ablehnen, aber nicht durch seinen alleinigen Eid, sondern nur durch seinen Eid mit Zeugen; und er war nicht zum Eide verpflichtet und hatte natürlich keine Veranlassung dazu, wenn der vom Kläger angebotene Beweis kein Resultat gegen ihn ergab. Die Wahl, ob der Kläger die schlichte Klage auf den Eid des Beklagten oder eine Beweisklage erheben wollte, musste der Kläger unabänderlich schon mit der Klage selbst treffen. Den Eid über die Nichtschuld konnte in allen Fällen nur der als Erbe eines Schuldners Verklagte ablehnen, wenn er sich mit Nichtwissen vertheidigte, und in diesem Falle konnte der Kläger entweder das Wissen des Beklagen behaupten und hierüber dessen Unschuldseid verlangen oder musste sonst das Bestehen der Schuld durch Zeugen beweisen. Der Eid war stets ein vom Gerichte bestimmter und auferlegter.

Diese Sachlage wurde dann durch die Reception der fremden Rechte modificirt; durch die zur Aufnahme gelangte italienische Praxis des Prozessrechts, welche in Gemässheit des römischen Rechts die Parteidisposition durch Eideszuschiebung und Zurückschiebung einführte, und durch das kanonische Recht, welches, auf Wahrheitserforschung gerichtet, zur genaueren Feststellung der Streitpunkte in bestimmten Positionen und dadurch zur Richtung des Eides auf Thatsachen wirkte, und durch die Hervorhebung des Moments der eigenen Wissenschaft beim Eide auch den zugeschobenen Eid dem richterlich bestimmten Ueberzeugungseide näherte. Diese verschiedenen Elemente: der deutsche Grundsatz, dass der Eid, vom Richter auferlegt, über Rechtsbehauptungen zulässig war; der kanonische der Wahrheitserforschung und der Zergliederung des Thatbestandes in artikulirten Klagen, welche zur Antwort auf die Thatsachen führte, und der italienisch-römischrechtliche Grundsatz der Zulassung der Privatdisposition durch Zu- und Zurückschiebung des Eides kamen in ihrem Conflicte in verschiedener Mischung particularrechtlich zur Geltung. Dagegen ist der, dem alten römischen Rechte eigene Grundsatz, dass durch Vergleich unter den Parteien die Entscheidung von einem unter ihnen zu bestimmenden Eide abhängig sein sollte und dass die Leistung eines solchen Eides die Wirkung eines Surrogats für ein Urtheil haben sollte, in dieser absoluten Weise niemals recipirt. — In der sächsischen Jurisprudenz, welche auf die fernere Entwickelung einen hauptsächlichen Einfluss hatte,

blieb noch lange die Unterscheidung zwischen schlichter Klage und Klage auf Beweis des Klägers, so dass gleich mit der Klage das eine oder das andere Verfahren eingeschlagen werden musste, und der Kläger sich der Eideszuschiebung, welche man in der Klage auf Eid zu finden glaubte, nur von Anfang an bedienen konnte, und dieselbe, wenn später (nach etwa fruchtlosem Beweise) erfolgt, als unzulässige Klagänderung unstatthaft angesehen wurde. Mit der Zeit drang jedoch die Auffassung durch, dass dies nur eine zulässige Aenderung der Beweisführung sei, nachdem durch die sächsischen Constitutionen von 1572 und demnächst zuvörderst für das Reichskammergericht durch den jüngsten Reichsabschied von 1654 die artikulirte Klage gefallen, indess die specielle Einlassung des Beklagten obligatorisch geworden war. Dadurch, dass durch die deutschen Particulargesetzgebungen, welche das Verfahren vor den Landesgerichtshöfen regelten, der Grundsatz der speciellen Einlassung nach dem jüngsten Reichsabschiede zur Geltung gebracht wurde, und dass im Anschlusse an den Beweissatz die Eidesnormirung erfolgte, sowie durch die, den Grundsätzen des kanonischen Rechts folgende Judicatur wurde der Eid immer mehr als Beweismittel behandelt und dem Beklagten der Versuch gestattet, statt des Eingehens auf die Eideszuschiebung anderen Beweis anzutreten und sein Gewissen durch Beweis zu vertreten, oder den Eid anzunehmen oder zurückzuschieben. Für den Eid selbst steigerte sich die Richtung auf die Thatsachen und die Rücksicht auf das Wissen des Schwörenden, sowie auf die Erheblichkeit und die Prüfung und Beurtheilung des Gerichts. Dies war schon vor unserer C.-P.-O. immer mehr zum Ausdrucke gekommen und hat zu dem Systeme geführt, welches im Wesentlichen das der C.-P.-O. ist und den Eid über Rechtsfolgerungen und über Thatsachen, welche dem Schwörenden unbekannt sind, möglichst beseitigen will. In Uebereinstimmung damit hat eben für die gesammte Würdigung des Beweiserfolges die geschichtliche Entwickelung namentlich in unserem jetzigen Jahrhundert zu dem Grundsatze der freien richterlichen Beweiswürdigung geführt, zu welchem sich ja grundsätzlich auch die C.-P.-O. bekennt.

Zeigt sonach die geschichtliche Entwickelung, dass die Beweiswürdigung in Uebereinstimmung mit der Logik auf der Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit des erheblichen Thatbestandes beruhen muss, so ergiebt sich auch als Consequenz der Rechtsgeschichte, dass diejenige Construction des Verfahrens bei den Partei-Eiden, welche die Civil-Prozess-Ordnung vorgefunden hat und bei welcher sie stehen geblieben ist, nicht zu erhalten ist, sondern dass die Reste, in welchen dies Verfahren eine Ueberzeugungskraft nicht hat, und dieselbe vielmehr ignorirt oder unmöglich macht, ebenso zu beseitigen sind, wie sie schon für den Zeugenbeweis beseitigt sind.

Der weitere Einwand, welcher gegen das System der zeugenartigen Vernehmung der Parteien geltend gemacht wird, besteht darin, dass sie zu einer, dem Wesen des deutschen Civilprozesses entsprechenden Inquisition führe und den Richter in die Lage setze, auf die Persönlichkeiten und das Benehmen der Parteien mehr Werth zu legen, als gerecht sein würde. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Eine Inquisition findet in nicht höherem Grade statt, als sie jetzt schon bei der Zeugenvernehmung stattfindet und stattfinden muss, und als sie selbst bei der Abnahme eines Eides von einer Partei mit Rücksicht auf die Officialbefugniss des Gerichts zulässig ist und als sie ferner nach dem angeführten § 132 auch dann zulässig ist, wenn die Partei ohne Bezugnahme auf eine Eidesleistung zur Aufklärung geladen ist. Das Verlangen der eidlichen Vernehmung der Parteien ist nicht die Forderung, dass sie de omnibus rebus et quibusdam aliis inquirirt werden soll, sondern dass sie, unserer s. g. Verhandlungsmaxime entsprechend, über den von ihr selbst oder vom Gegner behaupteten Sachverhalt zu vernehmen ist. Aus den Erklärungen, der Persönlichkeit und dem Benehmen der Partei kann bei ihrer eingehenden Vernehmung das Gericht jedenfalls richtigere Schlüsse ziehen, als jetzt täglich in Anwaltprozessen aus dem Verhalten der Partei und ihrer Prozessbevollmächtigten im Prozesse von den Gerichten gezogen werden, ohne dass diese die Partei zu Gesicht bekommen. Dass das Mittel der Vernehmung der Partei gerade für die Förderung der Gerechtigkeit das richtigere ist, sollte füglich nicht bestritten werden. Eine Besorgniss, dass dabei der Richter durch die Persönlichkeiten der Parteien sachwidrig beeinflusst würde, haben deutsche Richter nicht verdient. Dass es deutschem Wesen nicht widerstrebt, statt der einfachen eidlichen Bejahung oder Verneinung eines bestimmt formulirten Beweissatzes sich einer eingehenden Vernehmung über den Sachverhalt zu unterwerfen, zeigt die schon erwähnte Erfahrung, dass häufig Betheiligte, theils um Andere zu überzeugen, theils um sich durch das Urtheil Anderer darüber zu vergewissern, ob sie den Eid leisten können, unaufgefordert den Sachverhalt ausführlich erzählen, oft auch auf die Aufforderung zur bejahenden oder verneinenden Erklärung gern ausführlich erzählen wollen, wenn sie der Richter nur zu Worte kommen liesse.

Die Besorgniss vor einer unnöthigen und missliebigen Inquisition ist auch namentlich durch die Erfahrungen in den Ländern widerlegt, in welchen eine eidliche Parteivernehmung eingeführt ist und sich bewährt hat. Dies gilt vor Allem von England. Dort ist durch das Gesetz von 1846, die County court art. 9 und 10 Vict. (c. 95 s. 58), durch welches die Grafschafts-Gerichte, county-courts, eingesetzt wurden, für das Verfahren vor denselben die eidliche Parteivernehmung eingeführt. Diese Gerichte haben allerdings nur eine beschränkte Competenz zu Entscheidungen in erster Instanz, im Allgemeinen und abgesehen von einzelnen besonderen Competenzbestimmungen nur für Forderungen, welche den Werth von 50 Pfund Sterling nicht überschreiten. Die Einrichtung hat sich indess sehr bald so bewährt gefunden, dass sie etwa 5 Jahre später durch Statut 14 und 15 Vict. (c. 99) auch auf das Verfahren vor den höheren Gerichtshöfen allgemein ausgedehnt wurde und seitdem als wesentliche Reform hochgeschätzt ist. Die Entgegnung in der Reichstags-Commission, die Einrichtung passe in die englischen Rechtseinrichtungen, sei aus diesen natürlich hervorgewachsen und passe nicht für unser Recht, ist eine der geläufigen Bemerkungen, wenn man etwas Englisches ablehnen will. Sie ist aber gerade in diesem Falle positiv unrichtig. Das englische Prozessrecht beruht ebenfalls auf der Verhandlungsmaxime, hatte specielle Bestimmungen über die Zulässigkeit von Beweismitteln (Zeugen, Urkunden) und kannte vorher weder eine Eideszuschiebung, noch eine eidliche Vernehmung der Parteien. Die Institution der eidlichen Parteivernehmuug war daher gegenüber dem bisherigen dortigen Prozessrechte nicht eine natürlich hervorgewachsene Entwickelung, sondern eine radicale reformirende Neuschaffung. England hätte ebenso gut und mit gleichem Verhältnisse hinsichtlich einer natürlichen Weiterbildung seines Prozessrechts unser System der Eideszuschiebung aufnehmen können, wenn es dasselbe für sachgemäss gehalten hätte. Dass es dem deutschen Wesen mehr widerstrebe, sich der eidlichen Parteivernehmung zu unterwerfen, als dem englischen Wesen, muss umsomehr bestritten werden, als vielmehr der Engländer es ist, welcher möglichst jedes Eindringen irgend einer Behörde in die privaten Verhältnisse ablehnt.

Wenn hiernach für das Prinzip der Parteivernehmung das englische Prozessrecht geltend gemacht werden kann, welches dann auch in dem nordamerikanischen Prozessrechte z. B. vom Staate New-York aufgenommen ist, so ist damit freilich nicht gesagt, dass es sich empfehle, alle Modificationen der desfallsigen englischen Institutionen mit aufzunehmen; ein Ankämpfen gegen einzelne derselben ist daher für den Grundsatz unerheblich.

Ich werde mir, um für jetzt die Feststellung des Prinzips im Allgemeinen nicht zu unterbrechen, gestatten, zum Schlusse noch kurz näher zu berühren, wie auch im englischen Prozessverfahren die Anwendung des Princips der Parteienvernehmung von einzelnen besonderen Eigenthümlichkeiten des dortigen Verfahrens zu unterscheiden ist.

Auch für Deutschland sind bereits legislatorische Ansätze zu einer eidlichen Parteivernehmung vorhanden. Schon die bayerische Prozessordnung von 1869 hatte sie in beschränkter Weise aufgenommen. Art. 455 Abs. 1 bestimmte:

> „Ist der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser nach genauer und vollständiger Angabe des Sachverhältnisses, soweit eine solche möglich, zu schwören, dass er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte gethan oder wahrgenommen habe.“
>
> Art. 456: „Ist der Eid nicht über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden und nach genauer und vollständiger Angabe des etwa Erforschten zu schwören, dass ihm ungeachtet gewissenhafter Nachforschung von den Thatsachen, welche der Gegenstand der Eideszuschiebung sind, nichts oder nichts Weiteres als das Angegebene bekannt ist.“

Die bayerische Prozessordnung hat freilich nur ein kurzes Leben gehabt, indem sie nach 10jährigem Bestande mit dem 1. October 1879 durch unsere deutsche Civil-Prozess-Ordnung verdrängt ist. Dauernd ist indess die eidliche Parteivernehmung in Oesterreich durch Gesetz vom 27. April 1873 für das Verfahren in geringfügigeren Rechtssachen eingeführt, und es ist charakteristisch, dass gerade österreichische Juristen vor und nach diesem Gesetze für das Verfahren eingetreten sind, so schon Professor Glaser (nachheriger österreich. Minister) in seinen gesammelten kleinen Schriften 1868 (Bd. 2 S. 169 ff., 440), v. Harrasowsky: Parteivernehmung und Parteieid 1876, v. Canstein: eidliche Parteivernehmung und Schiedseid 1886. Von den nicht österreichischen deutschen Juristen, welche sich zu Gunsten der eidlichen Parteivernehmung ausgesprochen haben, ist vor Allen Prof. v. Bar zu nennen. Recht und Beweis im Civilprozess S. 149 ff. und in den Verhandlungen des 8. deutschen Juristentages (I. S. 12 ff.); dann aus neuerer Zeit Prof. Kohler: Prozess als Rechtsverhältniss 1888

S. 23, 31; Landgerichts-Rath Pfizer in Ulm in Rassow-Küntzel's Beiträgen Bd. 35 Seite 316 ff.; Kleinfeller-München: geschichtliche Entwickelung des Thatsacheneides in Deutschland 1891 S. 313 ff.

Der diesjährige Juristentag hat in seiner Tagesordnung ebenfalls die Frage aufgenommen, ob es sich empfiehlt, die Eideszuschiebung durch die zeugenartige Vernehmung der Parteien zu ersetzen. Es sollen darüber auch bereits zwei Gutachten eingegangen sein, ein sehr ausführliches von Prof. v. Canstein und ein anderes vom Privatdocenten Kleinfeller zu München. Ich kenne sie noch nicht; nach den früheren litterarischen Erklärungen Beider ist jedoch anzunehmen, dass sich Beide für das Princip der Parteien-Vernehmung ausgesprochen.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Vortrags sein, einen vollständigen Gesetzesvorschlag zur Feststellung aller Einzelheiten für das Verfahren der eidlichen Parteivernehmung zu unterbreiten. Man wird sie finden, wenn man den Grundsatz verfolgt, dass der Parteieid wesentlich als wahres Beweismittel auf die richterliche Ueberzeugung wirkend Bedeutung haben soll. Man wird dabei nicht die, in den Motiven von 1872 unterstellte Voraussetzung aufzunehmen haben, dass beide Parteien über denselben Gegenstand zeugeneidlich zu vernehmen sind, wenngleich beide vernommen werden können, schon um festzustellen, ob und welcher Partei der Richter einen Eid anvertrauen mag und welches Gewicht er für seine Ueberzeugung dem Eide der einen oder anderen Partei oder auch keiner Partei beilegen will.

Einzelheiten des englischen Systems namentlich können, wie schon bemerkt, dem Verfahren fremd bleiben, ohne den Grundsatz zu beeinträchtigen. In der That würden uns nicht alle Vorschriften des englischen Verfahrens sympathisch sein. Dabei ist von der eigentlichen Parteienvernehmung wesentlich das Verfahren der Parteien-Beeidigung im vorbereitenden Verfahren, das Verfahren des s. g. disovery zu unterscheiden. Letzteres bestand schon vor der County-Court-art von 1846, durch welche die Parteien-Vernehmung eingeführt wurde und ist seitdem daneben beibehalten. Im schriftlichen vorbereitenden Verfahren vor der Hauptverhandlung kann nämlich nach dem englischen Prozessrechte eine Partei die andere unter bestimmten Voraussetzungen zwingen, Fragen, welche sich auf den Rechtsstreit beziehen, eidlich durch affidavit zu beantworten. Discovery by interrogatories. Das affidavit ist eine schriftliche, von der Partei unterzeichnete und beschworene Erklärung über die ihr aus eigener Wahrnehmung bekannten Thatsachen. Die interrogatories sind ohne besondere Genehmigung nur zulässig, wenn es sich um Ansprüche wegen doloser Handlungsweise oder Vertrauensbruch (breast of trust) — Verletzung der Pflichten des Curators eines fideicommissum — handelt und der Kläger die Fragen nach Einlieferung der Klageschrift, der Beklagte mit oder nach Einlieferung der Vertheidigungsschrift stellt. Mit richterlicher Genehmigung durch Decret (in chambers) sind auch in allen anderen Fällen interrogatories statthaft; die Genehmigung ist zu ertheilen, wenn sich nach dem Ermessen des Richters der Fall zur Anwendung der interrogatories eignet, der Charakter der Fragen nicht unpassend ist, die Fragen irgendwie erheblich erscheinen und nicht mit der blossen Absicht der Chicane oder Belästigung gestellt werden. Die Beantwortung kann abgelehnt werden auf Fragen, welche Aergerniss erregen können, oder für den Rechtsstreit unerheblich sind, oder den Gefragten durch die Antwort der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden, auf Fragen über vertrauliche Mittheilungen zwischen dem Solicitor und seinem Clienten, auf Fragen über Thatsachen, welche sich nicht auf das Recht des Fragenden, sondern nur auf das Recht des Befragten beziehen (z. B. Besitztitel des Befragten), auf Fragen, welche die Rechte Dritter berühren und auf solche, deren Beantwortung ein öffentliches Interesse berühren würde. Daneben besteht ein Recht der Partei, vom Gegner eidliche Auskunft über vorhandene Urkunden zu verlangen, discovery of documents. Auf Antrag einer Partei kann im vorbereitenden Verfahren (in chambers) durch Decret verfügt werden, dass der Gegner durch affidavit alle Schriftstücke nennt, welche in seinem Besitze sind oder waren, sofern sie sich auf eine im Rechtsstreite erhebliche Frage beziehen. Die Verfügung kann auch auf bestimmte Kategorien von Schriftstücken beschränkt werden. Die Partei kann dann aufgefordert werden, die Schriftstücke, welche sie im affidavit bezeichnet oder in pleadings (vorbereitenden Schriftsätzen) erwähnt hat, zur Besichtigung vorzuzeigen, oder die Ausfertigung einer Abschrift zu gestatten. — Sofern die Fragen nicht unzulässig sind, gilt die Nichtbeantwortung als Nichtvertheidigung (Contumaz). Die Institution hat jedoch nicht die Bedeutung unseres Systems der Eidesdelation und des Gebundenseins an das Resultat der Antwort als einer für den Prozess nicht mehr zu bezweifelnden wahren. Die eidliche Antwort ist vielmehr für den Fragenden und den Richter nicht dergestalt bindend, dass sie das eidlich Erklärte für den Prozess als wahr geltend lassen müssen. Der Fragende kann die Antwort im Prozesse gegen den Gegner benutzen; er kann aber auch andere Beweismittel beibringen, um die eidliche Erklärung des Gegners zu widerlegen.

Unabhängig hiervon ist die Befugniss, dass jede der Parteien, auch Ehegatten und Kinder, ebenso betheiligte Personen als Zeugen benannt und vernommen werden können, in der Regel in der Hauptverhandlung, ausnahmsweise, wie überhaupt bei Zeugen, zu Folge besonderer gerichtlicher Verfügung, wenn der Zeuge wegen Alters, Krankheit oder zu grosser Entfernung nicht füglich bei der Hauptverhandlung anwesend sein kann, schon im vorbereitenden Verfahren durch besondere Vernehmung vor einem Beamten oder durch affidavits des Zeugen. Auch hierfür besteht für die Parteien, sowie für jede Zeugenvernehmung das Recht und unter Umständen die Pflicht, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, so wie wir ähnliche Vorschriften für unsere Zeugenvernehmung haben. Ein Ehegatte kann verweigern, Aufschluss über eine ihm von einem anderen Ehegatten gemachte Mittheilung zu geben. Niemand kann gezwungen werden, über Staatsangelegenheiten oder über amtliche Mittheilungen öffentlicher Beamten an andere öffentliche Beamte über öffentliche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Chefs der Behörde oder über Vorgänge in einem der Parlamentshäuser ohne Erlaubniss des Hauses Auskunft zu geben, oder eine Frage zu beantworten, wenn die Beantwortung ihn nach Ansicht des Richters einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Mitglieder von juries dürfen nicht Aufschluss über die Verhandlungen einer jury geben, bei welcher sie mitgewirkt haben.

Barrister's und Solicitor's dürfen ohne Genehmigung ihrer Clienten nicht Aufschluss über Mittheilungen von Clienten geben, welche ihnen bei ihrer Berufsthätigkeit gemacht sind, auch nicht über den von ihnen ertheilten Rath — ausgenommen von Mittheilungen, welche in strafbarer Absicht gemacht sind, und Mittheilungen, durch welche der Anwalt erfährt, dass sein Client sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, nachdem er seine Dienste in Anspruch genommen hat. Der Client selbst braucht keine Frage zu beantworten, welche sein barrister oder solicitor nicht ohne seine Genehmigung beantworten darf. Vergl. Schuster: Bürgerliche Rechtspflege in England, S. 108 ff., 166 ff.

Es ist einleuchtend, dass das Institut der discovery und namentlich auch der interrogatories von unserem Princip überhaupt unabhängig ist und dass durch den aufgestellten Grundsatz der Parteienvernehmung nicht auch die gänzliche oder auch nur theilweise Einführung der discovery geboten ist. Näher steht unsern Rechtsgewohnheiten das Verfahren der vormaligen bayrischen Prozess-Ordnung, sowie das österreichische Verfahren.

Zum Schlusse möchte ich nur noch darauf hinweisen, dass durch die Parteien-Vernehmung auch manche bei unserm System auftauchenden, abstracten und concreten, rechtliche und thatsächlichen Fragen darüber, in wie weit Begriffe, Schlussfolgerungen, Wahrnehmungen u. s. w. in die Norm des Parteieides aufzunehmen sind und in wie weit dergleichen nur dem unabänderlichen Urtheil der Partei bei der Eidesleistung und nicht der richterlichen Entscheidung unterworfen sein soll, bei der Parteivernehmung ebenso leicht und richtig gelöst werden können, wie dies bei der Beurtheilung von Zeugenaussagen geschieht.

Ohne auf fernere Details einzugehen, hielt ich es für wünschenswerth, die praktisch eminent wichtige Frage des Princips wieder anzuregen, und ich würde befriedigt sein, wenn mein Vortrag wenigstens einigermaassen beitragen könnte, der Frage ernstlich näher zu treten.

In der sich an den Vortrag knüpfenden Discussion sprach sich der Vorsitzende gegen die auch in den früheren Gesetzgebungsstadien vielfach erörterte eidliche Vernehmung der Parteien aus, weil eine solche Inquisition unserem Rechtsbewusstsein und der in dasselbe übergegangenen Verhandlungsmaxime nicht entspreche. Wie ansprechend der Gedanke auch sein möge, so ständen der praktischen Verwirklichung doch unübersteigliche Hindernisse entgegen, wie sich bei einer Prüfung im Einzelnen leicht zeigen lasse. Der heutige Rechtszustand sei zwar nicht von Mängeln frei, aber im Ganzen und Grossen habe die Civil-Prozess-Ordnung das schwierige Problem, die Vergleichsnatur des Eides mit seiner Eigenschaft als Beweismittel auszugleichen, glücklich gelöst.

Herr Landgerichtsrath Dr. Kronecker fragt den Vortragenden, welche Zwangsmittel nach seiner Ansicht gegen die versäumende Partei anzuwenden sein würden.

Der Vortragende spricht sich gegen die Anwendung von Zwang aus, der Richter werde gemäss der freien Beweistheorie aus dem Ausbleiben seine Schlüsse zu ziehen haben.

Herr Kammergerichtsrath Keyssner spricht sich für die eidliche Vernehmung der Parteien aus, weil unter der starren Wortform des Parteieides gerade der gewissenhafte Schwurpflichtige leide.

Herr Justizrath Wilke ist für den Wegfall des bedingten Endurtheils, kann sich aber im Uebrigen den Vorschlägen des Vortragenden nicht anschliessen. Der

freien Beweiswürdigung ständen nicht bloss der Parteieid, sondern auch das Geständniss und das Versäumnissverfahren entgegen. Bei der eidlichen Vernehmung der Parteien werde auf deren Persönlichkeit zu viel Werth gelegt und die Frage der Beweislast verschoben.

Herr Geheimer Justizrath Vierhaus und Herr Amtsgerichtsrath Jastrow schliessen sich der abfälligen Beurtheilung der heutigen Zustände durch den Vortragenden an. Ersterer zeigt aber, wie weit die Vorschläge Derjenigen, welche sich bisher für die eidliche Vernehmung ausgesprochen haben, im einzelnen auseinander gehen, man dürfe sich deshalb nicht für die Reform im allgemeinen aussprechen, ohne eine bestimmte Gestaltung derselben in das Auge zu fassen; jede Reform müsse übrigens auf eine Verminderung der Eide hinzielen. Letzterer führt aus, dass durch die eidliche Vernehmung die Frage der Beweislast nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden brauche: der Beweispflichtige habe den Gegner als Zeugen zu benennen; verweigere dieser, sich vernehmen zu lassen, dann erst werde jener zu vernehmen sein.

Herr Rechtsanwalt Dr. Seligsohn weist auf die mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch stehende Gesetzesvorschrift hin, dass der wegen Meineides Verurtheilte fähig bleibe, einen Parteieid zu leisten, während er einen Zeugen- oder Sachverständigen-Eid nicht leisten könne. Zur Kritik des heutigen Rechtszustandes hebt er noch hervor, wie wenig insbesondere der Ignoranzeid auf die Bedeutung eines Beweismittels Anspruch machen könne.

Der Vortragende führt in seinem Schlusswort aus, dass durch seinen Vorschlag die Beweislast nicht geändert werde. Der Beweispflichtige könne nicht seine eigene Vernehmung, sondern nur die des Gegners verlangen, die Vernehmung habe sich nur auf die vom Beweispflichtigen behaupteten Thatsachen zu beschränken.

Der Vorsitzende schloss um 9½ Uhr die Sitzung.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.

266. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. Mai 1892, Abends 7 Uhr, im Grand Restaurant Royal.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und legte die neuen Eingänge vor.

Zur Tagesordnung hielt sodann Herr Amtsrichter Simonson folgenden Vortrag: „Ueber den Check“.

Das von mir für den heutigen Abend gewählte Thema ist kein Neuling unter den Vortragsgegenständen der Juristischen Gesellschaft. Unser verehrter Herr Vorsitzender hat durch zwei am 9. Februar 1878 und 7. October 1882 hier gehaltene, erst kürzlich wieder im Druck erschienene Vorträge uns zuerst in diese Materie eingeführt, welcher er von da ab stets, sowohl als Schriftsteller, wie in seiner amtlichen Stellung so warme und so ununterbrochene Theilnahme gewidmet hat, dass sein Name mit einem künftigen deutschen Checkgesetz untrennbar verbunden sein wird.

Als ich mich für dieses Thema entschied, hatte ich es nicht für ausgeschlossen gehalten, über ein fertiges, verabschiedetes Gesetz zu Ihnen sprechen zu dürfen. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist dem Bundesrathe Ende Januar d. Js. ein Checkgesetz-Entwurf zugegangen, welcher nach einigen in den Ausschüssen dieser Körperschaft erfahrenen Umänderungen, die uns sämmtlich als Verbesserungen erscheinen, im März d. Js. dem Reichstage vorgelegt wurde. Dort ist er allerdings bei der an chronischer Beschlussunfähigkeit des hohen Hauses schnell dahin siechenden Session nicht mehr zur Berathung gelangt. Indessen steht bei dem starken, nunmehr auch von der Reichsregierung anerkannten Bedürfniss für die gesetzliche Regelung des Check-Verkehrs in Deutschland zu hoffen, dass die Regierung mit der Neueinbringung des Entwurfes oder einer verbesserten Neuauflage desselben in der nächsten Session nicht zögern wird. Und so mag es, wie ich hoffe, nicht überflüssig erscheinen, wenn ich den Versuch unternehme, Sie heut von dieser für unseren ganzen Geschäftsverkehr so wichtigen Materie zu unterhalten.

Der Check dient zur Verfügung über ein an dritter Stelle befindliches Guthaben mittelst schriftlicher Anweisung. Diese Guthaben werden in der Regel an Stellen anliegen, welche aus der Ansammlung, Verwahrung und rationellen Verwendung solcher Capitalien ein Geschäft machen. Hieraus erhellt schon, dass ein durchgebildetes, gut und sicher organisirtes Depositenwesen die nothwendige Grundlage für die gesunde Entwickelung jeden Checkverkehrs bilden muss. Wenn uns nun auch das Bankdepositengeschäft bereits im griechischen und römischen Bankverkehr begegnet, so scheint doch der Check, wie Cohn annimmt, diesen Culturvölkern unbekannt gewesen zu sein. Die ersten Vorläufer des Check finden wir im Mittelalter, z. B. in der sogen. Quittention, in Quittungsform gefassten Anweisungen, welche die in Geldnoth gerathenen Landesherren ihren Gläubigern häufig auf die noch nicht einmal fälligen Abgaben ihrer Städte oder Schlossinhaber ertheilten. Die Vereinigung von Depositenverkehr und Anweisung, wenn auch letztere meist in Quittungsform, finden wir im 16. Jahrhundert in Amsterdam in allgemeiner Uebung. Es hatte sich dort die Gewohnheit ausgebildet, baares Geld nicht zu Haus, sondern bei dritten Personen, welche daraus ein Gewerbe machten, gegen eine nicht bedeutende Aufbewahrungs-Provision zu verwahren. Bald übertrug man denselben auch die Einziehung ausstehender Forderungen, wie die Bezahlung fälliger Schulden. So wurden sie zu förmlichen Kassehaltern ihrer wohl stets kaufmännischen Kunden. Der Kunde pflegte nun seinem Gläubiger statt baarer Zahlung

ein sogen. Kassierbriefje auszuhändigen, in der Regel eine Quittung, in welcher er bekannte, von seinem Kassier, wie man den Kassehalter nannte, eine Summe Geldes erhalten zu haben. Gegen Aushändigung dieser Quittung leistete der Kassier aus dem Guthaben seines Kunden Zahlung. Obwohl die Behörden dieser Einrichtung Misstrauen entgegenbrachten, da sie befürchteten, dass die Kassiers schwerere Münzen einschmolzen und durch geringwerthigere ersetzen möchten, so konnten doch die verschiedensten Maassnahmen hiergegen nichts ausrichten, und die Einrichtung nahm an Umfang zu. Zwischen 1770 und 1780 gab es in Amsterdam 54 Kassiers, welche durch ein Abkommen regelmässige Compensationen unter sich eingeführt hatten. Wir dürfen hierin wohl die Anfänge des übrigens kurze Zeit darauf (1775) in London entstandenen clearing-house- oder Abrechnungs-Systems erblicken. Professor Georg Cohn in seinem Aufsatze: „Zur Geschichte des Checks", welchem diese Angaben entnommen sind, steht nicht an, zu behaupten, dass die Blüthe des niederländischen Handels des vorigen Jahrhunderts zum guten Theil gerade auf diese Kassiersbriefje Amsterdams zurückgeführt wurde. Wie derselbe aus Macleod, einem bekannten englischen Volkswirthschaftslehrer, in dem gleichen Aufsatz mittheilt, lernte John Lau, der berüchtigte schottische Finanzier, im Jahre 1715 diese Einrichtung kennen und empfahl sie in seiner Heimath. Aber erst zwischen 1759 und 1772 soll sich, wie Cohn weiter berichtet, eine ähnliche Praxis bei den Londoner Banquiers ausgebildet haben. Diese Angabe scheint indessen durch die spätere Forschung entkräftet zu werden, denn wie Birnbaum in seinem Aufsatz über Checks mittheilt, wurden im Jahre 1882 oder 1883 bei dem Abbruch des Temple-Bau, eines alten Londoner City-Thores, eine Reihe von Urkunden gefunden, welche den Beweis erbringen, dass sich bereits um die Wende des 17. Jahrhunderts in London ein ähnliches Verfahren eingebürgert hatte. Diese Urkunden sind von zweierlei Art, nämlich einmal Goldsmith's oder Banker's Notes, und dann sogen. cash-notes. Die ersteren enthielten ein schriftliches Zahlungsversprechen des Geldbewahrers, wozu sich nach der Entthronung Carls I. zuerst die Goldschmiede, später die Banquiers herausgebildet hatten, gegen dessen Präsentation dieselben aus dem Guthaben ihrer Kunden Zahlung leisteten. Die letzteren sind Anweisungen bestimmter Summen an einen Dritten, welche im Wesentlichen den heutigen Checks entsprechen. Während die ersteren bald wieder aus dem Verkehr entschwanden, gewann die Benutzung der letzteren immer mehr an Umfang, so dass es jetzt in England bereits seit langer Zeit üblich ist, sein Geld bei Banken oder sich von der Börsenspeculation fernhaltenden Banquiers niederzulegen und durch Checks, sogar im Kleinverkehr mit Schlächter, Schuster und Schneider, darüber zu verfügen. Seine gesetzliche Regelung hat der englische Check, nachdem mehrfache Einzelbestimmungen vorangegangen waren, durch die Bills of Exchangs Act. vom Jahre 1882 gefunden, welche denselben als eine besondere Art des Wechsels charakterisirt. Es würde hier zu weit führen, auf die Entwickelung des Checkwesens in den übrigen Ländern einzugehen. Es möge daher die Mittheilung genügen, dass der Check ausserdem in den englischen Colonien Malta, Nieder-Kanada und Ostindien, in Holland, Portugal, Frankreich, Belgien, Italien, der Schweiz, Spanien, Peru und Rumänien gesetzliche Regelung erfahren, dass er in den Vereinigten Staaten ohne eine solche einen den Verkehr Englands noch überflügelnden Umfang angenommen hat.

Gegen die Mitte dieses Jahrhunderts fing man in Deutschland an, dem Check- und dem Giro-Verkehr einige Aufmerksamkeit zu widmen, während ersterer bis dahin so gut wie gar nicht, letzterer fast nur in Hamburg seitens der dort im Jahre 1619 gegründeten Giro-Bank in nennenswerthem Umfange gepflegt worden war. Die Umsätze der Preussischen Bank, welche aus der im Jahre 1766 gegründeten staatlichen Giro-Bank entstanden war, zeigten noch bis 1875 nach dieser Richtung keine erhebliche Steigerung. Als nun aber zum 1. Januar 1876 die Umwandlung in die Reichsbank erfolgte und gleichzeitig mit der Einschränkung des Notenrechts der Bank durch die neue Vormundschafts-Ordnung die dort hinterlegt gewesenen Mündelgelder entzogen wurden, suchte die Reichsbank ein Ersatzmittel zu schaffen. Dies that sie mit seinem Umfange nach von ihr selbst kaum geahntem Erfolge, indem sie die kostenfreie Uebertragung von Guthaben auf jeden Bankplatz in Deutschland gestattete und dadurch eine ganz neue Regelung des Giro-Verkehrs schuf. Nunmehr bot das Halten eines Guthabens bei der Reichsbank für die Geschäftswelt so bedeutende Vortheile, dass von dieser Einrichtung sofort lebhaftester Gebrauch gemacht wurde und die Umsätze auf Giro-Conto sich schon nach den ersten drei Viertel Jahren auf 16 Milliarden und im Jahre 1890 auf nahezu 80 Milliarden beliefen. Da die Reichsbank die Verfügung über derartige Guthaben in der Regel nur durch Checks, wenn auch verschiedener Art, gestattete, so musste nothwendig mit dem Giro-Verkehr sich auch der Check-Verkehr erheblich entwickeln.

Auf diesem einmal betretenen Wege that die Reichsbank einen bedeutungsvollen Schritt weiter, als sie im Jahre 1883 die Gründung sogen. Abrechnungsstellen und des

damit verbundenen Check-Vereins veranlasste und sich an die Spitze beider stellte, auch die beigetretenen Bankinstitute in höchst wirksamer Weise zur erhöhten Pflege des Checkverkehrs anregte. Seitdem hat sich denn auch dieser Verkehr in einer solchen Weise gehoben, dass die Geringfügigkeit desselben bereits seit Jahren nicht mehr als Grund gegen ein Checkgesetz angeführt werden kann. Wie sieht es aber bis jetzt mit den diesbezüglichen geltenden Bestimmungen aus? Das Deutsche Handelsgesetzbuch enthält kein Wort über Checks, welche wir bisher lediglich im Deutschen Wechselstempelsteuer-Gesetz vom 16. Juni 1869 erwähnt finden. Erst im Jahre 1879 wurde die Bewegung zu Gunsten eines solchen Gesetzes durch einen seitens der Braunschweiger Handelskammer ausgearbeiteten Entwurf in Fluss gebracht. Unmittelbar darauf erschien ein Gegenentwurf der Mannheimer Handelskammer, dem noch im selben Jahre ein von Delegirten Deutscher Handelskammern zu Braunschweig aufgestellter Entwurf folgte, nachdem sehr dankenswerthe wissenschaftliche Arbeiten unseres Herrn Vorsitzenden und des gleichfalls um das Checkwesen hochverdienten Professor Cohn-Heidelberg, jetzt zu Zürich, vorhergegangen waren.

Im Herbst 1882 sprach sich der 11. Deutsche Handelstag und 1884 der 17. Deutsche Juristentag, wenn auch letzterer mit geringer Majorität, für ein Checkgesetz aus. Im Jahre 1882 arbeitete das Reichsbank-Directorium einen ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Entwurf aus, dessen Verfasser wir, wenn die allgemeine Meinung nicht trügt, nicht allzuweit zu suchen haben. Die günstige Briese, welche damals wehte, dauerte aber nicht lange, und es wurde wieder still. Von einer Geneigtheit der Reichsregierung zur Schaffung eines Checkgesetzes hörte man nichts mehr, bis dann ziemlich plötzlich der Beginn dieses Jahres uns den im Eingang dieses Vortrages erwähnten Entwurf brachte, welcher sich sowohl nach Inhalt, wie nach Fassug als durchaus auf dem Reichsbank-Entwurf aufgebaut kennzeichnet.

Die Vortheile des Checks sind mannigfacher Art. Sie ersparen dem Einzelnen das ebenso lästige, wie kostspielige und gefahrvolle Kassehalten; sie sammeln die Mittel an gewissen Centralstellen, wodurch die Nutzbarmachung verfügbaren Capitals gefördert wird. Sie erleichtern gleichzeitg die Zahlung, wie sie die Haltung eines dem Umsatz auch nur annähernd entsprechenden baaren Geldwerthes entbehrlich machen. Der Check ist nach unserer, auch durch den Gesetz-Entwurf bethätigten Auffassung — im Gegensatz zu der im englischen Gesetz zum Ausdruck gebrachten, welche ihn als eine Art von Wechsel ansieht — kein Creditpapier, sondern ein Zahlungs-Mittel-Surrogat, welches, auf baldige Einlösung des Papiers dringend, nur eine verhältnissmässig kurze Umlaufsfrist geniessen soll.

Die Gefahren des Checks bestehen vorwiegend darin, dass derselbe, eben weil er kein Creditpapier ist, das Accept nicht verträgt und auch sonst sich über die Zahlungspflicht des Bezogenen sich nicht verbreitet, so dass die Möglichkeit, dass Jemand durch Checks über nicht vorhandene Guthaben verfügt, niemals ausgeschlossen ist. Da aber der Check nie Zahlung ist, sondern stets nur als der Versuch einer solchen dient, und er somit den Rückgriff auf den Begebenden für den Fall der Nichtzahlung seitens des Bezogenen stets offen lässt, so würde sich ein irgendwie in das Gewicht fallender Schaden auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen zwischen der Begebung und dem Rückgriff Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers eingetreten ist. Diese Fälle werden aber, da man Checks doch stets, und auch im Kleinverkehr, nur von ein gewisses finanzielles Vertrauen einflössenden Persönlichkeiten nehmen wird, keineswegs so häufig sein, dass dieser Gesichtspunkt die Vortheile des Checkverkehrs in Frage zu stellen geeignet sein könnte. Die Gegner einer gesetzlichen Regelung arbeiten daher auch kaum mit diesem Moment, sondern legen das Schwergewicht darauf, dass unser Checkverkehr eines Gesetzes nicht bedürfe, da er ja auch ohne solches einen recht erheblichen Umfang angenommen habe. Das Motiv für diese Argumentation ist unschwer darin zu finden, dass die gesetzliche Regelung im Interesse der Verkehrsicherheit manchen bisherigen geschäftlichen Gepflogenheiten hie und da Beschränkungen aufzuerlegen genöthigt sein würde. Die Argumentation selbst aber würde nur dann zutreffend sein, wenn wir auf die Möglichkeit, den Checkverkehr, wie dies insbesondere in England und Amerika geschehen, in weiterem Maasse in die breiten Schichten der Bevölkerung hineinzutragen, in Folge der Eigenart unseres Volkes von vornherein verzichten müssten. Bei den grossen Vortheilen aber, welche der Check jedem Besitzenden bietet, liegt zu dieser Resignation um so weniger Veranlassung vor, als der Nachweis, den Check im Kleinverkehr bei uns einbringen zu können, bereits erbracht ist. Wie der Director des hiesigen Kassenvereins, Herr Regierungsrath a. D. Hoppenstedt, in einem im neugegründeten Berliner Banquier-Verein am 14. April d. Js. gehaltenen Vortrag mitgetheilt hat, pflegt die Oldenburger Spar- und Leihbank bereits seit 1867 diesen Kleinverkehr in stetig wachsendem Maasse.

Schauen wir uns nun den Regierungs-Entwurf etwas näher an, so lässt sich ihm die Anerkennung nicht versagen, dass er im Wesentlichen die Bedürfnisse des Verkehrs erfüllt und jedenfalls eine höchst brauchbare Unterlage für die weitere Berathung eines Gesetzes zu bilden geeignet ist, wenn auch der Reichsbankentwurf von 1882 nach manchen Beziehungen rationellere Bestimmungen enthielt.

Der eingefleischte, namentlich der in romanistischen Rechtsvorstellungen gross gewordene Jurist wird leider fast stets der Versuchung erliegen, auch die aus den modernsten Verkehrsbedürfnissen herausgewachsenen Institute, coûte qui coûte, in römische Rechtsbegriffe einzwängen zu wollen. Dieses Prokrustesbett ist auch dem Check bereitet worden, indem der Eine den Vollmachtsvertrag, der Andere die Eigenthumsübertragung, der Dritte die Cession, der Vierte, was am häufigsten und unseres Erachtens mit dem meisten Recht geschehen, die Anweisung zu seiner rechtlichen Construction verwendet. Wir dürfen dem Entwurfe Dank wissen, dass er absichtlich für keine dieser Auffassungen Partei ergriffen hat. Die Redactoren sind sogar so weit gegangen, die nahe liegende Ausdrucksweise „Anweisung zur Zahlung“ durch den Ausdruck „Aufforderung zur Zahlung“ zu umgehen, um die Annahme nicht aufkommen zu lassen, als solle der Check als eine „Anweisung“ des bürgerlichen Rechts angesehen werden. Hat der Entwurf hauptsächlich aus diesen Gründen eine Definition vermieden, so hat er doch zwei Momente mit grosser Entschiedenheit betont. Einmal im Gegensatz zum englischen Recht. Der Check mag sich manche Vortheile des Wechselrechts aneignen, aber er ist nie und nimmer, insbesondere in Deutschland, als irgend welche Abart des Wechsels anzusehen. Er ist weder Anlage-, noch Credit-, noch Umlaufspapier. Wie er daher auf der einen Seite unter keinen Umständen ein Accept verträgt, so drängt er auf der anderen zur baldigsten Einlösung. Letzteres schliesst allerdings nicht aus, dass er in der kurzen Zeit seines Erdenlebens, durch eine Reihe von Händen gehend, eine Reihe von Zahlungsoperationen entbehrlich macht. Wenn Jeder, der vom Aussteller einen Check erhält, damit sofort zum Bezogenen läuft und dort baare Zahlung verlangt, so würde diese Uebung, wie die Motive zutreffend ausführen, soweit wie nur irgend möglich, von dem Ideal des Checkverkehrs entfernt sein. Dieses Ideal erhofft vielmehr, dass möglichst viele Checks von mehreren Personen hinter einander zur Abwickelung verschiedener Zahlungspflichten in schneller Aufeinanderfolge verwendet werden. Eine grosse Zahl dieser Checks wird sich dann bei Ablauf der Präsentationsfrist an den Centralstellen zusammenfinden, wo wieder eine Ausgleichung, Scontration, der verschiedenen Checks und eine baare Zahlung nur hinsichtlich der sich nicht ausgleichenden Beträge erfolgt. So stellt sich das Abrechnungs- oder clearing-house-System, wie auch die Motive hervorheben, als eine Krönung des Gebäudes dar.

Das andere, ebenso wesentliche Moment des Entwurfes besteht darin, dass der Check ein Mittel der baaren Zahlung sein soll, und seine Eigenthümlichkeiten nach dieser Richtung nur dadurch erhält, dass die Baarmittel, mit welchen die Zahlung geleistet werden soll, sich nicht bei dem Zahlungspflichtigen, sondern bei seinem Kassehalter, dem Bezogenen, befinden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat der Entwurf auf der einen Seite den einmal begebenen Check von allen aus der Person des Ausstellers sich nachträglich ergebenden Einflüssen möglichst unabhängig zu machen, auf der anderen dem Checkinhaber jede nur mögliche Sicherheit für Erlangung der Zahlung zu gewähren gesucht. Hieraus erklärt es sich, dass Tod, Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers, Widerruf dem Inhaber gegenüber belanglos sein sollen und dass dem Inhaber ein directes Klagerecht gegen den Bezogenen, mit welchem er an sich in gar keinem Rechtsverhältniss steht, gegeben wird, dass aber auch daneben die Regressklage bestehen bleibt.

Statt der dem Vorgang der Wechselordnung entsprechend vermiedenen Definition hat der Entwurf im § 1 die Essentialien des Checks zusammengestellt, welche, in das Concrete übersetzt, etwa folgendermaassen lauten würden: „Wir (Person oder Firma) fordern Sie (Person oder Firma) auf, gegen diesen unseren Check aus unserem Guthaben bei Ihnen einen Betrag von (bestimmte Geldsumme) an Herrn X (oder Firma, oder Inhaber) bezw. Herrn X oder Firma mit dem Zusatz: oder Ueberbringer zu zahlen. Unterschrift des Ausstellers unter Angabe von Ort und Datum der Ausstellung.“ Durch das sich bereits im Schweizer Bundesgesetz über das Obligationenwesen vorfindende Essentiale der sogen. Checkklausel bezweckt man, denjenigen sonst vielleicht gleichlautenden Anweisungen, welche nicht nach Checkrecht behandelt werden wollen, die Existenz zu belassen. Wir halten das Essentiale der Checkklausel aber auch noch nach einer anderen Richtung für vortheilhaft. Für den Checkbezogenen entstehen so eigenartige und besonders verantwortungsvolle Verpflichtungen, dass der Umstand allein, dass bei ihm Werthobjecte eines Anderen anliegen, den Letzteren noch nicht berechtigen kann, nun ohne Weiteres hierüber mittels Check zu verfügen. Hierzu bedarf es vielmehr einer, selten aus concludenten Handlungen zu folgernden, meist ausdrücklich zu

treffenden Vereinbarung, welche man Checkvertrag nennt. Das Vorhandensein eines solchen Vertrages ist nun nicht etwa derartige Voraussetzung für den Check, dass derselbe mangels eines Checkvertrages jeglicher Wirksamkeit entbehrte, aber die Gebundenheit des Bezogenen ist hiervon abhängig. Da nun aber der Check lediglich im Vertrauen auf diese Gebundenheit Abnehmer finden wird, so ist es von Bedeutung, dass die Urkunde selbst schon die sich für den Fall ihrer Unwahrheit in der Regel als Betrug oder Betrugsversuch charakterisirende Behauptung enthält, dass eine solche durch Checkvertrag begründete Gebundenheit des Bezogenen dem Aussteller gegenüber vorhanden sei. Dies wird durch die Checkklausel sowohl wie durch die in der Urkunde selbst nothwendig stattfindende Bezugnahme auf ein bei dem Bezogenen angeblich vorhandenes Guthaben um so mehr zum Ausdruck gebracht, als der Schlusssatz des § 20 als Guthaben denjenigen Geldbetrag bezeichnet, „bis zu welchem der Bezogene nach der zwischen ihm und dem Aussteller getroffenen Vereinbarung von dem letzteren ausgestellte Checks einzulösen verpflichtet ist.“ Mit dieser Definition des Guthabens ist zugleich in ausreichender Weise klargestellt, dass die Ziehung nicht nur auf ein durch baare Einzahlungen, sondern auch auf durch Eröffnung eines Contocurrent- oder Credit-Contos geschaffenes Guthaben erfolgen kann, was allseitiger Billigung gewiss sein dürfte.

Durch die Aufforderung zur „Zahlung einer bestimmten Geldsumme“ sind sowohl die im Verkehr der Reichsbank üblichen rothen Checks, wie die insbesondere bei dem hiesigen Kassenverein vorkommenden Effectenchecks ausserhalb des Rahmens dieses Gesetzes gestellt, wogegen, da beide nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen sind, kaum Erhebliches eingewendet werden kann. Ueber die Fähigkeit, durch Checks bezogen zu werden, herrschen in Litteratur wie Gesetzgebung verschiedene Auffassungen, während darüber, dass die active Checkfähigkeit Jedem gebührt, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, volle Einigkeit vorhanden ist. England und mit ihm eine Reihe von Staaten gestatten Checks nur auf Banquiers, andere, wie Holland, Italien, Portugal auf Kassierer bezw. Kaufleute, und Funk wollte sogar in seinem für Oesterreich 1880 erstatteten Entwurf nur Checks auf Banken zulassen. Dem gegenüber hat die französische Gruppe (Frankreich, Belgien, die Schweiz) vollständige passive Checkfreiheit proclamirt. Hatte in Deutschland der erste braunschweigische Entwurf nur Bankhäuser und Bankinstitute zulassen wollen, so war doch bereits im Mannheimer, im zweiten braunschweigischen und im Reichsbank-Entwurf allgemeine Checkfreiheit gefordert, und so ist dieselbe denn auch in den Regierungs-Entwurf aufgenommen worden. Obschon zwar aller Voraussicht nach die Banquiers auch künftig in der Regel diejenigen Stellen sein werden, auf welche Checks gezogen werden, so liegt doch kein Grund vor, einer daneben möglichen anderweiten Entwickelung vorzubeugen.

Der Check kann Ordrepapier sein, welches dann durch Indossament begeben wird, worauf die wechselrechtlichen Regressvorschriften Anwendung finden, oder reines Inhaberpapier, mag er nun ausdrücklich auf den Inhaber oder eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Ueberbringer“ gestellt sein. Durch auf den Inhaber-Check gesetzte Indossamente verliert derselbe nicht etwa allgemein, sondern nur den Indossanten gegenüber seine Inhaberqualität, wie § 13 ausdrücklich hervorhebt.

Um Abhebungen vom eigenen Conto zu ermöglichen, ohne die Manchem gefährlich erscheinende Inhaberform anwenden zu müssen, sind Checks an eigene Ordre zugelassen, während domicilirte und ebenso trassirt eigene Checks unzulässig sein sollen. Würden domicilirte Checks insofern einen inneren Widerspruch enthalten, als dann Jemand auf eine Zahlstelle ziehen würde, die nicht Zahlstelle ist, so liegt für trassirt eigene Checks, wie schon bei der Begründung des Reichsbank-Entwurfes hervorgehoben wurde, kein praktisches Bedürfniss vor.

Für das Indossament, die Legitimationsprüfung und die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe des Check sollen die diesbezüglichen Bestimmungen der Wechselordnung zur Anwendung gelangen, wie § 6 besagt, dessen Schlusssatz lautet: „Ein Indossament des Bezogenen, sowie ein Indossament an den Bezogenen ist ungültig.“ Mit Recht macht Hoppenstedt darauf aufmerksam, dass erstere Bestimmung insofern überflüssig ist, als auch die Wechselordnung ein Indossament des Bezogenen nicht kennt. Er verlangt weiter eine ausdrückliche Bestimmung, dass Ordrechecks zu quittiren sind und dass bei solchen das Indossament an den Bezogenen als Quittung gelte, selbstverständlich nur in Verbindung mit der Uebergabe des Papiers. Diese sich übrigens an den Art. 39 der Wechselordnung anlehnende Forderung erscheint berechtigt, da bei Ordrechecks dem Einlösenden die Legitimationsprüfung obliegt und er ohne Quittung auf die Eideszuschiebung im Urkundenprozess beschränkt bliebe.

Der Entwurf lässt, was zu billigen ist, ein Accept bei dem Check nicht zu und erklärt jeden Annahmevermerk als nicht geschrieben. Aus dem gleichen oben erwähnten Gesichtspunkt, wonach sich der Check als beabsichtigte Baarzahlung durch den Kasse-

halter charakterisirt, verbietet der Entwurf andere als Sichtchecks. Wenn nun auch diese Bestimmung im Princip zu billigen ist, so bliebe doch der Erwägung anheimzustellen, ob man nicht eine ganz kurze Frist nach Sicht concediren sollte, wie auch Riesser in Anlehnung an die Gesetzgebung bezw. Uebung verschiedener Länder empfohlen hat. Wir müssen aber weiter mit Riesser, wenn man hierauf nicht eingehen will, es für ausreichend erachten, dass eine andere auf dem Check vermerkte Zahlungszeit als nicht geschrieben anzusehen sein soll, wie dies auch das Schweizer Recht bestimmt und dass kein Grund vorliegt, den Check deshalb, wie dies seitens des Reichsbank- und des Regierungs-Entwurfs vorgeschlagen wird, für ungiltig anzusehen.

Der gleiche Gesichtspunkt der Kassehaltung an anderer Stelle und des Nicht-Creditpapiers ist für die Bestimmung einer kurzen Präsentationsfrist maassgebend gewesen, welche in dem dem Bundesrath vorgelegten Entwurf für Platz- und Distancechecks verschieden, in der dem Reichstage gemachten Vorlage dagegen einheitlich auf fünf Tage bemessen worden ist. Für die Feststellung des Beginns der Frist ist die im § 1 als Essentiale geforderte Angabe des Datums der Ausstellung von Bedeutung, während das ebenda geforderte Essentiale des Ausstellungsortes, nachdem jene Verschiedenheit fortgefallen ist, nicht mehr nöthig erscheint. Da Checks häufig vom Aussteller an den Remittanten und von diesem wieder an den Bezogenen längere Reisen machen, so dürfte eine Frist von sieben Tagen erforderlich sein, wofür sich auch Hoppenstedt, die Frankfurter Handelskammer und die dortige Abrechnungsstelle ausgesprochen haben.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, besteht zwischen dem Bezogenen und dem Check-Inhaber gar kein Rechtsverhältniss. Trotzdem hat der Entwurf im § 10 dem letzteren gegen den ersteren ein unmittelbares Klagerecht gegeben. Dies ist geschehen, um dem Check-Inhaber die grösstmögliche Sicherheit, dass er zu seinem Gelde kommen werde, zu gewähren. Dieses Klagerecht ist somit praktisch berechtigt, und es lässt sich auch theoretisch insofern rechtfertigen, als man sagen kann, der Bezogene habe durch Eingehung des Checkvertrages die Verpflichtung der Zahlung zu Gunsten des dritten Inhabers übernommen, welchem Vertrage der Dritte durch Präsentation des Checks beitrete.

Die im Entwurfe gegebene Klage gewährt übrigens, was Hoppenstedt zu übersehen scheint, dem Inhaber keine grösseren Rechte gegen den Bezogenen, als dem Aussteller zustanden.

Da der Entwurf die Checkbegebung als ein Mittel zur Baarzahlung ansieht, bei welchem die Einkassirung sich lediglich durch den Umstand verzögert, dass der Zahlungspflichtige den Zahlungsbetrag nicht bei sich, sondern bei einem Dritten, dem Bezogenen, hat, so ist die Bestimmung, dass der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers, sowie der Ablauf der Präsentationsfrist ohne Einfluss auf die Zahlungspflicht des Bezogenen sein soll, durchaus consequent. Aus dem gleichen Grunde wird dem Widerruf des Checks seitens des Ausstellers rechtliche Wirksamkeit versagt. Da der gegen den Bezogenen aus § 10 gerichtete Zahlungsanspruch nach § 21 erst nach Jahresfrist verjährt, so muss sich dieser also ebenso lange auf die Klage materiell einlassen, und der Aussteller ist während der gleichen Frist genöthigt, bei späteren Dispositionen über sein Check-Guthaben immer noch den bis dahin nicht eingelösten Check zu berücksichtigen, was für ihn sehr störend sein kann. Unseres Erachtens erscheint es, wie schon der Reichsbank-Entwurf und später Riesser vorgeschlagen haben und auch jetzt fast allgemein gefordert wird, ausreichend, wenn bestimmt wird, dass ein Widerruf erst nach Ablauf der Präsentationsfrist seine Wirkung äussere.

Ueber den Einfluss des Concurses enthält der § 10 nichts, doch dürfte man aus dem Umstande, dass schon die die Persönlichkeit des Ausstellers weit stärker angreifende Geschäftsunfähigkeit bedeutungslos sein soll, den Schluss ziehen müssen, dass das Gleiche hinsichtlich des Concurses zu gelten habe. Die Motive belehren uns indessen, dass für das checkrechtliche Verhältniss die Bestimmungen der Concurs-Ordnung und des allgemeinen bürgerlichen Rechts maassgebend sein sollen. Unseres Erachtens hat sich hier die Sache doch etwas zu leicht gemacht, da bei der Eigenart des checkrechtlichen Verhältnisses die allgemeinen Bestimmungen nicht so ohne Weiteres zur Anwendung geeignet erscheinen. Dies im Einzelnen darzuthun, würde hier zu weit führen. Es genüge hier, auf die Stellung des Bezogenen hinzuweisen, der dem Aussteller ein durch Check beziehbares Creditconto eröffnet hat, worauf schon von Canstein aufmerksam gemacht hat.

Dass dies im § 10 gewährte unmittelbare Klagerecht besonderen praktischen Werth haben wird, möchten wir füglich bezweifeln, da der § 26 nur der Regressklage die Schnelligkeit und Strenge des Wechselprozesses gewährt. Man wird daher zu der Klage gegen den Bezogenen erst dann greifen, wenn der Regressweg zu einem Resultat

nicht geführt hat. Dies dürfte Veranlassung zu der Erwägung bieten, ob nicht die diesbezügliche Bestimmung des § 26 (Einführung des Wechselprozesses) auf die Klage des Inhabers gegen den Bezogenen zweckmässig auszudehnen wäre.

Wird der Check von dem Bezogenen trotz rechtzeitiger Präsentation nicht eingelöst, so wird eine Constatirung dieser Thatsache erforderlich sein. Nach dem Entwurf bedarf es indessen nicht nothwendig eines formellen Protestes, sondern es soll schon eine auf den Check gesetzte und datirte Erklärung des Bezogenen bezw. der Abrechnungsstelle, welcher der Check zur Einlösung präsentirt worden ist, genügen. Es darf angenommen werden, dass diese Erleichterung sich vortheilhaft erweisen und Missbräuche nicht hervorrufen wird. Die innerhalb 3 bezw. 6 Monaten verjährende springende Regressklage ist, was zu billigen ist, absolut an die Einhaltung der Präsentationsfrist gebunden. Der Aussteller bleibt aber nach § 10 auch für die Fälle der Fristversäumniss und der Verjährung aus der Bereicherung verhaftet, wobei ihm der Nachweis obliegt, dass er nicht in Höhe des Checkbetrages bereichert ist und er ferner den Inhaber nicht darauf verweisen kann, dass derselbe vorerst die unmittelbare Klage gegen den Bezogenen hätte anstellen müssen. Dieser letztere Einwand ist übrigens auch gegenüber der Regressklage nicht statthaft und zwar jedenfalls so lange mit Recht, als die unmittelbare Klage nicht mit den Vorzügen des wechselprozessualischen Verfahrens ausgestattet ist. Unabhängig von diesen Klagen, hat der Aussteller die Schadenersatzklage zu gewärtigen, wenn der Check nicht eingelöst und der Aussteller bei der Begebung dolos oder grob culpos verfuhr oder nach der Begebung innerhalb der Präsentationsfrist in der Absicht, die Einlösung zu vereiteln, anderweitig über sein Guthaben bei dem Bezogenen verfügt. Dagegen vermissen wir eine weitere Klage, nämlich die im österreichischen Entwurf von 1880 für den Fall der Nichteinlösung gegen den unmittelbaren Vordermann gegebene Klage aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältniss, welche unser Handelsstand mit Recht verlangt. Diese im Einzelfalle dem Berechtigten häufig recht werthvolle Klage erscheint uns wichtiger, als die Schadensersatzklage, trotz versäumter Präsentation, und die Bereicherungsklage. Denn während erstere einem Bedürfniss entspricht, erscheinen letztere insofern bedenklich, als sie die Nachtheile der versäumten Präsentation vielfach wieder aufzuheben geeignet sind. Dies ist aber nicht empfehlenswerth, denn je strenger diese Nachtheile sind, desto mehr wird sich Jeder angelegen sein lassen, die Präsentationsfrist des Check innezuhalten, wodurch seine missbräuchliche Verwendung als Umlaufspapier am wirksamsten verhindert wird. Aus dem gleichen Grunde haben wir die Zulassung der Wirkung des Widerrufes nach abgelaufener Frist befürwortet, da der Inhaber, wenn er nach Ablauf der Frist den Widerruf zu befürchten hat, schon im eigensten Interesse für rechtzeitige Präsentation sorgen wird. Die Einfügung einer weitergehenden, von Hoppenstedt aus dem gleichen Grunde vorgeschlagenen Bestimmung, wonach nach Ablauf der Präsentationsfrist, auch wenn kein Widerruf erfolgt ist, der Bezogene zur Einlösung nicht mehr verpflichtet sein soll, halten wir nicht für erforderlich. Man hat die Zulässigkeit des Widerrufs auch aus dem Grunde verlangt, um bei Verlust des Check das umständliche Amortisationsverfahren zu vermeiden. Wie aber die Motive zutreffend ausführen, ist der Widerruf als zureichendes Ersatzmittel für das Aufgebot insofern nicht anzusehen, als derselbe nur durch den Aussteller erfolgen kann und dieser seitens des interessirten Verlierens zum Widerruf kaum gezwungen werden könnte. Es ist ferner auch das Aufgebotsverfahren in den Bundesrathsausschüssen derartig geändert worden, dass die dem Reichstage vorgelegten diesbezüglichen Bestimmungen in der That höchst praktisch und einwandfrei erscheinen. Den Schluss des Entwurfes bilden, abgesehen von einem die Stempelfreiheit gewährenden Paragraphen, Strafbestimmungen, gegen welche zweierlei Vorwürfe erhoben werden. Die Reichsregierung glaubte im Interesse der Verkehrsicherheit die Anforderung stellen zu sollen, dass das Guthaben bereits bei der Begebung, nicht erst bei der Präsentation des Papiers zur Zahlung vorhanden sein müsse. Diese Forderung erscheint um so berechtigter, als damit eine Reihe sogen. fauler Ausreden, man habe auf Eingang der Deckung bis zur Präsentation gehofft u. s. w., von vornherein abgeschnitten sind. Dessen ungeachtet war es aber wohl verfehlt, die Begebung eines ungedeckten Check, wie dies in dem dem Bundesrath vorgelegten Entwurf geschah, mit Strafe zu belegen und zwar unabhängig davon, ob zur Zeit der Präsentation die Deckung vorhanden war und die Einlösung erfolgt ist oder nicht. In der späteren, dem Reichstag vorgelegten Fassung ist diesem Einwurf durch die Einfügung einer Bestimmung Rechnung getragen, wonach Straflosigkeit eintritt, wenn innerhalb der Präsentationsfrist Deckung beschafft ist. Es unterliegt somit Derjenige, dessen Check nicht honorirt wird, weil zur Zeit der Präsentation des Check zur Zahlung Deckung nicht vorhanden war, keiner Bestrafung, wenn er nur bis zum Ablauf der Präsentationsfrist die dann allerdings bei dem Bezogenen vielleicht überflüssig gewordene Deckung beschafft. Trotz dieser Straffreiheit haftet er dann für Schadensersatz, wenn er wusste

oder ohne grobes Verschulden wissen musste, dass zur Zeit der Begebung ausreichende Deckung nicht vorhanden war.

Der zweite Einwurf richtet sich überhaupt gegen die Aufnahme jeglicher Strafbestimmung. Der Entwurf enthält nämlich noch eine zweite Strafsanction und zwar gerichtet gegen Denjenigen, welcher einen Check begiebt und bei der Ausstellung desselben vorsätzlich den Tag der Ausstellung nicht oder unrichtig bezeichnet. Schon der Entwurf der Reichsbank enthielt zwei ähnliche Bestimmungen, gegen welche sich mit Recht Professor Behrend in seinem, dem 17. Juristentage erstatteten Guthaben ausgesprochen hat. Diese Ansicht hat dann auch die Unterstützung Riesser's und in Beziehung auf den vorliegenden Entwurf auch diejenige Hoppenstedt's, wie eines grossen Theils der Handelswelt gefunden. Unseres Erachtens mit Recht. Denn wie einmal eine Strafe von 1000 Mark häufig die Kreise, auf welche diese Bestimmung vorzugsweise Anwendung finden möchte, nicht schrecken wird, so darf auf der anderen Seite angenommen werden, dass die Zahl derjenigen Handlungen, welche sich weder als Betrug, noch als Betrugsversuch kennzeichnen und trotzdem unter den § 21 des Entwurfs fallen würden, eine so minimale sein möchte, dass es nicht der Mühe lohnt, dieserhalb die „Klinke der Gesetzgebung“ in die Hand zu nehmen. Daher fort mit den Strafbestimmungen, deren Aufrechterhaltung die Regierung jedenfalls nicht zu einer conditio sine qua non machen wird.

Wenn wir hiermit für heute von dem Entwurfe Abschied nehmen, so freuen wir uns, constatiren zu können, dass alle von irgend einer Seite geltend gemachten Bedenken sich nicht gegen den Entwurf als solchen, nicht gegen seine Grundideen, sondern lediglich gegen Einzelheiten desselben richten. Wir entlassen ihn daher heute mit dem Wunsche, dass die ihm zweifelsohne im Reichsjustizamt bereitete Sommervillegiatur auf die Hebung jener Schwächen vortheilhaft einwirken und er nach dort gefundener Kräftigung die Macht haben möge, uns ein dem gesunden Verkehr zuträgliches und heilsames Gesetz zu schaffen!

In der sich an den Vortrag anschliessenden Debatte führte der Vorsitzende aus, dass ein Checkgesetz im allgemeinen Verkehrsinteresse dringend nothwendig sei. Diese Erkenntniss, nicht eine theoretische Vorliebe, noch weniger irgend ein Interesse der Reichsbank, welche sich durch ihre Regulative hinreichend geholfen, habe ihn allerdings seit Jahren zu einem eifrigen Vorkämpfer für ein solches Gesetz gemacht. Freilich sei seit dem Jahre 1876 die Reichsbank in Deutschland die Trägerin des Giroverkehrs, dessen Hauptvehikel der Check sei; dieses Papier diene aber ausserdem gerade auch Solchen, welche ausserhalb des Giroverkehrs stehen, und verfolge den Zweck, die weitesten Kreise an den Vortheilen jenes Geschäftszweiges theilnehmen zu lassen, wie er näher erläuterte. — Was einzelne Ausstellungen des Vortragenden an dem Entwurf betreffe, so sei die Angabe des Ausstellungsorts im Check nothwendig, weil der § 8 die Präsentationsfrist verschieden bestimme, je nachdem der Ausstellungsort innerhalb oder ausserhalb des Reichsgebietes liege. Die Zulässigkeit des Widerrufs auszusprechen, liege, abgesehen von theoretischen Bedenken, kein praktisches Bedürfniss vor; denn der Widerruf eines Checks komme überaus selten vor. Der Zweck lasse sich auch anderweit erreichen. Die Strafbestimmungen hätten doch einen grösseren Werth, als der Vortragende annehme. Sie seien ein Gegengewicht gegen die Checkfreiheit, da sie in wirksamster Weise ein Guthaben des Ausstellers sicherten, und förderten die Solidität des Checkverkehrs.

Herr Bankdirektor Rechtsanwalt Dr. Riesser hält den Entwurf für eine durchaus geeignete Grundlage eines guten Checkgesetzes. Die wenigen Differenzpunkte bezüglich seiner Bestimmungen beträfen nur nebensächliche Fragen. Der Streit über den Widerruf des Checks nach Ablauf der Präsentationsfrist habe seine Bedeutung dadurch verloren, dass § 20 No. 2 des Entwurfs dem Aussteller implicite das Recht gebe, nach Ablauf der Frist über sein Guthaben zu verfügen. Die Ansicht, dass der Inhaber bei Nichteinlösung unter Zurückgabe des Checks auf das zwischen ihm und dem Vormanne bestehende materielle Rechtsverhältniss zurückgehen dürfe, sei zwar richtig, es wäre aber wenig zweckmässig gewesen, derartige materielle Vorschriften, die auch bei Wechseln, Anweisungen u. s. w. Geltung haben, in dieses Spezialgesetz aufzunehmen. Dies Gesetz müsse vielmehr, ebenso wie es die Wechselordnung beim Wechsel mit grossem Erfolge gethan, nur den formalen Ausbau des Checks enthalten, deshalb habe es auch von einer Regelung des Concursfalles abzusehen. Das Verlangen des Vortragenden, dass der Wechselprozess auch für die Klage des Inhabers gegen den Bezogenen zulässig sein soll, scheitere daran, dass die Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung des Checks regelmässig nicht aus Urkunden hervorgehe. Zum Schluss führte Redner aus, dass die Strafvorschrift des § 28 No. 2 sich erübrige, weil es sich

hierbei um ein reines Stempelvergehen handele, also die allgemeinen Strafvorschriften wegen Stempelhinterziehung Platz griffen.

Der Vorsitzende stimmte der Auffassung des Vorredners bezüglich des § 20 No. 2 des Entwurfs zu, polemisirte dagegen gegen die Charakterisirung des Delicts des § 28 No. 2 als reines Stempelvergehen; es liege hier vielmehr eine polizeiliche Ordnungsvorschrift vor.

Herr Kammergerichtsrath Keyssner lenkte die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die Eingabe des Deutschen Sprachvereins, in welcher dieser die fremdsprachigen Ausdrücke des Entwurfs durch deutsche Bezeichnungen zu ersetzen empfiehlt. Er theilt die bezüglichen Vorschläge mit.

Der Vorsitzende weist dem gegenüber auf die Misslichkeiten hin, welche entständen, wenn man bei einem solchen Specialgesetze von der Ausdrucksweise der anderen Reichsgesetze abwiche. Bei dem internationalen Charakter des Checks wie des Wechsels müsse auch auf eine gewisse Gleichmässigkeit des Sprachgebrauchs mit den ausländischen Gesetzen gehalten werden.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.

267. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt den 18. Juni 1892, Abends 7 Uhr, im Flora-Etablissement zu Charlottenburg.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung, legte die eingegangenen Schriften vor und begrüsste als neues Mitglied der Gesellschaft Herrn Rechtsanwalt Loewe in Spandau.

Demnächst theilte er den Tod des Ober-Landesgerichts-Präsidenten Dr. Bardeleben in Celle mit, indem er diesem ehemaligen Mitgliede der Gesellschaft einen warmen Nachruf widmete.

Sodann ergriff zur Tagesordnung der Gerichts-Assessor und Privatdocent Dr. Bornhak das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Die Einführung der Deportation in das Deutsche Strafensystem".

Das Gefühl, dass unser heutiges Strafensystem, welches im Wesentlichen nur ein System der Freiheitsstrafen bildet, zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens nicht ausreicht, ja bisweilen geradezu die Ausbildung des Verbrecherthums befördert, lässt schon seit einiger Zeit nach Surrogaten für die Freiheitsstrafen suchen. Die verschiedensten Vorschläge sind hier gemacht worden, von bedingter Verurtheilung, Ausdehnung der Geldstrafen, Friedensbürgschaft, Verschärfung der Freiheitsstrafen bis herab zur Prügelstrafe, welche bunte Musterkarte! Wir wollen uns heute einmal auf eines der vorgeschlagenen Surrogate, auf die Erörterung der Frage beschränken, ob und inwiefern sich die Einfügung der Deportationsstrafe in das deutsche Strafensystem empfiehlt. Unsere Erörterungen gliedern sich dabei naturgemäss in zwei Theile; in einer historischen Uebersicht sind die Erfahrungen fremder Strafgesetzgebungen mit der Deportation zu behandeln, und daran werden sich die Erwägungen de lege ferenda für unsere eigene Gesetzgebung anzuknüpfen haben.

I.

Die Geschichte der Deportation ist in dem grossen Werke von Holtzendorff's (Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit, Leipzig 1859) so gründlich und erschöpfend behandelt worden, dass jede neue historische Untersuchung auf den von ihm gefundenen Resultaten fussen muss und nur noch ergänzendes Material, namentlich aus der neuesten französischen Deportationsgeschichte, beibringen kann.

Von den fremden Gesetzgebungen, denen von Holtzendorff seine Untersuchungen gewidmet hat, kommt das römische Recht für uns nicht in Betracht. Denn die Deportation, welche es seit Beginn der Kaiserzeit in sein Strafrecht einfügte, war nichts anderes als ein Mittel zur Vernichtung politischer Gegner. Mag sich aber die Deportationsfrage bei uns gestalten, wie sie will, soviel ist zweifellos, dass sie niemals diesem Zwecke dienen kann und darf.

Als wirkliche criminelle Strafe ist die Deportation zuerst im englischen Rechte mit theilweise erstaunenswerthem und im Voraus nicht einmal geahntem Erfolge zur Anwendung gelangt. Sie diente hier von Anfang an als eine Milderung des ausserordentlich grausamen mittelalterlichen Strafrechts, das der erstarkte moderne Staat entbehren zu können glaubte. Ein Gesetz 18 Charles II chapt. 3 sect. 2 ermächtigte den Richter, statt des bisher allgemein üblichen Hängens einzelne Klassen von Verbrechern lebenslänglich nach Amerika transportiren zu lassen. Nach 22 Charles chapt. 5 sect. 4 durfte der Richter bei felony (Verbrechen) unter Aufhebung der Todesstrafe 7jährige Transportationsstrafe aussprechen, die Todesstrafe trat dann nur bei unerlaubter Rückkehr ein. Die zur Ueberführung nach Amerika verurtheilten Verbrecher wurden unter Vermittelung hochstehender Personen vom Hofe, die dabei ein

lucratives Privatgeschäft machten, unter die Ansiedler vertheilt und waren diesen gleich Sclaven zur Zwangsarbeit verpflichtet. Namentlich der missglückte Aufstand des Herzogs von Monmouth gegen James (1686) gab nach dem sog. Bleody l'ircuit des Chief Justice Jeffreys Veranlassung, tausende von englischen Puritanern aus den westlichen Grafschaften unter royalistische Plantagenbesitzer in Westindien zu vertheilen.

Ein Gesetz 4 Geo I chapt. 2 bestimmt demnächst, dass bei Verbrechen, auf welche das Benefit of the clergy nicht Anwendung finde, die also der gewöhnlichen criminellen Ahndung unterliegen würden, das Gericht unter der Bedingung 14jährigen Aufenthalts in Amerika begnadigen dürfe, im übrigen statt der Brandmarkung und Auspeitschung Deportation ausgesprochen werden könne. Für die Ueberführung wählte man nunmehr das sog. Assignationssystem, d. h. es wurde vom Staate ein antichretischer Pfandvertrag am Verbrecher mit der Transportgesellschaft abgeschlossen, welche die Ueberführung übernahm und dafür die Arbeitskraft des Verbrechers nach Belieben ausnutzen konnte. Abgesehen von den wenigen grossen Grundbesitzern, welche von der Verbrecherarbeit Nutzen zogen, war das Zuströmen immer neuer verbrecherischer Elemente bei der amerikanischen Bevölkerung nicht beliebt. Benjamin Franklin gab diesen Gefühlen drastischen Ausdruck, indem er die Frage aufwarf, was wohl das Mutterland sagen würde, wenn die Amerikaner als Gegengeschenk alle ihre Klapperschlangen schicken würden.

Mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege hörte für England die Möglichkeit auf, seine verbrecherischen Elemente nach Amerika abzuschieben. Da jedoch eine andere Strafcolonie noch nicht vorhanden war, blieben die zur Deportation verurtheilten Verbrecher vorläufig im Mutterlande internirt.

Erst im Jahre 1788 erfolgte die Begründung einer neuen Verbrechercolonie am Port Jackson in New-South-Wales unter Governor Phillip, mit 7—800 Sträflingen mit einer Zweigniederlassung auf der Insel Norfolk. Es würde zu weit führen, die Geschichte dieser ersten ausschliesslichen Verbrechercolonie Englands, die anfängliche Nothlage der Colonien und ihr späteres phänomenales Aufblühen im Einzelnen zu verfolgen. Wir haben nur die dort angewandte Methode der Strafcolonisation uns kurz zu vergegenwärtigen. Die Sträflinge waren zu gemeinsamer Zwangsarbeit unter Aufsicht verpflichtet, des Nachts wurden sie in Baracken untergebracht. Als äusserstes Strafmittel blieb, da die Deportation sich nicht in infinitum potenziren lässt, nur die Todesstrafe, von der dann auch ziemlich reichlich Gebrauch gemacht werden musste. Nach abgelaufener Strafzeit konnte der Sträfling allerdings in die Heimath zurückkehren. Da jedoch die Regierung den Rücktransport nicht übernahm, sah er sich regelmässig aus Mangel an Mitteln genöthigt, in der Colonie zu bleiben. Es musste nunmehr auch für die Sträflinge gesorgt werden, welche ihre Strafe verbüsst hatten. Schon 1789 erfolgten die ersten Landverleihungen an ehemalige Sträflinge. Daran schlossen sich später Verleihungen an ehemalige Offiziere und Soldaten der Bedeckungsmannschaften. Aus den Emancipisten (entlassenen Sträflingen) und freien Ansiedlern bildet sich so allmälig eine nicht zur Strafarbeit gezwungene Bevölkerung in der Colonie heran. Nunmehr war Gelegenheit geboten, in die Deportation das alte Assignationssystem wieder einzufügen, und zwar geschah dies zwischen dem Stadium der Strafknechtschaft und der Ansiedlung. Die Deportation gliedert sich also nunmehr in drei Stufen, die Strafknechtschaft in der Colonie bei gemeinsamer Arbeit, die Ueberweisung des Deportirten an einen Ansiedler zur Arbeit, welche ihn mit den Culturverhältnissen des Landes vertraut macht und endlich nach Ablauf der Strafzeit die Ansiedlung in der Colonie. Die Erfolge der australischen Deportation waren in colonisatorischer Beziehung so günstige, dass die anwachsende freie Bevölkerung sich gegen das Zuströmen neuer Sträflinge wehrte. Schon 1846 musste man daher die Deportation nach New-South-Wales einstellen. Man führte seitdem ein progressives System der Strafvollstreckung ein, welches den Verbrecher allmälig wieder an die Freiheit gewöhnen sollte. Dabei bildete das letzte Stadium die Ertheilung eines Ticket of leave zur Auswanderung nach einer Colonie. Aber auch in dieser Form liess sich nur Westaustralien die Zuweisung von Verbrechern gefallen.

Da die alten Colonien die Aufnahme der verbrecherischen Elemente des Mutterlandes versagten, für Errichtung neuer Verbrechercolonien aber es an Zeit und Gelegenheit fehlte, musste man sich nach einem Surrogate der nicht mehr vollstreckbaren Deportation umsehen. Das Gesetz 16 und 17 Vict. chapt. 99 (1853) führte daher neben der Deportation die Penal servitude ein, welche in jedem Theile des britischen Reiches vollstreckt werden konnte, 1857 trat die Penal servitude vollständig an die Stelle der Deportation, und 1867 hörte auch die Ueberführung nach Westaustralien auf. Die Deportation ist damit als Strafe aus dem englischen Strafrechte verschwunden, und die englische Regierung wie Privatvereine sind nur noch bestrebt, Verbrecher nach

verbüsster Strafzeit zur Auswanderung nach einer Colonie durch materielle Unterstützung zu bewegen und sie dadurch den socialen Einflüssen zu entziehen, welche sie auf den Weg des Verbrechens zurückführen könnten.

In Frankreich hatte schon der Code pénal von 1810 art. 17 die Deportation in sein Strafensystem aufgenommen. Da jedoch bei dem Verluste aller Colonien an England von der wirklichen Vollstreckung nicht die Rede sein konnte, traten an ihre Stelle die Travaux forcés im Inlande. Erst seit dem zweiten Kaiserreiche hat Frankreich die Deportation praktisch zur Anwendung gebracht und zwar, wie unter den römischen Cäsaren, zunächst zu politischen Zwecken. Ein Decret vom 8. December 1851 führte die Deportation nach Cayenne und Algier ein für die aus politischen Gründen Verurtheilten oder auch nur Verdächtigten. Sehr bald glaubte man aber die Deportation auch für das eigentliche Strafrecht nutzbar machen zu können. Ein Decret vom 27. Mai 1852 ermächtigte die Verwaltung, alle zu Travaux forcés Verurtheilten nach Cayenne deportiren zu lassen. Dieses Verfahren wurde durch Gesetz vom 30. Mai 1854 legalisirt. Bekanntlich war nun aber Cayenne — die trockene Guillotine — wegen seines für Europäer absolut ungeeigneten Klimas als Verbrecher-Colonie höchst unglücklich gewählt. Die Sterblichkeit stieg bis zu 32 Procent unter den Deportirten. Die ungünstigen Erfahrungen von Cayenne wirkten auf die Beurtheilung der Deportationsstrafe überhaupt ein. Jedenfalls konnte die Zwangsarbeit der Deportirten in der Colonie auf die Dauer nicht durchgeführt werden. Seit 1867 wurde daher Cayenne als Strafcolonie für europäische Verbrecher aufgegeben. Neben Cayenne hatte man mit erheblichen Kosten einige Straforte auf den Marquesas-Inseln errichtet, die jedoch zu dauernder Bedeutung nicht gelangt sind.

Seit 1863 war auch Neu-Caledonien für eine französische Strafcolonie erklärt worden, ohne jedoch zunächst zu erheblicher Bedeutung zu gelangen. Erst das erschreckende Anwachsen der Criminalität und namentlich des Rückfalls liess dem Gesetzgeber den Gedanken an ausgedehnter Anwendung der Deportation zur Abstossung der verbrecherischen Elemente näher treten. So entstand das Gesetz von 1866. Die Ansichten über dasselbe waren auch in Frankreich von Anfang an getheilt; unser verstorbenes Ehrenmitglied, der grosse französische Criminalist Lucas, bezeichnete seinen Erlass als „politique du débarras“. Nach dem Gesetze werden deportirt alle Rückfälligen, die in den letzten zehn Jahren verurtheilt sind, zu a) zweimal Zuchthaus oder b) einmal Zuchthaus und zweimal Gefängniss von mehr als zwei Jahren wegen Verbrechen oder von mehr als drei Monaten wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung, Sittlichkeitsvergehens, Kuppelei, Landstreichens, Bettelns oder c) viermal wegen Verbrechens zu Gefängniss oder Vergehens zu mehr als drei Monaten oder d) siebenmal zu Gefängniss, darunter wegen besonders hervorgehobener Vergehen. In der Ausführung schliesst sich die französische Deportationsstrafe eng an das von den Engländern in New-South-Wales befolgte System an. Eine richtige Beurtheilung des Gesetzes von 1886 in seinen Erfolgen ist ohne eine genaue Criminalstatistik, welche auch die wechselnden wirthschaftlichen Zustände berücksichtigt, nicht wohl möglich. Jedenfalls sind im Allgemeinen die Franzosen bisher entschiedene Anhänger der Deportationsstrafe geblieben und denken nicht daran, sie aufzugeben.

Endlich haben die Russen in ausgedehntestem Maasse das System der Strafcolonisation für politische wie für gemeine Verbrecher bis auf den heutigen Tag zur Anwendung gebracht. Wenn hier gleichwohl auf die russische Deportation nicht weiter eingegangen und exemplificirt werden soll, so liegt der Grund für jeden Leser des bekannten Kennan'schen Werkes über Sibirien auf der Hand. Es ist die absolute und unergründliche Verkommenheit der russischen Staatsrechtspflege, wie des russischen Staatswesens überhaupt, welche jeden Vergleich mit westeuropäischen Zuständen ausschliesst.

Des Curiosums halber mag noch erwähnt werden, dass auch in Preussen zeitweise die Deportation bestanden hat. Durch Cabinetsordre vom 28. Februar 1801 wurde bekannt gemacht, dass auf Grund eines mit Russland abgeschlossenen Vertrages die schwersten Verbrecher aus Preussen künftig nach Sibirien verschickt werden würden. Der Erfolg entsprach jedoch nicht den Erwartungen. Zunächst waren die Kosten sehr hohe. Als nun aber sogar eine Anzahl preussischer Deportirter entwich, nach Preussen zurückkehrte und in Schlesien eine Räuberbande bildete, die nur schwer überwältigt werden konnte, gab man das ganze System auf. (Vergl. Wagnitz, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizey- und Criminal-Anstalten, Halle 1801/3.) Die Wiedereinführung der Deportation ist später mehrfach, namentlich durch den kur- und neumärkischen Landtagsabschied vom 14. October 1838, in Anregung gebracht worden. In Ermangelung eigener Colonien des preussischen Staates sind aber diese Pläne nicht ins Leben getreten.

II.

Von gelehrten Gesellschaften hat sich der internationale Gefängniss-Congress zweimal mit der Deportationsfrage beschäftigt. Auf der Versammlung von 1873 sprachen sich der Italiener Gf. Foresta und der Russe Gf. Solluhub für die Deportation, der Engländer Hastings und der Niederländer Pols gegen dieselbe aus. Sehr eingehend wurde die Frage auf der Versammlung zu Stockholm im Jahre 1878 erörtert. Als Gegner der Deportationsstrafe traten hier u. a. von Holtzendorff, Mechelin, Hinde und Beltrani-Scalia auf, während namentlich die Franzosen sie zu vertheidigen suchten. Der Congress nahm schliesslich eine ziemlich gewundene Resolution an, die beiden Standpunkten gerecht zu werden suchte. Dagegen fand die Einführung der Deportation Anklang auf der 51. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft (1880), nachdem sich Strosser dagegen, Stursberg dafür ausgesprochen hatte.

Zunächst wird regelmässig die Principialfrage aufgeworfen, ob die Deportation mit dem Zwecke der Strafjustiz überhaupt vereinbar ist. Holtzendorff hält sie mit diesem Zwecke an sich nicht für unvereinbar, wohl aber Mechelin (Finnl.), Brusa und Canonico (Ital.) auf dem Stockholmer Congress. Eine Erörterung über die Stellung der Deportation zum Strafzwecke würde jedoch nicht weit führen, da bekanntlich über keine strafrechtliche Frage die Ansichten getheilter sind als über den Zweck der Strafe. Man wird daher von diesem Standpunkte niemals zu einem praktischen legislatorischen Resultate gelangen können. Es mag in dieser Beziehung an die Aeusserung des früheren Justizministers Herrn von Friedberg bei Berathung des deutschen Strafgesetzbuches erinnert werden: „Bis die Gelehrten sich darüber geeinigt haben, warum gestraft werden muss, steht jedenfalls soviel fest, dass gestraft werden muss, und von diesem Gesichtspunkte aus ist das neue Strafgesetzbuch abzufassen.“

Zu einem praktischen Resultate wird man eher gelangen, wenn man zurückgeht auf den Grund des Verbrechens. Die bisher allen strafrechtlichen Theorien zu Grunde liegende Ansicht war doch immerhin, dass jedes Verbrechen hervorgehe aus der Willensfreiheit des Verbrechers. Im Gegensatz dazu bewegen sich neuere Strömungen der Psychiatrie und der Criminalistik. Getragen von dem materialistischen Zuge der Zeit und gestützt auf die Ergebnisse der neueren Criminalstatistik, welche eine gewisse Regelmässigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen der Verbrecher aufweist, wird die Willensfreiheit selbst theils mehr, theils weniger geleugnet. Schon früher glaubten englische Irrenärzte ein moral insanity, einen moralischen Wahnsinn entdeckt zu haben, der sich bei scheinbarer geistiger Integrität nur in dem unwiderstehlichen Drange zur Begehung strafbarer Handlungen äussern sollte. Doch erst Lombroso und der anthropologischen Schule Italiens blieb es vorbehalten, diesen Irrsinn in ein System zu bringen. Der Homo deliquente Lombroso's ist ein ganz eigenthümliches Wesen, schon durch sein Aussehen verschieden von seinen Volksgenossen. Er erscheint durch seine körperliche Anlage zum Verbrecher mit absoluter Nothwendigkeit prädestinirt. Er begeht Verbrechen, nicht weil er will, sondern weil er muss. Dass unter diesen Umständen von crimineller Verantwortlichkeit des Verbrechers nicht die Rede sein kann, liegt also auf der Hand. Es bleibt nur die Tutela penale zum Schutze der menschlichen Gesellschaft gegen den armen Wahnsinnigen. Wer wollte leugnen, dass in der Lehre Lombroso's ein berechtigter Kern liegt? Gewiss füllen manche Elemente die Zuchthäuser, während sie eher in die Irrenhäuser gehörten, und es bleibt die Aufgabe der Zukunft für die Psychiatrie, schärfer zwischen Irren und Verbrechern zu sondern. Aber es geht doch weit über das berechtigte Ziel hinaus, nunmehr jeden Verbrecher für einen Irren zu erklären und die Freiheit seiner Willensbestimmung überhaupt zu leugnen.

Doch erscheint die vollständige Leugnung der Willensfreiheit gar nicht nothwendig, um die Regelmässigkeit der verbrecherischen Handlungen zu erklären. Wie das Recht überhaupt, so hat auch das Strafrecht eine bestimmte staatliche und sociale Ordnung, deren Ausdruck es bildet, zur Voraussetzung. Das bestehende Strafrecht würde z. B. zur Unkenntlichkeit umgestaltet werden müssen, wenn das Privateigenthum nicht mehr Anerkennung fände. Sociale Factoren wirken also unleugbar auf das Verbrechen ein. Gleichwohl darf man das Verbrechen nicht ohne Weiteres als blosses sociales Product auffassen. Ein Beispiel, welches an Bellamy's „Looking Backward“ anknüpft, dürfte dies am besten erläutern. Dem staunenden Dr. West, welcher aus der Gegenwart in das Jahr 2000 hinübergeschlummert ist, erzählt sein Führer, dass es bei ihnen Verbrecher nicht gebe, sondern nur verirrte Menschen, deren Auflehnung gegen die bestehende Ordnung man wegen des darin liegenden Rückfalles in überwundene Zustände man als Atavismus bezeichne, und die man in besonderen Häusern aufbewahre. Von dem Verbrecherthum der Gegenwart ist also infolge der voll-

ständigen Umgestaltung der socialen Verhältnisse, vermöge deren Jeder sein reichliches Einkommen hat, im Jahre 2000 nur der geisteskranke und deshalb unverbesserliche Homo deliquente übrig geblieben. Sehr schön wäre das, aber der Wahrheit entspricht es nicht. Werden unter der besten socialen Ordnung jemals die menschlichen Motive des Hasses, der Herrschsucht, des Eigennutzes u. s. w. verschwinden, ohne dass der Mensch aufhörte, Mensch zu sein? Warum sollte z. B. in dem Bellamy'schen Gemeinwesen nicht Jemand, um sich noch mehr Genüsse zu verschaffen, als ihm der Staat verbürgt, seinen Genossen Anweisungen für geleistete Arbeit an die Nationalfactoreien stehlen oder unmittelbar Nationalgüter entwenden? Sociale Factoren bilden gewiss wichtige Motive für den Entschluss des Verbrechers, aber sie sind nicht allein ausschlaggebend. Ja, man wird anerkennen müssen, dass zahlreiche strafbare Handlungen, z. B. aus Eifersucht, Zorn u. s. w., begangen, bei denen sociale Motive so gut wie gar nicht mitsprechen.

Fragt man sich nun, gegenüber welchen Kategorien von Verbrechern die Deportation mit Aussicht auf Erfolg angewendet werden kann, so scheidet der Homo deliquente, soweit er überhaupt als der Wirklichkeit angehörig betrachtet werden kann, von vorn herein aus. Denn für Jemand, der aus krankhafter Anlage so handeln muss, wie er handelt, bleibt nur die Aufbewahrung und Bewachung im Interesse der menschlichen Gesellschaft übrig. Auch Diejenigen, welche einmal aus Leidenschaft oder Willensschwäche sich verfehlen, werden ohne Schaden nach Verbüssung ihrer Strafe in den gewohnten Verhältnissen belassen werden können. Anders liegt es bei denjenigen Verbrechern, deren That wesentlich durch sociale Factoren bestimmt worden ist. Das Gefängniss und das Zuchthaus macht sie durch Verkehr mit ihresgleichen zu Gewohnheitsverbrechern, und nach ihrer Entlassung werden sie bei der Schwierigkeit, Arbeit zu finden, fast nothwendig auf den Weg des Verbrechens zurückgedrängt. Hier ist eine Verpflanzung in einen völlig neuen socialen Zustand wünschenswerth, und diese kann nur erfolgen durch die Deportation.

Bezüglich des Umfanges derjenigen Strafthaten, für welche Deportation anzudrohen wäre, kommen nicht bloss schwerere Eigenthumsverbrecher in Betracht. Auch Louis, Rowdies, Prostituirte können sich unter einem anderen socialen Zustande zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gemeinschaft entwickeln. Während die Strafandrohung eine absolute sein muss, kann die Vollstreckung im gegebenen Falle nur eine facultative sein. Denn ausser der Berücksichtigung der verbrecherischen That handelt es sich bei jeder einzelnen Persönlichkeit um eine besondere Feststellung, ob sie zur Deportation geeignet ist.

Näher in das Detail gehende Vorschläge über die Art der Strafvollstreckung, die Kosten etc. werden sich nur machen lassen, wenn man eine bestimmte Strafcolonie ins Auge fasst. Die gegenwärtigen deutschen Colonien können jedenfalls sämmtlich nicht als Deportationsorte benutzt werden, die australischen Besitzungen und Südwestafrika nicht auf Grund besonderer Abmachungen mit England, die übrigen nicht aus klimatischen Gründen.

In der Discussion erklärte sich zunächst Herr Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke entschieden gegen jeden Versuch, bei uns die Deportation einzuführen, da durch die Erfahrungen anderer Länder ihre Erfolglosigkeit ausser Zweifel stehe. Die englischen Blaubücher ergäben die überraschende Thatsache, dass die Zahl der schweren Verbrechen abgenommen habe, seitdem man die Deportation aufgegeben habe. Eine Strafcolonie besitze England allerdings noch, nämlich auf den Andaman-Inseln, wohin die ostindischen Rebellen gebracht würden. Auch die Deportation nach Cayenne sei keineswegs aufgehoben, man nenne sie heute nur anders, nämlich rélégation. Man habe sowohl in den englischen, wie in den französischen Colonien die schlimmsten Erfahrungen mit den dorthin geschickten Verbrechern gemacht, und namentlich die australischen Besitzungen Englands hätten sich deshalb im Interesse der Colonien auf das energischste gegen die weitere Einführung von Verbrechern gewehrt. Dazu komme, dass man heute gar nicht mehr die Scheu habe, über Wasser zu gehen, so dass viele ehrliche arbeitsame Leute sich gern auf Staatskosten in ein gutes Klima schicken lassen würden, um sich dort anzusiedeln. Die Deportation würde also geradezu aufhören, eine Strafe zu sein. Man habe nach dieser Richtung in Frankreich die Wahrnehmung gemacht, dass Leute in den Zuchthäusern Delicte, namentlich Gewaltthätigkeiten gegen Gefangenwärter, begingen, um deportirt zu werden; man habe deshalb solche Leute von der Deportation ausschliessen müssen. Verliere auf diese Weise die Deportation den Charakter einer Strafe, so spreche ausserdem noch gegen sie ihre Kostspieligkeit. Bei uns in den Gefängnissen koste der Mann pro Tag 30—50 Pfennige, dagegen koste er auf den Andaman-Inseln, wo die Leute nur Reis essen, dem Staate durchschnittlich schon 1 Mark pro Tag. Wir könnten annehmen, dass die

Deportation uns dreimal so viel Kosten verursachen würde, als die Strafvollstreckung in guten Gefängnissen. An letzteren fehle es allerdings noch bei uns sehr und es sei deshalb vor Allem die Errichtung solcher in genügender Zahl ins Auge zu fassen. Berücksichtige man endlich noch die haarsträubenden sittlichen Zustände in den Deportationsländern, so dürften wir nun und nimmermehr unsere Colonien durch derartige Experimente ruiniren!

Herr Landrichter Dr. Aschrott hält es gleichfalls für ausgeschlossen, die Deportation in unser Strafensystem einzufügen. Ein englischer Bericht, etwa aus dem Jahre 1831, führe zutreffend aus, dass die Deportation ganz verschieden wirke je nach dem Orte, wohin deportirt werde. Folglich könne man, ohne ein concretes Land im Auge zu haben, der Frage gar nicht näher treten. Wir hätten aber kein deutsches Land, das uns dazu zur Verfügung stehe, so dass die ganze Untersuchung auf ein zweckloses Theoretisiren hinauslaufe. Etwas anderes sei die Frage, ob man nicht die Leute, welche ihre Strafe verbüsst haben, in die Möglichkeit versetzen solle, sich im Auslande anzusiedeln. Diese Frage sei in England viel erörtert worden, man begünstige dort vielfach die Auswanderung solcher Leute durch Gewährung von Staatsmitteln. Der Gegenstand verdiene auch bei uns in Erwägung gezogen zu werden.

Auch Herr Amtsrichter Hauchecorne ist auf Grund seiner Erfahrungen in Egypten, wo er mehrfach deutsche Landstreicher getroffen habe, der Ansicht, dass die Deportation nicht abschreckend wirken würde.

Damit schloss die Discussion.

Der vorgerückten Zeit halber nahm Herr Regierungsrath Dr. Stephan davon Abstand, seinen zu Punkt 2 der Tagesordnung angekündigten Vortrag über das neue finnländische Strafgesetzbuch zu halten.

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.

268. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 15. October 1892, Abends 7 Uhr, im Hôtel „Zu den vier Jahreszeiten", Prinz Albrechtstr. 4/5.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit der Mittheilung, dass die Versammlungen der Gesellschaft von nun ab stets in dem oben genannten Locale stattfinden würden.

Er theilte darauf der Gesellschaft den Tod unseres Ehrenmitgliedes, des Professor Dr. Antonio Buccellati in Pavia, mit und begrüsste sodann als neue Mitglieder die Herren: Wirkl. Admiralitätsrath Dr. Herz,
Geh. Justizrath Planck,
Kammergerichtsrath Friedberg,
Geh. Justizrath Dr. Oetker,
Rechtsanwälte Dr. Rothe und Dr. von Gordon,
Gerichts-Assessor Eugen Fuchs,
Referendar Dr. Köbner.

Nach Vorlegung der neu eingegangenen Bücher verlas der Vorsitzende ein Schreiben der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, in welchem sie uns auffordert, der Gesellschaft als Mitglied beizutreten. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, seitens der Juristischen Gesellschaft dieser Aufforderung nicht Folge zu leisten.

Es ist ferner ein Schreiben des Pressausschusses des Reichscommissariats für die Ausstellung in Chicago eingegangen, in welchem die Gesellschaft ersucht wird, zu den gleichzeitig mit der Ausstellung stattfindenden wissenschaftlichen Congressen einen Vertreter auf ihre Kosten abzusenden. Gemäss dem Vorschlage des Vorsitzenden wird beschlossen, diesem Ersuchen nicht nachzukommen, vielmehr abzuwarten, ob einzelne Mitglieder der Gesellschaft Neigung haben, an jenen Congressen theilzunehmen.

Demnächst ergriff Herr Professor Dr. Oetker aus Rostock das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redacteurs".

Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redacteurs ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand eindringender theoretischer Bearbeitung gewesen und spielt in den Entscheidungen des Reichsgerichts eine hervorragend wichtige Rolle. Eine Fülle schwieriger Rechtsfragen ist mit diesem Thema gegeben. Erschöpfende Darstellung im Rahmen eines Vortrags ist unmöglich. Meine Aufgabe soll nur sein, einige neue Gesichtspunkte zur Erwägung zu stellen. Namentlich im Hinblick auf den vielberufenen § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, die angebliche Vermuthung der Thäterschaft des verantwortlichen Redacteurs.

Probleme, die isolirt betrachtet der Lösung zu spotten scheinen, offenbaren uns nicht selten ihr wahres Wesen, wenn wir das Untersuchungsmaterial erweitern, verwandte Erscheinungen auf anderen Reichsgebieten zur Vergleichung heranziehen. Auch der besonderen Haftung des verantwortlichen Redacteurs nach § 20 Abs. 2 fehlt es durchaus nicht an solchen Analogien. Ein vollkommenes Gegenstück bildet z. B. ein Institut des römischen Rechts, die bekannte actio de effusis et dejectis. Wenn Jemand auf öffentlicher Strasse durch Herabwerfen eines Gegenstandes aus einem Hause beschädigt worden ist, so wird ihm in vielen Fällen der wahre Thäter unbekannt, Klageerhebung gegen denselben nicht möglich sein. Daher giebt der Prätor die Klage in eum qui ibi habitavit. Es wird durchaus nicht präsumirt, dass der Bewohner der Thäter sei; es wird andererseits nicht unter Ausschluss dieser Möglichkeit nur eine Haftung für fremde Schuld ausgesprochen. Vielmehr bleibt das Verhältniss problematisch. Der Bewohner kann Thäter, kann Garant für den Thäter sein; er wird als der eine oder andere belangt. Die Haftung ist alternativ Thäter- oder Garanten-Haftung, kurz

Thäter-Garanten-Haftung. Zu demselben Mittel, der Thäter-Garanten-Haftung, greift das Recht auch sonst nicht selten, wenn die Thäterschaft unbekannt ist, das Bedürfniss einer Ersatzhaftung oder Bestrafung aber zu bestehen scheint. Namentlich im älteren particulären Straf- und Schadenersatzrecht kommt die Thäter-Garantenschaft häufig vor, und es ist wohl nur der mangelhaften Durchforschung dieser Gebiete zuzuschreiben, dass die Rechtsfigur nicht längst erkannt worden ist. Dahin gehört es z. B., wenn in Medicinal-Ordnungen bei unrichtig angefertigter Arznei ohne weiteres der Apotheker in Strafe genommen wird, eventuell mit Vorbehalt des Regresses gegen den schuldigen Gehilfen; wenn der Hausvorstand haften muss bei polizeilichen Contraventionen, ohne dass aufgeklärt wird, ob sie von ihm oder den Seinigen begangen worden sind; wenn Beamte für Ordnungswidrigkeiten bestraft werden, unangesehen, ob sie selbst oder ihre Unterbeamten die Schuld trifft. Oft tritt die Thäter-Garantenschaft auch in der Gestalt auf, dass eine Personenmehrheit solidarisch haftbar gemacht wird, die aller Voraussicht nach den wirklichen Thäter in sich befasst. So wird in Hanauer Verordnungen bestimmt: „Wenn bei Hochzeiten während des Zuges geschossen wird und der Thäter nicht entdeckt werden kann, soll die Strafe von 100 Fl. von allen Personen, welche an dem Zuge Theil genommen haben, beigetrieben werden"; „wenn einem herrschaftlichen Bedienten an seinen Feldgütern Schaden zugefügt wird, der Thäter aber nicht ausfindig gemacht werden kann, soll von den singulis der Gemeinde des Orts die Ersetzung geschehen". Diese wenigen aus einem umfassenden Material beliebig herausgegriffenen Beläge dürften genügen, die Rechtskategorie „Thäter-Garantenschaft" zu erweisen.

Die Haftung des Redacteurs nach § 20 Abs. 2 ist eine Erscheinungsform der Thäter-Garantenhaftung. Nehmen wir die actio de effusis et dejectis zum Ausgangspunkt, verwandeln wir den Stein, der auf die Strasse geworfen wird, in einen beleidigenden Zeitungsartikel, die Wohnung in ein Redactionsbureau, den Bewohner in einen verantwortlichen Redacteur, so dürften wir dem Verständniss des Gesetzes näher gekommen sein als die üblichen Theorien, die das Wesen der pressrechtlichen Haftungen eben nur aus dem Pressgesetz ableiten wollen. „Wenn es mir erlaubt ist, dem Scheine nach weit auszuholen, so sind wir bald am Platze", heisst es einmal in den Wahlverwandtschaften. Das gilt öfter auch für juristische Untersuchungen. All zu strenge Beschränkung auf das gerade zur Prüfung stehende Problem findet leicht an der Erkenntniss der treibenden Rechtsideen, wie sie auf den verschiedensten Rechtsgebieten zugleich wirksam sind.

Die strafrechtliche Haftung des Redacteurs kann Haftung als Thäter bezw. Theilnehmer und Haftung für den Thäter sein. Die erstere Haftung hat in der eigenen Begehung, die letztere als Garantie für fremdes Delict in der unterlassenen Verhinderung desselben ihren Grund. Die erstere ist Thäter-, die letztere Garanten-Haftung. Die beiden Haftungen schliessen einander aus; Niemand ist Garant für sich selbst, Niemand ist verpflichtet, seine eigenen Delicte zu verhindern. Wohl aber können Thäterschaft und Garantenschaft alternativ zusammentreffen. Der Thäter ist unbekannt; das Recht lässt für den unbekannten Thäter eine Person haften, die möglicherweise selbst der Thäter ist. Um die Resultate zu anticipiren: Die Haftung des Redacteurs nach § 20 Abs. 1, in Anwendung der allgemeinen Strafgesetze, ist Thäter- bezw. Theilnehmer-Haftung; die Bestrafung wegen „Fahrlässigkeit" nach § 21 macht eine Garanten-Haftung geltend. Die Haftung nach § 20 Abs. 2 beruht auf Thäter-Garantenschaft, kann aber diesen problematischen Charakter verlieren und als reine Thäter-Haftung auftreten.

Das Institut der Garanten-Haftung oder, wie man auch zu sagen pflegt, der criminellen Haftung Dritter, ist, obwohl es in den verschiedensten Beziehungen, im Zoll- und Steuer-Strafrecht, im Forst- und Feldpolizeirecht, in der Haftung der Eltern für Delicte der Kinder nach § 361 Ziff. 9 St.-G.-B. u. s. w. praktische Bedeutung hat, von der criminalistischen Litteratur ungebührlich vernachlässigt worden. Die Thäter-Garantenschaft ist bisher überhaupt unbekannt geblieben. Nur aus diesen Versäumnissen lässt es sich erklären, dass sämmtliche Schriftsteller über Reichspressrecht in der Vorschrift des § 20 Abs. 2: „Der verantwortliche Redacteur ist als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird", lediglich eine Beweisregel, eine Präsumtion erblicken. Das Reichsgericht dagegen hatte in seiner früheren Rechtsprechung richtig durchgefühlt: dass hier nicht eine Thäter-Haftung, sondern zugleich Garanten-Haftung in Frage komme, aber diese Einsicht nicht juristisch zu fassen gewusst und daher falsch verwerthet. Neuerdings hat es, wohl besonders durch Löning's Angriffe bestimmt, dieses Gefühl in sich zurückgedrängt und legt das Gesetz im Wesentlichen conform den herrschenden theoretischen Auffassungen aus. Was das Reichsgericht nicht gethan hat, die dunkle Empfindung in ein klares juristisches Bewusstsein zu erheben, soll in Folgendem von mir versucht werden.

Wollen wir nicht am Buchstaben kleben, sondern den Geist des Gesetzes erkennen, so müssen wir die legislativen Tendenzen, wie sie in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes erkennbar hervorgetreten sind, zu erfassen suchen. Gesetze sind immer nur

Mittel für bestimmte Rechtszwecke und aus diesen Zwecken, nicht, wie man öfters sagt, aus sich heraus zu interpretiren. Die vis ac postetas legis, nicht das Gesetzeswort entscheidet. Es liegt mir ferne, die Bedeutung der sog. Gesetzesmaterialien zu überschätzen, ihnen einen unmittelbaren Werth beizulegen. Aber als Erkenntnissmittel für die treibenden Grundideen können sie sehr richtig sein. Die maassgebenden Gedanken zu eruiren, ist freilich nicht immer leicht, ist namentlich unserem Gesetze gegenüber schwierig. Denn Unklarheiten, Irrthümer, Widersprüche ziehen sich in reicher Fülle durch die Reichstagsverhandlungen über das Pressgesetz hindurch, und es ist oft kaum möglich, zu sagen, was der einzelne Abgeordnete in seiner Rede mit seinem Antrage gewollt hat. Aber die Individuen kommen nur als Träger der Rechtsideen in Betracht, die einem scharfen Blicke auch in verdorbener Form noch erkennbar sind Die Gedanken, in deren Dienst die Gesetzgebungs-Factoren gearbeitet haben, deren Durchführung ihnen als Zweck des Gesetzes galt, sind, abgelesen aus der Gesetzesgeschichte und befreit von allem störenden individuellen Beiwerk, der Wille des Gesetzgebers.

Bevor aber auf diesem m. E. allein gangbaren Wege die Principien der Haftung aufgesucht werden, bedarf es einer kurzen Verständigung über den Begriff des verantwortlichen Redacteurs. Ohne Zweifel stehen beide Fragen in innigem Zusammenhang. Wäre beispielsweise nur der als verantwortlicher Redacteur zu betrachten, der die einzelne Zeitungsnummer wirklich redigirt hat, so würde der Nachweis, dass dies nicht geschehen, stets von der besonderen Haftung (nach § 20 Abs. 2 und nach § 21) befreien, da das Gesetz eben nur den verantwortlichen Redacteur haftbar macht. Das ist nun sicher nicht die Absicht, und es zeigt sich klar, dass ohne ein volles Verständniss der Haftungsideen auch der Begriff des verantwortlichen Redacteurs nicht zu gewinnen ist. In der Darstellung aber tritt unvermeidlich diese Begriffsbestimmung voran. Auf ausführliche Begründung muss dabei verzichtet werden. Unser Gesetz rechnet mit dem verantwortlichen Redacteur als einem fest bestimmten, nicht erst im Einzelfalle durch mühsame Beweiserhebung zu ermittelnden Factor. Gerade in dieser sicheren Erreichbarkeit liegt der Hauptwerth seiner Haftung. Das Gesetz verlangt im § 7, dass die Zeitung auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalte und lässt die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure nur zu, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt. Wenn dann in der Folge dem verantwortlichen Redacteur besondere Pflichten und Haftungen auferlegt werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass die auf der Zeitung benannte Person gemeint ist und nicht Derjenige, der in Wirklichkeit die Zeitungsnummer oder den betreffenden Theil derselben redigirt hat. Daraus folgt zugleich, dass beim Fehlen der vorschriftsmässigen Benennung insoweit ein verantwortlicher Redacteur nicht existirt. Es ist dann die Strafe der unterlassenen Bezeichnung nach § 19 Ges. verwirkt. Auch kann der wirkliche Redacteur, wenn ihm strafbare Betheiligung an einem Pressdelicte nachzuweisen ist, nach Maassgabe der allgemeinen Strafgesetze zur Rechenschaft gezogen werden. Aber es fehlt die besondere Haftung des verantwortlichen Redacteurs. Das Wesen des verantwortlichen Redacteurs liegt nicht darin, dass er verantwortlich gemacht wird, das trifft für alle zu, die an einem Pressdelicte nachweisbar Antheil genommen haben, auch für Mitredacteure, Unterredacteure, die nicht als verantwortlich gezeichnet haben; vielmehr darin, dass er eine besondere Verantwortlichkeit dem Staat gegenüber durch öffentliche Erklärung auf der Zeitungsnummer übernommen hat. Die Angabe muss Willenserklärung des Beamten sein, begründet also Verantwortlichkeit dann nicht, wenn sie ohne sein Wissen erfolgt ist. Dass durch individuelle Disposition eine besondere strafrechtliche Haftung geschaffen wird, ist auch sonst nicht ohne Beispiel. Eine theilweise Analogie bildet z. B. die Uebertragung strafrechtlicher Verantwortlichkeit vom Besitzer einer Fabrik, einer Brennerei auf den Leiter des Betriebes, wie sie nach den Zucker- und Branntwein-Steuergesetzen unter Genehmigung der Behörde statthaft ist.

Der verantwortliche Redacteur soll andererseits nicht nur verantwortlich, sondern auch Redacteur sein. Es ist nicht zulässig, dass Jemand nur die Verantwortung tragen will, ohne Redacteur zu sein. Das Institut der Stroh- oder Sitz-Redacteure ist durchaus gesetzwidrig. Stellt sich heraus, dass der benannte Redacteur in der That ein blosser Strohmann ist, so greift die Strafe des § 18 Ges. für die falsche Angabe Platz, aber es ist nicht der Stroh-Redacteur als verantwortlicher Redacteur zu behandeln. Die strafende Gerechtigkeit hat gar kein Interesse daran, eine bloss vorgeschobene Person in Strafe zu nehmen. Darin würde eine Sühne des Delicts nicht zu finden sein. Gelingt es in solchem Falle nicht, die wirklich Schuldigen, insbesondere die Person, die wirklich redigirt und sich hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich gemacht hat, zu ermitteln, so muss auf Bestrafung verzichtet werden.

Das Redacteur-Sein, wie es für den verantwortlichen Redacteur gefordert wird, ist eine Eigenschaft, die in der Regel ein dauerndes Verhältniss begründet, unter Umständen aber, bei vorübergehenden Vertretungen u. dgl., auch nur momentane Bedeutung hat. Es muss dem Benannten die Besorgung von Redactionsgeschäften bei der Zeitung, wenn auch nur vertretungsweise, obliegen. Dagegen kommt es gar nicht darauf an, ob er ein dieser Qualität entsprechendes Verhalten bei der einzelnen Zeitungsnummer beobachtet oder das mit oder ohne Schuld unterlassen hat. Bedürfte es erst solcher Untersuchungen, so wäre der Zweck des ganzen Instituts, eine bis auf Weiteres unbedingt haftpflichtige Person zu haben, vereitelt. Behinderung an Wahrnehmung der Redactionsgeschäfte kann im concreten Falle als Strafbefreiungsgrund wirken, beseitigt aber, soweit nicht ein Stellvertreter gezeichnet hat, nicht die Qualität als verantwortlicher Redacteur.

Der verantwortliche Redacteur braucht durchaus nicht der Redacteur zu sein. Grössere Zeitungen haben stets mehrere Redacteure. Auch geht es nur in gewissen Grenzen an, nach der Arbeitstheilung unter den mehreren Redacteuren die Zeitung in Partien mit selbstständig verantwortlichen Redacteuren zu zerlegen. Bei grösseren Zeitungen, von Weltblättern ganz abzusehen, wird es sich nie vermeiden lassen, dass, während eine Mehrheit von Personen die Zeitung oder einen Theil derselben redigirt, doch nur einer als verantwortlicher Redacteur zeichnet.

Der verantwortliche Redacteur braucht bei einer Mehrheit von Redacteuren durchaus nicht der Chef-Redacteur, d. h. die Person zu sein, die den bestimmenden Einfluss auf die Gesammthaltung des Blattes ausübt.

Dem verantwortlichen Redacteur gebührt, abgesehen von der Rolle, die ihm als Mit-Redacteur zufällt, seiner Verantwortlichkeit entsprechend, die Beaufsichtigung der Zeitung in crimineller Beziehung. Verschliessen sich die Mit-Redacteure in dieser Hinsicht seinen Bedenken und Rathschlägen, so wird er verständigerweise von dem verantwortlichen Posten zurücktreten. Er haftet nicht nur für sich, sondern unter bestimmten, alsbald näher zu besprechenden Modalitäten seiner Redactionscollegen. Als treffender Ausdruck dieses Verhältnisses erscheint die vielfach übliche Zeichnung „für die Redaction verantwortlich“.

Um die Tendenzen zu verstehen, unter deren Einfluss die Haftung des verantwortlichen Redacteurs in den §§ 20, 21 des R.-Pr.-Ges. normirt wurde, wird es nothwendig, die vorgängige geschäftliche Entwickelung des Pressrechts mit einigen Strichen zu skizziren.

Löning's bekanntes Buch enthält hier sehr werthvolles Material, aber seine Darstellung leidet an einem Grundfehler, der allerdings kein individueller ist, sondern bei fast allen neueren Criminalisten wiederkehrt. Es ist die ungenügende Kenntniss des gerade hier maassgebenden Instituts: der criminellen Garantie, der Haftung für fremde Schuld. Löning knüpft die Haftung des französischen Garanten, des deutschen Redacteurs an die alte Friedensbürgschaft an und constatirt zugleich, dass beide „durch eine tiefe Kluft, durch die über Jahrhunderte hinaus sich erstreckende Entwickelung und Fortbildung des Strafrechts“ von einander geschieden seien.[1]) Dann wäre aber doch die Wiederbelebung des Instituts im modernen Pressrecht ein mystischer Vorgang, eine unerklärliche Rückbildung. Löning verkennt ganz die maassgebende Verwerthung der criminellen Garantie im Rechte des Polizeistaats. Auf Schritt und Tritt begegnet uns im Particularstrafrecht der letzten drei Jahrhunderte die criminelle Haftung Dritter. Es ist zweifellos volle Rechtscontinuität vorhanden.

Die criminelle Garantie kommt in zwei Hauptformen vor, als Haftung für das Delict und als Haftung für die Strafe. Wenn eine Haftung für fremdes Delict unterlegt wird, so soll der Haftende zur Verhinderung des Delictes bestimmt werden. Die Haftung für Strafe dagegen setzt die Begehung des Delictes voraus und verlangt nur vom Haftenden, dass er bei Meidung eigener Verantwortlichkeit für die Bestrafung des Thäters, insbesondere durch Anzeige desselben, Sorge trage. Delictshaftung liegt der französischen Garantenhaftung, Strafhaftung dem belgischen System der successiven und ausschliesslichen pressrechtlichen Verantwortlichkeit zu Grunde.[2]) Diese beiden Rechte haben auf Deutschland bestimmend eingewirkt. Das Reichspressgesetz kennt nur noch Delicts-, nicht Strafhaftung.

Die französische Garantenhaftung ist wesentlich in der Gestalt, die sie im Gesetz vom 18. Juli 1828 erhalten hatte, für Deutschland vorbildlich geworden. Es wird in diesem Gesetze der Garant, d. i. der geschäftliche Leiter des Zeitungsunternehmens, nicht der Redacteur in unserem Sinne, wenn in der von ihm unter-

[1]) Löning a. a. O. S. 177.

[2]) Löning S. 165 fg., 187 fg. hat, obwohl mit dem Institute der criminellen Garantie nur begnügend vertraut, die durchaus verschiedene Natur beider Haftungen bestimmt erkannt. Das muss unter allen Umständen als grosses wissenschaftliches Verdienst anerkannt werden.

zeichneten Zeitungsnummer ein Pressdelict enthalten ist, mit der Thäterstrafe belegt. Der bekannte und erreichbare Thäter haftet neben ihm.

Entscheidend ist Art. 8 Abs. 4 des citirten Gesetzes: „Les signataires de chaque ..... seront responsables de son ......, sans prejudice de la poursuite contre l'auteur .....“ Es wird durchaus nicht präsumirt, der Garant sei Thäter; er haftet wegen Nichthinderung des Delicts und zwar ohne dass es auf ein Verschulden ankommt. Mit der Möglichkeit, dass der Garant selbst Thäter sein kann, wird nicht gerechnet. Die Garantenhaftung ist in ihrer Grundanlage blosse Garantenhaftung, nicht Thäter-Garantenhaftung.

Das belgische Haftungs-System beruht etwa auf folgendem Grundgedanken: Aus dem Delict haftet nur der „auteur“; die an Herstellung und Veröffentlichung der Druckschrift betheiligten Personen werden als Complicen, wegen Antheilsnahme am Delict, nicht bestraft, unterliegen aber der Strafhaftung, d. h. sie werden mit der Strafe und zwar mit der Thäterstrafe belegt, wenn sie bei Unbekanntschaft des Thäters diesen nicht nachweisen können oder wollen, ebenso haften sie bei Unerreichbarkeit des Thäters, sie haben, kurz gesagt, für die Bestrafung des Thäters einzustehen; diese Strafgaranten, éditeurs, imprimeurs, distributeurs, werden nun successiv, in einer bestimmten Reihenfolge, haftbar gemacht und zwar dergestalt, dass für jeden von ihnen die Nennung des Vornamens befreiend wirkt. Der distributeur wird also bereits frei, wenn er den imprimeur nachweist, während der éditeur den Thäter zu nennen hat etc. Es kann demnach wegen eines Pressdelictes immer nur einmal Strafe eintreten (es müssen dann coauteurs, coéditeurs etc. zusammentreffen).

Die Strafgarantie ist ebenso wie die Delictsgarantie in alternativer Verbindung mit Thäterhaftung denkbar. Bei Thäter-Delictsgarantie sagt das Recht zum Haftenden: Du hast es gethan oder doch nicht verhindert, desshalb soll Dich die Thäterstrafe treffen; bei Thäter-Strafgarantie: Du hast es gethan oder hast doch den Thäter zu nennen; nennst Du den Thäter nicht oder bist Du selbst der Thäter, so wirst Du mit der Thäterstrafe belegt.

Im belgischen Recht ist die Strafhaftung als reine Strafhaltung, nicht als Thäter-Strafgarantie gedacht. Die Haftung trifft Personen, mit deren Thäterschaft nicht ernstlich gerechnet wird, obwohl sie ja natürlich an sich nicht unmöglich ist.

Unter den deutschen Pressgesetzen sind das badische vom 28. December 1831 und das preussische vom 12. Mai 1851 von besonderer Bedeutung.

Das badische Gesetz hat das französische Haftungsprincip auf den verantwortlichen Redacteur übertragen[1]), doch wirkt erwiesene Schuldlosigkeit als Haftausschliessungsgrund. § 27 des Gesetzes: „Für den Inhalt der Zeitungen haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.“ Dieses Beispiel ist nach 1848 von vielen deutschen Staaten befolgt worden.

In dieser Gestalt ist aber die Haftung keineswegs mehr blosse Garantenhaftung. Denn die Aufgabe des verantwortlichen Redacteurs besteht im Gegensatz zum französischen Garanten in der bestimmenden positiven Mitarbeit an der Zeitung. Wird der Journalist, der Zeitungsschreiber für die Delicte des Blattes schlechthin verantwortlich gemacht, so kann das, da die regelmässig anonymen Zeitungsartikel ja eben so gut vom Redacteur selbst als von einem Dritten herrühren können, nicht mehr reine Garantenhaftung sein, sondern ist so lange als Thäter-Garantenhaftung anzusehen, bis nicht die Thäterschaft des Redacteurs oder eines Dritten festgestellt ist. In diesem letzteren Fall tritt die Haftung dann entweder als reine Thäter- oder reine Garantenhaftung auf.

Einen wesentlich anderen Standpunkt nimmt das preussische Pressgesetz von 1851 ein. Es sanctionirt in den §§ 34, 37 in erster Linie die Herrschaft der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze und lässt ausserdem den verantwortlichen Redacteur, wenn er Thäter oder Theilnehmer des Delicts nicht ist, wegen Nichtverhinderung desselben haften. Diese letztere Strafe ist nur Geldstrafe, setzt ein Verschulden nicht voraus und ist in der Folge, ganz incorrect, als „Fahrlässigkeitsstrafe“ bezeichnet worden. In Wahrheit ist der juristische Sachverhalt der: Der preussische Gesetzgeber hat reine Garantenhaftung des Redacteurs hergestellt, Thäterschaft und Theilnahme am Delict aus dem Thatbestande der Haftung ausgeschieden und den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen. Die Garantenstrafe, die Schuld überhaupt nicht vorausgesetzt, als Fahrlässigkeitsstrafe zu bezeichnen, ist falsa demonstratio. Dabei wird die Thatsache, dass festgestellter dolus des Redacteurs, weil in diesem Falle Thäterschaft oder Theilnahme (pos. oder neg. Beihülfe) vorliegen muss, die Garantenhaftung ausschliesst, mit dem positiven Erfordernisse einer culpa verwechselt.

Dieses preussische sog. System der Fahrlässigkeits-Strafen wurde durch den Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 § 20 allen deutschen Bundesstaaten zur Einführung

[1]) Löning S. 73 fg.

empfohlen und ist in der That von der grossen Mehrzahl derselben auch eingeführt worden.

Auch die belgische Strafgarantie ist in Deutschland eingedrungen. Das preussische Gesetz hat sie in den §§ 35 und 36 für den Verleger und Drucker recipirt. Dieser Vorgang wurde, wieder unter Vermittelung des Bundesbeschlusses von 1854, auch für andere deutsche Staaten maassgebend. In völliger Verkennung ihrer juristischen Natur aber wurde diese Strafgarantie in der Folge als Haftung wegen „Nachlässigkeit im Gewerbebetrieb", wegen „Fahrlässigkeit" aufgefasst, obwohl von allen anderen Gegengründen abgesehen, doch auf der Hand liegt, dass die Nennung des Vormanns so gut vorsätzlich als fahrlässig unterbleiben kann.

So kam man dazu, „als pressrechtliche culpa" zwei ganz verschiedene Erscheinungen zusammenzufassen, von denen keine mit der Fahrlässigkeit des allgemeinen Strafrechts etwas zu thun hat: die Thatbestände der reinen Garantenhaftung des verantwortlichen Redacteurs und der Strafgarantie des Verlegers, des Druckers etc.

Die Vorarbeiten zum Reichspressgesetz fanden drei besondere pressrechtliche Haftungen in Deutschland vor: Thäter-Delictsgarantie, reine Delictsgarantie, Strafgarantie.

Der erste Anlass zur Herstellung des Reichspressgesetzes ging aus der Initiative des Reichstags hervor. Unterm 12. März 1873 brachten die Abgeordneten Windhorst (Berlin) und Gen. den Entwurf eines solchen Gesetzes ein. Im § 5 desselben war unter dem Einflusse der Verhandlungen des Deutschen Journalistentages ganz nach belgischem Muster die Haftung aus dem Delict und dem Verfasser, dagegen dem Herausgeber, Redacteur, Verleger, Verbreiter die Strafgarantie auferlegt. Die vom Reichstag zur Prüfung des Entwurfs niedergesetzte Commission fügte zu den Strafgaranten noch den Drucker hinzu und liess Nennung des Vormanns bei wissentlicher Theilnahme am Delict nicht mehr befreiend wirken, eine sehr wesentliche Abweichung vom belgischen System. Die Strafgarantie beschränkt sich nach den Commissionsbeschlüssen auf Nichttheilnehmer. Die Regierungsvorlage des nächsten Jahres (unterm 11. Februar 1874 eingebracht) schloss sich im § 21 durchaus an die Arbeit der Commission an: also Haftung aus dem Delict für Thäter und Theilnehmer, daneben Strafgarantie des Redacteurs (Herausgebers), Verlegers, Druckers, Verbreiters, sofern diese nicht als Theilnehmer erscheinen.

Die Reichstagscommission von 1874 aber änderte dieses Haftungssystem sehr wesentlich ab. Sie liess im § 23 die Verantwortlichkeit für Pressdelicte principiell durch die allgemeinen Strafgesetze bestimmt sein und fügte im Abs. 2 hinzu: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur mit der Strafe des Thäters zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird." Ein eigenthümliches Schicksal erfuhr die Strafgarantie des Entwurfs im § 25 der Commissionsbeschlüsse, sie wurde, obwohl der Wortlaut zum grossen Theil derselbe blieb, der Sache nach in Delictsgarantie umgewandelt. Auf den Commissionsbeschlüssen beruhen mit relativ nicht sehr erheblichen Modificationen die §§ 20, 21 des Gesetzes.

Die Strafgarantie ist dem Gesetz fern geblieben. Die Garantie, die Haftung Dritter, die das Gesetz allein kennt, ist Delictsgarantie. Sie tritt rein hervor im § 21 (für den verantwortlichen Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter), während § 20 Abs. 1 reine Thäter- und Theilnehmerhaftung enthält. Eine eigenthümliche Verbindung mit der Thäterhaftung ist die Garantenhaftung im § 20 Abs. 2 eingegangen: Thäter-Garantenhaftung. Aber der Inhalt der letzteren, schwierigen Gesetzesbestimmung erschöpft sich nicht in Anordnung der Thäter-Garantenschaft, es kommt darin zugleich der Gedanke einer besonderen Thäterschaft des Redacteurs und eine Präsumtion, eine Beweisregel wider denselben zum Ausdruck.

Für die besondere Haftung des verantwortlichen Redacteurs im Reichspressgesetz sind drei Grundgedanken bestimmend gewesen. Sie ziehen sich durch die gesammten Materialien hindurch, oft überwuchert von nebensächlichen Erörterungen, oft versteckt unter missverständlichen unklaren Fassungen, aber bei gründlichem Zusehen überall deutlich erkennbar. Der erste bezieht sich auf den Redacteur überhaupt, während die beiden anderen nur den verantwortlichen Redacteur betreffen. Sie sind etwa dahin zu bestimmen:

1. Nicht nur der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt ist, sondern auch der Redacteur, der einen strafbaren Artikel mit Verständniss seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen hat, ist als Thäter des Delicts zu betrachten. Es muss hier genügen, diese Auffassung zu constatiren. Denn ihr Verhältniss zu den allgemeinen strafrechtlichen Principien liesse sich nicht darlegen ohne weitläufiges Eingehen auf die

Natur der Pressdelicte, die Causalitätslehre und den Unterschied von Mitthäterschaft und Beihülfe.

Um kurze bezeichnende Ausdrücke zu gewinnen, soll unter den angegebenen Voraussetzungen der Verfasser, der principale Thäter, „Erstthäter", der Redacteur, in dessen Person die Thäterschaft repetirt, „Zweitthäter" genannt werden.

2. Den verantwortlichen Redacteur trifft gegenüber den übrigen Betheiligten eine gesteigerte Haftbarkeit, eine Verantwortlichkeit für den gesammten Inhalt der Zeitung. Diese Garantie übernimmt er durch die Zeichnung des Blattes.
3. Dem verantwortlichen Redacteur braucht nicht die Kenntniss des Inhalts der einzelnen Artikel nachgewiesen zu werden. Es streitet dafür die Vermuthung.

Zweitthäterschaft, Delictsgarantie, Präsumtion, das sind, mit kurzen Stichworten bezeichnet, die Principien der besonderen Verantwortlichkeit des Redacteurs nach dem Pressgesetz.

Die Darstellungen des Reichspressrechts leiden sämmtlich an zwei Grundfehlern: dass der Gedanke der Zweitthäterschaft des Redacteurs nicht scharf genug erfasst ist und dass über der Präsumtion die zugleich mit ihr, im § 20 Absatz 2, vorhandene Delictsgarantie ganz übersehen wird. Die Möglichkeit, auch die Norm des § 20 Absatz 2 ganz oder theilweise auf criminelle Garantie zurückzuführen, ist nur von Löning erwogen worden, aber er hält Thäterschafts-Präsumtion und Garantie für unvereinbare Gegensätze.

In Wahrheit stehen die drei von uns constatirten Grundgedanken coordinirt neben einander. Ein Widerspruch könnte nur eintreten, wenn der einen oder andern Idee ohne Rücksicht auf die übrigen ein unbeschränktes Anwendungsgebiet eingeräumt würde. Mit richtiger Bestimmung ihrer gegenseitigen Beziehungen ist die Construction der Haftung des Redacteurs im Wesentlichen bereits gegeben.

Für die Annahme der Zweitthäterschaft des Redacteurs ist das bekannte Gutachten John's (6. Juristentag) von hauptsächlichem Einfluss gewesen. Ohne Zweifel war es eine starke Uebertreibung, wenn John den verantwortlichen Redacteur für den Verfasser der ganzen Zeitung erklärte, da er den Beiträgen der Correspondenten, Mitarbeiter etc. nur ebenso gegenüberstehe, wie ein Schriftsteller den Materialien für sein Buch. Denn bei allen grösseren Zeitungen wird der verantwortliche Redacteur ausser Stande sein, die Redactionsgeschäfte allein zu besorgen, und immer in mehr oder minder weitgehendem Maasse auch für die Ueberwachung in crimineller Hinsicht auf seine Mitredacteure sich verlassen müssen. Auch liesse sich eine Zeitung doch nur einem Sammelwerk vergleichen, in dem der einzelne Beitrag seine litterarische und juristische Selbstständigkeit keineswegs ganz verliert. Von einem einheitlichen Charakter kann auch bei bestredigirten Blättern nur im Hinblick auf den eigentlich politischen Inhalt die Rede sein; jede, auch die prononcirt einen bestimmten Parteistandpunkt vertretende Zeitung hat daneben mannigfache unter einander völlig verschiedenartige neutrale Bestandtheile. Der richtige Kern der John'schen Ausführungen ist in der That nur die Einsicht, dass eine wesentliche Betheiligung am Pressdelicte vorliegt in der Person desjenigen Redacteurs, der den strafbaren Artikel mit Kenntniss des Inhalts in die Zeitung aufgenommen und damit die Publication angeordnet hat. Unser Gesetz betrachtet diesen Thatbestand als Thäterschaft als Zweitthäterschaft. Nur bei dieser Annahme wird § 20 Absatz 2 verständlich.

Das Gesetz präsumirt aber durchaus nicht, dass gerade der verantwortliche Redacteur der Zweitthäter in diesem Sinne sei. Eine solche Unterstellung würde bei grösseren Zeitungen vielfach dem wirklichen Sachverhalt offen widerstreiten. Der verantwortliche Redacteur eines grossen Blattes ist häufig ausser Stande, betreffs aller Artikel, Insertionen etc., die in den Bereich seiner Verantwortlichkeit fallen, die Redactionsthätigkeit selbst auszuüben. Weshalb aber sollte der Gesetzgeber das Unmögliche vermuthet haben? Um eine besondere Haftbarkeit des verantwortlichen Redacteurs zu erreichen, bedarf es des Umweges einer solchen Präsumtion keineswegs.

Der verantwortliche Redacteur ist bei eigener Haftbarkeit verpflichtet, über die Gesetzmässigkeit des Inhalts der Zeitung zu wachen, Pressdelicte in derselben zu verhüten. Dem Gegensatze von Erst- und Zweitthäterschaft entsprechend äussern sich Fürsorge und Haftung in doppelter Hinsicht: gegenüber den Verfassern der Artikel, den Ersthätern, und den Mitredacteuren, den Zweitthätern.

Die erstere Beziehung liegt dem § 21 zu Grunde, während das Verhältniss zu den Mitredacteuren von der Disposion des § 20 Absatz 2 mit umfasst wird.

Der Ersthäter ist bei der regelmässigen Anonymität der Zeitungsartikel meist — bis auf Weiteres — unbekannt. Den wirklichen Zweitthäter bei einer Mehrheit von Redacteuren, von denen nur einer als verantwortlicher Redacteur zeichnet, kennt man

zunächst niemals. Es ist auffallend, dass die Litteratur des Pressrechts zwar die Anonymität der Ersthäter genügend, oft mehr als genügend berücksichtigt, die Anonymität der Zweitthäter aber ganz übersehen hat.

Die Unbekanntschaft des Zweitthäters darf nicht zu einem Hinderniss der Strafverfolgung werden. Der verantwortliche Redacteur ist vielleicht selbst der Zweitthäter und wird es bei kleinen Zeitungen in der Regel sein; er hat jedenfalls für den Zweitthäter zu haften, denn seine Pflicht war es, bei Theilung der Redactionsgeschäfte unter seiner Verantwortlichkeit die Begehung von Delicten seitens der Redactionscollegen zu verhindern. Er wird daher als Zweitthäter-Garant zur Verantwortung gezogen.

So legt sich die Vorschrift: „Der verantwortliche Redacteur ist als Thäter zu bestrafen", abgesehen von einem weitern noch zu erörternden Inhalt, in zwei Rechtssätze auseinander:

1. Der Redacteur, der wissentlich einen strafbaren Artikel in die Zeitung aufgenommen hat, ist als Thäter, d. h. Zweitthäter, nicht etwa nur als Gehülfe, zu bestrafen.
2. Der verantwortliche Redacteur haftet als Zweitthäter-Garant und ist daher als Thäter, d. h. als Zweitthäter, zu bestrafen.

Mit aller Entschiedenheit ist die Thäterhaftung nach § 20 Absatz 2 auf Zweitthäterschaft zu beziehen. Die Litteratur lässt hier vielfach die nöthige Bestimmtheit vermissen und auch in der Praxis begegnen Irrungen. Die Annahme der Ersthäterschaft des verantwortlichen Redacteurs bei anonymen Artikeln würde, namentlich im Sinne einer Präsumtion verstanden, zu ganz verkehrten Resultaten führen.

Es mag genügen, auf einige Consequenzen hinzuweisen. Polemische Artikel, die nach Form und Inhalt (als „Angriff" und „Abwehr") unzweifelhaft von verschiedenen Personen herrühren, müssten sämmtlich dem Redacteur zugeschrieben werden. Bei einer Serie anonymer Schmähartikel wäre unter Umständen fortgesetztes Verbrechen anzunehmen, wo in Wahrheit Delictsconcurrenz vorliegt, indem die Artikel von verschiedenen Personen geschrieben sind. Ja noch mehr, die Annahme der Ersthäterschaft könnte, weit entfernt, das Ziel der Bestrafung zu erreichen, zu völliger Straflosigkeit des Redacteurs führen: In einer Zeitung erscheint anonym eine Reihe injuriöser Artikel, die, von verschiedenen Personen geschrieben, sich in der Tendenz begegnen, die Mitglieder einer bestimmten Körperschaft verächtlich zu machen, und die sich hinwiederum dadurch unterscheiden, dass der eine der unbekannten Autoren alle Glieder der Körperschaft ohne Unterschied angreift, während es der andere Verfasser für angezeigt hält, von seinen Vorwürfen einzelne Mitglieder ausdrücklich auszunehmen. Die letzteren werden gegen den Redacteur wegen der generell gefassten Artikel klagbar. Der Redacteur beruft sich darauf, dass bei der unmittelbaren Folge und der gemeinsamen Tendenz der Artikel dieselben offenbar als ein einheitliches Ganzes zu betrachten seien, dessen einzelne Bestandtheile nicht aus dem Zusammenhange gerissen werden dürften; dass er als Verfasser aller Artikel, der incriminirten und der nicht incriminirten, zu gelten habe, dass die letzteren zur Interpretation der ersteren heranzuziehen seien und dass folgeweise ihm, dem Redacteur, es zu gute kommen müsse, wenn ein durch blosses Versehen zu weit gefasster Ausdruck eines Artikels in einer späteren ausdrücklichen Ausnahme die gehörige Einschränkung erfahre. Der Fall ist praktisch geworden, und der angeklagte Redacteur ging straflos von dannen.

Im Urtheil gegen den verantwortlichen Redacteur erfolgt, soweit nicht die wirkliche Zweitthäterschaft aufgeklärt wird, die Feststellung der Zweitthäterschaft immer nur alternativ mit Garantenschaft. Bei Unbekanntschaft des Ersthäters kann die Zweitthäterschaft des Redacteurs immer zugleich Ersthäterschaft sein; diese Frage lässt das Urtheil offen.

Der Thatbestand, der als Zweitthäterschaft qualifizirt wird, bezieht sich als zweites Stadium auf ein anderes Stück Thäterschaft, er kann sein der zweite Act eigener oder der Abschluss fremder Thäterschaft.

Thäter-Garantenhaftung ordnet das Recht immer nur in solchen Verhältnissen an, in denen die Ermittelung des Thäters auf Schwierigkeiten stösst und leicht aussichtslos ist. Dabei bleibt eine doppelte Beziehung der Thäter-Garantenhaftung zur einfachen Thäterhaftung möglich:

1. Die Thäter-Garantenschaft ist eventuell, sie tritt erst ein, nachdem Feststellung des Thäters vergeblich versucht worden ist.
2. Sie ist ohne solche Voraussetzung sofort mit dem Delict vorhanden. Bei solcher unbedingten Thäter-Garantenschaft kann der Thatbestand im Verfahren wider den Thäter-Garanten sich aufklären, die wahre Thäterschaft an den Tag kommen.

Die Thäter-Garantenschaft nach § 20 Abs. 2 ist zweifellos zur zweiten Kategorie zu stellen, als unbedingte zu charakterisiren. Aber das Bekanntwerden der wirklichen

Zweitthäterschaft wirkt als haftausschliessende Thatsache. Es ist dies ein besonderer Umstand, der die Annahme der Thäterschaft, richtiger der Zweitthäter-Garantenschaft des verantwortlichen Redacteurs, beseitigt. Dem letzteren ist es unbenommen, den wirklichen Zweitthäter, seinen Redactionscollegen, zu nennen. Aber er ist dazu niemals verpflichtet. Unbedingte Thäter-Garantenhaftung schliesst nothwendig Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang für den Thäter-Garanten aus. Insoweit und nur insoweit ist für den verantwortlichen Redacteur eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Zeugnisspflicht begründet.

Die Thäter-Garantenschaft in ihrer hier maassgebenden Gestalt knüpft an nur objectiven Delictsthatbestand an.

Der verantwortliche Redacteur kann Thäter, kann aber auch nur Garant sein, und in der letzteren Beziehung ist die Haftung keineswegs durch den Nachweis einer Schuld des Garanten positiv bedingt.

Sonach setzt auch die Thäter-Garantenhaftung des Redacteurs nicht dolus oder culpa positiv voraus. Das ist nicht eine Besonderheit der Haftung gerade des Redacteurs, sondern eine Consequenz aus dem Wesen dieser Form von Thäter-Garantenhaftung. Schuldpräsumtion wäre hier ein durchaus unrichtiger Erklärungsgrund.

Dem angeklagten Redacteur braucht nur nachgewiesen zu werden, dass der unter seiner Verantwortlichkeit erschienene Artikel den objectiven Erfordernissen eines Delicts, einer Beleidigung, einer Gotteslästerung etc. entspricht. Und es darf nicht aus dem Artikel der Mangel des delictischen Vorsatzes hervorgehen. Denn durch die Publication eines Artikels, der klar erkennen lässt, dass der Verfasser nicht beleidigen will, kann weder der Ersthäter, noch der Zweitthäter ein Delict begehen.

Die Haftung entfällt, wenn der Mangel jeder Schuld des Redacteurs als Thäter-Garanten festgestellt wird, wenn z. B. die beleidigende Beziehung des incriminirten Artikels eine so verborgene war, dass sie der Redacteur nicht zu erkennen vermochte. Dann steht fest, dass der Redacteur weder selbst als Zweitthäter strafbar sein würde, noch dass ihm unter Voraussetzung eines andern Zweitthäters die Nichtverhinderung des Delicts zum Vorwurf gereichen könnte.

Das Gesetz hat bei Anordnung der Thäter-Garantenschaft nicht die Absicht, den Unschuldigen zu treffen, wenn auch das gewählte Mittel diese Wirkung unter Umständen haben kann. Nachweis der Schuldlosigkeit ist ein besonderer Umstand, der die Annahme sowohl der Thäterschaft als der Garantenschaft und somit die Thäter-Garantenschaft ausschliesst. Die besonderen Umstände müssen der Thäter-Garantenhaftung gegenüber immer in dieser doppelten Beziehung wirksam sein.

Das Reichsgericht hatte in seiner früheren Rechtsprechung richtig erkannt, dass der Nachweis mangelnden Vorsatzes nicht schlechthin die Haftung des verantwortlichen Redacteurs beseitigen könne, aber die Thäter-Garantenhaftung ignorirend die verfehlte Begründung gegeben, dass die Präsumtion der Thäterschaft nur durch den Nachweis ganz besonderer, d. h. ausserordentlicher Umstände, insbesondere völliger Schuldlosigkeit, des Mangels von dolus und von culpa, zu widerlegen sei. Mit der Bekämpfung dieses Standpunktes hatte dann freilich Löning ein leichtes Spiel.

Den Redacteur trifft nicht die Beweispflicht für seine Schuldlosigkeit. Vielmehr hat das Gericht diesen Haftausschliessungsgrund, sofern sich Anhaltungspunkte dafür bieten, von Amtswegen zu berücksichtigen und alle nöthigen Beweiserhebungen anzuordnen.

An Stelle der Thäter-Garantenhaftung des Redacteurs, wenn sich herausstellt, dass er selbst der Zweitthäter oder gar der Ersthäter ist. Im Falle der Zweitthäterschaft des verantwortlichen Redacteurs und nur in diesem Falle tritt eine Rechtsvermuthung gegen ihn ein. Auf dieses enge Gebiet reducirt sich die Präsumtion, in deren Anordnung die herrschende Lehre den Alleininhalt des § 20 Abs. 2 erblickt. Es wird vermuthet, dass dem Redacteur der beleidigende, hochverrätherische etc. Inhalt des Artikels bekannt, der Sinn von ihm richtig erfasst war. Die Unkenntniss, der Mangel des Verständnisses erscheint wiederum als ein besonderer Umstand, der die Annahme der Thäterschaft ausschliesst. Wieder hat nicht der Redacteur den Beweis des Gegentheils zu führen, sondern das Gericht der Präsumtion gegenüber die Indicien mangelnden Vorsatzes sorgsam in Betracht zu ziehen.

Während die Thäter-Garantenhaftung nur durch den Nachweis völliger Schuldlosigkeit beseitigt wird, scheitert die einfache Thäterhaftung des Redacteurs bereits am Mangel des Vorsatzes. Dieses Resultat ist innerlich durchaus begründet. Das Pressgesetz ist nicht Novelle zum Strafgesetzbuch. Es war nicht die Absicht der gesetzgebenden Factoren, die vorsätzlichen Delicte des allgemeinen Strafrechts im Fall der Begehung durch die Presse durch eben so viel fahrlässige Thatbestände zu erweitern. Der Redacteur kann nicht, wenn seine Zweitthäterschaft an sich feststeht, jedoch nur culpa, mangelhafte Prüfung des strafbaren Artikels, ihm zur Last fällt,

als Subject einer fahrlässigen Injurie, Gotteslästerung etc. bestraft werden. Dagegen ist Nichtverhinderung eines fremden Pressdelicts so gut fahrlässig als vorsätzlich möglich und daher der Thäter-Garantenhaftung gegenüber die Berufung auf fehlenden Vorsatz nicht denkbar.

Das Reichs-Gericht war in seiner früheren Judicatur darin zu weit gegangen, dass es auch bei wirklicher Zweitthäterschaft des Redacteurs nur Schuldlosigkeit, nicht bereits Vorsatzlosigkeit strafausschliessend wirken liess und somit in der That zur Annahme fahrlässiger Injurien etc. gelangte. Freilich trat dieser Standpunkt nicht als solcher hervor, weil die Präsumtion der Thäterschaft den Unterschied von wirklicher Thäterschaft und Thätergarantenschaft erfüllte. In der Entscheidung der ver. Straf-Sen. v. 6. 6. gi. E. XXII S. 75 fg. hat nunmehr das Reichs-Gericht die Anschauung seiner litterarischen Gegner acceptirt, operirt nach wie vor nur mit Präsumtion der Thäterschaft, lässt aber allgemein, also auch der Thäter-Garantenschaft gegenüber, den Mangel des Vorsatzes die Haftung beseitigen und ist so, jedesmal die richtige Mitte verfehlend, von einem Extrem zum andern übergegangen.

Es bleibt die Frage übrig, ob bei Feststellung der Zweitthäterschaft eines Andern, sei's auf Nachweis des Redacteurs, sei's in sonstiger Weise, aus der Thäter-Garantenhaftung sich einfache Garantenhaftung entwickelt, so dass der Redacteur wegen Nichtverhinderung des Delictes des Zweitthäters (wohl zu unterscheiden vom Delict des Ersthäters) bestraft werden könnte. Das Bedürfniss einer Haftbarmachung des verantwortlichen Redacteurs in diesem Falle ist aber vollkommen dadurch befriedigt, dass er nach § 21 des Gesetzes für den Ersthäter zu garantiren hat. Sowohl der Wortlaut als die ratio legis fordern Verneinung der gestellten Frage.

Uebrigens ist auch in ihren sonstigen Anwendungsfällen die Thäter-Garantenhaftung keineswegs immer zugleich als einfache Garantenhaftung verstanden. Namentlich dann nicht, wenn bei Anordnung solcher Haftung die Hoffnung wesentlich mitwirkt, auf diesem Wege den wahren Thäter zu erfahren, indem von der eigenen Haftung des Thäter-Garanten Zwangsfunction erwartet wird. Kommt dann der Thäter heraus, so ist die Thäter-Garantenhaftung überflüssig geworden und fällt fort, ohne einfache Garantenhaftung zurückzulassen.

Das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen selbst bei erwiesener Zweitthäterschaft eines Andern an der Präsumtion der Thäterschaft des verantwortlichen Redacteurs, soweit eine Schuld desselben zu restiren schien, noch festgehalten, in offenem Widerspruch mit den Thatsachen. Davon ist es neuerdings mit Recht zurückgekommen.

Die besondere Verantwortlichkeit des Redacteurs kommt zum Abschluss in der Disposition des § 21. Verleger, Drucker, Verbreiter werden dabei dem Redacteur in der Haftung gleichgestellt; entschieden bedenklich, aber hier nicht weiter zu erörtern. Das Gesetz knüpft im § 21 an das preussische Fahrlässigkeitsdelict, indirect an die französische Garantenhaftung an.[1]) In der Thatsache aber, dass nach Absatz 2 die Benennung des Verfassers strafbefreiend wirkt, kommt zugleich die belgische Strafgarantie, die im Uebrigen dem Gesetz ganz fern geblieben ist, zu einer sehr unberechtigten Einwirkung. Denn die Haftung des § 21 ist entschieden Delicts- und nicht Strafgarantie, der Strafausschliessungsgrund der nominatio auctoris aber nur bei Strafgarantie am Platze. Begriffliche Unklarheit über das Wesen der criminellen Garantie und den Unterschied von Delicts- und Strafhaftung hat das leidige Resultat verschuldet: dass die im Entwurf vorgeschlagene Strafgarantie unvermerkt in Delictsgarantie verwandelt, die Thäterbenennung aber von der ursprünglichen Strafgarantie her trotz Wegfalls der Regel als nur ganz unmotivirte Ausnahme beibehalten wurde.

Der verantwortliche Redacteur wird nach § 21 wegen Nichtverhinderung, nicht wegen fahrlässiger Begehung des Delicts gestraft.[2]) Das Gesetz will im § 21, wie im § 20, nur die Verantwortlichkeit für Pressvergehen regeln, nicht aber in Ergänzung des Strafgesetz-Buchs fahrlässige Injurien, Gotteslästerungen u. dgl. neu construiren.

Nur der verantwortliche Redacteur, nicht seine Redactionscollegen, unterliegen dieser Haftung, wie auch nur jenem gegenüber die besonderen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 in Betracht kommen.

Die Hinderungspflicht hat im § 21 das Delict des Ersthäters zum Gegenstand.

Es erscheint als Berufspflicht des verantwortlichen Redacteurs zu verhüten, dass in der von ihm redigirten Zeitung Pressdelicte begangen werden.

Steht fest, dass er selbst Ersthäter ist, so haftet er auch nur als solcher, nicht als Garant für sich selbst. Aber auch dolose Zweitthäterschaft und Beihülfe des Redacteurs beseitigen die Garantenhaftung. Das ist im Gesetze im Anschluss an das

---

[1]) Vgl. auch Löning S. 271.

[2]) In der Grundauffassung stimme ich mit Löning S. 280 fg. durchaus überein. Die Construction im Einzelnen ist eine verschiedene.

preussische Recht ausdrücklich gesagt. Dolose Nichtverhinderung seitens des Redacteurs ist Beihülfe. Fahrlässige Zweitthäterschaft des Garanten und fahrlässige Nichtverhinderung des Delicts eines andern Zweitthäters sind zugleich fahrlässige Nichtverhinderung des Delictes des Ersthäters und unter diesem Gesichtspunkt nach § 21 strafbar.

Die Anklage hat, wie im Falle des § 20 Abs. 2, nur zu erweisen den objectiven Thatbestand eines Pressdelicts, begangen in einer unter der Verantwortlichkeit des Angeklagten erschienenen Zeitungsnummer. Es wird nicht Schuld des Redacteurs positiv erfordert. Das Gesetz hat nur die hergebrachte incorrecte Bezeichnung „pressrechtliche Fahrlässigkeit" beibehalten.

Dagegen entfällt bei Nachweis der Schuldlosigkeit auch hier die Haftung. Und diesen Nachweis hat in unserem Falle der Redacteur selbst zu führen. Da Mangel auch der culpa, nicht des dolus bewiesen werden muss und da festgestellter dolus Bestrafung nicht aus § 21, sondern wegen Thäterschaft oder Theilnahme begründet, so lag es allerdings nahe, den haftungsbegründenden Thatbestand „Fahrlässigkeit" zu nennen.

So verstanden, bezogen auf die drei hinter dem Gesetz stehenden Grundgedanken, ergeben die Dispositionen der §§ 20, 21 ein in sich geschlossenes Haftungssystem, das vom Standpunkte der juristischen Logik aus einwandsfrei erscheint und auch als zweckentsprechend anerkannt werden muss. Man mag das Gesetz mit Recht tadeln, dass es die Verantwortlichkeit der Nebenpersonen, des Verlegers, Druckers, Verbreiters, zu weit ausgedehnt habe. Die gesteigerte Haftung des verantwortlichen Redacteurs aber dürfte bei der regelmässigen Anonymität der Zeitungsartikel, der complicirten Betheiligung vieler Personen am Thatbestande des Pressdelicts, den Schwierigkeiten der Thäterfeststellung und des Schuldbeweises, nicht zu entbehren sein.

Diesen Thatsachen gegenüber würde der Gesetzgebung, wenn sie auf besondere Haftungen der Redacteure verzichten, die Presspersonen ganz unter das allgemeine Strafrecht stellen wollte, nichts übrig bleiben, als sehr zum Nachtheil der Presse und unter Schädigung wichtiger öffentlicher Interessen in bedeutend erhöhtem Maasse zu objectiven Repressivmaassregeln gegen die Zeitungen zu greifen.

Dass die Anwendung der Haftungsnormen hin und wieder zur Bestrafung eines Unschuldigen führen kann, muss zugegeben werden. Aber es bleibt zu bedenken, dass gerade die Rechtsfigur, die den modernen Schuldideen am meisten widerspricht, die Thäter-Garantenschaft des verantwortlichen Redacteurs doch nur provisorische Bedeutung hat. Sobald der Redacteur den wahren Schuldigen nachweist, cessirt diese Haftung. Kann er sich dazu nicht entschliessen, will er die Verantwortlichkeit tragen, so darf er sich auch nicht beklagen, wenn sie ihn nun wirklich trifft.

Der Vorsitzende sprach dem Redner im Namen der Gesellschaft den Dank für seinen Vortrag aus. Er erinnerte des weiteren an die hingebende Thätigkeit des Professors Dr. Biedermann in der ersten Reichstagscommission, welche das Pressgesetz zu berathen hatte. Dem Umstande, dass der Genannte der zweiten Commission nicht angehört habe, seien vielleicht einzelne Abweichungen zuzuschreiben.

Eine Discussion fand nicht statt.

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.

269. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. November 1892, im Hôtel „Zu den vier Jahreszeiten".

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 7 Uhr Abends.

Als neues Mitglied wurde der Rechtsanwalt Senff begrüsst.

Die eingegangenen neuen Bücher wurden vorgelegt.

Zur Tagesordnung hielt hierauf Herr Rechtsanwalt Dr. Seligsohn folgenden Vortrag über:

„Den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen".

Der Gewerbetreibende, welcher für seine Waare ein Absatzgebiet erobert hat, will, dass die Abnehmer und Consumenten dieselbe von anderen gleichartigen Waaren unterscheiden können. Er wird sich dies hauptsächlich dann angelegen sein lassen, wenn er die Verbreitung der Waare ihren oder seinen guten Eigenschaften verdankt.

Seine Besorgniss, dass die Consumenten, durch äussere Aehnlichkeit der Waaren beeinflusst, unwissentlich ihren ferneren Bedarf, statt bei ihm, bei einem Concurrenten decken könnten, ist desto gerechtfertigter, je grösser die räumliche Entfernung zwischen ihm und dem Consumenten ist und je mehr Zwischenpersonen zur Vermittelung des Vertriebes zwischen beiden nothwendig sind. Daher macht sich namentlich beim Exporthandel das Bedürfniss geltend, dem Consumenten der Waare durch ein Kennzeichen an derselben die Möglichkeit zu gewähren, sie sofort wiederzuerkennen.

Das Unterscheidungsmerkmal, an das man zunächst denken könnte, weil es am deutlichsten den Ursprung der Waare anzeigt, ist der Name des Producenten. Aber dieses wäre wenig zweckmässig: erstens muss man, zumal beim Export, mit Consumenten rechnen, welche überhaupt nicht oder doch nicht die betreffenden Schriftzeichen lesen können, sodann gewähren Schriftzeichen kein so charakteristisches Gesammtbild, dass sie sich dem Gedächtniss des Käufers, welcher sie regelmässig nur flüchtig betrachtet, leicht einprägen werden. Anders das figürliche Bild! Auch der uncivilisirteste Analphabet kann es sich merken, ein flüchtiger Blick genügt regelmässig, um es festzuhalten und wiederzuerkennen.

So entstanden die Marken! Dieselben Erwägungen, wie für den Fabrikanten, treffen im Grossen und Ganzen auch für den Zwischenhändler zu: in Folge dessen kennen wir Fabrikmarken und Handelsmarken.

Durch die Marke also will der Fabrikant oder der Kaufmann eine Verwechslung seiner Waare und einer anderen verhüten. Da die Marke den Ursprung der Waare kennzeichnet, so schützt sie das Urheberrecht an der Waare. Desshalb berührt sich der Markenschutz nicht bloss mit dem Namen- und Firmenschutz, sondern auch mit der Urheberrechts-Gesetzgebung. Wir werden ihn natürlich nicht den litterarischen oder künstlerischen, sondern den gewerblichen Urheberrechts-Gesetzen zugesellen. Zu diesen gehören ausser ihm noch Patent- und Musterschutz-Gesetz. Die letzteren Gesetze wenden sich gegen eine Ausbeutung meiner technischen Ideen durch einen Dritten, der Markenschutz dagegen will verhindern, dass ein Dritter meine Marke benutzt und damit mich als den Urheber seiner eigenen Waare erscheinen lässt. Beides ist eine Ausstrahlung desselben Princips, nämlich dass nicht ein Dritter sich die Früchte meiner geistigen Arbeit und meiner geschäftlichen Tüchtigkeit aneignen soll.

Der Markenschutz unterscheidet sich aber in einem Punkte wesentlich von dem sonstigen Urheberschutz. Letzterer liegt ausschliesslich im Interesse des Urhebers, die Allgemeinheit leidet unmittelbar nicht darunter, wenn Jemand ein Buch nachdruckt oder eine Erfindung nachahmt. Anders beim Markenschutz! Versieht Jemand seine

Waare mit einer fremden Marke, so benachtheiligt er nicht bloss den wahren Träger der Marke, sondern das kaufende Publikum, weil dieses sich wegen der Marke der Prüfung der Waare überhoben glaubte. Der Schutz des Waarenzeichens liegt also im Interesse der Allgemeinheit. Wir werden später darauf noch mehrere Male zurückkommen, z. B. bei Erörterung der Frage, ob die Verletzung des Zeichens ein Official- oder ein Antragsdelict sein soll.

Die Gesetzgebung hat schon seit Jahrhunderten sich mit der Ordnung des Markenwesens und dem Schutz der Marke befasst; die Regelung dieser Materie war aber in den verschiedenen deutschen Ländern eine überaus verschiedene, bis sie durch das Reichsgesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 einheitlich erfolgte. Um in aller Kürze an seine Bestimmungen zu erinnern, so gestattet es Gewerbetreibenden, deren Firma im Handels-Register eingetragen ist, behufs Unterscheidung ihrer Waaren Zeichen zur Eintragung in das Handels-Register bei dem zuständigen Gericht anzumelden. Der Erstanmelder erlangt das Alleinrecht zur Führung des Zeichens. Das Gericht, bei welchem angemeldet wird, hat das Zeichen nur darauf zu prüfen, ob es ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder Worten besteht, ob es ein öffentliches Wappen oder eine Aergerniss erregende Darstellung enthält. Ist dies alles nicht der Fall, so muss es das Zeichen eintragen. Die Eintragung wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Auf sog. Freizeichen kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben. Nur der wissentliche Eingriff in ein fremdes Markenrecht ist strafbar und macht entschädigungspflichtig, Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Berechtigten ein.

Das Gesetz trat am 1. Mai 1875 in Kraft, ist jetzt also über 17 Jahre in Gültigkeit. Die Frist reicht aus, um ein Urtheil darüber zu fällen, ob es sich bewährt hat. Diese Frage wird wohl ausnahmlos bejaht. Fast alle Handelskammern und gewerbliche Sachverständige heben die günstige Wirkung des Gesetzes auf Industrie und Handel hervor. Trotzdem haben sich im Laufe der Zeit sowohl gegen grundlegende Bestimmungen des Gesetzes, als gegen Einzelvorschriften desselben zahlreiche Bedenken und Beschwerden geltend gemacht. Gegen die formelle Gestaltung des Markenrechts wird angeführt, dass das Anmeldesystem, nach welchem die Registerbehörde jede angemeldete Marke, wenn sie nicht an einem der erwähnten drei Mängel leidet, blindlings einzutragen hat, verwerflich sei: mittels desselben gelangen auch Waarenzeichen, welche im allgemeinen Gebrauch stehen, oder welche schon einem anderen Gewerbetreibenden gehören, ohne weiteres zur Eintragung, sie erhalten dadurch einen Schein von Rechtswirksamkeit, dessen Beseitigung im Prozessverfahren viel Zeit und Geld erfordert. Desshalb wird fast allgemein eine eingehendere Vorprüfung der angemeldeten Zeichen auf ihre Eintragungsfähigkeit gefordert. Unsere Amtsgerichte wären selbstverständlich nicht in der Lage, diese Prüfung z. B. auf die Freizeichen-Qualität vorzunehmen; darum wird gewünscht, dass die Führung der Markenregister ihnen abgenommen und einer zugleich mit gewerblichen Sachverständigen besetzten Centralbehörde überwiesen wird. Dass die Centralisation auch die Uebersichtlichkeit der zu Recht bestehenden Zeichen fördert und die Bildung einer einheitlichen Eintragungspraxis verbürgt, wird gegenüber den heutigen Zuständen sehr lebhaft betont. Von sonstigen Beschwerdepunkten erwähne ich kurz die Unzulässigkeit der Buchstaben- und Wortmarken, sowie den Ausschluss der Personen, welche keine eingetragene Firma haben, also z. B. der Handwerker und Minderkaufleute von den Vortheilen des Markenschutzgesetzes. Gegen unsere Rechtsprechung ist der Tadel vielfach laut geworden, dass sie den § 18 des Gesetzes nicht zutreffend ausgelegt hat. Dieser bestimmt bekanntlich, dass der Schutz einer Marke, Firma u. s. w. nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass dieselbe mit Abänderungen wiedergegeben ist, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Zwar hat das Reichsgericht wiederholt betont, dass der Richter bei der Vergleichung sich nicht auf den Standpunkt eines geschäftskundigen Kaufmanns stellen dürfe, dass es auch nicht darauf ankomme, ob Derjenige, welcher beide Zeichen oder Namen vor sich liegen hat, sie verwechseln könne, sondern nur darauf, ob der Consument, welcher sich im allgemeinen des geschützten Zeichens oder Namens erinnert, beim Kauf irregeführt werden kann. Aber die Staatsanwälte und die Instanzgerichte nehmen nach der Ansicht der Betheiligten trotzdem häufig einen viel zu scrupulösen Standpunkt bezüglich der Aehnlichkeit ein. Ich erinnere daran, dass ein Oberlandesgericht Apollinisbrunnen und Appollinarisbrunnen für genügend von einander abweichend erachtete, ein anderes Bénédictine und Benedictiner. Eine Remedur durch das Reichsgericht ist, da es sich meist um thatsächliche Feststellungen handelt, regelmässig ausgeschlossen. Endlich und vor allem leidet das redliche Geschäftsleben darunter, dass nach der constanten Praxis des Reichsgerichts wegen des codificatorischen Charakters des Markenschutzgesetzes jede fraudulose Waarenbezeichnung bei uns statthaft ist, wofern sie nur nicht das Markenschutzgesetz verletzt. Man kann

also die Verpackung, die Flaschenform, die Etiquettirung, die Ausstattung der Waare ungestraft nachahmen; man kann in Bezug auf die Herkunft der Waare die schwindelhaftesten Angaben auf den Waaren oder deren Verpackung anbringen, ja der Staat muss sogar bei Registrirung der Marke diesem Betruge Vorschub leisten, indem er Eintragungen nicht ablehnen darf, auch wenn sie offenbar in der gröbsten Weise auf Täuschung ausgehen. Man denke nur an unsere deutschen Champagner-Fabriken, die sich als Marken einen Komet oder eine Weintraube mit irgend einer erdichteten französischen Firma als Umschrift eintragen liessen, z. B. Henri Latour & Cie Epernay oder Lemartin Frères Reims. Die Namen der betreffenden deutschen Firmen will ich nicht nennen, sie haben ihr Seitenstück in den deutschen Tabakhäusern, in deren Schutzmarke eine fingirte Firma in Amsterdam oder in der Havanna prangt. 1875 trat, wie gesagt, das Markenschutzgesetz in Kraft, 1876 begann schon die auf Reformirung desselben gerichtete Agitation; die Bewegung hat im Laufe der Jahre an Umfang und Kraft ständig zugenommen. Getragen wurde sie zumeist von technischen Verbänden, dem Marken- und Musterschutzverein Deutscher Tabak-Industrieller, deren Syndicus Dr. Landgraf ist, dem Verein Deutscher Nadelfabrikanten, deren Wortführer Dr. van der Borght war, dem Verein zur Wahrung der chemischen Interessen, der Bergischen Handelskammer, deren Secretair Dr. Stegemann war, und — last not least — vom Deutschen Handelstage.

Die Geschichte und die Ziele der Bewegung sind sehr übersichtlich geschildert in Riesser's Werk „Zur Revision des Handelsgesetzbuchs." Gegen den Krebsschaden der concurrence déloyale kämpfte vor Allen unermüdlich als Rufer im Streit Kohler; in der französischen, englisch-amerikanischen und italienischen Jurisprudenz hielt er uns unablässig den Spiegel vor, um zu zeigen, dass eine Rechtsprechung, welche auf die Bedürfnisse des Verkehrs liebevoll und verständnissinnig eingeht, mit Erfolg den Kampf mit dem unehrlichen Wettbewerb aufnehmen kann, selbst wenn letzterer proteusartig jeden Augenblick eine andere Gestalt annimmt.

Aus der letzten Zeit möchte ich noch auf die sehr tüchtige Schrift unseres Mitgliedes Richard Alexander-Katz „Ueber die concurrence déloyale" hinweisen.

Nachdem schon seit mehreren Jahren die Reichsregierung die baldige Revision des Markenschutzgesetzes in Aussicht gestellt hatte, veröffentlichte Ende August d. J. der Reichsanzeiger den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst einer den Entwurf begründenden Denkschrift. Die Reichsregierung hat den Entwurf den verbündeten Regierungen zur Aeusserung mitgetheilt, und es ist wohl Aussicht vorhanden, dass er noch in der diesjährigen Session den Bundesrath und Reichstag beschäftigen wird. Die vorherige Veröffentlichung bezweckte, die Interessenten zu Aeusserungen über seinen Inhalt zu veranlassen — da die Aufforderung wohl nicht ausschliesslich an die materiellen Interessenten gerichtet war, glaubte ich, dass auch die Juristische Gesellschaft ihr Folge leisten soll.

Um der Einzelbesprechung des Entwurfs mein Gesammturtheil vorauszuschicken, so halte ich ihn für eine sehr gelungene Fortbildung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Er trägt in maassvoller Weise den berechtigten Forderungen der Industrie und des Handels Rechnung, bringt den Markenschutz in Zusammenhang mit den anderen Industrieschutzgesetzen und zeigt fast durchweg das Bestreben, der Redlichkeit und Moral im gewerblichen Verkehr zum Siege zu verhelfen.

Der Entwurf zählt 24 Paragraphen, also drei mehr als das Markenschutzgesetz. Das Plus rührt hauptsächlich daher, dass der Entwurf über den Rahmen des heutigen Gesetzes insofern hinausgeht, als er nicht bloss die eingetragenen Waarenzeichen schützen, sondern jeder concurrence déloyale auf dem Gebiete der Waarenbezeichnung entgegentreten will; dies deutet schon sein Titel an, der nicht mehr „Gesetz über Markenschutz", sondern „Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen" lautet. In den §§ 1—13 trifft er Bestimmungen über die eingetragenen Waarenzeichen, in den §§ 14, 15 über die concurrence déloyale; daran reihen sich gemeinsame Vorschriften, die theils das Verfahren, theils das auf diesem Gebiete sehr wichtige Verhältniss zum Ausland betreffen; den Schluss machen Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

Hinsichtlich des Waarenzeichens schreibt der Entwurf im einzelnen vor, dass, wer sich eines solchen bedienen will, es zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden kann. Die Zeichenrolle wird für ganz Deutschland bei dem Patentamt geführt. Der Anmelder muss die Waarengattungen, für welche er das Zeichen gebrauchen will, angeben. Das Patentamt hat von Amtswegen die Eintragung in den im § 4 angegebenen Fällen zu versagen. Durch die Art dieses Paragraphen wird die Registrirung von Phantasiebezeichnungen, wie Excelsior, Kalodont zugelassen; Zweifel werden auch hier nicht ausbleiben, z. B. bei Bezeichnungen wie Linoleum; in No. 2 ist das Neue, dass von nun ab auch ausländische Staatswappen nicht mehr eintragungsfähig sein sollen; durch No. 3 erlangt das Patentamt die Möglichkeit, den vorher gekennzeichneten

Champagner- und Tabak-Marken die Eintragung zu versagen; No. 4 giebt die Definition von Freizeichen und verpflichtet das Patentamt, dieselben von Amtswegen zurückzuweisen. Der Absatz 2 des § 4 endlich will den unehrlichen Concurrenz-Manövern entgegentreten, von denen wir ein drastisches Beispiel in dem Prozess der Kaiserlichen Tabakmanufactur zu Strassburg wegen der „Schwarzen Hand" vor einigen Jahren erlebten.

Wenn ein angemeldetes Zeichen einem bereits für dieselbe Waarengattung früher angemeldeten vollständig oder doch zum Verwechseln ähnlich ist, so soll das Patentamt dem zweiten Anmelder Nachricht davon geben und erst, wenn dieser auf seinen Antrag beharrt, die Eintragung bewirken; in diesem Falle giebt das Patentamt dem Erstanmelder Nachricht. Dieser mag dann erwägen, ob er bei dem ordentlichen Gericht auf Löschung klagen will. Ausserdem ist die Löschungsklage noch als Popularklage gegeben, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, nicht mehr fortgesetzt wird oder wenn das Zeichen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Von Amtswegen hat das Patentamt zu löschen, wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen es das Zeichen von vornherein nicht hätte eintragen dürfen; in diesem Falle ist der Rechtsweg ausgeschlossen, der Eingetragene hat nur die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung. Ausserdem wird das Zeichen stets nach 10 Jahren gelöscht, es sei denn, dass der Inhaber unter Zahlung einer ferneren Gebühr von 10 Mark die Erneuerung auf weitere 10 Jahre beantragt. Ich bemerke dabei, dass die erste Eintragungsgebühr jetzt anstatt 50 Mark nur 30 Mark kosten soll und dass der Inhaber vom Ablauf der zehnjährigen Frist benachrichtigt wird und sodann noch binnen einem Monat die Erneuerung beantragen kann.

Das Verfahren vor dem Patentamt richtet sich nach den Vorschriften des Patentgesetzes; aus demselben ist auch die Pflicht des Patentamtes übernommen, den Gerichten in markenrechtlichen Fragen Obergutachten zu erstatten.

Diese Regelung des Eintragungswesens, die sich an das österreichische Markenschutzgesetz von 1890 anlehnt, erscheint mir im ganzen und grossen zweckmässig. Die Centralisation desselben ist aus den vorhin erwähnten Gründen nur zu billigen, seine Loslösung vom Handelsregister ermöglicht es auch dem Handwerker und kleinen Manne, sich der Marke zu bedienen. Die Verbindung der Zeichenrolle mit dem Patentamt ergab sich mit Nothwendigkeit, da diese Behörde durch ihre Zusammensetzung und durch ihre Thätigkeit in Patent- und Gebrauchsmustersachen mit dem gewerblichen Leben in engster Fühlung steht. Hoffentlich wird auch bald das Register für Geschmacksmuster der stiefmütterlichen Pflege der Gerichte entzogen, um zusammen mit seinen Geschwistern unter die strengere und sachverständige Aufsicht des Patentamts gestellt zu werden.

Dass gegenüber dem heutigen Anmeldesystem das Vorprüfungssystem eingeführt werden soll, ist mit Freude zu begrüssen: den Freizeichen und fraudulosen Marken darf nimmermehr durch ihre Aufnahme in die Rolle der Schein einer behördlichen Sanctionirung verliehen werden. Nur hätte der Entwurf darin weitergehen können, indem er dem Patentamt auch die Befugniss einräumte, angemeldete Zeichen, welche mit einem früher angemeldeten collidiren, zurückzuweisen. Der Grund der Motive, dass es sich hier um einen rein privatrechtlichen Streit handle, dessen Austragung vor die ordentlichen Gerichte gehöre, ist nicht überzeugend, da in dem analogen Falle, wenn Jemand eine Erfindung anmeldet, welche Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, das Patentamt die spätere Anmeldung definitiv zurückweist. Aber selbst wenn die Motive Recht hätten, so würde ich es angemessener finden, die Eintragung abzulehnen und den Zweitanmelder auf den Rechtsweg zu verweisen, als einzutragen und den Erstberechtigten zur Löschungsklage zu nöthigen. Ausserdem hätte ich eine Potenzirung der Vorprüfung in der Weise gewünscht, dass das Patentamt das angemeldete Zeichen behufs Ermöglichung von Einsprüchen vor der Eintragung veröffentlicht; denn einerseits ist die angeordnete Vorprüfung, z. B. auf Freizeichenqualität, ohne ein Aufgebotsverfahren nicht zuverlässig genug, andererseits muss sich der Entwurf mangels eines Aufgebots darauf beschränken, nur solchen Zeichen die Eintragung zu versagen, welche offenkundig den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, während er bei Nicht-Offenkundigkeit zunächst eintragen lässt und dann ex post die Klage auf Löschung giebt.

Um nun in den Bestimmungen des Entwurfs fortzufahren, so hat der Inhalt des Markenrechts eine — vielfach gewünschte — Erweiterung insofern gefunden, als es von nun ab auch verboten sein soll, ein für einen Anderen geschütztes Waarenzeichen auf Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen, Ankündigungen u. dergl. anzubringen. Der Schutz des Waarenzeichens wird jetzt erst durch die Eintragung, nicht schon, wie bisher, durch die Anmeldung begründet. Das durch die Eintragung begründete

Recht ist übertragbar, aber nur in Verbindung mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem die Marke gehört.

Hier möchte ich eine Fundamentalfrage des Markenrechts berühren, die in den Motiven nicht einmal gestreift ist, nämlich die Bedeutung der Eintragung. Zwei Rechtssysteme stehen sich hier gegenüber: nach dem französischen Recht wirkt die Eintragung nur declarativ, nach dem deutschen dagegen constitutiv. Wenn also Jemand Jahrzehnte hindurch eine Marke in seinem Geschäftsbetriebe gebraucht, ohne sie eintragen zu lassen, so wird er nach deutschem Recht durch jeden Dritten, welcher sich die Marke, wenn auch mala fide, eintragen lässt, depossedirt, nach französischem Recht dagegen wäre in diesem Falle die Eintragung nichtig. Die Vorzüge jedes der beiden Rechtssysteme liegen auf der Hand: bei dem französischen kommt das materielle Recht mehr zur Geltung, das deutsche legt dagegen den Hauptwerth auf die Zuverlässigkeit des Registers, also auf die Rechtssicherheit. Eine nicht ungeschickte Verbindung beider Systeme versucht das englische Gesetz.

Der Entwurf hat das deutsche System beibehalten, wie ich glaube, mit Recht. Die Frage, welches Princip das zweckmässigere ist, kann nur durch die Praxis entschieden werden. In den zahllosen Reformvorschlägen und Beschwerden, die aus derselben in den letzten 17 Jahren hervorgegangen sind, habe ich aber fast nirgends ein Aufgeben unseres Systems befürwortet gefunden, so dass man annehmen muss, es habe sich im allgemeinen bewährt. Manche Härten können allerdings bei demselben vorkommen (ich erinnere an die Reichsgerichts-Entscheidung wegen der Cacao-Marke von van Houten), aber es schafft einen sichereren Rechtsboden als das andere System.

Verstösse gegen das Markenrecht werden nach dem Entwurf, wie bisher, civil- und strafrechtlich verfolgt. Hervorzuheben ist, dass fortan die Entschädigungspflicht nicht bloss durch dolus, sondern auch schon durch grobe Fahrlässigkeit begründet wird, dass die Geldstrafe in ihrem Maximum erhöht ist und dass die Zurücknahme des Strafantrages zulässig sein soll. Letzteres kann ich nicht billigen, im Gegentheil: ich bin dafür, dass Verstösse gegen das Markenrecht von Amtswegen verfolgt werden. Wie ich bereits im Anfange meines Vortrages ausgeführt habe, liegt die Wahrhaftigkeit und Echtheit der Waarenbezeichnung im öffentlichen Interesse; im Gegensatz zu den anderen Urhebergesetzen wird hier durch die Fälschung nicht bloss der Berechtigte, sondern auch das Publikum geschädigt. Wenn der Staat hier nicht von Amtswegen das Delict verfolgt, so liegt die Gefahr nahe, dass der Berechtigte einmal mit dem Fälscher gemeinsame Sache macht, um die Consumenten zu schädigen.

Wir kommen jetzt zu den Bestimmungen, welche sich gegen die bei uns bisher zulässige concurrence déloyale wenden, zu den §§ 14, 15.

Nicht bloss die Marke macht nämlich die Herkunft der Waare erkennbar, sondern in vielen Geschäftszweigen geben die Gewerbetreibenden der Umhüllung der Waare, der Flasche, der Emballage, der Ausstattung ein so charakterisches Gepräge, dass man im Verkehr auch an diesen Merkmalen die Herkunft sofort erkennt. Dies ist beispielsweise bei Tabak, Liqueuren, Parfümeriewaaren, Zwirn, Nadeln u. s. w. der Fall. Es ist desshalb durchaus gerechtfertigt, dass der § 14 durch Androhung von Strafe und Entschädigungspflicht der Anmaassung dieser Merkmale durch Dritte entgegentritt, nur wird man hier, wie es auch im Entwurf geschieht, im Gegensatz zum Waarenzeichen einen längeren Besitzstand Desjenigen verlangen müssen, welchem das ausschliessliche Recht an der bestimmten Art der Verpackung oder Aufmachung zuerkannt werden soll: der längere Besitzstand und die durch ihn hervorgerufene Anschauung des Verkehrs bildet das Surrogat der Eintragung. Sehr zu erwägen wäre, ob man sich mit diesem Surrogat begnügen oder nicht vielmehr auch die Registrirung dieser Kennzeichen in der Zeichenrolle zulassen soll.

Der § 14 verlangt zum Thatbestand des Delicts die mangelnde Genehmigung des Berechtigten. Dies halte ich für einen Fehler. Dass Derjenige, welcher einem Anderen die Nachahmung seiner Verpackung, Verzierung u. s. w. gestattet hat, von diesem nicht Schadenersatz erlangen darf, ist selbstverständlich; für die Strafbarkeit kommt es aber meines Erachtens auf diese Genehmigung gar nicht an. Hier trifft auch wieder Das zu, was ich oben über das öffentliche Interesse an der richtigen Waarenbezeichnung gesagt habe. Das kaufende Publikum soll gegen Täuschungen geschützt werden, mag auch der Berechtigte mit dieser Täuschung einverstanden sein. Ich erinnere z. B. an einen in der Praxis vorgekommenen Fall, wo Jemand Emballage mit seinem Namen verkauft hat, damit die Käufer ihre Waaren in diese Emballagen füllen und so zur Täuschung des Publikums verbreiten. Der Betrugsparagraph aus dem Strafgesetzbuch reicht gegen ein solches Verfahren nicht aus, denn die Vermögensschädigung ist oft schwer nachweisbar. Desshalb ist es auch hier, wie beim Markenvergehen, falsch, die Strafverfolgung von einem Antrag abhängig zu machen.

Noch einen nebensächlichen Punkt möchte ich rügen. Dieser § 14 steht zwischen § 13, welcher die Nachahmung eines Waarenzeichens, und § 15, welcher die Angabe eines falschen Ursprungsorts unter Strafe stellt. In den §§ 13, 15 ist die Strafe: 150—5000 Mark Geldstrafe oder Gefängniss bis zu 6 Monaten, in unserem § 14 dagegen: 100—3000 Mark Geldstrafe oder Gefängniss bis zu 3 Monaten. Ein Grund für eine derartige Abweichung ist nicht ersichtlich.

Während der § 14 Denjenigen trifft, welcher die Täuschung hervorrufen will, die Waare stamme von einer bestimmten Person, wendet sich § 15 gegen die geographischen Täuschungen. Er bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher Waaren u. s. w. mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Orts, eines Gemeinde- oder weiteren öffentlichen Verbandes in der Absicht versieht, durch eine unrichtige Bezeichnung der Herkunft über die Beschaffenhaft der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer in der gleichen Absicht derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält.

Wenn man berücksichtigt, wie gebräuchlich die Lüge über den Herkunftsort bei uns im Handel und Wandel ist, wie skeptisch man dem Habana auf der Cigarrenkiste, dem Bordeaux auf der Weinflasche gegenübertreten muss, wie jeder Messerfabrikant sich berechtigt dünkt, Solingen oder gar Birmingham auf die Klinge zu setzen, wie jeder Confectionär die Waare erst für vollgiltig ansieht, wenn er sie als nouveauté de Paris bezeichnet hat — dann kann man ermessen, eine wie grosse und segensreiche Thätigkeit der Strafrichter mittels dieser Bestimmung wird entfalten können. Er wird aber den Bogen auch nicht überspannen dürfen, er muss berücksichtigen, dass die Bestimmung nicht anwendbar ist auf Länder- und Ortsbezeichnungen, die bei uns zu Gattungsnamen für bestimmte Waaren geworden sind, so dass sie in Verbindung mit dieser Waare ihre ursprüngliche Bedeutung abgestreift haben und bei Niemandem mehr eine Täuschung über den Herkunftsort hervorrufen. So denkt man im Verkehr bei Wiener Würstchen, Panamahüten, Thorner Pfefferkuchen regelmässig nicht mehr daran, dass die Waare aus Wien, Panama oder Thorn kommt. Zweifelhafter ist die Sache schon bei Bordeaux, Champagner; hier wird sich bei den einzelnen Artikeln erst eine einheitliche feste Praxis bilden müssen. Dies ist aber, da es sich um Thatfragen handelt, in Strafsachen unmöglich, wofern nicht auch das Patentamt in diesen Fragen Obergutachter für ganz Deutschland ist. Zu diesem Zwecke wird man in dem § 10, welcher das Patentamt verpflichtet, in Fragen, welche W a a r e n z e i c h e n betreffen, Obergutachten abzugeben, sagen müssen, „welche W a a r e n b e z e i c h n u n g e n betreffen" — der § 5 hätte dann seine Stelle hinter § 19 zu finden. Da nur der gewerblichen, nicht etwa auch der gesellschaftlichen Lüge entgegengetreten werden soll, so muss vor den Worten „einen Irrthum zu erregen" eingeschaltet werden „im Handel und Verkehr".

Man merkt es dem Entwurf an, dass sein Verfasser hier sich zu dem Vorgehen gegen die gewerbliche Lüge nicht ganz leicht entschlossen hat. Nach den Motiven soll z. B. in der fälschlichen Anwendung von Ländernamen nichts Strafbares liegen. Glücklicherweise steht dies nur in den Motiven. Aber das Gesetz selbst verlangt zum Thatbestande noch die Absicht, durch eine unrichtige Bezeichnung der Herkunft ü b e r d i e B e s c h a f f e n h e i t d e r W a a r e n einen Irrthum zu erregen. Die Worte „über die Beschaffenheit der Waaren" würde ich streichen; es muss für das Delict schon ausreichend sein, dass durch die falsche Bezeichnung in Bezug auf die Herkunft ein Irrthum erregt werden soll. Wenn ich in einem Laden englische Messer und Gabeln kaufen will und der Kaufmann mir welche giebt, auf denen zwar Birmingham oder Sheffield steht, die aber in Deutschland fabricirt sind, so liegt darin schon das Strafwürdige, ohne dass es erst noch einer Untersuchung darüber bedarf, ob die deutschen Messer den englischen gleichwerthig sind. Der Fabrikant oder Kaufmann soll schon allein in Bezug auf die Productionsstätte das Publikum nicht täuschen dürfen.

Von diesem Standpunkte aus würde ich auch den zweiten Absatz des Paragraphen streichen:

> Diese Bestimmung findet zu Gunsten des Auslandes nur dann Anwendung, wenn dort nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung gegen die missbräuchliche Benutzung deutscher Ursprungsbezeichnungen Schutz gewährt wird.

Charakteristisch für den Standpunkt des Entwurfs sind die Worte „zu Gunsten des Auslands". Wenn wir dem Kaufmann in meinem vorherigen Beispiele verbieten, auf die in Deutschland gefertigten Messer Sheffield oder Birmingham zu setzen, so thun wir das doch nicht im Interesse der Engländer, sondern im Interesse der Redlichkeit und Ehrlichkeit im Handel und Wandel und im Interesse des Ansehens unserer Industrie, das darunter leidet, wenn wir selbst den deutschen Ursprung unserer Fabrikate zu verheimlichen bestrebt sind. Folglich müssen wir in jedem Falle gegen

die Täuschung, als ob einheimische Waaren aus dem Auslande stammen, Front machen, gleichviel, ob der betreffende auswärtige Staat dasselbe thut oder nicht.

Es folgen dann im Entwurf die Bestimmungen, welche sowohl für die eingetragenen Waarenzeichen, als für die sonstigen Waarenbezeichnungen gelten. Der § 16 bestimmt über die Busse in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Gesetz, nur dass er ihr Maximum nach Analogie des Patentgesetzes auf 10 000 M. erhöht. § 17 handelt von der Vernichtung der widerrechtlichen Kennzeichnung und von der Veröffentlichung der Verurtheilung; ich würde in Gemässheit meiner Ansichten über den Officialcharakter des Delicts dafür sein, dass diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Der nun folgende § 18 ist in der praktischen Anwendung des Gesetzes einer der wichtigsten. Er handelt davon, dass der gesetzliche Schutz nicht durch unwesentliche Abänderungen der Marke oder sonstige Kennzeichnung ausgeschlossen wird. Ich habe vorhin schon erwähnt, dass die jetzige Vorschrift als solche Abänderungen diejenigen ansieht, welche nur durch Anwendung einer besonderen Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Die Ausdrucksweise ist zwar nicht besonders glücklich, aber nachdem das Reichsgericht, wie erwähnt, wiederholt entschieden hat, dass der Richter sich auf den Standpunkt des Durchschnittskäufers stellen müsse, der nicht beide Marken zur Vergleichung vor sich zu liegen habe, so hätte man erwarten dürfen, dass unsere Rechtsprechung sich durch unerhebliche Abweichungen, bei denen gerade aus der Abweichung der dolus deutlich hervorblickt, nicht beirren lassen würde. Dies ist indess nicht eingetreten, sondern man hat, wie ich gleichfalls vorhin erwähnte, die Erfahrung gemacht, dass unsere Gerichte bei der Vergleichung des Falsificats mit der Marke überaus peinlich vorgehen und keine Differenz in den Einzelheiten übersehen, anstatt wie ein Durchschnittskäufer den Gesammteindruck auf sich einwirken zu lassen. So handelt es sich z. B., um nur einen Fall aus meiner Praxis zu erzählen, in einem Benedictiner-Prozesse u. A. darum, dass das geschützte Waarenzeichen das Wort Bénédictine enthielt, während bei dem Falsificat auf derselben Stelle der Flasche auf einem ganz gleichen Zettel Benedictiner stand. Man möchte glauben, dass auf einer Flasche, auf welcher noch so und so viele andere Zeichen vorhanden sind, diese Abweichung nicht so bedeutend ist, um von dem Dienstmädchen, welches den Liqueur kauft, um selbst von der einkaufenden Herrschaft im Laden gleich bemerkt werden zu müssen. In dem Erkenntniss — eines hohen preussischen Gerichtshofes — heisst es aber:

> „Das *r* am Schlusse genügt zur Unterscheidung. Diejenigen Käufer, welche einen solchen Grad von Unaufmerksamkeit oder Stumpfheit zeigen, dass sie die vorbesagte Entscheidung nicht merken, sich zum Bewusstsein bringen, stehen unterhalb Derer, welche man als Durchschnittskäufer bezeichnen mag.“

Einer solchen Judicatur will der Entwurf dadurch entgegentreten, dass er Abänderungen für unerheblich erklärt, sofern ungeachtet derselben die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt. Ich glaube nicht, dass dieser Vorschlag viel nützen wird; meines Erachtens kann nur folgende, von der Industrie mehrfach verlangte Fassung helfen:

> „Der . . . . . . Schutz wird durch Abänderungen nicht ausgeschlossen, ... sofern ungeachtet dieser Abänderungen die Absicht einer Täuschung erkennbar ist oder die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.“

Es soll also das subjective Moment des Täuschen wollens genügen, ohne dass das objective Moment der Aehnlichkeit ausserdem vorzuliegen braucht. Sowohl das objective Moment allein reicht aus, als auch das subjective allein. Und gerade auf das letztere lege ich das Hauptgewicht. Der Richter, dessen Aufmerksamkeit schon durch die von ihm geforderte Vergleichung durch das Nebeneinanderliegen beider Marken, durch die Anführungen der Parteien geschärft ist, kann, wie eine 17 jährige Praxis gezeigt hat, sich nur schwer in die Seele des gewöhnlichen ahnungslosen Käufers versetzen, bei Exportwaaren gerade ist es auch eine recht schwierige Aufgabe, zu beurtheilen, welche Abweichungen nothwendig sind, um bei einem wilden Völkerstamm die Gefahr der Verwechselung zu beseitigen. Aller dieser Untersuchungen soll der Richter überhoben sein, wenn einmal die Absicht, zu täuschen, aus der Kennzeichnung der Waare hervorgeht. Steht diese Absicht fest, so darf es gar nicht darauf ankommen, ob die Täuschung dem Fälscher gelingen wird. Sonst setzt man, wie beim heutigen Rechtszustande, eine Prämie auf die Geschicklichkeit des Fälschers: ist er raffinirt genug, die Imitation mit zahlreichen, aber sachlich unerheblichen Abweichungen geschickt zu verbrämen, so geht er straflos aus, mangelt ihm diese Routine, so wird er bestraft. Die theoretische Rechtfertigung meines Vorschlages dürfte nicht schwer fallen, sie könnte an die Bestrafung des Versuchs mit untaug-

lichen Mitteln anknüpfen; bei diesem sieht ja das Reichsgericht auch schon in dem in die Erscheinung tretenden verbrecherischen Willen das strafwürdige Moment.

Der nächstfolgende Paragraph, welcher auch für Bayern das Reichsgericht als Revisionsinstanz bestimmen will, giebt mir Gelegenheit, auf die unbefriedigende Regelung der erstinstanzlichen Zuständigkeit in den Industrieschutz - Streitigkeiten hinzuweisen. In Patent- und Gebrauchsmustersachen ist die Civilkammer, in Geschmacksmustersachen die Kammer für Handelssachen zuständig; handelt es sich um den Schutz eines eingetragenen Waarenzeichens, so ist die Kammer für Handelssachen, handelt es sich um den einer anderen Waarenbezeichnung, so ist die Civilkammer zuständig. Dieser Dualismus erklärt sich daraus, dass, als das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877, welches die Competenz der Kammern für Handelssachen regelte, erschien, wir zwar schon ein Marken- und ein Musterschutzgesetz hatten, aber noch des Patent- und Gebrauchsmustergesetzes entbehrten. Diese Differenzen müssen aber allmälig ausgeglichen werden, desshalb schlage ich vor, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, dass alle Streitigkeiten, in welchen auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch vor dem Landgericht erhoben wird, vor die Kammer für Handelssachen gehören.

Von den Bestimmungen, welche das Verhältniss zum Auslande regeln, knüpft die eine an das bestehende Recht an, indem sie Demjenigen, welcher im Inlande keine Niederlassung hat, den Schutz dieses Gesetzes nur gewährt, wenn in dem betreffenden Auslandsstaate auch deutsche Waarenbezeichnungen einen Schutz geniessen. Neu ist der nach dem Vorbilde des Patentgesetzes eingeführte Vertreterzwang, um dem Publikum und dem Patentamt den geschäftlichen Verkehr mit den im Auslande wohnenden Berechtigten zu erleichtern. Diese wohlthätige Absicht des Gesetzgebers würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn der Ausspruch der Motive richtig wäre, dass unsere Schutzgebiete und diejenigen Bezirke, in denen das Reich die Consulargerichtsbarkeit ausübt, im Sinne dieses Gesetzes nicht zum Auslande gehören, denn dann würden zwar Diejenigen, welche in Frankreich und England wohnen, Vertreter bestellen müssen, dagegen nicht Leute, welche in Witu und Kamerun oder in China, Persien oder Korea wohnen. Hoffentlich wird diese Bemerkung, da sie nur in den Motiven steht, kein Unheil anrichten, zumal nach den allgemeinen, staatsrechtlichen Grundsätzen die Schutzgebiete und Consularbezirke nicht zum Inlande gehören. Der Entwurf schliest sich an das bestehende Recht insofern an, als die Marke eines hier nicht Wohnenden bei uns nur Schutz erhalten kann, wenn sie in dem betreffenden Auslandsstaate solchen geniesst; wenn sie den Schutz aber einmal erlangt hat, so soll sie in ihrem ferneren Bestande — im Gegensatz zu dem jetzigen Gesetze — von dem heimischen Schutze ganz unabhängig sein. Diese Neuerung ist zu billigen: sie schneidet manche Controverse ab und nähert sich den patentrechtlichen Grundsätzen. Ich vermisse aber in dem Entwurfe die ausdrückliche Bestimmung, ob bei einer ausländischen Marke die Prüfung des Patentamts darauf gerichtet sein soll, dass sie den hiesigen oder dass sie den ausländischen Vorschriften entspricht: ich halte das Letztere für richtig.

Eine wichtige Befugniss hinsichtlich der internationalen Beziehungen wird durch § 20 des Entwurfs dem Bundesrath eingeräumt. Zum Verständniss der Bestimmung will ich kurz ihre Vorgeschichte erzählen. Mit dem Steigen des Deutschen Ausfuhrhandels mehrten sich die Klagen der englichen Handelswelt über die zunehmende, angeblich unredliche Concurrenz; es wurde behauptet, dass deutsche Fabriken ihre Waaren vielfach unter englischer Bezeichnung einschmuggelten. In Folge dessen bestimmte die Merchandise Marks Act vom Jahre 1887, dass fremde Waaren, deren Bezeichnung auf einen englischen Ursprung der Waaren schliessen lassen könnte, bei der Einfuhr in England der Einziehung unterliegen, sofern sie nicht zugleich das wirkliche Herkunftsland unzweideutig angeben. Wer also von Deutschland etwa Nadeln nach England versendet, kann entweder das Wort „Nadeln“ auf das Packet setzen oder muss, falls er durchaus needles schreiben will, hinzusetzen: made in Germany. Dieses made in Germany brachte unsere Exporthäuser zur Verzweiflung. Es ist ihnen zuzugeben, dass die Engländer dieses Gesetz hauptsächlich gaben, um eine unbequeme Concurrenz zu beseitigen, sowie dass bei der Ausführung des Gesetzes manche Härte und mancher Unverstand unterlief. Aber trotzdem muss man anerkennen, dass der Grundgedanke des Gesetzes ein durchaus berechtigter ist. Ich glaube, unsere Industrie wird auch allmälig nur Vortheile davon haben, dass man die deutschen Fabrikate in England als deutsche kennen lernt. Ja nicht bloss in England, denn der englische Gedanke hat Anklang gefunden. Kürzlich hat England mit mehreren anderen Staaten eine Convention abgeschlossen, nach welcher sie gemeinschaftliche Sache gegen die falschen Ursprungsbezeichnungen machen, so dass von nun ab deutsche Waaren mit englischen Bezeichnungen auch in Frankreich oder der Schweiz confiscirt werden, ebenso deutsche Waaren mit

französischer Bezeichnung in England u. s. w. — alles recht löbliche Bestimmungen. Trotzdem hat der Ruf unserer Exporteure nach Repressalien gegen ein derartiges Vorgehen die Reichsregierung bestimmt, in den Entwurf den § 20 aufzunehmen.

Wenn ich auch die Anschauungen, aus denen die Bestimmung hervorgegangen ist, nicht billige, so habe ich gegen die Bestimmung an sich nichts einzuwenden. Sie ist mir sympathisch als eine weitere Etappe in dem Bestreben, der Redlichkeit und Ehrlichkeit im Handel und Verkehr zum Durchbruch zu verhelfen.

Was schliesslich die Uebergangsbestimmungen anlangt, so spielen dieselben bei diesem Gesetze eine grosse Rolle. Die Industrie, welche durch die unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes zahlreich eingetragenen auf Täuschung berechneten Marken sich beeinträchtigt fühlt, wünscht dieselben so bald als möglich los zu werden. Dies kann aber nur dadurch geschehen, dass das Patentamt alle eingetragenen Marken einer Prüfung unterzieht; da deren aber etwa 20 000 sind, so ist das eine Arbeit, die mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Eingriff in die bestehenden Markenverhältnisse aus geschäftlichen Gründen nicht zu jäh erfolgen darf. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente hat der Entwurf wohl das Richtige getroffen, wenn er bestimmt, dass auf die jetzt eingetragenen Zeichen das Markenschutzgesetz von 1874 noch bis zum 1. Januar 1897 Anwendung finden soll. Diese Zeichen können bis zu diesem Termine zur Eintragung in die neue Zeichenrolle angemeldet werden und unterliegen dann, auch bezüglich der Vorprüfung, den Vorschriften des neuen Gesetzes. Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Januar 1897 erlischt der nach Maassgabe des alten Gesetzes gewährte Schutz. Von der Prüfung der bestehenden Zeichen bei der Uebertragung in die Zeichenrolle will der Entwurf nur Diejenigen ausnehmen, welche bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes von 1874 landesgesetzlich geschützt waren, sowie Diejenigen, welche im Jahre 1875 anstandslos eingetragen wurden, weil sie bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben. Diese zweite Ausnahme ist bedenklich, weil notorisch im Jahre 1875 eine grosse Anzahl von Freizeichen zu Unrecht als Marken eines bestimmten Gewerbetreibenden Eintragung erlangt hat. Es wird sich deshalb empfehlen, durch Aufgebot und Vorprüfung festzustellen, ob diese Marken wirklich landesgesetzlich geschützt waren oder bis 1875 ausschliesslich als Kennzeichen eines bestimmten Gewerbetreibenden galten. Die Mühe ist nicht so gross, denn es handelt sich hier nur um die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October 1875 eingetragenen Marken und zwar auch nur, soweit sie heute noch bestehen (Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 10 S. 58), und deren sind, wie eine Durchblätterung des Markenregisters zeigt, nicht viele.

Ich bin am Schluss meiner Besprechung. Da naturgemäss in derselben die trennenden Gesichtspunkte mehr hervorgehoben wurden, als diejenigen, in welchen ich mich mit dem Entwurf eins weiss, so möchte ich noch einmal betonen, dass ich den Entwurf als eine treffliche Grundlage eines neuen Zeichengesetzes freudig begrüsse und dass ich es für unsere Industrie für höchst heilsam und vorteilhaft erachte, wenn er — vielleicht mit einigen Modificationen — so bald als möglich Gesetzeskraft erhalten würde. Indessen das beste Gesetz bleibt machtlos, wenn es nicht von den zur Rechtsprechung berufenen Organen in seinem innersten Geiste erfasst und zielbewusst zur Anwendung gebracht wird. Dies muss gerade bei den Industrieschutzgesetzen scharf betont werden, weil die Juristen — Theoretiker und Praktiker, Richter, Staats- und Rechtsanwälte — dem in diesen Gesetzen behandelten Rechtsstoff im Grossen und Ganzen fremd und kalt gegenüberstehen. Und doch musste ein Arbeitsfeld, welches noch nicht so durchgeackert ist, wie die meisten anderen Rechtsgebiete, und das uns in stete Berührung bringt mit den grossen Erfindungen der modernen Technik, mit den gewaltigen Beziehungen des den Erdball umspannenden Handelsverkehrs, auf den Juristen eigentlich einen anderen Reiz ausüben, als die Auslegung famoser Pandectenstellen oder manche Controverse aus dem Prozessrecht. Bisher ist es aber leider in Deutschland nicht so.

In England, Nordamerika und Frankreich werden marken- und patentrechtliche Fragen von der Rechtsprechung auf das eingehendste mit Liebe und Verständniss erörtert. Der Erfinder, der redliche Gewerbetreibende erhält dort den weitgehendsten Schutz, der Nachahmer und Fälscher die verdiente Strafe. Und bei uns? Ich will der Versuchung widerstehen, das Bild auszumalen, vielmehr mit dem Appell schliessen, dass Jeder von uns es sich angelegen sein lasse, den Vorsprung, welchen andere Nationen auf diesem Rechtsgebiete vor uns haben, auszugleichen: wir werden damit nicht bloss der deutschen Rechtswissenschaft, sondern vor allem dem deutschen Erfindungsgeiste und Handelsverkehr, der Rechtlichkeit und Ehrlichkeit einen wahren Dienst leisten.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion betont Herr Rechtsanwalt Dr. Katz die Nothwendigkeit, auch die in § 14 des Entwurfs erwähnten Merkmale zur Registrirung zu verstatten. Im Gegensatz zum Vortragenden erachtet er den § 18 in der Fassung des Entwurfs für ausreichend; auch will er die Strafverfolgung wegen Verstösse gegen das Gesetz nur auf Antrag eintreten lassen.

Herr Regierungsrath Dr. Stephan pflichtet den Ausführungen des Vortragenden im Allgemeinen bei. Im Anschluss an ausländische Gesetzgebungen ist er für eine Erhöhung der Maxima bei den Geldstrafen und Bussen; im § 21 will er nicht den Wohnsitz, sondern das Indigenat entscheiden lassen; den Schwerpunkt des Entwurfs erblickt er in der Möglichkeit, gemäss § 20 Repressalien gegen die Chicanen fremder Länder ergreifen zu können.

Herr Landrichter Dr. Felisch führt aus, dass der Strafrichter die Bestimmung betreffs der Ursprungsbezeichnung nur mit grosser Vorsicht werde anwenden dürfen. Die Markenverletzung müsste Antragsdelict bleiben, der Antrag dürfe aber nicht zurückgenommen werden können, sonst würden sich gerade hier die Missstände, welche die Zurücknahmemöglichkeit mit sich führe, recht fühlbar machen.

In seinem Schlusswort weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Industrie schon seit Jahren das Aufgebotsverfahren sehr lebhaft wünsche, so dass es fraglich sei, ob ein Gesetz ohne solches ihr genehm sein werde. Auch könne es zweifelhaft erscheinen, ob die Definition der Freizeichen in § 4 geeignet sei, die jetzt bestehenden bezüglichen Streitfragen zu beseitigen.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

a. u. s.

Dr. Koch. v. Kirchbach.

270. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 17. December 1892, im Hôtel „Zu den vier Jahreszeiten".

Die heutige Sitzung, welche zur Gedächtnissfeier für Jhering und Windscheid bestimmt war, war überaus zahlreich besucht. Ausser den Söhnen und Schwiegersöhnen der Beiden, denen die Feier galt, waren als Ehrengäste u. a. erschienen: die Staatsminister Dr. von Schelling und Dr. Bosse, ferner Vertreter der hiesigen Universität und auswärtiger Universitäten, insonderheit der zu Göttingen und Leipzig, sowie die Mitglieder der zweiten Commission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bald nach 7 Uhr eröffnete der Vorsitzende der Gesellschaft die Sitzung.

Er erinnerte daran, wie er beim 25jährigen Jubiläum der Gesellschaft darauf hingewiesen, dass die Pietät gegen Dahingeschiedene stets einen schönen Zug in dem Leben der Gesellschaft gebildet habe. Dies bewiesen die Gedächtnissfeierlichkeiten zu Ehren eines Savigny und Waechter, eines Mittermaier und Bluntschli und mancher Anderer. Jetzt gelte es wieder dem Andenken hervorragender Juristen; denn abermals seien zwei Männer dahingeschieden, Leuchten der Wissenschaft, hochberühmte Lehrer, Förderer des Rechts — Beide einander ebenbürtig, aber in ihrem Wesen und Standpunkt von einander verschieden. Jhering, der das Recht mehr vom Standpunkt des Geschichtsphilosophen aus durchforscht habe, und Windscheid, der Meister der Logik, welcher durch sein Lehrbuch von dem maassgebendsten Einfluss auf die Praxis gewesen sei! Ihre persönlichen Beziehungen zu Berlin — fuhr der Vorsitzende fort — waren gering; Jhering lebte nur im Beginne seiner wissenschaftlichen Laufbahn kurze Zeit hier, Windscheid weilte nur wenige Jahre unter uns als Mitglied der ersten Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Trotzdem galt es uns als selbstverständlich, dass wir ihr Andenken hier in der Hauptstadt des Deutschen Reiches feiern mussten. Wir freuen uns, zu dieser Feier neben den Angehörigen der Gefeierten die Spitzen der Justiz- und der Unterrichtsverwaltung, die Vertreter der Universitäten und gelehrten Körperschaften, an denen die Dahingeschiedenen gewirkt haben, die Mitglieder der Gesetz-Commission als unsere Gäste begrüssen zu dürfen.

Demnächst ergriff Herr Geh. Justizrath Professor Dr. Eck das Wort zu nachstehender Gedächtnissrede:

Es ist eine schmerzliche Veranlassung, welche mir heute das Wort giebt.

Am 17. September d. J. ist Rudolph von Jhering zu Göttingen entschlafen, am 25. October ist ihm Bernhard Windscheid zu Leipzig nachgefolgt. Beide haben mehr als ein halbes Jahrhundert lang in schönem Wetteifer ihre volle Kraft dem Römischen Recht gewidmet. Daher dürfen wir sie heute auch in einer Gedächtnissfeier zusammenfassen. Bei einer Betrachtung Beider ist es vom höchsten Interesse, zu sehen, wie neben der äusseren Gleichheit des Berufs, des Lebenslaufs und der Erfolge eine tiefe innere Verschiedenheit ihrer Anlagen, Neigungen und Leistungen zu Tage tritt.

Windscheid, geboren am 26. Juni 1817 zu Düsseldorf, hat in Bonn und Berlin studirt, in Bonn promovirt und sich habilitirt und dann als Professor nach einander den Universitäten Basel, Greifswald, München, Heidelberg, Leipzig angehört.

Jhering, geboren am 22. August 1818 zu Aurich, studirte in Heidelberg, München, Göttingen, Berlin, promovirte und habilitirte sich in Berlin und war dann Professor in Basel, Rostock, Kiel, Giessen, Wien und Göttingen. Beide haben glänzende Lehrerfolge gehabt.

Ihre Hauptschriften sind in vielen Auflagen erschienen und in fremde Sprachen übersetzt. Beiden war es vergönnt, noch ihr fünfzigjähriges Doctorjubiläum zu feiern.

Aber die Verschiedenheit zwischen ihnen beginnt schon bei der persönlichen Erscheinung. Jhering, der Ostfriese, war breitschultrig und untersetzt, feurigen Temperaments, zu frischem Lebensgenuss geneigt, offen bis zur Derbheit und in der Vertheidigung Dessen, was er für Recht hielt, leidenschaftlich und hartnäckig. Windscheid, der Rheinländer, war von schlanker und feiner Figur, in seinem Auftreten immer maassvoll und vornehm, in seiner Lebensführung enthaltsam und in seinen Meinungen stets durch wohlabgewogene Gründe bestimmt. Nach seinen Anlagen war Jhering ein Jurist von Gottes Gnaden; ein unvergleichlich gesundes Rechtsgefühl war ihm angeboren, und für das von ihm gefundene Resultat trat er nicht bloss mit scharfsinnigen Gründen, sondern auch mit Herzenswärme ein. Das zeigen namentlich seine Gutachten im Lucca-Pistoja-Actienstreit und im Baseler Festungsprozess. Windscheid war zwar auch seinerseits ein scharfer und klarer Kopf. Aber die Rechtsüberzeugung entstand bei ihm mehr auf theoretischem Wege.

Wie Lessing von sich sagt, dass er keinen dichterischen Quell in sich trage, der in reichen und frischen Strahlen emporschiesse, sondern alles durch Druckwerk und Röhren in sich heraufpresse, so konnte auch Windscheid seine Production charakterisiren. Aber bei ihm, wie bei Lessing, arbeitete das Druckwerk fast so trefflich wie die Natur.

In der freien Rede war Jhering ein Meister. Er verstand es, die Zuhörer mit sich fortzureissen. Auf dem dritten Juristentag hatte er die Frage, ob der Richter berechtigt sei, gehörig verkündete Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen, als Referent bejahend beantwortet und reichen Beifall geerntet. Als dieselbe Frage auf dem nächsten Juristentage noch einmal verhandelt wurde, erklärte Jhering, dass er in grosser Aufregung die Rednerbühne betrete, denn er habe sich das vorige Mal geirrt, und jene Berechtigung sei dem Richter nicht zu-, sondern abzusprechen; und wiederum fand er lauten Beifall, wenngleich die Abstimmung durch Gneist's ebenbürtige Beredtsamkeit im entgegengesetzten Sinne bestimmt wurde. Auch als Docent konnte Jhering gründlich und fesselnd zugleich sprechen, aber er behandelte die einzelnen Materien sehr ungleich. Sein Ideal eines Docenten war nicht Savigny, weil es diesem an Wärme gefehlt habe, sondern Stahl.

Windscheid sprach im Gegensatz zu Jhering stets in objectiver Ruhe und Glätte, immer gründlich, womöglich erschöpfend. Er liebte es, von vornherein auch Gegengründe zu berücksichtigen und zu widerlegen, und überzeugte dadurch um so fester. Als Docent ersetzte er Das, was ihm an Feuer abging, durch den heiligen Ernst seines Vortrags.

Der Studirende, der seine Lehren erfasst hatte, konnte nicht zweifeln, dass er sich dem edelsten Beruf gewidmet habe. Die Hauptverdienste Beider aber liegen in der schriftstellerischen Bearbeitung des Römischen Rechts. Sie waren Beide noch in der historischen Schule aufgewachsen und hatten zu den Füssen Savigny's gesessen. Aber die Neigung jener Schule zur Erforschung historischer Details um ihrer selbst willen lag ihnen fern. Vielmehr bezeichnete Windscheid es als Aufgabe der Gegenwart, das Römische Recht, soweit es unserm Rechtsbewusstsein entspreche, als unser Recht zu begreifen.

Jhering warf den Nachfolgern Savigny's sogar „juristischen Mumiencultus" vor und verlangte an Stelle der bloss receptiven Jurisprudenz eine productive. Aber dies gleiche Programm Beider ist von ihnen sehr ungleich verfolgt worden. Windscheid lenkte mit seinem „Lehrbuch des Pandectenrechts" bald in conservativere Bahnen ein und suchte so manchen abgestorbenen Institute des Römischen Rechts als gemeinrechtliche aufrecht zu erhalten. Jhering dagegen führte den Krieg gegen die historische Schule theils in seinem „Geiste des Römischen Rechts", theils in der von ihm gegründeten Zeitschrift: Jahrbücher für Dogmatik. Das erstere Werk sucht die Lehre von der Nationalität alles Rechts mittelst richtigerer Würdigung des Römischen umzustossen und aus dieser die universalen Elemente hervorzuheben. Die Jahrbücher für Dogmatik streben über die Quellen des Römischen Rechts hinaus und suchen auch, unabhängig von diesem, Rechtssätze und Rechtsbegriffe zu produciren. Dreissig Bände dieser Zeitschrift sind erschienen.

Windscheid's Kräfte waren inzwischen durch sein Lehrbuch ganz in Anspruch genommen. Es war eine gewaltige Arbeit, das Gesammtbild des geltenden gemeinen Rechts immer vollständig, treu und klar zu erhalten. So war Jhering ein Pfadfinder und Eroberer, der am liebsten in neue, noch unbekannte Gebiete eindrang. Windscheid suchte mehr die Herrschaft über die bereits eroberten tiefer zu begründen und zu befestigen.

Jhering ist mit Vielen in litterarische Fehden gerathen und hat seine Gegner mit Witz und Satire bekämpft.

Windscheid dagegen hat nie die Grenzen sachlicher Polemik überschritten. Als Jhering bereits auf der Höhe seines Ruhms stand, nahm er noch neue Aufgaben

in Angriff. Er schrieb die beiden Bücher „über den Grund des Besitzschutzes und über den Besitzwillen“, welche Savigny's Lehre vom Besitz umstossen sollten. Beide sind reich an selbstständigen Gedanken, aber in der Juristenwelt haben sie mehr Widerspruch gefunden als Zustimmung. Noch kühner war es, dass Jhering auch das Gebiet der Philosophie betrat. Seine Schrift „Der Kampf ums Recht“ hat zehn Auflagen erlebt. Ihr liess Jhering nun noch den „Zweck im Recht“ folgen, der aber unvollendet geblieben ist. Trotz geistvoller Einzelheiten erweckt dies Buch nur den Eindruck, dass auch dem Genie eine Schranke gezogen ist.

Während dieser mannigfaltigen Bestrebungen Jhering's concentrirte Windscheid seine volle Kraft auf die immer neuen Auflagen seines Lehrbuchs. Dies hat daher in der Praxis eine Autorität erlangt, wie einst die Schriften Carpzov's. Es ist ein Leitstern für Richter und Anwälte. Aber vorübergehend liess sich auch Windscheid zu einem Seitenschritt bestimmen. Er folgte dem Ruf zum Eintritt in die Commission für das bürgerliche Gesetzbuch und nahm von 1880—1883 an den Sitzungen Theil. Doch die Gesetzgebung ist eine eigenartige Kunst.

Als Windscheid im Alter von 63 Jahren zum ersten Male sich mit ihr befasste, konnte ihm nicht dieselbe Rolle zufallen, wie auf dem Gebiete der Doctrin. Fülle des Wissens ist bei der Gestzgebung nicht so nöthig, als schöpferische Kraft und praktischer Takt. Windscheid aber theilte aus innerster Ueberzeugung die Richtung, welche nicht Neugestaltung, sondern exacte Aufzeichnung des geltenden Rechts erstrebte. Als nun der Entwurf erschien und Stimmen der Kritik dies Verfahren als unzulänglich bezeichneten, war Windscheid enttäuscht, und er sprach sich nicht ohne Bitterkeit dahin aus, dass man Etwas erwartet habe, was die Commission nicht leisten sollte und wollte. So ergiebt sich das fast tragisch berührende Resultat, dass beide Männer, wie einst Savigny, zuletzt mit ihrer aufs höchste gesteigerten Intelligenz auf einem neuen Gebiet weit weniger Lorbeeren ernteten, als sie anderwärts gewohnt waren.

Die deutsche Privatrechtswissenschaft wird sich umgestalten, wenn das neue Gesetzbuch zu Stande kommt. Aber auch dann werden Ihering und Windscheid nicht der Vergessenheit anheimfallen.

Jhering's Schriften sind grossentheils unabhängig von der praktischen Geltung des Römischen Rechts und werden daher gelesen werden, so lange man dies überhaupt studirt. Und Windscheid's Lehrbuch wird als Hilfsmittel für die Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuchs werthvoll bleiben, weil man bei dieser auf die Gestalt, welche das gemeine Recht hatte, als das Gesetzbuch aus ihm hervorwuchs, zurückgreifen wird.

Ja, auch wenn wir einst die klassische Bildung abstossen sollten, wird die Gerechtigkeit doch immer gebieten, Jedem mit dem Maasse seiner Zeit zu messen. Das Resultat dieser Messung aber steht bei Jhering und Windscheid endgültig fest, und „wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten!“

Nachdem sich der Beifall, welcher der Rede folgte, gelegt hatte, dankte der Vorsitzende dem Redner und schilderte sodann den persönlichen Eindruck, welchen er von Jhering und Windscheid erhalten habe. Mit dem Ersteren sei er nur auf einem Juristentage in Berührung gekommen, während er mit Letzterem, den er schon hier kennen gelernt, noch vor zwei Jahren mehrere Wochen an einem schönen Punkt Tirols gemeinsam verweilt habe. Dabei habe er sich überzeugen können, dass die Bitterkeit, von welcher der Redner gesprochen, aus Windscheid's Seele entschwunden gewesen und der freudigen Zuversicht, dass die zweite Commission ein inhaltlich und formell gleich tüchtiges Werk schaffen werde, Platz gemacht habe.

Im Anschluss hieran pries der Vorsitzende, sich an die Angehörigen der Gefeierten wendend, das reiche Gemüthsleben Beider. Hierauf schloss er die Versammlung.

a. u. s.

Dr. Koch. Seligsohn.



271. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. Januar 1893, im Hôtel „Zu den vier Jahreszeiten“.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung und theilte mit, dass von den Angehörigen Jhering's und Windscheid's Dankschreiben für die in der vorigen Sitzung veranstaltete Gedächtnissfeier eingegangen sind. Nachdem er sodann von dem Rechenschafts- und Kassen-Bericht der Holtzendorff-Stiftung, welcher von Herrn Wirkl. Geh. Ober-Postrath Dr. Dambach der Gesellschaft überreicht worden ist, Kenntniss gegeben, begrüsst er als neue Mitglieder die Herren:

Ober-Staatsanwalt Wachler,
Senats-Präsident beim Kammergericht Henschke,
Landgerichtsrath Dr. Hucho,
Landrichter Dr. Leske, Eller, Dr. Lepa,
Amtsrichter Dr. Meyer, Dr. Béringuier,
Rechtsanwälte Eugen Wolff, Haenschke, Lilienthal, Kallmann, Aronson, Max Fuchs, Schachian, Neumann (Spandau),
Gerichts-Assessor Haenschke,
Referendare Hoene, Leopold Levy.

Demnächst ergriff Herr Senats-Präsident am Reichsgericht Dr. Wiener das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung“.[1]

Ueber die Stellung, welche Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Benutzung des Zeitgeschäfts und insbesondere des Termingeschäfts, als der technisch zur vollkommensten Entwickelung gesteigerten Art des Zeitgeschäfts, zum Börsenspiel einnehmen sollen, wechseln die Meinungen entsprechend den Eindrücken, welche durch wechselnde Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens hervorgerufen werden. Eine Zeit lang schien es, dass die Tendenz, den Spieleinwand zu beseitigen, in einer unaufhaltsamen Vorwärtsbewegung begriffen sei. Die verheerenden Wirkungen, welche in der jüngst abgelaufenen Periode der Ueberspeculation das Börsenspiel in Schichten der Bevölkerung, die nach Lebensstellung und Vermögen der Börse durchaus fern zu bleiben hätten, angerichtet hat, haben viele Anhänger dieser Tendenz theils stutzig, theils zu offenen Gegnern derselben gemacht. So ist die Zahl Derjenigen beträchtlich, welche in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die man die neue nennt, eine erfreuliche Bethätigung freier prätorischer Auffassung, den gesunden Sinn für Dasjenige, was noth thut, findet. Anders urtheilen der Handelsstand und die seinen Anschauungen Nahestehenden. Sie sind leicht geneigt, bei dem Richter Mangel an Kenntniss der Verkehrsbedürfnisse wie an richtiger Würdigung der Technik, welche sich zu deren Befriedigung herausgebildet hat, vorauszusetzen. Der Handelsstand vertritt von jeher die Auffassung, dass die Berücksichtigung des Spieleinwands, etwa den Fall der ausdrücklichen Vereinbarung des reinen Differenzgeschäfts ausgenommen, die Sicherheit des legitimen Geschäfts bedrohe. Er pflegt eine Reihe durchaus berechtigter Zwecke der für den Handel unentbehrlichen Speculation hervorzuheben, denen ein gerade in der Absicht, lediglich durch Empfang oder Zahlung der Differenz zu reguliren, ja unter Umständen, welche eine Aenderung dieser Absicht ausschliessen, eingegangenes Termingeschäft diene. Er leugnet desshalb das Vorhandensein objectiver Unterscheidungsmerkmale für das legitime Zeitgeschäft und das Differenzgeschäft. Den Versuch, nach subjectiven, aus den persönlichen Verhältnissen des Kunden entnommenen Merkmalen zu unterscheiden, verwirft er, weil es auch hier an festen Kriterien fehle, die danach allein mögliche Bethätigung des richterlichen Ermessens im einzelnen Falle nach den Eindrücken, die

[1]) Der Vortrag ist in Carl Heymann's Verlag hierselbst im Druck erschienen.

dieser hervorruft, das Gegentheil einer sicheren und in ihren Ergebnissen voraussehbaren Rechtsprechung sei, insbesondere auch, weil bei dieser Auffassung, um zum Nachtheil des Händlers oder Banquiers dessen Kenntniss von den Verhältnissen des Kunden anzunehmen, in Betreff der Erkundigungspflicht Zumuthungen gestellt würden, denen ein Handeltreibender lediglich wegen der Gültigkeit des Geschäfts nicht zu entsprechen brauche. Was die neue Rechtsprechung anlangt, so irritiren den Handelsstand nicht sowohl die aus den ergangenen Urtheilen hervorleuchtenden Würdigungen der einzelnen Fälle, als vielmehr die in den Gründen aufgestellten allgemeineren Gesichtspunkte und Erfahrungssätze. Zudem erachtet er den Umschwung in der richterlichen Behandlung des Spieleinwandes als eine bedauerliche Nachgiebigkeit gegen die augenblickliche Zeitströmung.

Die Aufgabe, die ich mir für den heutigen Vortrag gestellt habe, ist, an der Hand der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit 1888 zu untersuchen, ob die neue Rechtsprechung lediglich consequente Fortentwickelung der früheren oder ein völliger Frontwechsel ist, sodann die Begründung dieser Rechtsprechung wie ihre Aussichten auf eine nachtheilige und verlässliche Wirksamkeit einer Prüfung zu unterziehen und endlich daran einen Hinweis auf die Mittel, welche die Gesetzgebung zur Bekämpfung der offenbar vorhandenen Missbräuche anwenden könnte, unter kurzer Würdigung derselben zu knüpfen.

Vorausschicken will ich aber einen kurzen Ueberblick über den Rechtszustand in Betreff der gleichen Materie ausserhalb Deutschlands in den bedeutsamsten Culturstaaten. Dabei kommt es mir nicht sowohl auf die Aufzählung von Gesetzen, die bereits vielfach erfolgt ist, als vielmehr auf die Art und den Umfang in der Wirkung ihrer Anwendung an.

I.

Das Facit, das sich bei der Umschau ausserhalb Deutschlands ergiebt, ist zu Gunsten der Verdrängung des Spieleinwandes durchaus noch kein erhebliches.

Das Französische Gesetz vom 28. März und 8. April 1885 verdankt seine Entstehung zwar der Tendenz, im Interesse des als nothwendig erachteten Rechtsschutzes für die Speculation die Unsicherheiten zu beseitigen, welche ihr aus der bisherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung erwuchsen. Auch ist das Gesetz bisher von angesehenen Gerichtshöfen dahin ausgelegt worden, dass bei Geschäften, welche als marchés à terme geschlossen oder aufgetragen sind, der Einwand des Spiels nur auf eine ausdrückliche und zwar schriftliche Vereinbarung, nach welcher die Lieferung und Abnahme ausgeschlossen, gestützt werden könne, und diese Auffassung kann man vielleicht als die in der Litteratur überwiegende bezeichnen. Denn auch Lyon Caën, der während der Berathung des Gesetzes vor der vom Senate angenommenen Aenderung des „derraient se résoudre" in „se résoudraient" als den Gesetzeszweck vereitelnd besonders gewarnt hatte, fasst das dessenungeachtet in der Fassung des Senats zu Stande gekommene Gesetz in Rücksicht auf übereinstimmende Erklärungen der Berichterstatter der beiden legislativen Körperschaften und weil anderenfalls das Gesetz den bisherigen Zustand, den es ändern wollte, erhalten hätte, in diesem Sinne auf. Indessen vertreten doch namhafte Schriftsteller die Ansicht, dass der Nachweis, es sei lediglich ein Spiel unter dem Schein eines marché à terme verabredet worden, unbeschränkt zulässig sei und auch aus den Umständen entnommen werden könne und dass die Bedeutung des Gesetzes lediglich in der Beseitigung der Präsumtion für Spiel, wie sie insbesondere aus erfolgender Regulirung durch Differenzzahlung entnommen werde, beruhe. Aehnliches ist auch in einzelnen Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte ausgesprochen worden.

Immerhin wird man also darauf gefasst sein müssen, dass im Falle des Auftretens besonders unliebsamer Erscheinungen, wie einer neuen Erfassung weiter Schichten des Privatpublikums vom Börsenspiel, die zweite Ansicht bei den Gerichten zur Geltung kommt, und zwar nicht unter solcher Zurückhaltung in der Annahme schlüssiger Ergebnisse, wenn das Spiel aus den Umständen gefolgert werden soll, wie die zuletzt genannten Schriftsteller als nach der Tendenz des Gesetzes geboten erachten. Der Gesetzestext leistet einer solchen Auffassung mehr Hilfe als Widerstand, und beim Zurückgehen auf die Entstehungsgeschichte kann man nur so viel als sicher erachten, dass die Beseitigung der Spieleinrede immerhin eine gewisse Einschränkung erfahren sollte, während über den gewollten Umfang dieser Einschränkung die Klarheit zu vermissen ist. Die Hervorhebung des Falles einer schriftlichen Ausschliessung von Lieferung und Abnahme macht mehr den Eindruck eines Beispiels zur Begründung der Nothwendigkeit einer Einschränkung, als der Bezeichnung des allein auszunehmenden Falles. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und deren Ergebniss sind insofern lehrreich, als sie zeigen, dass man, wenn das Ziel die Beseitigung der Unsicherheiten bei Beurtheilung des Zeitgeschäfts seitens der Rechtsprechung sein soll, schon von dem

Erfordernisse richtiger Gesetzestechnik aus zur Gültigkeitserklärung des reinen Differenzgeschäfts vorschreiten muss. Sonst bewegt man sich fortgesetzt in einem Zerkel. Uebrigens wurzelte das Bedürfniss nach dem Gesetze in Frankreich wesentlich in den besonderen dortigen Verkehrsverhältnissen. Der dortige monopolisirte agent de change, der den Auftrag an der Börse ausrichten und dazu sich wieder an einen anderen agent de change wenden muss, sollte gegen den Spieleinwand seines Auftraggebers gesichert werden, weil, wenn ihn dieser im Stiche lassen durfte, damit die regelmässige Abwickelung des gesammten officiellen Börsengeschäfts bedroht war. Für das Verhältniss unserer Commissionaire zu dem committirenden Privatpublikum bietet jenes Verhältniss keine Analogie. Erfolgt bei uns, wie es die Regel, die Auftragsausführung durch Selbsteintritt und nimmt der Commissionair an der Börse dafür keine Deckung, so bleibt die Börse von dem Geschäft völlig unberührt.

Auf welchen Widerstand auch weit klarer formulirte Gesetze, die im Sinne der Beseitigung der Spieleinrede bei Zeitgeschäften erlassen worden, bei Gerichten stossen, zeigt die italienische Rechtsprechung. Die moderne italienische Gerichtspraxis, von französischen Auffassungen erfüllt, ist der Klarheit der Zeitgeschäfte stets sehr abgeneigt gewesen. Auf Grund des dem Art. 1965 des Code civil entsprechenden Art. 1802 des Codice civile verlangte sie zur Klagbarkeit den Nachweis, dass beide Theile nach ihren Verhältnissen zur Lieferung und Annahme fähig, bisweilen sogar den Nachweis der Negative, dass sie nicht lediglich auf Cours-Unterschied speculirt hätten. Oder sie wies auf einen ganz ungefähren Verdacht der Simulation hin den Anspruch ab.

Ein Gesetz vom 13. September 1876, betreffend die Besteuerung von Handelsgeschäften über Effecten und Producte, welches an Stelle eines nur in einigen Punkten abweichenden früheren Gesetzes vom 14. Juni 1874 trat, bestimmt im Art. 1 die Formen, welche im steuerlichen Interesse für alle handelsgebräuchlichen Geschäfte in Fonds, darunter die Termingeschäfte in Producten, zu beobachten sind. Im Art. 4 dieses Gesetzes heisst es: Ai contratti a termine, di che nell articolo 1 della presente legge, stipulati nelle forme da essa stabilite, é concessa azione in guidicio, anche quando abbiano per oggetto il solo pagamento delle differenze.

Ungeachtet des hier durchaus klaren Ausschlusses des Einwandes des reinen Differenzgeschäftes bei in der bezeichneten Form geschlossenen Geschäften, wie er nach den Vorarbeiten entsprechend den Wünschen des Handelsstandes gewollt war, verblieben noch 1880 die Gerichte, darunter die Appellhöfe zu Genua und Florenz und der Cassationshof zu Turin, bei der bisherigen Praxis, indem sie die Bestimmung bald lediglich als eine widerlegbare Präsumtion ansehen, bald für einen von Anfang an auf blosse Differenzzahlung gerichteten Abschluss nicht anwendbar erachten wollten, ja dem Gesetz wegen seiner Eigenschaft eines blossen Finanzgesetzes die derogirende Kraft gegenüber den aus dem Art. 1802 des Cod. civ. entnommenen Grundsätzen absprachen.

Erst in den Jahren 1881 und 1882 sind Urtheile des Appellhofes zu Palermo, sowie des Cassationshofes zu Genua und des Cassationshofes zu Turin ergangen, welche dem Art. 4 die umfassendere und maassgebende Bedeutung zuerkennen. Die eingehende Polemik gegen Festhaltung der früheren Praxis seitens der Gerichte, die Vidari, ein eifriger Verfechter der Klagbarkeit des Differenzgeschäftes, auch abgesehen von jeder positiven Bestimmung, noch im Jahre 1880 für erforderlich erachtet, und die nicht allzu zuversichtlichen Aeusserungen der Hoffnung, welche er an die zuletzt bezeichneten Urtheile knüpft, zeigen, dass ein sicheres Ergebniss im Sinne eines allgemeinen Umschwungs der Auffassung noch nicht gewonnen ist.

In Belgien steht die frühere französische Praxis, aus den Umständen des Falles verdecktes Spiel zu folgern, gerade neuerdings in besonderer Blüthe. Missverhältnisse zwischen der financiellen Lage oder den ressources disponibles des einen Theils und der importance des affaires, oder, wie es auch heisst, ressources resteintes, Mangel einer Beziehung des Abschlussobjectes zum Beruf oder Gewerbebetrieb des einen Theils, Fehlen einer installation commerciale propement dite, alles dies, sofern es dem anderen Theil bekannt war, ferner Vorbehalt der Ertheilung von Aufträgen zur Deckung durch Contrageschäfte, stete Erledigung der Geschäfte durch Differenzzahlung, auch der Abschluss über Papiere, die vorzugsweise sogenannte Spielpapiere sind, die Vereinbarung von Nachschüssen für den Fall von Coursvariationen, aber auch wiederum der Mangel der Einforderung eines Einschusses werden als Gründe angeführt, um verdecktes Spiel anzunehmen. Da selten einer dieser Indicien für sich allein auftritt, so lässt sich nicht erkennen, welche Bedeutung einem einzelnen derselben für sich beigemessen werden möchte. Die wesentlichste Bedeutung wird offenbar der Unzulänglichkeit der Mittel zuerkannt. Denn in Fällen, wo diese nicht vorlag, ist dem Umstande, dass die Geschäfte immer in Differenzregulirung ausgegangen, oder der fortgesetzten Reportirung keine Bedeutung für die Annahme eines verdeckten Spiels beigelegt worden. Dass die Unzulänglichkeit der Mittel lediglich nach der Höhe der Abschlussumme des ur-

sprünglichen Geschäftes — im Gegensatz zu der auf dem Spiel stehenden Differenz — bemessen werde, findet sich nicht ausdrücklich ausgesprochen. In den betreffenden Fällen war Unzulänglichkeit nach beiden Richtungen angenommen. Das Urtheil des Appellhofes zu Gent vom 27. Juli 1891 erwog, dass die Geschäfte, auch wenn man von Effectivlieferung absehe, ausser Verhältniss zu den ressources disponibles des Kunden gestanden hätten. Für den Umfang der praktischen Bedeutung dieser gerichtlichen Rechtsprechung wird freilich in Betracht kommen müssen, dass in Folge der Beseitigung der Art. 421 und 422 des Code pénal durch Einführung eines neuen Strafgesetzbuches nach einer anscheinend in der Rechtsprechung überwiegenden Auffassung, weil damit die Klagbarkeit der Spielverträge aufgehört habe, d'ordre public zu sein, die Feststellungen, dass kein Spiel vorliege, in den Sprüchen von Schiedsgerichten, deren Zuständigkeit sich die Contrahenten im Voraus unterworfen haben, für unanfechtbar gelten.

In England besteht freilich seit 1860 die in Bezug auf den Effectenhandel, um nur diesen zu erwähnen, 1734 gegebene Barnards Akt nicht mehr, welche alle Verkäufe — à découvert (short sales) und alle Verkäufe von options — Gewährung des Rechtes zu bekommen (call) oder zu geben (put) und unserem Vor- und Rückprämiengeschäft entsprechend — und selbst jede Erfüllung eines Geschäftes durch blosse Differenzzahlung für ungültig erklärt und mit Geldbusse belegt hatte. Aber die Bestimmung in 8 und 9 Vict chapt 109 sect 18, nach welcher alle „contracts or agreements whether by parol or writing by way of gaming or wagering shall be null and void", findet in der Rechtsprechung Anwendung auch auf in der Form handelsüblicher Geschäfte getroffene Vereinbarungen. Allerdings ist keine Anwendung ersichtlich auf Geschäfte, bei denen beide Theile Mitglieder einer stock exange sind, weil deren rules als lediglich auf Effectiverfüllung gerichtet gelten, ihre Einrichtungen auf solche basirt sind, und weil die Mitglieder für ihre Streitigkeiten unter einander aus auf der betreffenden Börse geschlossenen Geschäften sich einer schiedsrichterlichen Entscheidung innerhalb der Vereinigung zu unterwerfen gebunden sind. Für die Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und outsiders besteht aber an den englischen stock exanges eine solche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ohne ausdrückliche Unterwerfung der letzteren bei Streitbeginn nicht. Und wenn auch für gewisse sonstige Privatvereinigungen von Händlern rules gelten, welche durch ihre Bezugnahme in den Schlussscheinen auch deren Kunden einer schiedsrichterlichen Competenz unterwerfen mögen, so muss doch für eine Erörterung des Spieleinwandes seitens der Gerichte auch bei Börsengeschäften ein breiter Raum bleiben, denn in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen sowohl in England als in den Vereinigten Staaten — in letzteren sind in einzelnen Bundesgebieten besondere Verbote bestimmter Geschäftsarten, wie short sales in Massachusetts und Georgia, Verträge auf Lieferung über 5 Tage hinaus und options in Illinois, am weitesten gehend in Ohio, noch heute in Kraft — spielt der Einwand bei Börsengeschäften, dass es sich nur um eine verdeckte Wette handle, eine bedeutende Rolle. Dewey von der New York bar behandelt in seinem treatise on contracts for future delivery and commercial wagers 1886 etwa 500 englische und amerikanische Präjudicien. Die Umstände, welchen die Eigenschaft als Indicien für die intention to wager bald zugesprochen, bald aberkannt ist, — im ersteren Falle wird die Sache zur Entscheidung, ob eine verdeckte Wette vorliegt, an die jury gewiesen — werden einzeln aufgeführt und dabei die entsprechenden Urtheile mit ihren Gründen wiedergegeben und kritisirt. Vielfach herrscht in der Würdigung der Eigenschaft der betreffenden Umstände als Indicien keine Uebereinstimmung. Und anscheinend gleich liegende Einzelfälle erfahren eine verschiedene Beurtheilung. Als in ihrer Bedeutung von Indicien zu erörternde Umstände kehren dieselben Verhältnisse wieder, welchen man in der bereits besprochenen festländischen Praxis begegnet. Dem Abschlusse eines Contrageschäfts und dem Auftrag an denselben broker zum Wiederverkauf des Effectes vor dem Stichtage scheinen die erheblicheren Autoritäten die Bedeutung einer Anzeige für die Wette zu versagen. Eine erhebliche Rolle spielt auch hier der financial status des Kunden. Hierbei wird das Gewicht auf die Zulänglichkeit des Vermögens für die Abschlusssumme gelegt, indessen nicht ohne lebhaften Widerspruch Dewey's, welcher darin eine Verletzung der Principien eines gesunden Handels findet, bei dem es darauf ankomme, gerade mit möglichst geringen Kräften einen erheblichen Erfolg zu erzielen.

Charakteristisch ist es, sowohl für die französisch-belgische, wie für die englisch-amerikanische Rechtsprechung, dass zur Annahme der verdeckten Wette nicht über die dem Gegentheil erkennbare intention hinaus, welche etwa für unerheblich erachtet würde, ein wirklicher Ausschluss des Rechtes auf Lieferung oder Abnahme gefordert wird.

In einem amerikanischen Falle sollte der Händler für den Kunden gemäss dessen Aufträgen auf Zeit kaufen, Letzterer aber das Recht haben, bei Sinken des Preises zum Termin, sobald die Differenz die Höhe des von ihm geleisteten Einschlusses erreichte, unter Preisgebung des letzteren das Geschäft aufzugeben, bei Steigen des

Preises jederzeit die Differenz zu fordern und damit das Geschäft zu erledigen. Das Geschäft wurde für wacker erklärt. Auf den Einwand des Händlers, der Kunde habe zwar nicht die Pflicht, aber doch das Recht gehabt, zum Termin die Lieferung zu erhalten, entgegnete der Richter: „It is perhaps true, that if a customer does not exercise his right to settle upon the basis of the difference in the price of grain etc. he can demand compliance with the contract and a delivery but if the course of business between the complainants and their customers is to settle their alleged contracts by the payment of differences in the fact that a customes way, under certain circumstances, require an actual delivery, does not relieve the complainants from the charge of carrying on a „bucket shop". It is the general course of a man's business which defines and classifies it."

Ebenso wird in der belgischen Jurisprudenz lediglich von der „intention commune" oder sogar davon gesprochen, dass die Abwickelung des Geschäfts lediglich durch Differenzzahlung „dans l'intention de l'un et dans l'esprit de l'autre" gewesen sei.

Eine durchgreifende Verschiedenheit weist dagegen die Behandlung des Verhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem zum Abschluss von Geschäften Beauftragten, die Rechtsprechung in Frankreich-Belgien und in England-Amerika auf. Die erstere Rechtsprechung fasst den dem agent de change ertheilten Auftrag, wenn für den agent die Spielintention des Auftraggebers aus den Umständen erkennbar, als ein mandat de jour auf und erachtet es für unerheblich, wenn auch in der That der agent den Auftrag ausgeführt, indem sie letzteres Geschäft nur als eine Deckung ansieht, welche sich der agent im eigenen Interesse und auf eigene Gefahr verschafft habe. Gerade die Missstände, welche sich aus dieser Auffassung ergeben, haben zu dem Gesetz von 1885 geführt. Im Januar 1882 erachteten sich die agents de change in Paris in Folge der eingetretenen grossen Börsenkrisis durch diese Rechtsprechung der Gefahr ausgesetzt, von den Haussiers bezüglich der Engagements, welche sie für dieselben eingegangen waren, und für welche sie persönlich hafteten, im Stiche gelassen zu werden. Sie verweigerten daher die Reportirung, drangen auf Glattstellung und lehnten die Annahme neuer Kaufaufträge ab. Da in Folge dessen die Haussiers keine Gegenparteien mehr fanden, vervielfältigte sich ihr Verlust und nahm die Baisse um so grössere Dimensionen an.

In England und Amerika dagegen wird dem broker oder commission merchant, der die aufgetragenen Geschäfte wirklich ausgeführt hat, trotz der Abmachung mit seinem Machtgeber, dass letzterer lediglich die Differenz empfangen oder vergüten sollte, der Regressanspruch auf die Differenz nicht versagt, auch wenn er wusste, dass der Machtgeber nach seinen Verhältnissen zur effectiven Lieferung oder Abnahme nicht fähig war.

Das Schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, seit dem 1. Januar 1883 in Kraft, erachtet nach Artikel 512 solche Lieferungs- und Differenzgeschäfte über Waaren und Börsenpapiere für unklagbar, welche den Charakter von Spiel und Wette haben, und hat damit das Genfer Gesetz vom 22. Februar 1860, welches für an der Börse über Effecten und Producte geschlossene Zeitgeschäfte den Einwand des Spiels für unzulässig erklärt hatte, beseitigt. Die Frage, ob die Differenzgeschäfte als klagbar anzusehen seien, hatte in den gesetzgebenden Räthen lange Discussionen hervorgerufen. Zu Gunsten der Klagbarkeit war angeführt worden, das Differenzgeschäft sei in vielen Fällen nicht von einem realen Kaufgeschäfte zu unterscheiden. Es sei unmöglich, den Begriff durch objective Merkmale zu bezeichnen. Ueberdies gebiete die Gesetzgebungspolitik, die Klagbarkeit zuzulassen, weil die Differenzgeschäfte dadurch am besten verhindert würden. Andererseits wurde aber auf die öconomischen Verwüstungen und die vielen Opfer hingewiesen, welche dieses Spiel schon nach sich gezogen habe. Es wurde geltend gemacht, dass die Schwierigkeit der Ermittelung kein Grund sei, Etwas zu gestatten, was als verwerflich erscheine, und dass nicht einzusehen sei, wesshalb das Verbot der Differenzgeschäfte dieselben eher begünstigen könne als die Gestattung. Entständen aus dem Verbote für Denjenigen Nachtheile, welcher als Spielhalter zu betrachten sei, so sei er nicht zu bedauern, da er in der Regel die Mittel besitze, seinerseits die Chancen des Spiels zu kennen, vielleicht sogar die ungünstigen abzuwenden. Im Nationalrath wurde vorgeschlagen, von der Klaglosigkeit der Geschäfte bei vorhandenem Charakter eines Spiels oder einer Wette diejenigen Geschäfte auszuschliessen, welche in ihrer Form den börsenmässig recipirten Typen entsprächen Der Bundesrath ging auf diesen Vorschlag nicht ein, indem er dabei aussprach, dass die Rechtsprechung bei ihrer Prüfung schon ohnehin auf einen solchen Umstand die gebührende Rücksicht nehmen werde. Der letztere Hinweis wird von der Rechtsprechung als für die Auslegung des Gesetzes unerheblich zurückgewiesen. Das Bundesgericht prüft lediglich, ob die

rechtliche Natur des Spiel- oder Differenzgeschäfts in den Instanzen verkannt ist, indem es für diese sich auf die Begriffsbestimmung in der deutschen Rechtsprechung stützt.

Für Oesterreich hat das Gesetz vom 1. April 1875 den Einwand des Spiels nur für an der Börse geschlossene Geschäfte beseitigt. Danach wird auch der auswärtige Committent den Einwand, dass das vom Commissionär an der Börse geschlossene Geschäft ein Spiel gewesen sei, nicht erheben können. Dagegen wird durch das Gesetz der Einwand nicht beseitigt, dass der Commissionsauftrag selbst, nach den Umständen des Falles, ein in die Form des Auftrages gehülltes Spiel gewesen, wenn auch vielleicht die Thatsache, dass der Commissionär das Geschäft wirklich an der Börse ausgeführt, den Richter gegen die Annahme des Spiels bedenklich machen möchte. Auf die auch wohl dort die Regel bildenden Fälle, dass der Commissionär den Auftrag durch Selbsteintritt vollzieht, kann das Gesetz keine Anwendung finden. Dasselbe hat daher kaum eine Bedeutung über die Verhältnisse der an der Börse Handelnden hinaus.

II.

In Deutschland hatte die Rechtsentwickelung auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete keinen Anstoss durch Tendenzen erfahren, welche in Erkenntniss der mit übermässiger Speculation auf den Coursunterschied verbundenen wirthschaftlichen und socialen Gefahr auf die Bekämpfung der letzteren gerichtet gewesen wären. Es erklärt sich dies aus der verhältnissmässig langsamen Entwickelung des Börsengeschäfts, sowie aus dem vorwiegenden Einflusse der hanseatischen Jurisprudenz auf die Entwickelung des Handelsrechts, bei dessen Ausübung sie, in enger Fühlung mit dem heimischen Handelsstande, von dessen Gesichtspunkten über die Nützlichkeit der Speculation ausging. So enthält die Thöl'sche Erörterung, ob das reine Differenzgeschäft Spiel oder Wette sei, aus dem Jahre 1835, welche zu dem Ergebniss gelangte, dass sie keins von beiden, sondern eine römische sponsio und in Folge der Beseitigung der für solche geltenden Form ein gültiges Geschäft sei, keine Spur eines Hinweises auf die wirthschaftliche Bedeutung eines solchen Ergebnisses, während zur Zeit in anderen Culturländern ein schon hundert Jahre dauernder Kampf gegen die Zeitgeschäfte noch währte. Die Ereignisse, durch welche die preussischen Verordnungen vom 19. Januar 1836, vom 13. Mai 1840 und 24. Mai 1844 hervorgerufen wurden, haben so wenig wie diese Gesetze selbst einen dauernden Einfluss auf die Rechtsentwickelung gewonnen. Männer wie Gerber, Stobbe und Dernburg haben noch in weit neuerer Zeit das Differenzgeschäft als ein von Spiel und Wette zu unterscheidendes, besonderes und daher, abgesehen von entgegenstehenden Bestimmungen in Particulargesetzen, rechtsgültiges Geschäft erachtet. Die betreffende Streitfrage gewann indessen so wenig wie die Klaglosigkeit des Differenzgeschäfts nach Particulargesetzen eine besondere Bedeutung, weil die Rechtsprechung in scharfer Sonderung des Zwecks und des rechtlichen Inhalts eines Geschäfts den Begriff des reinen Differenzgeschäftes in einer Weise bestimmte, vermöge deren ihm eine nur geringe praktische Bedeutung zukam. Diese Begriffsbestimmung acceptirte das R.-O.-H.-G. Ueber die blosse Absicht (das Absehen darauf) der Contrahenten hinaus, auch die beiderseitige, beiderseits erkannte, nicht zu liefern und nicht zu empfangen, bedarf es danach einer Vereinbarung, die sich inhaltlich auf das blosse Versprechen der Differenzzahlung beschränkt, so dass in ihr die Gewährung eines Rechts an einen Theil auf Lieferung und an den anderen Theil auf Abnahme keine Stätte findet.

Offenbar sollte durch diese Rechtsprechung nicht geleugnet werden, dass auch ein von dem anscheinend als Willensinhalt Erklärten abweichender rechtsgeschäftlicher Wille durch Umstände, unter denen die Erklärung stattfindet, zur Aeusserung gelangen kann, und dass diese Willensäusserung in Verbindung mit dem Nichtwiderspruch der Gegenseite, welche diese Willensäusserung erkannt hat, die übereinstimmende Willenserklärung darstellen kann, welche gefordert wird. Aber in Scheidung zwischen der Absicht, das Geschäft durch blosse Differenzregulirung zu erledigen, und dem rechtsgeschäftlichen Willen, bloss in diesem Sinne berechtigt und verpflichtet zu sein, weist diese Rechtsprechung Umständen, deren Bedeutung sich in jener Absicht erschöpfen kann, auch eine Bedeutung ausschliesslich für diese Absicht zu. Und wenn — so darf man hinzufügen — dieser Unterschied auch vielleicht zusammenfällt, sobald erstere Absicht, wenn auch nur als Absicht, geäussert ist, so ist eine aus den Umständen erkennbare Absicht deshalb noch keine, auch nur stillschweigend, geäusserte Absicht. Insbesondere wird der Unzulänglichkeit der Mittel dessen, der liefern oder abnehmen soll, für solche Lieferung oder Abnahme die Fähigkeit versagt, einen von dem erklärten Willensinhalt abweichenden rechtsgeschäftlichen Willen oder den Mangel eines rechtsgeschäftlichen Willens zur Erscheinung zu bringen. Bei anderer Auffassung — so wird ausgeführt — würde dem Speculationsgeschäft jede Sicherheit seines Rechtsbestandes entzogen.

Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht bis zum März 1892 constant vertreten, so dass die Verfasser der Motive zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches sagen konnten, dass die eigentlichen und wahren Differenzgeschäfte im praktischen Leben nicht die geringste Rolle spielten.

Einen Bruch mit der bisherigen Auffassung enthalten noch nicht die innerhalb des bisher in Betracht gezogenen Zeitraumes ergangenen Urtheile vom 20. Mai 1889 T. u. T. w. M. IV. 135/89, vom 26. Januar 1892 J. u. T. w. R. I. 286/91, vom 30. Januar 1892 H. & Co. w. L. I. 294/91 und vom 20. Februar 1892 G. w. T. I. 331/91, wenn sie auch immerhin im Ergebniss von den soeben erwähnten beiden Urtheilen abweichen. Hier waren besondere Erklärungen der Kunden an den Händler oder seinen Vertreter bei Eingehung der Geschäftsverbindung behauptet. In dem einen Falle: „das zu gewährende — für den Umfang des Engagements sehr mässige — Depot stelle sein alleiniges verfügbares Vermögen dar, er wolle zwar an der Börse spielen, könne aber Papiere weder abnehmen noch liefern, worauf der Händler erklärt habe: das sei auch gar nicht nöthig, bei solchen Geschäften werde nur die Differenz bezahlt, effective Lieferung aber von keiner Seite verlangt." In einem andern Falle: „Dies Depot wäre sein ganzes Vermögen, mehr könne und wolle er nicht verlieren." Ferner: „Seine Mutter wolle an der Börse spielen", worauf der Procurist erwidert habe: „Schön, die Ausgleichsrechnung werden Sie Ende des Monats zugeschickt bekommen." Im ersten Falle hatte der Kunde bei der Aufforderung zu dem Geschäfte ausdrücklich sein Vermögen als geringfügig bezeichnet. Das Reichsgericht befand sich in diesen vier Fällen thatsächlichen Feststellungen der Instanzgerichte zu Gunsten der Erheblichkeit dieser Aeusserungen für den Differenzeinwand gegenüber und nahm an, dass dieselben ohne Rechtsirrthum hatten getroffen werden können. Aber die durch dieselben zum Ausdruck gekommene Auffassung lag auch nicht ausserhalb der herkömmlichen Grundsätze der Rechtsprechung. Denn von der lediglich aus den Umständen erkennbaren Absicht unterscheidet sich die erklärte Absicht, indem gerade aus der Thatsache der bei der Vertragseingehung geschehenen Aeusserung geschlossen werden kann, dass im Gegensatz zu blossen, den Zweck erkennbar machenden Umständen der gewollte Zweck auch der alleinige Inhalt des Vertrages sein solle. Freilich wird vielfach die Ansicht vertreten, solche Aeusserungen hätten nur den Sinn, den Kunden darauf hinzuweisen, oder ihm zu bestätigen, dass der Vertrag ihn zur wirklichen Lieferung oder Abnahme nicht zwinge, weil er sie vermöge der börsentechnischen Einrichtungen, insbesondere der ihm zur Verfügung stehenden Compensation durch Gegengeschäfte, ersparen könne. Allein ob dies der Sinn, hängt von den Vorstellungen des einzelnen Kunden über die Abwickelungshergänge nach Maassgabe seiner Lebenslage und Erfahrung ab. Es lässt sich wohl behaupten, dass ein der Gepflogenheiten Kundiger keinen Anlass haben dürfte, sich ihre Anwendung noch besonders zu sichern. Die gewählte Ausdrucksweise — eine noch drastischere, nämlich: „Wollen wir noch etwas trudeln?" ergiebt das Urtheil vom 6. October 1892 V. v. B. IV. 155/92 — und ihre Wahl oder Duldung seitens der sie äussernden oder vernehmenden Händler fordert nicht zu einer besonders wohlwollenden Auslegung heraus.

Andererseits aber ergiebt sich nach dieser Richtung wieder eine abweichende Auffassung in dem bereits nach der sogleich zu markirenden entscheidenen Wendung der Rechtsprechung ergangenen Urtheile vom 8. Juni 1892 K. w. H. I. 116/92. Ein Kaufmann in Gnesen hatte sich an der Speculation eines anderen Kaufmannes daselbst in Weizen an der Berliner Börse betheiligt. Letzterer sollte ihm die Betheiligung mit den Worten angetragen haben: „Ich habe hundert Tonnen Weizen verkauft, wollen Sie sich daran betheiligen? Wir können viel Geld dabei verdienen, denn ich habe schon über 15 000 Mark Differenzen erhalten. Augenblicklich habe ich Roggen an der Börse verkauft und habe heute schon Differenzen zu fordern. Ich verstehe nichts von Weizen, Sie brauchen auch nichts davon zu verstehen. Wir brauchen keinen Speicher, denn wir nehmen ja kein Getreide ab. Wir lassen uns nur Differenzen bezahlen." Den hierauf von dem zur Tragung des Antheils am entstandenen Differenzverlust herangezogenen Theilnehmer erhobenen Einwand der unverbindlichen Theilnahme an einem reinen Differenzgeschäft verwarf das Berufungsgericht. Das Reichsgericht erklärte, es habe das Berufungsgericht diesen Worten kein entscheidendes Gewicht beizulegen gebraucht, weil aus ihnen nicht nothwendig eine auf Abschluss eines blossen Differenzgeschäftes gerichtete Uebereinkunft hervorgehe, sie vielmehr auch nur als Ausdruck der Erwartung aufgefasst werden könnte, dass die effective Lieferung durch Zahlung der Differenz werde beglichen werden.

Aber eine Veränderung der Auffassung tritt zunächst hervor aus dem Urtheil vom 26. März 1892 S. w. A. u. B. I. 9/92. Die Sache wurde in die Instanz wegen Mangels der Prüfung des behaupteten stillschweigenden Ausschlusses der Effectiverfüllung zurückgewiesen. A. u. B. sollten, so heisst es, mit dem Gemeinschuldner — einem

Kaufmann in Nordhausen — schon seit längerer Zeit in Geschäfsverkehr zwecks Börsenspeculationen gestanden haben. Wenn es denselben bezw. ihren Vertretern dabei bekannt gewesen, dass der Gemeinschuldner nicht in der Lage war, die in den Schlussscheinen bezeichneten Waaren zu liefern und zu empfangen und thatsächlich die einzelnen Geschäfte durch Fesstellung der Differenz regulirt seien, so genüge die Bezugnahme auf das Princip, dass zur Annahme des reinen Differenzgeschäfts die Vereinbarung des Ausschlusses der Effectiverfüllung erforderlich sei, nicht, vielmehr sei zu prüfen, ob die beiderseits bestehende Spielabsicht der Gegenpartei erkennbar war, und ob hieraus genügender Anhalt für die Willenseinigung über den Ausschluss von Pflicht und Recht zur Effectivlieferung zu entnehmen.

Hieran reiht sich in stärkerer Ausprägung dieser Auffassung das Urtheil R. w. K. & Co. vom 13. April 1892 I. 14/92. Ein Kaufmann in Köthen hatte eine für die Geschäftsverbindung geforderte Unterlage von 1500 Mark nur in Hehe von 500 Mark gesandt, wiederholt gebeten, das Engagement zu halten, dann brieflich erklärt, dass er zur Zeit hierzu nicht im Stande sei, es aber morgen thun werde, was indessen nicht geschah. Nach geschehener Zwangsregulirung wurden dem Kunden Ratenzahlungen von monatlich 150 Mark für den Saldo von ca. 700 Mark bewilligt. Ehe noch derselbe völlig abgezahlt war, sandte der Kunde dem Händler 2100 Mark Communalobligationen, um auf dieses Depot hin bis zum Betrage von 45 000 Mark Zeitgeschäfte für ihn zu machen. In dem Brief hatte der Kunde geäussert, der Zweck der neuen Geschäfte sei, den alten Verlust zu decken. In einem anderen Brief hatte er den Händler aufgefordert, einmal ein Geschäft auf sein eigenes Risiko für ihn einzugehen. Eines der Geschäfte war eine Stellage. Das Berufungsgericht verwarf den Einwand des Differenzgeschäfts. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf. Es sei unrichtig, wie es das Berufungsgericht thue, den bestimmten Nachweis zu fordern, dass keiner der Contrahenten ein effectives Geschäft gewollt haben könne. Ein stringenter, jede andere Möglichkeit ausschliessender Beweis könne nicht gefordert werden. Die Annahme, es sei nicht ausgeschlossen, dass sich der Kunde die erforderlichen Mittel durch Creditoperationen habe verschaffen können, oder dass der Händler dies geglaubt hätte, entbehre des thatsächlichen Anhalts. Zu berücksichtigen sei gewesen das anscheinende Missverhältniss des Einschusses und der Höhe des Engagements. Dass bei der Geschäftsverbindung zwischen dem Banquier und dem ausser der Börse stehenden Committenten die beiden Theilen bekannte Vermögenslosigkeit des letzteren ein Anzeichen für ein reines Differenzgeschäft bilde, habe das Reichsgericht vielfach anerkannt. Eine ähnliche Vermuthung ergebe sich auch bei auffälligem Missverhältniss der dem Banquier bekannten Vermögenslage des Committenten und der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen. Alles dies sei von Neuem zu erwägen.

Noch schärfer, mit besonders erwähnenswerther Begründung, tritt diese Auffassung in dem Urtheil vom 12. October 1892 H. w. St. I. 203/92 hervor. Das Berufungsgericht, so wird ausgeführt, glaube von einer Feststellung der vom Kunden hervorgehobenen besonderen Umstände absehen zu können, weil aus solchen doch nicht die behauptete stillschweigende Vereinbarung gefolgert werden könnte. In dieser Ausführung liege eine Verkennung der rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung. Eine solche sei aus den die Handlungen der Betheiligten begleitenden Umständen zu schliessen und dann anzunehmen, wenn entweder in Rücksicht auf diese Umstände die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung überhaupt (logisch) nicht zuliessen, oder nach den Lebenserfahrungen diese Deutung als die regelmässige erscheinen müsse, oder, wie § 58 I. 4 Allgem. Landrecht sich ausdrücke, aus den Handlungen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden könne. Schon der erste dieser Grundsätze treffe zu, wenn nach den Umständen der Beklagte den Willen, effectiv zu erfüllen, gar nicht gehabt haben konnte und andererseits Kläger von der Unmöglichkeit der Abnahme oder Lieferung der Papiere auf Seiten des Beklagten überzeugt sein musste. Würden diese Thatsachen bezw. deren Grundlagen festgestellt, dass der Umfang der Börsengeschäfte über die Vermögensverhältnisse und den Credit des Beklagten weit hinausgegangen, und dem Kläger dies bekannt gewesen ist, oder bei einiger Nachforschung bekannt werden musste, so konnte mit voller Zuverlässigkeit auf die stillschweigende Willenserklärung beider Theile geschlossen werden, dass weder Lieferung, noch Abnahme, sondern nur Regulirung durch Zahlung der Differenz stattfinden solle. Wenn Beklagter ein wenig bemittelter Kaufmann war, so konnte er unmöglich den Willen gehabt haben, Papiere gegen Zahlung von monatlichen Summen von 65 562 Mark, 699 068 Mark, 343 455 Mark abzunehmen. Sein Vertragswille könne nur auf Begleichung der Coursdifferenz gerichtet gewesen sein. War es dem Kläger bekannt, dass Beklagter über so hohe Verträge nicht verfügen konnte, so konnte er nicht wirkliche Abnahme oder Lieferung in Aussicht nehmen. Sein Vertragswille konnte nur sein, dem Beklagten die Pflicht zur Abnahme zu erlassen. Die

weitere Erwägung im Berufungsurtheil, Kläger habe mit Recht von der Erwartung ausgehen können, dass die Abnehmepflicht des Beklagten durch Ausgleichung der Differenz ihre Erledigung finden und Kläger daher keine Veranlassung haben werde, auf Abnahme der Papiere zu bestehen, sei eine Umgehung der wesentlichen Frage, der nämlich, ob Kläger auch erwarten konnte, dass Beklagter effectiv erfülle, wenn er auf Abnahme der Effecten bestehen würde. Musste Beklagter nach den ihm bekannten Vermögensverhältnissen des Klägers diese Frage verneinen, oder hatte er, wozu bei dem enormen Umfang der Börsengeschäfte alle Veranlassung vorlag, sich keine Gewissheit über die Leistungsfähigkeit des Beklagten beschafft, so konnte er nur Erledigung durch Differenzzahlung erwarten, also auch nur diese gewollt, sich nicht vorbehalten haben, auf Effectiverfüllung zu bestehen. Desshalb wurde das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Prüfung in die erste Instanz zurückverwiesen.

Darüber kann diese Zusammenstellung wohl kaum einen Zweifel lassen, dass sich die Ausführungen in den bezeichneten neuesten Urtheilen im völligen Gegensatze zu den früheren befinden, und zu entgegengesetzten Ergebnissen führen. Es kann nicht zugegeben werden, dass die Aenderung lediglich in einem Dringen auf schärfere Beweiswürdigung beruhe. Vielmehr sollen die Instanzgerichte jetzt Umstände berücksichtigen, welche das Reichsgericht früher für die Ermittelung, ob Kauf oder nur in den Schein eines solchen gehülltes Differenzgeschäft vorliege, für unerheblich erklärt hat. Von einer Fortentwickelung der früheren Auffassung, die unter der Einwirkung des § 25g C. P. O. erfolgt wäre, kann daher nicht die Rede sein. Am allerwenigsten, wenn diese Urtheile mehr als eine Anregung bei der Wiederholung einer nicht als erschöpfend erachteten Beweiswürdigung, insbesondere nämlich bezwecken, dass die gezogenen Schlüsse oder aufgestellten Erfahrungssätze die Beweiswürdigung bestimmen sollen, sofern nicht besonders individuelle Umstände des Falles ihre Nichtanwendung rechtfertigen. Gleichwohl erscheint die Aenderung der Auffassung erklärlich. Das Reichsgericht ersah aus den sich mehrenden Prozessen, in wie breite und tiefe Schichten der Bevölkerung die Speculation auf den Coursunterschied gedrungen und ferner, dass nicht wenige Personen aus diesen Schichten, während sie sich um eine Sicherung gegen die Zumuthung eigener Abnahme oder Lieferung bemüht zeigten, doch die auf Kauf gerichteten Schlussscheine unterschrieben. Der Satz aber, dass gewisse zur Zeit des Vertragsschlusses bestehende und erkennbare Verhältnisse nicht gegen einen der abgegebenen Erklärung entsprechenden Verpflichtungswillen zeugen könnten, darf keine für alle Zeiten und für alle Kreise von Betheiligten maassgebende Geltung beanspruchen. Die bezeichneten Urtheile lassen auch keinen Zweifel darüber, dass für die erkennbare Vermögensunzulänglichkeit oder das Missverhältniss des Vermögens auf Seiten der Kunden nicht der muthmassliche Betrag der auf dem Spiele stehenden Differenz, sondern die Abschlusssumme entscheiden soll. In dem Urtheil vom 27. Mai, 23. Juni 1892 S. w. S. IV. 101/92 handelt es sich um einen wohlhabenden Kunden, der Terrainankäufe und Häuserbau betrieb, börsenkundig war, nach eigenem Ermessen Aufträge zu Börsengeschäften und zu Deckungen derselben ertheilte. Es war vom Vertreter der Banquiers bezeugt, dass derselbe ihn gewarnt habe, nicht so kühn ins Zeug zu gehen. Er hatte im Laufe eines Jahres Effecten per ultimo im Nominalbetrage von ca. 2 700 000 Mark gekauft, aber deckungsweise 2 270 000 Mark wieder verkauft, und es war schliesslich ein Betrag von 55 000 Mark an Differenzen erwachsen. Das Kammergericht hatte den Einwand des stillschweigenden Differenzgeschäfts verworfen, weil nicht dargethan sei, dass die Geschäfte nach ihrem Umfange nicht im Verhältniss zum Vermögen des Kunden gestanden hätten. Nach dessen eigener Angabe sei sein Vermögen erheblich genug gewesen, um in allen Fällen ihm die Erfüllung mit eigenen Mitteln oder mit Hülfe Dritter zu ermöglichen, falls sie wider Erwarten verlangt worden wäre. Das Reichsgericht legte auf die Höhe der durch Gegengeschäfte ungedeckt gebliebenen Engagements von 450 000 Mark Gewicht, bezüglich deren zu prüfen gewesen wäre, ob effective Erfüllung gewollt war, da die Sachlage für die Annahme der Möglichkeit, solche mit Hülfe Dritter zu leisten, keinen Anhalt böte, zog die Ausführung aus den Gründen des Urtheils vom 13. April 1892 R. w. K. & Co. I 14/92 heran, wonach sich eine erhebliche Anzeige für das Vorhandensein reiner Differenzgeschäfte bei auffälligem Missverhältniss zwischen der dem Banquier bekannten Vermögenslage des Kunden und der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen vorhanden sei, und wies die Sache zu einer nochmaligen, auf der Grundlage eingehender Darlegung der Vermögensverhältnisse des Kunden vorzunehmenden Prüfung in die Instanz zurück.

Unter Bezugnahme auf die gleiche Ausführung erachtete das Reichsgericht in dem Urtheil vom 1. October 1892 V. w. B. IV. 155/92, in welchem es sich um den Differenzanspruch aus dem Verkaufsauftrag eines Berliner Rentiers für 200 Creditactien per ultimo handelte, es als einen Grund für die Aufhebung des Berufungsurtheils, dass dasselbe unterlassen habe, gemäss § 130 C. P. O. darauf hinzuwirken, dass die zur

Begründung des Einwandes des Differenzgeschäfts geltend gemachten Thatsachen durch nähere Darlegung der Vermögensverhältnisse der Kunden ergänzt würden.

Nach gebotener Consequenz dieser Auffassung von der Erheblichkeit der Abschlusssumme muss es einflusslos sein, wenn auch der Kunde durch rechtzeitige Fürsorge für Deckungsgeschäfte sein Risiko stets in seiner Vermögenslage entsprechenden Grenzen zu halten gewusst hat. Bei mehreren Engagements wären die verschiedenen Abschlusssummen, soweit dieselben während der Geschäftsverbindung nur irgend einmal ungedeckt neben einander bestanden haben, für die Beurtheilung der Vermögensunzulänglichkeit oder des Missverhältnisses zusammenzurechnen.

Ausser diesen Entscheidungen und ihren Consequenzen sind noch die Urtheile vom 16. November 1892 H. w. L. I. 254/92 vom 19. November 1892 B. & Co. w. R. I. 264/92, von demselben Tage F. w. A. I. 261/92 und vom 28. November 1892 A. w. B. & Co. I. 271/92 in Betracht zu ziehen, nach welchen die bei Anknüpfung des Geschäftsverkehrs durch Vermittelung eines hierzu, aber nicht zum Geschäftsabschluss vom Banquier beauftragten Agenten von Letzterem dem Kunden gegenüber abgegebenen Erklärungen, dass nur die Differenz gefordert werden dürfe, dem kenntnisslosen Principal entgegenstehen, selbst wenn der Kunde, wie dies im zuletzt entschiedenen Falle stattfand, die auf An- oder Verkauf gerichteten Aufträge an den Principal direct ertheilte und von diesem die solchen Aufträgen entsprechenden Schlussscheine und auf Börsen-Usancen Bezug nehmenden Schreiben ohne Vorbehalt entgegennahm, weil, wie es in dem zuletzt erwähnten Urtheil heisst: „er hieran keinen Anstand zu nehmen brauchte, da auch die auf reines Differenzspiel abzielenden Geschäfte in die äussere Form angeblicher Börsengeschäfte gekleidet zu werden pflegen“. Man wird es als Consequenz dieser Entscheidungen erachten müssen, wenn es auch bisher noch nicht zum Ausspruch gelangt ist, dass, auch wenn der vermittelnde Agent keine ausdrücklichen Zusicherungen gemacht hat, aber ihm die Unzulänglichkeit der Mittel der Kunden für die Abschlusssummen erkennbar war oder „bei einiger Nachforschung bekannt werden musste“, vergl. das oben angezogene Urtheil H. w. St. 12. October 1892 I. 203/92, dies dem kenntnisslosen, vielleicht gutgläubigen Banquier entgegensteht.

III.

Ueberblickt man die Fälle, welche den soeben besprochenen Entscheidungen, insbesondere auch den neueren, zu Grunde gelegen haben, so ist das Niveau, auf welchem sie sich bewegen, nach dem Zweck der Geschäfte und der wirthschaftlichen wie socialen Stellung der betheiligten Kunden, zum Theil auch der Händler und Banquiers, anscheinend ein erheblich niedrigeres, als dasjenige, welches der Handelsstand bei seinen Angriffen gegen die Beachtung des Einwandes des reinen Differenzgeschäfts vor Augen zu haben pflegt. Wohl in keinem der beurtheilten Fälle dienten die Geschäfte dem Zwecke einer Versicherung zum Besten eines wirklichen wirthschaftlichen Bedürfnisses, welcher Zweck zur Rechtfertigung des Terminhandels mit Grund hervorgehoben wird. Muthmaasslich hatte keiner der betheiligten Kunden, soweit es sich um Geschäfte in Producten handelt, berufsmässig mit solchen überhaupt oder doch in solchem Umfange zu thun, dass die Unstatthaftigkeit eines Auseinanderhaltens von Effectivhandel und blosser Speculation anzunehmen wäre. Auch wenn man die Betheiligung des Privatpublikums, soweit es capitalkräftig und verständnissvoll ist, an der Speculation für wünschenswerth erachtet, oder doch keinen Grund findet, sie nicht zu dulden, so entsprach, etwa abgesehen von dem im Urtheil vom 27. Mai/23. Juni 1892 behandelten Falle S. w. S. IV. 101/92, kaum einer der Kunden solchen Erfordernissen. Man wird vielmehr kein Bedenken tragen, sie als Personen zu bezeichnen, deren Fernbleiben vom Termingeschäft in jeder Hinsicht durchaus erwünscht sein musste. Gleichwohl unterliegt die neue Rechtsprechung den erheblichsten Bedenken.

Preisunterschiedes zwischen Anschaffung und Weiterverkauf abgesehen ist, nicht auf eine Gewinnerzielung, die durchaus durch die Mühewaltung der Uebernahme und Lagerung der Waare oder auch nur durch die Verwendung eigener oder zu entleihender Mittel in Höhe des Anschaffungspreises, sei es auch auf die kürzeste Zeit, seitens des Speculationskäufers vermittelt werden müsste. Insbesondere beruht gerade die Bedeutung des Termingeschäfts auch in seiner legitimsten Anwendung in der Möglichkeit einer Wiederumsetzung der Waare in genere. Der Händler, der vom Landwirth die noch nicht ausgedroschene Ernte entsprechend seiner Vorausschätzung der Preise, wie sie zur Zeit der Ablieferung sich stellen möchten, kauft, ebenso der Importeur, der mit dem Verkauf der Waare hier bis zu deren Ankunft warten muss, beabsichtigen, wenn sie sich gegen nachtheilige Veränderungen der Preise durch Verkauf eines gleichen Quantums im Terminmarkt sichern, sehr häufig gar nicht, die von ihnen erwartete Effectivwaare zur Erfüllung des Terminverkaufs zu verwenden. Unter Um-

ständen ist diese Absicht geradezu ausgeschlossen, weil die Terminwaare sich nach ihrer lieferungsfähigen Beschaffenheit nicht mit der zur Verfügung stehenden Effectivwaare deckt, wenn auch die Preisconjunctur für beide die gleiche ist, oder weil die Hinschaffung der letzteren nach dem Terminmarkte Aufwendungen, z. B. an Zöllen, erfordern würde, welche jeden Gewinn ausschlössen. Das Termingeschäft gewährt ihnen aber gerade den Vortheil, in der effectiven Unterbringung der Effectivwaare ungehindert zu bleiben, indem sie den Terminverkauf entsprechend den Veränderungen der Terminpreise durch einen Kauf auf den gleichen Termin decken. Fallen die Preise, so deckt die hierdurch sich im Terminmarkt zu ihren Gunsten ergebende Differenz die Einbusse, welche sie bei dem Effectivgeschäft erleiden. Steigen die Preise, so ist die im Terminmarkt sich zu ihren Lasten ergebende Differenz die Versicherungsprämie, welche sie dafür zahlen, dass sie aus dem Effectivgeschäft den Preis erzielen, auf den sie gerechnet haben. In derselben Weise benutzt den Terminmarkt Derjenige, der sein Fabrikat auf Zeit verkaufen muss behufs Sicherung gegen das Steigen der Materialienpreise, indem er ein entsprechendes Quantum des Materials auf Termin kauft. Wird das zweite Termingeschäft, welches zur Deckung des ersten bestimmt ist, mit einem Anderen, als dem Gegencontrahenten beim ersten Geschäft geschlossen, so erfolgt trotz des Deckungszwecks eine wirkliche Bewegung von Waare zur Terminszeit. Werden beide Geschäfte mit derselben Person geschlossen, so unterbleibt solche, und die Geschäfte werden durch blosse Differenzberechnung erledigt. Auch im letzteren Falle liegt das Ergebniss nicht ausserhalb der wirthschaftlichen Function eines Kaufgeschäfts.

Was aber die rechtliche Natur des Kaufs anlangt, so beeinträchtigt es dieselbe nicht, dass der Käufer oder Verkäufer die Abnahme oder Anschaffung der Waare mit ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht wollen kann. Die für den Kauf erforderliche Erfüllung seitens des Käufers, für welche dessen Verpflichtungswille bestehen muss, kann, ohne dass eine Verwendung eigener oder geborgter Mittel in Höhe des vollen Kaufpreises geschieht, in der verschiedensten Weise erfolgen. Insbesondere bei Zeitkäufen über marktgängige Waaren. Der Käufer kann nicht bloss den betreffenden Schlussschein an einen weiteren Abnehmer übertragen; er kann zur Deckung seines Engagements auf denselben Zeitpunkt eine gleiche Menge derselben Waarengattung verkaufen und seinen Käufer zur Abnahme von seinem Verkäufer, sowie zur Zahlung des ihm selbst gebührenden Preises an Letzteren anweisen. Er kann am Stichtage die abzunehmende Waare zum Markt- oder Börsenpreise verkaufen und mit dem erzielten Preise seinen Verkäufer bezahlen. Offenbar gewähren unsere Börsen- und Markteinrichtungen durchaus die Möglichkeit, die Abwickelung beider Geschäfte, sowohl uno mit dem Verkäufer geschlossenen, wie des Weiterverkaufes am Markte, derartig nur acta zu bewirken, dass der Verkäufer rechtzeitig seinen Preis und der Käufer am Stichtagsmarkt rechtzeitig die Waare erhält. Nur zur Erlegung des Differenzbetrages, um welchen der Preis des Deckungsgeschäfts oder der Marktpreis am Stichtage hinter dem Vertragspreise zurückbleibt, muss der Käufer aus eigenen oder geborgten Mitteln fähig sein. Was für den Käufer in Betreff der Erfüllung durch Substitution der Abnahme und Zahlungsbereitschaft eines Andern zutrifft, gilt entsprechend für den Verkäufer in Betreff der Substitution der Lieferungsbereitschaft eines Anderen.

Freilich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass gerade in Folge der Theilnahme weitester Kreise an Börsengeschäften es sich vielfach um Kunden handelt, die nach ihren Lebensverhältnissen nur unter Schwierigkeiten oder auch gar nicht einen Dritten finden, der mit ihnen das Deckungsgeschäft eingeht oder für sie Aufträge zum Verkaufe der gekauften Waare am Markte des Stichtages und zur Abwickelung des schwebenden Engagements übernimmt. Selbst wenn das Engagement zu ihren Gunsten ausläuft, können sie Mühe haben, eine geeignete Person zum Dazwischentreten für die Abwickelung desselben zu gewinnen. Sie stehen mit der Börse nur durch die Vermittelung des einen Händlers oder Banquiers in Verbindung, der mit ihnen die Geschäfte geschlossen, um deren Erfüllung es sich handelt. Auch hier hat aber die Verkehrsentwickelung dafür gesorgt, dass der Kunde den einem Kauf entsprechenden Verpflichtungswillen ohne der Abschlusssumme entsprechende Mittel haben kann. Der betreffende Händler oder Banquier steht selbst für den Abschluss des Deckungsgeschäfts oder den Realisirungsverkauf zur Verfügung. Beim Termingeschäft in Producten erfolgt die Heranziehung der sogen. outsiders typisch in der Weise, dass die Börsenhändler denselben zu bestimmten Preisen feste Anstellungen machen, aber durch die Höhe der beanspruchten Provision, welche die Entlohnung für die Ausführung des eventuellen späteren Auftrages zu einem Deckungsgeschäft umfasst, zum Ausdruck bringen, dass sie auch den Auftrag zur Deckung des auf Grund der Anstellung eingegangenen Geschäfts übernehmen.

Im Effectenterminhandel erfolgt die Betheiligung der Aussenstehenden durch Ertheilung von Commissionsaufträgen an den Banquier. Nur in seltenen Fällen beschränkt sich aber ein solcher Auftrag schlechthin auf den blossen Abschluss der Geschäfte. Vielmehr ist meistens das Verhältniss, wenn ihm nicht überhaupt eine dauernde Geschäftsverbindung zu Grunde liegt, in dem Sinne qualificirt, dass der Banquier auch die Geschäfte abzuwickeln und Aufträge zum Abschluss von Deckungsgeschäften bestmöglich oder bei aufgegebenen Limiten, sobald dieselben zu erreichen oder einzuschalten sind, auszuführen verbunden ist. Aber auch, wenn man von diesen Deckungen absieht, wird schwerlich ein, wie geschildert, auftretender Händler oder Banquier sich dem Auftrage des Kunden entziehen, am Stichtage oder bei Producten innerhalb der Kündigungszeit die vom Kunden abzunehmende Waare für dessen Rechnung weiter zu verkaufen oder die von demselben zu liefernde anzukaufen. Es kann desshalb unerörtert bleiben, ob er nicht zur Ausführung eines solchen Auftrages auch vermöge seines Verhältnisses zum Committenten verpflichtet ist. Schliesst der Commissionär das aufgetragene zweite Geschäft, sei es das deckende Gegengeschäft vor dem Termin oder das realisirende Weiterverkaufsgeschäft am Termin, mit einem Anderen als Demjenigen ab, mit dem er das ursprünglich aufgetragene Geschäft geschlossen hat, so wird eine Bewegung effectiver Waare bewirkt. Es wird also der ursprüngliche Auftrag durch effective Abnahme von Waare erledigt. Schliesst der Commissionär das aufgetragene zweite Geschäft mit demselben Dritten, mit dem er das erste geschlossen, so findet zur Erledigung des ersten Auftrages keine Bewegung von Waare statt. Ebenso nicht, wenn er, wie dies in der Regel der Fall, für beide Aufträge als Selbstcontrahent auftritt. Denn es werden in beiden Fällen die Geschäfte im Wege der Compensation erledigt. Man kann daher die Abnahme in solchen Fällen im Gegensatze zu einer thatsächlichen als eine constructive bezeichnen, indem hier jede thatsächliche Abnahme erspart wird. Aber das Rechtsgeschäft, bei dem es sich um das Vorhandensein des Verpflichtungswillens handelt, der vom Kunden dem Commissionär ursprünglich ertheilte Auftrag zwingt den Commissionär weder dazu, das zweite Geschäft mit demselben Dritten zu schliessen, noch bei den Geschäften als Selbstcontrahent einzutreten. Und ob er als Selbstcontrahent eintritt, entscheidet sich in der Regel erst nach Ertheilung des Auftrages. Aber auch, wenn man einen einfachen Kauf mit Vorbehalt des Rechts für den Kunden unterstellt, dass auf sein Verlangen der Verkäufer mit ihm ein Gegengeschäft mache, so ist dieser Vorbehalt doch nicht mit dem Wesen des Kaufs unvereinbar. Nur hierum aber, nicht um die Frage einer etwaigen Simulation, soll es sich hier zunächst handeln. Solche Unvereinbarkeit liegt auch dann nicht vor, wenn die Verhältnisse des Kunden zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts derartige sind, dass er behufs Vermeidung der thatsächlichen Abnahme und Bezahlung des geschlossenen Quantums den Vorbehalt nicht unausgeübt lassen kann und ihn gerade desshalb vereinbart hat. Was sich sofort als unhaltbar herausstellen würde, wenn man als Geschäft einen Auftrag zu einem Gegengeschäft folgen zu lassen, unterstellt, kann auch für den Kauf mit Berechtigung zum Abschluss eines deckenden Gegengeschäfts nicht zutreffend sein. Die hierdurch begründete Möglichkeit, die wirkliche Abnahme zu ersparen, macht noch nicht den Kauf zu einer inhaltsleeren Form, so dass nichts als die Verpflichtung zur Differenzzahlung übrig bliebe. Es ist blosse theilweise Ausübung des Rechts auf das Gegengeschäft denkbar, während, soweit die Mittel zur wirklichen Abnahme zureichen, wirkliche Abnahme eines entsprechenden Theilquantums gefordert wird. Eine andere Richtung, in welcher sich die Wirksamkeit des Kaufs geltend macht, ergiebt sich aus § 6 der vom 1. Januar 1892 ab gültigen Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse. Danach gelten auch für Zeitgeschäfte Werthpapiere als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befunden haben, so dass Vortheile und Nachtheile aus nach dem Tage des Abschlusses abzutrennenden Zins- und Dividendenscheinen, sowie etwa eintretende Bezugsrechte und dergleichen den Käufer treffen. Macht der Käufer erst, nachdem er diese Vortheile, wie etwa ein Bezugsrecht auf junge Actien, die sich sofort zu höherem Preise verkaufen lassen, gezogen, von dem Rechte auf ein deckendes Gegengeschäft Gebrauch, so fallen diese Vortheile nicht an den Verkäufer zurück. Sie verbleiben dem Käufer, da ja nicht ein Rückverkauf derselben Waare, sondern nur der Verkauf einer gleichartigen und zwar in einem Zeitpunkte erfolgt, in bezw. nach welchem für das nun Verkaufte solche Vortheile nicht mehr entstehen.

Sind diese Betrachtungen richtig, so ist der Versuch nicht haltbar, der in dem bereits angezogenen Urtheil vom 12. October 1892 H. w. St. I. 203/92 (es handelte sich um fortgesetzte Geschäftsverbindung, anscheinend den typischen Fall von Commissionsaufträgen mit Selbsteintritt) unternommen ist, im Wege logisch zwingender Folgerungen der Unzulänglichkeit des dem Kunden zur Verfügung stehenden Vermögens

für eine Abnahme der von ihm gekauften Effecten bei Kenntniss des Banquiers hiervon die Bedeutung beizumessen, dass danach kein Kauf, sondern nur ein reines Differenzgeschäft geschlossen sein könne. Denn die betreffende Folgerung besteht lediglich darin, dass es dem angeblichen Käufer an dem einem Kauf entsprechenden Verpflichtungswillen fehlen müsse, wenn er wegen des Mangels eines ihm in Höhe der Abschlusssumme zur Verfügung stehenden Vermögens die Waare nicht abnehmen könne — dies wird hier als Mangel effectiver Erfüllung bezeichnet — und desshalb auch nicht abnehmen wollen könne.

Soll dem Mangel des Willens, in diesem Sinne effectiv abzunehmen, nicht eine unrichtige Bedeutung beigemessen werden, so muss man gewisse wirthschaftliche und rechtliche Gesichtspunkte scharf unterscheiden. Gewiss begegnet man wiederholt der Kennzeichnung eines Zeithandels, der kein reales wirthschaftliches Bedürfniss erfüllt, durch Aeusserungen, wie „das ist lediglich Spiel, der Mann ist ja gar nicht im Stande, solche Beträge abzunehmen.“ Damit soll aber durchaus nicht das rechtsgeschäftliche Mittel für solche Bethätigung charakterisirt werden, ebensowenig wie dies durch Aeusserungen von Nationalöconomen geschieht, dass im Terminhandel die Mehrzahl der Geschäfte nicht reell, sondern Spiel sei. Unter Spiel wird dabei die Bethätigung nach wirthschaftlichem Zweck und Erfolg und dem wirthschaftlichen Einsatz von Mitteln verstanden. Sein Gegensatz ist nicht ein bestimmtes Rechtsgeschäft, wie der Kauf oder der Kaufauftrag, sondern Das, was dem Kauf gegenüberzustellen, der Spielvertrag, ist. Noch hat Niemand die Grenze zu bestimmen vermocht, an welcher sich beim Zeithandel, der auf den Preisunterschied marktgängiger Waaren ausgeht, legitime Speculation vom Spiel im wirthschaftlichen Sinne scheidet. Für Letzteres wird das Merkmal bald in dem beruflichen Fernstehen vom Effectivhandel in solchen Waaren, bald in einem die Verhältnisse übersteigenden Umfange der Speculation, worunter der Umfang des Risikos, nicht der der Abschlusssummen zu verstehen ist, bald in dem Mangel der Fähigkeit, die Preisconjuncturen zu beurtheilen, so dass auf den reinen Zufall hin gehandelt wird, gefunden. Bei jeder dieser Auffassungen kann das Spiel auch durch einen Kauf mit effectiver Abnahme bethätigt werden. Denn es bleibt effective Abnahme, auch wenn der Käufer schon im nächsten Augenblicke nach der thatsächlichen Uebernahme sich der Waare wieder entäussert. Es ist effective Lieferung und Abnahme, wenn beide Contrahenten, weil sie als berufsmässige Börsenspeculanten sich unter die börsenmässigen Einrichtungen gestellt haben, welche die einheitliche Abwickelung aller auf denselben Termin geschlossenen Geschäfte bezwecken, ihre gegenseitigen Verpflichtungen nur im Anschluss an die thatsächliche Lieferung und Abnahme einer Waare, welche sich zwischen ganz anderen Personen vollzieht, erledigen. Andererseits kann es sich um die Befriedigung eines durchaus ernsthaften wirthschaftlichen Bedürfnisses handeln, obwohl der Betheiligte nicht die Absicht zur effectiven Lieferung oder Abnahme der Terminwaare hat, solche zu verwirklichen sogar ausser Stande ist. Wenn das bereits erwähnte Termingeschäft des Getreidehändlers wie des Importeurs wegen des Zweckes, sich für die Unterbringung einer Effectivwaare gegen einen Preisfall zu sichern, ein legitimes ist, obwohl er diese Effectivwaare im Termine weder liefern kann noch will, vielmehr auf Deckung des Termingeschäftes durch ein Gegengeschäft ausgeht, so kann das Geschäft diesen Charakter nicht dadurch verlieren, dass er vielleicht nicht die Mittel hat, um neben der Effectivwaare, die er anderweitig verwenden will, auch zugleich nach deren Anschaffung noch solche behufs effectiver Erfüllung des Termingeschäfts anzuschaffen.

2. Ist demnach nicht anzugeben, dass dem Käufer bei Unzulänglichkeit seines Vermögens für eine Abnahme der Waare der Verpflichtungswille für einen Kauf gefehlt haben muss, so ist freilich nicht zu bestreiten, dass er ihm gefehlt haben kann und dass solches Fehlen vom Verkäufer erkannt sein kann. Es handelt sich daher lediglich um Thatsachen und deren Beweis. Es fragt sich, ob eine Simulation vorliegt.

In seiner scharfsinnigen Schrift scheidet Munk zwischen einer stillschweigenden Simulationsabrede und einem blossen, für den Gegencontrahenten erkennbaren Mangel des Willens, sich im Sinne des als Willensinhalt Geäusserten zu verbinden. Zur Simulationsabrede genüge nicht eine blosse, wenn auch beiden Theilen bewusste Willensübereinstimmung. Es bedürfe dazu eines Vertragsabschlusses. Ein solcher verlange eine Erklärung des Willens. Diese Erklärung liesse sich anders als durch schlüssige Handlungen gegenüber dem anderen Theile nicht wohl denken, insbesondere nicht bloss aus Umständen, welche dem Vertragsschluss vorangegangen waren, ihn begleiteten oder ihm nachfolgten, entnehmen. Eher führe zu dem Ziele, Differenzgeschäfte zu erkennen, die Construction, wonach ein Willensmangel vorhanden und vom anderen Theile erkannt worden sei. Auch die neueren Urtheile des Reichsgerichts, insbesondere die Urtheile H. w. L. vom 16. November 1891 I 254—92 und F. w. A. vom 19. November 1892 I 261—92, zeigen eine Hinneigung zu der letzteren Construction. Meines

Erachtens nimmt man dem Angriff gegen die Geltung der Geschäfte als Kaufgeschäfte seinen besten Halt, wenn man die Prüfung bei Seite lässt, ob nicht der Wille der Erklärenden statt auf das dem erklärten Willensinhalte entsprechende Geschäft auf ein anderes gerichtet gewesen sei. Gerade darin, dass hinter der Form des Zeitkaufgeschäfts sich als in Wahrheit gewollt ein reines Differenzgeschäft verstecken kann, beruht die Rechtfertigung für die Heranziehung der Umstände gegen den geäusserten Kaufwillen. Wäre lediglich mit der Alternative zu rechnen, dass der Erklärende entweder den Kauf oder überhaupt gar kein Geschäft gewollt hätte, wie sollte dann, wenn es sich nicht um ganz exceptionelle Fälle handelt, bei einer an sich völlig unzweideutigen Erklärung im Sinne des Kaufes und obwohl der Erklärungshergang, wie weit man auch die zeitliche Einheit desselben erstrecken mag, nichts Gegentheiliges andeutet, die zweite Alternative und dass der betreffende Willensmangel von der Gegenseite erkannt worden, anzunehmen sein? Die Unterscheidung aber zwischen der Willensübereinstimmung in Betreff der Simulation und der Simulationsabrede vermag ich nicht anzuerkennen. Ist es für die Gegenseite erkennbar, dass die ihr gegenüber abgegebene Erklärung nur zum Schein und zwar zur Verdeckung eines auf ein anderes Rechtsgeschäft gerichteten Willens, den die Gegenseite erkennen soll, abgegeben ist, so giebt sie durch den Mangel eines Widerspruches hiergegen ihr Einverständniss zu erkennen, insbesondere auch dazu, dass ihre eigene Erklärung in demselben Sinne aufgefasst werden soll. Mehr gehört zur Abrede, wenn man die Möglichkeit einer stillschweigenden zugiebt, nicht. Freilich bezeugt aber jene Auseinanderhaltung die starken Bedenken, welche sich erheben, sobald in der Berücksichtigung von Umständen des Erklärenden, die innerhalb des Erklärungsherganges gar nicht in Bezug genommen worden sind, zur Beseitigung der Ernstlichkeit der Erklärung nicht die grösste Zurückhaltung geübt wird, und der Erklärende, wie dies in dem vorhergedachten Urtheil vom 12. October 1892 angenommen ist, sich auf seine Vermögensunzulänglichkeit als solchen Umstand sogar schon dann berufen kann, wenn die Gegenseite es auch nur unterlassen hat, sich zu vergewissern, dass dieselbe nicht vorhanden war.

Geht man nun auf die Erfahrungssätze ein, die als Mittel für die Erkenntniss der Simulation zu dienen hätten, so fragt es sich im Anschluss an die Anzeigen für dieselben, welche das Reichsgericht aufstellt, ob man davon ausgehen kann, dass Personen, welchen das für die Abnahme des in der Form des Zeitkaufs oder Zeitkaufauftrages gehandelten Quantums marktgängiger Waare erforderliche Vermögen nicht zur Verfügung steht oder deren Vermögen zu diesem Quantum ausser Verhältniss steht, der Regel nach trotz der auf Kaufabschluss gerichteten Erklärung nur ein Differenzgeschäft abschliessen wollen. Dabei setze ich gleich den für die Annahme einer Simulation günstigsten Fall voraus, dass die betreffenden Personen weder berufsmässige Händler an der Börse sind, noch zu den Deckungs- oder Realisirungsgeschäften andere Personen als ihre Gegencontrahenten zur Verfügung haben. Wenn, wie gezeigt, sie der Annahmepflicht in einer wider das Wesen des Kaufs nicht verstossenden Art genügen können, ohne der Eventualität ausgesetzt zu sein, dass sie die Waaren in die eigene Hand nehmen und mit dieser bezahlen müssen, so ist nicht einzusehen, wesshalb sie die Rechte von sich weisen wollten, welche ihnen der Kauf, aber nicht das Differenzgeschäft verleiht. Dass diese Betrachtung keine blosse Unterstellung ist, zeigen die abgeurtheilten Fälle. Wiederholt haben Kunden in der vorbezeichneten Vermögenslage, bei denen die Art des Geschäftsverkehrs im Uebrigen eine den als Simulation angesprochenen Fällen völlig entsprechende war, von dem geschlossenen Quantum einen, wenn auch kleinen Theil wirklich abgenommen. In der Sache H. w. P. — Urtheil vom 16. November 1892 288—92 — ergab sich, dass der Kunde P. entsprechend dem bereits besprochenen § 6 der Berliner Fondsbörsenbedingungen während des Schwebens der Engagements die Ausübung eines in diesen Zeitraum fallenden Bezugsrechts auf junge Actien von dem Banquier verlangt hatte. Der Banquier hatte diesem Anspruche entsprochen, den Preis für P. ausgelegt und die bezogenen jungen Actien mit Vortheil für P. verkauft. Trotz dieses Zwischenfalles erhob P. in Betreff der Engagements später den Einwand des Differenzgeschäfts. Der Banquier H. ist derselbe H., welcher auch Kläger in dem hier bereits wiederholt angezogenen leading case H. w. St. I. 203—92 12. October 1892 war, und jeder der beiden Kunden hatte sich in seinem Prozesse auf das Zeugniss des andern über den Inhalt der Rücksprachen bei Eingehung seines Geschäftsverkehrs berufen. Beide Kunden waren wenig bemittelte Provinzkaufleute aus demselben Orte und die Art des Geschäftsverkehrs, sowie seiner Lösung bei beiden eine völlig analoge, mit Ausnahme eben des Umstandes, dass auf Actien, in denen St. speculirte, in dem fraglichen Zeitraum kein Bezugsrecht entfiel. Das Reichsgericht hob hier das kammergerichtliche Urtheil, welches den Einwand des Differenzgeschäfts für begründet erklärt hatte, auf, weil nicht erwogen worden, in wie weit denn jener Zwischenfall mit der Annahme eines Differenzgeschäfts vereinbar sei.

Nur wenn Kunden in Betreff der üblichen Art der Abwickelung derartiger Geschäfte so unerfahren sind, dass sie meinen, sie seien vor der Möglichkeit, die Waare am Stichtage selbst nehmen oder geben zu müssen, im Falle des Abschlusses eines Kaufgeschäfts nicht zu schützen, würde allerdings die Annahme einer Simulation naheliegen. Dies trifft aber bei allen Denjenigen nicht zu, welche Aufträge zu Deckungsgeschäften in der Zwischenzeit geben.

Bisher ist von den Umständen, welche in den getroffenen Entscheidungen als Anzeigen für die Simulation hervorgehoben sind, hier nur die Unzulänglichkeit des Vermögens des Kunden im Vergleich zu den Abschlussummen in Betracht gezogen worden. In der That würden auch diese Angriffsmittel gegen die Ernstlichkeit der Geschäfte in dem Umfange seiner Wirkung am weitesten greifen. Gerade bei Waaren, deren Preise nur geringen Schwankungen unterliegen, wird eben desshalb, damit die Speculation überhaupt lohne, das Abschlussquantum hoch bemessen werden. Das Reichsgericht nennt neben diesem Umstande als Anzeige auch die Vermögenslosigkeit des Kunden schlechthin. Nun ist es gewiss in hohem Grade unehrbar, sich mit Jemandem auf Zeitgeschäfte einzulassen, von dem man weiss, dass er nach seinen Verhältnissen auch schon bei einer nicht ungewöhnlichen Veränderung der Preise die Differenzen zu zahlen ausser Stande ist. Aber eine selbstständige Bedeutung vermag ich diesem Umstande für die Annahme einer Simulation nicht beizumessen. Oder, gesetzt, das reine Differenzgeschäft wäre an sich klagbar, soll etwa, weil der Kunde nach seinen Verhältnissen solche Differenzen zu zahlen ausser Stande ist, auch sein Wille, sich zur Zahlung solcher Differenzen rechtlich zu verbinden, fehlen, und, weil der andere Theil diese Verhältnisse erkennen musste, auch keine Verbindlichkeit hierzu entstanden sein? Bei solcher Betrachtung offenbart sich gerade die Schwäche und wegen der nicht abzuweisenden Consequenzen die Gefährlichkeit des Standpunkts, nach welchem die Ausnutzung des Leichtsinns zur Eingehung von Speculationsgeschäften mit den Gesichtspunkten des Willensmangels und der Simulation bekämpft werden soll.

Als eine fernere Anzeige für die Simulation wird das Missverhältniss zwischen der Höhe des Engagements hervorgehoben. Gewiss kann bei den Verhandlungen über die Höhe des zu leistenden Einschusses oder der Nachschüsse die Vermögenslosigkeit oder Vermögensunzulänglichkeit für Abnahme oder Lieferung seitens des Kunden zu Tage getreten sein. Setzt man ferner voraus, dass der Einschuss gebräuchlich procentual nach der Höhe der Abschlussumme bemessen wird, und dass in dem zu beurtheilenden Falle der Einschuss erheblich hinter diesem Betrage zurückgeblieben ist, so kann dies als ein Anzeichen für die wirthschaftliche Schwäche des Kunden und die Kenntniss des Banquiers hiervon gelten. Immer handelt es sich hier nur um die bereits erörterten Gesichtspunkte der Vermögenslosigkeit und Vermögensunzulänglichkeit, nicht um einen Umstand von selbstständiger Bedeutung. Insbesondere kann die Vergleichung der Einschusshöhe mit der Abschlussumme nicht unmittelbar für die Folgerung, dass es sich um ein reines Differenzgeschäft gehandelt habe, verwerthet werden. Denn auch bei dem ernsthaften Verkauf marktgängiger Waare wird Dasjenige, wofür Deckung im Falle der Nichterfüllung beansprucht wird, der Regel nach nur die Differenz sein. Dies bringt der Art. 357 H. G. B. zum Ausdruck, indem er bei Ordnung der Folgen der Nichterfüllung das Stehenbleiben bei dem Erfüllungsverlangen als das Besondere, die Ausnahme, erachtet.

Selbstverständlich soll diesseits nicht behauptet werden, dass die Möglichkeit des Erkennens einer Simulation aus den Umständen ausgeschlossen ist. Einfache Gutschrift oder Belastung der Differenz, obwohl keine Gegengeschäfte gemacht sind, keine Reportirung oder Regulirung durch Differenzzahlung vorher vereinbart ist und doch auch keine Inverzugsetzung oder sie entbehrlich machende Erfüllungsweigerung des anderen Theils stattgefunden hat, wird ein Erkennungsmittel sein. Ebenso der Verschluss von Quantitäten in einem Umfange, in welchem sie entweder überhaupt nicht vorhanden oder doch an dem Markte, auf dessen Vorrath gerechnet sein muss, nicht im Umlauf sind. Anzeigend können auch besondere Abmachungen, wie, dass es dem Ermessen des Banquiers überlassen wird, in welchen Effecten und Beträgen er für den Kunden Geschäfte machen will, sowie besondere Aeusserungen bei oder nach dem Beginn der Geschäftsverbindung sein.

Natürlich ist mit solcher Möglichkeit von Entscheidungen gegen die Gültigkeit des Geschäfts lediglich nach der individuellen Besonderheit des Falles für eine Tendenz des Kampfes gegen einen socialen Schaden nichts Durchgreifendes auszurichten. Und ich bin durchaus auf den Einwand Vieler gefasst, dass im Hinblick auf das heilsame Ergebniss die Bedenken gegen die generellere Verwendung des Gesichtspunkts der Simulation zu subtil seien.

Die Entscheidung, ob Kauf oder verdecktes Differenzgeschäft, sei einmal in die Hand des Richters gelegt. Die Grenze zwischen beiden sei, wenn doch lediglich Speculation

auf den Coursunterschied bezweckt werde, aber die Vermeidung der Nothwendigkeit, thatsächlich abzunehmen oder zu liefern, durch die Verhältnisse des im Falle des Kaufs hierzu Verpflichteten erheischt werde, eine sehr schmale Die Aufgabe der Rechtsprechung sei nicht, ein bloss formales Rechtsgefühl durch scharfe Distinctionen zu befriedigen, wenn unter Beiseitelassung solcher besonders anstössige Geschäfte getroffen werden könnten.

Hiergegen erhebt sich zunächst die Frage, welche Tendenz die neue Rechtsprechung hat oder ihr beigemessen wird. Will sie das Spiel als solches treffen, weil Spiel stets gefährlich und wirthschaftlich unfruchtbar, und bedient sie sich des Vermögensmangels oder der wirthschaftlichen Schwäche auf Seiten des Kunden nur als des Mittels, um zur Annahme des Spiels zu gelangen? Oder will sie nur die wissentliche oder leichtfertige Heranziehung und Ausnutzung der wirthschaftlich Schwachen oder Unerfahrenen zu Terminspeculationen, welche weit über deren Verhältnisse hinausgehen, treffen und bedient sie sich nur dazu der Annahme des Spiels oder Differenzgeschäfts als des Mittels? Im letzteren Falle würde eine freiere Auffassung, welche sich unmittelbar gegen die Unehrbarkeit, die Turpitudo eines bestimmten, näher zu charakterisirenden Geschäftsgebahrens richtete und hieraus die Versagung des Anspruchs herleitete, mehr am Platze sein, als das Operiren mit dem Gesichtspunkt des unter dem Kauf verdeckten Spiels. Letzteres kann zu keinem befriedigenden Ergebniss führen, weil zwischen dem Mittel und dem verfolgten Zwecke nicht nothwendig ein innerer Zusammenhang besteht. Die Annahme des verdeckten Spiels kann sich als unhaltbar ergeben, ohne dass das zu beurtheilende Geschäftsgebahren irgend etwas von seiner Anstössigkeit einbüsst. Man denke wieder an den Fall, dass der Kunde von dem verschlossenen Quantum irgend einen Theil abnimmt oder das Verlangen danach ausspricht, so dass von dem mangelnden Willen, Rechte auf Lieferung aus dem Geschäfte zu erwerben, nicht die Rede sein kann. So ergehen bei gleicher Verwerflichkeit des Verhaltens auf Grund von in Wahrheit unerheblichen Umständen, die bei den einzelnen Fällen verschieden sind, verschiedene Entscheidungen. In dieser Beziehung ist das Urtheil M. w. T. u. T. vom 15. Juni 1892 I. 95/92 von Interesse, welches noch nach der entscheidenden Wendung in der Rechtsprechung ergangen ist. Der Kunde M. arbeitete in unselbstständiger Stellung im Handelsgeschäfte seiner Brüder in Cassel. Er hatte ein Vermögen von 30000 Mark, das in diesem Geschäft angelegt war. T. u. T. hatten daselbst einen ständigen Agenten, der zur Ertheilung von Aufträgen aufforderte. Solche Aufforderung hatte er an die Brüder vergeblich gerichtet, an einen der Brüder, wie dieser bezeugte, unter der Aeusserung, man könne dabei nur gewinnen und habe schlimmstenfalls nur die Differenz zu bezahlen; es erfolge aber niemals effective Lieferung, da T. u. T. sie nicht verlangten. Aber M. hatte sich mit ihm ohne deren Wissen eingelassen. Dass dies auf Aufforderung des Agenten geschehen, war von den Instanzgerichten als nicht bewiesen erachtet. Der Nominalbetrag der Umsätze in Ultimogeschäften einschliesslich der Deckungsgeschäfte belief sich für zwei Jahre auf annähernd 8 000 000 Mark. Der Kunde hatte einen Einschuss von 300 Mark geleistet und dann noch 200 Mark nachgezahlt. Der Weisung des Agenten an die Banquiers, die für den Kunden bestimmten Geschäftsbriefe nicht an diesen, sondern an ihn, den Agenten, zu senden, und später, die Briefe an den Kunden, aber unter Vermeidung der Anbringung ihres Firmenstempels auf den Couverts, zu senden, waren die Banquiers nachgekommen. Effective Lieferung fand niemals statt. Der Kunde wurde unter Verwerfung seines Einwandes, dass es sich um Differenzgeschäfte handle, zur Zahlung des eingeklagten Theils des Differenzsaldos, welcher im Ganzen etwa 20 000 Mark betrug, verurtheilt und vom Reichsgericht seine Revision zurückgewiesen. Ausschlaggebend war hierfür im Wesentlichen, dass der Kunde einmal Bedenken über die Grösse der Engagements geäussert und ihm der Agent hierauf erwidert hatte, T. u. T. würden schon zufrieden sein, wenn er einstweilen (?) den Minderwerth bezahle, sowie dass der Kunde einmal in einem Briefe an T. u. T. seine Absicht ausgesprochen hatte, die Lombarden — welche Gegenstand eines der Zeitgeschäfte waren — wenn sie noch weiter heruntergingen, zu beziehen. Das Berufungsgericht sah in jener Aeusserung des Agenten keine Zusicherung, sondern nur das Aussprechen der Erwartung, die Banquiers würden einstweilen, das heisst, bei den zunächst abzuschliessenden Geschäften auf effective Erfüllung ausgeschlossen gewesen wäre. Das Reichsgericht fand in der Annahme des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrthum. Mir will unter dem Gesichtspunkte der Anstössigkeit eines Geschäftsverkehrs dieser Fall flagranter erscheinen als die Fälle, welche zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt haben. Ueber die Verschiedenheit der Entscheidungen wird sich freilich beruhigen, wer sich bescheidet, das Geschäft gelten zu lassen, sobald nur Umstände vorliegen, die sich mit der Anwendung des juristischen Begriffs des Spiels nicht vereinigen lassen.

In der That lässt sich aber aus den Gründen der ergangenen Urtheile nicht entnehmen, dass es die besondere Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit individueller

Fälle gewesen wäre, welche die Entscheidungen beeinflusst hätte. Dagegen spricht, dass es immer die Höhe der Abschlusssummen ist, die im Verhältniss zu dem Vermögen des Abschliessenden in Betracht gezogen wird, nicht die Höhe der auf dem Spiele stehenden Differenzen, während doch Letztere das für die wirthschaftliche Gefährdung des Abschliessenden Maassgebende ist. Dies ist von dem gesteckten Ziele aus, Spiel construiren zu können, natürlich geboten. Und doch kann der Abschliessende, obwohl sein Vermögen ihm die Abnahme ermöglicht, wegen des stark gesunkenen Preises des Abzunehmenden mit Ruin bedroht sein, während er, auch im Falle des Mangels zur Abnahme ausreichenden Vermögens, bei nur wenig gesunkenem oder gestiegenem Preise, indem er statt eigener Uebernahme realisirt, mit geringem Verluste davonkommen oder Vortheil haben kann.

Bei der Art, in welcher die neueren Entscheidungen das Zustandekommen des dissimulirten Geschäfts an Stelle des ausdrücklich erklärten oder den Mangel des Willens zu letzterem construiren, sei es rein logisch oder unter Anwendung von Erfahrungssätzen, ist aber freilich der Weg eröffnet, jede Geschäftsverbindung, die Termingeschäfte mit Kunden, welche nicht an den börsenmässigen Abwickelungseinrichtungen theilnehmen, zum Gegenstande hat, bei für den Kunden besonders empfindlichem Ausgange für Spiel zu erklären, sobald eine thatsächliche Lieferung nicht stattgefunden hat und nicht besondere Umstände den darauf gerichtet gewesenen Willen darlegen. Das Reichsgericht mag bestrebt sein, bei der Prüfung, ob die aufgestellten Sätze anzuwenden, die Individualität und Lebensstellung des Kunden besonders scharf in das Auge zu fassen und danach Unterscheidungen zu machen, die möglicherweise nicht immer in den Entscheidungsgründen hervortreten. Eine grosse Zahl der deutschen Richter vermuthete aber in jedem Termingeschäft, das nicht zu einer thatsächlichen Lieferung führt, im wirthschaftlichen Sinne Spiel, auch in dem entsprechend der börsenmässigen Scontrationsbedingungen abgewickelten. Letzteres in jedem Falle gelten zu lassen, schien bisher freilich wegen der besonderen Einrichtungen unabweislich, vermöge deren es an einer die erforderliche Lieferung enthaltenden oder vertretenden Handlung niemals fehlt. Die Geschäfte der Börsenhändler unter einander wurden daher preisgegeben. In Betreff der übrigen Geschäfte aber wurde bei dieser Auffassung die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Absicht und Vertragswillen, welche hindert, das als Spiel Erachtete auch rechtlich als solches zu behandeln, als eine Fessel empfunden. Der durch die neue Rechtsprechung gezeigte Weg zu ihrer Beseitigung wäre durchaus nicht bloss für die Geschäfte gänzlich vermögensloser oder schon von Anfang an für die Abschlusssumme unzulänglicher oder dem Handel in den betreffenden Producten berufsmässig fremder Kunden gangbar. Es kommt neben dem ursprünglich leistungsfähigen Privatmann, der allmälig den Umfang seiner Speculation vergrössert, insbesondere der berufsmässige Effectivhändler in Betracht, der, zunächst nur ab und zu ein Termingeschäft abschliessend, allmälig das Gleiche thut. Und die Frage der Verbindlichkeit ihrer Geschäfte erhebt sich zumeist unter Verhältnissen, die zu einer Verneinung derselben besonders anregen, wenn nämlich solche Kunden gestorben oder in Concurs verfallen sind. War das Ergebniss ihrer Geschäftsverbindung empfindlicher Verlust für sie, so wird es in der Regel auch einen Zeitpunkt gegeben haben, in welchem ihr Vermögen und Credit für die laufenden Abschlusssummen bereits unzulänglich oder in Missverhältniss war. Soll nun für das Einverständniss des Gegencontrahenten mit dem blossen Spielwillen schon genügen, dass Letzterem diese Vermögenslage bei einiger Nachforschung bekannt werden musste, so kann eine solche Feststellung leicht unanfechtbar getroffen werden, auch wenn Letzterer bei Beginn der Geschäftsverbindung allen Anlass hatte, den Kunden für einen Mann in guten Verhältnissen zu halten. Ferner möchte sich die Gerichtspraxis, wenn sie sich die reichsgerichtliche Betrachtungsweise aneignet, auf die Dauer auch nicht die Befugniss entziehen lassen, lediglich daraus, dass in einer Geschäftsverbindung von einiger Dauer niemals thatsächliche Lieferung, sondern stets Compensation und Differenzberechnung erfolgt sei, auf blosse Spielvereinbarung zu schliessen. Freilich hat der III. Civilsenat des Reichsgerichts in zwei Urtheilen E. & Co. Concurs w. Gebr. S. vom 7. October 1892 III. 139/92 und E. & Co. Concurs w. F. vom 22. November 1892 III. 187/92 den hieraus allein gezogenen Schluss missbilligt und in der Art der Begründung der Berufungsurtheile einen Mangel an Scheidung zwischen dem Differenzgeschäft und dem Speculations- und Compensationsgeschäft gefunden. Allein im Falle der Hinzufügung eines in Wirklichkeit vielleicht bedeutungslosen Umstandes möchte der Wiederkehr eines solchen Ergebnisses leicht mit Erfolg vorgebeugt sein. Man mag darüber verschiedener Meinung sein, ob solche Ergebnisse beklagenswerth oder heilsam sind. Immerhin ermöglicht ein solcher Rechtszustand, dass unanfechtbare Entscheidungen je nach dem Standpunkte, den in dieser Hinsicht die Urtheilenden in Betreff des Termingeschäfts überhaupt oder zur Zeit haben, ergehen. Bereits begegnet man in Urtheilen von Oberlandesgerichten

Ausführungen, dass auch die officiellen Schlussscheinbedingungen, obwohl sie von effectiver Erfüllung sprächen, vorzugsweise auf Geschäfte berechnet seien, bei denen beiderseits schon von Beginn an die effective Erfüllung nicht in der Absicht liege.

Wenn ein Gesetz, um ein wirthschaftliches Ergebniss, das es missbilligt, zu vereiteln, seine verbietende oder einschränkende Vorschrift gegen eine Rechtsform richtet, welche der Verwirklichung jenes missbilligten Ergebnisses unmittelbar und in natürlichster Weise dient, und sich dann herausstellt, dass mittels einer anderen Rechtsform dasselbe Ergebniss erzielt werden kann, so hat es lange als hergebrachtes Auskunftsmittel gegolten, der Wirkung der letzteren Rechtsform mit dem Gesichtspunkte der Simulation zu begegnen. Und zwar ganz generell. Die gewählte Rechtsform musste wegen der sich ergebenden Vereitelung des Gesetzeszweckes simulirt sein. Es braucht nur an den Verkauf mit Besitzübertragung durch constitutum und Rückkaufsrecht erinnert zu werden, durch welchen die Erfüllung der für den Pfandbesitz vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse vermieden wird. Man erkennt neuerdings die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes. Die gewählte Rechtsform ist ernstlich mit ihren besonderen Rechtsfolgen gewählt, wenn auch in der Absicht, jenes gemissbilligte Ergebniss zu erreichen, und sogar mit dem Bewusstsein, dass es sich eben nur auf diesem Wege anfechtungslos erreichen lasse. Nur der Gesichtspunkt des Handelns in fraudem legis kann zu einem Erfolge führen.

Welche Grenzen aber auch diesem Gesichtspunkte gezogen sind, ergiebt sich daraus, dass es nothwendig geworden ist, obwohl das Reichsgesetz betr. den Wucher den Begriff des verschleierten Creditwuchers — § 203b St.-G.-B. — kennt, eine Erstreckung des Begriffes des Creditwuchers auf den Missbrauch jedes Rechtsgeschäfts, das denselben wirthschaftlichen Zwecken, wie Darlehn und Stundung einer Geldforderung, dient, durch besondere gesetzliche Bestimmung zu fordern. Schwerlich aber wird sich der Satz begründen lassen, dass ernstlicher Kauf bei der von der Gegenseite erkannten Absicht des einen Theils, dass das Geschäft durch Regulirung der Differenz sich erledige, ein Handeln in fraudem des Spielverbots sei. Denn das Spielverbot richtet sich nicht schlechthin gegen ein Ergebniss, sondern gegen dieses als Folge einer bestimmten Thätigkeit des Spielers. Ernstlicher Abschluss eines Kaufvertrages und Spielthätigkeit sind aber unvereinbare Gegensätze.

Wenn die Rechtsprechung in Frankreich-Belgien und England-Amerika dieselben Wege geht, in welche die besprochenen deutschen Urtheile einmünden, so darf dabei doch wohl nicht unberücksichtigt bleiben, dass dort die feindselige Tendenz der Gesetzgebung gegen die Zeitgeschäfte überhaupt von langer Zeit her begründet und nur allmälig gewichen ist.

IV.

Fragen wir nun nach der Aussicht auf nachhaltige Wirkung, welche sich für die neue Rechtsprechung bietet, so kommt zunächst der Einfluss auf die Instanzgerichte in Betracht. Bisher hat das Reichsgericht nicht entgegen den Entscheidungen der Berufungsgerichte, welche den Einwand des Differenzgeschäfts verwarfen, das Gegentheil festgestellt, sondern die Sachen zur entsprechenden Beweiswürdigung in die Instanz zurückverwiesen. Betrachtet man auch, unter Absehen von den für logisch zwingend erachteten Folgerungssätzen, nur die aufgestellten Erfahrungssätze, so erachte ich diese, gleichviel, ob sie bloss als Anzeigen bezeichnet sind, wenn auf Grund derselben in der Weise, wie es bisher geschehen, Berufungsurtheile aufgehoben worden, für im Sinne des § 528 Abs. 2 C. P. O. die Berufungsgerichte bindend. Denn es heisst in den bezeichneten Urtheilen nicht, dass nicht erörtert sei, ob nicht solche Erfahrungssätze beständen und dass desshalb die erfolgte Prüfung nicht erschöpfend sei. Die Berufungsgerichte würden daher nur zu prüfen haben, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, an welche die Erfahrungssätze geknüpft sind, bestehen und ob der Fall besondere Umstände aufweist, welche darthun, dass die Erfahrung sich hier nicht bewährt, dass hier von der Regel eine Ausnahme stattgefunden hat. Den Instanzgerichten bleibt zur freien Beurtheilung aber insbesondere auch die Frage, ob die Umstände, welche den Erfahrungssatz begründen, dem Gegencontrahenten erkennbar waren, auch wenn man damit für gleichbedeutend erachtet, ob er Anlass hatte, nach denselben zu forschen. Die zu treffende Entscheidung setzt sich daher aus rechtlichen und thatsächlichen Elementen in einer Weise zusammen, dass es zweifelhaft bleibt, ob jene Sätze auf die Dauer überall in ihrer Wirkung über das Maass von Anregungen hinausgehen werden. In den Oberlandesgerichtsbezirken von Hamburg und Frankfurt ist die gerichtliche Praxis nach ihren Traditionen der Betrachtungsweise in jenen Entscheidungen abhold. Namentlich aber kann es sich fragen, ob das Reichsgericht selbst gewillt sein wird, jeden Fall scharf unter den von ihm in den erörterten Urtheilen aufgestellten Gesichtspunkten zu prüfen. Dieselben sind, wie es auch in der Sache begründet ist, so flüssig, dass eine Beiseitesetzung der Gesichtspunkte entsprechend

sonstigen Eindrücken, welche der einzelne Fall hervorruft, sei es auch nur, dass der Kunde sich zu den Geschäften gedrängt, oder auch nur seine Vertheidigung in besonders frivoler Weise geführt hätte, erklärlich sein würde. Alsdann würde aber doch immer das Ergebniss sein, dass man es stets nur mit jugements d'espèce zu thun hätte.

Weit erheblicher aber, insbesondere dafür, was die Gesetzgebung in Rücksicht auf diese Anläufe einer neuen Entwickelung aus dem bestehenden Recht thun oder unterlassen soll, ist die Frage, was dieselben gegenüber zukünftigen Wiederholungen ähnlicher Ausschreitungen der Speculation zu leisten vermöchten. Bei der derzeitigen Rechtsprechung handelt es sich um eine Nachlese aus einer Zeit, in welcher, da man sich eines Hindernisses seitens der Rechtsprechung nicht versah, der Zügellosigkeit in Betreff des Zweckes auch der Mangel an Zurückhaltung in der Art, wie man sich in der Geschäftsbethätigung gerirte, entsprach. Man spricht von einer Rückkehr zur Vorsicht seitens der mit den outsiders Handelnden, welche bereits durch die Wendung der Rechtsprechung bewirkt sei. Vielleicht hat die derzeitige Börsenlage und die öffentliche Aufmerksamkeit, welche den Missständen zugewandt ist, daran einen grösseren Antheil. Dass die Klaglosigkeit von Ansprüchen umfangreiches Börsenspiel nicht hindert, wenn die Vorbedingungen für solches sonst nach wirthschaftlicher Lage und Stimmung vorhanden sind, dies zeigen die Erfahrungen aus Belgien und Frankreich.

Aber man hat für den Fall der Erneuerung solcher Zustände bei uns mit der Wahrscheinlickkeit zu rechnen, dass von den Hegern des Börsenspiels die Bethätigungsart geändert wird.

Nur auf einen Fall solcher Aenderung soll hier hingewiesen werden. Man ist bisher gewöhnt, als den Herd des Börsenspiels immer nur das Termingeschäft anzusehen. Aber das Cassageschäft im Effectenhandel ist durchaus geeignet, bei einiger Zurichtung den gleichen Zweck zu erfüllen. Schon in der abgelaufenen Periode wurde dasselbe als ein speculatives betrieben, indem gegen einen geringen Einschuss des Kunden der Banquier Aufträge zum Einkauf ausführte, um die gekauften Effecten in Abwartung der Conjunctur bei steigenden Preisen zum Vortheil des Kunden, bei Sinken derselben, so dass sie dem Banquier die für seine Preisauslagen von ihm vorbedungene Deckung nicht mehr gewährten, zum Zweck eigener Befriedigung zu verkaufen.

Die Effecten brauchte der Banquier vor diesem Verkauf gar nicht angeschafft zu haben. Denn auch, wenn man annimmt, dass nach richtiger Gesetzesauslegung der Commissionär auch im Falle des Selbsteintritts, sofern er dem Kunden den Preis gestundet hat, die Effecten mit Ablauf der dem Cassageschäft entsprechenden Lieferungszeit wirklich haben und dauernd behalten muss, so hindert ihn doch nichts, sich von solcher Verpflichtung seitens des Kunden, der für die Speculation seinen Credit beansprucht, entbinden zu lassen. Dies ist in dem Verkehr mit dem Privatpublikum von schwacher Capitalkraft auch in der Regel geschehen. Der Banquier machte sich aus, dass er dem Kunden Stücke nur auf Effectenconto gutzuschreiben brauche. Das zu erwartende Depotgesetz mag sich die Aufgabe stellen, die verschiedenen möglichen Rechtsverhältnisse klar zu scheiden und ihre Wirkungen festzusetzen. Schwerlich wird es so weit gehen, einen zwingenden Rechtssatz aufzustellen, nach welchem eine solche Vereinbarung nicht gültig getroffen werden könnte. Hiergegen sprechen andere Rücksichten. Für die Einwilligung in alle solche Vorbedingungen ist aber der Kunde, der unter Inanspruchnahme von Credit speculiren will, zu haben. So wird die Möglichkeit gegeben, in der Form das Cassageschäfts in grossem Umfange auf die Differenz zu speculiren, wenn das Termingeschäft den genügenden Schutz nicht mehr gewährt. Ein dissimulirtes Termin- oder Zeitgeschäft ist dies nicht, denn es fehlt der bestimmte Entscheidungspunkt. Soll und wird die Rechtsprechung es als verdecktes Differenzgeschäft erachten?

Die Begriffsjurisprudenz mit ihrer Unterscheidung zwischen der Absicht, nicht, bezw. nicht effectiv zu erfüllen, und dem Mangel des rechtsgeschäftlichen Willens, zur Erfüllung verpflichtet zu sein, ist den Geschäftsformen in ihrer Wandlungsfähigkeit nicht gewachsen. Sobald eine Schwierigkeit überwunden scheint, tauchen neue auf.

V.

Eine Bethätigung der Gesetzgebung wird auch von Freunden der neuen Rechtsprechung, so von Dreyer gefordert. In welcher Richtung soll sie erfolgen? Dreyer fordert sie in der Richtung der Fürsorge dafür, dass der Grundsatz von der Klaglosigkeit des Spiels zur vollen Anwendung kommt. „Nicht um den Schutz des meistens wirthschaftlich schwächeren Committenten — so sagt er — handelt es sich, sondern einzig darum, dass die Gesetze, welche dem Spiele der Klagbarkeit aus wirthschaftlichen, politischen und sittlichen Gründen versagen, voll und ganz zur Anwendung kommen, dass sie nicht durch Scheingeschäfte umgangen werden.“ Dazu wäre es natürlich nicht ausreichend, wenn ein Gesetz nur ausspräche, dass das Differenzgeschäft spiel- oder

klaglos sei. Damit würde nur für die Zukunft festgelegt, was bereits in dem reichsgerichtlichen Urtheil vom 19. October 1887 als bestehendes Recht erachtet ist. Für einen Wechsel in dieser Auffassung liegt kein Anhalt vor. Mehr sagt auch der § 1482 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen nicht, denn der „Lieferungskauf, welcher nur zum Schein auf Lieferung zu einer gewissen Zeit gerichtet ist, und bei welchem die Absicht der Vertragschliessenden nur dahin geht, etc." ist nichts Anderes, als das in den Schein des Kaufs gehüllte Differenzgeschäft. Dem Ziele, das gesetzt wird, könnte eine Bestimmung entsprechen, wie sie Bähr in seinem Gegenentwurf zum Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in § 705 vorschlägt. Sie lautet:

> „Ein in Form eines Lieferungsvertrages über eine coursmässig gehandelte Waare abgeschlossener Vertrag, der lediglich darauf gerichtet ist, dass der Eine dem Anderen die an dem festgesetzten Lieferungstage bestehende Differenz zwischen dem bedungenen und dem coursmässigen Preise der Waare herauszahle (Differenzgeschäft), ist als Wette anzusehen. Der Abschluss eines solchen Geschäfts ist insbesondere dann als berechtigt anzusehen, wenn eine wirkliche Lieferung nicht erfolgt, und aus dem Missverhältniss zwischen der bedungenen Lieferung und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten oder eines derselben zu entnehmen ist, dass eine solche auch nicht beabsichtigt war."

Der Satz 2 dieses Paragraphen würde allerdings die derzeitige reichsgerichtliche Auffassung mit gesetzlicher Sanction versehen. Dass ich einer solchen nicht das Wort reden möchte, ergeben meine bisherigen Ausführungen. Das oben gekennzeichnete Cassageschäft lässt übrigens auch dieser Vorschlag ungedeckt.

Meines Erachtens ist es kein richtig gestecktes Ziel, den Schäden mit dem Begriff des Spiels und den danach erforderlichen Unterscheidungen, ob ein blosses Nichtabsehen der Betheiligten auf Lieferung oder Ausschluss der Lieferung vorliegt, beikommen zu wollen. Während danach bei strenger Aufrechterhaltung dieser Unterscheidungen Geschäfte unanfechtbar bleiben, die an Verwerflichkeit anderen nicht nachstehen, werden durch die Aufstellung von Indicien, durch welche die Entscheidung im Sinne des gewollten Ausschlusses der Lieferung beeinflusst werden soll, Geschäfte, die zu beanstanden kein ausreichender Grund vorliegt, gefährdet.

In der That sehen auch die in neuerer Zeit in die Oeffentlichkeit getretenen Vorschläge zur Besserung der Zustände von diesem Gesichtspunkte ab.

Der Auffassung, dass man, ohne irgend ein anderes Correctiv an die Stelle zu setzen, das Differenzgeschäft für klagbar erklären solle, vermag ich mich nicht anzuschliessen.

Die Argumente, welche hierfür in der heilsamen, wenn für die Folge des leichtsinnigen Handelns eingestanden werden muss, in der Demoralisirung, die durch den Schutz des Wortbruches eintritt, gefunden werden, sind viel zu individualistisch im Verhältnisse zu der Grösse und Tiefe des Uebels. Und an derselben haben die berufsmässigen Börsenhändler, wenn man von der Klasse sprechen kann, wo es sich um freilich zahlreiche Individuen handelt, die zu ihr gehören, ihren erheblichen Schuldantheil. Dabei braucht man nicht bloss an zahlreiche grobe Ausschreitungen seitens solcher zu denken, welche ihr Geschäft lediglich auf die Ausnutzung der Gewinnsucht Anderer gestellt, ja gegründet zu haben scheinen. Auch anderwärts scheinen die Geschäftssitten herabgeglitten zu sein. Man glaubt, um des Geschäftsbetriebes willen, zur Vermittelung von Termingeschäften an allen nicht unerheblichen Plätzen, im Productenhandel zur Vermittelung der üblichen Anstellungen an Landwirthe oder Händler auch in kleinen Landstädten, Agenten nöthig zu haben. Das für die Auswahl der Agenten zur Verfügung stehende Material gestattet nicht, allzu grosse Ansprüche an die Zuverlässigkeit bei der Auswahl zu stellen. Der hiernach relativ sorgsam gewählte Agent ist wegen der Provision bestrebt, so viel Kunden als möglich zuzuführen. Bei der Beurtheilung, ob die Verhältnisse des Kunden für das Risiko Stand halten werden, verfährt der Agent vielleicht schon wegen des Delcredere relativ gutgläubig. Das Haus erhält eine Bestätigung dieser Annahme durch seine Erkundigung bei einem Auskunftsbureau. Und so wird das Termingeschäft in weiteste Kreise der Bevölkerung getragen. Jeder hat seine Schuldigkeit gethan, ausser dem Kunden, der ja nicht nöthig hatte, sich auf das Geschäft einzulassen. Und doch wird bei diesem relativ lichten Bilde sich die Frage erheben, ob nicht diese Handhabung des Geschäftsbetriebes in ihren Grundlagen ungesund sein muss.

Zwei Besserungsvorschläge sind an die Oeffentlichkeit getreten, die sich beide auf das Termingeschäft beschränken.

Grünwald und Lilienthal schlagen zur Einschränkung des Termingeschäfts auf präsumtiv potente Personen die Einführung eines Einschuss- und Nachschusssystems vor. Aber sie vermögen in Betreff des Verhätnisses zwischen dem draussen stehenden

Committenten zum Commissionär, auf das für unseren Zweck Alles ankommt, doch lediglich die Erwartung auszusprechen, dass, wenn die an der Börse handelnden Personen gezwungen werden, auf ihre Geschäfte Einschüsse zu leisten, sie diese Verpflichtungen entsprechend auf ihre Committenten übertragen werden. Sollen nun den berufsmässigen Händlern an der Börse für ihren Handel unter einander Einschusspflichten obligatorisch auferlegt werden, bloss wegen der Hoffnung auf solche Zurückwirkung? Wie nun, wenn der Commissionär für den ihm ertheilten Auftrag durch ein solches Einschusspflicht unterliegendes Geschäft sich überhaupt nicht deckt? Eine obligatorische Einschusspflicht, so dass die mit einander Handelnden, auch wenn sie davon absehen wollten, sich ihr nicht entziehen könnten, besteht bisher meines Wissens nirgends.

Die Einschusspflicht, welche gegenüber den Liquidationskassen besteht, beruht auf deren System. Sie ist die Vorbedingung dafür, dass die Kasse die Garantie für die Geschäfte übernimmt. Der Vorschlag mag sich für die Schaffung von Einrichtungen aus der Autonomie der Börse heraus fruchtbar erweisen, denen Zeit zur Entwickelung gelassen werden muss, die aber nicht auferlegt werden können. Stellt man die Frage, ob ein Gesetz erlassen werden soll, wonach Ein- und Nachschüsse für jeden Auftrag zu einem Börsengeschäft in dem Sinne obligatorisch sein sollen, dass, wenn von der Einzahlung zum entsprechenden Zeitpunkt abgesehen, also der Auftrag vor dem Einschuss ausgeführt oder sonst Frist gewährt oder Nachsicht geübt wird, damit der Nachsichtige seinen Anspruch aus dem Geschäft verliert, so wird dies schwerlich bejaht werden.

Ein anderer Vorschlag, im Princip schon aus Eschenbach zu entnehmen, von Munk im Einzelnen ausgeführt, geht auf die Eintragung in ein öffentliches Register als Vorbedingung für die rechtliche Fähigkeit von Personen zum Abschluss von Termingeschäften wie zur Auftragsertheilung zu solchen. Gleichviel wie man sich dieses Register beschaffen denkt, würden mit verhältnissmässig einfachen technischen Mitteln in der That Wirkungen erzielt werden. Rücksichten socialer Natur, sowie auf Erhaltung des Credits, machen für zahlreiche Personen, ja Kategorien das Speculiren, insbesondere im Termingeschäft, nur möglich, wenn sie es heimlich betreiben können. Und der Nichteingetragene ist gegen die Folgen einer gelegentlichen Verführung geschützt. Freilich aber gelangt man zu einfachen Mitteln, wenn man auf einen Standpunkt zurückgreift, den die Gesetzgebung längst überwunden zu haben schien. Und das Mittel begründet eben nur die Klaglosigkeit als Schutz für die Nichteingetragenen. Die Klaglosigkeit hat aber bisher anderwärts die Gewährung der Gelegenheit zum Börsenspiel nicht gehindert. Wenn nun trotz einer solchen Bestimmung fernerhin Personen, die nicht registrirt sind, an der Terminspeculation theilnehmen, werden nicht Viele unter ihnen, und nicht die geringwerthigsten Elemente, durch dieselben Rücksichten, die sie an der Registrirung hindern, auch daran gehindert werden, durch Prozessiren ihre an dieser Speculation bethätigte Betheiligung laut werden zu lassen? Wie gross ist der Procentsatz Derjenigen, die im Stillen an solchen Uebeln verbluten, im Verhältniss zu Denen, die sich durch Prozesse wehren. Immerhin kann der Vorschlag in Betreff des Registers nicht ausschliesslich aus dem Gesichtspunkte des Schutzes Derjenigen, die sich durch Termingeschäfte schädigen, beurtheilt werden. Der Ueberfülle der Termingeschäfte, die auf der Spielspeculation beruht, werden Benachtheiligungen unseres Wirthschaftslebens auch nach anderen Richtungen vorgeworfen, so dass ein abschliessendes Urtheil über den Vorschlag hier nicht begründet werden kann.

Als das Natürlichste und in den Rahmen unserer Rechtsentwickelung am meisten Passende erscheint mir entsprechend Anregungen, die aus früheren öffentlichen Erörterungen stammen, für die Fälle der böswilligen Ausschreitungen, wenn die Unerfahrenheit eines Anderen durch Abschluss der Geschäfte mit demselben in einem ihn mit Ruin bedrohenden Umfange oder seine Unerfahrenheit oder sein Leichtsinn durch Verleitung zu solchem Abschlusse wissentlich in gewinnsüchtiger Absicht ausgenutzt wird, eine strafrechtliche Bestimmung zu schaffen und an solchen Thatbestand, gleichviel, ob er strafrechtlich verfolgt wird, als civilrechtliche Folge die Ungültigkeit der Geschäfte zu knüpfen, für einen Geschäftsbetrieb, der nicht diese Merkmale hat, aber doch besonders leichtfertig ist, insbesondere Geschäftsabschlüsse mit nach ihrer Lebensstellung für dieselben offenbar ungeeigneten Elementen trotz Kenntniss oder verschuldeter Unkenntniss hiervon eine ehrengerichtliche Ahndung an den in dieser Weise Handelnden, soweit sie Mitglieder einer Börse sind, eintreten zu lassen, dagegen für die in den Formen der üblichen Zeitgeschäfte auftretenden Abschlüsse den Einwand, dass die Vertragschliessenden die Lieferung ausgeschlossen hätten, zu beseitigen.

Nur die Richtung, in welcher die Mittel zur Besserung der Zustände gesucht werden sollten, möchte ich hiermit bezeichnet haben. Worauf ein besonderes Gewicht zu legen wäre, ist, dass sich solche neuen Bestimmungen nicht auf das Termin- und Zeitgeschäft beschränken dürften. Sie müssen geeignet sein, auf alle Geschäfte in

Börseneffecten oder börsenmässig gehandelten Waaren bezogen zu werden, damit nicht Das, was beseitigt werden soll, in der Form des speculativen Cassageschäfts unanfechtbar oder unter Hervorrufung neuer Controversen auftritt. Von Unerfahrenheit wird bei Demjenigen nicht die Rede sein können, der selbst an der Börse Handel treibt, und kaum auch davon, dass er verleitet worden.

Indessen würde sich auch nichts Erhebliches dagegen einwenden lassen, die an der Börse Handel Treibenden ausdrücklich von dem Schutze durch diese Bestimmungen auszuschliessen.

Die Anlehnung solcher Vorschläge an das Wuchergesetz kann denselben nicht zum Vorwurf gereichen. Trotz der vorhandenen Verschiedenheiten ist doch der Grundgedanke derselbe, der des erforderlichen Schutzes gegen gewinnsüchtigen Missbrauch der stärkeren Kraft zum Verderben des Schwächeren. Wo solcher Missbrauch nicht vorliegt, fehlt es an einem Grunde, der Verletzung der Geschäftstreue Vorschub zu leisten und dadurch den Spieltrieb zu nähren.

Die hier bezeichneten Maassregeln dürfen auf Widerspruch seitens der Vertreter von Anschauungen rechnen, die sich einander wieder schroff gegenüberstehen. Aus dem Kreise Derjenigen, welche schon die jetzige Rechtsprechung bekämpfen, weil sie das legitime Geschäft gefährde, werden Viele den Rechtszustand, welchen solche neuen Maassregeln begründen würden, als einen noch unleidlicheren bezeichnen. Jeder, dessen Speculation sich als verfehlt herausstellen würde, — so meint man — würde zu Denunciationen oder Erpressungsversuchen schreiten. Auch bei der vorsichtigsten Fassung einer entsprechenden Strafbestimmung würde sie vage genug bleiben, um solchen Schritten Vorschub zu leisten. Ist aber nicht zu leugnen, dass Ausschreitungen, die man mit einer Strafbestimmung im bezeichneten Sinne richtig charakterisiren würde, in bedeutendem Umfange vorgekommen sind, so kann die Möglichkeit solcher unlauteren Beunruhigungsversuche nicht von einem gesetzgeberischen Vorgehen abhalten. Auch das Wuchergesetz ist der Missanwendung fähig. Bei den tiefen socialen Spaltungen der jetzigen Gesellschaft würde es allerdings einer sehr sorgfältigen Abwägung der einzelnen Erfordernisse für den strafbaren Thatbestand und einer vorsichtigen Gesetzesfassung bedürfen. Eine gewisse Dehnbarkeit der Ausdrücke wird freilich sich nicht vermeiden lassen. Wenn gerade desshalb eine solche Bestimmung Vorsicht und Zurückhaltung im börsengeschäftlichen Verkehr mit dem Privatpublikum erzeugt, so erfüllt sie den wesentlichsten Theil ihrer Aufgabe.

Auf diese Wirkung ist auch Denjenigen gegenüber hinzuweisen, welche nicht geneigt sind, gegen die Einführung solcher Bestimmungen die Vortheile, welche sie von einer Fortentwickelung der derzeitigen Rechtsprechung erwarten, preiszugeben. Der Calcul, ob in Zukunft bei solchen Gesetzen die Klaglosigkeit der Ansprüche häufiger oder seltener als nach der jetzigen Rechtsprechung eintreten möchte, scheint mir auf nicht richtiger Betrachtungsweise zu ruhen. Die Klaglosigkeit ist auf die Dauer kein Hinderniss für das Differenzgeschäft, auch wenn das Ergebniss nicht so sehr vom Ungefähr abhinge, wie es nach den jetzigen Grundlagen der Fall sein muss. Eine tiefere Wirkung ist schon von der Thatsache des Bestehens eines Strafgesetzes zu erwarten.

Die Erfolge, welche die civilgerichtliche Rechtsprechung für die Beseitigung des Börsenspiels bisher aufzuweisen hat, sind offenbar nirgends derartig, dass man besonders zaghaft zu sein brauchte, die Bekämpfung auf einem ganz anderen Wege zu suchen. Wenn damit die unfruchtbare Casuistik, ob Effectiverfüllung ausgeschlossen oder ob es bloss auf dieselbe nicht abgesehen war, und die Versuche, Spiel und Speculation gegen einander abzugrenzen, aufgegeben werden, so würde dies schwerlich beklagenswerth sein.

Der Vorsitzende sprach dem Redner den wärmsten Dank der Gesellschaft aus und schloss, da bei der vorgerückten Stunde eine Discussion nicht mehr beliebt wurde, die Sitzung.

a. u. s.

Lesse. Seligsohn.



272. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 11. Februar 1893, im Hôtel „Zu den vier Jahreszeiten".

Da sowohl der Vorsitzende als der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft am Erscheinen verhindert waren, eröffnete das Vorstandsmitglied, Geh. Justizrath Dr. v. Wilmowski, welcher auf den Wunsch des Ersteren den Vorsitz übernommen hatte, die Sitzung.

Er begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Rechtsanwälte Heilmann, Posner und Glatzel

und legte die neuen Eingänge vor.

Sodann ertheilte er Herrn Landgerichtsrath Dr. Kronecker das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Ueber die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes".

Während man jetzt unter Wucher allgemein die Benutzung des thatsächlichen Monopols im Verkehrsgewerbe behufs Uebervortheilung eines wirthschaftlich Schwächeren versteht, ist der geschichtliche Begriff auf den Zinswucher beschränkt geblieben. Man bezeichnete als Wucher die Ueberschreitung der bestimmten Zinstaxe, mitunter auch die Uebertragung eines gesetzlichen Zinsverbots. Das mosaische Recht untersagte den Juden, von Glaubensgenossen Zinsen zu nehmen, gestattete ihnen aber dies gegenüber Andersgläubigen. In Griechenland, namentlich in Attika, bestand keine Zinsgrenze; allerdings entwickelten sich bereits dort durch Ausnutzung wirthschaftlicher Unterlegenheit die Zustände, welche die Solonische Seisachthie veranlassten. In Rom, wo Anfangs ebenfalls Zinsfreiheit herrschte, führte die Bedrückung der Plebejer durch die patrizische Geldaristokratie die Zwölftafelgesetzgebung mit ihrer Zinsgrenze von 10 Procent herbei. Von da ab hat in Rom nahezu stets ein Zinsmaximum bestanden, dessen Betrag wechselte; das völlige Zinsverbot, welches die socialistische Plebejeropposition 412 der Stadt mittelst der lex Genucia erzwang, war nur von kurzer Dauer. Schon etwas modern muthet die Vorschrift des Diokletian an, der das improbum foenus ohne Bestimmung des Betrages mit der Infamie ahndete. Im Anschluss an die Theorie des Aristoteles, der das Geld als unfruchtbare Sache ansah, und in schroffem Gegensatz zur Lehre Christi, welcher von dem getreuen Knecht die zinsbare Anlage des ihm übergebenen Pfundes verlangte, verbot das canonische Recht Anfangs jede Art des Zinsennehmens, mochten diese offen oder in verschleierter Form als sog. usurae palliatae versprochen sein. Aber als sich die Unhaltbarkeit dieses Princips zeigte, setzte die Kirche auch hier wie sonst an Stelle des strengen non possumus das opportunistische tolerari posse. Das Zinsverbot wurde nicht aufgehoben, aber die verschiedensten Umgehungen für zulässig erklärt. Das Wechslergeschäft und der damit verbundene Gewinn am Disconto wurde für statthaft erachtet, allmälig auch der dem Darleiher erwachsene Schade und entgangene Gewinn, selbst das Risico (periculum sortis) berücksichtigt. Ausserdem gründete die Kirche selbst fromme Anstalten (montes pietatis), die Darlehen zu 10 bis 15 Procent ausgaben. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass die Darlehnsnahme sich als Eintritt in die societas darstelle. Daneben entwickelte sich der Rentenkauf. Die weltliche Gewalt übernahm im Ganzen die canonischen Bestimmungen. Die stärkste Durchlöcherung des Zinsverbots bildeten die Privilegien der Juden. Ihnen gestattete unter Anderen Kaiser Friedrich II., einen Zinssatz von 174 Procent, der später auf 140 ermässigt, von Rudolf von Habsburg aber in der ursprünglichen Höhe wieder hergestellt wurde. Bekanntlich geschah dies nicht ohne

Gegenleistung; die Juden mussten dafür, dass sie überhaupt geduldet wurden und sich jenes Privilegiums bedienen durften, eine beträchtliche Abgabe an den Kaiserlichen Seckel zahlen.

Es waren deutsche Könige, die auf diese Weise zu Theilnehmern des gefährlichsten Wuchers wurden. Abgesehen von diesem Privilegium, haben spätere Reichsgesetze unter Beseitigung des canonischen Zinsverbots allgemein 5 Procent erlaubt. Ihnen schlossen sich die Particulargesetzgebungen, insbesondere das A. L.-R., an. Nachdem die Zinsgrenze durch die Wechselordnung illusorisch gemacht, durch das H.-G.-B. für Kaufleute ausdrücklich beseitigt war, wurden durch die preussische, später auf die neuen Landestheile ausgedehnte Verordnung vom 12. November 1866 die Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes und der Conventionalstrafen bei Darlehen, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum nicht verpfändet war, mit der Maassgabe aufgehoben, dass bei Vereinbarung von mehr als 6 Procent der Schuldner jederzeit kündigen durfte. In anderen Einzelstaaten, namentlich in Baden, waren die Zinstaxen bereits früher gefallen. Im norddeutschen Reichstage von 1867 stellte Lasker den Antrag, jene Beschränkungen für alle, also auch für hypothekarische Darlehne, zu beseitigen unter Beibehaltung der Kündigungsbefugniss in den Fällen, wo mehr als 6 Procent festgesetzt waren. Dieser Antrag wurde vom Bundeskanzler unterstützt; die Vertreter der Rechten bekämpften ihn nicht principiell, wünschten aber vorher Verbesserung des Hypothekenwesens, Gründung von Credit-Instituten für den ländlichen Grundbesitz und Aufhebung der Schuldhaft. Der socialistische Abgeordnete Dr. v. Schweitzer stellte einen Abänderungsantrag, wonach für Darlehne unter 100 Thaler ein Zinssatz von höchstens sechs Procent zugelassen und die Uebertretung dieser Vorschrift mit Gefängniss bestraft werden sollte. Im Uebrigen erklärte er, für das Gesetz zu stimmen, nicht aus Ueberzeugung von der wirthschaftlichen Richtigkeit des Princips, sondern aus Bosheit, weil er davon den Ruin des Grundbesitzes erwartete.

Unter Ablehnung des Schweitzer'schen Amendements wurde Laskers Antrag mit einzelnen Abänderungen einstimmig angenommen, am 14. November 1867 als Bundesgesetz publicirt, und ist noch jetzt geltendes Recht.

Nur Pfandleiher und die diesen gleichstehenden Rückkaufshändler sind von der Freigebung des Zinsfusses ausgenommen. Ihnen ist zur Zeit in Preussen bei Darlehen unter 30 Mark ein Zinssatz von 24, bei höheren ein solcher von 12 Procent gestattet.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes von 1867 gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Sicher sind die erwarteten positiven Erfolge nicht eingetreten. Man glaubte, — und dieser Hoffnung hatte namentlich der Abgeordnete Dr. Braun bei Berathung des Gesetzes Ausdruck gegeben, — dass das kleine Capital sich den Bedürftigen zuwenden und ihnen Darlehne zu einem Zinsfuss gewähren werde, der den üblichen nicht beträchtlich überstiege. Aber es kam ganz anders. Wie die Reichstags-Commission von 1879 constatirte, haben die kleinen Capitalisten ihre verfügbaren Gelder selten den Bedürftigen, viel öfter gegen ansehnliche Zinsen den grossen Wucherern hingegeben, die dann damit Geschäfte machten. Einen kleinen Belag hierzu gewährte in den siebziger Jahren das Verhalten der Dienstboten aus den wohlhabenden Familien des Berliner Westens; sie legten mit Vorliebe ihre Ersparnisse nicht zu 3½ Procent bei der städtischen Sparkasse, sondern zu 6 Procent bei einem sogenannten Rentier in der Potsdamerstrasse an. Was der mit diesen Geldern gemacht hat, ist leicht zu errathen. — Ob nun das Gesetz von 1867 wirklich die wirthschaftliche Aussaugung gefördert hat, ist schwer zu sagen. Thatsache ist, dass der Wucher, nunmehr von jeder Fessel befreit, ungescheut überall sein Haupt erhob. Die Zeitungen wimmelten von Anzeigen, in denen Geld angeboten wurde; derartige Offerten wurden überall hin und selbst in die Kadettenhäuser versandt. Ein wohlgemeinter Versuch des Berliner Polizei-Präsidiums, welches den hiesigen Regimentern Listen der gefährlichsten Halsabschneider mit Angabe ihrer Manipulationen und der Zinshöhe zukommen liess, hatte den entgegengesetzten Erfolg. Viele Offiziere betrachteten diese Mittheilungen nicht als Warnung, sondern als willkommene Adressen. Weit gefährlicher noch als dieser sogenannte Cavalierwucher war der Wucher gegen kleine Handwerker und Beamte.

In eine besonders peinliche Lage gerieth der Richter, welcher zur Durchführung wucherischer Forderungen angerufen wurde. Mir ist in meiner Bagatellpraxis ein Fall vorgekommen, in welchem durch Festsetzung von Conventionalstrafen ein Zinssatz von 1200 Procent erzielt wurde. Eine Ehe ward geschieden, weil der Mann das schimpfliche Gewerbe des Wuchers ergriffen hatte, während er vor einer anderen Deputation seine wucherischen Forderungen durchsetzte. Das Reichsgericht hat

allerdings später angenommen, dass auch vor Erlass des Gesetzes von 1880 derartige Verträge als gegen die guten Sitten verstossend nichtig gewesen seien; damals aber wurden Urtheile, welche einzelne Untergerichte in diesem Sinne fällten, in den höheren Instanzen abgeändert.

Neben dem Geldwucher blühte in den Städten der Baustellen- und Miethswucher; eine Erscheinung, die leider bis jetzt noch zu wenig Beachtung und litterarische Behandlung gefunden hat. Aber schlimmer als in den Städten waren die Verheerungen, die durch diese Aussaugung auf dem Lande angerichtet wurden, vor Allem in Oberschlesien, im Eisenacher Gebirgsland, in Kurhessen, Nassau und Hessen-Darmstadt, in Baden und in den bergigen Theilen der preussischen Rheinprovinz. Wo früher in diesen Gegenden vereinzelt grosse und blühende Bauernhöfe gewesen waren, entstanden kleine lebensunfähige Stellen, die Landleute verarmten, die Händler erwarben grosse Reichthümer. In dem Prozesse, welcher 1887 vor dem Landgericht Saarbrücken gegen einen solchen Geschäftsmann stattfand, wurde festgestellt, dass dieser durch Handel und Wucher in einem armen Bezirke in nicht sehr langer Zeit ein Vermögen von etwa 900 000 Mark erworben hatte. Die Gründe für diese Erscheinungen sind in neuester Zeit vielfach erörtert worden. Zunächst kam die in vielen deutschen Gegenden bereits vorhandene Zwerggüterwirthschaft in Betracht, bei der das Gut unter mittleren Bodenverhältnissen in besseren Jahren den Eigenthümer nothdürftig nährte, bei jeder Missernte aber ihn in Schulden gerathen liess. Der Bauer versteht sich nur auf die Naturalwirthschaft, während die Verhältnisse von ihm Geld- und Credit-Wirthschaft verlangen; sein Geschäft wirft meist nur zu gewissen Terminen, namentlich bei der Ernte, erheblichen Gewinn ab, während der Geldbedarf zu den verschiedensten Zeiten eintritt. Er versteht nicht zu rechnen und Buch zu führen; in den verwickelten Auszügen, die ihm sein Darleiher schickt, findet er sich nicht zurecht. Er ist misstrauisch gegenüber seinesgleichen und Höherstehenden und sucht diesen seine Vermögensverhältnisse zu verheimlichen; er borgt desshalb lieber vom Wucherer zu hohen, als vom besser gestellten Nachbar zu niedrigen Zinsen. Diese Eigenschaft findet sich übrigens auch in höheren Ständen; der Officier geht vielfach lieber den Halsabschneider als den wohlhabenden Kameraden um ein Darlehn an. Die Bewucherung des Landmannes wird erleichtert durch verschiedene alt überkommene Gebräuche und Formen bei den Viehgeschäften, durch den Weinkauf beim Grundstückserwerb. Hierzu kommt der sogenannte Landhunger des Bauern, sein Hang, „über seine Verhältnisse hinaus Grundbesitz zu erwerben“. Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Thiel, Correferenten auf dem Frankfurter Congress des Vereins für Socialpolitik, erzählte ein Wucherer, er habe in einem Orte eine Wiesenparcelle besessen, um deren Erwerb sich die meisten Ortsbewohner bemühten. Als er zu einem Bauern gekommen sei, habe die Frau die Thür zugeschlossen und erklärt: „Nun lasse ich Sie nicht eher weg, als bis ich die Wiese habe.“ Das sei das beste Geschäft seines Lebens gewesen, nun habe er fordern können, was er wollte.

Einer solchen Landbevölkerung gegenüber befindet sich eine Gruppe von Händlern, die in sittlicher Beziehung ebenso sehr unter den Bauern steht, wie in intellectueller über ihnen. Es ist daher unrichtig und höchstens für den Cavalierwucher zutreffend, wenn in der ersten Berathung der Novelle gesagt wurde, die Bewucherten seien meist nicht viel besser als die Wucherer. Diese Geschäftsleute wissen sowohl nicht vorhandene Nothlagen zu erzeugen, als eine vorhandene Noth, sowie die Geschäftsunkenntniss, die Eigenthümlichkeiten und die ihnen bekannten Privatverhältnisse des Bauern auszunützen, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Alle diese Uebelstände wurden in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, wo sie sich in Folge des wirthschaftlichen Niederganges besonders bedrohlich gestalteten, Gegenstand der Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Factoren. In der Session 1878/79 des preussischen Landtages stellte der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst den Antrag, die Regierung zu Ermittelungen betreffs des Bedürfnisses und der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Wucher und gegen die schlimmen Folgen der allgemeinen Wechselfähigkeit aufzufordern. Der Antrag wurde ebenso wie die hierzu gestellten Amendements abgelehnt. Im Reichstage von 1879 wurden von dem Abgeordneten Reichensperger einerseits und den Abgeordneten v. Kleist-Retzow und Gen. andererseits Anträge auf Erlass eines Wuchergesetzes gestellt. Reichensperger verlangte eine Zinsgrenze von 6, höchstens 8 Procent, während der Antrag von Kleist-Retzow und Gen. von einer solchen Festsetzung absah. Die Commission, an welche die Anträge verwiesen wurden, sprach sich zu Gunsten der Kleist'schen Vorschläge aus, jedoch gelangte ihr Bericht nicht zur Berathung im Plenum. Im Reichstage von 1880 legte die Regierung einen im Sinne der Commissionsbeschlüsse abgefassten, mit etwas schärferen Strafandrohungen versehenen Entwurf

vor, der auch die civilistische Seite der Sache regelte. Der Gedanke, dass ein Wuchergesetz erlassen werden müsse, fand fast allseitige Zustimmung, jedoch wurde die Fassung des Entwurfs nicht nur seitens der Linken bemängelt, sondern auch von dem Abgeordneten Reichensperger und Graf Bismarck, welche beide Zinstaxen forderten und die Unbestimmtheit der Regierungsvorschläge tadelten. Reichensperger verstieg sich hierbei zu der Bemerkung, dass jedes Wort der vom Entwurf gegebenen Begriffsbestimmung des Wuchers eine X-Grösse sei, die sich mit kleinem rationellen Logarithmus auflösen lasse. Die Commission, an welche der Entwurf verwiesen wurde, entschied sich für denselben. In der zweiten Lesung im Plenum liess Reichensperger seine Bedenken fallen, während Graf Bismarck das Verlangen einer Zinsgrenze, welche er auf 15 Procent bemessen wollte, aufrecht erhielt. In dritter Lesung wurde der Entwurf gegen die Stimmen der Linken, die hauptsächlich in Folge einer gleichzeitig eingebrachten Resolution zu Gunsten einer Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit ihren Widerspruch schärfer betonte, angenommen. Bereits vorher, 1877, war in Oesterreich ein ähnliches Gesetz zunächst für Galizien und die Bukowina erlassen worden, nach welchem jedoch der Wucher nur dann bestraft werden sollte, wenn die wucherischen Vortheile durch ihre Maasslosigkeit geeignet wären, das wirthschaftliche Verderben des Bewucherten herbeizuführen oder zu befördern. Dieses Gesetz wurde später auf ganz Oesterreich ausgedehnt.

Ungarn erhielt 1883 ein ähnliches Gesetz, welches aber gleichzeitig die Nichtklagbarkeit der Zinsen über 8 Procent aussprach. Die Bewegung für Erlass eines Wuchergesetzes im Sinne des älteren Rechts, also für Festsetzung einer Zinsgrenze, hatte damit wenigstens an einer Stelle einen Sieg davongetragen. Sie war in Oesterreich, im Anschluss an die 1859 erschienene Schrift des Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten v. Rizy — sehr stark gewesen: auch Lorenz v. Stein hatte sich mit der Maassgabe dafür erklärt, dass, wenn die geleisteten Zahlungen den Betrag des Capitals und 12 procentiger Zinsen erreichten, also das Nichtvorhandensein einer Capitalgefahr durch Zahlung nachträglich festgestellt sei, weitere Zinsen nicht sollten gefordert werden dürfen. In Deutschland war die Wiederherstelluug einer Zinsgrenze in der Litteratur hauptsächlich durch Ortmann empfohlen worden, welcher in einem Aufsatze in Goltdammers Archiv einen Satz von 25 Procent vorschlägt. Der Misserfolg der Reichensperger'schen Anträge in den Reichstagsverhandlungen von 1879 und 1880 hat das Centrum nicht entmuthigt; bei der ersten Lesung der Wuchernovelle kündigte der Abgeordnete Hitze dahingehende Vorschläge an. Die Unhaltbarkeit jeder Zinsgrenze im Zeitalter des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung, die vollständige Ausserachtlassung des productiven Darlehns bei jener Forderung liegen klar auf der Hand, trotzdem wird diese Agitation weniger befremdlich erscheinen, wenn man erfährt, dass noch 1884 in Oesterreich ein Buch eines Freiherrn v. Vogelsang erschien, das allen Ernstes für Wiederherstellung des canonischen Zinsverbots eintritt.

In Deutschland verstummten trotz des Gesetzes von 1880 die Klagen über den Wucher nicht. Der Verein für Socialpolitik veranstaltete über den ländlichen Wucher eine Untersuchung und veröffentlichte deren Ergebnisse in einem Jahrbuch.

Mit der gleichen Frage beschäftigte sich 1888 der Frankfurter Congress dieses Vereins. Ebenso haben die einzelnen Bundesregierungen Erhebungen bezüglich des Wuchers veranstaltet. Etwa in derselben Zeit erging an den Reichstag eine eingehend begründete Petition des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet, welche unter Anderem die Ausdehnung des Gesetzes von 1880 auf alle belastenden Verträge forderte. Die Reichstags-Commission, welche über diese Petition berieth, war der Forderung günstig, während der Regierungs-Commissar Geh. Rath Hagens sich dagegen aussprach. Das Plenum beschloss, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths hat in neuerer Zeit Eingaben im Sinne jener Petition an die preussischen Minister des Innern und der Landwirthschaft gerichtet. Aus diesen Anregungen ist der Ende vorigen Jahres dem Reichstage vorgelegte Entwurf entstanden.

Derselbe enthält in Art. I folgende Eingangsbestimmung:

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermaassen abgeändert; und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter No. 15 folgende No. 16 eingestellt:

Der neue Art. 302a lautet:

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten

Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zur Leistung stehen, wird wegen Wuchers . . . bestraft . . .

Neu sind hier zunächst die Worte: „mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung", während im jetzigen Gesetze steht: „für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung." Hinzugefügt sind ferner die Worte: „oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll." Unverändert bleiben § 302b des jetzigen Gesetzes, welcher Denjenigen mit höherer Strafe bedroht, der sich die wucherlichen Vermögensvortheile verschleiert oder wechselmässig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen lässt, und der § 302c, nach welchem die gleichen Strafen Den treffen, welcher mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der bezeichneten Art erwirbt und entweder weiter veräussert oder die wucherlichen Vortheile geltend macht.

Die Abänderung des § 302d, welcher den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Wucher mit qualificirter Strafe bedroht, beschränkt sich auf die Hinzufügung des Citats „§ 302a—c." bei dem Worte „Wucher".

Dagegen wird folgender, den sogenannten Sachwucher behandelnder § 302e neu eingeschoben:

„Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgefühl anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- und gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen."

Der neue § 367 No. 16 ist von geringerer Bedeutung. Der Art. II lautet in seinem Eingang:

„In dem Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 wird der Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaassen abgeändert und wird folgender Art. eingestellt:"

Der jetzige Art. 3 dehnt die civilrechtlichen Folgen, welche das Gesetz von 1880 an die Uebertretung der §§ 302a und b geknüpft hatte, auf die Uebertretung des neuen § 302e aus.

Weniger von Belang ist Art. 4, welcher eine Verpflichtung der Creditgeber zur Ertheilung eines jährlichen Rechnungsauszuges an ihre Kunden feststellt.

Die erste Lesung der Novelle hat im Reichstag am 23. und 24. Januar cr. unter sehr geringer Betheiligung und noch geringerer Aufmerksamkeit des Hauses stattgefunden. Mit Ausnahme der Freisinnigen sprachen sich alle Redner Namens ihrer Parteien zu Gunsten des Entwurfs aus, der nationalliberale Landgerichtsrath Schneider unter Hinzufügung des Wunsches, es möchte bezüglich des Sachwuchers eine Formulirung gefunden werden, die das solide Geschäft nicht beeinträchtigt. Der conservative Oberamtsrichter Giese wollte, über den Regierungsentwurf hinausgehend, auch den nicht gewerbs- und gewohnheitsmässigen Sachwucher unter Strafe stellen und die Entschädigung des Verletzten facultativ im Wege der Busse erfolgen lassen. Der Entwurf wurde an eine Commission verwiesen.

Um festzustellen, ob die Novelle erforderlich und zweckentsprechend ist, werden folgende Fragen zu beantworten sein: Hat das Wuchergesetz die von den Gegnern vorhergesagten ungünstigen Wirkungen gehabt, so dass schon aus diesem Grunde eine Erweiterung desselben unterlassen werden musste? Oder sind die Wirkungen derartig vortheilhafte gewesen, dass sie die Ausdehnung des Gesetzes räthlich erscheinen lassen? Haben sich ferner in der Praxis Lücken des Gesetzes gezeigt, deren Ausfüllung nothwendig ist? Wird diese Ausfüllung durch die Vorschriften der Novelle sachgemäss bewirkt? Bringen andererseits diese Bestimmungen Nachtheile und Gefahren mit sich, durch welche ihre etwaigen Vorzüge aufgewogen werden? Bei Berathung des Wuchergesetzes wurde von den Gegnern des damaligen Entwurfs behauptet, die betreffenden Vorschriften seien geeignet, das „legitime Geschäft", die „soliden Darleiher" zu schädigen. — Kaum in einer anderen Materie wird so viel mit Fictionen gearbeitet, die im wirklichen Leben keinen Boden haben, als hier. Dahin gehört z. B. die Risicoprämie, die in den Entscheidungen des Reichsgerichts eine grosse Rolle spielt. Theoretisch ist deren Berücksichtigung ja ganz richtig. In der Praxis aber weiss der Gläubiger, wie Prof. von Lilienthal in seiner trefflichen Abhandlung über den Wucher auf dem Lande in der Zeitschrift für Strafrechts-

wissenschaft dargelegt hat, regelmässig durch Provision, Damno-Zinsen, auf dem Lande auch durch Naturalleistungen und Frohndienste dem Schuldner das Capital und mehr als ausreichende Zinsen zu entziehen, bevor für ihn das Risico überhaupt anfängt. Aehnlich verhält es sich mit dem „gutgläubigen Cessionar". Wucherer pflegen den Leuten, mit denen sie geschäftlich zu thun haben, als solche bekannt zu sein, und andererseits bekümmern sich Cessionare um die Qualität und die Entstehung der ihnen zum Kauf angebotenen Forderungen Personen, die von Halsabschneidern wucherische Forderungen in gutem Glauben erwerben, wird man im geschäftlichen Leben vergeblich suchen, und es war sehr euphemistisch ausgedrückt, wenn der Abgeordnete Freiherr von Marschall den diesbezüglichen Sorgen Lasker's mit dem Bemerken entgegentrat, diese Gutgläubigkeit sei meist mehr eine juristische als eine thatsächliche. Hierher gehört auch die Belohnung für die sogenannten „Bemühungen" des Wucherers. Das Landgericht Wiesbaden hatte in einem Urtheil aus dem Jahre 1880 angenommen, dass bei einem Darlehn von 60 Mark auf etwa 20 Tage ein Zinssatz von 6 Mark, also von 210 Procent, nicht wucherisch sei, weil der Gläubiger eine Entschädigung für seine Bemühungen bei so kleinen Darlehen haben müsse. Das Reichsgericht hat dies gebilligt und auch sonst ausgeführt, dass dem Gläubiger ein Entgelt für seine Mühewaltungen gebühre. Auch das ist theoretisch richtig. Aber in Wirklichkeit stellen diese Mühewaltungen, namentlich die vielen Besuche, welche der Wucherer dem Schuldner macht, weder einen Theil seiner Leistung dar, noch stehen sie sonst in einem berechtigten wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Schuldverhältniss, sondern sie dienen immer nur dazu, dem Schuldner weitere Vermögensvortheile abzupressen. Ganz so liegt die Sache mit den angeblich „soliden Darleihern". Es giebt natürlich reelle Capitalisten, die zu productiven Zwecken Gelder hergeben und dafür eine den üblichen Zinssatz oft weit übersteigende Vergütung nehmen. Ein solches Geschäft unterscheidet sich von der handelsrechtlichen stillen Gesellschaft wesentlich nur durch die Art der Gewinnberechnung. Hier kann von der Anwendung des Wuchergesetzes selbstverständlich keine Rede sein. Es giebt ferner viele solide Capitalisten, die auf Hypothek, gegen Verpfändung beweglicher Sachen oder Forderungen oder auf gute Wechsel Darlehen geben, deren Zinsfuss bei unvollständiger Sicherheit den üblichen etwas übersteigt. Aber reelle Geldgeber, welche nicht im Einzelfalle aus Freundschaft, sondern gewerbsmässig ungedeckte Consumtivdarlehen gewähren, dürften nicht zu finden sein.

Bei der zweiten Lesung des Wuchergesetzes sagte der Abgeordnete Graf Bismarck, die Zahl derjenigen Personen, welche, ohne eigentliche Wucherer zu sein, sich ein Geschäft daraus machen, die Nothlage der Bedürftigen auszubeuten, sei sehr gross, ihre Unterdrückung nicht zweckmässig, jedenfalls nicht möglich. Ich hingegen glaube, dass alle diese Leute, wenn auch nicht durchweg im Sinne des Gesetzes von 1880, so doch ausnahmslos nach der Rechtsanschauung des Volkes Wucherer sind, dass ihre Unterdrückung zweckmässig, und, falls die erforderlichen Creditinstitute geschaffen werden, auch möglich ist.

Aber wenn man auch annehmen wollte, dass sich unter derartigen Geschäften einzelne wirthschaftlich berechtigte befinden, so ist durch die Fassung des Gesetzes mit seiner Häufung von Erfordernissen und durch die eng auslegende Rechtsprechung des Reichsgerichts in mehr als ausreichender Weise dafür gesorgt, dass solche einigermaassen gerechtfertigten Geschäfte nicht getroffen werden. Es sind daher auch nie Klagen darüber erhoben worden, dass das Wuchergesetz auf solide Darleiher angewendet wäre oder solche abgeschreckt hätte. Jetzt fragt es sich, ob und welchen Nutzen das Gesetz gehabt hat. Vom Bundesrathstische wurde bei der Berathung erklärt, es sei vorauszusehen, dass eine nennenswerthe Anzahl von Verurtheilungen nicht erfolgen werde; jedoch würde das Gesetz die Kluft zwischen Volksgewissen und Recht schliessen und den Wucher in die Kreise zurückdrängen, welche überhaupt vor einem Conflict mit dem Strafgesetz nicht zurückschrecken.

Ausserdem würden sich durch Wegfall der betreffenden Zeitungsannoncen die Verlockungen zur Eingehung wucherischer Verpflichtungen vermindern. Diese Voraussagungen sind durchweg eingetroffen. Die Anzeigen, in denen „Cavalieren" und andern Personen Geld in discreter Weise angeboten wurde, sind verschwunden. Der Richter braucht nicht mehr zur Eintreibung wucherischer Forderungen seinen Arm zu leihen, eine der ärgsten Schädigungen des Rechtsbewusstseins ist damit beseitigt. Trotz einer sehr geringen Zahl von Verurtheilungen hat das Gesetz auch theilweise abschreckend gewirkt. Das konnten namentlich Diejenigen von uns beobachten, welche damals in einem ländlichen Bezirke thätig waren. In kleinen Städten und auf dem Lande wohnen viele frühere Besitzer und Pächter, die das Gut verkauft oder die Pacht aufgegeben und sich mit einem kleinen Vermögen zurückgezogen haben. Diese pflegten ihre Einnahmen dadurch zu steigern, dass sie Geld gegen

hohe, theilweise wucherische Zinsen an Bedürftige ausliehen. Seit Erlass des Gesetzes von 1880 hat das ziemlich aufgehört. Ist nun aber dessen Wirkung eine weitergehende gewesen? Die meisten der Berichte, welche dem Verein für Socialpolitik erstattet sind, namentlich aus Westdeutschland, bejahen diese Frage, vielfach mit dem Bemerken, dass der Geldwucher ausserordentlich nachgelassen, dagegen der Sachwucher zugenommen habe. Der Abgeordnete Borrmann, Vertreter eines rheinischen Bezirks, behauptete sogar im Reichstage 1887, der Geldwucher habe seit Erlass des Gesetzes fast aufgehört. Ich glaube, dass man sich hier einer Täuschung hingiebt. Die Mehrzahl derjenigen Fälle, welche die Enquêteberichte als Sachwucher bezeichnen, sind entweder verschleierter Geldwucher oder verhältnissmässig harmlose Waarengeschäfte, aus denen sich erst bei der Stundung ein gefährlicher Geldwucher entwickelt. Es sind nach der Reichscriminalstatistik, deren diesbezügliche Ergebnisse in der Begründung der Novelle wiedergegeben sind, in der Zeit von 1882 bis 1890 durchschnittlich 50 Wucherer jährlich bestraft worden.

Nach einer Schätzung, die sich in dem 1880 herausgegebenen Werke Lorenz von Steins findet, sollen in Wien damals etwa 1000 solcher Geldgeber vorhanden gewesen sein; in Berlin war die Zahl gewiss nicht geringer, und auch in jedem kleinen Landstädtchen wohnten mindestens zwei bis drei dieser Leute. Hiermit sind nicht die vorhin benannten Rentiers, sondern nur die Vertreter des eigentlichen raffinirten Wucherthums gemeint. Von diesen ist also nur ein verhältnissmässig geringer Theil bestraft worden. Sind die Uebrigen durch das Gesetz und die Bestrafung ihrer Genossen von der Fortsetzung ihrer Thätigkeit abgeschreckt? Jeder, der mit offenen Augen das Verkehrsleben betrachtet, wird diese Fragen verneinen, und es ist unrichtig, wenn der Abgeordnete Horwitz bei der ersten Berathung der Novelle aus der geringen Anzahl der Bestraften folgerte, dass es mit dem Wucher im Deutschen Reich doch nicht so schlimm stehen könne. Der Grund für die relative Erfolglosigkeit des Gesetzes liegt zunächst, wenn auch in geringerem Maasse, an seiner ängstlichen Fassung und der einschränkenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Letztere ist ganz besonders hervorgetreten bei Auslegung der Worte „für ein Darlehn" etc. Auf diesen Punkt hat Lilienthal in seiner erwähnten Abhandlung mit Recht hingewiesen. Nach dem Bericht der ersten Reichstagscommission von 1879 ist diese Fassung gewählt worden, um den inneren wirthschaftlichen Zusammenhang zwischen den gewährten oder versprochenen Vortheilen und dem Darlehn oder der Stundung als entscheidend hervorzuheben. Naturgemäss erscheinen diese Vortheile vielfach äusserlich als dem Abschluss des Geschäfts ferner liegend. Das Reichsgericht verlangt aber ausdrücklich einen unmittelbaren, formellen Zusammenhang mit der Hingabe des Darlehns; es schliesst Vortheile aus, die mit dem Geschäft in entfernterem Zusammenhange stehen, namentlich solche, die für Auflösung eines Darlehnsgeschäfts, für Rückempfang des Pfandes, behufs Wiedererlangung einer auf Rückkauf gegebenen Sache versprochen oder gewährt werden. Die Nichtanwendung des Wuchergesetzes ist hier formell richtig, aber wirthschaftlich falsch; jene Vortheile sind in Wirklichkeit Darlehnszinsen, und es macht keinen Unterschied, ob diese vorher oder nachher bezahlt werden. Das Reichsgericht nimmt ferner an, dass Vortheile, die für Verschaffung eines Darlehns versprochen oder gewährt werden, nicht unter das Wuchergesetz fallen. Auch diese Entscheidung berücksichtigt das wirthschaftliche Moment nicht; die Wucherer gehen hier wie sonst vielfach paar- oder gruppenweise vor; die einen treten als Verschaffer, die andern als Gewährer des Darlehns auf und der Gewinn wird vertheilt. Für solche Fälle schafft der Entwurf Abhülfe, indem er das Wort „für" durch „in Bezug auf" ersetzt, und damit jede Beziehung auf das Darlehnsgeschäft, nicht bloss auf die Hingabe des Darlehns, als ausreichend erklärt. Ob aber diese Aenderung für alle einschlägigen Fälle ausreicht, ist zweifelhaft. Die erste Commission hat mit Recht besonders auch auf den Fall der Stundung hingewiesen; des Verfahren des Wucherers sei hier vielfach derart, dass die Leistung des Schuldners äusserlich nicht als Vergütung für die Stundung erscheine, dieser Zusammenhang sich aber aus der Betrachtung der Umstände ergebe. Solche Fälle kehren in den Enquêteberichten besonders häufig wieder. Der Bauer verschuldet dem Händler eine grössere Summe. Zu Zeiten, wo weder das Capital noch ein Zinsposten fällig ist, kommt der Wucherer zum Landmann und verlangt, dass dieser ihm werthvolle Gegenstände umsonst oder unverhältnissmässig billig verkaufe, oder ihm eine werthlose Sache zu einem sehr hohen Preise abnehme, eine unvortheilhafte Viehleihe abschliesse oder Frohndienste leiste. Der Landmann thut alles Verlangte; er weiss, wenn er seinem Bedränger nicht willfahrt, werden ihm bei Fälligkeit der nächsten Capital- oder Zinsnote, die er nicht bezahlen kann, noch drückendere Bedingungen gestellt. Hier ist ein wirthschaftlicher, aber kein formell-juristischer Zusammenhang zwischen Vermögensvortheil und Stundung vorhanden. Nach den Erfahrungen, die

bisher mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts gemacht sind, ist somit zu befürchten, dass diese Fälle, auch wenn der Entwurf Gesetz wird, straflos bleiben könnten. Hinter den Worten „in Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung" müsste daher eingeschoben werden: „oder während ihm gegen den Andern eine Geldforderung zusteht." —

Die wesentliche Wirkung des Wuchergesetzes den eigentlichen Halsabschneidern gegenüber bestand darin, dass diese von da ab ihre Vermögensvortheile möglichst verschleierten. Sie bezeugen damit auf ihre Art Respect vor den gesetzlichen Vorschriften; man wird an das Wort Klausens erinnert, dass die Heuchelei die Huldigung ist, welche das Laster der Tugend darbringt. Manche Geschäftsleute dieser Art machen sich vielleicht nicht ganz klar, dass solch verschleierter Wucher nicht bloss ebenfalls verboten, sondern strafbarer ist als der einfache. Ein Wucherer, der hier bei der Strafkammer des Landgerichts I abgeurtheilt wurde, hatte an seiner Thür die Bemerkung anschlagen lassen: „Hier wird nicht mehr Geld geborgt; hier wird nur noch ge- und verkauft." Darunter verstand er hauptsächlich den Kauf mit Rückkaufsklausel. Auf Befragen erklärte er, dass dieser Anschlag mit Rücksicht auf das Wuchergesetz geschehen sei. — Die meisten Halsabschneider kennen natürlich die Strafbarkeit des qualificirten Wuchers, glauben aber, die Hülle so dicht machen zu können, dass der Strafrichter nicht durchsieht. Die Arten der Verschleierung sind ungemein mannigfaltig; der Wucher ist in dieser Beziehung ein wahrer Proteus. Verhältnissmässig am harmlosesten ist die Verdeckung des Gewinns durch Abzug vom Capital in Form von Damno oder Provision, durch Hingebung minderwerthiger übermässig hoch berechneter Waaren an Stelle der Darlehnssumme oder eines Theils derselben, die Festsetzung hoher Conventionalstrafen für den Fall nicht pünktlicher Capital- oder Zinszahlung. Bedenklicher schon ist der Fall, wenn die wucherischen Vortheile nicht in dem Darlehnsvertrage, sondern in einem anderen daneben laufenden Abkommen bedungen sind. In einem Falle, der in der Praxis vorkam, hatte ein Geldmann dem Darlehnbedürftigen einen Betrag gegen 6 % Zinsen vorgeschossen. Gleichzeitig musste sich aber der Darlehnsnehmer verpflichten, dem Geldgeber Lotterieloose für einen sehr hohen Preis abzukaufen. Als Aequivalent für die Stundung musste demnächst der Geldempfänger wieder auf seine Rechte an den Loosen verzichten. In diesem Falle sprach wirklich das Landgericht frei, betreffs des ersten Punktes desshalb, weil der Vermögensvortheil nicht für das Darlehn, sondern für die Hingabe der Loose gewährt sei. Glücklicherweise hob das Reichsgericht dieses Urtheil auf und der Wucherer wurde bei der erneuten Verhandlung bestraft. Eine andere Form des verschleierten Wuchers ist der schon im Alterthum beliebt gewesene contractus mohatrae. Der Geldgeber verkauft dem Darlehnsempfänger einen Gegenstand auf Credit und kauft ihn sofort gegen einen sehr viel geringeren Baarbetrag zurück. Auch bei dieser Wucherform wird viel mit Consortien gearbeitet. In einem Falle, der mir bei der fünften Strafkammer in der Beschwerdeinstanz vorlag, bestand dies Consortium aus drei Personen, einem Schneider und zwei Halsabschneidern. Der Schneider, welcher als Schlepper fungirte, ging zu einem jungen etwas leichtlebigen Cavalier, dem eine grosse Erbschaft in Aussicht stand, und fragte ihn: „Brauchen Sie Geld?" „Natürlich!" sagte der junge Mann. Der Schneider erwiderte: „Ich habe selbst keins, aber einer meiner Freunde leiht gegen Zinsen aus." Beide gehen zu diesem Freunde — einem Juwelier. Der erklärt: „Geld habe ich auch keins, aber kaufen Sie Juwelen auf Credit, die können Sie überall verkaufen oder verpfänden!" Der Cavalier kauft einen Posten Juwelen auf Credit zu einem exorbitanten Preise gegen Schuldschein. Nach dem Verlassen des Juwelierladens sagt der Schneider: „Ich habe einen Freund, der kauft Juwelen." Beide gehen zu diesem guten Freunde; der junge Mann verkauft die Juwelen zu einem niedrigen Preise, das Syndicat theilt sich den Gewinn. Alle derartigen Fälle können bei sachgemässer criminalistischer Behandlung mittelst des jetzigen Gesetzes geahndet werden. Zweifelhaft ist dagegen, ob, wie Schwarze in seinem Commentar annimmt, auch der sehr verbreitete sogenannte Wucher an Bedingungen zu dem verschleierten Wucher zu rechnen ist, d. h. die Festsetzung von Klauseln, welche die Verpflichtung des Schuldners besonders erschweren. Hierher gehört z. B. der Fall, wenn Zahltermine für Zinsen oder Capital vereinbart werden, an denen der Schuldner voraussichtlich kein Geld hat, also z. B. beim Landmann Termine, welche von der Erntezeit entfernt liegen. Ich finde darin noch keinen Wucher, sondern erst die Vorbereitung eines solchen; ein wucherischer Vermögensvortheil wird erst dann versprochen, wenn der Schuldner an einem der Termine seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Anders liegt die Sache, wenn die Bedingung bereits den Vermögensvortheil enthält, z. B. Zahlung einer Conventionalstrafe oder Verfall eines Pfandes. Immerhin reicht der Begriff des verschleierten Wuchers ziemlich weit. Aber die erfinderischen Geschäfts-

leute wussten sich zu helfen. Sie erklärten vielfach dem Darlehnssucher, sie geben kein Geld auf Borg; wenn er einen Baarbetrag brauche, solle er ihnen sein Grundstück oder aber bewegliche Gegenstände zu einem von ihnen festgesetzten unverhältnissmässig billigen Preise verkaufen oder eine gute und sichere Forderung mit grossem Verlust abtreten. Namentlich der Wucher der zuletzt erwähnten Art, der sogenannte Cessionswucher, hat nach den Berichten des Vereins für Socialpolitik auf dem Lande, besonders in der Rheinprovinz, einen ausserordentlichen Umfang angenommen und grosse Verheerungen angerichtet. Die Hauptform ist die Cession der sogenannten Steigprotokolle; der Wucherer veranlasst den geldbedürftigen Landmann, sein Grundstück zu verkaufen, was meistens im Wege einer im Wirthshaus vorgenommenen Privatversteigerung geschieht. Der Käufer kann nicht auf einmal zahlen, sondern macht sich Ratenzahlungen aus, die oft Jahre dauern. Nun tritt der Wucherer wieder auf und lässt sich vom Verkäufer seine Rechte aus der Versteigerung für einen sehr geringen Preis abtreten. Auf diese Weise hat er zunächst den Verkäufer bewuchert, aber ausserdem eine Handhabe zur Aussaugung des Käufers gewonnen, dem er bei Nichtinnehaltung seiner Zahlungstermine immer drückendere Bedingungen stellt.

Auf diese Fälle passt das jetzige Wuchergesetz nicht. Die Verkäufe und Cessionen an den Wucherer sind ernstlich gemeint und keine verschleierten Darlehne. Um diese Fälle zu treffen, schlägt der Entwurf vor, die Strafvorschrift des einfachen Wuchers auszudehnen auf diejenigen zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche denselben wirthschaftlicen Zwecken dienen sollen, d. h. denselben, wie Darlehn oder Stundung. Diese Fassung giebt jedoch zu Bedenken Veranlassung, und es ist das Verdienst des Posener Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner, in einer Abhandlung in der „Neuzeit" darauf aufmerksam gemacht zu haben. Denn allerdings ist der wirthschaftliche Zweck dieser und derjenige der übrigen unter § 302a fallenden Geschäfte insofern derselbe, als der eine Contrahent einer Geldsumme bedarf, der andere sie gewähren will. Aber andererseits unterscheiden sich beide Geschäftsgruppen auch bezüglich ihres wirthschaftlichen Zweckes dadurch, dass es sich bei der einen um ein Creditgeschäft handelt, bei dem das Aequivalent dem Gläubiger durch spätere Verzinsung und Rückzahlung gewährt werden soll, während er es bei der anderen Gruppe sofort durch Zahlung des Preises erhält. Um daher unzweifelhaft klarzustellen, dass auch diese Geschäfte unter § 302a fallen, wird es eines weiteren Zusatzes bedürfen, etwa in der Weise, dass hinter den Worten „auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll", die Worte eingefügt werden „oder welches sonst die Gewährung einer Geldsumme bezweckt". Ferner dürfte, wie ebenfalls Meisner richtig ausführt, die Verweisung auf den üblichen Zinsfuss hier nicht durchweg ausreichen. Bei Cessionen später fälliger Forderungen kann man allerdings noch auf den üblichen Discontsatz zurückgehen; wird aber anstatt der Forderung eine Sache, z. B. ein Landgut, verkauft, dann versagt dieser Maassstab. Es wird also nur übrig bleiben, hinter „den üblichen Zinsfuss" die Worte „oder der Werth der Leistung" einzufügen. Es ist nicht zu verkennen, dass schon hier ein Theil der Bedenken auftritt, welche gegen den neuen § 302e zu erheben sind; in dieser Beziehung hat bereits in der Regierungscommission Geheimrath Hagens auf das Unsichere des Werthbegriffs und die ungünstigen Erfahrungen hingewiesen, welche mit dem Institut der laesio enormis gemacht sind.

Indessen würde ich hier diese Bedenken in Kauf nehmen, weil die Ausdehnung der Wuchervorschriften auf die vorliegenden Fälle nothwendig erscheint.

Während also die vom Entwurf vorgeschlagenen Aenderungen des § 302a trotz einzelner Mängel der Fassung sachlich vollen Beifall verdienen und auch in der ersten Berathung im Reichstag keinerlei Anfechtung erfahren haben, so treten gegen den neu vorgeschlagenen § 302e, welcher den gewerbsmässigen Sachwucher unter Strafe stellt, gewichtige Bedenken auf. Um prüfen zu können, ob diese einschneidende Bestimmung durch die Erfahrung gerechtfertigt wird, ist es erforderlich, die wichtigsten Fälle des bisher beobachteten Sachwuchers kurz durchzugehen. Hierbei sind wir hauptsächlich auf die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik angewiesen, da die Ergebnisse der von der Regierung angestellten Untersuchungen nicht veröffentlicht sind. Es kann daher nur von dem ländlichen Wucher die Rede sein, während das Material zur Beurtheilung des städtischen fehlt. Die Hauptformen des Sachwuchers sind der Viehwucher, der Land- und Waarenwucher. Der erstere zeigt sich vorzugsweise beim Viehkauf und der Viehleihe. Der Viehkauf giebt zu den verschiedensten Uebervortheilungen Veranlassung. Zunächst sucht der Händler dem Bauern sein gutes Vieh unter allerhand Vorspiegelungen billig abzukaufen. Oft sendet er mehrere Aufkäufer zu demselben Landmann, die immer weniger bieten

und ein noch weiteres Sinken der Preise in Aussicht stellen. Dabei wird, wie auch bei den anderen Formen des Wuchers, die Concurrenz durchweg ausgeschlossen; jeder Händler hat sein Landgebiet, in dem er allein „arbeitet". In vielen Fällen werden diese Geschäfte, da vorzugsweise geldbedürftige Landleute ihr Vieh verkaufen, wirthschaftlich denselben Zweck verfolgen, wie das Darlehn. Schlimmer sind die Manipulationen, wenn der Händler dem Bauern Vieh verkauft. Vielfach wird unterwerthiges Vieh zu theuer veräussert oder neben dem Kaufpreis noch Hingabe von Naturalien verlangt. Hat sich die Unbrauchbarkeit des verkauften Stückes herausgestellt, so folgt oft ein Umtausch, bei dem dann Aufgeld gezahlt werden muss, und so fort, bis eine grosse Schuldsumme entstanden ist. Hier wie in anderen Fällen dient das Viehkaufgeschäft wesentlich dazu, die Aussaugung des Landmannes im Wege des Geldwuchers vorzubereiten. Das wirthschaftlich Gefährliche ist also nicht der den Anfang des Geschäfts bildende Sachwucher, sondern der sich anschliessende Geldwucher. Natürlich kommen hierbei wie sonst seitens der Händler zahllose Betrügereien vor, sowohl beim Viehgeschäft selbst, als bei den nachfolgenden Abrechnungen.

Anders liegt die Sache bei denjenigen Verträgen, bei welchen auf Credit oder Abzahlung verkauft und für den Fall der Nichteinhaltung der Zinsraten dem Verkäufer die Berechtigung vorbehalten wird, das Stück Vieh entweder gegen ein geringeres einzutauschen oder ganz zurückzunehmen. Sehr beliebt soll namentlich in der Provinz Sachsen der Verkauf junger Ferkel sein, welche der Käufer herausfüttert und gegen ein geringes Aufgeld zurückgeben muss, wenn er die für ihn möglichst ungünstig gestellten Zahlungstermine nicht innehalten kann.

Diese Vereinbarungen fallen zunächst unter das jetzt ebenfalls in Berathung stehende Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte, aber auch unter § 302a, da die Vermögensvortheile mit Bezug auf die Stundung einer Geldforderung versprochen und gewährt werden.

Gefährlicher für den Landmann, als der Viehkauf, ist die Viehleihe. Die einfachste Form ist die, dass der Händler dem Bauern, der sich selbst nichts halten kann, ein Stück Vieh gegen einen übertrieben hohen, vielfach theilweise an Naturalien bestehenden Zins vermiethet. Hierbei wird oft bedungen, dass das zu erwartende Kalb oder Lamm dem Vermiether gehören soll. Besonders schädlich ist der sogenannte Viehverstellungsvertrag auf halben Nutzen. Der Händler stellt eine meist schon abgemolkene Kuh bei dem Bauern ein; ihr Werth wird abgeschätzt und meist vereinbart, dass nach dem zweiten Kalb Verkauf und Theilung des Nutzens stattfindet. Diese Auseinandersetzung erfolgt nach vier Jahren. Der Bericht des Trierer Kaplans Dasbach enthält hierfür beispielsweise folgende Berechnung: Die Kuh war ursprünglich als Kalb 50 Mark werth; nach vier Jahren bringt sie 300 Mark. Die beiden Kälber zusammen 200; von diesen 500 Mark erhält der Händler 250, also 200 Mark Nutzen in vier Jahren, d. h. 100 % pro Jahr. Hätte der Bauer die Kuh als Kalb gegen baar kaufen können, so hätte er mit Zinsen etwa 60 Mark gebraucht, so dass ihm ein Nutzen von etwa 190 Mark entgangen ist. Diese Geschäfte werden durch den § 302a auch in der Fassung des Entwurfs nicht betroffen.

Der Landwucher besteht zunächst in dem zu billigen Kauf und zu theuren Verkauf von Ländereien. Die Schliche, deren sich die Geschäftsleute hierbei bedienen, sind sehr verschiedenartig.

In Niederschlesien kaufte ein neu zugezogener Wucherer äusserst billig einen durch Erbgang verkäuflich gewordenen kleinen ideellen Antheil eines grossen Bauerngutes. Befragt, was er damit anfangen wolle, erwiderte er mit verblüffender Offenheit: „Wenn die Leute erst merken, was ich für ein Mensch bin, dann wird Niemand mit mir zusammen das Gut haben wollen. Sie werden mir entweder meinen Antheil um jeden Preis abkaufen oder den Rest des Gutes billig überlassen." Dem Ehrenmann gelang die Speculation auf den üblen Ruf, in welchen er dort sehr bald kam, überraschend. Binnen Kurzem hatte er das Restgut für eine unverhältnissmässig niedrige Summe erstanden. Das Gut wurde dann natürlich parcellirt. Diese sogenannte Güterschlächterei oder Hofmetzgerei ist die schlimmste Form des Landwuchers. Das wirthschaftlich Gefährliche liegt aber hier weniger in dem unmittelbaren Vermögensvortheil des Wucherers, als in der Parcellirung an sich, der Zerschlagung lebensfähiger Bauernhöfe in Zwerggüter. Diesem Uebel kann nicht durch Wucherstrafbestimmungen, sondern nur durch eine sachgemässe Agrargesetzgebung gesteuert werden. Die andere Hauptart des Landwuchers, der vorhin erwähnte Cessionswucher, fällt unter den § 302a und die Fassung des Entwurfs. Mit dem auf dem Lande in sehr umfassendem Maasse betriebenen Waarenwucher, worunter der Wucher mit beweglichen leblosen Gegenständen im Gegensatz zum Viehwucher zu verstehen ist,

verhält es sich ähnlich, wie mit dem Wucher bei den Viehkaufgeschäften. Es werden zunächst vielfach dem Bauern seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse, auch ganze Ernten vor der Einbringung, zu einem viel zu niedrigen Preise abgekauft; oder es wird ihm zwar Anfangs ein angemessener Preis gestellt, dieser Satz jedoch nachher unter Erhebung von fingirten Ausstellungen gedrückt. Solche Geschäfte werden in den meisten Fällen unter § 302a in der Fassung des Entwurfs fallen. Weiter gehören hierher namentlich der vielfach mit allen Mitteln der Ueberredung herbeigeführte Verkauf unnöthiger Gegenstände zu hohen Preisen, der vielfach auf Credit erfolgt und die Grundlage für eine weitere Aussaugung der Bauern mittelst Geldwuchers bildet.

Ueberblickt man diese Geschäfte, so ist klar, dass viele bereits unter das bestehende Wuchergesetz oder den § 302a in der Fassung des Entwurfs fallen. Bei einzelnen, z. B. bei der Viehleihe, ist das allerdings nicht der Fall. Hier muss gesetzgeberisch geholfen werden. Dies kann geschehen dadurch, dass man, wie Lilienthal will, speciell die Viehleihe neben der Geldleihe dem Wuchergesetz unterstellt, oder dass man, wie der Trierer Landgerichtsdirector Barre vorschlägt, den Viehverkehr auf dem Lande einer Specialgesetzgebung unterwirft. Es kann dies endlich dadurch geschehen — und dieser Weg scheint mir der richtige —, dass man den ganzen Geschäftsbetrieb der ländlichen Händler mittelst eines besonderen Gesetzes regelt. Dieses System ist in einer neuerdings erschienenen höchst beachtenswerthen Schrift des Staatsanwalts Dr. Eger zu Marburg: „Formulirte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande“ eingehend dargestellt und begründet. So wäre auch dem Einwurf der Regierungsmotive zu begegnen, dass, wenn einzelne weitere Geschäfte der Wuchergesetzgebung unterworfen würden, der Wucherer neue Mittel und Wege zur Erreichung seiner Ziele finden könnte. So würde man auch den Wucher auf dem Lande ungleich wirksamer treffen, als es der Regierungsentwurf thut.

Denn das eigentlich Gefährliche, wirthschaftlich Zerrüttende des ländlichen Wuchers liegt keineswegs in dem einzelnen Geschäft, durch das der Gegencontrahent übervortheilt wird, sondern in dem gesammten wucherischen Betriebe, der die allmälige wirthschaftliche Vernichtung der einzelnen Besitzer zu Gunsten der Wucherer bezweckt und erreicht. Dieser Geschäftsbetrieb ist vielfach, so in der Begründung des Regierungsentwurfs und ausführlicher von Lilienthal geschildert worden.

Besonders klar ist folgende Darstellung in der Eger'schen Schrift:

> „Indem der unreelle Handelsmann den kleinen Grundbesitzer zu überflüssigen Anschaffungen von Vieh oder Grundstücken zu unwirthschaftlichen Verkäufen, zu unvortheilhaften Tauschgeschäften, zur Vereinbarung unzeitiger Zahlungstermine oder unzweckmässiger Vertragsbestimmungen beschwatzt, gewinnt er neben den Vortheilen, die ihm unmittelbar aus den Verträgen erwachsen, die sichere Aussicht, dass sich aus dem einen Geschäfte weitere entwickeln müssen, weil die Bedingungen des ersten Geschäfts die Verhältnisse des Landmanns übersteigen oder sich seinen wahren Bedürfnissen nicht anpassen. Da die weiteren Geschäfte den Interessen des Landmanns nicht mehr als das erste entsprechen, gewinnt der Andere durch zahlreiche kurz aufeinander folgende Geschäfte auch dann erheblich, wenn er bei den einzelnen Geschäften einigermaassen angemessene Forderungen stellt. — Die nachtheiligen Folgen eines solchen planmässig auf die Schädigung des einen Theils angelegten Geschäftsverkehrs werden aber dadurch regelmässig verstrickt, dass die grösste Verwirrung in diese Handelsverhältnisse dadurch hineingetragen wird, dass der Geschäftsmann anfänglich jeder Abrechnung aus dem Wege geht und eine solche erst dann eintreten lässt, wenn der Schuldner seine einzelnen Schuldverhältnisse zu übersehen nicht mehr in der Lage ist.“

Eger schildert dann weiter, wie in Folge solcher Verdunkelungen seitens des Wucherers einerseits und der Sucht der Landleute, ihre Verhältnisse zu verbergen, in Verbindung mit dem Mangel jeder Buchführung andererseits es fast regelmässig unmöglich sei, den Thatbestand der Bewucherung eines Landmanns klarzustellen. Hieraus, in Verbindung mit der Scheu der Bewucherten vor einer Anzeige und selbst vor einer Angabe auf Befragen, sei auch die geringe Zahl von Anklagen und die noch geringere von Verurtheilungen wegen Wuchers wesentlich zu erklären. Anders würde es auch, wie Eger zutreffend hervorhebt, mit dem § 302e des Entwurfs nicht gehen.

Es mag andererseits zugegeben werden, dass durch die Annahme der Vorlage eine Reihe grober gewerbsmässiger Uebervortheilungen verhindert werden würde. Abgeordneter Schneider hat bei der ersten Berathung der Novelle auf einen Fall

hingewiesen, in welchem ein schwindelhafter Händler zahlreichen armen Näherinnen Uhren für 90 Mark verkaufte, welche einen Werth von je 20 Mark hatten. Ich bin weit entfernt, die grosse Gefährlichkeit derartiger Geschäfte, die wirthschaftliche Schädlichkeit des Verkaufes von Schundwaaren seitens unsolider Geschäftsleute zu leugnen. Ich halte den römischen Satz: in emptionibus venditionibusque invicem sese circumvenire licet für einen höchst verwerflichen. Aber das hier vorgeschlagene Heilmittel erscheint mir schlimmer als das Uebel.

In der Petition aus dem Saargebiete wird zu Gunsten einer Ausdehnung des Gesetzes von 1880 auf alle belastenden Verträge gesagt: die Hauptsache sei, Schrecken in Wuchererkreisen hervorzurufen; für das Uebrige möge man den Richter sorgen lassen. Und in der Commission von 1879 wurde gesagt: „Jeder Mensch weiss, was ein Wucherer ist, da wird es der Richter wohl auch wissen"; dieser Standpunkt wäre richtig, wenn es sich lediglich um die Strafvorschrift des § 302e handelte. Ich glaube auch nicht, dass vier Richter einer Strafkammer einen anständigen Gewerbetreibenden, weil er vielleicht in einzelnen Fällen zu hohe Preise gefordert hat, wegen gewerbsmässigen Sachwuchers verurtheilen werden. In dieser Beziehung — darin ist der Begründung des Entwurfs beizutreten — sind die Bedenken gegen die Ausdehnung auf den Sachwucher durch Aufstellung des Erfordernisses der Gewerbsmässigkeit beseitigt.

Die eigentlichen Gefahren liegen auf civilistischem Gebiete. Der Artikel 3 der Novelle erklärt nicht nur Verträge, die gegen § 302a und b, sondern auch solche für ungültig, die gegen § 302e der Novelle verstossen; also diejenigen, welche den einen Contrahenten, falls er solche Geschäfte gewerbsmässig abschlösse, aus § 302e strafbar machen würden. Auch die übrigen Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes von 1880 sollen auf den Sachwucher anwendbar sein; namentlich sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile zurückgewährt und vom Tage des Empfangs an verzinst werden, und das Recht der Rückforderung erst in 5 Jahren verjähren. Das Gesetz konnte, wenn es den § 302e aufnahm, nicht anders verfahren; denn es würde eine grobe Verletzung des Rechtsbewusstseins enthalten, wenn Verträge als gültig erachtet würden und zur Verurtheilung und Zwangsvollstreckung führen könnten, wegen deren gewerbsmässigen Abschlusses der Betreffende als Wucherer bestraft wird. Aber was dürften die Folgen einer solchen Vorschrift sein?

„Es würde", sagt die Begründung, „mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rücksichtslose Ausnutzung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne Weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen." Das ist offenbar richtig. Aber es ist genau ebenso wenig mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbar, jeden Vertrag, bei welchem ein solcher Vermögensvortheil erzielt wird, civilrechtlich für ungültig zu erklären.

Um sich klar zu machen, zu welchen Verwicklungen das führen kann, muss man erwägen, wie viele Geschäfte des täglichen Lebens, ich will nicht sagen unter Ausbeutung der Nothlage, aber doch des Leichtsinns und namentlich der Unerfahrenheit, geschlossen werden.

Es ersteht Jemand ein Gut oder ein Landhaus. Er hat einen unverhältnissmässig hohen Preis angelegt, weil er auf Grund mangelnder Erfahrung geglaubt hat, das Grundstück hätte irgend einen bestimmten Vorzug; nach dem Kauf und der Uebergabe merkt er, dass der erwartete Vorzug nicht oder nicht in dem Maasse vorhanden ist. So wird es in vielen Fällen gehen, wo ein Affectionspreis bezahlt ist.

Eine Dame kauft einen wenig werthvollen Gegenstand zu hohem Preise in einem Modebazar. Die Unerfahrenheit kommt vielleicht hierbei weniger in Frage als der Leichtsinn; die Dame weiss, dass sie viel zu theuer kauft, aber der Gegenstand gefällt ihr besonders gut. Daheim berichtet sie ihrem Ehemanne, der sie auf Mängel der gekauften Sache aufmerksam macht. Das Wohlgefallen vermindert sich, das Missbehagen über den vereinbarten übermässigen Preis tritt in den Vordergrund; gegen die Klage des Verkäufers wird die Einrede des Wuchers erhoben.

Ganz besonders prekär würde sich z. B. der Handel in Luxuspferden gestalten, — ein Geschäft, bei dem die Frage des objectiven Werths sehr zurücktritt und Zufall und Liebhaberei, aber auch Leichtsinn und Unerfahrenheit eine grosse Rolle spielen. Zahlreiche Leute, die sehr wenig davon verstehen, kaufen Reitpferde zu exorbitanten Preisen; die Verkäufer sind keineswegs immer Pferdehändler, sondern oft ganz andere Personen.

Aber auch die Ausbeutung der Nothlage kommt in vielen Fällen vor, wo die Ungültigkeitserklärung sehr bedenklich wäre. Jemand hat eine Wohnung zu

einem viel zu hohen Preise gemiethet, vielleicht, weil er in der betreffenden Stadtgegend wohnen musste und die Wohnung die einzige passende war. Nun hat er sich in die Sache gefunden und zahlt die Miethe jahrelang weiter. Plötzlich findet sich eine ebenso geeignete, weit billigere Wohnung. Der Miether erhebt gegen die Miethsklage den Einwand des Wuchers, um die Auflösung des Vertrages zu erwirken. — Hier sind nur Fälle erwähnt, in denen die Behauptung eines Wuchers im Sinne des § 302e begründet ist; in wie vielen Fällen würde aber die Einrede, namentlich von böslichen Schuldnern, unbegründeter Weise aber doch in einer derartigen Substantiirung erhoben werden, dass der Civilrichter zu einer oft langwierigen Beweisaufnahme genöthigt wird?

Und wenn man weiter erwägt, dass hier nicht bloss eine Einrede, sondern auch eine Rückforderungsklage mit der für unsere Verhältnisse ungemein langen Verjährungsfrist von 5 Jahren gewährt wird, — ist es da zu viel gesagt, wenn auf dem Frankfurter Congress des Vereins für Socialpolitik der Referent über die Wucherfrage, Professor von Miaskowski, behauptet, eine derartige allgemeine Proclamirung des Grundsatzes der Angemessenheit sei geeignet, eine tiefgehende Erschütterung des ganzen wirthschaftlichen Lebens herbeizuführen? Eine solche Maassregel muss in jetziger Zeit, wo Handel und Verkehr darniederliegen, doppelt bedenklich erscheinen. Der Auffassung des Herrn von Miaskowski ist auf dem erwähnten Congress nur von dem Notar Henrich aus Völklingen, Verfasser der Petition aus dem Saargebiet, sonst aber von keiner Seite widersprochen, vielmehr von vielen Rednern ausdrücklich zugestimmt worden, trotzdem sämmtliche Congressmitglieder Gegner des laisser aller und Anhänger eines energischen staatlichen Vorgehens gegen den Wucher waren. Auch in der Litteratur sind zwei der hervorragendsten Schriftsteller dieser Materie, Lilienthal und Barre, gegen die Ausdehnung auf alle belastenden Verträge aufgetreten. Die meisten der Autoren, welche sich dafür erklärt haben, namentlich Meisner, Eger und der österreichische Schriftsteller Blodig, haben die civilistische Seite der Sache nicht berücksichtigt; dasselbe gilt von der Eingabe des Deutschen Landwirthschaftsraths, — nicht, wie es auf dem Titelblatt der Barre'schen Schrift heisst, des Volkswirthschaftsraths, — bei deren Abfassung auch naturgemäss die städtischen Verhältnisse weniger erwogen wurden. Die Regierungsvorlage weist zu Gunsten der Ausdehnung auf die Gesetze einiger Schweizer Cantone hin. In dieser Beziehung sagte Professor von Miaskowski auf dem Congress: „Diese Vorschriften für grössere wirthschaftliche Verhältnisse heranzuziehen, hiesse ebensoviel, wie wenn man die Landsgemeinde einiger Urcantone als Musterverfassung für das Deutsche Reich empfehlen wollte."

Die Regierungsvorlage verweist aber ferner auf die §§ 533, 534 des Badischen Strafgesetzbuches von 1845. Der § 533 lautet:

> „Wer bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen sich übermässige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:
> 1. wenn er die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benutzt und sich die wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern liess;
> 2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, dass derselbe daraus das wahre Verhältniss seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte und nach dem Grade seiner Einsicht nicht erkennen konnte;
> 3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten oder Verbeistandeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensvortheil zufügte."

Der § 534 ordnet neben der Strafe die Rückerstattung des ganzen Gewinnbetrages an.

Diese Bestimmungen gehen, wie man sieht, lange nicht so weit, wie die Vorlage, indem nur die Fälle betroffen werden, in denen die Vortheile verschleiert oder Personen von minderer wirthschaftlicher Einsicht gegenüber zugesichert sind. Uebrigens habe ich die Annalen des Badischen Oberhofgerichts aus den Jahren 1846—1870 durchgesehen und nur fünf Entscheidungen bezüglich dieses Paragraphen gefunden, die sich aber sämmtlich auf Fälle des Darlehnswuchers beziehen. Dass jemals auf Grund dieser Bestimmung ein Einschreiten wegen Sachwuchers stattgefunden hätte, ist nicht ersichtlich.

Die Anhänger des Entwurfs heben vielfach hervor, man habe gegen das alte Wuchergesetz dieselben Einwendungen erhoben und doch sei keine der geltend

gemachten Befürchtungen eingetroffen. Die Verhältnisse liegen aber ganz verschieden. Beim Geldwucher steht dem wucherischen Betriebe ein solides Geschäft gar nicht oder nur in verschwindendem Umfange gegenüber, während die Bedrohung des Sachwuchers Gefahren für den ganzen legitimen Geschäftsverkehr mit sich bringt.

Die Vorschrift des § 302e erscheint mir daher unannehmbar, und ich glaube auch nicht, dass es gelingen wird, durch eine andere redactionelle Fassung die erhobenen Bedenken zu beseitigen.

Der § 367 No. 16, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft auch Derjenige bestraft werden soll, welcher den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen von geistigen Getränken vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, dürfte empfehlenswerth sein. Der von der Zusendung der Rechnungsauszüge handelnde Artikel 4 ist zwar gut gemeint; ich fürchte aber, dass er in seiner Isolirung und in der vorliegenden Fassung wenig nützen wird. Es ist mitunter selbst für den Gebildeten nicht leicht, sich in dem tadellos correcten Contoauszug seines Banquiers zurechtzufinden, noch weniger wird man bei dem ungebildeten Landmann ein Verständniss für Auszüge erwarten können, bezüglich derer der Händler Alles daran setzt, sie künstlich verworren zu gestalten.

Der Wucher ist eine der schwersten Plagen der heutigen Gesellschaft, seine Bekämpfung eine hochwichtige sociale Aufgabe. In diesem Kampfe müssen alle besseren Elemente zusammenwirken. Das alte Dilemma: Staatshülfe oder Selbsthülfe, ist längst überwunden; es heisst hier wie anderwärts: mehr Staatshülfe und mehr Selbsthülfe! Die Staatshülfe wird bestehen müssen in einer sachgemässen Abfassung des § 302a der Novelle, dann in einer zweckentsprechenden Agrar- und einer geeigneten Specialgesetzgebung betreffs des ländlichen Wuchers im Sinne der Eger'schen Vorschläge; — endlich aber in energischerer Durchführung des bestehenden Wuchergesetzes. Gerichte und Notare müssen ihre Pflicht zur Mittheilung des Verdachts strafbarer Handlungen betreffs des Wuchers in umfassenderem Maasse erfüllen. Die Anwaltskammern sollten dahin wirken, dass die Anwälte Vertretungen der Kläger in denjenigen Civilprozessen ablehnen, in denen der Verdacht des Wuchers obwaltet.

Dass Hebung der Volksbildung, namentlich Einführung eines Unterrichts in der landwirthschaftlichen Buchführung in den Volksschulen, ebenfalls hierher gehört, ist schon auf dem Congresse des Vereins für Socialpolitik hervorgehoben worden. Zur Selbsthülfe ist namentlich eine noch umfassendere Gründung von Creditinstituten und Consumvereinen, dann aber eine Förderung der Entstehung von Vereinen gegen den Wucher zu rechnen nach dem Muster des im Saargebiet gegründeten, dessen segensreiche Wirksamkeit allgemein anerkannt ist. Natürlich kommt hier viel auf die Auswahl der Personen an; es muss verhütet werden, dass, wie es gerade bei diesem Verein vorgekommen ist, ein gefährlicher Wucherer Mitglied wird.

Der Reichstagscommission fällt eine schwierige Aufgabe zu. Sie soll durch sachgemässe Formulirung der Novelle einerseits in dem Kampfe gegen den Wucher thätig mitwirken, andererseits das legitime Geschäft vor Schädigungen bewahren.

Hoffen wir, dass ihr die Lösung dieser Aufgabe gelingt.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion ergriff zunächst Herr Amtsgerichtsrath Jastrow das Wort. Er bezeichnete es als einen Irrthum, dass die Annoncen, in welchen Wucherer Gelder anbieten, verschwunden seien; fast jedes Zeitungsblatt beweise das Gegentheil. Den § 302e verwerfe er auch, aber im Gegensatz zum Referenten hauptsächlich aus strafrechtlichen Gründen. Derselbe werde mit seinen kautschukartigen Bestimmungen eine zügellose Denunciationswuth hervorrufen und dadurch das legitime Geschäft schwer schädigen. Nach dieser Richtung werde insbesondere die Wirkung auf die Abzahlungsgeschäfte unheilvoll sein, trotzdem auf die Inhaber derartiger Geschäfte, da sie die Käufer und ihre individuellen Verhältnisse meistens nicht kennen, der Thatbestand des § 302e eigentlich keine Anwendung zu finden hätte. Den civilrechtlichen Theil jener Bestimmung könne er dagegen nicht missbilligen, er würde sogar dafür sein, dass der Richter jedem negotium, das er für turpe halte, den Rechtsschutz versagen dürfe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach Zeitungsberichten die Reichstagscommission die Worte „Leichtsinn und Unerfahrenheit" gestrichen haben soll. Der Vortragende und Herr Landgerichtsrath Nausester theilen nicht die Befürchtungen, welche Herr Amtsgerichtsrath Jastrow betreffs der Anwendbarkeit des § 302e auf Abzahlungsgeschäfte vorgebracht hat. Herr Landgerichtsrath Nausester

regt noch die Frage an, ob man nicht die Einrede des ursprünglichen Wuchers auch jedem Dritten gegenüber zulassen solle, ohne indess die Bedenken, welche einer derartigen Bestimmung entgegenstehen, verkennen zu wollen.

Nachdem Herr Amtsgerichtsrath Jastrow noch darauf hingewiesen hatte, dass die Motive zum Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte betonen, dass diese Geschäfte den Bestimmungen des § 302e unterliegen, führt Herr Rechtsanwalt Hausmann aus, dass die Thatbestandsmerkmale dieses Paragraphen sich allerdings fast bei jedem Abzahlungsgeschäfte finden lassen würden: der § 302e werde also in seiner jetzigen Fassung diese Geschäfte völlig vernichten.

Hierauf wendete sich die Debatte der Auslegung des § 302e zu. Herr Justizrath Levy führte insbesondere aus, der Vortragende habe bei seinen Ausführungen und Beispielen nicht genügend berücksichtigt, dass der Paragraph zu seiner Anwendung eine „gewerbs- oder gewohnheitsmässige" Abschliessung wucherischer Geschäfte verlange. Halte man dies Requisit fest, dann schwänden auch zum Theil die Bedenken des Vortragenden gegen die Vorschrift.

a. u. s.

v. Wilmowski. Seligsohn.

273. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 18. März 1893, im Hôtel „Zu den vier Jahreszeiten".

Da der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft am Erscheinen verhindert waren, eröffnete in ihrem Auftrage der Geh. Justizrath Dr. v. Wilmowski, Mitglied des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft, die Sitzung.

Er legte die neuen Eingänge vor.

Auf der Tagesordnung stand:

„Discussion über die Klagbarkeit der sogenannten Differenzgeschäfte".

Den einleitenden Vortrag hielt Herr Rechtsanwalt Dr. Simon.

Derselbe knüpfte an den im Januar 1893 von Herrn Senats-Präsidenten Dr. Wiener in unserer Gesellschaft gehaltenen Vortrag an, dessen wesentlichen Inhalt er zunächst recapitulirte.

Redner führte dann weiter aus, dass die neuere Judicatur aus der Art ihrer Entstehung und Begründung und aus gewissen allgemeinen Richtungen und Tendenzen unserer Rechtsprechung erklärt werden müsste, für welche die fraglichen Entscheidungen nur symptomatisch seien.

Die unleugbaren Thatsachen, dass das Publikum vielfach die Gerichte gegen die frühere Rechtsprechung in Bewegung setze, dass aus sachlichen oder politischen Motiven Aenderungen auf dem Gebiete des Börsenwesens verlangt würden, müssten für Denjenigen, der die geschichtliche Entwickelung derartiger Bestrebungen verfolge, gleichgiltig bleiben. Nach jeder wirthschaftlichen Krise erschalle der Ruf nach Aenderung der Gesetzgebung und Rechtsprechung quand même. Da Gesetzgebung oder Rechtsprechung eine dem Vertragswillen freie Bahn lassende, so verlange man Restrictionen, seien sie dagegen restrictiv, so verlange man Freigebung.

Redner belegte dies mit Beispielen aus der Rechtsgeschichte Preussens, Frankreichs, Oesterreichs. Verluste des Publikums hatten in Preussen zu den Verordnungen von 1836, 1840 und 1844 geführt, durch welche der Lieferungshandel in spanischen Papieren bezw. in ausländischen Fonds und in nicht vollgezahlten Eisenbahnactien verboten wurde. Bei der Krisis von 1857 sei die wirthschaftliche Wirkungslosigkeit und die rechtliche Haltlosigkeit derartiger Gesetze klar zum Ausdruck gekommen, so dass dieselben 1860 fielen, ohne dass sich auch nur eine Stimme zu ihren Gunsten erhob. In Frankreich habe der Zusammenbruch des Law'schen Systems eine grosse Anzahl gesetzgeberischer Versuche, zur Beschränkung bezw. Beseitigung der Lieferungsgeschäfte hervorgerufen; schliesslich habe man in der Praxis wenigstens die exception de jeu in weitgehendem Umfange aufrecht erhalten. Der Erfolg sei auch dort ein negativer gewesen, der Umfang des Börsenspiels sei trotzdem fortwährend gewachsen, während sich die Nachtheile der Judicatur in eminentem Maasse bei der Bontoux-Krisis 1880 zeigten. So habe denn diese Krisis zu der Aufhebung der exception de jeu 1885 geführt. Ebenso habe der Krach von 1873 in Oesterreich gerade dahin geführt, dass durch das Gesetz von 1875 der Einwand des Differenzspiels für Börsengeschäfte als unzulässig erklärt wurde.

Die neuere Judicatur unterscheide nicht scharf zwischen Spiel und Speculation. Das Speculationsgeschäft sei so wenig klaglos, dass es vielmehr als eines der Grundhandelsgeschäfte des Handelsgesetzbuchs geordnet sei. Speculationskauf sei Ankauf von Waaren oder Werthpapieren in der Absicht, dieselben mit Gewinn zu veräussern, Speculationsverkauf, die Veräusserung derartiger Gegenstände in der Absicht, dieselben mit Gewinn zu decken. Um den Gewinnzweck zu erreichen, müsse

daher der Speculant stets noch ein zweites Rechtsgeschäft, das Realisirungs- bezw. Deckungsgeschäft, abschliessen.

Bei dem als Spiel behandelten reinen Differenzgeschäft bestehe dagegen die übernommene Verbindlichkeit der Contrahenten ausschliesslich in Zahlung der Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Course des Stichtages. Am Stichtage erledige sich daher das Geschäft in sich selbst und für die Erreichung der Gewinnabsicht sei irgend eine weitere Thätigkeit des Differenzspielers begrifflich ausgeschlossen.

Wo daher von vornherein der Wille vorhanden sei, zwecks Erreichung der Gewinnabsicht zu realisiren oder zu decken, könne grundsätzlich ein Spielgeschäft nicht vorliegen. Die Vornahme von Deckungsgeschäften beweise den Abschluss eines Verkaufsgeschäfts. Thatsächlich sei auch ein Zweifel nicht anzunehmen, dass ein Differenzspiel vorliege, weil der Differenzspieler bis zum Stichtage mit gebundenen Händen dasitze, während der Speculationskäufer die Conjunctur in der Zwischenzeit ausnutzen könne.

Redner führte dann zum Beweise dafür, dass in der Gerichtspraxis der Unterschied zwischen Spiel und Speculation nicht genügend gewürdigt werde, einzelne Beispiele aus der Praxis an und wies insbesondere auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. November 1892 hin, in welcher zeugeneidlich ein Depot „zur Deckung der Differenz der Course zwischen dem Einkaufs- und späteren Verkaufstage“ als vereinbart bekundet war. Das Reichsgericht halte es mit dieser Aussage für vereinbar zu deduciren, dass mit der Differenz der Course zwischen dem Einkaufs- und Verkaufstage die Differenz der Course zwischen dem Abschlusstage und Ultimo gemeint sei. Das Reichsgericht construire also: Der Kunde habe erstens ein Spielgeschäft auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Ultimocours abgeschlossen; er habe ferner beabsichtigt, ein zweites Spielgeschäft auf die Differenz zwischen dem Course des späteren Verkaufstages und dem Course des Stichtages abzuschliessen. Die Differenz dieser Differenzen stelle den beabsichtigten Gewinn dar. Mit einer solchen Interpretation würde man jedes Speculationsgeschäft hinweginterpretiren können.

Die neuere Rechtsprechung sei augenscheinlich wesentlich unter dem Einfluss wirthschaftlicher Verhältnisse und wirthschaftlicher Lehren entstanden, wie sie sich auch zeitlich an den wirthschaftlichen Niedergang anschliesse. Wirthschaftspolitische Erwägungen sollten aber grundsätzlich als für die Rechtsprechung nicht existirend erachtet werden; sie ständen auf gleicher Stufe mit staatspolitischen und religiösen Erwägungen, bei deren Berücksichtigung in den betroffenen Bevölkerungsklassen Zweifel in die Unparteilichkeit unserer Gerichte überhaupt unvermeidlich seien. Der Bankier, welcher mit seinen Ansprüchen in Folge des Einwands des Differenzgeschäfts zurückgewiesen sei und den Verlust aus seiner Tasche tragen müsse, werde den Rechtsspruch als eine Ungerechtigkeit empfinden.

Auch der § 259 C. P. O. sei auf die neuere Rechtsprechung von Einfluss gewesen. Die Erfahrungen des Prozessrichters stützten sich auf die zu seiner Cognition gelangten Prozesse, deren Thatbestand nicht selten verwerfliche Manipulationen zur Heranziehung des Publikums zu einem maasslosen Börsenspiel beweise. Die grosse Masse der Geschäfte bleibe dem Prozessrichter vorenthalten, eben weil sie zu Streitigkeiten keinen Anlass geben. Daher sei der Versuch, aus den Erfahrungen der Prozessgerichte sogenannte Erfahrungssätze zu construiren, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen die Gerichte zur Annahme reiner Differenzgeschäfte genöthigt sein sollten, unrichtig und zumal dann zu bekämpfen, wenn derartige Erfahrungssätze von der Revisionsinstanz geltend gemacht werden, um dadurch die unteren Instanzen zu gewissen Interpretationen zu zwingen.

Die neuere reichsgerichtliche Judicatur müsse davon ausgehen, dass in den betreffenden Fällen das Kaufgeschäft simulirt und ein Spielgeschäft beabsichtigt sei. Die Annahme der Simulation, deren Möglichkeit im einzelnen Falle naturgemäss nicht ausgeschlossen sei, hänge regelmässig mit einer nicht genügenden Unterscheidung der Begriffe Simulation und Umgehung des Gesetzes zusammen. Man müsse zwischen dem wirthschaftlichen Zweck und dem rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien unterscheiden. Wenn ein Kaufgeschäft zur Umgehung der Anwendbarkeit der Spielvorschriften geschlossen werden sollte, indem die Parteien davon ausgehen, dass ihre materiell aufs Spiel gerichtete Absicht durch Abschluss von Kaufgeschäften erreicht werden könne, so sei an ihrer ernsten rechtsgeschäftlichen Absicht nicht zu zweifeln; es sei ihnen sogar, wie Bähr mit Recht sage, bitterer Ernst damit, dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen. Aus der Unmöglichkeit der Erfüllung des vereinbarten Rechtsgeschäftes liessen sich Schlüsse auf die Ernsthaftigkeit des Willens nicht ziehen. Es sei nicht abzusehen, weshalb Jemand nicht den Montblanc solle besteigen wollen, wenn er es auch nicht kann, oder weshalb Jemand nicht ein Darlehen solle nehmen wollen, wenn er sich auch bewusst sei, dasselbe nicht heim-

zahlen zu können. Subjective Unmöglichkeit der Erfüllung sei für die Giltigkeit des Geschäfts unerheblich.

Aus dem Umstande, dass einzelne Termingeschäfte etwa in der bewussten Absicht geschlossen sind, die Grundsätze über das Spiel zu vermeiden, könne ein Schluss auf ihre Rechtsgiltigkeit nicht gezogen werden. Eine ganze Reihe von Geschäften, z. B. der sogenannte Möbelleihvertrag, bei welchem das Verbot des pactum reservati dominii umgangen wird, werden für rechtsgiltig erachtet.

Der Vortragende führte dann eine Reihe von Fällen aus der Rechtsgeschichte an, in welchen sich durch systematische Gesetzesumgehung die Entwickelung des Rechtes vollzogen hat.

Das Reichsgericht habe anerkannt, dass von einer Gesetzesumgehung in der engeren, das betreffende Rechtsgeschäft ungiltig machenden Bedeutung überhaupt und in Beziehung auf verbietende oder gebietende Gesetze gesprochen werden könne.

Spiel und Wette seien nach deutschen Rechtsbegriffen nicht verbotene Rechtsgeschäfte; nicht einmal die Rückzahlung der verlorenen Beträge könne verlangt werden. Auch das Strafgesetzbuch verbiete das Spiel als solches nicht. Es könne dahin gestellt bleiben, ob Differenzgeschäfte unter Umständen als Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs angesehen werden können. Das einzelne Geschäft als solches sei jedenfalls nicht verboten.

Der Vortragende wies dann darauf hin, dass der gegenwärtige Rechtszustand nach allgemeinem Anerkenntniss ein unerfreulicher sei. Da die Zulassung des Spieleinwandes eine Prämie auf mangelhaftes Rechts- und Anstandsgefühl sei, so könne die Regelung der Frage nur in einer völligen Verwerfung des Einwandes bestehen.

Wiener, welcher auf demselben Standpunkte stehe, habe nun aber den Vorschlag gemacht, dass den unleugbaren Missständen, welche sich ergeben hätten, durch Einfügung von Vorschriften entgegengetreten werden müsse, durch welche die Verleitung der geschäftsunerfahrenen oder leichtsinnigen Theile der Bevölkerung zur Theilnahme an einem ihre Kräfte übersteigenden Börsenspiel unter Strafe gestellt und die abgeschlossenen Geschäfte für ungiltig erklärt würden. Der Vortragende führte aus, dass einer dahingehenden civilrechtlichen Bestimmung nicht zu widersprechen sei, wohl aber einer strafrechtlichen; denn abgesehen von anderen Bedenken würde eine solche Bestimmung Erpressungsversuchen Thür und Thor öffnen, welche schon jetzt in bedenklicher Weise um sich griffen. Eine solche Bestimmung sei auch unnöthig, da der § 210 der Concursordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Theilnahme völlig ausreichten. Wer in Kenntniss, dass der Thäter als Schuldner durch Differenzhandel übermässige Summen verbrauche, sowie in der Vorstellung, dass er zu dieser Handlung als Theilnehmer beitrage, den Thäter angestiftet oder ihm mit Rath und That Hilfe geleistet hat, wird sich der Bestrafung nicht entziehen können. Da hier aber event. der Kunde als Bankrotteur mit dem Commissionair bestraft werden würde, so würde eine Denunciation für den ersteren keinen Reiz mehr bieten und eine Erpressung daher ausgeschlossen sein.

Soweit durch die Gesetzgebung eine Besserung erzielt werden könne, sei dies nur durch Maassregeln des öffentlichen Rechts, durch scharfe corporative Zusammenfassung aller Banquiers, nicht nur der Börsenhändler, mit ausgedehnten Disciplinarbefugnissen selbstgewählter Corporationsrichter möglich.

Im Uebrigen brauche man nicht trübe in die Zukunft zu sehen; die Geschichte der Börsenkrisen beweise eine successive Minderung ihrer verheerenden Wirkungen und, wenn anders die Börse ein Giftbaum sei, so sei zu hoffen, dass das Publikum allmälig gegen die Wirkungen desselben immunisirt wird.

Bei der hierauf folgenden Debatte sprach sich Herr Justizrath Levy ebenfalls gegen eine neue strafgesetzliche Bestimmung aus. Regelmässig werde auch beim Differenzgeschäft der — schon jetzt strafbare — Thatbestand des gewerbsmässigen Glücksspiels vorliegen. Die Judicatur des Reichsgerichts sei zu billigen; dieser Gerichtshof musste dem Unfug, dass die Börsenfirmen Agenten in die Provinzen schickten, um die verschiedensten Berufskreise zum Börsenspiel zu verleiten, entgegentreten. Der Vorredner habe mit der Gegenüberstellung von Spiel und Speculation nicht das Richtige getroffen: der Speculant könne gleichzeitig Spieler sein und umgekehrt. Das Spiel unterscheide sich vielmehr vom ernstlichen Geschäft dadurch, dass es nur durch Zufall Gewinn und Verlust herbeiführe. De lege lata müsse man in jedem Falle zusehen, ob die Parteien ein ernstes wirthschaftliches Geschäft intendirt hätten oder nicht — das sei eine reine Thatfrage. De lege ferenda liege kein Grund zum Einschreiten der Gesetzgebung vor, denn es sei weder gerechtfertigt, gerade hier den Einwand der Simulation auszuschliessen, noch die Differenzgeschäfte ganz zu verbieten oder auf gewisse Klassen einzuschränken.

Herr Rechtsanwalt Dr. Fuchs stimmt den letzteren Ausführungen zu. Den Gegensatz zwischen Spiel und Kauf findet er darin, dass dem Kauf die Absicht zu Grunde liege, die Sache — wenn auch für einen noch so geringen Zeitraum — zu haben. Bei regelmässigen Börsenbesuchern könne man diesen animus präsumiren.

Dem gegenüber führte Herr Rechtsanwalt Dr. Landau aus, dass der animus erst dann rechtserheblich sei, wenn er in die Aussenwelt trete. Man dürfe nicht Motiv und rechtsgeschäftlichen Willen verwechseln. Ebenso wie man fiduciarisch kaufen kann, könne man auch, um zu spielen, kaufen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Simon: Es sei richtig, dass das Reichsgericht insofern zu weit gegangen sei, als es auch die reservatio mentalis mit in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen habe. Es verlange nämlich vom Banquier, dass er sich vorher hätte erkundigen müssen. Es komme also nicht darauf an, ob er im Einzelfalle den Willen oder die Absicht des Gegencontrahenten wirklich erkannt habe.

Herr Rechtsanwalt Dr. Koffka ist für Beseitigung des Spieleinwandes, weil es kein sicheres Criterium für die Ernstlichkeit des Kaufs gebe. Der Mangel an Mitteln, welchen das Reichsgericht für die Annahme des Gegentheils vor allem betone, sei nicht ausschlaggebend, denn dann dürfe man auch Spiel nicht annehmen, wenn Jemand nicht einmal die Mittel zur Zahlung der Differenz habe. Dagegen würde er empfehlen, das Heranschleppen des Privatpublikums zum Börsenspiel, wenn auch nicht strafrechtlich, so doch civilrechtlich zu treffen.

Herr Justizrath Wilke erklärt sich gegen Abschaffung des Spieleinwandes. Wollten die Gegner ihn auch dann beseitigen, wenn er im Einzelfalle klipp und klar erwiesen würde? Dann müssten sie den Einwand der Simulation überhaupt abschaffen. Sie könnten ihn doch nun und nimmermehr gerade beim Differenzspiel, welches so überaus unsittlich und unheilvoll sei, ausnahmsweise abschneiden wollen. Spiel sei nach allgemeinem Rechtsbewusstsein unklagbar.

In seinem Schlusswort erklärte sich der Vorsitzende insofern für die Ansicht des Herrn Dr. Fuchs, als auch er bei Kaufleuten, welche an der Börse zu thun haben, den Spieleinwand ausschliessen will.

a. u. s.

v. Wilmowski. Seligsohn.

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. v. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. v. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senats-Präsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. v. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. v. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 21. Deutsche Juristentag hat in Köln in den Tagen vom 10. bis 12. September 1891 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler stattgefunden.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1])

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts“, welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.[1])

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jeden neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner".

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten."

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 3. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

ständigen Deputation des zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. v. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Professor zu Berlin, Vorsitzender.
2. „ Wilke, Justizrath zu Berlin, Schriftführer.
3. „ Becker, Landgerichts-Präsident zu Oldenburg.
4. „ Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
5. „ Dr. Drechsler, Reichsgerichts-Senatspräsident zu Leipzig.

---

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.
Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren."

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1873 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

6\. Herr Dr. Eck, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
7\. „ Dr. Enneccerus, Professor zu Marburg.
8\. „ Dr. Gierke, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
9\. „ Hamm, Ober-Staatsanwalt zu Köln.
10\. „ Dr. Jaques, Hof- und Gerichtsadvocat zu Wien.
11\. „ v. Köstlin, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Stuttgart.
12\. „ Levy, Justizrath zu Berlin.
13\. „ Makower, Justizrath zu Berlin, Schatzmeister.
14\. „ Dr. Merkel, Professor zu Strassburg i. E.
15\. „ Dr. Mörschell, Rechtsanwalt zu Würzburg.
16\. „ Dr. Pfaff, Professor zu Wien.
17\. „ v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Karlsruhe.
18\. „ Dr. Struckmann, Wirklicher Geh. Ober-Justizrath und Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln.
19\. „ Thomsen, Landgerichts-Präsident zu Münster.
20\. „ Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath zu Berlin.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsendung des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die J. Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung — Wilhelmstrasse 100 — zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Herrn Justizrath Wilke, Berlin, Eichhornstrasse 4, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

			Mark	Pf.
1.	aus	Deutschland	87 653	50
2.	„	Oesterreich	29 437	—
3.	„	Italien	1 680	20
4.	„	Spanien	1 500	—
5.	„	Holland	1 144	20
6.	„	Portugal	800	—
7.	„	Frankreich	490	80
8.	„	der Schweiz	400	—
9.	„	Russland	256	90
10.	„	Schweden und Norwegen	240	—
11.	„	Belgien	207	50
12.	„	Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038	50
		In Summa	75 848	60

Das Vermögen der Stiftung besteht in 54 000 Mark Hypotheken und 101 200 Mark Werthpapieren, zusammen 155 200 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab jährlich die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1.	am 1. März 1866	1200 Mark	2550 Mark
2.	wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600 „	
3.	mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750 „	
4.	wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600 „	1950 Mark
5.	„ „ „ „ 3. „	600 „	
6.	„ „ „ „ 4. „	600 „	
7.	„ „ „ „ 5. „	150 „	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus“ überwiesen. Diese 11 700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor

Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbt dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange.“

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum“ hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden.“

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayersiche Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna 4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica“ — für

die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, davon sind 3600 Mark gezahlt und 1000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1890 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Wien überwiesen, davon sind 2600 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1891 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München überwiesen, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt und 4000 Mark noch zu vergeben.

Im Jahre 1892 sind für Herausgabe des juristischen Lexikons an die Professoren Pernice und Brunner 5000 Mark und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung“ die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1]

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms - Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei - Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs - Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:**

1. Dr. v. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath, Mitglied des Staatsraths, Professor, Vorsitzender;
2. Meyen, Justizrath, Syndicus der Stiftung;
3. Dr. Mommsen, Professor;
4. Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor;
5. Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als 4 Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

---

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) v. **Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.“

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss

der

Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 1. April 1893.

Ehrenmitglieder.

1. Martino Beltrani-Scalia, Königlich italienischer Staatsrath, Generaldirector der Gefängnisse in Rom.
2. Dr. Fr. v. Martens, Wirklicher Staatsrath und Professor in Petersburg.
3. Dr. Meili, Professor und Advocat in Zürich.
4. v. Olivecrona, früher Mitglied des höchsten Gerichts, Justizrath in Stockholm.
5. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
6. Alphonse Rivier, Professor des römischen und des internationalen Rechts zu Brüssel, Mitglied der Akademie von Belgien, Generalconsul der Schweiz.
7. Filippo Serafini, Professor des römischen Rechts in Pisa.
8. Dr. Joseph Unger, K. K. Wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Reichsgerichts in Wien.
9. John Westlake, Q. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.
10. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor der Rechte zu Oxford.
11. Thomas Erskine Holland, Professor zu Oxford.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor, Advocat in Cosenza.
2. Dr. Blondel, Aggrégé der Rechtsfacultät in Lyon.
3. Innocenzo Fanti, Advocat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Professor an der Universität in Oxford.
5. Giacomo Perroni-Ferranti, Einzelrichter in Palermo.
6. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
7. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.
8. Dr. Francis Hagerup, Königl. Norw. Justizminister in Christiania.
9. Maggiore Perni, Professor zu Palermo.

Mitglieder.*)

1. Adel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 5.
2. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 163.
3. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 123.
4. Altsmann, Amtsrichter, Lützowstr. 85b.
5. Arndt, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 129.
6. Arndts, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstr. 20.
7. Aronson, Adolf, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 35.
8. Dr. Aschrott, Landrichter, Hohenzollernstr. 14.
9. Dr. Baumann, Gerichtsassessor, Bendlerstr. 27.
10. Dr. Baumert, Rechtsanwalt zu Spandau.
11. Benda, Georg, Gerichtsassessor, Alexanderstr. 70.
12. Dr. Béringuier, Amtsrichter, Invalidenstr. 40/41.
13. Berner, Landrichter, Kurfürstenstr. 101.
14. Betcke, Gerichtsassessor, Solmsstr. 41.
15. Boisly, Amtsrichter, Spenerstr. 44/45.
16. Dr. Borchardt, Oscar, Gerichtsassessor a. D., Französischestr. 32.
17. Dr. Bornhak, Gerichtsassessor und Privatdocent, Blücherplatz 1.
18. Dr. Braun, Rechtsanwalt u. Director der Meininger Hypothekenbank, Derfflingerstr. 8.
19. Busch, Kammergerichtsrath, Gneisenaustr. 94.
20. Busse, Rechtsanwalt, Französischestr. 17.
21. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 37.
22. Cohn, Heinrich, Rechtsanwalt, Herwarthstr. 3a.
23. Dr. v. Cuny, Geheimer Justizrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 133.
24. Dr. Dambach, Kaiserl. Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath im Reichspostamt und Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Lützowstr. 75.
25. Delbrück, Landrichter, Karlsbad 12/13.
26. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses, Westend bei Charlottenburg.
27. Dr. Drabert, Amtsrichter zu Wusterhausen a./D.
28. Drenkmann, Wirkl. Geheimer Ober-Justizrath, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Kleinbeerenstr. 1.
29. Dr. Eck, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 26 (zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden).
30. Dr. Eisenmann, Rechtsanwalt, Gr. Hamburgerstr. 18/19.
31. Eller, Landrichter, Kleiststr. 20.
32. Engelmann, Landrichter, Eisenacherstr. 8.
33. Dr. Felisch, Landrichter, Birkenstr. 58.
34. Flatow, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 22.
35. Fleischmann, Landgerichtsrath, Schellingstr. 4.
36. Dr. Freund, Magistratsassessor, Matthäikirchstr. 11.
37. Dr. v. Friedberg, Staatsminister, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Hohenzollernstr. 21.

*) Nach dem 1. April 1896 sind beigetreten:
Dr. Arnheim, Max, Gerichtsassessor, Dennewitzstr. 27.
Dr. Bassenge, Gerichtsassessor, Dessauerstr. 1.
Bünger, Amtsrichter, Hallescbestr. 2.
Mende, Gerichtsassessor, Regentenstr. 7.
Meyer, Landesrath, Magdeburgerstr. 33.
Dr. Salomon, Gerichtsassessor, Werftstr. 21.
Thinius, Landrichter, Stephanstr. 5.
Uhles, Kammergerichtsrath, Thiergartenstr. 3a.

38. Friedberg, Kammergerichtsrath, Kurfürstendamm 121.
39. Friedenthal, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 17.
40. Dr. Friedmann, Gerichtsassessor, Kurfürstenstr. 167.
41. Dr. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Grossbeerenstr. 9.
42. Fuchs, Eugen, Gerichtsassessor, Grossbeerenstr. 18.
43. Fuchs, Max, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 33.
44. Germershausen, Landgerichtsdirector, Lutherstr. 41/42.
45. Gerschel, Rechtsanwalt, Hindersinstr. 14.
46. Dr. Gierke, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg, Carmenstrasse 12.
47. Giersch de Rège, Amtsgerichtsrath a. D., Paulstr. 12.
48. Glatzel, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Präsident des Oberlandesculturgerichts, Rankestr. 4.
49. Glatzel, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 240.
50. Dr. v. Gneist, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Mitglied des Oberverwaltungsgerichts und des Staatsraths, Professor der Rechte, Linkstr. 40.
51. Dr. L. Goldschmidt, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 9.
52. Dr. J. Goldschmidt, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 32.
53. Dr. v. Gordon, Rechtsanwalt, Königstr. 26a.
54. Dr. Gotthelf, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 169.
55. Dr. Gradenwitz, ausserordentlicher Professor a. d. Universität, Genthinerstr. 18.
56. Dr. Gumbinner, Landrichter, Weissenburgerstr. 22.
57. Gutbrod, Kaiserl. Director im Reichsjustizamt, Derfflingerstr. 6.
58. Haagen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 42.
59. Haenschke, Gerichtsassessor, Forst i./L.
60. Haenschke, Carl, Rechtsanwalt, Brüderstr. 4.
61. Hagens, Kammergerichts-Senatspräsident, Schöneberger Ufer 46.
62. Hahn, Gerichtsassessor zu Cöpenick.
63. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 25/26.
64. Hannemann, Paul, Amtsrichter zu Bernau.
65. Hauchecorne, Amtsrichter zu Charlottenburg.
66. Hausmann, Rechtsanwalt, Französischestr. 48.
67. Dr. Heck, ord. Professor zu Halle a. S.
68. Hecker, Justizrath und Ober- und Corpsauditeur, Stettin.
69. Heilmann, Rechtsanwalt, Königstr. 10.
70. Heinitz, Ernst, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 58.
71. Heinitz, Franz, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 25/26.
72. Henry, Landgerichtsrath, Lützow-Ufer 1.
73. Henschke, Geheimer Ober-Justizrath, Kammergerichts-Senatspräsident, Genthinerstr. 18.
74. Herrmann, Ferdinand, Rechtsanwalt a. D., Bankdirector, Königgrätzerstr. 34.
75. Herrmann, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Grossbeerenstr. 5.
76. Dr. Herz, Wirklicher Admiralitätsrath, Augsburgerstr. 46.
77. Dr. Heymann, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33a.
78. Dr. Hilse, Karl, Syndicus der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Actiengesellschaft, Königgrätzerstr. 61.
79. Dr. Hirsch, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Neue Friedrichstr. 71.
80. Dr. Hirsch, Paul, Gerichtsassessor, Charlottenburg, Bismarckstr. 123a.
81. Dr. Hirsch, Gerichtsassessor, Maassenstr. 23.
82. Dr. Hirsekorn, Stadtrath, Courbièrestr. 1.
83. Hoene, Richard, Referendar, Jägerstr. 71.
84. Hoeniger, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 24.

85. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Taubenstr. 41.
86. Holz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 104.
87. Dr. Hucho, Königl. Sächs. Landgerichtsrath, Lützowstr. 51.
88. Dr. L. Jacobi, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Professor der Rechte, Charlottenstrasse 35a.
89. Jacobsohn, Rechtsanwalt, Markgrafenstr. 30.
90. Dr. Jaeckel, Kammergerichtsrath, Frobenstr. 32.
91. Jastrow, Amtsgerichtsrath, Werftstr. 19.
92. Dr. Joachim, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 146.
93. Joël, Max, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Magdeburgerstr. 30.
94. Jonas, Rechtsanwalt, Steglitzerstr. 66.
95. Irmler, Rechtsanwalt, Mauerstr. 13/14.
96. Dr. Jungk, Landrichter, Schönebergerstr. 4.
97. Kallmann, Felix, Rechtsanwalt, Kochstr. 9.
98. Dr. Edwin Katz, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 6.
99. Kauffmann, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 70.
100. Dr. Kaufmann, Gerichtsassessor, Frobenstr. 15.
101. Dr. Kayser, Kaiserl. Wirklicher Geheimer Legationsrath, Dirigent der Colonial-Abtheilung im Auswärtigen Amt, Schöneberger Ufer 16.
102. Kayser, Ernst, Kais. Amtsrichter, Kleiststr. 29.
103. Keibel, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kurfürstenstr. 99a.
104. Keyssner, Kammergerichtsrath, Friedrich Wilhelmstr. 20.
105. Dr. v. Kirchbach, Landgerichtsrath, Unter den Linden 62 (Schriftführer).
106. Dr. Koch, Kais. Präsident des Reichsbank-Directoriums, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Oberwallstr. 10/11 (Vorsitzender).
107. Koch, Gerichtsassessor, Nollendorfstr. 19.
108. Dr. Köbner, Gerichtsreferendar, Magdeburgerstr. 3.
109. Dr. Köhne, Amtsrichter zu Luckenwalde.
110. Dr. Koffka, Kammergerichtsrath, Paulstr. 10.
111. Koffka, Emil, Rechtsanwalt und Notar, Potsdamerstr. 95.
112. Dr. Kohler, ord. Professor der Rechte, Landgrafenstr. 4.
113. Dr. Korn, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 23.
114. Kraft, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 49.
115. Dr. Krönig, Amtsrichter, Kleiststr. 24.
116. Dr. Kronecker, Landgerichtsrath, Nürnbergerstr. 65.
117. Kronecker, Walter, Gerichtsassessor, Winterfeldtstr. 32.
118. Küntzel, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Genthinerstr. 39.
119. Kurlbaum I., Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Wichmannstr. 12a.
120. Kurnicki, Rechtsanwalt, Poststr. 4.
121. Dr. Kuttner, Amtsrichter, Lutherstr. 46.
122. Dr. Lachmann, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 5.
123. Dr. Landau, Rechtsanwalt, Unter den Linden 15.
124. Laué, Rechtsanwalt am Kammergericht, Wilhelmstr. 51.
125. Dr. Lazarus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Keithstr. 10.
126. Dr. Lebin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kochstr. 19.
127. Dr. Lepa, Landrichter, Marienstr. 6.
128. Dr. Leske, Landrichter, Lutherstr. 19.
129. Lesse, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Mauerstr. 13/14 (erster Stellvertreter des Vorsitzenden).

130. Lettgau, Kammergerichts-Senatspräsident, Karlsbad 12/13.
131. Levin, Max, Rechtsanwalt, Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
132. Levin, Louis, Gerichtsassessor, Courbièrestr. 7.
133. Levy, Leopold, Referendar, Markgrafenstr. 53/54.
134. Levy, Meyer, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Markgrafenstr. 53/54.
135. Lewek, Rechtsanwalt, Alt-Landsberg.
136. Lilienthal, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 49.
137. Lindenberg, Landgerichtsdirector, Schöneberg, Hauptstr. 1.
138. Lion, Landgerichtsrath, Hedemannstr. 3.
139. Dr. Lisco, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Landgrafenstr. 8.
140. Loewe, Paul, Rechtsanwalt zu Spandau.
141. Dr. Löwenfeld, Willy, Rechtsanwalt, Pritzwalkerstr. 1.
142. Dr. Loewy, Paul, Amtsrichter, Lessingstr. 5.
143. Mesch, Emil, Rechtsanwalt, Kochstr. 58.
144. Dr. Meyer, Amtsrichter, Altonaerstr. 24.
145. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Tempelhofer Ufer 1b.
146. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 31.
147. Moll, Herrmann, Landgerichtsrath, Kurfürstenstr. 98.
148. Dr. Moll, Heinrich, Rechtsanwalt und Notar, Karlsbad 26.
149. Dr. Müller, Landgerichtsrath, Dörnbergstr. 1.
150. Mugdan, Amtsgerichtsrath, Grossbeerenstr. 81.
151. Mugdan, Leo, Stadtrath, Kurfürstenstr. 55.
152. Nausester, Landgerichtsrath, Ansbacherstr. 7.
153. Dr. Nelke, Hugo, Gerichtsassessor, Potsdamerstr. 97.
154. Dr. Neuhaus, Amtsrichter zu Spandau.
155. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Wallstr. 3.
156. Neumann, Rechtsanwalt, Königstr. 4.
157. Neumann, Rechtsanwalt und Notar zu Spandau.
158. Dr. Oetker, Geheimer Justizrath, Beuthstr. 11.
159. Dr. Philippi, Gerichtsassessor, Wilhelmstr. 24.
160. Planck, Geheimer Justizrath, Vortr. Rath im Justiz-Ministerium, Bayreutherstr. 7.
161. Posner, Rechtsanwalt, Spandauerstr. 48.
162. Dr. Preuss, Privatdocent, Matthäikirchstr. 29.
163. Reinberger, Rechtsanwalt, Stralauerstr. 33.
164. Renckhoff, Landgerichtsdirector, Rathenowerstr. 83
165. Dr. Riesser, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 3.
166. Ring, Gerichtsassessor, Potsdamerstr. 73a.
167. Rippner, Rechtsanwalt, Halleschestr. 16.
168. Dr. Rothe, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 60.
169. Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath u. Professor der Rechte, Lützowstr. 66 (Bibliothekar).
170. Dr. Ruhbaum, Königl. Hofkammerrath, Motzstr. 7.
171. Salomonsohn, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.
172. Dr. Samter, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 57.
173. Schachian, Julius, Rechtsanwalt, Hinter der katholischen Kirche 1.
174. Dr. Schlauch, Walter, Gerichtsassessor, Charlottenburg, Fasanenstr. 10.
175. Schlawe, Rechtsanwalt, Kaiserhofstr. 2.
176. Schlesier, Gerichtsassessor, Charlottenstr. 57.
177. Dr. Schneider, Rechtsanwalt, Kommandantenstr. 84.
178. Dr. Schönberg, Amtsrichter, Lennéstr. 4.
179. Schroeder, Georg, Gerichtsassessor, Luisenstr. 50.

180. Schultzenstein, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Motzstr. 86.
181. Dr. Seligsohn, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 226 (Stellvertreter des Schriftführers).
182. Senff, Rechtsanwalt, Kronenstr. 24.
183. Dr. Simon, Rechtsanwalt, Victoriastr. 5.
184. Simon, Gerichtsassessor, Steglitzerstr. 71.
185. Simonson, Amtsrichter, Schöneberger Ufer 37.
186. Dr. Sobernheim, Rechtsanwalt und Notar, Burgstr. 28.
187. Dr. Starke, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Wilhelmstr. 19.
188. Steinau, Rechtsanwalt, Königstr. 33.
189. Dr. Stephan, Kaiserl. Regierungsrath, Planufer 8.
190. Dr. Sterzel, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 62.
191. Dr. Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungscommission, vortragender Rath im Justizministerium und Honorar-Professor der Rechte, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Bülowstr. 20a.
192. Dr. Stranz, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 127.
193. Strützki, Kammergerichtsrath, Genthinerstr. 5a.
194. Teichen, Senator a. D., Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Behrenstr. 43/44.
195. Tichauer, Felix, Rechtsanwalt, Kochstr. 22.
196. Dr. Tiktin, Rechtsanwalt und Notar, Kochstr. 72.
197. Türk, Rechtsanwalt, Beuthstr. 2.
198. Dr. Ullmann, Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, Linkstr. 48.
199. Veltmann, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
200. Vierhaus, Geh Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kleiststr. 23.
201. Voigt, Stadtrath, Brückenstr. 15.
202. Volkmar, Kammergerichtsrath, Regentenstr. 6.
203. Wachler, Oberstaatsanwalt am Kammergericht, Kurfürstenstr. 124.
204. v. Wartenberg, Amtsgerichtsrath, Keithstr. 22.
205. Weizsäcker, Gerichtsassessor, Ziethenstr. 4.
206. Wilke, Justizrath, Eichhornstr. 4.
207. Dr. v. Wilmowski, Geh. Justizrath, Kleiststr. 37/38 (Schatzmeister).
208. Dr. Wolff, Amtsrichter, Kronprinzenufer 5.
209. Wolff, Eugen, Rechtsanwalt, Krausenstr. 2.
210. Wreschner, Rechtsanwalt, Wallstr 7.
211. Wronker, Rechtsanwalt, Königstr. 57a.
212. von Zur Westen, Geheimer Justizrath, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Gerichtssecretär Meinecke, Schönhauser Allee 178, mitzutheilen.

Otto v. Holten. Berlin C.







